HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Sitzungstermin: Donnerstag, 29.04.2021, 16:00 Uhr

Raum, Ort: Videokonferenz

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Einwohnerfragestunde	
2.	Eröffnung der Sitzung	
3.	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4.	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5.	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
6.	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
7.	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 25.03.2021	
8.	Mitteilungen der Präsidentin	
9.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
10.	Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Hansestadt Wismar	
10.1.	Prüfbericht und Prüfvermerk zum Jahresabschluss 2017 der Hansestadt Wismar	**PV/2021/3878-02**
10.2.	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Hansestadt Wismar - Entlastung des Bürgermeisters	**PV/2021/3879**

11.	Vorlagen des Bürgermeisters	
11.1.	Rahmenplan Stadt-Umland-Raum Wismar - Beschluss zur Fortschreibung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum Wismar, Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes von 2012 (Regionales Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar 2020)	**VO/2020/3757-01**
11.2.	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar Bebauungsplan Nr. 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung Abwägungs- und Satzungsbeschluss	**VO/2021/3870**
11.3.	Wechsel in der Betriebsleitung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes	**VO/2021/3877**
11.4.	Neubau Ordnungsamt am Standort der neuen Feuerwache für die Berufsfeuerwehr	**VO/2021/3881**
11.5.	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar	**VO/2021/3903**
12.	Anträge der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder	
12.1.	Weiterentwicklung des Marktplatzes der Hansestadt Wismar Herr Dr. Schubach, Bernhard; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	**VO/2020/3615-03**
12.2.	Abholstation für Ausweise und weitere Dokumente CDU-Fraktion	**VO/2021/3815**
12.3.	Erweiterung des Weihnachtsmarktes im Gebiet des Alten Hafens CDU-Fraktion	**VO/2021/3850**
12.4.	Schnelltestzentrum Innenstadt CDU-Fraktion	**VO/2021/3897**
12.5.	Verzicht auf Sondernutzungsgebühren SPD-Fraktion ; CDU-Fraktion ; Fraktion DIE LINKE. ; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen ; Fraktion Liberale Liste - FDP; Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	**VO/2021/3900**
12.6.	Öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Ersatzneubau für die Hochbrücke Rostocker Straße Fraktion FÜR-WISMAR-Forum; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; Fraktion Liberale Liste - FDP; Herr Dr. Schubach, Bernhard	**VO/2021/3904**
12.7.	Mobile Luftfilter für Schulen und Kitas in Trägerschaft der Hansestadt Wismar zur Minimierung des Ansteckungsrisikos mit dem SARS-CoV-2 Virus Fraktion DIE LINKE.	**VO/2021/3905**
12.8.	Rad- und Fußwegekonzeption im Bereich des Hochbrückenersatzbaus	**VO/2021/3906**

Fraktion DIE LINKE.; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen;
Fraktion Liberale Liste - FDP

12.9.	Corona Modellprojekt CDU-Fraktion	**VO/2021/3907**
12.10.	Barrierefreie und gesondert zu führende Geh- und Radwege bei Planung des Hochbrückenersatzbaus berücksichtigen gemäß 2021/3829 Fraktion DIE LINKE.	**VO/2021/3908**
12.11.	Micro-/Tiny House Fraktion DIE LINKE.	**VO/2021/3909**
12.12.	Beratende Begleitung des Kinder- und Jugendparlaments Fraktion Liberale Liste - FDP; SPD-Fraktion; CDU-Fraktion; Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen; Fraktion FÜR-WISMAR-Forum; Fraktion DIE LINKE.; Herr Born, Torsten; Herr Dr. Schubach, Bernhard	**VO/2021/3910**
13.	Anfragen der Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder	
13.1.	Naturbühne Bürgerpark Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	**BA/2021/3891**
13.2.	Anfrage zur verspäteten Veröffentlichung eines qualifizierten Mietspiegels Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	**BA/2021/3899**

Nicht öffentlicher Teil:

14.	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
14.1.	Weitere Nachfragen zu VO/2020/3734 - Ergebnis öffentliche Ausschreibung zum Verkauf des Löwe Speichers Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	**BA/2021/3890**
14.2.	Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 32/93 "Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf" 6. Änderung Hier: Änderung (Verlängerung) zum Städtebaulichen Vertrag vom 15.01.2019 in der Fassung der Änderungs- und Ergänzungsurkunde vom 24.10.2019	**VO/2018/2765-02**
14.3.	Förderung der Modernisierung/Instandsetzung und des Umbaus des Speichers Kurze Baustraße 9 und der Modernisierung/Instandsetzung des Wohngebäudes Dr.-Leber-Straße 83 als Wohn- und Geschäftshaus mit insgesamt 9 Wohneinheiten und einer Gewerbeeinheit	**VO/2021/3859**
14.4.	Vergabe von Lieferleistungen über 125.000 € gemäß § 10(5) Hauptsatzung Neubau Neue Grundschule (Hanse-Grundschule Wismar), Los 42 Möbel OV 03-2021	**VO/2021/3883**
14.5.	Vergabe von Lieferleistungen über 125.000 € gemäß § 10(5)	**VO/2021/3886**

Hauptsatzung

Nebau Neue Grundschule (Hanse-Grundschule Wismar), Los 45 IT-Ausstattung OV 04-2021

Öffentlicher Teil:

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

16. Schließen der Sitzung

Prüfvermerk/Prüfbericht gem. KPG M-V	Nr.	PV/2021/3878-02 öffentlich
Federführend: 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT	Datum:	07.04.2021
Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	Verfasser/-in:	Treumann, Corinna

Prüfbericht und Prüfvermerk zum Jahresabschluss 2017 der Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	29.04.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft beschließt gemäß 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V den geprüften Jahresabschluss der Hansestadt Wismar zum 31.12.2017 einschließlich der Städtebaulichen Sondervermögen.

Begründung:
Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Hansestadt Wismar zum 31.12.2017 gemäß § 3a KPG M-V geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss legt der Bürgerschaft den abschließenden Prüfbericht als Grundlage für die Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 vor.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beraten und macht darüber hinaus keine weiteren Feststellungen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat zu Feststellungen geführt, die jedoch nicht so wesentlich sind, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führen.
Auf dieser Grundlage wird dem Jahresabschluss 2017 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresabschluss vermittelt trotz der Feststellungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-und Ertragslage der Hansestadt Wismar und der Städtebaulichen Sondervermögen.

Jens-Holger Schneider
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Anlage/n:

- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Hansestadt Wismar
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Wismar über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
- Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Hansestadt Wismar über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
- Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 des Kernhaushaltes der Hansestadt Wismar
- Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Städtebaulichen Sondervermögen der Hansestadt Wismar

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hansestadt Wismar
Rechnungsprüfungsamt

HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER



© Pressestelle der Hansestadt Wismar

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
der Hansestadt Wismar

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen ... 1
1.1 Prüfungsauftrag ... 1
1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung ... 2
1.3 Prüfungsdurchführung ... 4
1.4 Vorjahresabschluss ... 6
2 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss ... 6
2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ... 6
2.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ... 7
2.3 Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ... 9
3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft ... 11
3.1 Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2016/2017 ... 11
3.2 Nachtragshaushalt ... 12
3.3 Haushaltsgesamtbeträge gemäß 1. Nachtragshaushaltssatzung ... 12
3.4 Vorläufige Haushaltsführung ... 13
3.5 Investitionskredite ... 13
3.6 Verpflichtungsermächtigungen ... 13
3.7 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ... 13
3.8 Steuerhebesätze ... 14
3.9 Stellenplan ... 14
3.10 Haushaltsausgleich ... 14
3.11 Haushaltssicherungskonzept ... 15
4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 ... 16
4.1 Feststellungen zu den einzelnen Bilanzposten ... 16
4.1.1 Anlagevermögen ... 17
4.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände ... 17
4.1.1.2 Sachanlagen ... 18
4.1.1.3 Finanzanlagen ... 24
4.1.2 Umlaufvermögen ... 28
4.1.2.1 Vorräte ... 28
4.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ... 28
4.1.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens ... 30
4.1.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks ... 30
4.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung ... 31
4.1.4 Eigenkapital ... 31
4.1.4.1 Kapitalrücklage ... 31

4.1.4.2 Ergebnisvortrag 32
4.1.4.3 Jahresüberschuss 32
4.1.5 Sonderposten 32
4.1.5.1 Sonderposten zum Anlagevermögen 33
4.1.5.2 Sonstige Sonderposten 34
4.1.6 Rückstellungen 34
4.1.6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 34
4.1.6.2 Sonstige Rückstellungen 36
4.1.7 Verbindlichkeiten 36
4.1.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 37
4.1.7.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 38
4.1.7.3 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen 38
4.1.7.4 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich 38
4.1.7.5 Sonstige Verbindlichkeiten 38
4.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten 39
4.1.8.1 Grabnutzungsentgelte 39
4.1.8.2 Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten 39
4.2 Feststellungen zur Ergebnisrechnung 40
4.2.1 Grundsätzliche Feststellungen 40
4.2.2 Feststellungen zum Jahresergebnis 40
4.2.3 Erläuterungen zu den Erträgen 41
4.2.4 Erläuterungen zu den Aufwendungen 44
4.2.5 Analyse der freiwilligen Leistungen der Hansestadt Wismar 48
4.3 Feststellungen zur Finanzrechnung 50
4.3.1 Grundsätzliche Feststellungen 50
4.3.2 Veränderung der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 50
4.3.3 Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 52
4.3.4 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 53
4.3.5 Saldo der durchlaufenden Gelder und der ungeklärten Zahlungsvorgänge 53
4.4 Feststellungen zu den Teilrechnungen 53
4.4.1 Teilergebnisrechnungen 53
4.4.2 Teilfinanzrechnungen 54
4.4.3 Stellungnahme zu Zielen und zu Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades für die wesentlichen Produkte 56
4.5 Feststellungen zum Anhang und den Anlagen zum Jahresabschluss 56
4.5.1 Anhang 56

4.5.2 Anlagenübersicht 58
4.5.3 Forderungsübersicht 59
4.5.4 Verbindlichkeitenübersicht 59
4.5.5 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen 59
5 Feststellungen zu den Städtebaulichen Sondervermögen 60
5.1 Städtebauliches Sondervermögen Altstadt 60
5.2 Städtebauliche Sondervermögen Friedenshof, Kagenmarkt und Lübsche Burg 62
6 Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen 64
7 Bestätigungsvermerk und Schlussbestimmungen 67

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AV	Anlagevermögen
EStG	Einkommensteuergesetz
EVB	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb
FAG M-V	Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg - Vorpommern
GemHVO-Doppik M-V (a.F.)	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg – Vorpommern idF vom 20. Mai 2016
GemHVO-Doppik M-V (n.F.)	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg – Vorpommern idF vom 9. April 2020
GemKVO-Doppik M-V	Gemeindekassenverordnung-Doppik Mecklenburg -Vorpommern
HHJ	Haushaltsjahr
HWI	Hansestadt Wismar
KAG M-V	Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
KVV	Kommunaler Versorgungsverband
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
pRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
PV	Prüfvermerk
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAV	Sachanlagevermögen
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
VO	Vorlage
WiföG	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
VzÄ	Vollzeitäquivalent

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Die Hansestadt Wismar (HWI) hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HHJ) gemäß § 60 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Maßgaben der §§ 24 bis 53 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen. Im Anhang sind die wesentlichen Jahresabschlussergebnisse zu erläutern. Als Anlagen beizufügen sind die Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Des Weiteren sind dem Jahresabschluss auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 und 4 KV M-V die Jahresabschlüsse für die Städtebaulichen Sondervermögen (SSV) zur Durchführung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen im Sinne des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch beizufügen.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus dem § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V). Danach umfasst die örtliche Prüfung unter anderem die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die örtliche Prüfung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) zu bedienen, sofern ein solches eingerichtet ist.

Aufgrund dieser Rechtsvorschriften hat das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar, den Jahresabschluss der

Hansestadt Wismar

unter Einbeziehung der Städtebaulichen Sondervermögen zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 5 KPG M-V einen Prüfungsvermerk zu fertigen. Nach § 60 Abs. 6 KV M-V ist der abschließende Prüfungsvermerk an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Unsere Auftragsdurchführung erfolgte insbesondere auf der Grundlage der nachfolgenden Rechtsvorschriften:

- KV M-V vom 13. Juli 2011 in der Fassung vom 23. Juli 2019
- Kommunalprüfungsgesetz vom 6. April 1993 in der Fassung vom 23. Juli 2019
- GemHVO-Doppik M-V vom 25. Februar 2008 in der Fassung vom 20. Mai 2016 (GemHVO-Doppik M-V a.F.) sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschrift
- GemHVO-Doppik M-V vom 25. Februar 2008 in der Fassung vom 9. April 2020 (GemHVO-Doppik M-V n.F.) sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschrift
- Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V (GemKVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 in der Fassung vom 19. Mai 2016 sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschrift
  sowie

der uns durch die Verwaltung der Hansestadt Wismar bereitgestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte.

Die Prüfung wurde durch die Mitarbeiter*innen des Rechnungsprüfungsamtes in den Räumen der Verwaltung der Hansestadt Wismar in einem Zeitraum von Mai 2020 bis März 2021 durchgeführt. Die Verwaltung legte dem Rechnungsprüfungsamt am 20. August 2020 den aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 vor. Die endgültige Fassung des Jahresabschlusses 2017 ist datiert auf den 7. Dezember 2020.

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Empfehlungen des Gemeinschaftsprojektes NKHR-MV zur Durchführung von Prüfungen des Jahresabschlusses berücksichtigt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 3a Abs. 3 KPG einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Über das Ergebnis unserer Prüfungsfeststellungen erstatten wir gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Wismar nachfolgenden Bericht.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss ist gemäß § 3a KPG M-V dahingehend zu prüfen, ob

- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt wird,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet ist,
- die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände beachtet werden,
- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten werden,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den erforderlichen Angaben aufgestellt ist und
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Gegenstand unserer Prüfung war der von der Verwaltung der Hansestadt Wismar aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung, der Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang sowie die dem Jahresabschluss gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V beizufügenden Anlagen. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und der beizufügenden Anlagen trägt die Verwaltung der Hansestadt Wismar unter Gesamtverantwortung des Bürgermeisters.

Unsere Aufgabe war es, die Bilanz sowie die Ergebnisrechnung unter Einbeziehung der Teilergebnisrechnungen dahingehend zu prüfen, ob die im Haushaltsjahr vollzogenen Geschäftsvorfälle sachgerecht in den gemäß §§ 44 und 47 GemHVO-Doppik M-V auszuweisenden Posten abgebildet wurden und den maßgeblichen kommunalrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie den sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Finanzrechnung unter Einbeziehung der Teilfinanzrechnungen des Haushaltsjahres war dahingehend zu prüfen, ob die ausgewiesenen Posten gemäß § 45 GemHVO-Doppik M-V im Einklang mit den korrespondierenden Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung stehen.

Der Anhang ist auf die Vollständigkeit der Bestandteile gemäß § 48 GemHVO-Doppik M-V zu prüfen. Die Berichterstattung im Anhang ist darauf zu prüfen, ob diese nach den Grundsätzen der Wahrheit, der Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit erfolgt. Weiterhin ist zu prüfen, ob dieser mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde – unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung – vermittelt.

Ferner waren Aussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung zu treffen. In die Prüfung waren die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Im Einzelnen wurden dem Rechnungsprüfungsamt für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt:
- Ergebnisrechnung einschließlich der Teilrechnungen,
- Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung einschließlich der Teilrechnungen,
- Bilanz und
- Anhang.

Folgende Anlagen wurden beigefügt:
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht und
- Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Des Weiteren wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 für das Städtebauliche Sondervermögen Altstadt vorgelegt.

Die zur Prüfung angeforderten wertbegründenden Belege wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlichen Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Ausgangspunkt für die Prüfung war der durch uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testiert wurde.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 3 ff. KPG M-V und die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung risikoorientiert angelegt, sodass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Die Prüfungsplanung und die Prüfungsdurchführung haben wir so ausgerichtet, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Hansestadt Wismar verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation der Hansestadt Wismar, mit den wesentlichen Geschäftsfeldern beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Anschließend haben wir untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um die Geschäftsrisiken zu bewältigen.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Verwaltung eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu prüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt.

Wir haben unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit hauptsächlich aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit durchgeführt. Hierfür wurden sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen, auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl, vorgenommen.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir u.a. Bankbelege, Zuwendungs- und Gebührenbescheide, Verträge, Rechnungen sowie sonstige Geschäftsunterlagen der Verwaltung eingesehen. Zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen lagen die Kontoauszüge der kreditführenden Institute vor.

1.3 Prüfungsdurchführung

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Prüfung so durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss in seinen Bestandteilen frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das im Jahresabschluss und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit wurden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die zu Beginn der Prüfungshandlungen ausgewiesenen Wertansätze in dem durch die Verwaltung erstellten Jahresabschluss wurden unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gemeinschaftsprojekts NKHR-MV zur Wesentlichkeit einzelner Bilanzposten geprüft.

Für die Auswahl der Prüfungshandlungen und bei der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen wurden quantitative Wesentlichkeitsgrenzen herangezogen. Der Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter des Städte- und Gemeindetages M-V hat sich in Abstimmung mit Vertretern des Landesrechnungshofes auf die folgenden prozentualen Größen für die Gesamtwesentlichkeit verständigt:

- Bilanzpositionen: 2 % der Summe der jeweiligen Position
- Ergebnisrechnung: 4 % der Summe der ordentlichen Erträge bzw. Aufwendungen
- Finanzrechnung: 4 % der Summe der ordentlichen Einzahlungen bzw. Auszahlungen
  4 % der Summe der Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Ausgehend von der Gesamtwesentlichkeit erfolgte die Berechnung einer postenbezogenen Wesentlichkeit sowie einer Nichtaufgriffsgrenze. Da hierzu keine Vorgaben vorliegen, wurden diese Grenzen durch das Rechnungsprüfungsamt bestimmt. Für die postenbezogene Wesentlichkeit wurden 50 % der Gesamtwesentlichkeit und für die Nichtaufgriffsgrenze wurde 1 % der postenbezogenen Wesentlichkeit festgelegt.

Die Berechnung der Wesentlichkeiten erfolgte auf Basis der Daten des aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 in der Fassung vom 20. August 2020.

Für den Jahresabschluss 2017 wurden entsprechend folgende Wesentlichkeitsgrenzen angewandt:

Bilanzposten	**Gesamtwesent-lichkeit**	**Postenbezogene Wesentlichkeit**	**Nichtaufgriffs-grenze**
	in TEUR		
Posten des Anlagevermögens	10.146	5.073	51
Posten des Umlaufvermögens	532	266	3
Aktiver RAP[1]	11	6	1
Eigenkapital	4.639	2.319	23
Sonderposten	3.172	1.586	16
Rückstellungen[2]	790	395	5
Verbindlichkeiten	2.014	1.007	10
Passiver RAP[3]	75	38	1

Ergebnisrechnung	**Gesamtwesent-lichkeit**	**Postenbezogene Wesentlichkeit**	**Nichtaufgriffs-grenze**
	In TEUR		
Ordentliche Erträge	3.633	1.817	18
Ordentliche Aufwendungen	3.138	1.569	16

Finanzrechnung	**Gesamtwesent-lichkeit**	**Postenbezogene Wesentlichkeit**	**Nichtaufgriffs-grenze**
	In TEUR		
Ordentliche Einzahlungen	2.848	1.424	14
Ordentliche Auszahlungen	2.559	1.279	13
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	302	151	2
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	433	217	2

Systematische Fehler bei der Anwendung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik M-V wurden unabhängig von den festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen durch das Rechnungsprüfungsamt beurteilt.

Die einzelnen Posten der Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden auf Grundlage vorangegangener und unterjähriger Prüfungen einer Risikobeurteilung unterzogen. Basierend auf dieser Risikoeinschätzung erfolgten Plausibilitätsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und ergänzende Einzelfallprüfungen. Die Stichproben basierten in der Regel auf einer bewussten Auswahl nach pflichtgemäßen Ermessen.

[1] Nichtaufgriffsgrenze gemäß § 36 Abs. 1 S. 3 GemHVO-Doppik M-V
[2] Nichtaufgriffsgrenze gemäß Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der HWI, Nr. 24 Abs. 16
[3] Nichtaufgriffsgrenze gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 GemHVO-Doppik M-V

1.4 Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar geprüft.

Die Bürgerschaft hat am 28. Mai 2020 den geprüften Jahresabschluss der Hansestadt Wismar zum 31. Dezember 2016 einschließlich der Städtebaulichen Sondervermögen Altstadt, Friedenshof, Lübsche Burg und Kagenmarkt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V mittels Beschluss zur Vorlage PV/2020/3486-01 festgestellt.

Die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2016 nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erfolgte am 28. Mai 2020 mit dem gesonderten Beschluss zur Vorlage PV/2020/3487.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Satz 1 KV M-V erfolgte auf der Internetseite der Hansestadt Wismar am 8. Juni 2020 und im Stadtanzeiger Nr. 06/2020 vom 20. Juni 2020.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 hat zu keinen Einschränkungen geführt, jedoch wurden verschiedene Hinweise in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 konnten noch nicht alle Hinweise abschließend umgesetzt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aufstellung und Prüfung der nachzuholenden Jahresabschlüsse oberste Priorität hat und die Umsetzung der Hinweise teilweise sehr zeitintensiv ist. Sofern nicht umgesetzte Vorjahreshinweise weiterhin relevant sind, werden diese im vorliegenden Bericht erneut dargestellt.

2 Grundsätzliche Feststellungen zum Jahresabschluss

2.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Die Erstellung des Jahresabschlusses sowie die Ausgestaltung des Rechnungswesens liegt in der Verantwortung der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters.

Dem Rechnungsprüfungsamt liegt eine vom Bürgermeister der Hansestadt Wismar unterschriebene Vollständigkeitserklärung vor. Damit wurde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 60 Abs. 1 – 3 KV M-V und §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V erklärt.

Nach § 60 Abs. 4 KV M-V ist der Jahresabschluss fünf Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Bürgerschaft hat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen.

Der vom Amt für Finanzverwaltung mit Datum vom 20. August 2020 aufgestellte und vom Bürgermeister unterzeichnete Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde dem RPA am 24. August 2020 zur Prüfung vorgelegt.

- Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfolgte somit nicht fristgerecht. Eine fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurden die gesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 in der Fassung vom 23. Juli 2019 und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V vom 25. Februar 2008 in der Fassung vom 9. April 2020 angewandt.

Mit der Verordnung zur Verbesserung der Transparenz und zur Erleichterung bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsverordnung) vom 23. Juli 2019 wurden die bestehenden Regelungen der GemHVO-Doppik M-V a.F. geändert. Die Anwendung der Regelungen wurde ab dem 1. August 2019 vorgeschrieben.

Gemäß § 63 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) besteht jedoch für Jahresabschlüsse einschließlich des Haushaltsjahres 2020, bei Doppelhaushalten bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021, ein Wahlrecht. Danach kann für diese Haushaltsjahre die Haushaltswirtschaft weiterhin in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung oder bereits in der ab 1. August 2019 geltenden Fassung geführt werden. Gemäß Nr. 38 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik ist auch die Möglichkeit einer nur teilweisen Anwendung der neuen Bestimmungen gegeben. Seitens der Hansestadt Wismar wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Auf die jeweilige Ausübung des Wahlrechts wird im Prüfungsbericht an den entsprechenden Positionen hingewiesen.

Die verbindlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V waren vorhanden.

Neben den Vorschriften der GemHVO-Doppik M-V gelten weiterhin die Regelungen des Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens des Landes M-V und seinen Ergänzungen sowie die örtlichen Richtlinien:

- Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie vom 27. September 2018
- Inventurrichtlinie vom 20. Juni 2010
- Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke vom 1. Februar 2011
- Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen vom 21. September 2010

Begründende Unterlagen in Papier- und Dateiform standen zur Verfügung. Alle vom RPA erbetenen Auskünfte sind durch das Amt für Finanzverwaltung oder durch die Fachämter erteilt worden. Während der Prüfungshandlungen aufgetretenen Fragen wurden geklärt.

Aufgrund wesentlicher Feststellungen wurden Berichtigungen im Jahresabschluss vorgenommen. Die nunmehr endgültige Fassung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 wurde vom Amt für Finanzverwaltung mit Datum vom 7. Dezember 2020 aufgestellt und vom Bürgermeister unterzeichnet.

Von einer Aufnahme der korrigierten Feststellungen in den Prüfungsbericht wurde abgesehen.

2.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Hansestadt Wismar erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften der KV M-V und GemHVO-Doppik M-V. Die Buchführung hat auf der Grundlage des Abschnitts 5 GemHVO-Doppik M-V den Vergleich von Plan und Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Überprüfung des Umgangs mit öffentlichen Mitteln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen.

Die notwendigen Regelungen zur Organisation des Rechnungswesens, der Buchführung und des Zahlungsverkehrs sind gemäß den §§ 26, 29 GemHVO-Doppik und §§ 11, 19 GemKVO-Doppik mittels Geschäftsanweisungen ordnungsgemäß zu treffen. Die getroffenen Regelungen zu den selbst bestimmbaren Verfahrensabläufen und Sicherheitsstandards sind angemessen.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Teilhaushalte, Produkte und Konten sind in angemessener Anzahl eingerichtet worden. Die Geschäftsvorfälle wurden in der Regel in den lt. Kontenrahmenplan verbindlichen Konten erfasst.

Die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt und die Bücher wurden nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden im Wesentlichen beachtet.

Die Bücher, Kassenanordnungen und Belege wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in Stichproben geprüft. In den geprüften Bereichen wurden die Bücher im Allgemeinen ordnungsgemäß geführt. Sie entsprachen den Mindestanforderungen zum Zahlungsverkehr.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Darüber hinaus erfolgten im Haushaltsjahr 2017 regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ff. KPG M-V. Dabei wurden keine wesentlichen Beanstandungen zum Zahlungsverkehr festgestellt. Das Kassenwesen ist zuverlässig eingerichtet und die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß abgewickelt.

Die Wertansätze des zu prüfenden Jahresabschlusses konnten durch die Vorlage der bestands- und wertbegründenden Belege nachvollzogen werden. Das Belegwesen entspricht in den geprüften Bereichen im Allgemeinen den Rechtsvorschriften.

Die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten. Prozessbeschreibungen und ein darauf aufbauendes internes Kontrollsystem sind nicht flächendeckend vorhanden.

Gemäß § 30 GemHVO-Doppik MV hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Verzeichnis über ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen, ihre Verbindlichkeiten und ihre sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu erstellen (Inventar).

Hinsichtlich der Aufstellung des Inventars für die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens (SAV) wendet die Hansestadt Wismar mit der Buchinventur ein zulässiges Verfahren gemäß § 31 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V an. Alle Vermögensgegenstände des SAV werden im „H&H pro Doppik" im Modul „Vermögensverwaltung – Anlagenbuchhaltung" inventarisiert und sämtliche Veränderungen dort erfasst.

Ergänzend zu den Regelungen der GemHVO-Doppik M-V sind die Vorschriften der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar i.d.F. vom 20. Juni 2010 anzuwenden. Danach ist für das Sachanlagevermögen „*spätestens nach 3 Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen*". (Pkt. 3.2 der Inventurrichtlinie)

- Mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 wurde in der Hansestadt Wismar eine körperliche Bestandsaufnahme für die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens vorgenommen. Entgegen der Regelung der Inventurrichtlinie ist in folgenden Haushaltsjahren und bis 2019 keine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt.

Die zuständigen Organisationseinheiten arbeiten jedoch an der Abarbeitung der Feststellung. So wurden im Haushaltsjahr 2020 in Teilbereichen der Verwaltung körperliche Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Bei der Buchführung mithilfe automatisierter Datenverarbeitung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 12 Abs. 1 GemKVO-Doppik M-V einzuhalten.

Die Hansestadt Wismar verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen seit dem Haushaltsjahr 2011 das Programm „H&H pro Doppik", der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH.

Gemäß § 59 Abs. 2 KV M-V, § 26 Abs. 10 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V ist das Programm vom Anwender zu prüfen und vom Bürgermeister freizugeben. Voraussetzung hierfür war die vorherige Zertifizierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Für das Haushaltsjahr 2017 sind die nachfolgenden Zertifikate der TÜV Informationstechnik GmbH maßgeblich:

- Zertifikat vom 26. November 2013 mit einer Gültigkeit bis zum 30. November 2016
- Zertifikat vom 11. Januar 2017 mit einer Gültigkeit bis zum 30. November 2019
- Zertifikat vom 16. Dezember 2019 mit einer Gültigkeit bis zum 16. Dezember 2022.

Die Freigabe des Programms durch den Bürgermeister erfolgte mit Schreiben vom 10. Januar 2011 und wurde ordnungsgemäß dokumentiert.

2.3 Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben im Rahmen der Haushaltsdurchführung zu unterstützen, hat das Innenministerium des Landes eine Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V und Gemeindekassenverordnung-Doppik M-V erlassen.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsführung die notwendigen ablauforganisatorischen Regelungen zur Haushalts- und Kassenführung zu treffen. Durch ergänzende Dienstanweisungen ist eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben sicherzustellen.

In diesem Rahmen gelten derzeit folgende Dienst- bzw. Geschäftsanweisungen:

- Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20. Juni 2010
- Bewertungsleitfaden zum Infrastrukturvermögen der Hansestadt Wismar vom 21. September 2010
- Handbuch zur Erfassung und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke der Hansestadt Wismar vom 1. Februar 2011
- Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 27. September 2018
- Dienstanweisung über Vollmachten und Befugnisse (Unterschriftsordnung) vom 17. Dezember 1996
- Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung in der Hansestadt Wismar vom 10. Januar 2011
- Dienstanweisung für die Stadtkasse der Hansestadt Wismar vom 27. März 2015

- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Hansestadt Wismar vom 11. Juli 1995
- Dienstanweisung über die Durchführung der Kosten- und Anlagenrechnung sowie die Berechnung von Verwaltungskostenbeiträgen vom 1. August 1994 (Inkrafttreten)
- Geschäftsanweisung für die Vollstreckungsbehörde vom 21. Dezember 1993
- Dienstanweisung zur Organisation der Geschäftsbuchhaltung der Hansestadt Wismar vom 24. März 2015

► Das RPA empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Dienstanweisungen auf Anwendbarkeit und Praxistauglichkeit. Insbesondere sollte die ständige Überprüfung zur Konkretisierung und Anpassung der Dienstanweisung für die Stadtkasse der Hansestadt Wismar vom 27. März 2015 sowie der Dienstanweisung zur Organisation der Geschäftsbuchhaltung der Hansestadt Wismar vom 24. März 2015 auf Grund der zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen und Veränderungen seit Einführung der Doppik erfolgen.
Mit der Einführung des Dokumentenmanagement-Systems und der damit verbundenen Einführung des elektronischen Anordnungs-Workflows im H&H ist eine Überarbeitung der relevanten Dienstanweisungen zwingend notwendig.
Bis zum Abschluss der Prüfung wurden dem RPA ein Entwurf einer neuen Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der HWI sowie einer neuen Inventurrichtlinie vorgelegt.

Das eingerichtete Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen, der Größe und den besonderen Anforderungen der Hansestadt Wismar.

Die Geschäftsvorgänge des Jahres 2017 erfolgten unter Beachtung der gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen. Bei der Prüfung ergaben sich keine für die Beurteilung als wesentlich zu betrachtende Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

Eine Berichterstattung an die Bürgerschaft erfolgte zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Haushaltsjahres für den Gesamthaushalt und die wesentlichen Produkte ohne Einbeziehung der Finanz- und Leistungsziele.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2016/2017

Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2016/2017 der Hansestadt Wismar ist mit ihren Anlagen am 17. Dezember 2015 (VO/2015/1539) durch die Bürgerschaft verabschiedet worden. Der Vorlagetermin gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V wurde für die Haushaltssatzung 2017 damit eingehalten.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 12. Mai 2016 vom Innenministerium M-V erteilt. Die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Haushaltssatzung ist bestimmungsgemäß durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Hansestadt Wismar am 12. Mai 2016 sowie im Stadtanzeiger Nr. 5 der Hansestadt Wismar vom 21. Mai 2016 vorgenommen worden. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 13. Mai 2016 bis zum 27. Mai 2016.

Die Aufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung mit folgenden Anordnungen erteilt:

- „Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen mit einem Betrag von 750.000,00 EUR vollständig genehmigt."
- „Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.567.600,00 EUR vollständig genehmigt."
- „Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für 2017 in Höhe von 25.000.000,00 EUR genehmigt bis zu einem Betrag in Höhe von 24.000.000,00 EUR."
- „Der Stellenplan 2016/2017 wird gemäß § 55 KV M-V mit einem Planansatz von 373,625 VzÄ mit folgenden Auflagen genehmigt:
  1. Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile (einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen) hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in dem entsprechenden Umfang zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme selbst ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.
  2. Sofern Nachbesetzungen freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich ist, ist meine Zustimmung zur Nachbesetzung vor Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens einzuholen.
  3. Befristete Nachbesetzungen frei werdender Stellen und Stellenanteile auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit und Langzeiterkrankungen, die nicht aus dem vorhandenen Personalbestand möglich sind, sind ohne meine Zustimmung zulässig."

Eine Anordnung zur Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 Abs. 4 KV M-V erfolgte nicht.

3.2 Nachtragshaushalt

Mit Datum vom 27. Juli 2017 ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 in der Fassung des Änderungsbeschlusses VO/2017/2286-01 durch die Bürgerschaft verabschiedet worden.

Die Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 wurde am 25. September 2017 vom Innenministerium M-V erteilt. Die Bekanntgabe und Veröffentlichung ist bestimmungsgemäß durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Hansestadt Wismar am 29. September 2017 sowie im Stadtanzeiger Nr. 9 der Hansestadt Wismar vom 21. Oktober 2017 vorgenommen worden. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 29. September 2017 bis zum 13. Oktober 2017 im Amt für Finanzverwaltung der Hansestadt Wismar, Abteilung Kämmerei, Am Markt 11.

Die Aufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung mit folgenden Anordnungen erteilt:

- „Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 11.290.000,00 Euro teilweise mit einem Betrag von 1.175.000,00 Euro genehmigt. Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen reduziert sich um den Betrag der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2017 veranschlag sind."
- „Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 10.115.000,00 Euro genehmigt."
- „Die übrigen mit Schreiben vom 12. Mai 2016 zur Haushaltssatzung 2016/2017 getroffenen Entscheidungen gelten fort."

3.3 Haushaltsgesamtbeträge gemäß 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die abzurechnende Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 enthält folgende Festsetzungen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt

a)	Gesamtbetrag ordentliche Erträge	70.005.000,00 €
	Gesamtbetrag ordentliche Aufwendungen	72.491.000,00 €
	Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-2.486.000,00 €
b)	Gesamtbetrag außerordentliche Erträge	0,00 €
	Gesamtbetrag außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
	Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-2.486.000,00 €
	die Einstellung in Rücklagen	0,00 €
	die Entnahme aus Rücklagen	2.486.000,00 €
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

a)	ordentliche Einzahlungen	63.171.900,00 €
	ordentliche Auszahlungen	63.867.500,00 €
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-695.600,00 €
b)	außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
	außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
c)	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	36.219.200,00 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	36.939.200,00 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-720.000,00 €
d)	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.018.300,00 €

Hinsichtlich der Einhaltung des Haushaltsplans wird auf die Plan-Ist-Vergleiche zur Ergebnis- und Finanzrechnung im Abschnitt 4 verwiesen.

3.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Genehmigung für den Doppelhaushalt 2016/2017 erfolgte am 12. Mai 2016 vom Innenministerium M-V. Für das Haushaltsjahr 2017 bestand somit keine vorläufige Haushaltsführung.

3.5 Investitionskredite

Der genehmigte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.H.v. 1.175.000,00 EUR wurde nicht überschritten.

3.6 Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V ist der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 10.115.000,00 EUR genehmigt worden.

3.7 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V ist der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 25.000.000,00 EUR bis zur Höhe von 24.000.000,00 EUR genehmigt worden.

Die Hansestadt Wismar nahm im Berichtszeitraum durchgängig Festbetrags- und Kontokorrentkredite in unterschiedlicher Höhe in Anspruch. Im Laufe des Haushaltsjahres lag der höchste in Anspruch genommene Betrag bei 9.983.574,13 EUR, der niedrigste lag bei 3.805.063,00 EUR. Damit lag zu keinem Zeitpunkt eine Überschreitung des genehmigten Höchstbetrages vor.

Die Zahlungsfähigkeit der Hansestadt Wismar war im Haushaltsjahr 2017 gewährleistet. Insgesamt ist eine Verbesserung gegenüber dem Haushaltsvorjahr festzustellen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen im Abschnitt 4 verwiesen.

3.8 Steuerhebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern wurden gemäß der 1. Änderung zur Hebesatzsatzung 2014 – 2017 mit Beschluss der Bürgerschaft VO/2015/1529 vom 26. November 2015 festgesetzt.

		2016	2017
1.	Grundsteuer A	310 v.H.	310 v.H.
	Grundsteuer B	560 v.H.	570 v.H.
2.	Gewerbesteuer	450 v.H.	450 v.H.

3.9 Stellenplan

Gemäß § 55 KV M-V hatte die Hansestadt Wismar einen genehmigungspflichtigen Stellenplan mit den in Kapitel 3.1 genannten Auflagen.

Der Stellenplan wurde gemäß § 55 KV M-V mit einem Planansatz von 373,625 Vollzeitbeschäftigteneinheiten (VbE) mit Auflagen genehmigt. Nach dem Anhang zum Jahresabschluss 2017 werden zum Bilanzstichtag 383,17 VbE im Personalbestand ausgewiesen.

Der genehmigte Planansatz wurde damit überschritten. Eine Prüfung ist seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht erfolgt.

3.10 Haushaltsausgleich

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt 2017 war planungsseitig ausgeglichen. Die Ergebnisrechnung 2017 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 13.270.677,61 EUR aus, somit ist jahresbezogen der Haushaltsausgleich erfolgt. Aus den Haushaltsvorjahren besteht ein negativer Ergebnisvortrag in Höhe von 3.080.972,32 EUR. Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V ist somit erreicht.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung zu decken.

Der Finanzhaushalt 2017 war planungsseitig nicht ausgeglichen. Die Finanzrechnung 2017 weist einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 7.240.350,00 EUR aus. Die planmäßigen Tilgungen des Haushaltjahres 2017 betrugen 3.192.507,09 EUR, somit ist jahresbezogen der Haushaltsausgleich erfolgt. Unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren ist dieser Saldo nicht ausreichend, um die planmäßigen Tilgungen für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken.

Somit ist der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V nicht gegeben.

Der gemäß § 43 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebene Haushaltsgrundsatz eines ausgeglichen Ergebnis- und Finanzhaushaltes in Planung und Rechnung war somit nicht erfüllt.

3.11 Haushaltssicherungskonzept

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 25. Juni 2015 (VO/2015/1284) wurde die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2018 für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2020 beschlossen. Dieses sieht deutliche Verbesserungen in der Entwicklung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes vor. Ein Haushaltsausgleich bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums war planungsseitig trotzdem nicht darstellbar.

4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

4.1 Feststellungen zu den einzelnen Bilanzposten

Die Bilanz ist entsprechend § 47 GemHVO-Doppik M-V gegliedert worden. Der verbindliche Kontenrahmenplan nach den Verwaltungsvorschriften des Landes gemäß Anlage 1 zu § 26 Abs. 11 GemHVO-Doppik M-V wurde angewandt.

AKTIVA	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Anlagevermögen	509.883.423,53	501.906.317,29	7.977.106,24
Umlaufvermögen	26.620.606,68	27.318.705,09	-698.098,41
Rechnungsabgrenzungsposten	574.061,79	682.617,98	-108.556,19
Summe AKTIVA	**537.078.092,00**	**529.907.640,36**	**7.170.451,64**

PASSIVA	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Eigenkapital	232.839.934,02	216.647.590,34	16.192.343,68
Sonderposten	160.298.326,47	161.188.213,86	-889.887,39
Rückstellungen	39.485.536,05	44.044.897,45	-4.559.361,40
Verbindlichkeiten	100.686.029,53	104.481.684,27	-3.795.654,74
Rechnungsabgrenzungsposten	3.768.265,93	3.545.254,44	223.011,49
Summe PASSIVA	**537.078.092,00**	**529.907.640,36**	**7.170.451,64**

Die Bilanzsumme der Hansestadt Wismar hat sich im Berichtsjahr von 529.907.640,36 EUR auf 537.078.092,00 EUR erhöht.

Auf der Aktivseite der Vermögensrechnung hat sich das Anlagevermögen im Berichtszeitraum von 501.906.317,29 EUR auf 509.883.423,53 EUR erhöht. Der Anteil an der Bilanzsumme beträgt 94,9 % (Vorjahr 94,7 %) und spiegelt die hohe Anlagenintensität der Kommune wieder. Aufgrund der gefallenen Reinvestitionsquote der Hansestadt Wismar von 124,9 % im Vorjahr auf 80,1 % in 2017 verringert sich die durchschnittliche Restnutzungsdauer von 39,1 Jahren auf 38,7 Jahre.

Das Eigenkapital erhöhte sich im Bilanzzeitraum um 16.192.343,68 EUR auf 232.839.934,02 EUR bedingt durch den Jahresüberschuss und die Erhöhung der Kapitalrücklage. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich die Eigenkapitalquote von 40,9 % auf 43,4 %. Die Erhöhung erfolgt im Wesentlichen durch den Jahresüberschuss 2017 und durch die Erhöhung der Kapitalrücklage aufgrund der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben gemäß § 16 FAG M-V. Werden die Sonderposten als Eigenkapital berücksichtigt, so ergibt sich eine Steigerung der Quote von 71,3 % zum 31. Dezember 2016 auf 73,2 % zum 31. Dezember 2017.

Die Verbindlichkeiten der Hansestadt Wismar konnten im Haushaltsjahr um 3,6 % gegenüber dem Vorjahr auf 100.686.029,53 EUR gesenkt werden und entsprechen nun 18,7 % der Bilanzsumme (Vorjahr 19,7 %). Die Minderung der Verbindlichkeiten erfolgt im Wesentlichen durch den Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen. Dieser belief sich im Haushaltsjahr 2017 auf 4.055.276,16 EUR.

Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Minderung um 4,5 %. Dadurch verringerte sich die Kreditquote im Vergleich zum Haushaltsvorjahr von 19,5 % auf 18,3 %.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen je Einwohner entwickelten sich im Haushaltsjahr 2017 positiv von 2.399,54 EUR je Einwohner auf 2.292,27 EUR je Einwohner gegenüber dem Vorjahr. Der Anteil der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt zum Stichtag 92,7 % (Vorjahr 91,5 %) an den gesamten Kreditaufnahmen. Durch die Steigerung der Tilgungsrate auf 3,5 % im Haushaltsjahr 2017 (Vorjahr 3,3 %) mindert sich die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer von 30,1 Jahren in 2016 auf 28,6 Jahren zum 31. Dezember 2017.

4.1.1 Anlagevermögen

4.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	210.949,38	221.713,07	-10.763,69
Geleistete Zuwendungen	8.515.746,89	9.155.974,90	-640.228,01
Gezahlte Investitionszuschüsse	41.293,19	48.195,56	-6.902,37
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	13.614.867,34	12.578.520,78	1.036.346,56
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	**22.382.856,80**	**22.004.404,31**	**378.452,49**

Gegenüber dem Vorjahr sind die immateriellen Vermögensgegenstände um 378.452,49 EUR gestiegen. Der Anteil der immateriellen Vermögensgegenstände an der Bilanzsumme beträgt unverändert 4,2 %.
Im Haushaltsjahr 2017 sind Zugänge mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in Höhe von 2.245.247,24 EUR erfasst worden. Diesen standen im Wesentlichen Abgänge in Höhe 864.526,16 EUR und Abschreibungen in Höhe von 722.514,68 EUR gegenüber.

Die gewerblichen Schutzrechte und Lizenzen betreffen im Wesentlichen Lizenzen für die in der Verwaltung genutzte Software.

Die geleisteten Zuwendungen betreffen zweckgebundene finanzielle Zuwendungen für Investitionen Dritter. Diese werden in den Folgejahren durch aufwandswirksame Abschreibungen aufgelöst.

Die geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände betreffen die geleisteten Zuwendungen für noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben Dritter sowie die Eigenanteile der Hansestadt Wismar im Rahmen der Städtebauförderung.

Die in Stichproben geprüften Zu- und Abgänge bestätigen die Ausführungen im Anhang. Beanstandungen im Rahmen der Prüfung bestanden dahingehend, dass die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Buchführung aufgrund identischer Bezeichnungen für mehrere Inventarnummern identisch waren.

Aufgrund der Umstellung der kompletten IT-Struktur wird hier noch mit der Korrektur gewartet. Im Rahmen der Umstellung soll eine Inventur erfolgen.

Sämtliche geleisteten und weitergeleiteten Zuwendungen wiesen eine Zweckbindung bzw. Gegenleistungsverpflichtung aus und wurden mit Beginn der Zweckbindung bzw. der Gegenleistungsverpflichtung aktiviert. Die Abschreibungen erfolgten im Wesentlichen ordnungsgemäß über die Dauer der Zweckbindung bzw. über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung. Die entsprechenden Sonderposten wurden analog der jeweiligen Zweckbindungsdauer bzw. Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung aufgelöst.

Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind dem Anhang Abschnitt G.5 Punkt A 1.1 zu entnehmen.

4.1.1.2 Sachanlagen

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Wald, Forsten	3.363.227,28	3.364.889,10	-1.661,82
Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.289.146,55	30.303.958,61	-14.812,06
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	114.965.196,19	114.481.732,11	483.464,08
Infrastrukturvermögen	149.400.807,49	152.839.071,49	-3.438.264,00
Kunstgegenstände, Denkmäler	5.992.712,43	5.985.552,03	7.160,40
Maschinen, Fahrzeuge	1.874.460,77	1.658.182,95	216.277,82
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.932.110,53	3.951.124,46	-19.013,93
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	20.391.789,60	15.272.439,38	5.119.350,22
Summe Sachanlagen	**330.209.450,84**	**327.856.950,13**	**2.352.500,71**

Gegenüber dem Vorjahr sind die Sachanlagen um 2.352.500,71 EUR gestiegen. Der Anteil der Sachanlagen am Anlagevermögen sank leicht von 65,3 % im Vorjahr auf 64,8 %.
Im Haushaltsjahr 2017 sind Zugänge mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) in Höhe von 11.793.745,22 EUR erfasst worden. Diesen standen im Wesentlichen Abgänge in Höhe 1.577.671,18 EUR und Abschreibungen in Höhe von 8.399.430,96 EUR gegenüber.

Die Bemessungsgrundlagen sowie die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern für die planmäßige Abschreibung des Sachanlagevermögens wurden anhand der gesetzlichen Bestimmungen angesetzt. Die Nutzungsdauern bestimmen sich nach der veröffentlichten landeseinheitlichen Abschreibungstabelle.

Aufgrund der nachrangigen Bedeutung oder geringen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erfolgten für die Positionen Wald, Forsten und Kunstgegenstände, Denkmäler lediglich analytische Plausibilitätsprüfungen, um die erforderliche Prüfungssicherheit zu erlangen.

Angaben und Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind dem Anhang Abschnitt G.5 Punkt A 1.2 zu entnehmen.

Wald, Forsten

Der Posten umfasst im Wesentlichen die Bäume und Gehölze auf städtischem Grundeigentum. Im Haushaltsjahr 2017 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

	in EUR
Buchwert zum 31.12.2016	3.364.889,10
+ Zugänge (AHK)	6,67
- Abgänge (RBW)	-1.632,71
- planmäßige Abschreibungen	-35,78
Buchwert zum 31.12.2017	3.363.227,28

Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dem Posten werden u.a. öffentliche Parkanlagen, der städtische Friedhof, Kleingartenanlagen und sonstige unbebaute Grundstücke ausgewiesen. Ausgewiesen werden auch Grundstücke der HWI, die im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen durch die Erbbaurechtsnehmer bebaut wurden.

	in EUR
Buchwert zum 31.12.2016	30.303.958,61
+ Zugänge (AHK)	501.624,95
- Abgänge (RBW)	-213.999,18
- Umbuchungen (RBW)	-177.307,71
- planmäßige Abschreibungen	-125.130,12
Buchwert zum 31.12.2017	30.289.146,55

Die Zugänge in Höhe von 501.624,95 EUR betrafen u.a. den Erwerb von Grundstücken im Bereich Hoher Damm (186.009,93 EUR) sowie den Erwerb eines Grundstückes im Bereich Lembkenhof (70.685,08 EUR).

Im Berichtsjahr wurde durch das Katasteramt eine Neu-Flurierung im Bereich Kagenmarkt vorgenommen. Daraus resultierten u.a. ein wesentlicher Zugang i.H.v. 111.028,72 EUR sowie Abgänge i.H.v. 84.058,34 EUR. Weitere Abgänge erfolgten durch die Veräußerungen von Grundstücken aus dem Bereich der sonstigen unbebauten Grundstücke in Höhe von 91.615,14 EUR.

Aufgrund von nunmehr bestehenden Verkaufsabsichten wurden sonstige unbebaute Grundstücken mit einem Buchwert in Höhe von 157.465,65 EUR in das Vorratsvermögen umgebucht.

Die Bewertung von unbebauten Grundstücken erfolgte in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften.

Die Zusammensetzung der Position ist dem Anhang Abschnitt G.5 Punkt A 1.2.2 zu entnehmen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Alle städtischen Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, auf denen benutzbare Gebäude stehen, werden in diesem Bilanzposten erfasst. Die Position hat einen Anteil von 21,4 % (Vorjahr 21,6 %) an der Bilanzsumme. Der Buchwert entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

	in EUR
Buchwert zum 31.12.2016	114.481.732,11
+ Zugänge (AHK)	294.735,30
+ Umbuchungen (RBW)	2.737.759,61
+ Zuschreibungen	0,02
- Abgänge (RBW)	-362.196,95
- planmäßige Abschreibungen	-2.186.833,90
Buchwert zum 31.12.2017	114.965.196,19

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen im Wesentlichen die Fertigstellung des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Altstadt am Kagenmarkt in Höhe von 2.089.460,48 EUR.
Im Berichtsjahr wurde durch das Katasteramt eine Neu-Flurierung im Bereich Kagenmarkt vorgenommen. Daraus resultierten u.a. ein wesentlicher Zugang i.H.v. 153.725,21 EUR den Kunstrasenplatz am Kagenmarkt betreffend sowie u.a. ein wesentlicher Abgang i.H.v. 199.440,00 EUR hinsichtlich des Grundstückes der Rudolf-Tarnow-Schule.
Die Umbuchungen betreffen Neuzuordnungen von Inventarobjekten. Hierbei erfolgten Umbuchungen aus dem Infrastrukturvermögen in den Bereich Schulgebäude und Schulturnhallen in Höhe von 381.247,11 EUR.

Die Veränderungen zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte wurden in Stichproben geprüft und ergaben keine Beanstandungen.

Die Zusammensetzung der Position ist dem Anhang Abschnitt G.5 Punkt A 1.2.3 zu entnehmen.

Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst neben dem jeweiligen Grund und Boden auch die darauf befindlichen Bauten und Kanalisationen, Straßenbauten mit ihren Verkehrsanlagen sowie Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen. Das Infrastrukturvermögen hat einen Anteil von 28,0 % (Vorjahr 28,8 %) an der Bilanzsumme. Der Posten entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

	in EUR
Buchwert zum 31.12.2016	152.839.071,49
+ Zugänge (AHK)	680.955,55
+ Umbuchungen (RBW)	1.315.115,63
- Abgänge (RBW)	-120.533,21
- planmäßige Abschreibungen	-5.313.801,97
Buchwert zum 31.12.2017	149.400.807,49

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen im Wesentlichen die Aktivierung von Straßen und Straßenbauwerken. Mit der Fertigstellung der Zeughausstraße sowie der Brücke Scheuerstraße/Bohrstraße wurden AHK i.H.v. 408.375,07 EUR bzw. 664.366,51 EUR als Zugang bzw. Umbuchung aus den Anlagen im Bau erfasst.

Ebenfalls abgeschlossen wurde die Deckeninstandsetzung der Phillipp-Müller-Straße. Aus den Anlagen im Bau wurden AHK i.H.v. 370.485,54 EUR aus den Anlagen im Bau umgebucht. Für die Gestaltung der Außenanlagen des Phantechnikums sind AHK i.H.v. 205.179,07 EUR zugegangen. Weitere Zugänge betrafen die Nacherfassung von Grundstücken im Bereich des Alten Hafens in Höhe von 257.694,88 EUR.

Die vorgenommene Prüfung des Infrastrukturvermögens erfolgte in Stichproben dahingehend, dass die Vorschriften zum Ansatz, Ausweis und zur Bewertung der Zu- und Abgänge eingehalten wurden. Die Prüfung ergab keine Beanstandung und die Zu- und Abgänge konnten ordnungsgemäß belegt werden.

Die Zusammensetzung der Position ist dem Anhang Abschnitt G.5 Punkt A 1.2.4 zu entnehmen.
Abweichend zur Anlagenübersicht (Anlage H1.) werden im Anhang Abschreibungen in Höhe von 4.779.410,53 EUR für das Haushaltsjahr 2017 dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Summe der laufenden Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2017 (5.313.801,97 EUR), der Abschreibungen auf Umbuchungen (207.613,50 EUR) und Abschreibungen auf Abgänge (326.777,94 EUR).

Kunstgegenstände und Denkmäler

Ausgewiesen werden im Wesentlichen die Kunstgegenstände und Ausstellungsobjekte des städtischen Museums. Diese unterliegen i.d.R. keiner planmäßigen Abschreibung. Im Haushaltsjahr 2017 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Der Buchwert entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

	in EUR
Buchwert zum 31.12.2016	5.985.552,03
+ Zugänge (AHK)	7.180,90
+ Umbuchungen (RBW)	2,00
- Abgänge (RBW)	-19,00
- planmäßige Abschreibungen	-3,50
Buchwert zum 31.12.2017	5.992.712,43

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen die Brandschutzfahrzeuge der Berufsfeuerwehr sowie der Freiwilligen Feuerwehren ausgewiesen. Der Buchwert entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

	in EUR
Buchwert zum 31.12.2016	1.658.182,95
+ Zugänge (AHK)	371.260,96
+ Zugänge (Restbuchwerte)	59.203,64
+ Zuschreibungen	1,00
- Abgänge (Restbuchwert)	-2.724,84
- planmäßige Abschreibungen	-211.462,94
Buchwert zum 31.12.2017	1.874.460,77

Der wesentliche Zugang betrifft ein Brandschutzfahrzeug in Höhe von 302.580,11 EUR für die Freiwillige Feuerwehr Altstadt.

Die in Stichproben vorgenommene Prüfung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften bei den Zu- und Abgängen des Haushaltsjahres ergab keine Beanstandungen. Alle Zu- und Abgänge konnten ordnungsgemäß belegt werden.

Die Zusammensetzung der Position ist dem Anhang Abschnitt G.5 Punkt A 1.2.7 zu entnehmen.

Abweichend zur Anlagenübersicht (Anlage H1.) werden im Anhang Abschreibungen in Höhe von 205.596,44 EUR für das Haushaltsjahr 2017 dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Summe der laufenden Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2017 (211.462,94 EUR), der Abschreibungen auf Umbuchungen (4.734,84 EUR) und Abschreibungen auf Abgänge (1.130,66 EUR).

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden im Jahresabschluss der HWI u.a. Geräte und Hilfsmittel für den Brandschutz, Büromöbel, IT-Ausstattung, Schuleinrichtungen sowie der Medienbestand der Bibliothek ausgewiesen. Der Buchwert entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

	in EUR
Buchwert zum 31.12.2016	3.951.124,46
+ Zugänge (AHK)	621.534,79
+ Zuschreibungen	790,00
- Umbuchungen (RBW)	-71.769,55
- Abgänge (RBW)	-7.406,42
- planmäßige Abschreibungen	-562.162,75
Buchwert zum 31.12.2017	3.932.110,53

Die in Stichproben vorgenommene Prüfung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften bei den Zu- und Abgängen des Haushaltsjahres ergab keine Beanstandungen. Alle Zu- und Abgänge konnten ordnungsgemäß belegt werden.

Die Erläuterungen im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 1.2.8 sind zutreffend dargestellt.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

Unter den geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau werden die zum Abschlussstichtag noch nicht fertiggestellten Investitionsmaßnahmen der HWI abgebildet. Es handelt sich im Wesentlichen um Abschlagszahlungen für Baumaßnahmen. Nach der Fertigstellung werden die Anlagen im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung aktiviert. Der Buchwert entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

	in EUR
Buchwert zum 31.12.2016	15.272.439,38
+ Zugänge (AHK)	9.316.446,10
- Umbuchungen (AHK)	-3.761.868,90
- Abgänge (AHK)	-435.226,98
Buchwert zum 31.12.2017	20.391.789,60

Der ausgewiesene Buchwert zum Ende des Haushaltsjahres 2017 betrifft unter anderem die Sanierung des Stadtgeschichtlichen Museums (10.893.924,49 EUR), den Liegeplatz für Kreuzfahrtschiffe im Alten Hafen (2.146.020,99 EUR) sowie den Ausbau des Verkehrsknotenpunktes am Schweriner Tor (759.889,49 EUR) und die Mecklenburger Straße (738.385,43 EUR).

Im Berichtsjahr wurden u.a. folgende Baumaßnahmen abgeschlossen und die Anschaffungs- und Herstellungskosten in die entsprechenden Positionen des Anlagevermögens umgebucht:

- Neubaus des Feuerwehrgebäudes am Kagenmarkt (2.089.460,48 EUR)
- Neubau Brücke Scheuerstraße/Bohrstraße (664.366,51 EUR)
- Zeughausstraße (408.375,07 EUR)
- Deckeninstandsetzung Philipp-Müller-Straße (370.485,54 EUR)

Die Abgänge betreffen im Wesentlichen den Ausbau des Verkehrsknotenpunktes am Schweriner Tor in Höhe von 389.615,54 EUR. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgt im Rahmen der Fertigstellung der Maßnahme zum Jahresabschluss 2018.

Die in Stichproben vorgenommene Prüfung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften bei den Zu- und Abgängen des Haushaltsjahres ergab keine Beanstandungen. Alle Zu- und Abgänge konnten ordnungsgemäß belegt werden.

Im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 1.2.10 wird die Veränderung von Einzelmaßnahmen über 100.000,00 EUR tabellarisch zutreffend dargestellt.

4.1.1.3 Finanzanlagen

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Anteile an verbundenen Unternehmen	76.195.469,87	75.338.569,87	856.900,00
Beteiligungen	17.612,92	17.612,92	0,00
Sondervermögen mit Sonderrechnung	64.507.820,69	61.794.209,73	2.713.610,96
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	3.248.435,43	3.248.435,43	0,00
Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	12.703.670,75	11.018.878,74	1.684.792,01
Sonstige Ausleihungen	618.106,23	627.256,16	-9.149,93
Summe Finanzanlagen	**157.291.115,89**	**152.044.962,85**	**5.246.153,04**

Anteile an verbundenen Unternehmen

Ausgewiesen werden Anteile an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Hansestadt Wismar einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Bezeichnung	Anteil	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
		in EUR		
Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH	100 %	61.007.559,85	60.150.659,85	856.900,00
Seehafen Wismar GmbH	90 %	15.130.300,84	15.130.300,84	0,00
Wirtschaftsförderungs-gesellschaft Wismar mbH	100 %	38.859,18	38.859,18	0,00
Perspektive Wismar gGmbH	75 %	18.750,00	18.750,00	0,00
Summe Anteile an verbundenen Unternehmen		**76.195.469,87**	**75.338.569,87**	**856.900,00**

Der Ansatz und der Ausweis der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgten im Einklang mit den landesrechtlichen Vorschriften. In der Anlagenbuchhaltung sind die Bilanzwerte ordnungsgemäß ausgewiesen und anhand der testierten Jahresabschlüsse der Unternehmen nachvollziehbar belegt.

Mit Datum vom 28. Mai 2015 (VO/2015/1274) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar eine Erhöhung des Stammkapitals der Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH um 1.000.000,00 EUR durch Einbringung von Grundstücken und eine Entnahme aus der Kapitalrücklage beschlossen.
Der Einbringungsvertrag wurde durch die Rechtsaufsicht genehmigt. Die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses erfolgte in zwei Schritten. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 30. Januar 2017 wurde eine Kapitalerhöhung in Höhe des Verkehrswertes der eingebrachten Grundstücke um 856.900,00 EUR beschlossen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 1. August 2017. Ein entsprechender Ausweis der Kapitalerhöhung erfolgt im Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH zum 31. Dezember 2017.

Auf der Gesellschafterversammlung vom 23. August 2018 wurde die weitere Erhöhung des Stammkapitals von 143.100,00 EUR durch Umwandlung der Gewinnrücklage in Stammkapital beschlossen.

Weitere Informationen über gesellschaftsrechtliche Veränderungen für das Haushaltsjahr 2017 liegen dem Rechnungsprüfungsamt bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Anzeichen für eine Wertminderung.

Im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 1.3.1 wurden die Anteile an den verbundenen Unternehmen im Wesentlichen zutreffend erläutert und dargestellt.

Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören und dem Geschäftsbetrieb der Kommune, durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen, dient.

Bezeichnung	Anteil	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
		in EUR		
Technisches Landesmuseum M-V gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH	50 %	12.500,00	12.500,00	0,00
Wismarer Werkstätten GmbH	20 %	5.112,92	5.112,92	0,00
Summe Beteiligungen		**17.612,92**	**17.612,92**	**0,00**

Die Anteile sind entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften erfasst und bewertet. In der Anlagenbuchhaltung sind die Bilanzwerte ordnungsgemäß ausgewiesen und anhand der testierten Jahresabschlüsse der Unternehmen nachvollziehbar belegt. Gegenüber dem Vorjahr wurden keine Veränderungen erfasst.

Dem Rechnungsprüfungsamt liegen keine Informationen über gesellschaftsrechtliche Veränderungen vor. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Anzeichen für eine Wertminderung.

Im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 1.3.3 wurden die Beteiligungen zutreffend erläutert.

Sondervermögen mit Sonderrechnung

Nach § 64 KV M-V zählen zum Sondervermögen mit Sonderrechnung die aufgeführten Städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch und die kommunalen Eigenbetriebe, Seniorenheime Wismar und EVB Wismar, als organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Bewertung der Sondervermögen mit Sonderrechnung erfolgt nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode gemäß § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V. Der Buchwert entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	In EUR		
Eigenbetrieb Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wismar	40.362.899,61	37.952.024,58	2.410.875,03
Eigenbetrieb Seniorenheime Wismar	17.261.517,28	17.037.780,36	223.736,92
Städtebauliches Sondervermögen Altstadt	6.883.401,80	6.804.401,79	79.000,01
Mitgliedschaft Zweckverband	2,00	2,00	0,00
Städtebauliches Sondervermögen Kagenmarkt	0,00	1,00	-1,00
Summe Sondervermögen mit Sonderrechnungen	**64.507.820,69**	**61.794.209,73**	**2.713.610,96**

Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt für das Haushaltsjahr 2017 mit der unterzeichneten Bilanz wurde dem Jahresabschluss der Hansestadt Wismar als Anlage beigefügt.
Auf der Grundlage von § 64 Abs. 4 KV M-V ist für den aufgeführten Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt die Feststellung und Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu beschließen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu den Städtebaulichen Sondervermögen unter Punkt 5 verwiesen.

Das ausgewiesene Eigenkapital des EVB wurde durch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 nachgewiesen. Der Jahresabschluss wurde durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG geprüft und mit Datum vom 27. Juni 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das ausgewiesene Eigenkapital der Seniorenheime wurde durch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 nachgewiesen. Der Jahresabschluss wurde durch die Fidelis Revision GmbH geprüft und mit Datum vom 2. August 2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 1.3.5 wurde die Position zutreffend dargestellt.

Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere sind Teil des Anlagevermögens wenn die Absicht besteht, die Wertpapiere dauerhaft zu halten. Der Buchwert entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
E.DIS AG	2.896.565,49	2.896.565,49	0,00
Hanse-Klinikum Wismar	351.869,94	351.869,94	0,00
Summe sonstige Wertpapiere des AV	**3.248.435,43**	**3.248.435,43**	**0,00**

Die Erfassung und der Ausweis der sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgten im Einklang mit den landesrechtlichen Vorschriften und wurden in Höhe der Anschaffungskosten bewertet. Gegenüber dem Vorjahr wurden keine Veränderungen erfasst. Zum Bilanzstichtag bestanden keine Anzeichen für eine Wertminderung.

Im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 1.3.7 wurden die sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens zutreffend dargestellt.

Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen

Der Buchwert entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen	12.703.670,75	11.018.878,74	1.684.792,01

Die anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen wurden auf der Grundlage der Mitteilung des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V (KVV) ermittelt und ordnungsgemäß nachgewiesen. Für das Haushaltsjahr 2017 betragen die anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen 48,4 % der Pensionsverpflichtungen der HWI.

Der im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 1.3.8 aufgeführte Prozentsatz von 4,54 % der anteiligen Rücklagen an den gesamten Pensionsverpflichtungen spiegelt den Anteil der HWI am Gesamtbestand des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V wider.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen werden langfristige Wohnungsbaudarlehen an private Darlehensnehmer sowie zinsfreie, endfällige Darlehen an die Geschädigten des Einsturzes des St.-Georgen-Kirchturms im Jahr 1990 ausgewiesen. Der Buchwert entwickelte sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Ausleihungen Geschädigte St. Georgen	533.106,67	533.106,67	0,00
Wohnungsbaudarlehen	84.999,56	94.149,49	-9.149,93
Summe sonstige Ausleihungen	**618.106,23**	**627.256,16**	**-9.149,93**

Die Erfassung und der Ausweis der sonstigen Ausleihungen erfolgt im Einklang mit den landesrechtlichen Vorschriften.

Die sonstigen Ausleihungen sind im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 1.3.9 zutreffend erläutert.

4.1.2 Umlaufvermögen

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Umlaufvermögen	26.620.606,68	27.318.705,09	-698.098,41

4.1.2.1 Vorräte

Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren

Unter den fertigen Erzeugnissen sowie fertigen Leistungen und Waren werden die zum Verkauf bestimmten bebauten und unbebauten Grundstücke ausgewiesen, die einen Anteil von etwa 73,8 % (Vorjahr 74,5 %) des Umlaufvermögens ausmachen.

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Zum Verkauf bestimmte bebaute und unbebaute Grundstücke	19.636.095,34	20.348.672,66	-712.577,32

Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus Verkäufen im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Wismar mit einem Buchwert von 848.915,13 EUR. Aus den Veräußerungen ergaben sich Erträge in Höhe von 1.676.132,39 EUR sowie Buchverluste in Höhe von 58.336,88 EUR.

Buchwerte von Grundstücken, bei denen die Verkaufsabsicht entsteht oder entfällt, werden im Rahmen eines Aktivtausches zwischen dem Anlagevermögen und Umlaufvermögen umgebucht. Im Berichtsjahr beliefen sich die Umbuchungen auf 152.466,57 EUR.

Die Abstimmung der Veränderung mit den entsprechenden Posten sowie die in Stichproben vorgenommene formelle Prüfung der Grundstücksverkäufe ergaben keine Beanstandungen.

Die erforderlichen Erläuterungen zu den Vorräten sind im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 2.1 dargestellt.

4.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.426.428,39	1.783.374,37	-356.945,98
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	177.535,11	208.565,69	-31.030,58
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.040,06	0,00	15.040,06

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	16.198,34	24.527,96	-8.329,62
Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	2.395.260,45	1.898.795,89	496.464,56
Sonstige Vermögensgegenstände	36.784,16	168.770,91	-131.986,75
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**4.067.246,51**	**4.084.034,82**	**-16.788,31**

Der Ansatz der Forderungen erfolgte grundsätzlich mit den Nominalwerten. Die durchgeführten Prüfungshandlungen zeigten, dass die Forderungen zeitnah und vollständig nach ihrer Entstehung sowie unabhängig von ihrer Einbringlichkeit erfasst werden. Die Bewertung der Forderungen ist im Anhang erläutert und erfolgt gemäß der Bilanzierung- und Bewertungsrichtlinie mittels Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigung.

- Die befristet niedergeschlagenen Ansprüche werden aufgrund technischer Defizite des H&H ausgebucht. Nach § 22 GemHVO-Doppik M-V sind diese Ansprüche weiterhin im Rechnungswesen auszuweisen. Das Problem konnte vom Systemanbieter noch nicht behoben werden. Der Ausweis erfolgt in den Niederschlagungslisten.

Eine Abstimmung der Bilanzwerte mit der Debitorenbuchhaltung konnte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vorgenommen werden. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2017 wurde verzichtet, da die Geschäftsvorfälle schon zu weit in der Vergangenheit liegen.

Gegenüber dem Vorjahr sind die eingestellten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf 1.092.867,28 EUR (Vorjahr 893.844,30 EUR) gestiegen. Dieses ist durch den gestiegenen Forderungsbestands sowie die Altersstruktur der Forderungen begründet. Insgesamt besteht eine Quote von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen, bei denen ein Ausfallrisiko besteht, von 40,3 % (Vorjahr 30,4 %). Im Haushaltsjahr 2017 wurden Forderungen in Höhe von 289.888,99 EUR abgeschrieben, diese betreffen in Höhe von 242.980,86 EUR im Wesentlichen das Produkt 12300 Verkehrsangelegenheiten.

Die Minderung der Öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen resultiert im Wesentlichen aus der Minderung der Forderungen von 2.620.961,82 EUR zum 31. Dezember 2016 auf 2.502.568,42 EUR zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anstieg der Pauschalwertberichtigungen auf 1.076.140,03 EUR (Vorjahr 837.587,45 EUR).

Die Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich resultieren im Wesentlichen aus der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg Vorpommern. Die Forderung für 2016 in Höhe von 1.840.000 EUR wurde im Haushaltsjahr 2017 ausgeglichen. Zum Jahresende ergaben sich neue Forderungen aus dieser Vereinbarung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 2.000.000,00 EUR.

- Unter den Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich werden bestehende Forderungen gegenüber dem SSV Altstadt i.H.v. 300.843,00 EUR ausgewiesen. Diese betreffen im Wesentlichen den Abruf von Städtebaufördermitteln für Baumaßnahmen im Infrastrukturbereich.
  Diese sind in der Bilanz unter der Position 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung auszuweisen.

Die erforderlichen Erläuterungen zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt A 2.2 im Wesentlichen dargestellt.

4.1.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Landesgartenschau-Wismar-GmbH i.L.	0,00	1,00	-1,00
Wertpapiere des Umlaufvermögens	**0,00**	**1,00**	**-1,00**

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buch- und Beleginventur erfasst. Der Anteil an der Landesgartenschau GmbH i.L. wurde bis zum 31. Dezember 2016 mit dem Erinnerungswert erfasst.

Im Berichtsjahr wurde die Prüfungsfeststellung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 korrigiert und der Erinnerungswert von 1,00 EUR wurde aufgrund der Löschung zum 11. Mai 2012 im Handelsregister der Landesgartenschau-Wismar-GmbH i.L. ausgebucht.

4.1.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Kassenbestand	2.917.264,83	2.885.996,61	31.268,22

Als flüssige Mittel sind die positiven Finanzmittelbestände und Festgelder bei Kreditinstituten in Höhe von 2.917.264,83 EUR aufgeführt.

Den flüssigen Mitteln stehen zum Stichtag Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 7.174.800,61 EUR entgegen.

Das Guthaben bei Kreditinstituten wurde durch Kontoauszüge nachgewiesen und stimmt mit den bilanzierten Werten überein. Auf eine Einholung von Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2017 wurde verzichtet, da die Geschäftsvorfälle schon zu weit in der Vergangenheit liegen.

Eine Saldierung von Guthaben und Verbindlichkeiten wurde nicht vorgenommen. Die in der Finanzrechnung ausgewiesene Veränderung der liquiden Mittel entspricht der Veränderung in der Bilanz.

Die Liquidität der Hansestadt Wismar war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel nicht gegeben.

4.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	574.061,79	682.617,98	-108.556,19

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind auszuweisen, wenn Ausgaben vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen (§ 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V). Es handelt sich im Wesentlichen um Terminzahlungen für den Monat Januar 2018.

Im Anhang sind die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten unter Abschnitt G.5 Punkt A 3.2 zutreffend erläutert.

4.1.4 Eigenkapital

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Eigenkapital	232.839.934,02	216.647.590,34	16.192.343,68

4.1.4.1 Kapitalrücklage

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Allgemeine Kapitalrücklage	195.115.217,12	195.002.797,43	112.419,69
Zweckgebundene Kapitalrücklage	27.535.011,61	24.725.765,23	2.809.246,38
Summe Kapitalrücklage	**222.650.228,73**	**219.728.562,66**	**2.921.666,07**

Die Allgemeine Kapitalrücklage wurde im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz als Saldo der Aktiv- und Passivposten gebildet.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ist es möglich, wesentliche Fehler der Eröffnungsbilanz, die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der Folgejahre festgestellt werden, zu berichtigen. Die Korrektur hat ergebnisneutral über die Allgemeine Kapitalrücklage zu erfolgen.

Zum Bilanzstichtag wird im Jahresabschluss eine Erhöhung der Allgemeinen Kapitalrücklage um 112.419,69 EUR ausgewiesen. Diese resultiert aus den folgenden Sachverhalten:

	EUR
- Neubewertung von Grundstücken nach Neuvermessung	-66.807,46
+ Ersterfassung von Grundstücken	73.433,19
+ Neuflurierung Kagenmarkt	68.702,11
+ sonstige Einzelsachverhalte	37.091,85
Veränderung Allgemeine Kapitalrücklage	112.419,69

Unter der zweckgebundenen Kapitalrücklage sind die Bestände an Zuweisungen aus der Vermögensauseinandersetzung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg in Höhe von 10.799.421,34 EUR, investiv gebundene Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz M-V von 14.457.302,56 EUR sowie das Stiftungskapital der Kirchenstiftung in Höhe von 50.180,47 EUR zum Bilanzstichtag erfasst.

Da in 2017 gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V kein Haushaltsausgleich erreicht wurde, waren nur 4 Prozent der investiven Schlüsselzuweisungen in die zweckgebundene Kapitalrücklage einzustellen.

Die Höhe der vom Land gemeldeten Zuwendungen für investive Zwecke stimmt mit dem in der Kapitalrücklage erfassten Betrag (401.555,34 EUR) überein. Neben den Schlüsselzuweisungen erhält die Stadt gemäß § 16 Abs. 5 FAG M-V auch Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben deren Höhe ebenfalls durch das Land bekanntgegeben wird. Die Zuführung zur zweckgebundenen Kapitalrücklage daraus belief sich auf 2.405.803,10 EUR.

Eine Entnahme aus der Kapitalrücklage war aufgrund des positiven Jahresergebnisses nicht zulässig.

Angaben zum Eigenkapital sind im Wesentlichen im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt B 1.1 zutreffend erläutert.

4.1.4.2 Ergebnisvortrag

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Ergebnisvortrag	-3.080.972,32	-5.048.096,85	1.967.124,53

Der Ergebnisvortrag zum 31. Dezember 2017 ergibt sich rechnerisch richtig aus dem Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2016 und dem Ergebnisvortrag zum 31. Dezember 2016.

4.1.4.3 Jahresüberschuss

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Jahresüberschuss	13.270.677,61	1.967.124,53	11.303.553,08

Das Jahresergebnis zum 31. Dezember 2017 wird in Übereinstimmung mit der Ergebnisrechnung sachgerecht ausgewiesen.

4.1.5 Sonderposten

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Sonderposten zum Anlagevermögen	144.028.493,00	144.437.396,23	-408.903,23
Sonstige Sonderposten	16.269.833,47	16.750.817,63	-480.984,16
Summe Sonderposten	**160.298.326,47**	**161.188.213,86**	**-889.887,39**

Kommunen erhalten zur Förderung einzelner Investitionsmaßnahmen Investitionszuwendungen, die als Sonderposten passiviert werden. Sie werden entsprechend der planmäßigen Abschreibung der damit finanzierten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Die Entwicklung der Sonderposten insgesamt im Haushaltsjahres 2017 stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Buchwert zum 31.12.2016	161.188.213,86
+ Zugänge	4.858.821,08
- ertragswirksame Auflösung	-4.572.012,74
- Abgänge	-1.176.695,73
Buchwert zum 31.12.2017	160.298.326,47

Angaben zu den Sonderposten sind im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt B 2 erläutert.

4.1.5.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Sonderposten aus Zuwendungen	115.185.008,68	116.219.073,14	-1.034.064,46
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	3.041.634,01	3.145.977,55	-104.343,54
Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	25.801.850,31	25.072.345,54	729.504,77
Summe Sonderposten zum AV	**144.028.493,00**	**144.437.396,23**	**-408.903,23**

Der Sonderposten aus Zuwendungen enthält die Investitionszuwendungen von Bund und Land sowie von Dritten für Investitionsmaßnahmen der Hansestadt Wismar.

Ein wesentlicher Sonderposten mit einem Restbuchwert von 38.394.932,78 EUR betrifft die Investitionszuwendungen für den Wiederaufbau der St.-Georgen-Kirche.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden verschiedene Investitionsmaßnahmen abgeschlossen und somit 2.878.970,92 EUR als Zugänge bzw. Umbuchungen erfasst. Diese betreffen u.a. das Feuerwehrgebäude am Kagenmarkt (1.277.650,00 EUR), die St.-Georgen-Kirche (491.202,50 EUR) sowie Infrastrukturmaßnahmen (466.432,80 EUR).

Der Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten beinhaltet die Straßenbaubeiträge gemäß § 8 KAG M-V. Diese werden ertragswirksam über die Abschreibungsdauer der jeweiligen Investition aufgelöst.

Im Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen i.H.v 25.802.850,31 EUR sind die Zuwendungen enthalten, die für noch nicht fertiggestellte Investitionsmaßnahmen an die HWI ausgezahlt wurden. Folgende wesentliche Maßnahmen werden zum 31. Dezember 2017 ausgewiesen:

Bezeichnung	RBW per 31.12.2017 in EUR
2. Bauabschnitt Hafenerweiterung	9.984.341,17
Stadtgeschichtliches Museum	7.821.265,90
Städtebaufördermittel	1.686.314,11
Sonderhilfen für Infrastrukturprojekte	928.032,21
Erschließung Mecklenburger Straße	582.958,25
sonstige Zuwendungen (< 500 T€)	4.798.938,67
Sonderposten aus Anzahlungen für AV	25.801.850,31

4.1.5.2 Sonstige Sonderposten

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Sonstige Sonderposten	16.269.833,47	16.750.817,63	-480.984,16

Unter den sonstigen Sonderposten werden Schenkungen und unentgeltliche Überlassungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erfasst.

Die Veränderungen im Haushaltsjahr 2017 resultieren aus Zugängen i.H.v. 76.070,80 EUR und ertragswirksamen Auflösungen i.H.v. 547.060,72 EUR. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Grundstücksüberlassungen aufgrund von Grundstücksüberlassungsverträgen für Straßen und öffentliche Grünanlagen, die nach der Erschließung an die Hansestadt Wismar übertragen wurden.

4.1.6 Rückstellungen

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Rückstellungen	39.485.536,05	44.044.897,45	-4.559.361,40

Rückstellungen sind nur für die in § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V und Nr. 24 der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar genannten Zwecke zu bilden. Sie sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen und aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

4.1.6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Zusammensetzung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zeigt die nachfolgende Tabelle. Die detaillierte Entwicklung durch Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen des Haushaltsjahr 2017 ist dem Rückstellungsspiegel im Anhang zu entnehmen.

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	12.295.247,00	12.283.278,00	11.969,00
Beihilferückstellungen für aktive Beamte	2.459.049,40	2.456.655,60	2.393,80
Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	13.946.757,00	12.262.884,00	1.683.873,00
Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	2.789.351,40	2.452.576,80	336.774,60
Rückstellung Jahresabrechnung Dienstherrenanteile Versorgungsempf.	7.500,00	7.500,00	0,00
Rückstellung Beamte Nachversicherung	0,00	22.200,00	-22.200,00
Rückstellung Solidarumlage	2.875.996,65	4.373.219,58	-1.497.222,93
Summe Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	**34.373.901,45**	**33.858.313,98**	**515.587,47**

Gemäß § 35 GemHVO-Doppik M-V sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen zu bilden. Diese sind mit ihrem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert zu bilanzieren. Bei der Ermittlung sind der Rechnungszinssatz von 6 % nach § 6a Abs. 3 EStG sowie die biometrischen Richttafeln „Heubeck 2005 G" zugrunde zu legen.

Für die Berechnung bedient sich die Hansestadt Wismar des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V. Dieser teilt der Stadt zum Bilanzstichtag jährlich den Stand der für die Pensionsrückstellungen maßgeblichen Teilwerte mit.

- Im April 2017 wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Europa M-V festgestellt, dass aufgrund von fehlerhaften Berechnungsgrundsätzen des KVV hinsichtlich des Eintrittsalters in den Ruhestand die Pensionsrückstellungen für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes falsch ausgewiesen werden.
- Die Berechnungen des KVV für den Stichtag 31. Dezember 2017 wurden im März 2018 erstellt. Eine Korrektur der Berechnung ist nach den vorliegenden Informationen nicht erfolgt. Insofern ist festzustellen, dass die ausgewiesene Pensionsrückstellung für die aktiven Beamten zu gering ausgewiesen wird. Über die Höhe des Fehlers können keine Angaben gemacht werden.
- Eine Korrektur der Berechnung durch den Kommunalen Versorgungsverband ist mit der Änderung der Grundsätze für die Bemessung der Pensionsrückstellungen im Oktober 2019 erfolgt. Diese finden erstmalig auf die Ermittlung der Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2019 Anwendung.

Für die Berechnung der Beihilferückstellungen wurde entsprechend der Vorjahre ein Satz von 20 % auf die Pensionsrückstellungen angewandt.

Die Rückstellung für die Solidarumlage wird auf Basis der personenbezogenen Umlageberechnungen des KVV unter Berücksichtigung der Entwicklung der umlagepflichtigen Beamten der HWI ermittelt.

Weitere erforderliche Angaben sind im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt B 3.1 erläutert.

4.1.6.2 Sonstige Rückstellungen

Die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen zeigt die nachfolgende Tabelle. Die detaillierte Entwicklung durch Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen des Haushaltsjahr 2017 ist dem Rückstellungsspiegel im Anhang zu entnehmen.

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	4.899.000,00	7.424.781,65	-2.525.781,65
Altersteilzeit	118.515,02	1.500,00	117.015,02
Archivierung von Geschäftsunterlagen	50.000,00	50.000,00	0,00
Unterlassene Instandhaltung	4.900,00	85.779,50	-80.879,50
Sonstige finanzielle Verpflichtungen	39.219,58	2.624.522,32	-2.585.302,74
Summe sonstige Rückstellungen	**5.111.634,60**	**10.186.583,47**	**-5.074.948,87**

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren betreffen im Wesentlichen einen langwierigen und umfangreichen Rechtsstreit der HWI. Aufgrund einer aktuellen Würdigung des Sachstandes unter Berücksichtigung bis zur Erstellung des Jahresabschlusses vorliegender Gerichtsurteile erfolgte eine Teilauflösung der Rückstellung in Höhe von 2.484.832,99 EUR.

Der Anstieg der Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen resultiert aus dem Abschluss von neuen Altersteilzeitverträgen im Berichtsjahr. Zum 31. Dezember 2016 waren alle Altersteilzeitverträge ausgelaufen.

Die sonstigen Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen zum 31. Dezember 2016 resultierten im Wesentlichen aus der Insolvenz eines ortsansässigen Unternehmens im Haushaltsjahr 2016. Durch die zuständige Insolvenzverwaltung wurden Gewerbesteuern für die Vorjahre zurückgefordert. Mit dem Abschluss eines Vergleichs und der Rückzahlung (2.584.831,30 EUR) wurde die Rückstellung in voller Höhe in Anspruch genommen.

Weitere erforderliche Angaben sind im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt B 3.3 erläutert.

4.1.7 Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Verbindlichkeiten	100.686.029,53	104.481.684,27	-3.795.654,74

Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgte vorschriftsmäßig zum Rückzahlungsbetrag.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen bzw. Bankbestätigungen zum 31. Dezember 2017 wurde verzichtet, da die Geschäftsvorfälle schon zu weit in der Vergangenheit liegen.

Die Minderung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen durch den Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.

4.1.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	79.372.588,95	81.811.624,35	-2.439.035,40
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	7.174.800,61	8.791.041,37	-1.616.240,76
Summe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	**86.547.389,56**	**90.602.665,72**	**-4.055.276,16**

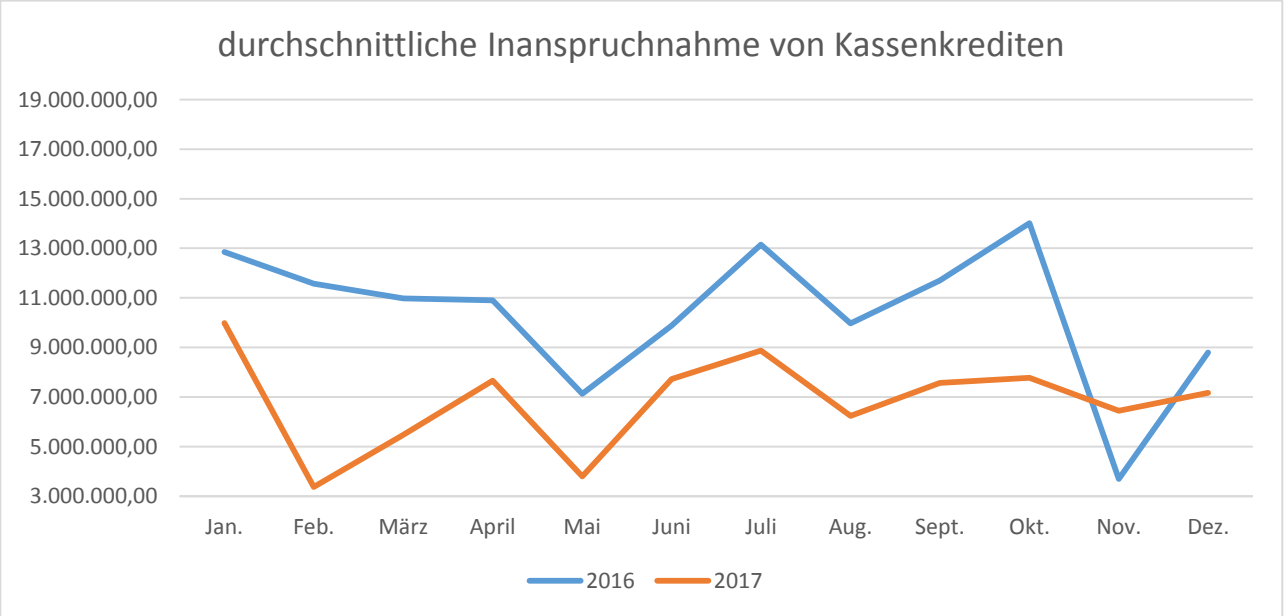
Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bei Kreditinstituten reduzierten sich zum Vorjahr um 2.439.035,40 EUR. Die planmäßigen Tilgungen in Höhe von 2.459.412,04 EUR wurden in Stichproben anhand von Kreditverträgen nachvollzogen. Neue Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht erfolgt.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit waren gemäß den Ausführungen in der Bilanzposition zum Kassenbestand für den kassenmäßigen Abschluss zum Bilanzstichtag erforderlich. Sie entsprechen den negativen Finanzmittelbeständen von zwei in Anspruch genommenen Banken zum Bilanzstichtag.

Gegenüber dem 31. Dezember 2016 haben sich die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um 1.616.240,76 EUR verringert.

Im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt B 4.2 wird die Position zutreffend dargestellt.

Die nachfolgende Abbildung stellt die durchschnittliche Inanspruchnahme von Kassenkrediten für die Monate der Haushaltsjahre 2016 und 2017 dar.



4.1.7.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	843.340,20	536.316,38	307.023,82

Im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt B 4.5 wird die Position zutreffend dargestellt.

4.1.7.3 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	6.000,00	-6.000,00

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr betreffen die Verrechnungen mit bestehenden Forderungen.

4.1.7.4 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	11.914.886,40	12.659.334,91	-744.448,51

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Kredite aus den kommunalen Aufbaufonds in Höhe von 11.804.788,82 EUR ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2017 erfolgten planmäßige Tilgungen. Neuaufnahmen wurden nicht getätigt.

Im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt B 4.10 erfolgen die erforderlichen Erläuterungen zutreffend.

4.1.7.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Sonstige Verbindlichkeiten	1.380.413,37	677.367,26	703.046,11

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen durchlaufende Gelder, Verbindlichkeiten aus Grundstücksverkäufen mit aufschiebender Bedingung, Verwahrgelder, Kautionen und ungeklärte Einzahlungen ausgewiesen.

Im Anhang unter Abschnitt G.5 Punkt B 4.11 erfolgt im Wesentlichen eine zutreffende Erläuterung.

- Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden als durchlaufende Gelder bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem SSV Altstadt i.H.v. 614.702,57 EUR ausgewiesen. Diese betreffen u.a. die Weiterleitung von vereinnahmten Ausgleichsbeträgen an das Städtebauliche Sondervermögen aufgrund der Vorschriften der Städtebauförderung. Diese sind in der Bilanz unter der Position 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung auszuweisen.

4.1.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP) handelt es sich um Einnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag einen Ertrag darstellen.

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.768.265,93	3.545.254,44	223.011,49

4.1.8.1 Grabnutzungsentgelte

Der Posten umfasst die Abgrenzung der Entgelte für die Grabnutzung und die Grabpflege auf dem städtischen Friedhof. Gemäß Friedhofsgebührensatzung werden die Gebühren zu Vertragsbeginn für die gesamte Ruhezeit erhoben. Die Ruhezeiten variieren je nach Grabmodell zwischen 4 und 25 Jahren. Somit wird ein wesentlicher Teil der Gebühren erst in den Folgejahren ertragswirksam und ist daher periodengerecht abzugrenzen.

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
pRAP für Grabnutzungsentgelte	3.307.968,55	3.191.622,90	116.345,65
pRAP für Grabpflegeentgelte	352.474,69	286.242,96	66.231,73
Summe Grabnutzungsentgelte	**3.660.443,24**	**3.477.865,86**	**182.577,38**

Für das Haushaltsjahr 2017 ergaben sich ertragswirksame Auflösungen des pRAP für Grabnutzungs-und Grabpflegeentgelte in Höhe von 281.110,37 EUR sowie Zuführungen in Höhe von 463.687,75 EUR.

4.1.8.2 Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Veränderung
	in EUR		
Sonstige pRAP	107.822,69	67.388,58	40.434,11

Bei den gebildeten Beständen handelt es sich um Einnahmen für zukünftige Veranlagungszeiträume.

4.2 Feststellungen zur Ergebnisrechnung

4.2.1 Grundsätzliche Feststellungen

In Ausübung des Wahlrechts gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) wurde für die Ergebnisrechnung das alte Muster 12 zu § 44 GemHVO-Doppik M-V (a.F.) verwendet.
Die Verwendung der verbindlichen Kontenarten des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans M-V war gegeben.

Die Abstimmung der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung mit den dazugehörigen Nebenbüchern und korrespondierenden Posten ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die periodengerechte Erfassung der Erträge und Aufwendungen war gegeben. Hinweise darauf, dass eine unzulässige Saldierung von Aufwendungen und Erträgen stattgefunden hat, gab es nicht.

Alle geprüften Geschäftsvorfälle waren in der Regel ordnungsgemäß belegt und nachvollziehbar. Die Erträge wurden in der Regel zeitnah geltend gemacht.

Erhebliche Abweichung gegenüber der Planung und/oder dem Vorjahr konnten im Rahmen der Prüfung begründet werden.

Im Anhang Abschnitt G.6 werden im Erläuterungsteil zur Ergebnisrechnung im Wesentlichen die Abweichungen gegenüber den Gesamtermächtigungen und gegenüber dem Vorjahr erläutert. Positionen für die im Haushaltsjahr sowie Haushaltsvorjahr keine Beträge auszuweisen sind, werden gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V nicht aufgeführt und erläutert.
Es wird diesbezüglich auf die Feststellungen zum Anhang im Abschnitt 4.5 verwiesen.

4.2.2 Feststellungen zum Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung schließt im Haushaltsjahr 2017 wie folgt ab:

Erträge und Aufwendungen	Ist 2016	Gesamt-ermächtigungen (GE) 2017	Ist 2017	Abweichung GE / Ist 2017
	in EUR			
Summe der ordentlichen Erträge	79.000.246,54	77.263.207,32	90.913.716,14	-13.650.508,82
Summe der ordentlichen Aufwendungen	77.033.122,01	79.683.806,06	77.643.488,53	2.040.317,53
Ordentliches Ergebnis	**1.967.124,53**	**-2.420.598,74**	**13.270.227,61**	**-15.690.826,35**
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	450,00	-450,00
Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	**1.967.124,53**	**-2.420.598,74**	**13.270.677,61**	**-15.691.276,35**
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	2.486.000,00	0,00	2.486.000,00
Jahresergebnis	**1.967.124,53**	**65.401,26**	**13.270.677,61**	**-13.205.276,35**

Das Jahresergebnis wird mit 13.270.677,61 EUR ausgewiesen und stellt im ordentlichen Ergebnis eine Verbesserung zur Gesamtermächtigung in Höhe von 13.205.276,35 EUR dar. Im Haushaltsjahr 2017 übersteigen die ordentlichen Erträge mit 90.913.716,14 EUR die ordentlichen Aufwendungen (77.643.488,53 EUR). Gegenüber dem Vorjahr ist der Deckungsgrad von 102,6 % auf 117,1 % gestiegen.

Ausschlaggebend für die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses zur Gesamtermächtigung in Höhe von 13.205.276,35 EUR sind im Wesentlichen Mehrerträge, davon u.a.

- 6.748.569,83 EUR sonstige laufende Erträge, unter anderem Mehrerträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus den Eigenkapitalveränderungen der Eigenbetriebe und aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken
- 5.435.291,62 EUR Steuern und ähnliche Abgaben, u.a. Mehrerträge aus der Gewerbesteuer
- 874.847,67 EUR Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge aus den Zuwendungen aus der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land für das Haushaltsjahr 2017

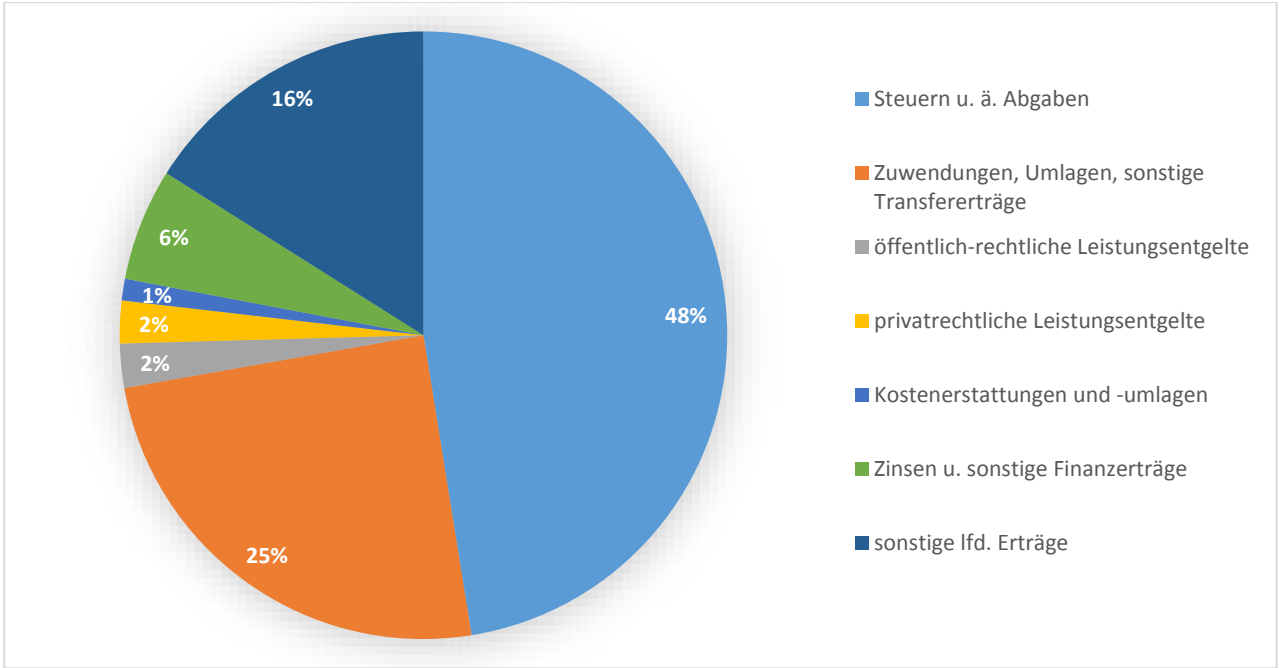
Zusammen mit dem Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr von -3.080.972,32 EUR verbleibt zum 31. Dezember 2017 ein vorzutragendes Ergebnis in Höhe von 10.189.705,29 EUR.

Nach § 43 Abs. 6 KV M-V in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V soll der Haushaltsabschluss in der Ergebnisrechnung unter der Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweisen.

Der Hansestadt Wismar ist es 2017 gelungen, einen Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung auszuweisen.

4.2.3 Erläuterungen zu den Erträgen

Die ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 90.913.716,14 EUR setzten sich wie folgt zusammen:



Steuern u. ä. Abgaben

Das Aufkommen der Steuern 2017 wird aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Ertragsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Gewerbesteuer	14.838.307,93	16.235.624,21	21.515.842,39	-5.280.218,18
Gemeindeanteil Einkommensteuer	9.632.093,85	10.131.200,00	10.198.643,75	-67.443,75
Grundsteuer B	5.703.035,37	5.890.000,00	5.847.349,27	42.650,73
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	2.153.763,52	2.655.300,00	2.681.813,63	-26.513,63
Ausgleichsleistungen vom Land	1.630.921,90	1.705.500,00	1.714.289,86	-8.789,86
Grundsteuer A	28.550,54	30.200,00	28.967,37	1.232,63
Sonstige Steuern	1.054.037,58	1.072.467,08	1.168.676,64	-96.209,56
Summe	**35.040.710,69**	**37.720.291,29**	**43.155.582,91**	**-5.435.291,62**

Aufgrund der guten konjunkturellen Gesamtentwicklung ergab sich gegenüber der Haushaltsplanung ein Mehrertrag in Höhe von 5.435.291,62 EUR.

Zur Ertragsart ähnliche Abgaben zählen planmäßige Ausgleichsleistungen vom Land nach dem Familienleistungsausgleich in Höhe von 1.714.289,86 EUR.

Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transferleistungen

Unter dieser Ertragsart werden unter anderem die allgemeinen Finanzzuweisungen nach dem FAG (14.988.055,16 EUR), der Abschlag zur Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land (2.000.000,00 EUR) sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (4.410.046,25 EUR) erfasst.

Leistungsentgelte und Kostenerstattungen

Ertragsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.885.485,46	2.065.202,35	2.132.706,38	-67.504,03
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.218.050,92	2.117.259,87	2.060.414,44	56.845,43
Kostenerstattungen	885.660,45	882.396,46	1.048.757,97	-166.361,51
Summe	**4.989.196,83**	**5.064.858,68**	**5.241.878,79**	**-177.020,11**

Die wesentlichste Veränderung gegenüber dem Vorjahr erfolgt bei den Kostenerstattungen aus Mehrerträgen aus der Auslagenerstattung von Statikprüfungen in Höhe von 116.222,37 EUR.

Zinserträge und sonstige Finanzerträge

Ertragsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	5.291.390,36	5.011.892,02	5.426.671,61	-414.779,59

Die Zinserträge des Haushaltsjahres 2017 fielen mit 8.184,01 EUR nur unwesentlich aus. Die sonstigen Finanzerträge setzen sich im Wesentlichen aus den Zuführungen zur Versorgungsrücklage an den Kommunalen Versorgungsverband in Höhe von 3.470.331,89 EUR (Vorjahr 3.607.009,43 EUR), den Dividendenzahlungen der E.DIS AG in Höhe von 641.042,29 EUR (Vorjahr 429.498,33 EUR) sowie des Sana Hanse-Klinikums in Höhe von 306.727,47 EUR (Vorjahr 177.614,25 EUR) und der Gewinnausschüttung der Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH in Höhe von 611.936,45 EUR (Vorjahr 342.256,77 EUR) zusammen.

Sonstige laufende Erträge

Ertragsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Sonstige laufende Erträge	10.528.135,87	7.842.102,86	14.590.672,69	-6.748.569,83

Die sonstigen laufenden Erträge resultieren aus zahlungswirksamen und –unwirksamen Sachverhalten:

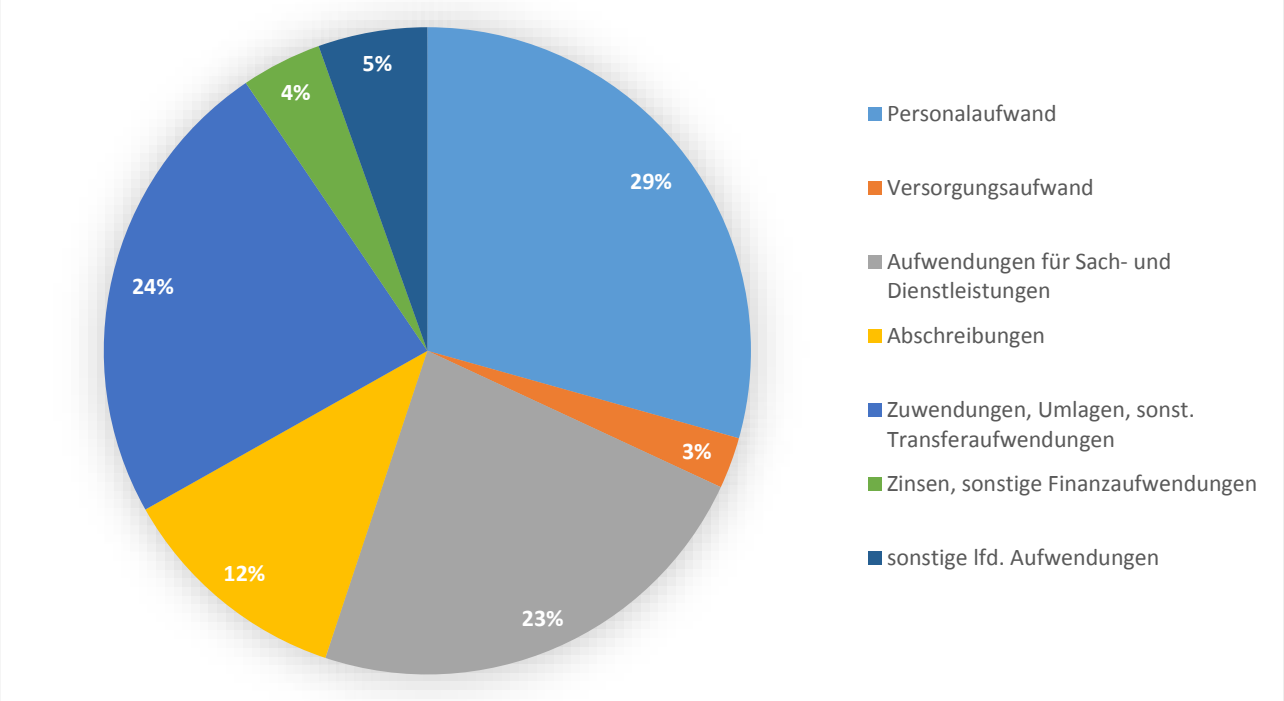
	EUR	
Zahlungswirksame Sachverhalte		6.355.481,76
davon Veräußerung von Grundstücken	2.416.127,51	
davon Konzessionsabgaben	1.781.202,75	
davon Buß- und Verwarnungsgelder	871.930,53	
davon sonstiges	1.286.220,97	
Zahlungsunwirksame Sachverhalte		8.235.190,93
davon Auflösung von Rückstellungen	5.378.844,16	
davon Zuschreibung auf Beteiligungen	2.635.731,95	
davon sonstiges	220.614,82	
Summe		14.590.672,69

Für die Erläuterungen der Erträge aus den Veräußerungen von Grundstücken wird auf Abschnitt 4.1.2.1 Vorräte verwiesen. Die Erträge aus den Konzessionsabgaben ergeben sich aus den Konzessionsverträgen mit der Stadtwerken Wismar GmbH sowie der E.dis Netz GmbH.

Für die Erträge aus den Auflösungen wird auf die Erläuterungen unter 4.1.6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie 4.1.6.2 Sonstige Rückstellungen verwiesen. Für die Erträge aus den Zuschreibungen wird auf die Erläuterungen unter 4.1.1.3 Finanzanlagen - Sondervermögen mit Sonderrechnung verwiesen.

4.2.4 Erläuterungen zu den Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 77.643.488,53 EUR setzten sich wie folgt zusammen:



Personalaufwendungen

Aufwandsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Personalaufwendungen	21.312.680,44	22.792.907,80	22.792.907,80	0,00

Wesentlicher Bestandteil der Personalaufwendungen sind die Bezüge und Gehälter der Beschäftigten. Diese beliefen sich im Haushaltsjahr 2017 auf 15.571.813,79 EUR und lagen damit um 1,7 % höher als im Haushaltsjahr 2016 (15.307.902,32 EUR). Die Steigerung ist u.a. auf die tarifliche Erhöhung der Tarifbeschäftigten zum 1. Februar 2017 um 2,35 % und für die Beamten zum 1. Juni 2017 um 1,75 % zurückzuführen. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 bestanden keine wesentlichen Änderungen (in Vollbeschäftigteneinheiten) beim Personalbestand. Neben den tariflichen Erhöhungen haben tarifliche Mitarbeiter und Beamte höhere Erfahrungsstufen erreicht, die eine höhere Entlohnung bzw. Vergütung nach sich ziehen. Die Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie für Beihilfe und Beträge zur Versorgungskasse betrugen 2.961.235,94 EUR.

Weiterhin werden die Zuführungen zu den Personalrückstellungen unter den Personalaufwendungen ausgewiesen. Diese betrugen im Haushaltsjahr 2017 4.041.154,13 EUR und lagen damit um 1.159.350,93 EUR über den Zuführungen des Haushaltsvorjahres (2.881.803,20 EUR).

Die Erhöhung erfolgte im Wesentlichen bei der Zuführung der Pensionsrückstellungen (+497.841,00 EUR) sowie für die Zuführung für die Solidarumlage der Beamten (+439.400,00 EUR).

Versorgungsaufwendungen

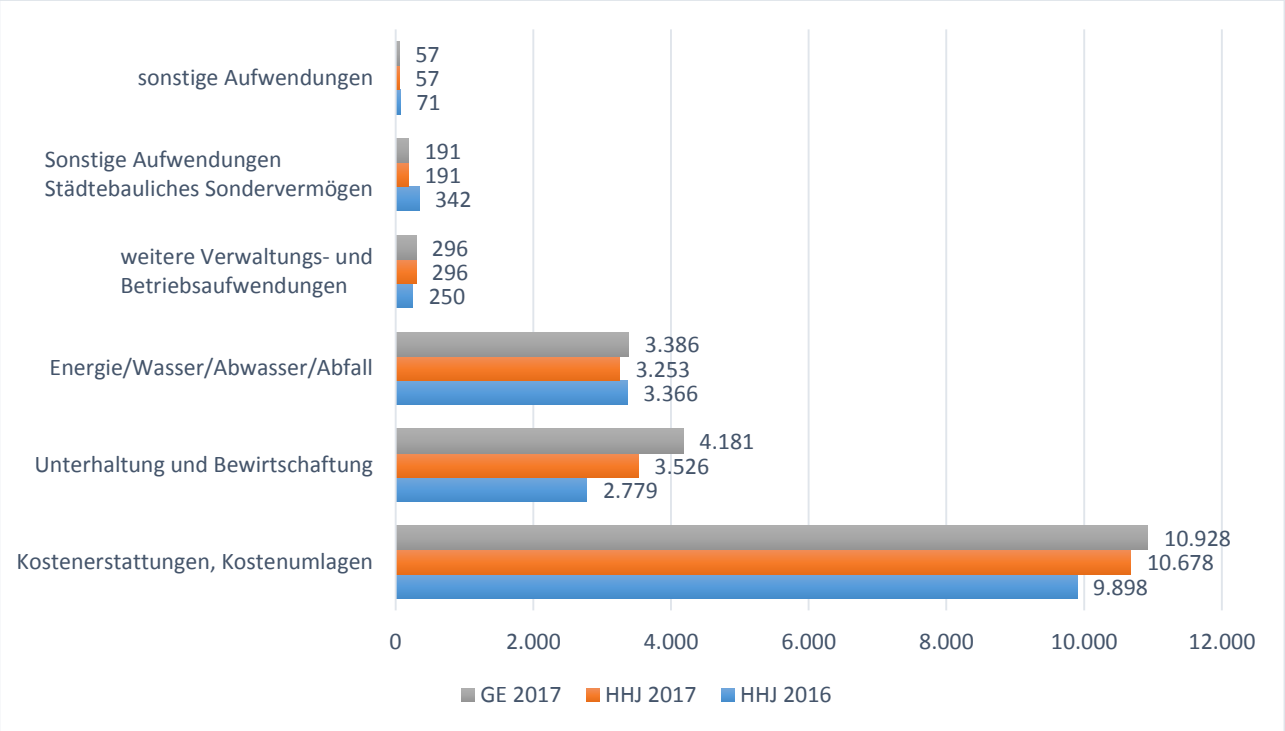
Aufwandsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Versorgungsauf-wendungen	1.816.917,02	1.992.188,03	1.992.188,03	0,00

Unter den Versorgungsaufwendungen werden alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Beamte (Versorgungsempfänger) ausgewiesen. Diese umfassen im Wesentlichen die allgemeine Versorgungsumlage des KVV in Höhe von 1.539.738,96 EUR (Vorjahr 1.410.209,69 EUR) sowie die Beihilfeumlage an den KVV in Höhe von 234.800,00 EUR (Vorjahr 201.100,00 EUR).

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwandsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.705.122,99	19.038.647,81	18.001.286,05	1.037.361,76

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ist dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.



(Angaben in TEUR)

Die Kostenerstattungen enthalten unter anderem Erstattungen an freie Träger und den privaten Bereich für die Kita- und Hortbetreuung in Höhe von 4.797.231,32 EUR (Vorjahr 4.586.707,89 EUR), Erstattungen an den EVB mit 3.347.177,50 EUR (Vorjahr 2.928.684,00 EUR) sowie Erstattungen an das Wonnemar mit 1.291.904,20 EUR (Vorjahr 1.326.936,47 EUR).

Abschreibungen

Aufwandsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des AV und auf Sachanlagen	8.939.860,14	9.112.248,95	9.111.987,64	261,31

Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens und auf Sachanlagen handelt es sich weitestgehend um planmäßige Abschreibungen. Die außerplanmäßigen Abschreibungen betragen 145.076,68 EUR (Vorjahr 20.461,03 EUR) und umfassen im Wesentlichen Abschreibungen auf Gemeindestraßen.

Die planmäßigen Abschreibungen betreffen mit 5.142.600,42 EUR (Vorjahr 4.602.881,57 EUR) das Infrastrukturvermögen sowie mit 2.186.833,90 EUR (Vorjahr 1.923.508,32 EUR) die Gebäude und mit 276.622,51 EUR (Vorjahr 425.520,69 EUR) die Geschäftsausstattung der HWI.

Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen

Aufwandsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	18.639.977,37	18.447.653,07	18.385.151,09	62.501,98

Die Position setzt sich zusammen aus der Kreisumlage an den Landkreis Nordwestmecklenburg gemäß § 23 FAG M-V in Höhe von 15.762.454,59 EUR (Vorjahr 14.873.393,27 EUR), der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 1.473.145,34 EUR (Vorjahr 1.249.717,78 EUR) sowie Zuwendungen für laufende Zwecke in Höhe von 1.150.544,96 EUR (Vorjahr 2.516.866,32 EUR). Die Zuwendungen für laufende Zwecke setzen sich aus verschiedenen Produkten zusammen und beinhalten die Förderung verschiedener Bereiche.

Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufwandsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	3.184.332,32	3.934.465,59	3.123.943,20	810.522,39

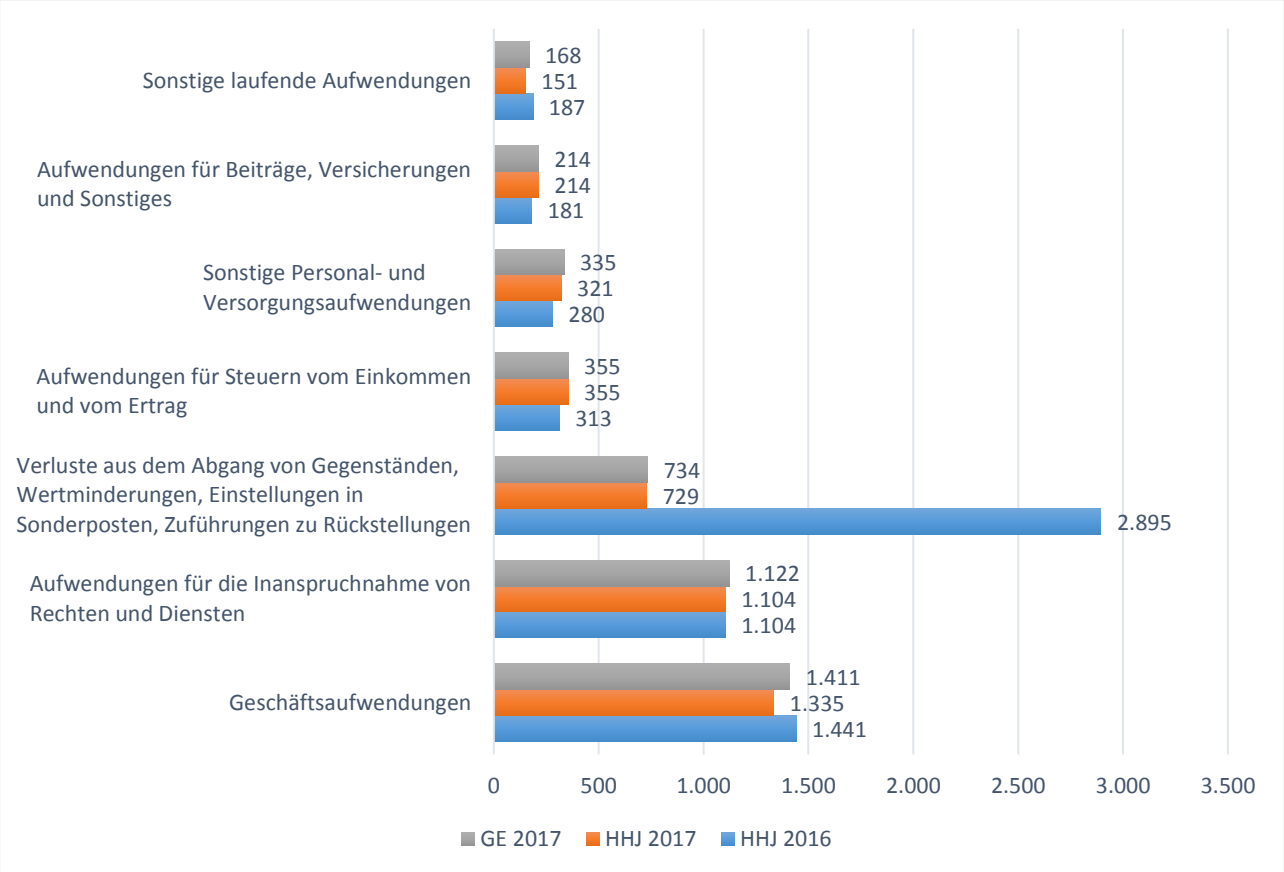
Im Gesamtbetrag sind Zinsaufwendungen aus Investitionskrediten in Höhe von 2.809.259,53 EUR (Vorjahr 2.962.575,19 EUR) und Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 24.677,46 EUR (Vorjahr 39.576,21 EUR) sowie aus der Verzinsung von Steuererstattungen von 54.078,50 EUR (Vorjahr 64.471,65 EUR) enthalten.

Unter den Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen sind auch Aufwendungen für die Bewertung der Sondervermögen mit Sonderrechnung. Die Bewertung erfolgt nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode gemäß § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V. Weitere Ausführungen zur Eigenkapitalentwicklung erfolgt unter Punkt 4.1.1.3 Finanzanlagen zu den Sondervermögen mit Sonderrechnungen sowie Punkt 5 Feststellungen zu den Städtebaulichen Sondervermögen.

Sonstige laufende Aufwendungen

Aufwandsart	Ist 2016	GE 2017	Ist 2017	Abweichung GE / IST 2017
	in EUR			
Sonstige laufende Aufwendungen	6.427.776,26	4.365.694,81	4.236.024,72	129.670,09

Die Zusammensetzung und Entwicklung der wesentlichsten Positionen der sonstigen laufenden Aufwendungen ist dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.



(Angaben in TEUR)

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 2.191.751,54 EUR ergibt sich im Wesentlichen aus einer Wertberichtigung auf Forderungen in 2016 (im Diagramm Punkt Verluste aus dem Abgang von Gegenständen, Wertminderungen etc.) in Höhe von 2.492.999,60 EUR aufgrund der Insolvenz eines ortsansässigen Unternehmens. Im Berichtsjahr ist lediglich ein Abgang von Forderung in Höhe von 289.888,99 EUR zu verzeichnen.

Die sonstigen laufenden Aufwendungen resultieren aus zahlungswirksamen und –unwirksamen Sachverhalten:

	EUR	
Zahlungswirksame Sachverhalte		3.506.573,80
davon Geschäftsaufwendungen	1.334.944,73	
davon Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.103.520,98	
davon sonstiges	1.068.108,09	
Zahlungsunwirksame Sachverhalte		729.448.,92
davon Wertberichtigung von Forderungen	339.845,77	
davon Abgang von Forderungen	289.888,99	
davon sonstiges	99.714,16	
Summe		4.236.022,72

Zu den Geschäftsaufwendungen in Höhe von 1.334.944,73 EUR (Vorjahr 1.441.330,64 EUR) zählen u.a. Aufwendungen für Veranstaltungen in Höhe von 602.504,40 EUR (Vorjahr 624.265,47 EUR), Druckaufwendungen für Vordrucke und für die Bundesdruckerei in Höhe von 194.856,74 EUR (Vorjahr 197.597,61 EUR) sowie Aufwendungen für Porto in Höhe von 121.447,16 EUR (Vorjahr 112.188,87 EUR).

Die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten in Höhe von 1.103.520,98 EUR (Vorjahr 1.103.687,37 EUR) beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Verhinderung von Obdachlosigkeit in Höhe von 338.574,39 EUR (Vorjahr 233.734,79 EUR), Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzins sowie Leasing/Miete von technischen Geräten in Höhe von 336.447,08 EUR (Vorjahr 403.060,07 EUR) und Aufwendungen für Honorare, Gutachter-, Gerichts-, Anwalts-, Notar- und Gerichtsvollzieherkosten in Höhe von 270.129,49 EUR (Vorjahr 297.914,09 EUR).

4.2.5 Analyse der freiwilligen Leistungen der Hansestadt Wismar

Im Folgenden werden die freiwilligen Leistungen der Hansestadt Wismar aus dem Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung 2017 dargestellt. Die detaillierte Analyse resultiert aus einer Anforderung des Rechnungsprüfungsausschusses.

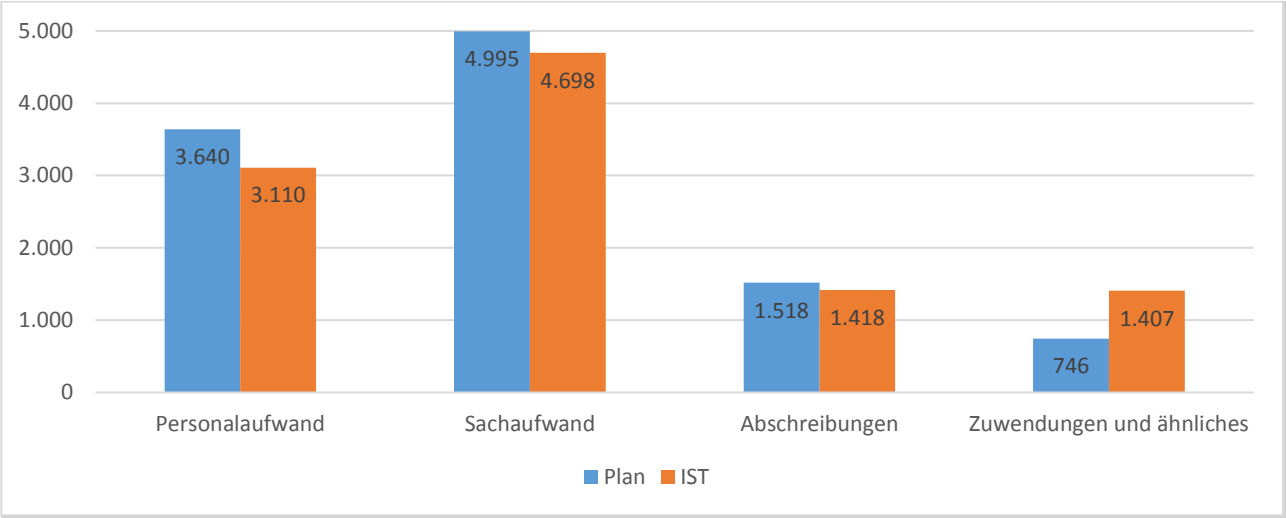
Im Haushaltsplan 2017 wurden Aufwendungen für die freiwilligen Leistungen in Höhe von 10.898.900,00 EUR (Vorjahr 10.798.200,00 EUR) berücksichtigt. Demgegenüber standen im Haushaltsjahr 2017 tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 10.633.185,30 EUR (Vorjahr 11.054.045,77 EUR), das entspricht rund 97,6 % (Vorjahr 102,4 %) des Planwertes. Die Aufwendungen für die freiwilligen Leistungen lassen sich dabei in zwei Bereiche untergliedern.

Auf der einen Seite stellt die Hansestadt Wismar freiwillige Leistungen durch eigenen Personal- und Sachaufwand sowie die Nutzungsüberlassung von gemeindlichen Gebäuden bereit.

Dazu gehören u.a. das Stadtgeschichtliche Museum oder die Kulturförderung. Den geplanten Zuschüssen in Höhe von 7.298.000,00 EUR (Vorjahr 7.233.800,00 EUR) standen tatsächliche Zuschüsse im Berichtsjahr in Höhe von 6.236.787,89 EUR (Vorjahr 6.532.330,82 EUR) gegenüber. Die Zuschüsse entsprechen der Verrechnung der Erträge und Aufwendungen für die freiwilligen Leistungen des jeweiligen Produktes. Für 2017 wurde mit leicht rückläufigen Erträgen in Höhe von 2.805.200,00 EUR gegenüber dem Vorjahr mit 2.859.200,00 EUR geplant. Im Berichtsjahr sind Erträge in Höhe von 2.990.683,72 EUR entstanden, das ist ein Rückgang von 205.663,73 EUR gegenüber 2016. Erträge werden zum Beispiel durch Eintrittspreise beim Stadtgeschichtlichen Museum generiert.

Auf der anderen Seite erfolgen freiwillige Leistungen in Form von Zuwendungen oder ähnliches, die die Hansestadt Wismar an Dritte weiterleitet. Beispiele sind die Städtepartnerschaften und ähnliche Veranstaltungen oder die Unterstützungen von Arbeitsgemeinschaften. Den tatsächlichen bereitgestellten Mitteln in Höhe von 1.406.843,69 EUR (Vorjahr 1.325.367,50 EUR) standen eingeplante Mittel in Höhe von 746.200,00 EUR (Vorjahr 756.300,00 EUR) gegenüber.

Im folgenden Diagramm sind die Plan und IST-Werte der freiwilligen Leistungen für das Haushaltsjahr 2017 der Hansestadt Wismar dargestellt:



(Angaben in TEUR)

Im Haushaltsjahr 2017 betragen die freiwilligen Leistungen rund 13,7 % (Vorjahr 14,3 %) der ordentlichen Aufwendungen des Kernhaushaltes für das Haushaltsjahr 2017. In der nachfolgenden Tabelle wird das Verhältnis der freiwilligen Leistungen zu den Gesamtaufwendungen aus der Ergebnisrechnung 2017 dargestellt.

Posten	Ergebnisrechnung 2017 Gesamt	davon freiwillige Leistungen	Anteil freiwillige Leistungen in %
	in EUR		
Personalaufwand	24.785.095,83	3.110.416,51	12,5 %
Sachaufwand	21.125.229,25	4.698.406,11	22,2 %
Abschreibungen	9.111.987.,64	1.417.518,99	15,6 %
Zuwendungen oder ähnliches	22.621.175,81	1.406.843,69	6,2 %
Summe der ordentlichen Aufwendungen	77.643.488,53	10.633.185,30	13,7 %

4.3 Feststellungen zur Finanzrechnung

4.3.1 Grundsätzliche Feststellungen

In Ausübung des Wahlrechts gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) wurde für die Finanzrechnung das alte Muster 13 zu § 45 GemHVO-Doppik M-V (a.F.) verwendet.
Die Verwendung der verbindlichen Kontenarten des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans M-V war gegeben.

Die Finanzrechnung ist im doppischen Buchungsverbund integriert. Das heißt, bei der Buchung auf Bestands- bzw. Erfolgskonten werden die Finanzrechnungskonten automatisch mitgebucht. Diese Verfahrensweise ist lt. GemHVO-Doppik M-V zulässig.

In der Finanzrechnung werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen dargestellt. Im Gegensatz zu der Ergebnisrechnung werden die zahlungsunwirksamen Vorgänge hier nicht berücksichtigt.

Die Abstimmung der einzelnen Positionen der Finanzrechnung mit den korrespondierenden Posten ergab keine Beanstandungen. Abweichungen zwischen Erträgen und Einzahlungen sowie zwischen Aufwendungen und Auszahlungen waren plausibel. Hinweise darauf, dass eine unzulässige Saldierung von Einzahlungen und Auszahlungen stattgefunden hat, gab es nicht.

Alle geprüften Geschäftsvorfälle waren in der Regel ordnungsgemäß belegt und nachvollziehbar.

Erhebliche Abweichung gegenüber der Planung und/oder dem Vorjahr konnten im Rahmen der Prüfung begründet werden.

Der Zahlungsmittelbestand zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres war ordnungsgemäß nachgewiesen. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit führt die Hansestadt Wismar eine angemessene und wirksame Liquiditätsplanung durch.

4.3.2 Veränderung der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Finanzrechnung schließt im Haushaltsjahr 2017 wie folgt ab:

Bezeichnung	Ist 2016	Gesamt-ermächtigungen 2017	Ist 2017	Abweichung Gesamtermächti-gung / Ist 2017
	in EUR			
Summe der ordentlichen Einzahlungen	*68.359.191,96*	*67.929.953,39*	*71.194.198,77*	*-3.264.245,38*
Summe der ordentlichen Auszahlungen	*63.538.606,65*	*67.168.417,36*	*63.971.371,50*	*3.197.045,86*
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	4.820.585,31	761.536,03	7.222.827,27	*-6.461.291,24*
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	4.846.748,43	764.847,84	7.240.350,00	*-6.475.502,16*
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.490.897,51	69.242.156,44	7.547.108,60	*61.695.047,84*
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.593.803,75	82.600.445,88	10.828.296,73	*71.772.149,15*
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	897.093,76	-13.358.289,44	-3.281.188,13	*-10.077.101,31*
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	5.743.842,19	-12.593.441,60	3.959.161,87	*-16.552.603,47*
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförder-maßnahmen	-1.747.161,19	8.018.300,00	-3.192.507,09	*11.210.807,09*
Saldo durchlaufender Gelder und ungeklärter Zahlungsvorgänge	-340.831,98	0,00	880.854,20	*-880.854,20*
Veränderung der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	**3.655.849,02**	**-4.575.141,60**	**1.647.508,98**	**-6.222.650,58**

- In der Zeile 43 wird der Finanzrechnung wird für die Sonstigen Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die Summe der Ermächtigungen des HHJ 2017 (Spalte 6) nicht korrekt berechnet. Anstelle der ausgewiesenen 0,00 EUR müssten Ermächtigungen in Höhe von 8.900.000,00 EUR dargestellt werden.

- In der Zeile 44 der Finanzrechnung wird der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das HHJ 2016 (Spalte 11) falsch berechnet. Der Ausweis für 2016 hätte in Höhe von -1.747.161,19 EUR erfolgen müssen. Dadurch ergeben sich rechnerische Folgefehler in den folgenden Zeilen der Spalten 11 und 12.

In der Finanzrechnung schließt das Haushaltsjahr 2017 mit einem Finanzmittelüberschuss von 3.959.161,87 EUR ab. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Minderung von 31,1 %.

Der Finanzmittelüberschuss wurde im Wesentlichen dazu genutzt, den Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2016 in Höhe von -5.905.044,76 EUR um 1.647.508,98 EUR abzubauen. Der Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31. Dezember 2017 beträgt -4.257.535,78 EUR.

Gegenüber der Gesamtermächtigung zur Abnahme der liquiden Mittel von -4.575.141,60 EUR weist das Ergebnis der Finanzrechnung 2017 einen Überschuss in Höhe von 1.647.508,98 EUR aus.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung zu decken.

Ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V wurde nicht erreicht.

Eine hohe Belastung für den Finanzhaushalt der Hansestadt Wismar stellt der jährliche Schuldendienst über 6.013.379,78 EUR (Vorjahr 6.100.122,06 EUR) mit Zinszahlungen von 2.820.872,69 EUR (Vorjahr 2.966.960,87 EUR) und ordentlichen Tilgungen von 3.192.507,09 EUR (Vorjahr 3.133.161,19 EUR) für die Investitionskredite dar. Gegenüber dem Vorjahr wurde die Tilgungsrate im Haushaltsjahr 2017 auf 3,5 % gesteigert (Vorjahr 3,3 %) und die kalkulatorische Restlaufzeit für die Investitionskredite konnte gegenüber dem Vorjahr von 30,1 Jahren auf 28,6 Jahren gesenkt werden.

4.3.3 Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen verbesserte sich gegenüber der Gesamtermächtigung um 6.475.502,16 EUR für das Haushaltsjahr.

Die gute Entwicklung ist im Wesentlichen durch die Mehreinnahmen in der Position Steuern und Abgaben (4.284.966,30 EUR) begründet. Trotz Mehrausgaben im Bereich der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1.284.337,86 EUR wurde auch eine positive Entwicklung im Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (+2.402.241,96 EUR) gegenüber dem Vorjahr erzielt. Ein wesentlicher Anstieg bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen erfolgte bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung in Höhe von 742.556,50 EUR sowie den Auszahlungen für Kostenerstattungen in Höhe von 604.901,10 EUR.

Positiv entwickelte sich die Kennzahl Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen je Einwohner der Hansestadt Wismar. Gegenüber dem 31. Dezember 2016 konnte der Saldo von 112,74 EUR je Einwohner auf 168,75 EUR je Einwohner gesteigert werden.

4.3.4 Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt zum Bilanzstichtag -3.281.188,13 EUR (Vorjahr 897.093,76 EUR) und setzt sich zusammen aus der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.547.108,60 EUR (Vorjahr 20.490.897,51 EUR) und der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 10.828.296,73 EUR (Vorjahr 19.593.803,75 EUR). Das Haushaltsjahr 2017 zeichnete sich somit durch eine deutliche Minderung der Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr aus.

Aufgrund von zeitlichen Verschiebungen diverser Baumaßnahmen sowie Maßnahmen der Städtebauförderung liegen trotzdem wesentliche Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 71.772.149,15 EUR im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen in Höhe von 82.600.445,88 EUR vor. Die einzelnen Maßnahmen sind im Anhang aufgeführt. In der Konsequenz kommt es durch die Verschiebung von Fördermittelabrufen zu Mindereinzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 61.695.047,84 EUR im Vergleich zur Gesamtermächtigung in Höhe von 69.242.156,44 EUR.

4.3.5 Saldo der durchlaufenden Gelder und der ungeklärten Zahlungsvorgänge

Im Vergleich zum Haushaltsvorjahr ist der Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge deutlich um 1.221.686,18 EUR auf 880.854,20 EUR gestiegen.
Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 war der Bestand der ungeklärten Zahlungseingänge zum 31. Dezember 2017 im Wesentlichen bereinigt.

4.4 Feststellungen zu den Teilrechnungen

4.4.1 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen wurden als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen.

In Ausübung des Wahlrechts gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) wurde für die Übersicht über die Teilergebnisrechnungen bereits das neue Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) verwendet.

- Bei der Verwendung des neuen Muster für die Übersicht über Teilergebnisrechnungen wurde die Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten in den Zeilen der Übersicht nach der Gliederung der Ergebnisrechnung gemäß GemHVO-Doppik M-V (a.F.) vorgenommen. Hier erfolgte somit eine Vermischung der unterschiedlichen Rechtsstände. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um die Vergleichbarkeit der Übersicht über die Teilergebnisrechnungen mit der Ergebnisrechnung zu gewährleisten.
  Nach Auffassung des RPA wird die Aussagekraft der Übersicht über die Teilergebnisrechnungen durch die Durchmischung der Rechtsstände nicht beeinträchtigt. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Darstellung der Positionen in der Ergebnisrechnung und der Übersicht der Teilergebnisrechnungen ist nachvollziehbar und wird daher seitens des RPA nicht beanstandet.

Sie sind entsprechend der Gliederungsstruktur des § 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V nach § 46 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V dem Haushaltsjahr und den jeweiligen Teilhaushalten zuzurechnenden Erträgen und Aufwendungen nachgewiesen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt. Die sich aus den internen Leistungsverrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen sind deckungsgleich (457.873,13 EUR).

Für die eingerichteten Teilhaushalte ergibt sich folgende Übersicht über die Jahresergebnisse der Teilhaushalte vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen.

Bezeichnung Teilhaushalte	Gesamtermächtigung 2017	Ergebnis 2017	Abweichung
	in EUR		
01 Verwaltungssteuerung	-2.288.737,81	-2.068.075,45	-220.662,36
02 Zentrale Dienste	-3.266.151,35	-176.467,43	-3.089.683,92
03 Welterbe, Tourismus und Kultur	-3.005.756,06	-3.023.033,50	17.277,44
04 Finanzverwaltung	-2.115.120,27	-2.050.913,47	-64.206,80
06 Sicherheit und Ordnung	-5.611.204,82	-5.253.206,47	-357.998,35
07 Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten	-12.732.395,30	-12.231.860,36	-500.534,94
08 Bauen, Planen, Bauordnung, Denkmalpflege	-6.935.522,98	-5.808.189,61	-1.127.333,37
09 Zentrale Finanzdienstleistungen	33.534.289,85	43.882.423,90	-10.348.134,05
Summe Teilhaushalte	**-2.420.598,74**	**13.270.677,61**	**-15.691.276,35**

Gegenüber dem Haushaltsplan 2017 konnte im Haushaltsjahr ein um 15.691.276,35 EUR besseres Ergebnis erzielt werden.

Im Teilhaushalt 02 Zentrale Dienste wurde ein Ergebnis von -34.689,21 EUR erzielt. Gegenüber der Haushaltsplanung von einem Ergebnis von -3.176.978,22 EUR bestehen die Abweichungen im Wesentlichen aufgrund von Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 2.717.973,76 EUR. Davon entfallen 2.484.832,99 EUR auf die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für ein seit 2004 anhängige Verfahren (weitere Erläuterungen siehe Abschnitt 4.1.6.2).

Der Teilhaushalt 09 Zentrale Finanzdienstleistungen erzielte im Haushaltsjahr ein um 10.348.134,05 EUR besseres Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung. Die Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung ergeben sich im Wesentlichen aufgrund der höheren Erträge bei Steuern und ähnlichen Abgaben sowie besseren Beteiligungsergebnissen der Eigenbetriebe.

4.4.2 Teilfinanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

In Ausübung des Wahlrechts gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) wurde für die Übersicht über die Teilfinanzrechnungen bereits das neue Muster 14 zu § 46 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) verwendet.

- Bei der Verwendung des neuen Muster für die Übersicht über Teilfinanzrechnungen wurde die Darstellung der Ein- und Auszahlungsarten in den Zeilen der Übersicht nach der Gliederung der Finanzrechnung gemäß GemHVO-Doppik M-V (a.F.) vorgenommen. Hier erfolgte somit eine Vermischung der unterschiedlichen Rechtsstände. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um die Vergleichbarkeit der Übersicht über die Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung zu gewährleisten.
  Nach Auffassung des RPA wird die Aussagekraft der Übersicht über die Teilfinanzrechnungen durch die Durchmischung der Rechtsstände nicht beeinträchtigt. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Darstellung der Positionen in der Finanzrechnung und der Übersicht der Teilfinanzrechnungen ist nachvollziehbar und wird daher seitens des RPA nicht beanstandet.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Finanzrechnung übereinstimmt.

Für die eingerichteten Teilhaushalte ergibt sich folgende Übersicht über die Finanzmittelüberschüsse bzw. Finanzmittelfehlbeträge der Teilhaushalte.

Bezeichnung THH	**Gesamtermächtigung 2017**	**Ergebnis 2017**	**Abweichung**
	in EUR		
01 Verwaltungssteuerung	-2.003.795,67	-1.892.779,32	-111.016,35
02 Zentrale Dienste	-4.082.625,41	-3.366.242,00	-716.383,41
03 Welterbe, Tourismus und Kultur	-5.433.888,81	-3.809.907,02	-1.623.981,79
04 Finanzverwaltung	-3.178.578,42	-4.035.966,54	857.388,12
06 Sicherheit und Ordnung	-6.990.023,17	-5.864.988,97	-1.125.034,20
07 Bildung , Jugend, Sport und Förderangelegenheiten	-14.401.203,41	-11.750.700,97	-2.650.502,44
08 Bauen, Planen, Bauordnung, Denkmalpflege	-13.594.192,19	-6.788.507,63	-6.805.684,56
09 Zentrale Finanzdienstleistungen	37.090.865,48	41.468.254,32	-4.377.388,84
Summe Teilhaushalte	**-12.593.441,60**	**3.959.161,87**	**-16.552.603,47**

Gegenüber dem Haushaltsplan 2017 konnte im Haushaltsjahr ein um 16.552.603,47 EUR besseres Ergebnis erzielt werden.

Der Teilhaushalt 03 Welterbe, Tourismus und Kultur erzielte im Haushaltsjahr ein um 1.623.981,79 EUR besseres Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung. Die Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung ergeben sich im Wesentlichen aufgrund nicht durchgeführter Investitionsauszahlungen sowie geringerer Einzahlungen aus Investitionszuwendungen. Dem geplanten Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 5.939.040,01 EUR steht ein tatsächlicher Auszahlungsüberschuss in Höhe von 1.850.981,68 EUR gegenüber.

Im Teilhaushalt 07 Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten konnte im Haushaltsjahr ein um 2.650.502,44 EUR besseres Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung erzielt werden. Die Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung ergeben sich im Wesentlichen aufgrund nicht durchgeführter Investitionsauszahlungen sowie geringerer Einzahlungen aus Investitionszuwendungen. Dem geplanten Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 2.041.965,06 EUR steht ein tatsächlicher Auszahlungsüberschuss in Höhe von 366.161,50 EUR gegenüber. Zudem bestanden im Bereich der Auszahlungen für Sach- und Dienstleitungen gegenüber den Gesamtermächtigungen geringere Auszahlungen in Höhe von 536.310,96 EUR. Die Abweichungen bestehen im Wesentlichen aufgrund von geringeren Auszahlungen im Bereich der Kostenerstattungen an den sonstigen privaten Bereich (im Wesentlichen Produkt 36101 Förderungen von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege) in Höhe von 234.013,01 EUR sowie im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke in Höhe von 145.854,16 EUR.

Im Teilhaushalt 08 Bauen, Planen, Bauordnung und Denkmalpflege konnte im Haushaltsjahr ein um 6.805.684,56 EUR besseres Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung erzielt werden. Die Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung ergeben sich im Wesentlichen aufgrund nicht durchgeführter Investitionsauszahlungen sowie geringerer Einzahlungen aus Investitionszuwendungen. Dem geplanten Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 9.720.347,05 EUR steht ein tatsächlicher Auszahlungsüberschuss in Höhe von 3.353.439,40 EUR gegenüber.

Im Teilhaushalt 09 Zentrale Finanzdienstleistungen konnte im Haushaltsjahr ein um 4.377.388,84 EUR besseres Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung erzielt werden. Die Mehreinnahmen erfolgen im Wesentlichen durch die gute konjunkturelle Lage in 2017. Im Bereich Steuern und ähnliche Abgaben konnten gegenüber den Gesamtermächtigungen in Höhe von 3.814.290,23 Einnahmen erzielt werden. Die Mehreinnahmen erfolgten im Wesentlichen im Bereich der Gewerbesteuer.

4.4.3 Stellungnahme zu Zielen und zu Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades für die wesentlichen Produkte

Gemäß § 46 GemHVO-Doppik M-V sind neben den Teilrechnungen auch Angaben zu den wesentlichen Produkten zu machen. Im Rahmen des Jahresabschlusses ist ein produktbezogener Soll-Ist-Vergleich der Leistungsmengen und Kennzahlen für die ausgewiesenen wesentlichen Produkte vorzunehmen, um den Zielerreichungsgrad zu ermitteln. Weiterhin sind Finanzdaten für die wesentlichen und sonstigen Produkte darzustellen.

Im Jahresabschluss 2017 sind die Darstellungen von den produktbezogene Informationen vorgenommen worden. Die Prüfung der Angaben zu den Zielen, Leistungsmengen und Kennzahlen der wesentlichen Produkte war nicht Gegenstand der Prüfung.

4.5 Feststellungen zum Anhang und den Anlagen zum Jahresabschluss

4.5.1 Anhang

Mit dem Doppik-Erleichterungsgesetz vom 23. Juli 2019 wurden die bestehenden Regelungen der GemHVO-Doppik M-V zum Anhang überarbeitet. Die Pflicht zur Erstellung eines separaten Rechenschaftsberichtes nach § 49 GemHVO-Doppik M-V (a.F.) ist entfallen. Die Inhalte des Rechenschaftsberichtes sind nunmehr teilweise Bestandteil des Anhanges.

Nach § 48 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) ist im Anhang eine dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vorzunehmen sowie die wesentlichen Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung aufzunehmen und zu erläutern.

In Ausübung der bestehenden Wahlrechte zur Anwendung der Erleichterungen des Doppik-Erleichterungsgesetzes wurde auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet.

Entsprechend wurde die Struktur des Anhanges gegenüber dem Vorjahr überarbeitet. In die Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wurden wesentliche Teile des ehemaligen Rechenschaftsberichtes übernommen. Dazu zählen die Entwicklung abschlussrelevanter Kennzahlen, die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Hansestadt Wismar sowie die Erläuterung besonderer Vorgänge nach dem Schluss des Haushaltsjahres.

- Betreffend der Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wurde eine, im Wesentlichen dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse zum Berichtsjahr vorgenommen.
  Eine Analyse des Jahresergebnisses im zeitlichen Ablauf wird nur teilweise vorgenommen. Hier hätten detailliertere Ausführungen zum Rückblick auf die Haushaltsplanung sowie wesentliche Gründe für abweichende Entwicklung im Verlauf des Haushaltsjahres der Ergebnis- und Finanzrechnung vorgenommen werden können. Weiterführend sollten Erläuterungen zu wichtigen Erträgen und Aufwendungen, wesentliche Problemfelder sowie Bewilligungen für über- und außerplanmäßige Sachverhalte vorgenommen werden.
  Des Weiteren hätten Ausführungen zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept hinsichtlich der Darstellung zum Umgang, wesentliche Ziele des Konzeptes und Zielerreichung sowie die Auskömmlichkeit des Konzeptes zur Erreichung des Haushaltsausgleichs und die Schritte zur Umsetzung dargestellt werden können.

Für die Erläuterungen der Bilanz wurde erstmals eine Wertgrenze festgelegt, die eine Erläuterung der jeweiligen Position zur Folge hat. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr von 15 % oder höher, jedoch mindestens 2.000.000,00 EUR sollen danach erläutert werden. In Fällen von wesentlicher inhaltlicher Bedeutung soll von diese Wertgrenze nach unten abgewichen werden.

- Die Festlegung der aufgeführten Wertgrenze durch die Finanzverwaltung erfolgte in Abstimmung mit dem RPA. Im Rahmen dieser Abstimmung wurde dem RPA ein Vorschlag zur Ermittlung der Wertgrenze vorgelegt. Dieser sah positionsbezogene Erläuterungen bei Abweichungen von 15 % oder 2.000.000,00 EUR vor und wurde seitens des RPA nicht beanstandet. Die nunmehr im Anhang formulierte Wertgrenze weicht davon ab und sieht Abweichungen von 15 % mindestens jedoch 2.000.000,00 EUR vor.
  Damit ergibt sich ein deutlich geringer Erläuterungsbedarf der seitens des RPA als nicht sachgerecht angesehen wird, sofern nicht im Rahmen der Einzelfallbetrachtung davon nach unten abgewichen wird.

Hinsichtlich der Erläuterungen zur Ergebnis- bzw. Finanzrechnung wurde die Darstellung der Abweichungen gegenüber dem Haushalt und der Veränderung zum Vorjahr geändert. Die Erläuterungen erfolgen nicht mehr in tabellarischer Form sondern wurden der Erläuterungsstruktur der Bilanz angepasst.

Weiterhin wurde die bestehende Wertgrenze für die Erläuterungen zur Ergebnis- bzw. Finanzrechnung angepasst. In den Vorjahren wurden Abweichungen und Veränderungen von mehr als 10 % des Jahresergebnisses näher erläutert. Für den vorliegenden Jahresabschluss wurde die Regelung wie folgt geändert. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr von 15 %, jedoch mindestens 500.000,00 EUR sollen nunmehr erläutert werden. In Fällen von wesentlicher inhaltlicher Bedeutung soll von diesen Wertgrenzen nach unten abgewichen werden.

- Die Festlegung der aufgeführten Wertgrenze durch die Finanzverwaltung erfolgte in Abstimmung mit dem RPA. Im Rahmen dieser Abstimmung wurde dem RPA ein Vorschlag zur Ermittlung der Wertgrenze vorgelegt. Dieser sah positionsbezogene Erläuterungen bei Abweichungen 15 % oder 500.000,00 EUR vor und wurde seitens des RPA nicht beanstandet. Die nunmehr im Anhang formulierte Wertgrenze weicht davon ab und sieht Abweichungen von 15 % mindestens jedoch 500.000,00 EUR vor.
  Damit ergibt sich ein deutlich geringer Erläuterungsbedarf der seitens des RPA als nicht sachgerecht angesehen wird, sofern nicht im Rahmen der Einzelfallbetrachtung davon nach unten abgewichen wird.

- Hinsichtlich der Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung ist festzustellen, dass im Wesentlichen eine Gegenüberstellung der Gesamtermächtigungen sowie der Werte aus dem Berichts- und Vorjahr erfolgt. Detaillierte Begründungen und erklärende tabellarische Darstellungen werden nur stellenweise vorgenommen.

Erstmalig wurden Angaben zu den wesentlichen Produkten sowie zur Umsetzung des Investitionsprogramms in den Anhang aufgenommen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) ist dem Anhang eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung beizufügen. Das entsprechende Muster 12a wurde separat unter Abschnitt B in den Jahresabschluss aufgenommen.

Alle sonstigen Pflichtangaben gemäß GemHVO-Doppik M-V sind im Anhang enthalten.

4.5.2 Anlagenübersicht

Die dem Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V beizufügende Anlagenübersicht ist vorhanden. Sie entspricht dem verbindlichen Muster gemäß § 61 GemHVO-Doppik M-V. Die notwendigen Angaben gemäß § 50 GemHVO-Doppik M-V sind vorhanden.

Die Werte der Anlagenübersicht stimmen mit den entsprechenden Bilanzwerten überein.

- Die Abstimmung der ausgewiesenen Abschreibungen beim Anlagevermögen mit den Abschreibungskonten der Ergebnisrechnung ergab eine nicht wesentliche Abweichung in Höhe von 12.958,00 EUR. Diese resultiert auf der fehlerhaften Erfassung von außerplanmäßigen Abschreibungen.

- Bei den Sonderposten werden die Umbuchungen der Zuführungsbeträge mit dem falschen Vorzeichen dargestellt. So werden Zugänge mit negativen und Abgänge mit positiven Vorzeichen ausgewiesen. Die Summe der Zuführungsbeträge zum 31. Dezember 2017 wird korrekt berechnet und ausgewiesen.

- Die Abstimmung der ausgewiesenen Auflösungen der Sonderposten mit den entsprechenden Konten der Ergebnisrechnung ergab eine nicht wesentliche Abweichung in Höhe von 50.049,85 EUR. Diese resultiert auf der fehlerhaften Erfassung von außerplanmäßigen Auflösungen.

4.5.3 Forderungsübersicht

Die dem Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V beizufügende Forderungsübersicht ist vorhanden. Sie entspricht dem verbindlichen Muster gemäß § 61 GemHVO-Doppik M-V. Die notwendigen Angaben gemäß § 51 GemHVO-Doppik M-V sind nicht vollumfänglich vorhanden.

- Gemäß Muster ist eine Detaildarstellung zur Position 2.2.1 – Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen vorgesehen. Die Details zu den Gebühren-, Beitrags- und Steuerforderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen sind nicht angegeben.

Die Werte der Forderungsübersicht stimmen mit den zutreffenden Bilanzwerten überein.

- Die befristeten Niederschlagungen wurden nicht in der Forderungsübersicht ausgewiesen, sondern direkt vom Gesamtbetrag der Forderungen abgezogen (§ 51 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V).

4.5.4 Verbindlichkeitenübersicht

Gemäß § 60 KV M-V hat die Hansestadt Wismar dem Jahresabschluss 2017 eine Verbindlichkeitenübersicht beigefügt. Diese wurde entsprechend des verbindlichen Musters nach § 61 GemHVO-Doppik M-V erstellt. Die Angaben gemäß § 52 GemHVO-Doppik M–V waren enthalten.

Die in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesenen Angaben stimmen mit den Bilanzwerten überein.

Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert waren, wurden nicht vermerkt.

4.5.5 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 60 KV M-V hat die Hansestadt Wismar dem Jahresabschluss 2017 eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgehenden Haushaltsermächtigungen beigefügt. Diese wurde entsprechend des verbindlichen Musters nach § 61 GemHVO-Doppik M-V erstellt.

In 2017 wurden Aufwandsermächtigungen i.H.v. 444.836,07 EUR übertragen.

Die Summe der übertragenen Auszahlungsermächtigungen beträgt 72.012.789,93 EUR und setzt sich zusammen aus Ermächtigungen in Höhe von 1.238.583,30 EUR für ordentliche und außerordentliche Auszahlungen sowie 70.774.206,63 EUR für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Die übertragenen Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf 60.106.802,33 EUR.

Für die Aufnahme von Krediten für Investitionen erfolgen Übertragungen von Ermächtigungen in Höhe von 1.175.000,00 EUR.

5 Feststellungen zu den Städtebaulichen Sondervermögen

Gemäß § 64 Abs. der KV M-V sind für die Städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches Sonderrechnungen zur führen.

Die Hansestadt Wismar hat nach § 45 KV M-V für Sondervermögen eine Haushaltssatzung und gemäß § 46 KV M-V einen Haushaltsplan zu erstellen. Hierzu wurde durch das Innenministerium ein Leitfaden zur bilanziellen Behandlung der städtebaulichen Sondervermögen herausgegeben. Abweichend von den Regelungen für Kernhaushalte sind für Sondervermögen Teilhaushalte nicht zu erstellen. Eine Definition von Produkten und Leistungen ist nicht notwendig.

5.1 Städtebauliches Sondervermögen Altstadt

Für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt des Haushaltsjahres 2016/2017 gelten hinsichtlich Aufstellung, Beschluss, Genehmigung und Veröffentlichung die gleichen Aussagen wie für Haushaltssatzung und – plan der Hansestadt Wismar.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses wurden die gesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 in der Fassung vom 23. Juli 2019 und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V vom 25. Februar 2008 in der Fassung vom 9. April 2020 angewandt. Hinsichtlich der Ausübung von Wahlrechten und die Verwendung der Muster wird auf die Ausführungen zur Prüfung des Jahresabschlusses der HWI verwiesen.

Die buchhalterische Abbildung des SSV Altstadt basiert auf der Einnahme-Ausgabe-Rechnung des Sanierungsträgers. Zum Ende des Haushaltsjahres werden diese ins Hauptbuch des Sondermandanten 02 übernommen. Nebenbücher werden im Sondermandanten SSV Altstadt nicht geführt.

- Gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V hat die Übernahme der Aufwendungen und Erträge sowie der Auszahlungen und Einzahlungen der Städtebaulichen Sondervermögen in das Rechnungswesen der Gemeinde mindestens halbjährlich zu erfolgen.

Für die Prüfung des SSV Altstadt wurde unter anderem der Zwischenverwendungsnachweis für das Jahr 2017 herangezogen. Dieser wurde durch den zuständigen Sanierungsträger erstellt und dem RPA der Hansestadt Wismar im Jahr 2018 zur Prüfung übergeben. Wesentliche Feststellungen ergab die Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises nicht.

Die weiteren notwendigen Prüfungsunterlagen (u.a. Bankkontoauszüge, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Banklisten) wurden durch die Finanzverwaltung bzw. den Sanierungsträger zur Verfügung gestellt.

Auf Basis des mit Datum vom 20. August 2020 aufgestellten Jahresabschlusses wurden die Wesentlichkeitsgrenzen für die Prüfung des SSV Altstadt ermittelt. Hinsichtlich der Berechnung wird auf die Ausführungen unter Abschnitt 1.3 verwiesen.

Die einzelnen Posten wurden auf Grundlage vorangegangener Prüfungen einer Risikobeurteilung unterzogen. Basierend auf dieser Risikoeinschätzung erfolgten Plausibilitätsprüfungen und Einzelfallprüfungen nach pflichtgemäßen Ermessen.

Systematische Fehler bei der Anwendung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik M-V wurden unabhängig von den festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen durch das Rechnungsprüfungsamt beurteilt.

Aufgrund wesentlicher Feststellungen wurden Berichtigungen im Jahresabschluss des SSV Altstadt vorgenommen. Von einer Aufnahme der korrigierten Feststellungen in den Prüfungsbericht wurde abgesehen.

Die Planung für das SSV Altstadt sah ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor. Die ordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden mit 3.123.342,10 EUR geplant. Die ordentlichen Ein- und Auszahlungen wurden in gleicher Höhe mit 1.231.500,00 EUR angesetzt. Der geplante positive Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.599.200,00 EUR setzte sich zusammen aus Einzahlungen in Höhe von 4.788.200,00 EUR und Auszahlungen in Höhe von 3.189.000,00 EUR. Die Planung ergab für das Haushaltsjahr einen positiven Saldo der Veränderung der liquiden in Höhe von 1.599.200,00 EUR. Unter Berücksichtigung der Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren ergibt sich für 2017 in der Planung ein Finanzmittelfehlbetrag von 3.042.588,64 EUR.

Im Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt wird zum 31. Dezember 2017 ein Eigenkapital in Höhe von 6.883.401,80 EUR ausgewiesen. Die Bilanzsumme von 16.097.013,58 EUR resultiert auf der Aktiv-Seite im Wesentlichen aus den Vorräten in Höhe von 8.438.624,09 EUR, Finanzanlagen in Höhe von 3.056.807,02 EUR, immateriellen Vermögenswerten in Höhe von 3.158.074,46 EUR sowie Bankguthaben in Höhe von 576.882,18 EUR. Auf der Passiv-Seite werden neben dem Eigenkapital im Wesentlichen Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 8.631.305,48 EUR ausgewiesen.

Für das Haushaltsjahr 2017 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 162.040,00 EUR ausgewiesen. Damit liegt eine negative Abweichung zum Haushaltsplan vor. Die Finanzrechnung weist eine Finanzmittelunterdeckung von 1.478.316,75 EUR aus. Diese fällt damit geringer aus als geplant.

Zum Jahresabschluss des SSV Altstadt sind folgende Prüfungsfeststellungen zu treffen.

- Hinsichtlich der aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten für öffentliche nutzbare Objekte unter der Bilanzposition Vorräte bleibt weiterhin festzustellen, dass ein abstimmbares Bestandsverzeichnis mit Darstellung der Maßnahmen und aktivierten AHK nicht vorliegt. Unter den Vorräten werden zum 31. Dezember 2017 noch Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 581.933,20 EUR dargestellt, deren Inhalt und damit die Aktivierbarkeit der AHK nicht abschließend beurteilt werden kann. Sofern keine Aktivierbarkeit unter den Vorräten vorliegt, geht das RPA davon aus, dass es sich um Zuschüsse an Dritte handelt, die unter den immateriellen Vermögenswerten in der Bilanz auszuweisen wären.

- Unter den sonstigen Forderungen wird in der Bilanz eine Forderung gegenüber der Hansestadt Wismar i.H.v. 300.843,00 EUR ausgewiesen. Diese betrifft Fördermittelabrufe der HWI für Straßenbaumaßnahmen. Diese Forderung wäre sachlich richtig unter den Vorräten auszuweisen. Eine Korrektur des Ausweises wird im Jahresabschluss 2018 vorgenommen.

Im Anhang ist gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) eine dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vorzunehmen.

- Der Anhang des SSV Altstadt enthält grundsätzlich die geforderten Angaben und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Die Analyse der Haushaltswirtschaft umfasst im Wesentlichen die städtebauliche Entwicklung im Sanierungsgebiet. Eine Auswertung und Erläuterung von Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Werten erfolgt nur eingeschränkt. Der Umfang sollte in den Folgejahren entsprechend angepasst werden.

- Im Abschnitt G werden Erläuterungen zur Ergebnisrechnung vorgenommen. Dazu stellt das RPA fest:

  Die Erläuterungen zur Position 2 – Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge i.H.v. 1.496.293,17 EUR betreffen nicht ausschließlich die laufenden Zuwendungen von Bund, Land und Gemeinde für nicht aktivierungspflichtige Aufwendungen. In Höhe von 990.164,71 EUR sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten enthalten, die in Vorjahren für Zuwendungen von Bund, Land und Gemeinde gebildet wurden.

  Die Erläuterungen zur Position 15 – Abschreibungen sind nicht sachgerecht. Die ausgewiesenen Abschreibungen i.H.v. 469.108,16 EUR betreffen zum einen die Abschreibung von investiven Zuschüssen an Private (197.995,72 EUR) und zum anderen die Wertminderungen für uneinbringliche Darlehen (298.112,44 EUR).

- Dem Anhang des SSV Altstadt wurde die Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) nicht beigefügt. Auf die Anlage kann nach Auffassung des RPA verzichtet werden, da die darin separat aufgeführten Informationen im Anhang dargestellt sind.

- Dem Anhang wurde die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen nach GemHVO Doppik M-V nicht beigefügt. Gemäß § 53 GemHVO-Doppik M-V sind darin die über das Ende des HHJ hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen unter Angabe der Teilhaushalte darzustellen. Da im SSV Altstadt keine Teilhaushalte vorliegen, war gemäß Anhang eine Auswertung nicht möglich.

5.2 Städtebauliche Sondervermögen Friedenshof, Kagenmarkt und Lübsche Burg

Mit Datum vom 22. Juni 2015 wurde bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Abbildung der Städtebaulichen Sondervermögen Friedenshof, Kagenmarkt und Lübsche Burg im Kernhaushalt der Hansestadt Wismar ab dem 1. Januar 2016 beantragt. Mit Schreiben vom 17. Juli 2015 wurde diesem Antrag zugestimmt.

Somit wurden keine separaten Haushaltssatzungen und keine Haushaltspläne für die drei Städtebaulichen Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2016/2017 aufgestellt. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren folglich keine separaten Jahresabschlüsse für die drei SSV aufzustellen.

Die bilanzielle Abbildung der drei SSV erfolgt seit dem 1. Januar 2016 im Kernhaushalt der HWI. Auf Basis der Einnahme-Ausgabe-Rechnungen der Sanierungsträger erfolgt zum Ende des Haushaltsjahres die Übernahme ins Hauptbuch des Kernhaushaltes im Mandanten 01. Die Buchungen erfolgen im Produkt 51103 – Städtebauförderung unter Angabe einer spezifischen Verwendung für jedes SSV.

- Gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V hat die Übernahme der Aufwendungen und Erträge sowie der Auszahlungen und Einzahlungen der Städtebaulichen Sondervermögen in das Rechnungswesen der Gemeinde mindestens halbjährlich zu erfolgen.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen.

Für die Prüfung wurden unter anderem die Zwischenverwendungsnachweise für das Jahr 2017 herangezogen. Die weiteren notwendigen Prüfungsunterlagen (u.a. Bankkontoauszüge, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Banklisten) wurden durch die Finanzverwaltung bzw. den Sanierungsträger zur Verfügung gestellt.

Sofern weitere wesentliche Feststellungen oder Hinweise mit Bezug zu den Städtebaulichen Sondervermögen Friedenshof, Kagenmarkt und Lübsche Burg vorliegen, wurden diese unter Punkt 4 aufgeführt.

6 Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und der Anlagen zum Jahresabschluss der Hansestadt Wismar ergab folgende Feststellungen:

- Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 erfolgte nicht fristgerecht. Eine fristgerechte Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 ist ebenfalls nicht mehr möglich.
- Mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 wurde in der Hansestadt Wismar eine körperliche Bestandsaufnahme für die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens vorgenommen. Entgegen der Regelung der Inventurrichtlinie ist in folgenden Haushaltsjahren und bis 2019 keine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt. Die zuständigen Organisationseinheiten arbeiten jedoch an der Abarbeitung der Feststellung. So wurden im Haushaltsjahr 2020 in Teilbereichen der Verwaltung körperliche Bestandsaufnahmen durchgeführt.
- Die gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V erforderliche halbjährliche Übernahme der Aufwendungen und Erträge sowie der Auszahlungen und Einzahlungen der Städtebaulichen Sondervermögen das Rechnungswesen der Gemeinde ist nicht erfolgt. Die Übernahme in den Kernhaushalt für die SSV Lübsche Burg, Kagenmarkt und Friedenshof erfolgt nur einmal jährlich im Rahmen der Jahresabschlusserstellung.
- Der Ausweis der befristeten niedergeschlagenen Ansprüche erfolgt aufgrund technischer Defizite nicht korrekt. Die Buchhaltungssoftware bucht die befristeten niedergeschlagenen Ansprüche aus. Gemäß § 22 GemHVO M-V sind diese jedoch weiterhin im Rechnungswesen auszuweisen.
- Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen für die aktiven Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zum 31. Dezember 2017 durch den Kommunalen Versorgungsverband M-V weist Fehler auf. Als Pensionseintrittsalter der Beamten wurde in der Berechnung die Altersgrenze der Verwaltungsbeamten angenommen, diese liegt jedoch über der Altersgrenze für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes. Eine Korrektur der Berechnung durch den Kommunalen Versorgungsverband ist mit der Änderung der Grundsätze für die Bemessung der Pensionsrückstellungen im Oktober 2019 erfolgt. Diese finden erstmalig auf die Ermittlung der Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2019 Anwendung.
- In der Bilanz liegen folgende Fehler im Ausweis vor:

  Unter den Forderungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (Pos. 2.2.6.2) werden bestehende Forderungen gegenüber dem SSV Altstadt i.H.v. 300.843,00 EUR ausgewiesen. Diese betreffen im Wesentlichen den Abruf von Städtebaufördermitteln für Baumaßnahmen im Infrastrukturbereich. Diese sind in der Bilanz unter der Position 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung auszuweisen.

  Unter den sonstigen Verbindlichkeiten (Pos. 4.11) werden als durchlaufende Gelder bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem SSV Altstadt i.H.v. 614.702,57 EUR ausgewiesen. Diese betreffen u.a. die Weiterleitung von vereinnahmten Ausgleichsbeträgen an das Städtebauliche Sondervermögen aufgrund der Vorschriften der Städtebauförderung. Diese sind in der Bilanz unter der Position 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung auszuweisen.
- In der Finanzrechnung bestehen folgende rechnerische Fehler:

  In der Zeile 43 wird der Finanzrechnung wird für die Sonstigen Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die Summe der Ermächtigungen des HHJ 2017 (Spalte 6) nicht korrekt berechnet. Anstelle der ausgewiesenen 0,00 EUR müssten Ermächtigungen in Höhe von 8.900.000,00 EUR dargestellt werden.

In der Zeile 44 der Finanzrechnung wird der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das HHJ 2016 (Spalte 11) falsch berechnet. Der Ausweis für 2016 hätte in Höhe von -1.747.161,19 EUR erfolgen müssen. Dadurch ergeben sich rechnerische Folgefehler in den folgenden Zeilen der Spalten 11 und 12.

- In Ausübung des Wahlrechts gemäß § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) wurden für die Übersichten über die Teilergebnisrechnungen bzw. über die Teilfinanzrechnungen bereits die neuen Muster zu § 46 GemHVO-Doppik M-V (n.F.) verwendet. Bei der Verwendung der neuen Muster wurde die Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. der Ein- und Auszahlungsarten in den Zeilen der Übersichten nach den Gliederungen gemäß GemHVO-Doppik M-V (a.F.) vorgenommen. Hier erfolgte somit eine Vermischung der unterschiedlichen Rechtsstände. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um die Vergleichbarkeit der Übersicht über die Teilergebnisrechnungen mit der Ergebnisrechnung zu gewährleisten. Nach Auffassung des RPA wird die Aussagekraft der Übersicht über die Teilergebnisrechnungen durch die Durchmischung der Rechtsstände nicht beeinträchtigt. Die Notwendigkeit einer einheitlichen Darstellung der Positionen in der Ergebnisrechnung und der Übersicht der Teilergebnisrechnungen ist nachvollziehbar und wird daher seitens des RPA nicht beanstandet.

- Im Anhang wurde betreffend der Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eine im Wesentlichen dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse zum Berichtsjahr vorgenommen. Eine Analyse des Jahresergebnisses im zeitlichen Ablauf erfolgt nur teilweise. Hier hätten detailliertere Ausführungen zum Rückblick auf die Haushaltsplanung sowie wesentliche Gründe für abweichende Entwicklung im Verlauf des Haushaltsjahres der Ergebnis- und Finanzrechnung vorgenommen werden können. Weiterführend sollten Erläuterungen zu wichtigen Erträgen und Aufwendungen, wesentliche Problemfelder sowie Bewilligungen für über- und außerplanmäßige Sachverhalte vorgenommen werden. Des Weiteren hätten Ausführungen zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept hinsichtlich der Darstellung zum Umgang, wesentliche Ziele des Konzeptes und Zielerreichung sowie die Auskömmlichkeit des Konzeptes zur Erreichung des Haushaltsausgleichs und die Schritte zur Umsetzung dargestellt werden können.

  Für die Erläuterungen der Bilanz im Anhang wurde erstmals eine Wertgrenze festgelegt, die eine Erläuterung der jeweiligen Position zur Folge hat. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr von 15 % oder höher, jedoch mindestens 2.000.000,00 EUR sollen danach erläutert werden. In Fällen von wesentlicher inhaltlicher Bedeutung soll von diese Wertgrenze nach unten abgewichen werden. Die Festlegung der aufgeführten Wertgrenze durch die Finanzverwaltung erfolgte in Abstimmung mit dem RPA. Im Rahmen dieser Abstimmung wurde dem RPA ein Vorschlag zur Ermittlung der Wertgrenze vorgelegt. Dieser sah positionsbezogene Erläuterungen bei Abweichungen von 15 % oder 2.000.000,00 EUR vor und wurde seitens des RPA nicht beanstandet. Die nunmehr im Anhang formulierte Wertgrenze weicht davon ab und sieht Abweichungen von 15 % mindestens jedoch 2.000.000,00 EUR vor. Damit ergibt sich ein deutlich geringer Erläuterungsbedarf der seitens des RPA als nicht sachgerecht angesehen wird, sofern nicht im Rahmen der Einzelfallbetrachtung davon nach unten abgewichen wird.

  Für die Erläuterungen zur Ergebnis- bzw. Finanzrechnung im Anhang wurde die bestehende Wertgrenze angepasst. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr von 15 %, jedoch mindestens 500.000,00 EUR sollen nunmehr erläutert werden. In Fällen von wesentlicher inhaltlicher Bedeutung soll von diesen Wertgrenzen nach unten abgewichen werden.

  Die Festlegung der aufgeführten Wertgrenze durch die Finanzverwaltung erfolgte in Abstimmung mit dem RPA. Im Rahmen dieser Abstimmung wurde dem RPA ein Vorschlag zur Ermittlung der Wertgrenze vorgelegt. Dieser sah positionsbezogene Erläuterungen bei Abweichungen 15 % oder 500.000,00 EUR vor und wurde seitens des RPA nicht beanstandet.

Die nunmehr im Anhang formulierte Wertgrenze weicht davon ab und sieht Abweichungen von 15 % mindestens jedoch 500.000,00 EUR vor. Damit ergibt sich ein deutlich geringer Erläuterungsbedarf der seitens des RPA als nicht sachgerecht angesehen wird, sofern nicht im Rahmen der Einzelfallbetrachtung davon nach unten abgewichen wird.

Hinsichtlich der vorliegenden Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung im Anhang ist festzustellen, dass im Wesentlichen eine Gegenüberstellung der Gesamtermächtigungen sowie der Werte aus dem Berichts- und Vorjahr erfolgt. Detaillierte Begründungen und erklärende tabellarische Darstellungen werden nur stellenweise vorgenommen.

- In der Anlagenübersicht ergab die Abstimmung der ausgewiesenen Abschreibungen beim Anlagevermögen mit den Abschreibungskonten der Ergebnisrechnung eine nicht wesentliche Abweichung in Höhe von 12.958,00 EUR. Diese resultiert auf der fehlerhaften Erfassung von außerplanmäßigen Abschreibungen.

  Bei den Sonderposten werden die Umbuchungen der Zuführungsbeträge in der Anlagenübersicht mit dem falschen Vorzeichen dargestellt. So werden Zugänge mit negativen und Abgänge mit positiven Vorzeichen ausgewiesen. Die Summe der Zuführungsbeträge zum 31. Dezember 2017 wird korrekt berechnet und ausgewiesen.

  Die Abstimmung der ausgewiesenen Auflösungen der Sonderposten in der Anlagenübersicht mit den entsprechenden Konten der Ergebnisrechnung ergab eine nicht wesentliche Abweichung in Höhe von 50.049,85 EUR. Diese resultiert auf der fehlerhaften Erfassung von außerplanmäßigen Auflösungen.

- In der Forderungsübersicht erfolgt die detaillierte Darstellung der Position 2.2.1 – Öffentlich-rechtliche Forderung, Forderungen aus Transferleistungen nicht zutreffend bzw. gar nicht.

  Die befristeten Niederschlagungen wurden nicht in der Forderungsübersicht ausgewiesen, sondern direkt vom Gesamtbetrag der Forderungen abgezogen.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Feststellungen können dem Prüfungsbericht an entsprechender Stelle entnommen werden.

Hinsichtlich der Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und der Anlagen zum Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt wird auf die zusammengefasste Darstellung im Abschnitt 5.1 verwiesen.

Wir sind der Auffassung, dass die genannten Feststellungen nicht so wesentlich sind, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks führen. Der Jahresabschluss vermittelt trotz der Feststellungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Wismar und des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt.

7 Bestätigungsvermerk und Schlussbestimmungen

7.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Wismar hat den nachzuholenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 unter Einbeziehung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt geprüft. Zur Prüfung lagen der durch den Bürgermeister unterschriebene Jahresabschluss mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, dem Anhang und den Anlagen sowie des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt vor.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden das Inventar, sowie die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen. Der Jahresabschluss und die erläuternden Anlagen entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften. Sie vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Wismar sowie des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt.

Wir erteilen der Hansestadt Wismar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Wismar. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist.
Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss – unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Hansestadt Wismar

einschließlich des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Hansestadt Wismar sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Hansestadt Wismar sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die abschließenden Prüfungsfeststellungen sind nicht so wesentlich, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führen.

Nach unserer Beurteilung - aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse - entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik M-V, der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Wismar und des Städtebaulichen Sondervermögen Altstadt.

7.2 Schlussbestimmungen

Eine Verwendung dieses Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes, sofern hierbei dieser Vermerk zitiert oder auf die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes hingewiesen wird.

Wismar, den 24. März 2021
Ort und Datum

gez.
C. Treumann
Rechnungsprüfungsamtsleiterin

Hansestadt Wismar
Rechnungsprüfungsamt

HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Hansestadt Wismar über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Wismar. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist.
Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss – unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Hansestadt Wismar

einschließlich des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik M-V wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Hansestadt Wismar sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Hansestadt Wismar sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die abschließenden Prüfungsfeststellungen sind nicht so wesentlich, dass sie zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerkes führen.

Nach unserer Beurteilung - aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse - entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik M-V, der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Wismar und des Städtebaulichen Sondervermögen Altstadt.

Wismar, den 24. März 2021
Ort und Datum

gez.
C. Treumann
Rechnungsprüfungsamtsleiterin

Hansestadt Wismar
Rechnungsprüfungsausschuss

HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER

Abschließender Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Hansestadt Wismar über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (kurz KPG M-V) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Hansestadt Wismar. Zur Durchführung der Prüfung hat er sich gemäß § 1 Abs. 4 S. 1 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen.

In seiner Sitzung vom 7. April 2021 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der Hansestadt Wismar sowie des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt. Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht lag nicht vor.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Eigene Prüfungshandlungen wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen der Hansestadt Wismar sowie des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt den Vorschriften des § 60 Kommunalverfassung M-V (kurz KV M-V) und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 Gemeindehaushaltverordnung-Doppik M-V (kurz GemHVO-Doppik M-V) sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Wismar vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes, wertet jedoch die zeitlichen Verzögerungen bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse als zunehmend problematisch. Es wird daher durch den Rechnungsprüfungsausschuss eine zügige Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gefordert, um eine zeitnähere Beratung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu gewährleisten.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Hansestadt Wismar ergänzend festgestellt:

- Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2017 537.078 TEUR.
- Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen beträgt 94,9 %.
- Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2017 43,4 %.
- Der Verschuldungsgrad beträgt zum 31. Dezember 2017 26,8 %.
- Die Hansestadt Wismar ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.
- Die Summe der ordentlichen Erträge beläuft sich auf 90.914 TEUR.
- Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beträgt 77.643 TEUR.
- Das Jahresergebnis 2017 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 13.271 TEUR.
- Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -3.081 TEUR.
- Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

- Die Finanzrechnung weist für 2017 eine Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus i.H.v. 7.240 TEUR.
- Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -3.281 TEUR.
- Der Finanzmittelüberschuss zum 31. Dezember 2017 beläuft sich auf 3.959 TEUR.
- Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt -3.193 TEUR
- Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung nicht gegeben.
- Die Kredite zur laufenden Sicherung der Zahlungsfähigkeit haben insgesamt abgenommen.

Auf der Grundlage des Berichtes zur Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Wismar sowie des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 i.d.F. vom 7. Dezember 2020 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.

Wismar, den 7. April 2021
Ort und Datum

gez.
Jens-Holger Schneider
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

HANSESTADT
wismar
WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT
WELTERBE und MEER



Jahresabschluss 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Ergebnisrechnung 5

B. Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung 8

C. Finanzrechnung 12

D. Übersicht über die Teilergebnisrechnungen 16

E. Übersicht über die Teilfinanzrechnungen 20

F. Bilanz 25

G. Anhang 28

1. Rechtsgrundlagen 29

2. Gliederung des Jahresabschlusses 29

3. Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage 29

3.1 Haushaltswirtschaftliche Lage des Kernhaushaltes

3.2 Aussicht

3.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

4. Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 46

5. Erläuterung der Bilanz 52

A Angaben zu den Posten der Aktivseite der Bilanz

B Angaben zu den Posten der Passivseite der Bilanz

6. Erläuterung der Ergebnis- und Finanzrechnung 72

6.1 Angaben zur Ergebnisrechnung

6.2 Angaben zur Finanzrechnung

6.3 Angaben zur Umsetzung des Investitionsprogrammes

6.4 Angaben zu den Zielen, Leistungsmengen und Kennzahlen der wesentlichen Produkte

7. Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 125

8. Sonstige Angaben 126

8.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen

8.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind

8.3 Einschränkungen von Grundbesitzrechten

8.4 Drohende finanzielle Verpflichtungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

8.5 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

8.6 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

8.7 Sonstige Haftungsverhältnisse

8.8 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

8.9 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

8.10 Derivative Finanzinstrumente

8.11 Beteiligungen

8.12 Mitgliedschaften

8.13 Sonstige wesentliche Verträge

8.14 Personalbestand

H. Anlagen 135

1. Anlagenübersicht
2. Forderungsübersicht
3. Verbindlichkeitenübersicht
4. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

A. Ergebnisrechnung

- Muster 12 (zu § 44 GemHVO-Doppik) -

A. Ergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Aufwendungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Erläuterung Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben		36.381.200,00	0,00	0,00	1.339.091,29	0,00	37.720.291,29	0,00	37.720.291,29	43.155.582,91	-5.435.291,62	35.040.710,69	8.114.872,22	0,00	40
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		18.875.000,00	0,00	0,00	1.962.056,68	0,00	20.837.056,68	787.005,79	21.624.062,47	22.498.910,14	-874.847,67	23.150.812,79	-651.902,65	404.840,32	41
3	+ Erträge der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		1.867.100,00	0,00	57.945,24	140.157,11	0,00	2.065.202,35	0,00	2.065.202,35	2.132.706,38	-67.504,03	1.885.485,46	247.220,92	0,00	43
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.088.800,00	0,00	833,40	27.626,47	0,00	2.117.259,87	0,00	2.117.259,87	2.060.414,44	56.845,43	2.218.050,92	-157.636,48	0,00	441, 443-445
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		774.900,00	0,00	1.123,17	106.373,29	0,00	882.396,46	0,00	882.396,46	1.048.757,97	-166.361,51	885.660,45	163.097,52	0,00	442, 447, 448
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	– Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	452
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		3.506.500,00	268.500,00	0,00	1.236.892,02	0,00	5.011.892,02	0,00	5.011.892,02	5.426.671,61	-414.779,59	5.291.390,36	135.281,25	0,00	47
10	+ Sonstige laufende Erträge		6.243.000,00	0,00	850,41	1.598.252,45	0,00	7.842.102,86	0,00	7.842.102,86	14.590.672,69	-6.748.569,83	10.528.135,87	4.062.536,82	0,00	46
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**		**69.736.500,00**	**268.500,00**	**60.752,22**	**6.410.449,31**	**0,00**	**76.476.201,53**	**787.005,79**	**77.263.207,32**	**90.913.716,14**	**-13.650.508,82**	**79.000.246,54**	**11.913.469,60**	**404.840,32**	
12	– Personalaufwendungen		21.614.100,00	0,00	0,00	1.499.665,00	-320.857,20	22.792.907,80	0,00	22.792.907,80	22.792.907,80	0,00	21.312.680,44	1.480.227,36	0,00	50
13	– Versorgungsaufwendungen		1.652.300,00	0,00	0,00	19.030,83	320.857,20	1.992.188,03	0,00	1.992.188,03	1.992.188,03	0,00	1.816.917,02	175.271,01	0,00	51
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		16.997.300,00	307.100,00	10.525,98	959.860,64	42.256,66	18.317.043,28	721.604,53	19.038.647,81	18.001.286,05	1.037.361,76	16.705.122,99	1.296.163,06	444.836,07	52
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		7.571.500,00	0,00	0,00	1.540.748,95	0,00	9.112.248,95	0,00	9.112.248,95	9.111.987,64	261,31	8.939.860,14	172.127,50	0,00	5300-5393, 5395-5399
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.455,47	-6.455,47	0,00	5394
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		17.835.900,00	0,00	0,00	545.360,23	66.392,84	18.447.653,07	0,00	18.447.653,07	18.385.151,09	62.501,98	18.639.977,37	-254.826,28	0,00	54
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		3.180.200,00	27.000,00	0,00	834.084,77	-106.819,18	3.934.465,59	0,00	3.934.465,59	3.123.943,20	810.522,39	3.184.332,32	-60.389,12	0,00	57
20	– Sonstige laufende Aufwendungen		3.305.600,00	0,00	50.226,24	1.011.698,89	-1.830,32	4.365.694,81	0,00	4.365.694,81	4.236.024,72	129.670,09	6.427.776,26	-2.191.751,54	0,00	56

A. Ergebnisrechnung

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Aufwendungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Erläuterung Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**		**72.156.900,00**	**334.100,00**	**60.752,22**	**6.410.449,31**	**0,00**	**78.962.201,53**	**721.604,53**	**79.683.806,06**	**77.643.488,53**	**2.040.317,53**	**77.033.122,01**	**610.366,52**	**444.836,07**	
22	**ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**		**-2.420.400,00**	**-65.600,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-2.486.000,00**	**65.401,26**	**-2.420.598,74**	**13.270.227,61**	**-15.690.826,35**	**1.967.124,53**	**11.303.103,08**	**-39.995,75**	
23	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450,00	-450,00	0,00	450,00	0,00	491
24	– Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	591
25	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**		**-2.420.400,00**	**-65.600,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-2.486.000,00**	**65.401,26**	**-2.420.598,74**	**13.270.677,61**	**-15.691.276,35**	**1.967.124,53**	**11.303.553,08**	**-39.995,75**	
26	– Einstellung in die Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	592
27	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage		2.420.400,00	65.600,00	0,00	0,00	0,00	2.486.000,00	0,00	2.486.000,00	0,00	2.486.000,00	0,00	0,00	0,00	492
28	– Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	593
29	+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	493
30	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	494-499
31	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) (Nummer 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**65.401,26**	**65.401,26**	**13.270.677,61**	**-13.205.276,35**	**1.967.124,53**	**11.303.553,08**	**-39.995,75**	
	nachrichtlich:															
32	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-3.080.972,32	0,00	0,00	0,00	0,00	
33	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.189.705,29	0,00	0,00	0,00	0,00	

B. Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung

- Muster 12a (zu § 48 GemHVO-Doppik) -

B. Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung							Erläuterung
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß §44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushalts-vorjahren	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Abweichung im Haushaltsjahres 2017	Kontonummer
		in €					
		1	2	3	4	5	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	37.720.291,29	0,00	37.720.291,29	43.155.582,91	-5.435.291,62	40
	darunter:						
	1.1 Grundsteuer A	30.200,00	0,00	30.200,00	28.967,37	1.232,63	4011
	1.2 Grundsteuer B	5.890.000,00	0,00	5.890.000,00	5.884.121,39	5.878,61	4012
	1.3 Gewerbesteuer	16.235.624,21	0,00	16.235.624,21	21.515.842,39	-5.280.218,18	4013
	1.4 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.131.200,00	0,00	10.131.200,00	10.198.643,75	-67.443,75	4021
	1.5 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.655.300,00	0,00	2.655.300,00	2.681.813,63	-26.513,63	4022
	1.6 Sonstige Gemeindesteuern	1.072.467,08	0,00	1.072.467,08	1.131.904,52	-59.437,44	403
	1.7 Ausgleichsleistungen vom Land	1.705.500,00	0,00	1.705.500,00	1.714.289,86	-8.789,86	4052
	1.8 Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40541
	1.9 Leistungen des Landes aus dem Ausgleich von Sonderleistungen aus der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40542
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	20.837.056,68	787.005,79	21.624.062,47	22.498.910,14	-874.847,67	41
	darunter:						
	2.1 Schlüsselzuweisungen	9.872.700,00	0,00	9.872.700,00	9.637.328,11	235.371,89	411
	2.2 Bedarfszuweisungen	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00	-2.000.000,00	412
	2.3 Sonstige allgemeine Zuweisungen	5.416.700,00	0,00	5.416.700,00	5.350.727,05	65.972,95	413
	2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	957.805,00	787.005,79	1.744.810,79	1.019.006,00	725.804,79	414
	2.5 Allgemeine Umlagen vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4161
	2.6 Allgemeine Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4162
	2.7 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.508.048,95	0,00	4.508.048,95	4.410.046,25	98.002,70	415
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42
	darunter:						
	3.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	421
	3.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	422
	3.3 Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB XII und anderer sozialer Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	423
	3.4 Kostenbeteiligung und -erstattung im Bereich des SGB VIII und anderer Jugendhilfe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	424
	3.5 Kostenerstattungen von anderen Sozialhilfeträgern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	425
	3.6 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung nach dem SGB II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	426
	3.7 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	427
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.065.202,35	0,00	2.065.202,35	2.132.706,38	-67.504,03	43
	darunter:						
	4.1 Verwaltungsgebühren einschließlich Erstattung von Auslagen	1.327.498,33	0,00	1.327.498,33	1.312.371,59	15.126,74	431
	4.2 Benutzungsgebühren, Beiträge (soweit diese nicht in einem Sonderposten zu erfassen sind) und ähnliche Entgelte, Kostenerstattungen	476.004,02	0,00	476.004,02	426.566,36	49.437,66	432
	4.3 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	112.673,64	-112.673,64	437
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.117.259,87	0,00	2.117.259,87	2.060.414,44	56.845,43	441, 443-445
	darunter:						
	5.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.117.259,87	0,00	2.117.259,87	2.060.414,44	56.845,43	441
	5.2 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Bauskostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	443
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	882.396,46	0,00	882.396,46	1.048.757,97	-166.361,51	442, 448
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	– Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	452

B. Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung							Erläuterung
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß §44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushalts-vorjahren	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Abweichung im Haushaltsjahres 2017	Kontonummer
		in €					
		1	2	3	4	5	
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	5.011.892,02	0,00	5.011.892,02	5.426.671,61	-414.779,59	47
	darunter:						
	9.1 Zinserträge	2.585,83	0,00	2.585,83	8.184,01	-5.598,18	471-472
	9.2 Sonstige Finanzerträge	5.009.306,19	0,00	5.009.306,19	5.418.487,60	-409.181,41	473-479
10	+ Sonstige laufende Erträge	7.842.102,86	0,00	7.842.102,86	14.590.672,69	-6.748.569,83	46
	darunter:						
	10.1 Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens	2.266.164,24	0,00	2.266.164,24	2.421.245,69	-155.081,45	461
	10.2 Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, Sonderposten und Rückstellungen	1.641.448,61	0,00	1.641.448,61	5.519.666,95	-3.878.218,34	4661
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**76.476.201,53**	**787.005,79**	**77.263.207,32**	**90.913.716,14**	**-13.650.508,82**	
12	– Personalaufwendungen	22.792.907,80	0,00	22.792.907,80	22.792.907,80	0,00	50
	darunter:						
	12.1 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen u.ä. Verpflichtungen	4.041.154,13	0,00	4.041.154,13	4.041.154,13	0,00	507
13	– Versorgungsaufwendungen	1.992.188,03	0,00	1.992.188,03	1.992.188,03	0,00	51
	darunter:						
	13.1 Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	515
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.317.043,28	721.604,53	19.038.647,81	18.001.286,05	1.037.361,76	52
	darunter:						
	14.1 Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser und Abfall	3.385.848,03	0,00	3.385.848,03	3.253.354,58	132.493,45	522
	14.2 Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung	3.459.366,48	721.604,53	4.180.971,01	3.526.084,47	654.886,54	523
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	9.112.248,95	0,00	9.112.248,95	9.111.987,64	261,31	53
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	18.447.653,07	0,00	18.447.653,07	18.385.151,09	62.501,98	54
	darunter:						
	17.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.213.046,94	0,00	1.213.046,94	1.150.544,96	62.501,98	541
	17.2 Schuldendiensthilfen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	542
	17.3 Gewerbesteuerumlage	1.473.145,34	0,00	1.473.145,34	1.473.145,34	0,00	5431
	17.4 Allgemeine Umlagen an das Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5441
	17.5 Allgemeine Umlagen an Landkreise	15.762.454,59	0,00	15.762.454,59	15.762.454,59	0,00	54421
	17.6 Allgemeine Umlagen an das Amt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	54422
	17.7 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5443
	17.8 Allgemeine Umlagen an Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5449
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55
	darunter:						
	18.1 Leistungen nach SGB II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	551
	18.2 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB II	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	552
	18.3 Leistungen nach SGB XII	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	553
	18.4 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB XII	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	554
	18.5 Leistungen nach SGB VIII	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	555
	18.6 Kostenbeteiligungen und -erstattungen nach SGB VIII	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	556
	18.7 Sonstige soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	557
	18.8 Kostenbeteiligungen und -erstattungen für sonstige soziale Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	558
	18.9 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke des Bereichs soziale Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	559
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	3.934.465,59	0,00	3.934.465,59	3.123.943,20	810.522,39	57

B. Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung							Erläuterung
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß §44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushalts-vorjahren	Gesamt-ermächtigungen im Haushaltsjahr 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres 2017	Abweichung im Haushaltsjahres 2017	Kontonummer
		in €					
		1	2	3	4	5	
	darunter:						
	19.1 Zinsaufwendungen	3.869.348,45	0,00	3.869.348,45	3.058.826,06	810.522,39	571-578
	19.2 Sonstige Finanzaufwendungen	65.117,14	0,00	65.117,14	65.117,14	0,00	579
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	4.365.694,81	0,00	4.365.694,81	4.236.024,72	129.670,09	56
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**78.962.201,53**	**721.604,53**	**79.683.806,06**	**77.643.488,53**	**2.040.317,53**	
22	**Ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**-2.486.000,00**	**65.401,26**	**-2.420.598,74**	**13.270.227,61**	**-15.690.826,35**	
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	450,00	-450,00	491
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	591
25	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**13.270.677,61**	**0,00**	
26	– Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	592
27	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	492
	darunter:						
	27.1 Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4922
28	– Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	593
29	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	493
30	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	494
31	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Nummer 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**13.270.677,61**	**0,00**	
	nachrichtlich:						
32	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	0,00	0,00	0,00	-3.080.972,32	0,00	
33	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)	0,00	0,00	0,00	10.189.705,29	0,00	

C. Finanzrechnung

- Muster 13 (zu § 45 GemHVO-Doppik) -

C. Finanzrechnung

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	Zweckgebundene Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Erläuterung Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben		36.381.200,00	0,00	0,00	317.185,64	0,00	36.698.385,64	-17.804,62	36.680.581,02	40.494.871,25	-3.814.290,23	36.209.904,95	4.284.966,30	0,00	60
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		15.907.700,00	0,00	0,00	339.505,00	0,00	16.247.205,00	2.732.499,49	18.979.704,49	18.014.831,24	964.873,25	19.072.363,94	-1.057.532,70	2.421.551,50	61
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		2.033.500,00	0,00	57.945,24	14.239,99	0,00	2.105.685,23	91.683,87	2.197.369,10	2.216.888,36	-19.519,26	2.043.017,23	173.871,13	212,30	63
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		2.088.800,00	0,00	833,40	119.752,52	0,00	2.209.385,92	31.956,40	2.241.342,32	2.064.002,52	177.339,80	2.249.060,71	-185.058,19	0,00	641
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		790.200,00	0,00	1.123,17	118.968,45	0,00	910.291,62	63.916,01	974.207,63	1.016.069,65	-41.862,02	917.577,56	98.492,09	0,00	642, 647, 648
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		1.421.800,00	268.500,00	0,00	1.217.309,44	0,00	2.907.609,44	24,17	2.907.633,61	3.587.702,16	-680.068,55	4.145.397,71	-557.695,55	20,94	67
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen		4.280.200,00	0,00	850,41	-391.235,18	0,00	3.889.815,23	59.299,99	3.949.115,22	3.799.833,59	149.281,63	3.721.869,86	77.963,73	0,00	660-668
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**		**62.903.400,00**	**268.500,00**	**60.752,22**	**1.735.725,86**	**0,00**	**64.968.378,08**	**2.961.575,31**	**67.929.953,39**	**71.194.198,77**	**-3.264.245,38**	**68.359.191,96**	**2.835.006,81**	**2.421.784,74**	
11	– Personalauszahlungen		19.676.600,00	0,00	0,00	0,00	-87.867,05	19.588.732,95	5.254,92	19.593.987,87	18.789.315,22	804.672,65	18.884.076,55	-94.761,33	8.189,34	70
12	– Versorgungsauszahlungen		2.544.700,00	0,00	0,00	0,00	87.867,05	2.632.567,05	0,00	2.632.567,05	2.507.816,90	124.750,15	2.408.398,64	99.418,26	0,00	71
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		17.041.800,00	307.100,00	10.525,98	875.771,88	258.666,29	18.493.864,15	981.387,41	19.475.251,56	17.977.179,10	1.498.072,46	16.692.841,24	1.284.337,86	809.373,01	72
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		17.835.900,00	0,00	0,00	363.435,64	126.517,73	18.325.853,37	85.484,22	18.411.337,59	18.212.545,38	198.792,21	19.086.314,33	-873.768,95	85.089,28	74
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		3.173.300,00	27.000,00	0,00	137,25	-230.413,69	2.970.023,56	228.406,59	3.198.430,15	2.971.940,99	226.489,16	3.117.671,61	-145.730,62	215.875,17	77
17	– Sonstige laufende Auszahlungen		3.261.100,00	0,00	50.226,24	496.381,09	-157.225,52	3.650.481,81	206.361,33	3.856.843,14	3.512.573,91	344.269,23	3.349.304,28	163.269,63	120.056,50	7600-7694, 7696-7699
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**		**63.533.400,00**	**334.100,00**	**60.752,22**	**1.735.725,86**	**-2.455,19**	**65.661.522,89**	**1.506.894,47**	**67.168.417,36**	**63.971.371,50**	**3.197.045,86**	**63.538.606,65**	**432.764,85**	**1.238.583,30**	
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**		**-630.000,00**	**-65.600,00**	**0,00**	**0,00**	**2.455,19**	**-693.144,81**	**1.454.680,84**	**761.536,03**	**7.222.827,27**	**-6.461.291,24**	**4.820.585,31**	**2.402.241,96**	**1.183.201,44**	
20	+ Außerordentliche Einzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00	17.710,92	-14.210,92	61.597,46	-43.886,54	0,00	669
21	– Außerordentliche Auszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	188,19	188,19	0,00	188,19	188,19	0,00	35.434,34	-35.246,15	0,00	7695
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**		**-630.000,00**	**-65.600,00**	**0,00**	**0,00**	**2.267,00**	**-693.333,00**	**1.458.180,84**	**764.847,84**	**7.240.350,00**	**-6.475.502,16**	**4.846.748,43**	**2.393.601,57**	**1.183.201,44**	
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		31.464.200,00	2.550.000,00	0,00	839.105,26	0,00	34.853.305,26	31.777.367,84	66.630.673,10	5.079.777,40	61.550.895,70	18.964.475,30	-13.884.697,90	59.714.902,33	681, 6833

C. Finanzrechnung

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	Zweckgebundene Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Erläuterung Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	392.285,94	392.285,94	18.278,50	374.007,44	281.238,22	-262.959,72	391.900,00	682, 6830-6832, 6839
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	684
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		2.195.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.195.000,00	13.747,40	2.208.747,40	2.439.452,77	-230.705,37	1.223.346,02	1.216.106,75	0,00	685
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	686
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen		10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00	9.149,93	850,07	21.837,97	-12.688,04	0,00	687
29	+ Einzahlungen aus Vorräten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	688
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen		0,00	0,00	0,00	450,00	0,00	450,00	0,00	450,00	450,00	0,00	0,00	450,00	0,00	689
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**		**33.669.200,00**	**2.550.000,00**	**0,00**	**839.555,26**	**0,00**	**37.058.755,26**	**32.183.401,18**	**69.242.156,44**	**7.547.108,60**	**61.695.047,84**	**20.490.897,51**	**-12.943.788,91**	**60.106.802,33**	
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		1.127.700,00	0,00	0,00	0,00	12.939.559,79	14.067.259,79	21.814.280,68	35.881.540,47	877.339,04	35.004.201,43	9.406.404,09	-8.529.065,05	35.003.720,77	781, 784
33	– Auszahlungen für Sachanlagen		32.836.500,00	2.975.000,00	0,00	839.555,26	-12.937.292,79	23.713.762,47	23.005.142,94	46.718.905,41	9.950.957,69	36.767.947,72	10.015.314,33	-64.356,64	35.770.485,86	785
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	786
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	787
36	– Auszahlungen für Vorräte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	788
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	172.085,33	-172.085,33	0,00	789
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**		**33.964.200,00**	**2.975.000,00**	**0,00**	**839.555,26**	**2.267,00**	**37.781.022,26**	**44.819.423,62**	**82.600.445,88**	**10.828.296,73**	**71.772.149,15**	**19.593.803,75**	**-8.765.507,02**	**70.774.206,63**	
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**		**-295.000,00**	**-425.000,00**	**0,00**	**0,00**	**-2.267,00**	**-722.267,00**	**-12.636.022,44**	**-13.358.289,44**	**-3.281.188,13**	**-10.077.101,31**	**897.093,76**	**-4.178.281,89**	**-10.667.404,30**	
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (Summer der Nummern 22 und 39)**		**-925.000,00**	**-490.600,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-1.415.600,00**	**-11.177.841,60**	**-12.593.441,60**	**3.959.161,87**	**-16.552.603,47**	**5.743.842,19**	**-1.784.680,32**	**-9.484.202,86**	
41	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		9.650.000,00	10.540.000,00	0,00	0,00	0,00	20.190.000,00	0,00	20.190.000,00	8.812.422,39	11.377.577,61	3.134.703,64	5.677.718,75	1.175.000,00	691-692
42	– Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		3.245.000,00	26.700,00	0,00	0,00	0,00	3.271.700,00	0,00	3.271.700,00	3.192.507,09	79.192,91	3.133.161,19	-1.689.357,74	36.320,06	791-792
43	– Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		8.900.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.900.000,00	8.812.422,39	87.577,61	1.748.703,64	7.063.718,75	0,00	

C. Finanzrechnung															Erläuterung
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	Zweckgebundene Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
44	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)**		**-2.495.000,00**	**10.513.300,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**8.018.300,00**	**0,00**	**8.018.300,00**	**-3.192.507,09**	**11.210.807,09**	**-3.495.864,83**	**303.357,74**	**1.138.679,94**	
45	**Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**880.854,20**	**-880.854,20**	**-340.831,98**	**1.221.686,18**	**0,00**	
46	**Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Summe der Nummern 40, 44 und 45)**		**-3.420.000,00**	**10.022.700,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**6.602.700,00**	**-11.177.841,60**	**-4.575.141,60**	**1.647.508,98**	**-6.222.650,58**	**1.907.145,38**	**-259.636,40**	**-8.345.522,92**	
	nachrichtlich:															
47	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 22 und 42)										4.047.842,91		1.654.783,86 (entspricht Nr. 22 zzgl. 1.146,51 EUR treuhänderisch verwaltetes Guthaben der Wohnungsbaugesellschaft mbH abzgl. 59.949,89 EUR aufgrund der Übernahme des Treuhandkontos als aktives Bankkonto in den Kernhaushalt abzgl. Nr. 42)			
48	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres										-21.806.082,09		-23.460.865,95[1]			
49	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 47 und 48)										-17.758.239,18		-21.806.082,09			
	darunter:															
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres [Einzahlungen in Nummer 30 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 17 (Sonstige laufenden Auszahlungen) enthalten]										0,00					6891
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlung in Nummer 9 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 37 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]										0,00					7896

[1] Der Vortrag der Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres (Zeile 48) ist aufgrund der fehlerhaften Nacherfassung der Sondervermögen mit der Finanzrechnung 2016 nicht identisch. Die Werte wurden korrigiert und stimmen mit dem Muster 5a aus dem Jahresabschluss 2016 überein.

D. Übersicht über Teilergebnis-rechnungen

- Muster 14 (zu § 46 GemHVO-Doppik) -

D. Übersicht über die Teilergebnisrechnung									
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Verwaltungssteuerung 01		Zentrale Dienste 02		Welterbe, Tourismus und Kultur 03	
		Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	37.720.291,29	43.155.582,91	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	21.624.062,47	22.498.910,14	21.527,91	24.033,71	441.031,69	399.631,69	1.787.474,21	1.112.186,49
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.065.202,35	2.132.706,38	4.800,00	16.496,00	0,00	109,61	800,00	5.501,20
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.117.259,87	2.060.414,44	0,00	0,00	1.066.709,44	1.131.662,99	326.400,00	323.759,20
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	882.396,46	1.048.757,97	400,00	11.127,07	130.570,70	175.158,50	50.000,00	68.797,26
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	– Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	5.011.892,02	5.426.671,61	373.700,00	308.502,52	200.500,00	193.704,16	47.400,00	80.214,19
10	+ Sonstige laufende Erträge	7.842.102,86	14.590.672,69	7.031,18	185.353,91	2.351.168,71	5.336.300,33	759.274,31	738.640,98
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**77.263.207,32**	**90.913.716,14**	**407.459,09**	**545.513,21**	**4.189.980,54**	**7.236.567,28**	**2.971.348,52**	**2.329.099,32**
12	– Personalaufwendungen	22.792.907,80	22.792.907,80	2.030.917,20	2.030.917,20	3.960.096,62	3.960.096,62	1.903.873,47	1.903.873,47
13	– Versorgungsaufwendungen	1.992.188,03	1.992.188,03	254.979,85	254.979,85	240.113,30	240.113,30	27.760,94	27.760,94
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.038.647,81	18.001.286,05	46.084,97	34.944,34	1.762.345,65	1.719.248,47	1.904.301,17	1.337.110,90
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	9.112.248,95	9.111.987,64	1.879,85	1.879,85	803.440,31	803.440,31	1.118.207,34	1.118.207,34
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	18.447.653,07	18.385.151,09	31.787,64	22.292,20	11.109,69	11.109,69	0,00	0,00
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	3.934.465,59	3.123.943,20	0,00	0,00	0,00	0,00	59.095,79	59.095,79
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	4.365.694,81	4.236.024,72	330.547,39	268.575,22	679.026,32	679.026,32	963.865,87	906.084,38
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**79.683.806,06**	**77.643.488,53**	**2.696.196,90**	**2.613.588,66**	**7.456.131,89**	**7.413.034,71**	**5.977.104,58**	**5.352.132,82**
22	**ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**-2.420.598,74**	**13.270.227,61**	**-2.288.737,81**	**-2.068.075,45**	**-3.266.151,35**	**-176.467,43**	**-3.005.756,06**	**-3.023.033,50**
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**-2.420.598,74**	**13.270.677,61**	**-2.288.737,81**	**-2.068.075,45**	**-3.266.151,35**	**-176.467,43**	**-3.005.756,06**	**-3.023.033,50**
26	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	457.873,13	457.873,13	200,00	0,00	129.173,13	181.778,22	32.200,00	10.478,91
27	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	457.873,13	457.873,13	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00	103.446,80	103.446,80
28	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)**	**-2.420.598,74**	**13.270.677,61**	**-2.288.537,81**	**-2.068.075,45**	**-3.176.978,22**	**-34.689,21**	**-3.077.002,86**	**-3.116.001,39**

D. Übersicht über die Teilergebnisrechnung									
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Finanzverwaltung 04		Sicherheit und Ordnung 06		Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten 07		Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege 08	
		Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	708.811,07	666.355,77	732.883,18	681.359,89	445.796,00	466.149,02	2.197.138,41	2.161.138,41
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.768,95	9.596,93	1.437.568,98	1.402.432,45	50.200,00	44.789,02	546.562,16	653.321,78
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	231.450,43	213.003,33	492.700,00	391.988,92	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	496,35	496,35	44.623,17	40.952,41	191.300,00	279.450,84	465.006,24	472.775,54
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	– Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	151.100,00	164.656,76	1.175.900,00	1.006.842,96	18.600,00	18.483,29	117.500,00	83.732,75
10	+ Sonstige laufende Erträge	304.289,72	401.125,67	2.416.918,08	3.041.351,11	90.935,37	172.740,02	63.176,54	294.964,54
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**1.189.466,09**	**1.242.231,48**	**6.039.343,84**	**6.385.942,15**	**1.289.531,37**	**1.373.601,11**	**3.389.383,35**	**3.665.933,02**
12	– Personalaufwendungen	2.007.153,23	2.007.153,23	7.752.243,59	7.752.243,59	2.624.094,49	2.624.094,49	2.514.529,20	2.514.529,20
13	– Versorgungsaufwendungen	217.086,66	217.086,66	1.136.564,82	1.136.564,82	28.270,19	28.270,19	87.412,27	87.412,27
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	83.533,46	72.092,05	761.295,42	753.595,02	9.272.635,63	8.915.843,76	1.861.355,51	1.821.355,51
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	751.769,82	751.769,82	1.035.069,00	1.035.069,00	881.487,12	881.487,12	4.520.395,51	4.520.134,20
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0,00	0,00	39.083,47	39.083,47	795.107,45	742.100,91	184.964,89	184.964,89
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	32.529,16	32.529,16	43.325,69	43.325,69	0,00	0,00	870.614,15	60.091,76
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	212.514,03	212.514,03	882.966,67	879.717,03	420.331,79	413.665,00	285.634,80	285.634,80
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**3.304.586,36**	**3.293.144,95**	**11.650.548,66**	**11.639.598,62**	**14.021.926,67**	**13.605.461,47**	**10.324.906,33**	**9.474.122,63**
22	**ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**-2.115.120,27**	**-2.050.913,47**	**-5.611.204,82**	**-5.253.656,47**	**-12.732.395,30**	**-12.231.860,36**	**-6.935.522,98**	**-5.808.189,61**
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	450,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**-2.115.120,27**	**-2.050.913,47**	**-5.611.204,82**	**-5.253.206,47**	**-12.732.395,30**	**-12.231.860,36**	**-6.935.522,98**	**-5.808.189,61**
26	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	235.400,00	215.967,00	20.900,00	9.115,00	40.000,00	40.534,00
27	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	45.838,33	45.838,33	52.888,00	52.888,00	215.700,00	215.700,00
28	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)**	**-2.115.120,27**	**-2.050.913,47**	**-5.421.643,15**	**-5.083.077,80**	**-12.764.383,30**	**-12.275.633,36**	**-7.111.222,98**	**-5.983.355,61**

D. Übersicht über die Teilergebnisrechnung									
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 4 Absatz 5 GemHVO-Doppik)	Zentrale Finanzdienstleistungen 09							
		Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	37.720.291,29	43.155.582,91						
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	15.289.400,00	16.988.055,16						
3	+ Erträge der sozialen Sicherung	0,00	0,00						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	502,26	459,39						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00						
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00						
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00						
	– Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00						
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00						
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	2.927.192,02	3.570.534,98						
10	+ Sonstige laufende Erträge	1.849.308,95	4.420.196,13						
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**	**57.786.694,52**	**68.134.828,57**						
12	– Personalaufwendungen	0,00	0,00						
13	– Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00						
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.347.096,00	3.347.096,00						
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	0,00	0,00						
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0,00						
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	17.385.599,93	17.385.599,93						
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00						
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	2.928.900,80	2.928.900,80						
20	– Sonstige laufende Aufwendungen	590.807,94	590.807,94						
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**	**24.252.404,67**	**24.252.404,67**						
22	**ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**	**33.534.289,85**	**43.882.423,90**						
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00						
24	– Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00						
25	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes vor Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**	**33.534.289,85**	**43.882.423,90**						
26	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00						
27	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00						
28	**Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen und vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 25 zuzüglich Nummer 26 abzüglich Nummer 27)**	**33.534.289,85**	**43.882.423,90**						

E. Übersicht über Teilfinanz-rechnungen

- Muster 14 (zu § 46 GemHVO-Doppik) -

E. Übersicht über die Teilfinanzrechnung									
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Summe aller Teilhaushalte		Verwaltungssteuerung 01		Zentrale Dienste 02		Welterbe, Tourismus und Kultur 03	
		Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	36.680.581,02	40.494.871,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	18.979.704,49	18.014.831,24	20.620,00	24.000,15	0,00	0,00	1.249.899,49	603.414,47
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.197.369,10	2.216.888,36	14.800,00	16.446,00	0,00	0,00	800,00	4.094,20
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.241.342,32	2.064.002,52	0,00	0,00	1.170.452,52	1.134.753,76	331.324,14	323.618,75
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	974.207,63	1.016.069,65	5.756,50	10.537,97	187.258,71	171.680,51	81.477,72	64.983,36
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.907.633,61	3.587.702,16	0,00	0,00	0,00	342,30	0,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	3.949.115,22	3.799.833,59	6.200,00	13.316,43	161.801,06	188.321,97	790.095,43	736.655,76
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**	**67.929.953,39**	**71.194.198,77**	**47.376,50**	**64.300,55**	**1.519.512,29**	**1.495.098,54**	**2.453.596,78**	**1.732.766,54**
11	– Personalauszahlungen	19.593.987,87	18.789.315,22	1.339.063,56	1.339.063,56	3.781.821,87	3.773.632,53	2.099.362,12	1.874.719,98
12	– Versorgungsauszahlungen	2.632.567,05	2.507.816,90	294.828,49	294.828,49	307.849,01	307.849,01	27.760,94	27.760,94
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	19.475.251,56	17.977.179,10	62.823,84	51.670,39	1.840.346,60	1.768.949,09	2.013.278,02	1.366.334,71
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	18.411.337,59	18.212.545,38	32.684,21	22.189,98	12.125,49	12.075,82	0,00	0,00
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	3.198.430,15	2.971.940,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	– Sonstige laufende Auszahlungen	3.856.843,14	3.512.573,91	313.404,07	244.906,47	773.497,17	759.097,12	1.010.228,91	838.343,24
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**	**67.168.417,36**	**63.971.371,50**	**2.042.804,17**	**1.952.658,89**	**6.715.640,14**	**6.621.603,57**	**5.150.629,99**	**4.107.158,87**
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**	**761.536,03**	**7.222.827,27**	**-1.995.427,67**	**-1.888.358,34**	**-5.196.127,85**	**-5.126.505,03**	**-2.697.033,21**	**-2.374.392,33**
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	3.500,00	17.710,92	0,00	0,00	0,00	2.066,30	0,00	595,07
21	– Außerordentliche Auszahlungen	188,19	188,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**	**764.847,84**	**7.240.350,00**	**-1.995.427,67**	**-1.888.358,34**	**-5.196.127,85**	**-5.124.438,73**	**-2.697.033,21**	**-2.373.797,26**
22.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22.2	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)**	**764.847,84**	**7.240.350,00**	**-1.995.427,67**	**-1.888.358,34**	**-5.196.127,85**	**-5.124.438,73**	**-2.697.033,21**	**-2.373.797,26**
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	66.630.673,10	5.079.777,40	0,00	0,00	622.741,64	0,00	3.202.184,41	414.871,92
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	392.285,94	18.278,50	0,00	0,00	0,00	8.330,00	0,00	0,00
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	2.208.747,40	2.439.452,77	0,00	0,00	2.208.747,40	2.435.788,78	0,00	0,00
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	10.000,00	9.149,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	450,00	450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**	**69.242.156,44**	**7.547.108,60**	**0,00**	**0,00**	**2.831.489,04**	**2.444.118,78**	**3.202.184,41**	**414.871,92**
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	35.881.540,47	877.339,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	– Auszahlungen für Sachanlagen	46.718.905,41	9.950.957,69	8.368,00	4.420,98	1.717.986,60	685.922,05	5.939.040,01	1.850.981,68
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	– Auszahlungen für Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**	**82.600.445,88**	**10.828.296,73**	**8.368,00**	**4.420,98**	**1.717.986,60**	**685.922,05**	**5.939.040,01**	**1.850.981,68**
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**	**-13.358.289,44**	**-3.281.188,13**	**-8.368,00**	**-4.420,98**	**1.113.502,44**	**1.758.196,73**	**-2.736.855,60**	**-1.436.109,76**
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summer der Nummern 22.2 und 39)**	**-12.593.441,60**	**3.959.161,87**	**-2.003.795,67**	**-1.892.779,32**	**-4.082.625,41**	**-3.366.242,00**	**-5.433.888,81**	**-3.809.907,02**

E. Übersicht über die Teilfinanzrechnung									
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Finanzverwaltung 04		Sicherheit und Ordnung 06		Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten 07		Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege 08	
		Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	100.000,00	50.133,52	56.900,00	8.087,19	386.885,00	419.338,02	36.000,00	81.802,73
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.410,35	9.599,67	1.615.679,28	1.569.745,02	47.406,04	43.528,85	493.540,62	572.989,77
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	237.890,60	232.514,63	501.675,06	373.115,38	0,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	200,00	0,00	44.623,17	19.966,92	229.891,97	273.462,18	424.999,56	475.438,71
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00	0,00	231,22	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	139.703,00	132.695,65	916.986,92	893.835,61	81.143,70	50.494,33	7.116,36	3.311,09
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**	**264.313,35**	**192.428,84**	**2.872.079,97**	**2.724.380,59**	**1.247.001,77**	**1.159.938,76**	**961.656,54**	**1.133.542,30**
11	– Personalauszahlungen	1.631.853,17	1.631.853,17	5.141.815,23	5.110.951,30	3.012.187,39	2.607.510,89	2.587.884,53	2.451.583,79
12	– Versorgungsauszahlungen	240.510,29	239.910,29	1.577.339,21	1.480.903,55	81.155,63	54.759,79	103.123,48	101.804,83
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	88.218,07	74.913,44	923.920,33	779.249,12	9.311.443,03	8.775.132,07	1.888.125,67	1.813.834,28
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0,00	0,00	31.450,00	31.333,47	798.412,59	723.861,25	69.469,17	27.267,57
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.116,51	29.502,52
17	– Sonstige laufende Auszahlungen	137.976,51	110.614,18	713.955,93	662.491,36	402.853,29	394.359,06	150.282,32	148.117,54
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**	**2.098.558,04**	**2.057.291,08**	**8.388.480,70**	**8.064.928,80**	**13.606.051,93**	**12.555.623,06**	**4.839.001,68**	**4.572.110,53**
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**	**-1.834.244,69**	**-1.864.862,24**	**-5.516.400,73**	**-5.340.548,21**	**-12.359.050,16**	**-11.395.684,30**	**-3.877.345,14**	**-3.438.568,23**
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0,00	7,88	0,00	208,65	0,00	11.333,02	3.500,00	3.500,00
21	– Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	188,19	188,19	0,00	0,00
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**	**-1.834.244,69**	**-1.864.854,36**	**-5.516.400,73**	**-5.340.339,56**	**-12.359.238,35**	**-11.384.539,47**	**-3.873.845,14**	**-3.435.068,23**
22.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22.2	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)**	**-1.834.244,69**	**-1.864.854,36**	**-5.516.400,73**	**-5.340.339,56**	**-12.359.238,35**	**-11.384.539,47**	**-3.873.845,14**	**-3.435.068,23**
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	41.667.295,19	688.106,47	173.039,85	173.039,85	9.895.816,34	18.683,36	8.225.895,67	977.717,36
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	392.285,94	9.948,50
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.663,99
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	450,00	450,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**	**41.667.295,19**	**688.106,47**	**173.489,85**	**173.489,85**	**9.895.816,34**	**18.683,36**	**8.618.181,61**	**991.329,85**
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	30.897.534,92	566.322,47	0,00	0,00	9.044,60	5.805,68	4.974.960,95	305.210,89
33	– Auszahlungen für Sachanlagen	12.114.094,00	2.292.896,18	1.647.112,29	698.139,26	11.928.736,80	379.039,18	13.363.567,71	4.039.558,36
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	– Auszahlungen für Vorräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**	**43.011.628,92**	**2.859.218,65**	**1.647.112,29**	**698.139,26**	**11.937.781,40**	**384.844,86**	**18.338.528,66**	**4.344.769,25**
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**	**-1.344.333,73**	**-2.171.112,18**	**-1.473.622,44**	**-524.649,41**	**-2.041.965,06**	**-366.161,50**	**-9.720.347,05**	**-3.353.439,40**

E. Übersicht über die Teilfinanzrechnung									
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Finanzverwaltung 04		Sicherheit und Ordnung 06		Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten 07		Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege 08	
		Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summer der Nummern 22.2 und 39)**	**-3.178.578,42**	**-4.035.966,54**	**-6.990.023,17**	**-5.864.988,97**	**-14.401.203,41**	**-11.750.700,97**	**-13.594.192,19**	**-6.788.507,63**

E. Übersicht über die Teilfinanzrechnung									
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Zentrale Finanzdienstleistungen 09							
		Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	36.680.581,02	40.494.871,25						
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	17.129.400,00	16.828.055,16						
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	732,81	484,85						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00						
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00						
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00						
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00						
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.907.633,61	3.587.128,64						
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen	1.846.068,75	1.781.202,75						
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**	**58.564.416,19**	**62.691.742,65**						
11	– Personalauszahlungen	0,00	0,00						
12	– Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00						
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.347.096,00	3.347.096,00						
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	17.467.196,13	17.395.817,29						
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherung	0,00	0,00						
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	3.158.313,64	2.942.438,47						
17	– Sonstige laufende Auszahlungen	354.644,94	354.644,94						
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**	**24.327.250,71**	**24.039.996,70**						
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**	**34.237.165,48**	**38.651.745,95**						
20	+ Außerordentliche Einzahlungen	0,00	0,00						
21	– Außerordentliche Auszahlungen	0,00	0,00						
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**	**34.237.165,48**	**38.651.745,95**						
22.1	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00						
22.2	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen (Summe der Nummern 22 und 22.1)**	**34.237.165,48**	**38.651.745,95**						
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.843.700,00	2.807.358,44						
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00						
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00						
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0,00	0,00						
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0,00	0,00						
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen	10.000,00	9.149,93						
29	+ Einzahlungen aus Vorräten	0,00	0,00						
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00						
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**	**2.853.700,00**	**2.816.508,37**						
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00						
33	– Auszahlungen für Sachanlagen	0,00	0,00						
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00						

E. Übersicht über die Teilfinanzrechnung									
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten (gemäß § 4 Absatz 6 GemHVO-Doppik)	Zentrale Finanzdienstleistungen 09							
		Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017	Gesamt-ermächtigung	Ergebnis 2017
		in €							
		1	2	3	4	5	6	7	8
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0,00	0,00						
36	– Auszahlungen für Vorräte	0,00	0,00						
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00						
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**	**0,00**	**0,00**						
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**	**2.853.700,00**	**2.816.508,37**						
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag des Teilhaushaltes (Summer der Nummern 22.2 und 39)**	**37.090.865,48**	**41.468.254,32**						

F. Bilanz

- Muster 15 (zu § 47 GemHVO-Doppik) -

F. Bilanz zum 31. Dezember 2017				
Posten	Bezeichnung	31. Dezember 2016	31. Dezember 2017	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr
		in €		
	AKTIVA			
1	**Anlagevermögen**	**501.906.317,29**	**509.883.423,53**	**7.977.106,24**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	22.004.404,31	22.382.856,80	378.452,49
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	221.713,07	210.949,38	-10.763,69
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	9.155.974,90	8.515.746,89	-640.228,01
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	48.195,56	41.293,19	-6.902,37
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	12.578.520,78	13.614.867,34	1.036.346,56
1.2	Sachanlagen	327.856.950,13	330.209.450,84	2.352.500,71
1.2.1	Wald, Forsten	3.364.889,10	3.363.227,28	-1.661,82
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.303.958,61	30.289.146,55	-14.812,06
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	114.481.732,11	114.965.196,19	483.464,08
1.2.4	Infrastrukturvermögen	152.839.071,49	149.400.807,49	-3.438.264,00
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	5.985.552,03	5.992.712,43	7.160,40
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.658.182,95	1.874.460,77	216.277,82
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.951.124,46	3.932.110,53	-19.013,93
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	15.272.439,38	20.391.789,60	5.119.350,22
1.3	Finanzanlagen	152.044.962,85	157.291.115,89	5.246.153,04
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	75.338.569,87	76.195.469,87	856.900,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	17.612,92	17.612,92	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	61.794.209,73	64.507.820,69	2.713.610,96
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	3.248.435,43	3.248.435,43	0,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	11.018.878,74	12.703.670,75	1.684.792,01
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	627.256,16	618.106,23	-9.149,93
2	**Umlaufvermögen**	**27.318.705,09**	**26.620.606,68**	**-698.098,41**
2.1	Vorräte	20.348.672,66	19.636.095,34	-712.577,32
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00	0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	20.348.672,66	19.636.095,34	-712.577,32
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.084.034,82	4.067.246,51	-16.788,31
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.783.374,47	1.426.428,39	-356.946,08
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	208.565,59	177.535,11	-31.030,48
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	15.040,06	15.040,06
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	24.527,96	16.198,34	-8.329,62
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	1.898.795,89	2.395.260,45	496.464,56
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.898.795,89	2.395.260,45	496.464,56
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	168.770,91	36.784,16	-131.986,75
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	1,00	0,00	-1,00
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	0,00	-1,00
2.3.2	Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (liquide Mittel)	2.885.996,61	2.917.264,83	31.268,22
3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**682.617,98**	**574.061,79**	**-108.556,19**
3.1	Disagio	0,00	0,00	0,00
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	682.617,98	574.061,79	-108.556,19
4.	**Aktive latente Steuern**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
5.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	Bilanzsumme	**529.907.640,36**	**537.078.092,00**	**7.170.451,64**

F. Bilanz zum 31. Dezember 2017				
Posten	Bezeichnung	31. Dezember 2016	31. Dezember 2017	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr
		in €		
	PASSIVA			
1	**Eigenkapital**	**216.647.590,34**	**232.839.934,02**	**16.192.343,68**
1.1	Kapitalrücklage	219.728.562,66	222.650.228,73	2.921.666,07
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	195.002.797,43	195.115.217,12	112.419,69
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	24.725.765,23	27.535.011,61	2.809.246,38
1.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklage	0,00	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00
1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Ergebnisvortrag	-5.048.096,85	-3.080.972,32	1.967.124,53
1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	1.967.124,53	13.270.677,61	11.303.553,08
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
2	**Sonderposten**	**161.188.213,86**	**160.298.326,47**	**-889.887,39**
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	144.437.396,23	144.028.493,00	-408.903,23
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	116.219.073,14	115.185.008,68	-1.034.064,46
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	3.145.977,55	3.041.634,01	-104.343,54
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	25.072.345,54	25.801.850,31	729.504,77
2.2	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00
2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0,00	0,00
2.4.	Sonstige Sonderposten	16.750.817,63	16.269.833,47	-480.984,16
3	**Rückstellungen**	**44.044.897,45**	**39.485.536,05**	**-4.559.361,40**
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	33.858.313,98	34.373.901,45	515.587,47
3.2	Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.3	Sonstige Rückstellungen	10.186.583,47	5.111.634,60	-5.074.948,87
4	**Verbindlichkeiten**	**104.481.684,27**	**100.686.029,53**	**-3.795.654,74**
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	90.602.665,72	86.547.389,56	-4.055.276,16
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	81.811.624,35	79.372.588,95	-2.439.035,40
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	8.791.041,37	7.174.800,61	-1.616.240,76
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	536.316,38	843.340,20	307.023,82
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen	6.000,00	0,00	-6.000,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	12.659.334,91	11.914.886,40	-744.448,51
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	12.659.334,91	11.914.886,40	-744.448,51
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	677.367,26	1.380.413,37	703.046,11
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**3.545.254,44**	**3.768.265,93**	**223.011,49**
5.1	Grabnutzungsentgelte	3.477.865,86	3.660.443,24	182.577,38
5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	0,00	0,00	0,00
5.3	Sonstige	67.388,58	107.822,69	40.434,11
6.	**Passive latente Steuern**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	Bilanzsumme	**529.907.640,36**	**537.078.092,00**	**7.170.451,64**

Wismar, den 07.12.2020 — gez. Thomas Beyer

Ort, Datum — Unterschrift

G. Anhang

- zu § 48 GemHVO-Doppik -

G.1 Rechtsgrundlagen

Der Anhang zum Jahresabschluss per 31.12.2017 der Hansestadt Wismar wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3; 45 Abs. 3; 46; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik M-V erstellt. Bei der Erstellung fanden die Fassungen der KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) unter Berücksichtigung der letzten Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes von 23.07.2019 (GVOBl. MV 2019 S. 467) und der GemHVO-Doppik M-V vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) unter Berücksichtigung der letzten Änderung durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 166, 181) Anwendung. Das nach § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik MV i. V. m. I Nr. 38 der Verwaltungsvorschrift GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V eingeräumte Wahlrecht wurde angewandt.

G.2 Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik M-V fanden uneingeschränkt Beachtung. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach § 43 GemHVO-Doppik M-V sowie der §§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 2, 46 GemHVO-Doppik M-V. Die Gliederung der Bilanz der Hansestadt Wismar richtet sich nach der Mindestgliederung des § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik M-V. Es wurden keine zusätzlichen Bilanzpositionen eingefügt oder umbenannt.

Die Werte im Jahresabschluss sind in EUR ausgewiesen.

G.3 Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

G.3.1 Haushaltswirtschaftliche Lage des Kernhaushaltes

Die Grundlage der gemeindlichen Haushaltswirtschaft bildet die jährliche Haushaltssatzung nebst Anlagen, welche im Wesentlichen geprägt war durch die vielen finanzwirtschaftlichen Ereignissen, die aus der Haushaltsdurchführung der Vorjahre resultierten.

Auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung und unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der Orientierungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich wurde der Haushalt 2017 mit dem Ziel erarbeitet, einen jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Mit Bürgerschaftsbeschluss vom 17.12.2015 verabschiedete die Bürgerschaft den Haushaltsplan 2016/2017 und damit erstmalig eine Zweijahresplanung. Am 12.05.2016 erhielt die Hansestadt Wismar vom Ministerium die rechtsaufsichtliche Genehmigung ohne Anordnungen. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte mit Datum vom 12.05.2016 und beendete somit die Zeit der vorläufigen

Haushaltsführung. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung hat sich für die Hansestadt Wismar das Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung ergeben, da die nachfolgend aufgeführten Investitionsvorhaben im Jahr 2017 haushalterische Berücksichtigung finden mussten:

- Neubau „NN" (Neue Grundschule) - Maßn.-Nr. 21150001 sowie dazugehörig
- Sanierung Turnhalle Friedenshof I (ehemalige Brecht-Turnhalle) – Maßn.-Nr. 21150002
- Aufbereitung einer Operativfläche für den multifunktionalen Umschlag im Seehafen Wismar - Maßn.-Nr. 5710046.

Zusätzlich zum o. g. Beschluss hat die Bürgerschaft am 27.07.2017 eine Dringlichkeitsvorlage als Ergänzung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung verabschiedet. Hierbei handelt es sich um einen Beschluss zur Beantragung zusätzlicher Städtebaufördermittel für das Programm 2017 in der Gesamtmaßnahme „Altstadt" für die folgenden Vorhaben:

- BA Sanierung der Integrierten Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe" sowie
- Neubau „NN" (Neue Grundschule).

Am 25.09.2017 erhielt die Hansestadt Wismar die rechtsaufsichtliche Genehmigung ohne Anordnungen. Die Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte mit Datum vom 29.09.2017 auf der Internetseite der Hansestadt Wismar.

Die Haushaltswirtschaft der Hansestadt Wismar ist gegenüber der Haushaltsplanung 2017 deutlich positiver verlaufen. Trotz der stabilisierten Ergebnissituation gilt die dauernde Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar weiterhin als weggefallen.

Nach § 16 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist und in der Finanzrechnung kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

In der Ergebnisrechnung stellt sich der Haushaltsausgleich 2017 wie folgt dar:

		Ergebnis 2017 in EUR
	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	13.270.677,61
+	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	-3.080.972,32
=	Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres (Überschuss/Fehlbetrag)	10.189.705,29

Hierbei ist festzustellen, dass in der Ergebnisrechnung ein jahresbezogener Überschuss in Höhe von 13.270.677,61 EUR erwirtschaftet werden konnte (Erläuterung: siehe „Angaben zu den Posten der Passivseite der Bilanz" Punkt 1.4). Dadurch konnte der verbliebene negative Ergebnisvortrag aus Vorjahren vollständig abgebaut werden.

Bestehen bleibt zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ein Überschuss in Höhe von 10.189.705,29 EUR. Das Jahresergebnis 2017 fällt damit gegenüber der Haushaltsplanung deutlich besser aus.

Das Eigenkapital der Hansestadt Wismar zeigt einen deutlichen Zuwachs von über 16 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Dies resultiert vor allem aus dem in 2017 geringeren Ergebnisvortrag sowie des deutlich positiveren Jahresüberschusses.

In der Finanzrechnung stellt sich der Haushaltsausgleich wie folgt dar:

		Ergebnis 2017 in EUR
	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-21.806.082,09
+	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr	7.240.350,00
-	planmäßige Tilgung im Haushaltsjahr	3.192.507,09
=	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres	-17.758.239,18

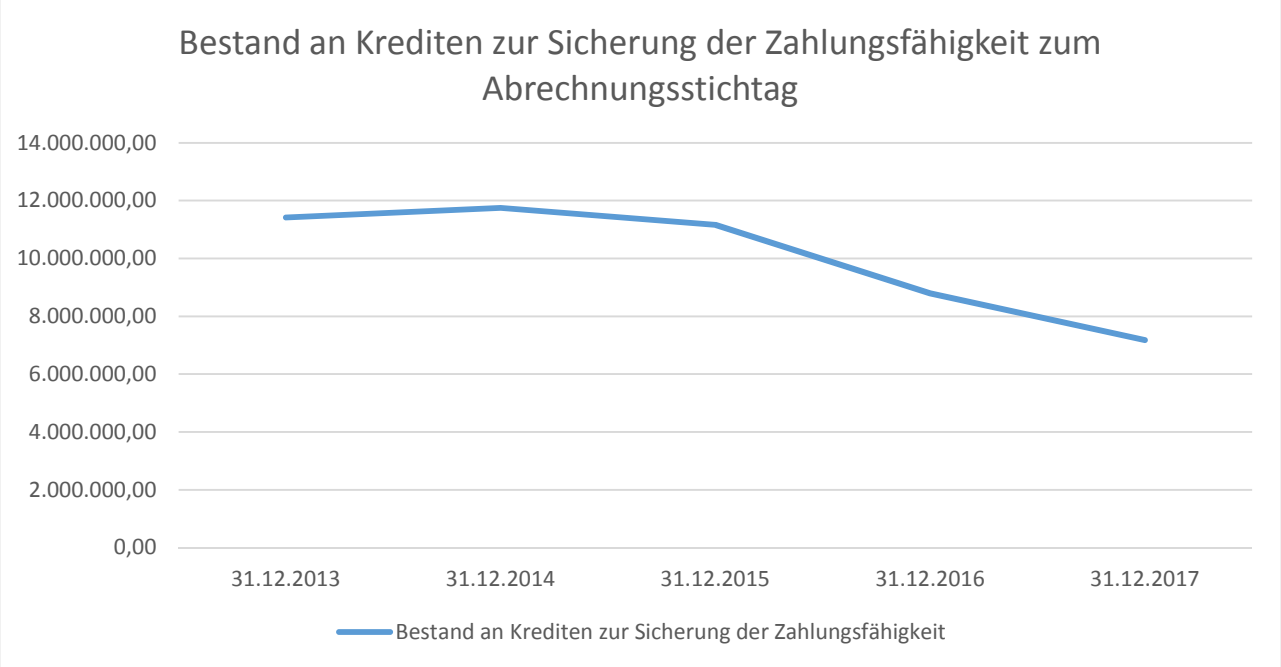
Mit Blick auf die Finanzrechnung 2017 ist festzustellen, dass der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr ausreicht, um die planmäßige Tilgung zu erwirtschaften. Begründen lässt sich dieses positive Ergebnis insbesondere mit höheren Gewerbesteuereinnahmen sowie der zusätzlich vereinnahmten Konsolidierungshilfe für 2016 in Höhe von 1.840.000 EUR. Damit liegt jahresbezogen nicht nur ein Haushaltsausgleich vor, es werden darüber hinaus negative Vorträge aus Vorjahren um 4.047.842,91 EUR abgebaut. Im Ergebnis bleibt zum Bilanzstichtag dennoch ein Fehlbetrag in Höhe von 17.758.239,18 EUR bestehen. Eine positive Tendenz zur schrittweisen Reduzierung des negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ist damit erkennbar. Jedoch kann trotz aller Bemühungen der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung nicht

dargestellt werden. Dieser Umstand macht deutlich, welche Bedeutung der Einhaltung der Konsolidierungsmaßnahmen in den Folgejahren zukommen wird.

Im Haushaltsjahr 2017 war die Hansestadt Wismar wie bereits im Vorjahr 2016 zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes auf die Inanspruchnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit angewiesen. Zum Abrechnungsstichtag 31.12.2017 beläuft sich der Stand des Kassenkredites auf 7.174.800,61 EUR. Der Gesamtbetrag der Inanspruchnahme ist täglichen Schwankungen unterlegen, sodass es sich bei einer tageweisen Betrachtung lediglich um eine Momentaufnahme handelt. Die maximale tägliche Inanspruchnahme des Kassenkredites belief sich für das Jahr 2017 auf insgesamt 12.772.793,42 EUR, die geringste Inanspruchnahme betrug 3.166.671,07 EUR.

Unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen konnte der Bestand an Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Jahr 2017 erneut verringert werden.

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die Inanspruchnahme der Kassenkredite im Zeitraum 2013 bis 2017:



Ein wesentliches Ziel der Hansestadt Wismar ist es, den Abbau der in Anspruch genommenen Kassenkredite in den nächsten Jahren weiter voranzutreiben. Der dargestellte Verlauf ist deutlich sinkend, was eine positive Entwicklung hinsichtlich der kommunalen Verschuldung im Bereich der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestätigt.

Im Bereich des Anlagevermögens der Hansestadt Wismar ist ebenso eine positive Tendenz erkennbar. Der Anstieg vom Jahr 2016 zu 2017 betrug rund 8,0 Mio. EUR.

Der Anteil des Infrastrukturvermögens am Gesamtvermögen ist jedoch um 3,4 Mio. EUR gesunken. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren weniger investiert wurde.

Dies resultiert im Wesentlichen aus der zeitlichen Verzögerung der Baumaßnahmen bzw. erstrecken sich größere Bauvorhaben in der Regel über mehrere Jahre (Bsp. „Sport-/Mehrzweckhalle", „Hafenerweiterung II. BA" sowie „Kreuzungsmaßnahme Poeler Straße").

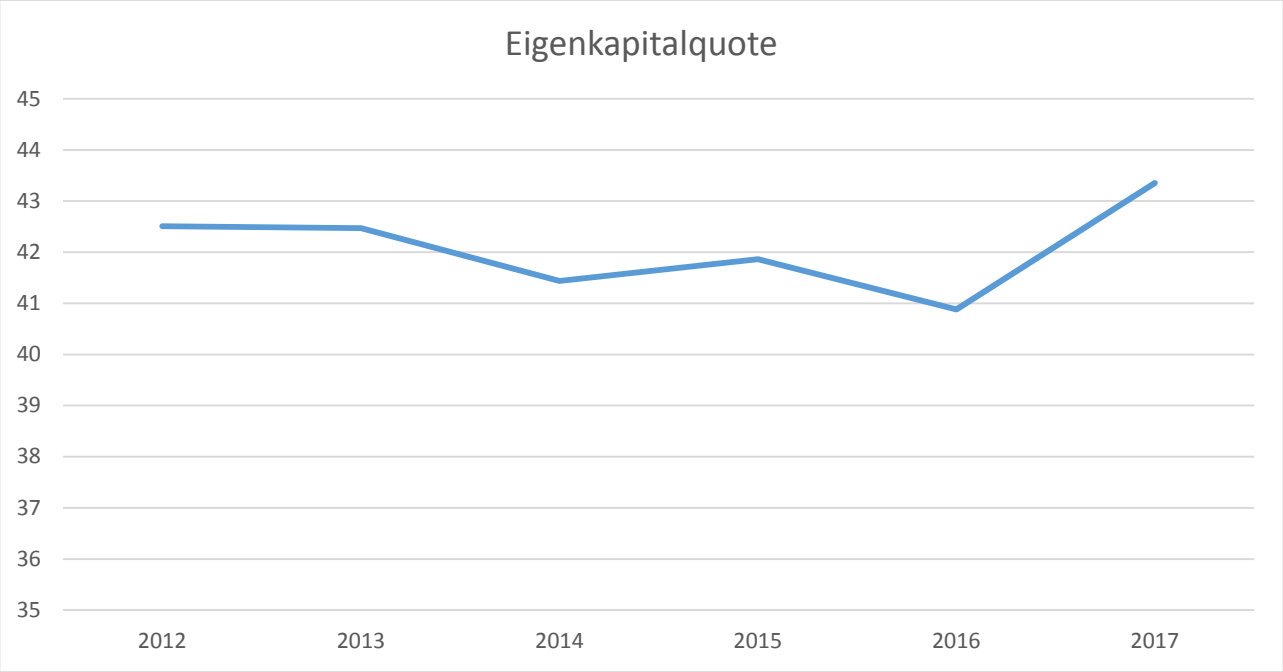
Des Weiteren wird an dieser Stelle auf detaillierte Aussagen zu einzelnen Positionen sowie zu wesentlichen Abweichungen zwischen Gesamtermächtigungen und dem Jahresergebnis 2017 verzichtet und diesbezüglich auf die Ausführungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung sowie den einzelnen Bilanzpositionen verwiesen.

Zur besseren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hansestadt Wismar werden nachfolgend jahresabschlussrelevante Kennzahlen verwendet und deren Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren dargestellt.

Eigenkapitalquote

Eigenkapital ist die Differenz von Vermögen und Schulden. Die Eigenkapitalquote zeigt, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. Banken bewerten daher die Bonität im Falle einer hohen Eigenkapitalquote höher.

Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	42,51	42,47	41,44	41,86	40,88	43,35

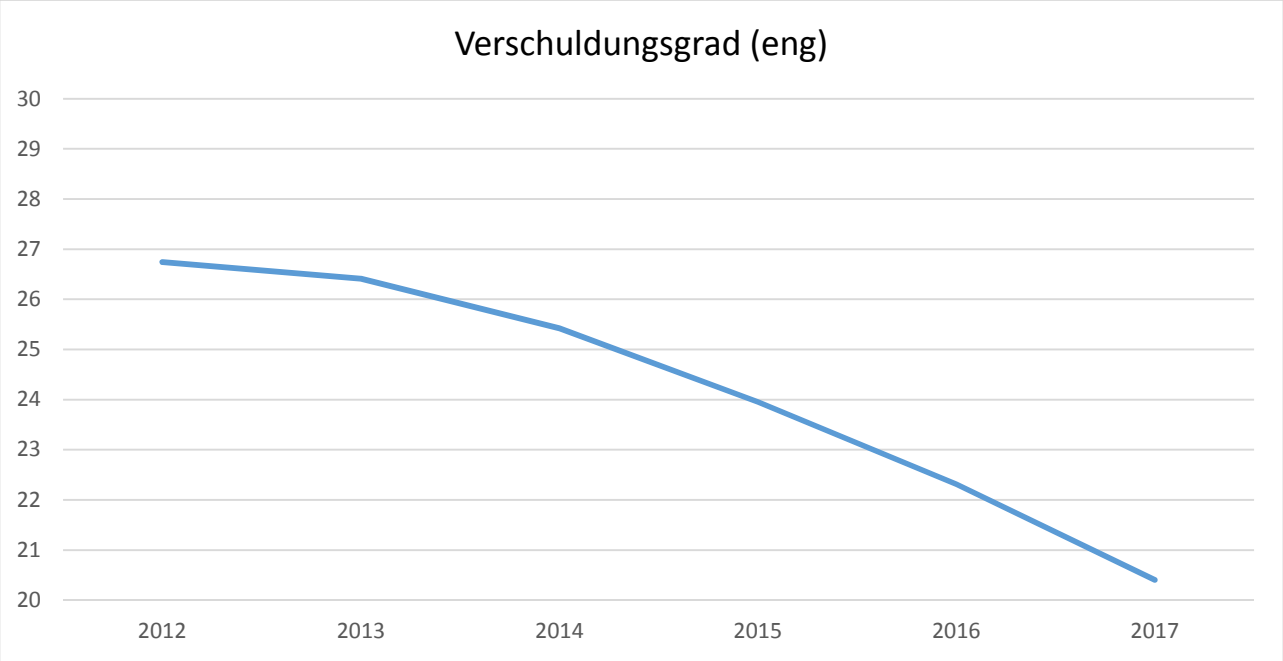


Die Eigenkapitalquote der Hansestadt Wismar liegt im Betrachtungszeitraum durchgängig über 40 %. Im Jahr 2017 hat sie mit 43,35 % den bisher höchsten Wert erreicht. Maßgeblich ist jedoch die mittel- und langfristige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die Robustheit der Hansestadt Wismar gegen kurzfristige Schwankungen und auch um Aussagen über nachhaltigen Ressourceneinsatz mit dem Ziel der Generationengerechtigkeit treffen zu können.

Verschuldungsgrad (eng)

Der Verschuldungsgrad (eng – ohne Pensionsrückstellungen) zeigt an, in welchem Umfang Schulden zur Finanzierung des kommunalen Vermögens in Anspruch genommen werden müssen. Vor dem Hintergrund des bilanziellen Überschuldungsverbotes muss der Verschuldungsgrad immer unter 100 % liegen. Je niedriger die Kennzahl, desto positiver ist die Lage zu bewerten.

Verschuldungsgrad (eng)	(Rückstellungen[1] + Verbindlichkeiten + pRAP) x 100 / Bilanzsumme					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	26,74	26,41	25,42	23,95	22,31	20,40



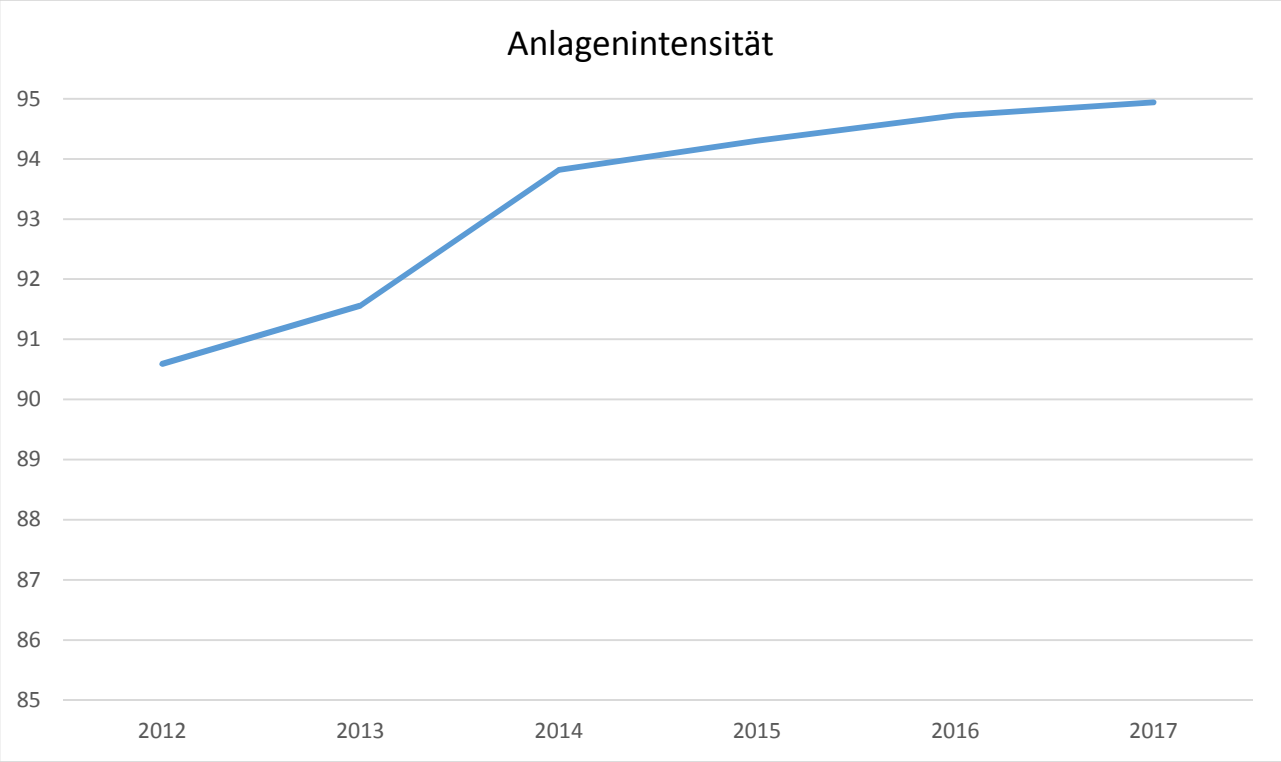
Der Verschuldungsgrad (eng) liegt im Betrachtungszeitraum zwischen 20,40 und 26,74 %. Damit befindet sich der Wert hinsichtlich der Zielgröße im Soll. Der Trend ist weiterhin sinkend, was eine positive Entwicklung hinsichtlich der kommunalen Entschuldung bestätigt, sowohl im Bereich der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit als auch bei den Investitionskrediten.

[1] ohne Pensionsrückstellungen

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität bringt den Anteil des Anlagevermögens in Relation zum Gesamtvermögen auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl gibt Orientierung zur Vermögenssituation und kann bereits zusammen mit der Abschreibungsquote Ursachenerklärung für besondere Haushaltsproblemlagen sein (Zielgröße: > 90 %).

Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	90,59	91,56	93,82	94,30	94,72	94,94

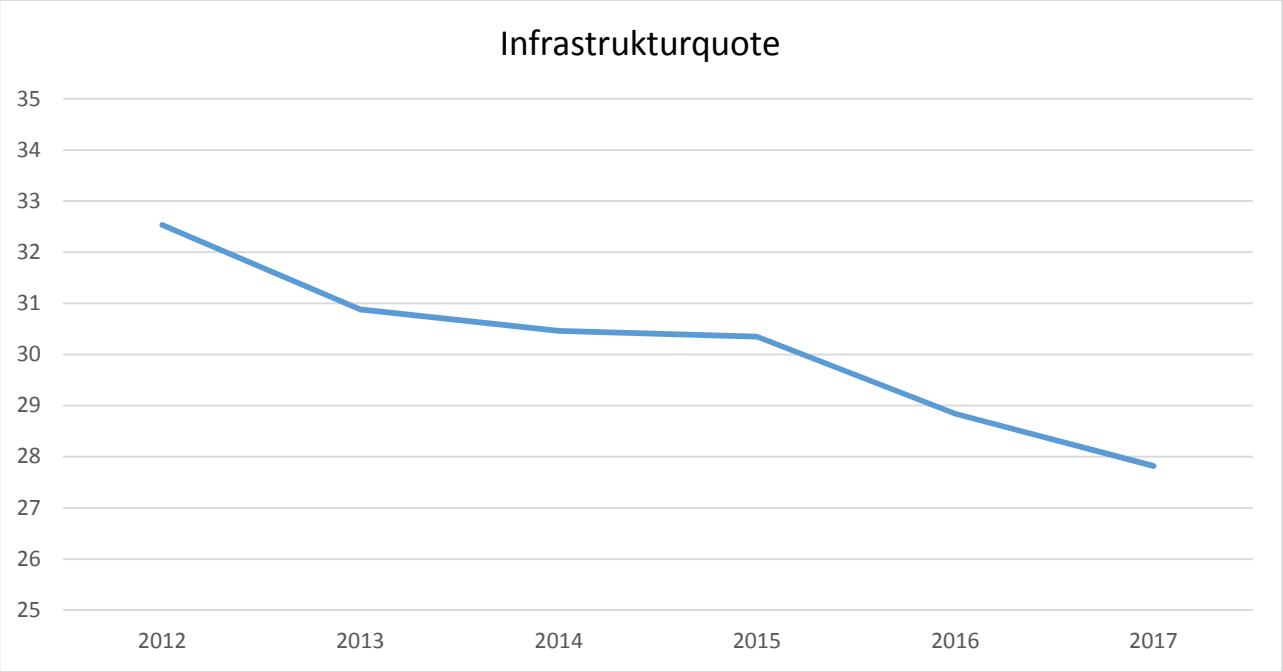


Der Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen beträgt im Betrachtungszeitraum zwischen 90,59 und 94,94 %. Damit übersteigt die Anlagenintensität in der Hansestadt Wismar die Zielgröße von 90 % inzwischen deutlich, was insbesondere mit dem hohen Investitionsvolumen zusammenhängt. Durchschnittlich stieg im Betrachtungszeitraum das Anlagevermögen jährlich um 16.711.622,11 EUR.

Infrastrukturquote

Infrastruktur umfasst alle langlebigen Einrichtungen materieller oder institutioneller Art, die das Funktionieren einer arbeitsteiligen Wirtschaft begünstigen. Die Infrastrukturquote stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz her.

Infrastrukturquote	$\frac{\text{Infrastrukturvermögen x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	32,53	30,88	30,46	30,35	28,84	27,82

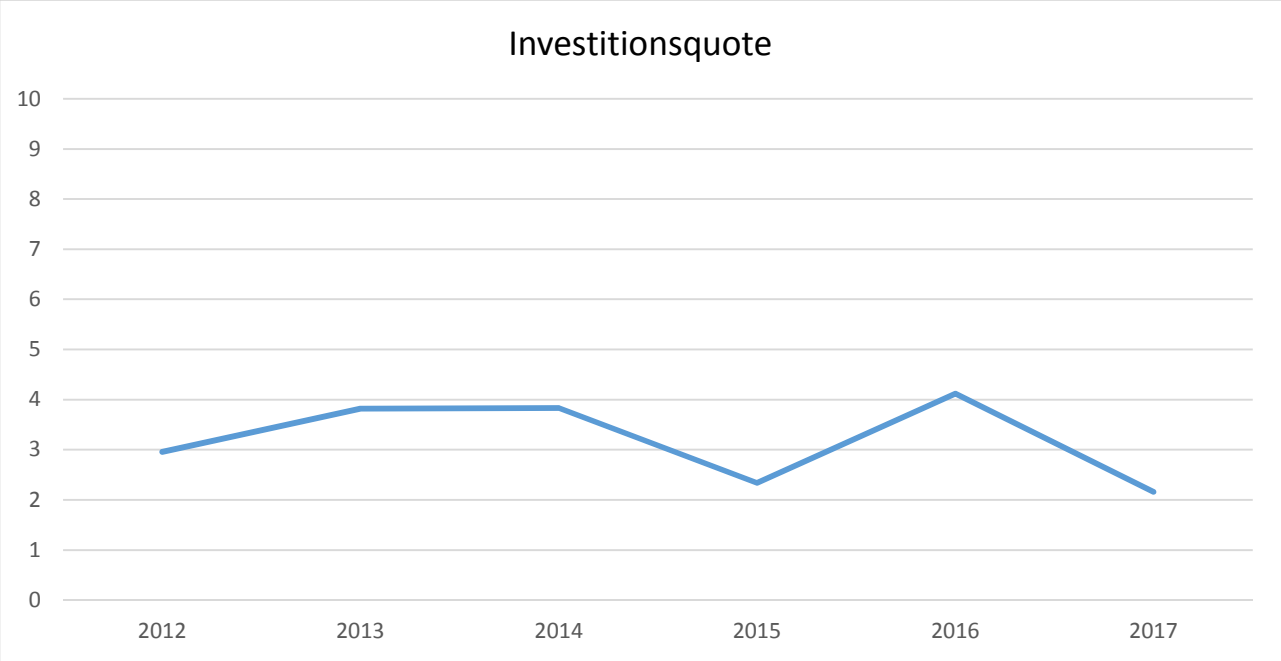


Der Anteil des Infrastrukturvermögens am Gesamtvermögen sinkt im Betrachtungszeitraum stetig. Lag der Wert in 2012 noch bei 32,53 %, hat die Infrastrukturquote in 2017 mit 27,82 % den bisher niedrigsten Wert erreicht. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass in den Jahren weniger investiert wurde, als an Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen entfallen ist. Beispielsweise wurden in 2017 lediglich 680.955,55 EUR investiert, wohingegen 5.313.801,97 EUR des Vermögens abgeschrieben wurde. Im speziellen Fall des Infrastrukturvermögens sollte das Ziel sein, den höheren Werteverzehr mittelfristig einzudämmen, um das Vermögen in Zukunft auf einem stabilen Niveau zu halten

Investitionsquote

Diese Kennzahl gibt den prozentualen Anteil der Investition am Anlagevermögen wieder. Eine hohe Investitionsquote ist eher positiv zu werten, da das Anlagevermögen erhalten wird. Eine Aussage zur Notwendigkeit oder Qualität der Investitionen enthält diese Kennzahl jedoch nicht.

Investitionsquote	$\frac{\text{Investitionen x 100}}{\text{Anlagevermögen}^2}$					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	2,96	3,82	3,83	2,34	4,12	2,16



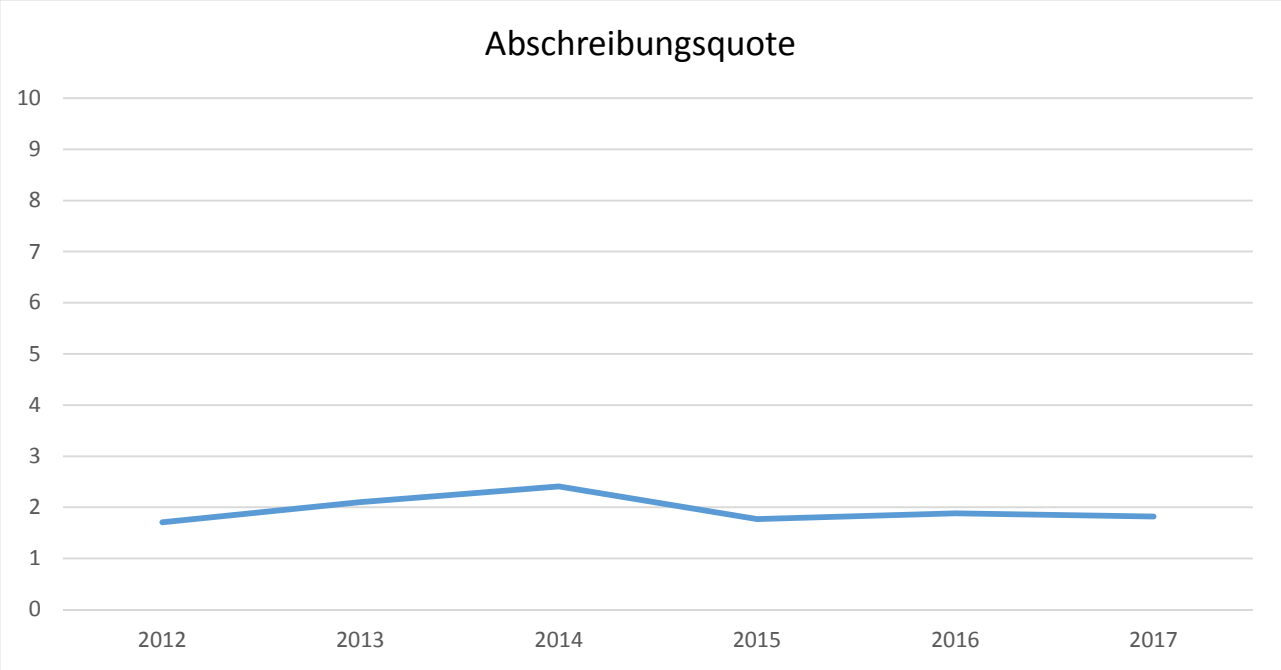
Die Investitionsquote der Hansestadt Wismar liegt im Betrachtungszeitraum bei durchschnittlich 3,21 %. Im Jahr 2017 ist mit 2,16 % der bisher niedrigste Wert erreicht, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass erhebliche Investitionsvolumina noch nicht umgesetzt wurden. Dies resultiert im Wesentlichen aus der zeitlichen Verzögerung des Baufortschritts bzw. erstrecken sich größere Bauvorhaben in der Regel über mehrere Jahre (Bsp. „Sport-/Mehrzweckhalle", „Hafenerweiterung II. BA" sowie „Kreuzungsmaßnahme Poeler Straße").

[2] Anlagevermögen zu Beginn des HH-Jahres

Abschreibungsquote

Die Abschreibungsquote beschreibt die prozentuale Höhe der Abschreibungen bezogen auf das Anlagevermögen. Aus ihr können Erkenntnisse über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagegüter gewonnen werden.

Abschreibungsquote	$\frac{\text{Abschreibungen x 100}}{\text{Anlagevermögen}^3}$					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	1,71	2,10	2,41	1,77	1,88	1,82



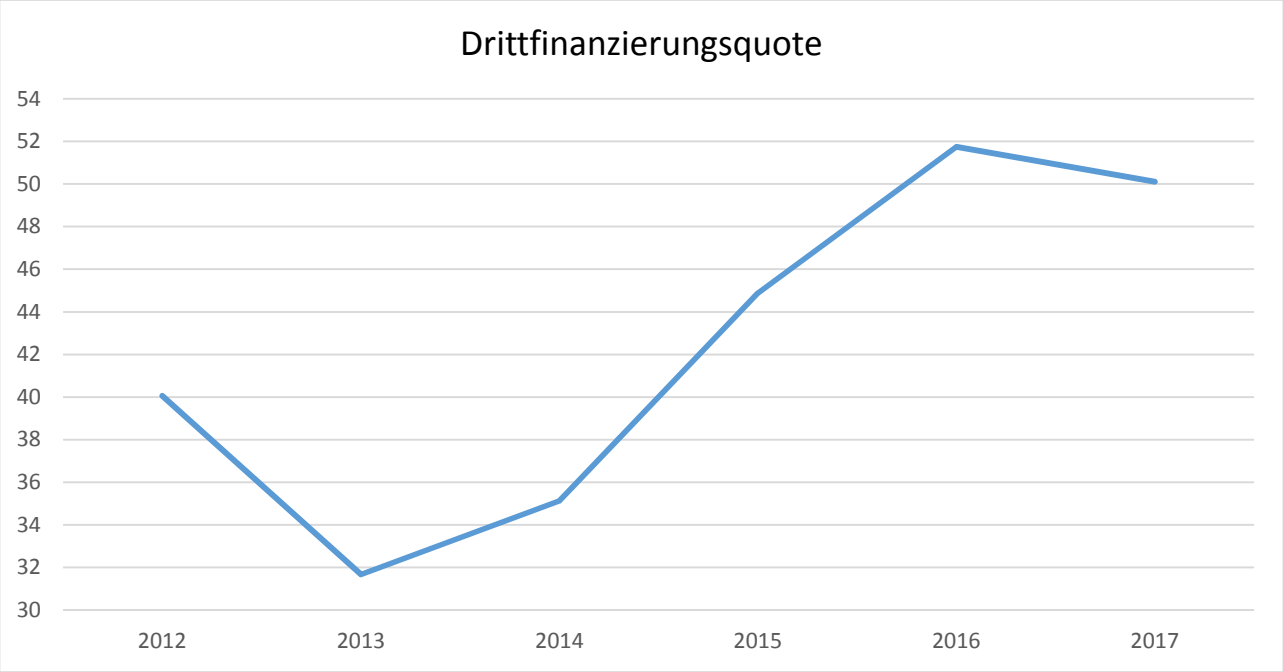
Die Abschreibungsquote der Hansestadt Wismar liegt im Betrachtungszeitraum zwischen 1,71 und 2,41 %. Festzustellen ist, dass sie in jedem Jahr unter der Investitionsquote liegt. Die Hansestadt Wismar wirkt dem Werteverzehr damit nicht nur entgegen, sondern schafft darüber hinaus Vermögen. Eine bedeutende Ausnahme ist, wie oben bereits erläutert, das Infrastrukturvermögen. Dessen Entwicklung ist mittelfristig unbedingt in den Fokus zu nehmen.

[3] Anlagevermögen zu Beginn des HH-Jahres

Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern.

Drittfinanzierungs-quote	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten x 100 / Bilanzielle Abschreibungen auf AV					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	40,06	31,68	35,13	44,88	51,74	50,11

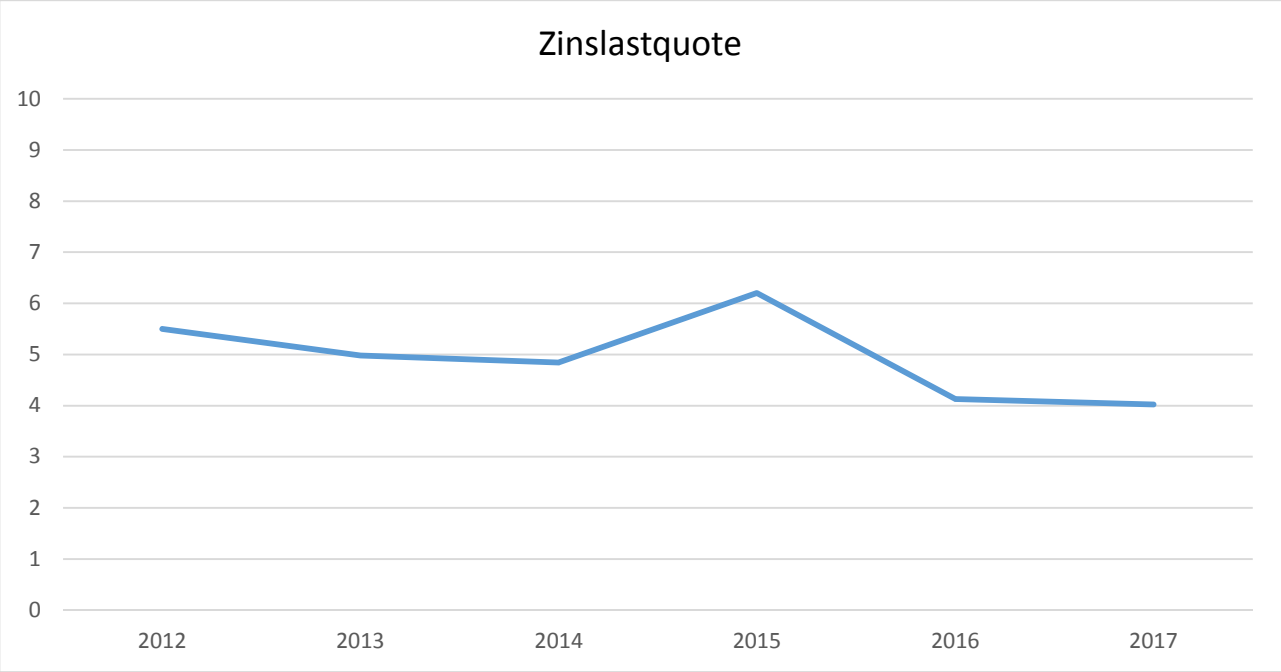


Die Drittfinanzierungsquote ist in 2017 mit 50,11 % gegenüber 2016 leicht gesunken. Weil die Schwankungen im Betrachtungszeitraum jedoch erheblich sind, ist vorrangig auf den durchschnittlichen Wert abzustellen. Dieser liegt bei 42,29 %. Das bedeutet, dass der Abschreibungsaufwand zu einem wesentlichen Teil von entsprechenden Erträgen abgefangen wird. Das Jahresergebnis wird entsprechend positiv beeinflusst.

Zinslastquote

Die Kennzahl zeigt auf, welchen Anteil die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausmachen.

Zinslastquote	Finanzaufwendungen x 100 / ordentliche Aufwendungen					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	5,50	4,98	4,84	6,20	4,13	4,02

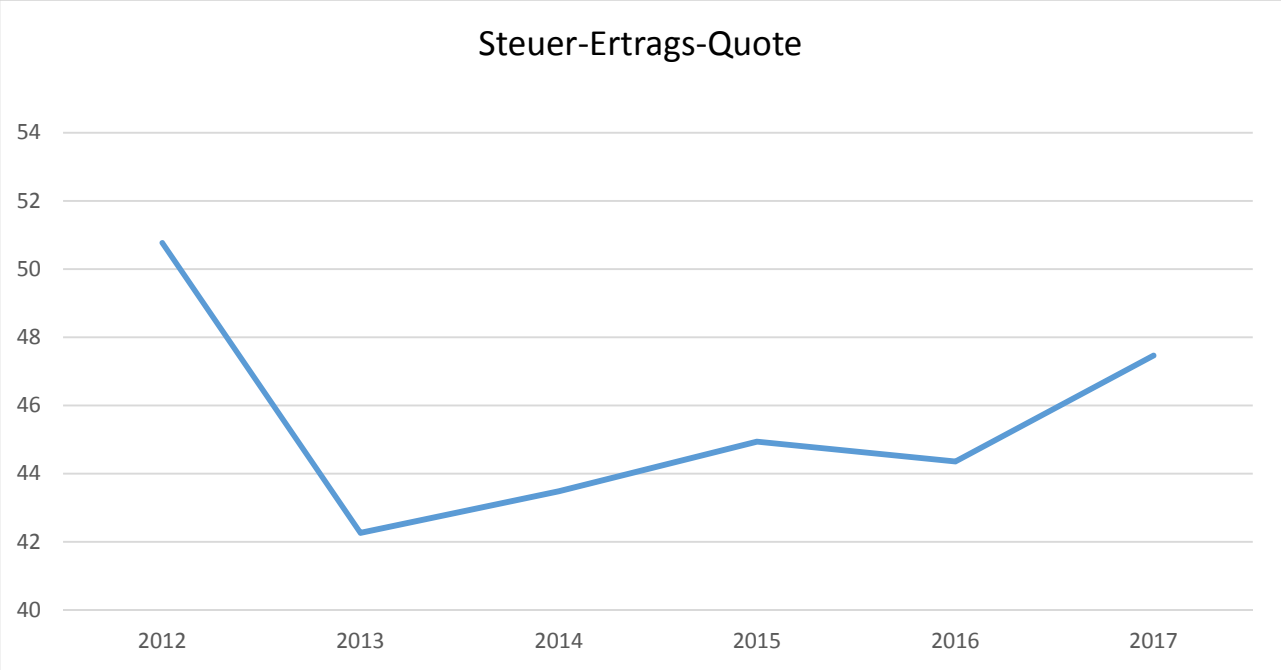


Die Zinslastquote der Hansestadt Wismar liegt im Betrachtungszeitraum bei durchschnittlich 4,95 %. In 2017 ist sie mit 4,02 % im Gegensatz zum Vorjahr leicht gesunken. Dies hängt mit dem aktuellen Niedrigzinsniveau zusammen und wird aller Voraussicht nach auch in den kommenden Jahren relativ konstant anhalten, was einen positiven Einfluss auf die Jahresergebnisse haben wird.

Steuer-Ertrags-Quote

Die Steuer-Ertrags-Quote setzt Steuern und ähnliche Abgaben (Realsteuern, Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuer, sonstige Gemeindesteuern) ins Verhältnis zur Summe der ordentlichen Erträge. Diese Kennzahl gibt an, zu welchem Anteil eine Gemeinde sich aus Steuern ohne (Umlagen oder) Zuwendungen Dritter finanziert.

Steuer-Ertrags-Quote	Steuern und ähnliche Abgaben x 100 / ordentliche Erträge					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	50,77	42,27	43,49	44,94	44,36	47,47

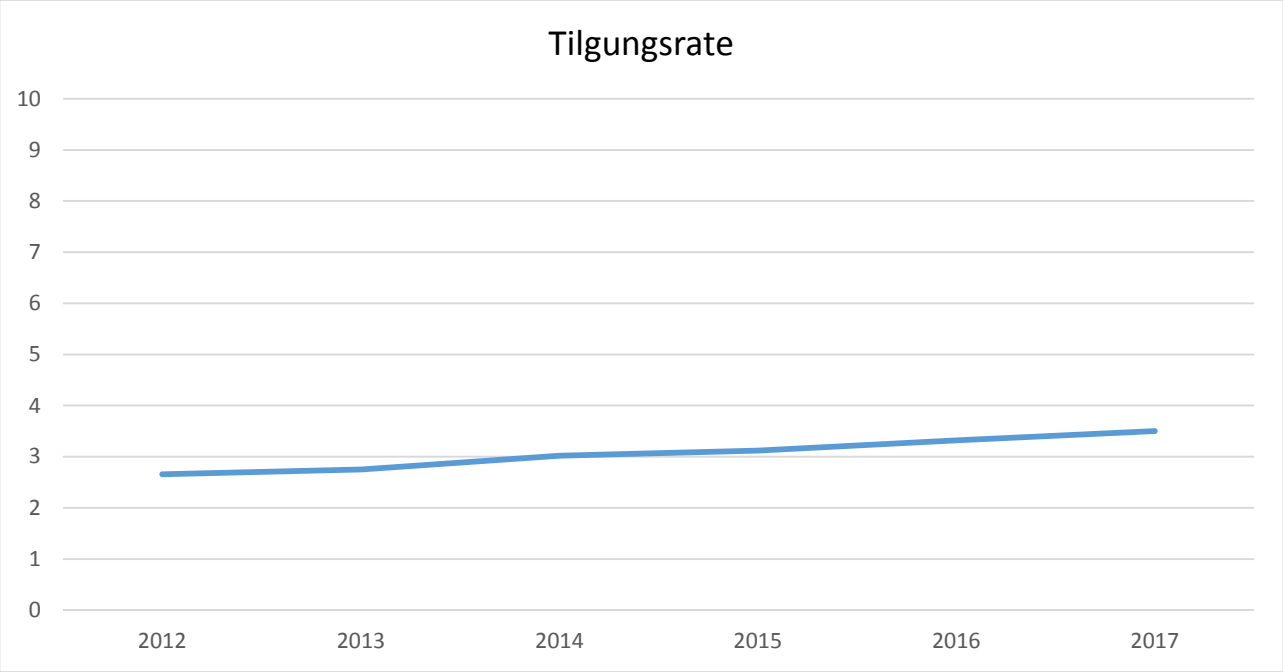


Die Steuer-Ertrags-Quote der Hansestadt Wismar liegt im Betrachtungszeitraum zwischen 42,27 und 50,77 %. Im Durchschnitt beträgt dieser Wert 45,55 %. Aufgrund der anhaltenden guten Konjunktur auch in 2018 und 2019 und den damit verbundenen stärkeren Anstieg der Steuern und ähnlichen Abgaben im Verhältnis zu den gesamten ordentlichen Erträgen, ist davon auszugehen, dass der Höchstwert aus 2012 in den beiden Folgejahren wieder erreicht werden kann. Dennoch ist festzustellen, dass eine hohe Steuer-Ertrags-Quote zwangläufig auch eine hohe Abhängigkeit von wirtschaftlichen Schwankungen wie beispielsweise die Insolvenz von Großunternehmen oder die Auswirkungen der seit Anfang 2020 bestehende Corona Pandemie zur Folge hat.

Tilgungsrate

Die Tilgungsrate ist die regelmäßig geleistete Rückzahlung eines Darlehens an den Darlehensgeber. Durch Zahlung der Tilgungsraten wird die verbleibende Restschuld entsprechend verringert. Die reine Tilgungsrate beinhaltet dabei noch keine Zinsen (Zielwert: > 3%).

Tilgungsrate	ordentliche Tilgung x 100 / Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten					
Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Wert in Prozent (%)	2,66	2,75	3,02	3,12	3,32	3,50



Die Tilgungsrate der Hansestadt Wismar liegt im Betrachtungszeitraum bei durchschnittlich 3,06 %. Im Jahr 2017 hat sie mit 3,50 % ihren bisherigen Höchstwert erreicht. Sehr positiv zu bewerten ist, dass die Tilgungsrate einer jährlichen Steigerung unterliegt und seit 2014 den Zielwert von 3 % übersteigt. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass die Hansestadt Wismar Darlehen in der Regel auf Annuitätsbasis aufnimmt. Damit sinkt im Zeitverlauf die Zinsleistung, während die Tilgung entsprechend steigt. Zudem können aufgrund der langanhaltenden Niedrigzinspolitik der EZB Umschuldungen von Kommunaldarlehen mit höheren Tilgungsleistungen realisiert werden.

G.3.2 Aussicht

Im Haushaltsjahr 2017 kann eine deutliche Perspektive zur dauerhaften Entschuldung und damit die Wiedererlangung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Hansestadt Wismar aufgezeigt werden. Diese positive Entwicklung schlägt sich ferner auf die Inanspruchnahme des Kassenkredites nieder. Mit einer durchschnittlichen Inanspruchnahme von 8.719.700,41 EUR und damit 1.243.843,39 EUR weniger als noch im Vorjahr trägt das Haushaltsjahr 2017 erheblich dazu bei, mittelfristig einen vollständigen Abbau der in Anspruch genommenen Kassenkredite erreichen zu können.

Auf Grund der guten konjunkturellen Lage der vergangenen Jahre werden zudem die Zinsen am Kapitalmarkt aller Voraussicht nach stabil bleiben und die wirtschaftliche Entwicklung zusätzlich fördern. Die anhaltende Niedrigzinspolitik der EZB nimmt auch weiterhin Einfluss auf die künftige Planung und Durchführung weiterer Investitionsmaßnahmen und kann diese aufgrund der günstigen Finanzierungsmöglichkeiten damit vorantreiben. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Zinsen langfristig gesehen wieder steigen werden.

Die deutliche Zunahme der Steuererträge in 2017 (insgesamt über 8 Mio. EUR) im Vergleich zum Vorjahr verdeutlicht eine höhere Finanzausstattung und ist somit als Zeichen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung anzusehen.

Erhebliche Risiken für die Hansestadt Wismar bilden weiterhin unvorhergesehene Insolvenzen wichtiger ortsansässiger Unternehmen, die sich direkt auf das Gewerbesteueraufkommen und somit auf die wichtigste Ertragsquelle der Stadt auswirken.

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) hat sich seit Februar 2020 zu einer weltweiten Pandemie entwickelt. Auch in Deutschland wurden im Laufe des Monats März zunehmend Erkrankungsfälle gemeldet, die zu erheblichen Einschränkungen des öffentlichen Lebens wie z.B. Geschäftsschließungen und allgemeinen Ausgangsbeschränkungen geführt haben. Diese Entwicklung hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auch auf die Hansestadt Wismar. Da das Coronavirus erst ab dem Januar 2020 aufgetreten ist, ist nach verwaltungsseitiger Auffassung davon auszugehen, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.
Infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie musste die Hansestadt Wismar ihre Erwartungen im Hinblick auf den Haushaltplan 2020/2021 anpassen.

Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung zeigt sich, dass bisher undenkbar erscheinende Risiken, wie die Anfang 2020 auftretende weltweite COVID-19-Pandemie, jeder Zeit unvorhersehbare und nicht planbare Auswirkungen auf die gesamte (welt)wirtschaftliche Entwicklung mit sich bringen können. Aufgrund der hohen Ungewissheit hinsichtlich der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie erfolgt die vorgenannte Einschätzung der Chancen und Risiken unter einer deutlich erhöhten Unsicherheit als üblich.

Zuvor noch positiv einschätzbare Chancen, wie beispielsweise der vollständige Abbau der Kassenkredite, bergen nunmehr das Risiko eines erneuten Rückschritts ab dem Jahr 2020. Zudem ist noch unklar, in welchem Umfang sich die Pandemie auf den Konsolidierungskurs der Hansestadt Wismar und damit verbunden auf die jahrlangen haushaltswirtschaftlichen Bemühungen auswirken wird.

Weiterhin wird in den nächsten Jahren die Entwicklung der Baukostenpreise ein erheblicher Risikofaktor bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben, aber auch bei laufenden Unterhaltungsmaßnahmen, sein. Damit es zukünftig bei der Umsetzung dieser Vorhaben nicht zu erheblichen Finanzierungslücken kommt, wurde seit dem Doppelhaushalt 2020/2021 ein entsprechender Risikozuschlag eingeplant.

Durch das gestiegene Durchschnittsalter der Beschäftigten wird ein erhöhter Personalbedarf für die nächsten Jahre festgestellt. Zukünftig könnte sich die Nachbesetzung freiwerdender Planstellen mit geeignetem Fachpersonal schwierig gestalten, da nicht genügend „Nachwuchs" auf dem Arbeitsmarkt vorhanden ist. Im Zuge der eigenen Ausbildung wird dementsprechend Vorsorge getroffen und über Bedarf ausgebildet.

Aufgrund des gegebenen zeitlichen Abstandes zwischen dem Stichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses gestaltet sich die Darstellung der Chancen und Risiken insgesamt jedoch als schwierig.

G.3.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Nachfolgend wird auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2017 eingegangen. Die besondere Bedeutung ist dann gegeben, wenn mit ihnen eine andere Darstellung hinsichtlich der Lage der Gemeinde verbunden gewesen wäre, hätte sie sich bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres vollzogen.

Auf Grund einer Rechtsstreitigkeit mit einem ortsansässigen Unternehmen besteht seit mehreren Jahren eine sonstige Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.

Das Verfahren ist bereits seit Herbst 2004 rechtshängig und der Höhe der Rückstellung beträgt zum 31.12.2016 insgesamt 7.424.781,65 EUR. Nach Ausurteilung des BGHs über die Haftungsquote wurde festgelegt, dass die Hauptforderung die Höhe von 4.682.825,00 EUR nicht übersteigen wird. Zuzüglich der kalkulierten Prozesskosten ist nach aktuellem Stand des Verfahrens demnach nur eine Rückstellung von rund 4,88 Mio. EUR notwendig. Aus diesem Grund erfolgte im Haushaltsjahr 2017 die ergebnisverbessernde Auflösung eines Teilbetrages der für dieses Verfahren gebildeten Rückstellung in Höhe von 2.484.832,99 EUR.

G.4 Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Bewertung und Bilanzierung fanden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Ausführungen des § 32 GemHVO-Doppik M-V Anwendung. Die angewandten Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Haushaltsvorjahr unverändert.

Die Vermögensgegenstände wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden jeweils gemäß § 33 GemHVO-Doppik M-V die Nebenkosten und nachträglichen Anschaffungskosten hinzugerechnet. Minderungen durch Skonti, Boni oder sonstige Nachlässe wurden entsprechend abgesetzt. Soweit bei der Bestimmung der Herstellungskosten von Wahlrechten nach § 33 Abs. 3 und 4 GemHVO-Doppik M-V Gebrauch gemacht wurde, ist dieses in den Erläuterungen angegeben. Wertminderungen durch Abschreibungen wurden gemäß § 34 GemHVO-Doppik M-V anhand der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 5) vorgenommen, soweit es sich um planmäßige Abschreibungen handelt. Sofern bei den einzelnen Vermögensgegenständen außerplanmäßige Zu- oder Abschreibungen aufgrund von Wertänderungen gemäß § 34 Abs. 6 und 7 GemHVO-Doppik M-V vorzunehmen waren, ist dieses im Anhang angegeben. Unterjährig verbuchte Abgänge wurden mit dem Restbuchwert berücksichtigt. Ebenso fanden Buchgewinne und– verluste in der Ergebnisrechnung Berücksichtigung. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Wert 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt, werden grundsätzlich auf Grundlage des § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V im Jahr ihrer Anschaffung abgeschrieben. Anlagegüter mit einem Anschaffungswert unterhalb von 60,00 EUR ohne Umsatzsteuer werden auf Grundlage von § 31 Abs. 5 Satz 1 GemHVO-Doppik M-V nicht im Bestandsverzeichnis geführt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind vollumfänglich beibehalten worden. Für Zwecke der Erstbilanzierung erfolgte die Bewertung grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Waren diese nicht ermittelbar, so war ein Ersatzwert auf Grundlage geschätzter historischer Anschaffungs-

und Herstellungskosten zu bestimmen. Vermögensgegenstände, die aufgrund von Schenkungen, Erbfällen und anderen Leistungen zu bilanzieren sind, sind mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten. In der Folgebilanzierung bewertet die Hansestadt Wismar ihr Vermögen vorbehaltlich erforderlicher Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Das Anlagevermögen wurde gemäß Inventurrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 20. Juni 2010 zum Bilanzstichtag teils durch eine Buchinventur, teils durch eine Beleginventur (3 Monate vor, 2 Monate nach dem Bilanzstichtag) erfasst. Der betreffende Bestand ist auf den Bilanzstichtag rückgerechnet bzw. fortgeschrieben worden.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nach Punkt 4 Absatz 1 Satz 2 der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar nicht aktiviert werden. **Zuwendungen und Investitionszuschüsse** werden aktiviert, wenn mit der Zuwendung oder dem Investitionszuschuss eine mehrjährige Zweckbindung oder eine vereinbarte Gegenleistungsverpflichtung besteht. Die von Dritten geleisteten Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen mit einer mehrjährigen Zweckbindung wurden linear über den Zeitraum der Zweckbindung abgeschrieben. Ebenso wurden geleistete Investitionszuwendungen mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung linear über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes bzw. - falls diese kürzer ist - über den Zeitraum der Gegenleistungsverpflichtung abgeschrieben.

Die Bilanzierung der **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um kumulierte planmäßige lineare Abschreibungen. Erhaltene Investitionszuwendungen werden nicht aktivisch abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert. Kosten der laufenden Instandhaltung werden sofort aufwandswirksam erfasst.

Die Bewertung der Bäume in Straßen und Parks erfolgt mit einem Festwert. Darunter fällt im Wesentlichen die Position **Wald und Forsten.**

Das **Grundvermögen** der Hansestadt Wismar unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

Gebäude und bauliche Anlagen je nach Art und Verwendung der Gebäude und baulichen Anlagen werden grundsätzlich planmäßig linear über eine Nutzungsdauer aus der landeseinheitlichen

Abschreibungstabelle vom Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern abgeschrieben, sofern keine Anzeichen für eine außerplanmäßige Abschreibung bestehen.

Zum **Infrastrukturvermögen** gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätze, Brücken, Tunnel, Gleisanlagen, sonstige Verkehrseinrichtungen und –anlagen sowie Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung. Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wird gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen gemäß dem Grundvermögen bewertet.

Die Sammlung der **Kunstgegenständen und Ausstellungsobjekten** des Stadtgeschichtlichen Museums, die zu einem einheitlichen Vermögensgegenstand zusammengefasst (Bewertungseinheit) wurde sowie die **Kulturdenkmäler** der Hansestadt Wismar unterliegen in der Regel keiner planmäßigen Abschreibung.

In den Bilanzposten **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung** sind u. a. Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge sowie Hardware und EDV-technische Ausstattung erfasst.

Geleistete Anzahlungen auf Vermögensgegenstände sowie **Anlagen im Bau** sind Vorgänge, bei denen die Anschaffung oder die Herstellung eines Vermögensgegenstandes zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen ist und daher der Vermögensgegenstand als solches nicht unter der entsprechenden Position ausgewiesen und abgeschrieben wird.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, **Beteiligungen** und die **sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens** werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten angesetzt und bestehen aufgrund einer langfristigen Anlage. Sofern Anzeichen für eine Wertminderung bestehen, erfolgt dies über eine außerplanmäßige Abschreibung. Als **Beteiligungen** gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch die Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dienen.

Die Bewertung der **Sondervermögen mit Sonderrechnung** erfolgt gemäß § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V sowie nach der für die Hansestadt Wismar geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode. Die Sondervermögen werden mit dem Betrag des Eigenkapitals zum jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesen. Bei den Sondervermögen mit Sonderrechnung handelt es sich um die städtebaulichen Sondervermögen sowie die kommunalen Eigenbetriebe.

Die **anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtung** werden jährlich neu bewertet. Die Bewertung der Rücklagen erfolgt aufgrund der Berechnungen des Kommunalen Versorgungsverbands Mecklenburg-Vorpommern.

Unter den **Ausleihungen** werden Forderungen ausgewiesen, die gegen Hingabe von Kapital erworben wurden, wie beispielsweise langfristige Wohnungsbaudarlehen an private Darlehensnehmer sowie zinsfreie, endfällige Darlehen. Der Ansatz der Ausleihungen erfolgt zu Anschaffungskosten in Höhe des Nominalwerts.

Nach der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar besteht bei den Vorräten, hier insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Verbrauchsmaterialien), eine Aktivierungsgrenze von über 5.000,00 EUR. Die Vorräte werden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

In der Position **Fertige Erzeugnisse sowie fertige Leistungen und Waren** werden im Berichtsjahr 2017 Grundstücke ausgewiesen, die nicht dazu bestimmt sind, der Hansestadt Wismar langfristig zu dienen. Diese Grundstücke sind zum Verkauf bestimmt und werden mit dem Verkehrswert bewertet. Wertminderungen werden zum Abschlussstichtag durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt, auch wenn die Wertminderung nicht von Dauer ist.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt. Die Werthaltigkeit bestehender Forderungen und Sonstiger Vermögensgegenstände werden zum Bilanzstichtag überprüft. Erkennbare Einzelrisiken sind durch entsprechende Wertkorrekturen auf den niedrigeren beizulegenden Wert berücksichtigt. Nicht einzelwertberichtigte Forderungen werden einer Pauschalwertberichtigung unterzogen, um dem allgemeinen Ausfallrisiko Rechnung zu tragen. Der Pauschalwertberichtigungssatz gemäß Bilanzierung- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar orientiert sich am Ausfallrisiko der nicht einzelwertberichtigten Forderungen der Haushaltsvorjahre wie folgt:

Jahr	PWB-Satz	Jahr	PWB-Satz
2017	10%	2012	60%
2016	20%	2011	70%
2015	30%	2010	80%
2014	40%	2009	90%
2013	50%	2008 und älter	100%

Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich unterliegen keinem Ausfallrisiko. Sie werden daher grundsätzlich nicht im Wert berichtigt.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt.

Das in der Bilanz ausgewiesene **Eigenkapital** untergliedert sich nach § 47 Absatz 5 GemHVO-Doppik M-V in die Positionen **Kapitalrücklage, Zweckgebundene Ergebnisrücklage**, dem **Ergebnisvortrag** und dem **Jahresergebnis** und wird zum Nennwert angesetzt.

Sonderposten sind Zuwendungen und Zuweisungen, die im Rahmen der Zweckbindung für durchzuführende investive Maßnahmen u. ä. gezahlt werden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie werden hauptsächlich für die Anschaffung und Herstellung von Anlagevermögen, wie z. B. die Errichtung von Gebäuden, den Bau von Straßen usw. gewährt. Die Auflösung erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V ertragswirksam über die Restnutzungsdauer des jeweiligen, mit dem Sonderposten finanzierten, Vermögensgegenstandes und vermindert damit den Abschreibungsaufwand. Die Sonderposten zum Anlagevermögen wurden mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen angesetzt. Der Nachweis der Zuwendungen erfolgte durch entsprechende Bescheide.

Zu den **Sonderposten zum Anlagevermögen** zählen neben den Sonderposten aus Zuwendungen sowie aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten auch die Sonderposten aus Anzahlungen sowie die sonstigen Sonderposten. Nach § 37 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V sind Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten zum Anlagevermögen erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes oder über die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts.

In den **Sonstigen Sonderposten** sind im Wesentlichen Schenkungen und unentgeltliche Überlassungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens enthalten, die die Stadt mit Zweckbestimmungen erhalten hat.

Rückstellungen sind nur für die in § 35 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V sowie Nr. 24 der geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar genannten Zwecke zu bilden. Sie sind mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen und aufzulösen, sobald der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Aufgrund der Wesentlichkeit wird auf einen Ausweis von Rückstellungen

unter 5.000,00 EUR gemäß der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar verzichtet.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden für gesetzlich bestehende Verpflichtungen wie Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen sowie für Beihilfen bilanziert. Die Bewertung der **Rückstellungen für Pensionen** erfolgt auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen zum Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG. Dabei wurden ein Rechnungszinssatz von 6 % und die biometrischen Richttafeln nach Heubeck 2005 G vom Kommunalen Versorgungsverband M-V zugrunde gelegt. Die Berechnung wurde vom Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern für die Hansestadt Wismar durchgeführt. Die Ermittlung der **Rückstellungen für Beihilfen** erfolgt gemäß der Orientierungsdaten des Innenministeriums mit Schreiben vom 8. September 2015 für die Haushaltsplanung 2016/2017 in Höhe von 20 % ausgehend vom Bestand der Rückstellungen für Pensionen.

In den **Sonstigen Rückstellungen** sind für alle weiteren erkennbaren Risiken aus ungewissen Verbindlichkeiten in angemessenem Umfang bilanzielle Vorsorgen getroffen worden. Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet. Aus Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen wird gemäß der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Wismar darauf verzichtet, Rückstellungen für Dienstjubiläen und für nicht in Anspruch genommenen Urlaub auszuweisen.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** sind vor dem Bilanzstichtag geleistete bzw. empfangene Zahlungen aktiviert bzw. passiviert worden, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

G.5 Erläuterung der Bilanz

Im Folgenden werden die Bestände der Bilanzpositionen zum 31. Dezember 2017 den Haushaltsvorjahreswerten gegenübergestellt. Die Nummerierung bezieht sich ausdrücklich auf die Positionen der Bilanz im Rahmen der Bezeichnung nach § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO-Doppik M-V. Erhebliche Veränderungen sind gemäß § 43 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V anzugeben und zu erläutern. Als Grenze für „erhebliche Veränderungen" wurden Abweichungen in der Bilanzposition von 15 % oder höher, jedoch mindestens 2.000.000 EUR zum Vorjahreswert festgelegt. In Einzelfällen wird aufgrund der inhaltlichen Bedeutung von diesen Wertgrenzen nach unten abgewichen. Soweit Punkte ausgelassen werden besteht gem. § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V kein Bilanzausweis.

A Angaben zu den Posten der Aktivseite der Bilanz

1 Anlagevermögen

31.12.2017: **509.883.423,53 EUR**
31.12.2016: **501.906.317,29 EUR** Veränderung: **7.977.106,24 EUR**

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2017: **22.382.856,80 EUR**
31.12.2016: **22.004.404,31 EUR** Veränderung: **378.452,49 EUR**

1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

31.12.2017: **210.949,38 EUR**
31.12.2016: **221.713,07 EUR** Veränderung: **-10.763,69 EUR**

Die gewerblichen Schutzrechte und Lizenzen betreffen im Wesentlichen Lizenzen für die in der Verwaltung genutzte Datenverarbeitungssoftware. Sämtliche bis zum 31. Dezember 2017 angeschafften Softwarelizenzen, deren Anschaffungskosten 410,00 EUR nicht übersteigen, wurden im Jahr 2017 voll abgeschrieben.

Im Berichtsjahr erfolgten Investitionen in Höhe von 64.620,61 EUR. Dem gegenüber standen Abschreibungen in Höhe von 75.384,30 EUR.

1.1.2 Geleistete Zuwendungen

31.12.2017: **8.515.746,89 EUR**
31.12.2016: **9.155.974,90 EUR** Veränderung: **-640.228,01 EUR**

Die Veränderung resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 640.228,01 EUR. Es wurden keine Zugänge aus neuen Investitionen verbucht.

1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse

31.12.2017: **41.293,19 EUR**
31.12.2016: **48.195,56 EUR** Veränderung: **-6.902,37 EUR**

1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2017: **13.614.867,34 EUR**
31.12.2016: **12.578.520,78 EUR** Veränderung: **1.036.346,56 EUR**

Wesentlicher Bestandteil dieser Bilanzposition sind die Fördermittel des Landesförderinstituts für die „Hafenerweiterung Seehafen Wismar, 2. BA" bis zur Fertigstellung der Maßnahme in dieser Bilanzposition ausgewiesen. Die Hansestadt Wismar fungiert jedoch nur als Durchreicher der Fördermittel, da die geschaffene Infrastruktur im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Seehafen Wismar GmbH verbleibt. Zum 31.12.2017 beträgt der Wert 9.984.341,17 EUR. Weiterer Bestandteil dieser Bilanzposition sind die Zuschüsse für das Mannschaftgebäude der Lübschen Burg sowie für den Schülerhort am Kagenmarkt mit insgesamt 880.420,25 EUR.

In dieser Bilanzposition werden zudem die Eigenanteile der Hansestadt Wismar im Rahmen der Städtebauförderung abgebildet. Die Zahlungen fließen den Städtebaulichen Sondervermögen der Hansestadt Wismar zu und werden dort für investive Städtebaufördermaßnahmen verwendet. Die Sondervermögen „Friedenshof", „Lübsche Burg" und „Kagenmarkt" wurden bereits zum 01. Januar 2016 aufgelöst und in den Kernhaushalt integriert.

1.2 Sachanlagen

31.12.2017: **330.209.450,84 EUR**
31.12.2016: **327.856.950,13 EUR** Veränderung: **2.352.500,71 EUR**

1.2.1 Wald, Forsten

31.12.2017: **3.363.227,28 EUR**
31.12.2016: **3.364.889,10 EUR** Veränderung: **-1.661,82 EUR**

1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2017: **30.289.146,55 EUR**
31.12.2016: **30.303.958,61 EUR** Veränderung: **-14.812,06 EUR**

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Neben den öffentlichen Parkanlagen, dem städtischen Friedhof und den Kleingartenanlagen werden auch Grundstücke ausgewiesen, die im Rahmen von Erbbaurechtsverträgen durch die Erbbaurechtsnehmer bebaut wurden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Vermögensgegenstände der o. g. Bilanzposition sowie deren Bestandsveränderungen im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	in EUR		
Grünflächen	29.427,22	29.427,22	0,00
Parkanlagen	6.677.503,96	6.865.315,38	187.811,42
Kleingartenanlagen, Gartenland	6.437.712,42	6.432.950,74	-4.761,68
Kinderspielplätze	1.486.702,69	1.509.346,10	22.643,41
Tierparks	700.869,78	700.869,78	0,00
Sonstigen Grünflächen	9.285.779,84	9.062.830,52	-222.949,32
Ackerland	632.528,42	616.137,70	-16.390,72
Öd- und Unland	583.894,51	570.723,78	-13.170,73
Ökoflächen, Ausgleichsflächen	1.773.763,31	1.794.647,41	20.884,10
Gewässer	1.233.490,51	1.233.490,51	0,00
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.462.285,95	1.473.407,41	11.121,46
Gesamt	**30.303.958,61**	**30.289.146,55**	**-14.812,06**

Die Veränderung bei den Parkanlagen gegenüber dem Vorjahr 2016 in Höhe von 187.811,42 EUR resultiert aus den Zugängen durch die Entstehung von Wegen und Außenbeleuchtung in Höhe von 217.709,31 EUR. Demgegenüber stehen Abgänge durch Abschreibungen in Höhe von 29.897,89 EUR. Die Veränderung bei den sonstigen Grünflächen resultiert im Wesentlichen aus erfolgten Umbuchungen von Beständen auf andere Konten. Zum Beispiel erfolgten Umbuchungen des Straßenbegleitgrün zum Infrastrukturvermögen sowie auf Sachschenkung von aktivierbaren Vermögensgegenständen.

1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

31.12.2017: **114.965.196,19 EUR**
31.12.2016: **114.481.732,11 EUR** Veränderung: **483.464,08 EUR**

In der Position bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte werden Grundstücke mit benutzbaren Gebäuden ausgewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Vermögensgegenstände der o. g. Bilanzposition sowie deren Bestandsveränderungen im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt:

Bezeichnung Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	in EUR		
- mit massiven Gebäuden	195.937,09	0,00	-195.937,09
- mit Wohnbauten	111.694,75	102.247,40	-9.447,35
- mit sozialen Einrichtungen	4.616.108,16	4.545.576,28	-70.531,88
- mit Schulgebäuden und Schulturnhallen	22.056.661,34	21.781.345,02	-275.316,32
- mit Kulturanlagen	68.778.306,95	67.812.951,44	-965.355,51
- mit Sportanlagen	5.716.470,96	5.609.764,73	-106.706,23
- mit Verwaltungsgebäuden	5.605.785,54	5.492.782,40	-113.003,14
- mit sonstigen Gebäuden	7.400.767,32	9.620.528,92	2.219.761,6
Gesamt	**114.481.732,11**	**114.965.196,19**	**483.464,08**

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 483.464,08 EUR resultiert zum einen aus Zugängen in Höhe von 294.735,30 EUR sowie aus Umbuchungen aus den Anlagen im Bau von 2.880.955,34 EUR. Dem gegenüber stehen Abgänge in Höhe von 397.324,35 EUR und Abschreibungen in Höhe von 2.294.902,21 EUR.

Die Umbuchungen betreffen insbesondere die Aktivierung der Freiwilligen Feuerwehr am Kagenmarkt in Höhe von 2.089.460,48 EUR sowie des Kunstrasenplatzes am Kagenmarkt in Höhe von 153.725,21 EUR.

1.2.4 Infrastrukturvermögen

31.12.2017: **149.400.807,49 EUR**
31.12.2016: **152.839.071,49 EUR** Veränderung: **-3.438.264,00 EUR**

Zum Infrastrukturvermögen gehören Grundstücke mit Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Tunneln, Gleisanlagen, sonstigen Verkehrseinrichtungen und –anlagen sowie Einrichtungen der Kanalisation, Energie- und Wasserversorgung. Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wird gesondert von den Aufbauten, Einrichtungen und Anlagen bewertet und ausgewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Vermögensgegenstände der o. g. Bilanzposition sowie deren Bestandsveränderungen im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	in EUR		
Brücken, Tunnel und ingenieur-technische Anlagen	2.969.805,10	3.522.165,28	552.360,18
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	2.680.280,82	2.534.376,98	-145.903,84
Stromversorgungsanlagen	437.017,02	468.454,95	31.437,93
Entwässerungs- und Abwasser-beseitigungsanlagen	1,00	1,00	0,00
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrs-lenkungsanlagen	118.677.470,52	115.729.873,67	-2.947.596,85
Sonstige Infrastrukturvermögen	28.074.497,03	27.145.935,61	-928.561,42
Gesamt	**152.839.071,49**	**149.400.807,49**	**-3.438.264,00**

Den Zugängen in Höhe von 680.955,55 EUR sowie erfolgten Umbuchungen aus „Anlagen im Bau" nach Fertigstellung bzw. erfolgter Inbetriebnahme des Infrastrukturvermögens in Höhe von 1.107.502,13 EUR stehen Abschreibungen in Höhe von 4.779.410,53 EUR sowie Abgänge in Höhe von 447.311,15 EUR gegenüber.

Bei den Zugängen des Infrastrukturvermögens im Haushaltsjahr 2017 handelt es sich im Wesentlichen um Umbuchungen des Straßenbegleitgrüns von anderen Bestandskonten zum Infrastrukturvermögen in Höhe von 226.589,99 EUR sowie um eine Korrektur der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Nacherfassung von Grundstücken insbesondere der Hafengrundstücke in Höhe von 257.694,68 EUR. Die benannten Umbuchungen aus „Anlagen im Bau" betreffen im Wesentlichen die Brücke Scheuerstraße/ Bohrstraße sowie die Zeughausstraße in Höhe von insgesamt 893.271,82 EUR.

1.2.6 Kunstgegenstände, Denkmäler

31.12.2017: **5.992.712,43 EUR**
31.12.2016: **5.985.552,03 EUR** Veränderung: **7.160,40 EUR**

1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

31.12.2017: **1.874.460,77 EUR**
31.12.2016: **1.658.182,95 EUR** Veränderung: **216.277,82 EUR**

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Vermögensgegenstände der o. g. Bilanzposition sowie deren Bestandsveränderungen im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	in EUR		
Fahrzeuge	1.290.626,61	1.498.475,12	207.848,51
Maschinen und Technische Anlagen	104.690,85	79.806,64	-24.884,21
Betriebsvorrichtungen	262.865,49	296.179,01	33.313,52
Gesamt	**1.658.182,95**	**1.874.460,77**	**216.277,82**

Die Wesentlichen Zugänge beziehen sich auf die Anschaffung eines Brandschutzfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Wismar sowie einem Radlader für den Friedhof in Höhe von insgesamt 369.279,61 EUR. Demgegenüber stehen Abschreibungen in Höhe von 205.596,44 EUR.

1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

31.12.2017: **3.932.110,53 EUR**
31.12.2016: **3.951.124,46 EUR** Veränderung: **-19.013,93 EUR**

In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen Vermögensgegenstände der o. g. Bilanzposition sowie deren Bestandsveränderungen im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	in EUR		
Betriebsausstattung	529.849,42	633.930,57	104.081,15
Geschäftsausstattung	858.063,17	906.831,45	48.768,28
Medienbestand der Bibliotheken und Büchereien	310.090,32	310.090,32	0,00
Medizinische Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Rettungsdienstgeräte	2.663,62	4.312,66	1.649,04
Schuleinrichtungen	569.324,94	523.225,69	-46.099,25
Musikinstrumente	11.426,44	11.034,04	-392,40
Geringwertige Vermögensgegenstände	7.188,81	1.391,37	-5.797,44
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.662.517,74	1.541.294,43	-121.223,31
Gesamt	**3.951.124,46**	**3.932.110,53**	**-19.013,93**

Die Veränderung im Berichtsjahr erfolgte im Wesentlichen durch Neuanschaffungen in Höhe von 621.534,79 EUR und Abschreibungen in Höhe von 562.162,75 EUR. Die Neuanschaffungen erfolgten insbesondere für Geräte und Hilfsmittel des Brand- und Katastrophenschutzes in Höhe von 162.072,04 EUR, für Hardware und EDV- technische Ausstattung in Höhe von 179.447,77 EUR sowie für die Ausstattung mit neuen Büromöbeln und Schränken in Höhe von 92.198,57 EUR.

1.2.10 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

31.12.2017: **20.391.789,60 EUR**
31.12.2016: **15.272.439,38 EUR** Veränderung: **5.119.350,22 EUR**

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen sowie Anlagen im Bau nach Maßnahmen für das Geschäftsjahr 2017 dargestellt:

Maßnahme	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	in EUR		
Schweinsbrücke 6/8 (Museum)	8.615.379,59	10.893.924,49	2.278.544,90
Feuerwehrgebäude Kagenmarkt	1.636.025,00	0,00	-1.636.025,00
Neubau Brücke Scheuerstraße	594.736,05	0,00	-594.736,05
Deckeninstandsetzung Philipp-Müller-Str.	332.042,11	0,00	-332.042,11
Zeughausstraße	283.537,41	0,00	-283.537,41
Mecklenburger Str.	581.958,25	738.385,43	156.427,18
Fritz-Reuter-Schule	516.945,11	691.647,09	174.701,98
Neubau Schweinsbrücke	0,00	176.846,82	176.846,82
Forum St. Marien Wismar	0,00	187.795,45	187.795,45
Dankwartstr. zum Schweriner Tor	0,00	230.256,97	230.256,97
Zugang Altstadt Turmstraße	0,00	239.311,51	239.311,51
Neubaugebiet Redentin Ost	188.983,52	488.164,58	299.181,06
Neustadt	0,00	339.842,36	339.842,36
Deckeninstandsetzung Bgm.-Haupt-Str.	0,00	346.721,84	346.721,84
Erschl. Redentin Ost	0,00	417.502,06	417.502,06
Schweriner Tor	290.280,56	759.884,49	469.603,93
Prof. Frege Str. Platzgestaltung	16.884,47	490.046,67	473.162,20
Liegeplatz Kreuzschifffahrt Alter Hafen	212.447,03	2.146.020,99	1.933.573,96
Sonstige Maßnahmen mit Veränderungenswerten (<100 TEUR)	2.003.220,28	2.245.438,85	242.218,57
Summe	**15.272.439,38**	**20.391.789,60**	**5.119.350,22**

1.3 Finanzanlagen

31.12.2017: **157.291.115,89 EUR**
31.12.2016: **152.044.962,85 EUR** Veränderung: **5.246.153,04 EUR**

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2017: **76.195.469,87 EUR**
31.12.2016: **75.338.569,87 EUR** Veränderung: **856.900,00 EUR**

In dieser Position werden die Anteile an rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgewiesen, auf die die Hansestadt Wismar einen maßgebenden Einfluss ausübt. Voraussetzung für einen maßgebenden

Einfluss sind Anteile an rechtlich selbstständigen Unternehmen von mehr als 20 %. Sofern die Hansestadt Wismar weniger als 20 % hält, so werden die Anteile unter den Beteiligungen ausgewiesen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Buchwerte an verbundenen Unternehmen aufgeführt:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	in EUR		
Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH	60.150.659,85	61.007.559,85	856.900,00
Seehafen Wismar GmbH	15.130.300,84	15.130.300,84	0,00
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH	38.859,18	38.859,18	0,00
Perspektive Wismar gGmbH	18.750,00	18.750,00	0,00
Gesamt	**75.338.569,87**	**76.195.469,87**	**856.900,00**

Mit Beschluss der Bürgerschaft VO/2014/0974-01 wurden der Wohnungsbaugesellschaft mbH diverse Grundstücke in Höhe der jeweiligen Verkehrswerte als Sacheinlage übertragen. Die Grundstücksübertragung erfolgte nach § 56 Abs. 6 Nr. 3 KV M-V. Die Einbringung von Vermögensgegenständen in Unternehmen in privater Rechtsform hat hierbei zum vollen Wert zu erfolgen. Nach dem Durchführungserlass zum Genehmigungsverfahren nach § 56 Absatz 6 der KV M-V liegt eine Veräußerung zum vollen Wert nur dann vor, wenn die Einlage zum wie im Verhältnis unter fremden Dritten üblichen ermittelten Verkehrswert des eingebrachten Vermögensgegenstandes vorgenommen wird und eine adäquate Erhöhung des Stammkapitals in Höhe des festgestellten Wertes zur Folge hat. Insofern bedarf es neben der Veräußerung zum Verkehrswert auch einer Stammkapitalerhöhung in Höhe des festgestellten Verkehrswertes. Die Verkehrswerte aller zu übertragenden Grundstücke wurden lt. Verkehrswertgutachten mit 856.900 EUR festgelegt.

1.3.3 Beteiligungen

31.12.2017: **17.612,92 EUR**
31.12.2016: **17.612,92 EUR** Veränderung: **0,00 EUR**

Zu den Beteiligungen zählen die Wismarer Werkstätten GmbH mit einem Buchwert in Höhe von 5.112,92 EUR sowie die Technisches Landesmuseum M-V gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH mit einem Buchwert von 12.500,00 EUR. Zum Bilanzstichtag bestehen keine Anzeichen für eine Wertminderung der Beteiligungen.

1.3.5 Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

31.12.2017: **64.507.820,69 EUR**
31.12.2016: **61.794.209,73 EUR** Veränderung: **2.713.610,96 EUR**

Nach § 64 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zählen zum Sondervermögen mit Sonderrechnung zum einen die Städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen im Sinne des besonderen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch, zum anderen die kommunalen Eigenbetriebe „Seniorenheime Wismar" sowie der „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar", als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Sondervermögen mit Sonderrechnung mit dem Betrag des Eigenkapitals des Sondervermögens (Eigenkapitalspiegelmethode) zum Bilanzstichtag dargestellt.

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	in EUR		
Eigenbetrieb Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Wismar	37.952.024,58	40.362.899,61	2.410.875,03
Eigenbetrieb Seniorenheime Wismar	17.037.780,36	17.261.517,28	223.736,92
Städtebauliches Sondervermögen Altstadt	6.804.401,79	6.883.401,80	79.000,01
Mitgliedschaft Zweckverband	2,00	2,00	0,00
Städtebauliches Sondervermögen Kagenmarkt	1,00	0,00	-1,00
Gesamt	**61.794.209,73**	**64.507.820,69**	**2.713.610,96**

Die Veränderungen der Eigenbetriebe entsprechen der Eigenkapitalveränderung im Jahresabschluss der Eigenbetriebe zum 31.12.2017 gegenüber Vorjahr.

1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens

31.12.2017: **3.248.435,43 EUR**
31.12.2016: **3.248.435,43 EUR** Veränderung: **0,00 EUR**

Die Position der sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens setzt sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
	in EUR		
E.DIS AG	2.896.565,49	2.896.565,49	0,00
Sana Hanse-Klinikum Wismar	351.869,94	351.869,94	0,00
Gesamt	**3.248.435,43**	**3.248.435,43**	**0,00**

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Anzeichen für eine Wertminderung der sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens.

1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen

31.12.2017: **12.703.670,75 EUR**
31.12.2016: **11.018.878,74 EUR** Veränderung: **1.684.792,01 EUR**

Aufgrund der Mitteilung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern erfolgte eine Erhöhung der anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtung in Höhe von 1.684.792,01 EUR. Im Berichtsjahr betragen die anteiligen Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen 4,54 % der gesamten Pensionsverpflichtungen.

1.3.9 Sonstige Ausleihungen

31.12.2017: **618.106,23 EUR**
31.12.2016: **627.256,16 EUR** Veränderung: **-9.149,93 EUR**

Die sonstigen Ausleihungen bestehen aufgrund langfristiger Wohnungsbaudarlehen an private Darlehensnehmer (84.999,56 EUR) sowie als zinsfreie und endfällige Darlehen an die Geschädigten des Einsturzes des St.-Georgen-Kirchturms im Jahr 1990 (533.106,67 EUR). Die Veränderung betreffen die planmäßigen Tilgungen der langfristigen Wohnungsbaudarlehen.

2 Umlaufvermögen

31.12.2017: **26.620.606,68 EUR**
31.12.2016: **27.318.705,09 EUR** Veränderung: **-698.098,41 EUR**

2.1 Vorräte

31.12.2017: **19.636.095,34 EUR**
31.12.2016: **20.348.672,66 EUR** Veränderung: **-712.577,32 EUR**

2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren

31.12.2017: **19.636.095,34 EUR**
31.12.2016: **20.348.672,66 EUR** Veränderung: **-712.577,32 EUR**

Im Berichtsjahr wurden Zugänge in Höhe von insgesamt 166.305,11 EUR verbucht. Durch die Übernahme von Grundstücken mit Veräußerungsabsichten in das Umlaufvermögen erhöhte sich der Bestand um 162.183,81 EUR. Außerdem erfolgten Zugänge aufgrund von Neuvermessungen in Höhe von 2.300,42 EUR sowie einer bisher nicht erfassten Veräußerung in Höhe von 1.820,88 EUR. Dem

gegenüber stehen jedoch Abgänge in Höhe von 878.882,43 EUR. Diese setzen sich unter anderem aus Umbuchungen in Höhe von 9.717,24 EUR in das SAV, da die Veräußerungsabsicht fehlte, zusammen. Weiterhin erfolgten Abgänge in Höhe von 1.864,78 EUR infolge von Neuvermessungen und Restbuchwertabgang in Höhe von 848.915,13 EUR aufgrund von Veräußerungen. Des Weiteren erfolgte eine Abgangsbuchung in Höhe von 18.385,28 EUR, die über die Kapitalrücklage erfasst wurde.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2017:	**4.067.246,51 EUR**		
31.12.2016:	**4.084.034,82 EUR**	Veränderung:	**-16.788,31 EUR**

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

31.12.2017:	**1.426.428,39 EUR**		
31.12.2016:	**1.783.374,37 EUR**	Veränderung:	**-356.946,08 EUR**

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträgen und Steuern.

Insgesamt wurden auf die bestehenden Forderungen in Höhe von 2.502.568,42 EUR zum 31.12.2017 Einzel- und Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1.076.140,03 EUR vorgenommen und stellen damit die größte Veränderung innerhalb dieser Bilanzposition dar. Für eine detaillierte Darstellung der Forderungen wird auf die Anlage I. Forderungsübersicht verwiesen.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2017:	**177.535,11 EUR**		
31.12.2016:	**208.565,69 EUR**	Veränderung:	**-31.030,48 EUR**

Die Forderungen resultieren überwiegend aus Abrechnungen des Friedhofs- und Bestattungswesens sowie aus den touristischen Bereichen wie beispielsweise der Abrechnungen des BgA Tourismuszentrale.

Auf den Forderungsbestand in Höhe von 192.912,36 EUR zum 31.12.2017 wurden Pauschalwertberichtigung in Höhe von 15.377,25 EUR vorgenommen.

2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen

31.12.2017:	**15.040,06 EUR**		
31.12.2016:	**0,00 EUR**	Veränderung:	**15.040,06 EUR**

2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen

31.12.2017:	**16.198,34 EUR**		
31.12.2016:	**24.527,96 EUR**	Veränderung:	**-8.329,62 EUR**

2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

31.12.2017:	**2.395.260,45 EUR**		
31.12.2016:	**1.898.795,89 EUR**	Veränderung:	**496.464,56 EUR**

2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich

31.12.2017:	**2.395.260,45 EUR**		
31.12.2016:	**1.898.795,89 EUR**	Veränderung:	**496.464,56 EUR**

Bei den Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus § 5 der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Es wurden Zugänge in Höhe von 2.000.000,00 EUR für das Teilziel 2017 und Abgänge aus der Auszahlung des Teilziels 2016 in Höhe von 1.840.000,00 EUR verbucht. Hinzu kommen Forderungen aus dem Abruf von Fördermitteln in Höhe von 299.300,00 EUR für Gemeindestraßen.

2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2017:	**36.784,16 EUR**		
31.12.2016:	**168.770,91 EUR**	Veränderung:	**-131.986,75 EUR**

Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus dem Eingang der Umsatzsteuererstattung 2014 in Höhe von 145.747,68 EUR.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

31.12.2017:	**0,00 EUR**		
31.12.2016:	**1,00 EUR**	Veränderung:	**-1,00 EUR**

2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2017:	**0,00 EUR**		
31.12.2016:	**1,00 EUR**	Veränderung:	**-1,00 EUR**

2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

31.12.2017: **2.917.264,83 EUR**
31.12.2016: **2.885.996,61 EUR** Veränderung: **31.268,22 EUR**

Der Stand der Barkassen stimmt mit dem Stand des jeweiligen Kassenbuches zum 31.12.2017 überein. Die bestehenden Bankguthaben sind durch Tagesauszüge zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Festgeldanlagen sind durch Abrechnungen der Kreditinstitute belegt. Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel stimmt mit dem entsprechenden Bestand im Tagesabschluss der Stadtkasse zum 31.12.2017 überein.

3 Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2017: **574.061,79 EUR**
31.12.2016: **682.617,98 EUR** Veränderung: **-108.556,19 EUR**

3.2 Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2017: **574.061,79 EUR**
31.12.2016: **682.617,98 EUR** Veränderung: **-108.556,19 EUR**

Bei den in 2017 gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich im Wesentlichen um Terminzahlungen des Monats Januar 2018 für beispielsweise Lohnsteuerzahlungen für die städtischen Mitarbeiter, Mietzahlungen für angemietete Verwaltungs- und Lagergebäude sowie vertraglich vereinbarte Kostenerstattungen an das Wonnemar Wismar.

B Angaben zu den Posten der Passivseite der Bilanz

1 Eigenkapital

31.12.2017: **232.839.934,02 EUR**
31.12.2016: **216.647.590,34 EUR** Veränderung: **16.192.343,68 EUR**

1.1 Kapitalrücklage

31.12.2017: **222.650.228,73 EUR**
31.12.2016: **219.728.562,66 EUR** Veränderung: **2.921.666,07 EUR**

1.1.1 Allgemeine Kapitalrücklage

31.12.2017: **195.115.217,12 EUR**
31.12.2016: **195.002.797,43 EUR** Veränderung: **112.419,69 EUR**

Die Kapitalrücklage wurde für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 erstmals gebildet. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 waren Korrekturen der Eröffnungsbilanz notwendig. Diese betreffen u.a. die Neuvermessung der Flurstücke im Bereich des Kagenmarktes. Weitere Änderungen resultieren aus der Neubewertung von Grundstücken nach abschließender Vermessung.

In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Veränderungen dargestellt.

	EUR
Buchwert 31.12.2016	195.002.797,43
Korrekturen der Eröffnungsbilanz	
Neuvermessung Flurstücke Kagenmarkt	68.702,11
diverse Einzelsachverhalte	92.401,05
Sonstige Neubewertungen von Grundstücken	- 48.683,47
Buchwert 31.12.2017	195.115.217,12

Eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage ist aufgrund des positiven Jahresergebnisses in 2017 nicht erfolgt.

1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage

31.12.2017: **27.535.011,61 EUR**
31.12.2016: **24.725.765,23 EUR** Veränderung: **2.809.246,38 EUR**

Unter der Zweckgebundenen Kapitalrücklage sind zum Bilanzstichtag u.a. die Bestände an Zuweisungen aus der Vermögensauseinandersetzung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg in Höhe von 10.799.421,34 EUR, investiv gebundene Zuweisungen nach dem FAG M-V in Höhe von 14.457.302,56 EUR sowie das Stiftungskapital der Kirchenstiftung in Höhe von 50.180,47 EUR erfasst. Die Erhöhung der Zweckgebundenen Kapitalrücklage resultiert vor allem aus Zuweisungen nach § 16 FAG M-V in Höhe von 2.405.803,10 EUR sowie aus investiven Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG M-V in Höhe von 401.555,34 EUR. Eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage ist aufgrund des positiven Jahresergebnisses in 2017 nicht erfolgt.

1.3 Ergebnisvortrag

31.12.2017: **-3.080.972,32 EUR**
31.12.2016: **-5.048.096,85 EUR** Veränderung: **1.967.124,53 EUR**

Durch das positive Jahresergebnis 2017 wurde der negative Ergebnisvortrag aus Vorjahren um 1.967.124,53 EUR verringert.

1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag

31.12.2017: **13.270.677,61 EUR**
31.12.2016: **1.967.124,53 EUR** Veränderung: **11.303.553,08 EUR**

Das positive Jahresergebnis 2017 resultiert insbesondere aus den guten Steuererträgen, den Zuschreibungen aus den Sondervermögen mit Sonderrechnung (Bilanzposition 1.3.5 der Aktivseite) und durch die Teilauflösung einer sonstigen Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus dem anhängigen Gerichtsverfahren eines ortsansässigen Unternehmens in Höhe von 2.484.800,00 EUR. Genauere Erläuterungen dazu erfolgen unter Punkt 3.3 bei den sonstigen Rückstellungen. Zudem erfolgte die periodengerechte Verbuchung des Teilbetrages aus der Konsolidierungshilfe für das Jahr 2017 in Höhe von 2.000.000 EUR (vgl. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern).

2 Sonderposten

31.12.2017: **160.298.326,47 EUR**
31.12.2016: **161.188.213,86 EUR** Veränderung: **-889.887,39 EUR**

2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

31.12.2017: **144.028.493,00 EUR**
31.12.2016: **144.437.396,23 EUR** Veränderung: **-408.903,23 EUR**

2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen

31.12.2017: **115.185.008,68 EUR**
31.12.2016: **116.219.073,14 EUR** Veränderung: **-1.034.064,46 EUR**

	EUR
Buchwert 31.12.2016	116.219.073,14
Zugänge	462.175,32
Umbuchungen	+2.416.795,60
Abschreibungen	3.913.035,38
Buchwert 31.12.2017	115.185.008,68

Investitionszuwendungen von Bund und Land sowie Dritter für zu tätigende Investitionsmaßnahmen der Hansestadt Wismar werden im Sonderposten aus Zuwendungen abgebildet.

Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus Umbuchungen für fertiggestellte Investitionsmaßnahmen, die von Anzahlung auf Sonderposten umgebucht wurden. Abschreibungen wurden in Höhe der ertragswirksamen Auflösung von Sonderposten generiert.

2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

31.12.2017: **3.041.634,01 EUR**
31.12.2016: **3.145.977,55 EUR** Veränderung: **-104.343,54 EUR**

	EUR
Buchwert 31.12.2016	3.145.977,55
Zugänge	266.640,10
Abgänge	258.310,00
Abschreibungen	112.673,64
Buchwert 31.12.2017	3.041.634,01

Im Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden die Straßenbaubeiträge gemäß § 8 KAG M-V abgebildet. Im Jahr 2017 wurden Zugänge für Anliegerbeiträge der Prof. Frege. Str. in Höhe von 258.310,10 EUR, sowie 8.330,00 EUR für Artenschutzmaßnahmen von der Deutschen Bahn Netz AG. Die Abgänge resultieren aus der Weiterleitung der Anliegerbeiträge an die DSK.

2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

31.12.2017: **25.801.850,31 EUR**
31.12.2016: **25.072.345,54 EUR** Veränderung: **729.504,77 EUR**

	EUR
Buchwert 31.12.2016	25.072.345,54
Zugänge	4.061.504,89
Abgänge	918.385,73
Umbuchungen	-2.413.614,39
Buchwert 31.12.2017	25.801.850,31

Bei den Anzahlungen auf Sonderposten erfolgten u.a. Zugänge für die Gemeindestraßen in Höhe 1.163.376,45 EUR, St. Marien Forum in Höhe von 250.000,00 EUR, Lübsche Burg in Höhe von 778.777,07 EUR, 290.697,73 EUR aus der Feuerwehrumlage, 612.300,06 EUR für den Kagenmarkt, 106.400 EUR für den Westkai und für die Hafenerweiterung Seehafen 2.BA in Höhe von 566.322,47 EUR. Mit Aktivierung des Anlagevermögens erfolgten Umbuchungen in Höhe von 2.413.614,39 EUR.

2.4 Sonstige Sonderposten

31.12.2017: **16.269.833,47 EUR**
31.12.2016: **16.750.817,63 EUR** Veränderung: **-480.984,16 EUR**

Buchwert 31.12.2016	16.750.817,63
Zugänge	68.500,77
Abgänge	0,00
Umbuchungen	-3.181,21
Abschreibungen	546.303,72
Buchwert 31.12.2017	16.269.833,47

Die Veränderung resultiert vor allem aus den Auflösungen der Sonderposten in Höhe von 546.303,72 EUR.

3 Rückstellungen

31.12.2017: **39.485.536,05 EUR**
31.12.2016: **44.044.897,45 EUR** Veränderung: **-4.559.361,40 EUR**

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

31.12.2017: **34.373.901,45 EUR**
31.12.2016: **33.858.313,98 EUR** Veränderung: **515.587,47 EUR**

Rückstellungen (RST) für Pensionen wurden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen zum Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG bilanziert. Dabei wurden ein Rechnungszinssatz von 6 % und die aktuellen biometrischen Tabellen nach Heubeck 2005 G zugrunde gelegt. Die Berechnung wurde von der Pensionskasse für die Hansestadt Wismar durchgeführt. Die Pensionsrückstellung setzt sich wie folgt zusammen:

Pensionsberechtigte		Stand 31.12.2016	Zuführung	Inanspruch-nahme	Auflösung	Umbuchung	Stand 31.12.2017
		in TEUR					
Aktive Beamte	Pensions-RST	12.283,3	1.198,1	0,0	239,9	-946,3	12.295,2
	Beihilfe-RST	2.456,7	239,6	0,0	48,0	-189,3	2.459,1
Pensionäre	Pensions-RST	11.778,6	1.138,3	0,0	228,4	577,8	13.266,4
	Beihilfe-RST	2.355,7	227,7	0,0	45,7	115,6	2.653,3
Hinter-bliebene	Pensions-RST	484,2	5,0	0,0	177,3	368,5	680,3
	Beihilfe-RST	96,9	1,0	0,0	35,5	73,7	136,1
Solidarumlage		4.373,2	1.074,2	510,4	2.061,0	0,0	2.876,0
Dienstherrenanteile		7,5	7,5	4,4	3,1	0,0	7,5
Nachversicherung Beamte		22,2	17,4	17,6	0,5	-21,5	0,0
Gesamt		**33.858,3**	**3.908,8**	**532,4**	**2.839,3**	**-21,5**	**34.373,9**

Der Rückstellung stehen zum Stichtag 31.12.2017 anteilige Rücklagen der Versorgungskasse in Höhe von 12.703,7 TEUR gegenüber. Die Rückstellung aus der Nachversicherung für Beamte wurde im Zuge der Jahresabschlussarbeiten richtigerweise den sonstigen Rückstellungen zugebucht.

3.3 Sonstige Rückstellungen

31.12.2017: **5.111.634,60 EUR**
31.12.2016: **10.186.583,47 EUR** Veränderung: **-5.074.948,87 EUR**

Die sonstigen Rückstellungen zeigen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 folgende Zusammensetzung:

Art der Rückstellung	Stand 31.12.2016	Zuführung	Inanspruch-nahme	Auflösung	Umbuchung	Stand 31.12.2017
	in TEUR					
Altersteilzeit	1,5	127,3	9,1	1,2	0,0	118,5
Unterlassene Instandhaltung	85,8	0,0	67,7	13,2	0,0	4,9
VBK aus Gerichtsverfahren	7.424,8	0,0	0,8	2.524,9	0,0	4.899,0
Sonstige Verpflichtungen						
- Abfindungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Freie Heilfürsorge	8,5	5,0	8,5	0,0	0,0	5,0
- Archivierung Geschäftsunterlagen	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
- Honorare, Gutachten	12,7	0,0	0,0	0,0	0,0	12,7
- sonst.RST finanzielle Verpflichtungen	2.603,3	0,0	2.603,0	0,2	21,5	21,5
Gesamt	**10.186,6**	**132,3**	**2.689,1**	**2.539,5**	**21,5**	**5.111,6**

Mit Stand zum 31.12.2016 bestehen sonstige Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von insgesamt 7.424.781,65 EUR.

Diese wurden im Wesentlichen aufgrund einer Rechtsstreitigkeit mit einem ortsansässigen Unternehmen über mehrere Jahre gebildet. Das Verfahren ist bereits seit Herbst 2004 rechtshängig und der Höhe der Rückstellung beträgt zum 31.12.2016 insgesamt 7.424.781,65 EUR. Nach Ausurteilung des BGHs über die Haftungsquote wurde festgelegt, dass die Hauptforderung die Höhe von 4.682.825,00 EUR nicht übersteigen wird. Zuzüglich der kalkulierten Prozesskosten ist nach aktuellem Stand des Verfahrens demnach nur eine Rückstellung von rund 4,88 Mio. EUR notwendig. Aus diesem Grund erfolgte im Haushaltsjahr 2017 die ergebnisverbessernde Auflösung eines Teilbetrages der für dieses Verfahren gebildeten Rückstellung in Höhe von 2.484.832,99 EUR.

Die sonstigen Rückstellungen für finanzielle Verpflichtungen betreffen im Wesentlichen die Insolvenz eines ortsansässigen Unternehmens. Durch die Insolvenzverwaltung erfolgte die Rückforderung gezahlter Gewerbesteuer für einen Zeitraum, in dem die Tatbestände einer vermeintlichen Insolvenz des

Unternehmens ersichtlich gewesen seien. Eine Rückstellung bezüglich der Insolvenz bestand zum 31.12.2016 und wurde im Haushaltsjahr 2017 aufgrund eines Vergleichs mit dem Unternehmen in Höhe von 2.584.831,30 EUR in Anspruch genommen.

4 Verbindlichkeiten

31.12.2017: **100.686.029,53 EUR**
31.12.2016: **104.481.684,27 EUR** Veränderung: **-3.795.654,74 EUR**

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

31.12.2017: **86.547.389,56 EUR**
31.12.2016: **90.602.665,72 EUR** Veränderung: **-4.055.276,16 EUR**

4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

31.12.2017: **79.372.588,95 EUR**
31.12.2016: **81.811.624,35 EUR** Veränderung: **-2.439.035,40 EUR**

Bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden im Berichtsjahr 2.439.035,40 EUR planmäßig getilgt. Hinzu kommen ergebnisneutrale Umschuldungen für mehrere Kredite in Höhe von insgesamt 8.812.422,39 EUR. Von den genehmigten Kreditaufnahmen in Höhe von 1.175.000,00 EUR wurden keine neuen Investitionskredite im Haushaltsjahr 2017 aufgenommen.

4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

31.12.2017: **7.174.800,61 EUR**
31.12.2016: **8.791.041,37 EUR** Veränderung: **-1.616.240,76 EUR**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit verzeichneten ebenfalls einen Rückgang von 1.616.240,76 EUR gegenüber dem Vorjahr. Die Inanspruchnahme der Kassenkredite unterliegt jedoch unterjährig teils starken Schwankungen, was eine abschließende Bewertung zum 31.12. sehr schwierig macht. Dennoch ist insgesamt ein stetiger Abbau der in Anspruch genommenen Kassenkredite über das gesamte Haushaltsjahr zu verzeichnen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung

31.12.2017:	**843.340,20 EUR**		
31.12.2016:	**536.316,38 EUR**	Veränderung:	**307.023,82 EUR**

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung handelt es sich zumeist um kurzfristige Lieferantenverbindlichkeiten. Wesentliche Verbindlichkeiten sind zum Beispiel Abschläge für den Tiefbau Kreuzfahrtschiffe in Höhe von 204.500,83 EUR, die Nassbaggerung Kreuzfahrtschiffe in Höhe von 170.700,40 EUR oder für die Schweinsbrücke in Höhe von 45.548,33 EUR.

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen

31.12.2017:	**0,00 EUR**		
31.12.2016:	**6.000,00 EUR**	Veränderung:	**-6.000,00 EUR**

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

31.12.2017:	**11.914.886,40 EUR**		
31.12.2016:	**12.659.334,91 EUR**	Veränderung:	**-744.448,51 EUR**

4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

31.12.2017:	**11.914.886,40 EUR**		
31.12.2016:	**12.659.334,91 EUR**	Veränderung:	**-744.448,51 EUR**

Im Wesentlichen werden in dieser Bilanzposition Kredite ausgewiesen, die beim Land zur Finanzierung von Investitionsvorhaben aufgenommen wurden. Im Berichtsjahr erfolgten planmäßige Tilgungen in Höhe von 753.471,69 EUR. Kreditneuaufnahmen wurden in 2017 nicht durchgeführt. .

4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2017:	**1.380.413,37 EUR**		
31.12.2016:	**677.367,26 EUR**	Veränderung:	**703.046,11 EUR**

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtag unter anderem Verbindlichkeiten aus Zinsaufwendungen in Höhe von 33.256,77 EUR ausgewiesen. Die Veränderungen resultieren im Wesentlichen aus einer Grundstücksveräußerung mit aufschiebender Wirkung in Höhe 325.000,00 EUR sowie aus weiterzuleitenden Geldern in Höhe von 614.702,57 EUR an das SSV Altstadt aufgrund der Entrichtung von Ausgleichszahlungen.

5 Rechnungsabgrenzungsposten

31.12.2017:	**3.768.265,93 EUR**		
31.12.2016:	**3.545.254,44 EUR**	Veränderung:	**223.011,49 EUR**

5.1 Grabnutzungsentgelte

31.12.2017:	**3.660.443,24 EUR**		
31.12.2016:	**3.477.865,86 EUR**	Veränderung:	**182.577,38 EUR**

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten umfassen die Abgrenzung der Entgelte für die Grabnutzung und die Grabpflege auf dem städtischen Friedhof. Gemäß § 4 der Friedhofsgebührensatzung werden die zu entrichtenden Gebühren zu Vertragsbeginn für die gesamte Ruhezeit erhoben. Die Ruhezeiten variieren je nach gewähltem Grabmodell zwischen 4 und 25 Jahren. Somit wird ein wesentlicher Teil der Gebühren erst in den Folgejahren ertragswirksam und ist daher periodengerecht abzugrenzen.

5.3 Sonstige

31.12.2017:	**107.822,69 EUR**		
31.12.2016:	**67.388,58 EUR**	Veränderung:	**40.434,11 EUR**

G.6 Erläuterung der Ergebnis- und Finanzrechnung

Gemäß §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der Ergebnis- und Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Gesamtermächtigungen im Haushaltsjahr gegenüberzustellen. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Als Wertgrenze für „erhebliche Unterschiede" wurden Abweichungen je Position von 15 %, jedoch mindestens 500.000 EUR festgelegt. In Einzelfällen kann jedoch aufgrund der inhaltlichen Bedeutung von den Wertgrenzen nach unten abgewichen werden.

Die bisherige tabellarische Darstellung der Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Darstellung der Abweichungen gegenüber dem Haushalt sowie der Veränderungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr entfällt zukünftig und wird nunmehr durch detaillierte Erläuterungen innerhalb der einzelnen Positionen ersetzt.

Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung, für die in 2017 sowie im Haushaltsvorjahr keine Beträge ausgewiesen sind, werden gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik nicht aufgeführt.

Darüber hinaus ist nach § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik über die Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen sowie über die Umsetzung des Investitionsprogrammes zu berichten.

G.6.1 Angaben zur Ergebnisrechnung

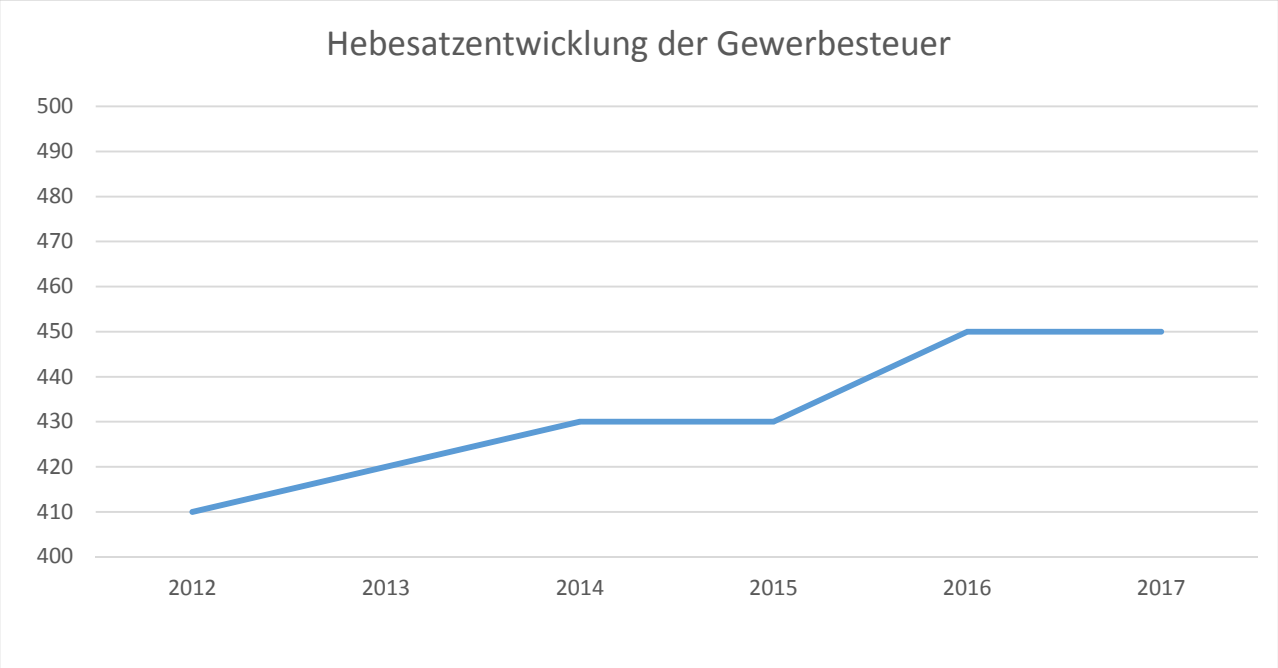
Position 1 – „Steuern und ähnliche Abgaben"

Die Erträge aus „Steuern und ähnliche Abgaben" schließen im Ergebnis 2017 mit 5.435.291,62 EUR über den Gesamtermächtigungen in Höhe von 37.720.291,29 EUR ab, welche im Wesentlichen den Erträgen aus der Gewerbesteuer zuzuschreiben sind. Im Vergleich dazu betrug das Vorjahresergebnis insgesamt 35.040.710,69 EUR. Die Erträge aus Steuern und Abgaben spiegeln sich ausschließlich im Teilhaushalt 09 – „Zentrale Finanzdienstleistungen" wider.

Nachfolgend wird auf die Entwicklung der wesentlichen Erträge in dieser Position näher eingegangen:

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist der Höhe nach die wichtigste originäre Gemeindesteuer. Für das Haushaltsjahr 2017 betrug der Hebesatz für diese Steuerart 450 v.H. Im Jahr 2017 wurden Erträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 21.515.842,39 EUR erzielt. Bei einer Gesamtermächtigung von 16.235.624,21 EUR bedeutet dies Mehrerträge in Höhe von 5.280.218,18 EUR. Entscheidend für das gute Ergebnis war die im Jahr 2017 positive gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Im Vergleich dazu betrug das Ergebnis im Haushaltsvorjahr 2016 insgesamt 14.838.307,93 EUR.

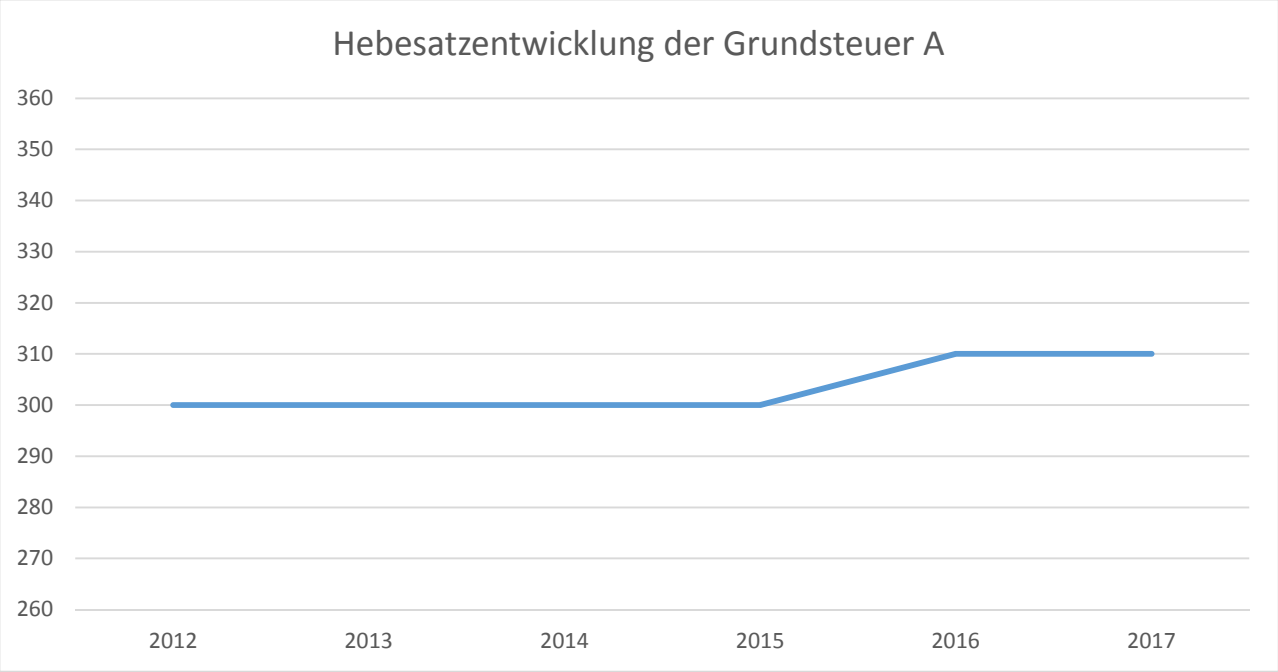


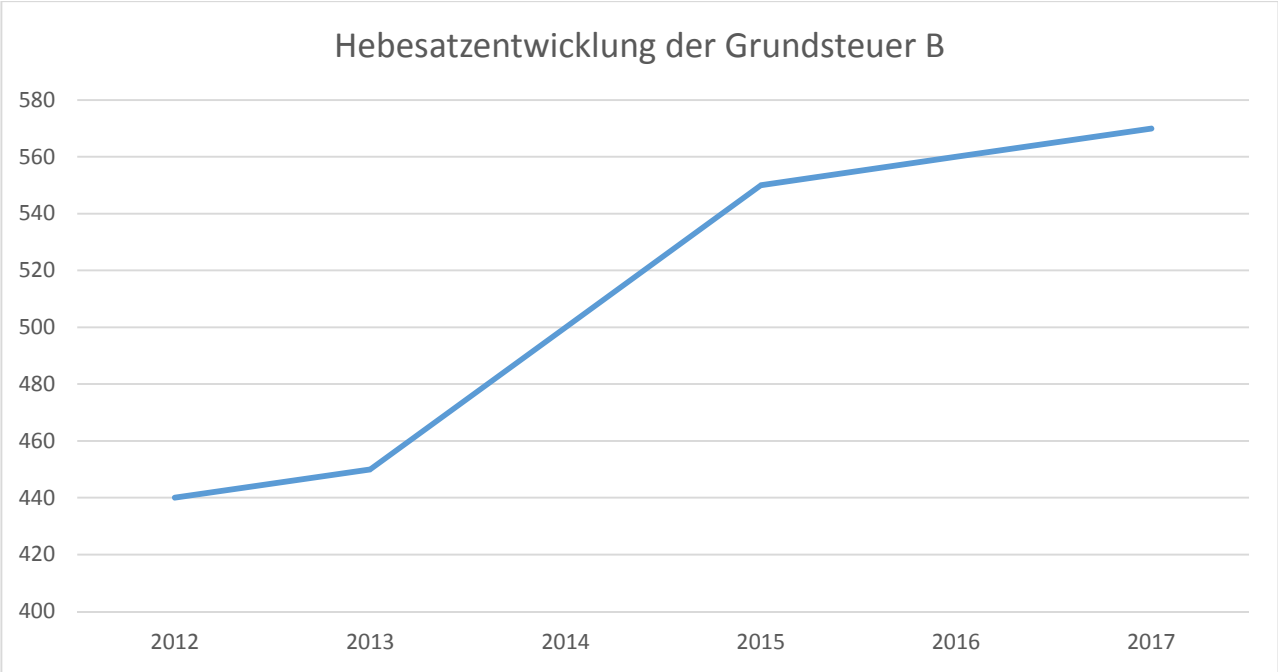
Grundsteuern A und B

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung sowie auf das Eigentum an grundstücksgleichen Rechten. Gesetzliche Grundlage für die Grundsteuer ist das Grundsteuergesetz. Im Jahr 2017 betrug der Hebesatz für die Grundsteuer B 570 v. H..

Das Ergebnis zum Jahresende 2017 beträgt insgesamt 5.884.121,39 EUR und verlief bei einer Gesamtermächtigung von 5.890.000 EUR überwiegend planmäßig. Das Jahresergebnis 2016 belief sich auf insgesamt 5.755.390,01 EUR.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A betrug für das Haushaltsjahr 2017 310 v. H.. Zum Jahresende 2017 konnten von der Gesamtermächtigung in Höhe von 30.200 EUR insgesamt 28.967,37 EUR vereinnahmt werden. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um lediglich 416,83 EUR.





Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Die Gemeinden erhalten einen Anteil am Aufkommen der Einkommenssteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist (Artikel 106 Abs. 5 Grundgesetz). Der Ansatz für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer betrug für das Jahr 2017 insgesamt 10.131.200 EUR. Im Ergebnis konnten zum Jahresende 10.198.643,75 EUR verzeichnet werden. Im Vorjahr 2016 betrug das Jahresergebnis für diese Ertragsart 9.632.093,85 EUR.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Verbuchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgt ebenfalls in der Position „Steuern und ähnliche Abgaben". Von den für das Haushaltsjahr 2017 geplanten Mitteln in Höhe von 2.655.300 EUR wurden im Ergebnis 2.681.813,63 EUR vereinnahmt. Das Vorjahresergebnis belief sich auf insgesamt 2.153.763,52 EUR.

Vergnügungssteuer, Hundesteuer und Übernachtungssteuer

Die sonstigen Gemeindesteuern verliefen im Haushaltsjahr 2017 weitestgehend planmäßig. Von den insgesamt veranschlagten Erträgen in Höhe von 1.072.467,08 EUR konnten im Ergebnis 1.131.904,52 EUR vereinnahmt werden. Die Mehrerträge resultieren überwiegend aus der positiven Entwicklung der Übernachtungssteuer. Die Erträge des Vorjahres beliefen sich auf insgesamt 1.001.557,94 EUR.

Ausgleichsleistungen vom Land - Familienleistungsausgleich

Die Gesamtermächtigung für den Familienleistungsausgleich beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 1.705.500,00 EUR. Im Ergebnis wurden zum Jahresende 1.714.289,86 EUR vereinnahmt. Für das Haushaltsvorjahr 2016 betrugen die Leistungen für den Familienlastenausgleich insgesamt 1.630.921,90 EUR.

Position 2 – „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge"

Die Gesamtermächtigung aus „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge" beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 21.624.062,47 EUR und schließt im Ergebnis mit 22.498.910,14 EUR ab. Das Jahresergebnis 2016 belief sich auf insgesamt 23.150.812,79 EUR.

Nachfolgend wird auf die Entwicklung der wesentlichen Erträge in dieser Position eingegangen:

Schlüsselzuweisungen

Die geplanten Erträge aus Schlüsselzuweisungen betragen für das Jahr 2017 insgesamt 9.872.700 EUR. Diese konnten zum Jahresende mit tatsächlich vereinnahmten Erträgen von 9.637.328,11 EUR nicht vollständig erreicht werden. Die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen zum Plan 2017 resultierte aus der positiven Entwicklung der (gewogenen) Steuerkraftmesszahl der Grundsteuern A, B und der Gewerbesteuer, dem Ist-Aufkommen der Gemeindeanteile an Einkommens- und Umsatzsteuer, sowie dem Familienausgleich abzüglich der IST-Gewerbesteuerumlage des Haushaltsvorvorjahres 2015. Das Vorjahresergebnis belief sich auf 9.798.305,24 EUR.

Konsolidierungs- und Entschuldungshilfen

In 2017 erhielt die Hansestadt Wismar Fehlbetragszuweisungen vom Land in Höhe von 2.000.000 EUR. Hierbei handelt es sich um 80 % des in § 5 der Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem Land und der Hansestadt Wismar festgelegten Betrages für das Erreichen des Teilzieles 2017.

Darüber hinaus konnten von den im Jahr 2017 veranschlagten sonstigen Zuweisungen des Landes in Höhe von 2.184.900 EUR im Ergebnis 2.161.152,09 EUR verzeichnet werden. Die Höhe der Vorjahreszuweisung belief sich auf 2.163.380,06 EUR.

Die geplanten Zuwendungen nach § 15 FAG M-V in Höhe von 3.231.800 EUR wurden zum Jahresende 2017 mit 3.189.574,96 EUR fast vollständig vereinnahmt. Im Haushaltsvorjahr 2016 beliefen sich diese Zuwendungen mit 3.199.934,52 EUR auf ähnlichem Niveau.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Die in 2017 zu vereinnahmenden Erträge aus „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke" in Höhe von 1.744.810,79 EUR wurden im Ergebnis um 725.804,79 EUR verfehlt. Dies resultiert hauptsächlich aus nicht abgerufenen Mitteln im Bereich der Kirchen, die jedoch auch immer in Abhängigkeit zum jeweiligen Baufortschritt stehen. Im Vergleich dazu betrug das Vorjahresergebnis 1.031.690,39 EUR.

Auflösung Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen schließen im Ergebnis 2017 mit 98.002,70 EUR unter der Gesamtermächtigung von 4.508.048,95 EUR ab. Das Ergebnis des Vorjahres 2016 belief sich auf 4.616.175,55 EUR.

Position 4 – „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte"

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten weisen gegenüber der Gesamtermächtigung 2017 in Höhe von 2.065.202,35 EUR im Ergebnis 67.504,03 EUR Mehrerträge aus. Diese resultieren im Wesentlichen aus Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten. Unter der vorgenannten Ertragsposition erfolgt insbesondere die Verbuchung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Gebühren für die Erteilung von Bescheiden wie Genehmigungen und Ablehnungen sowie die Erträge aus der Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte.

Das Ergebnis aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten des Vorjahres 2016 betrug insgesamt 1.885.485,46 EUR.

Position 5 – „Privatrechtliche Leistungsentgelte"

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten liegen mit einem Gesamtergebnis von 2.060.414,44 EUR um 56.845,43 EUR unter den für das Jahr 2017 geplanten Gesamtermächtigungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Verbuchung von Mieten und Pachten, Erbbauzinsen sowie sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte. Im Jahr 2016 betrug das Ergebnis für diese Ertragsposition 2.218.050,92 EUR.

Position 6 – „Kostenerstattungen und Kostenumlagen"

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen schließen zum Jahresende 2017 mit 166.361,51 EUR über der Gesamtermächtigung von 882.396,46 EUR ab. Dies resultiert zum einen aus nicht geplanten Erstattungen des Landes im Bereich der Prävention in Höhe von 30.799,34 EUR, unter

anderem zur Finanzierung der flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen. Darüber hinaus wurden Betriebskostenerstattungen für städtisch verwaltete Liegenschaften wie beispielsweise das Wismarer Frauenhaus und das Kurt-Bürger-Stadion in Höhe von insgesamt 37.775,94 EUR sowie Erstattungen im Bereich der Stadtentwicklung und Städtebaulichen Planung in Höhe von insgesamt 28.615,45 EUR, unter anderem aus dem Städtebaulichen Vertrag, verbucht.

Zum anderen konnten zum Abschluss des Jahres 2017 Einzahlungen und Kostenumlagen verzeichnet werden, die über die ursprünglich veranschlagten Haushaltsansätze hinausgingen. Diese Mehreinzahlungen betreffen unter anderem das Produkt „Schulträgeraufgaben" für den Schullastenausgleich in Höhe von 12.324,34 EUR. Des Weiteren wurden in den Wismarer Schulen aufgrund unterjähriger Kontenänderungen für die Verbuchung von Arbeitsheften Mehreinzahlungen in Höhe von insgesamt 37.525,84 EUR verbucht, ebenso wie im Produkt „Tourismusförderung, Ausstellungen und Welterbe" für die Verpachtung von Werbeflächen in Höhe von 18.797,26 EUR.

Das Vorjahresergebnis 2016 für Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen beläuft sich auf 885.660,45 EUR.

Position 9 – „Zinserträge und sonstige Finanzerträge"

Die Zinserträge und sonstigen Finanzerträge liegen im Jahr 2017 mit 414.779,59 EUR über der Gesamtermächtigung von 5.011.892,02 EUR und resultieren insbesondere aus der für das Jahr 2017 positiv verlaufenden Vollverzinsung der Gewerbesteuer. Das Vorjahresergebnis der Zinserträge und sonstigen Finanzerträge belief sich auf insgesamt 5.291.390,36 EUR.

Position 10 – „Sonstige laufende Erträge"

Die sonstigen laufenden Erträge schließen zum Abrechnungsstichtag mit 6.748.569,83 EUR über der Gesamtermächtigung von 7.842.102,86 EUR ab. Das Ergebnis des Vorjahres 2016 belief sich auf 10.528.135,87 EUR.

Die im Jahr 2017 zu verzeichnenden Mehrerträge resultieren im Wesentlichen aus nicht geplanten Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen im Bereich der Solidarumlage in Höhe von 2.060.987,09 EUR, aus der unter Punkt G.3.3 bereits erläuterten Teilauflösung der Rückstellung aus dem Rechtsstreit mit einem ortsansässigen Unternehmen in Höhe von 2.484.832,99 EUR sowie aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen und Beteiligungen (Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb und Seniorenheime) in Höhe von insgesamt 2.635.731,95 EUR.

Position 11 – „Summe der Erträge"

Insgesamt wurden in 2017 ordentliche Erträge in Höhe von 90.913.716,14 EUR erzielt. Damit liegt das Ergebnis mit 13.650.508,82 EUR über den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres. Das Vorjahresergebnis 2016 betrug insgesamt 79.000.246,54 EUR.

Position 12 – „Personalaufwendungen"

Die Personalaufwendungen schließen im Ergebnis 2017 mit 22.792.907,80 EUR ab. Bezogen auf den für das Haushaltsjahr 2017 geplanten Gesamtansatz der Personalaufwendungen in Höhe von 21.614.100 EUR bedeutet dies Mehraufwendungen in Höhe von 1.178.807,80 EUR. Diese resultieren im Wesentlichen aus der Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten. Die durch den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilten Werte fielen im Jahr 2017 höher aus als bei der Planung ursprünglich veranschlagt. Ursächlich dafür sind eine Veränderung der Berechnungsgrundlage sowie die Ernennung neuer Beamtinnen und Beamten. In diesem Zuge erfolgte auch eine Veränderung der Beihilferückstellungen, da diese prozentual ermittelt werden.

Im Haushaltsvorjahr 2016 belief sich diese Aufwandsposition auf insgesamt 21.312.680,44 EUR.

Position 13 – „Versorgungsaufwendungen"

Die Versorgungsaufwendungen schließen im Ergebnis 2017 nach Deckung der durch Mehraufwendungen entstandenen defizitären Konten mit 1.992.188,03 EUR ab. Der Planansatz für diese Aufwandsposition beträgt für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt 1.652.300 EUR. Das Vorjahresergebnis 2016 belief sich auf 1.816.917,02 EUR.

Um die Versorgungsleistungen angesichts der demografischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung von Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gemäß § 14 a BbesG gebildet. Durch Erhöhungen des Jahresumlagebetrages bzw. des Versorgungsaufwandes sind im Jahr 2017 Mehraufwendungen in Höhe von 45.396,07 EUR angefallen. Der Planansatz 2017 betrug 90.700 EUR.

Darüber hinaus fielen in 2017 Mehraufwendungen in Höhe von 94.908,13 EUR für die Allgemeine Umlage an, welche aufgrund der Unterschreitung der Zahl der umlagepflichtigen Beamtinnen und Beamten zum Stichtag des 31.12.2008 als fortwirkende Solidarverantwortung vom Kommunalen Versorgungsverband M-V erhoben wird. Der Planansatz 2017 betrug für diese Aufwandsposition 1.425.800 EUR.

Position 14 – „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen"

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden zum Stichtag 31.12.2017 mit insgesamt 18.001.286,05 EUR ausgewiesen und liegen somit um 1.037.361,76 EUR unter der für das Jahr 2017 zur Verfügung gestellten Gesamtermächtigung. Im Vergleich dazu betrug das Vorjahresergebnis 2016 insgesamt 16.705.122,99 EUR und fiel somit um 1.296.163,06 EUR geringer aus.

Die in 2017 in Bezug auf die Gesamtermächtigung entstandenen Minderaufwendungen resultieren zum Teil aus Kosteneinsparungen im Bereich der Bewirtschaftung städtischer Objekte (# 522), insbesondere in den Konten „Fernwärme/Heizmaterial", „Strom", „Reinigungskosten" sowie „Straßenreinigung". Darüber hinaus wurden auch die in der Kontenart #524 „Weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen" sowie #529 „Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen" bereitgestellten Mittel nicht in Gänze in Anspruch genommen.

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung städtischer Grundstücke und Gebäude (#5231) wurden zum Haushalt 2017 Mittel in Höhe von insgesamt 1.277.600 EUR veranschlagt. Durch unterjährige Mittelverschiebungen sowie durch die Übertragung von Mitteln aus Haushaltsvorjahren erhöhte sich die Gesamtermächtigung auf nunmehr 2.761.155,85 EUR, welche zum Jahresende mit einer Inanspruchnahme in Höhe von 2.173.329,10 EUR jedoch nicht mehr vollumfänglich verausgabt wurden. Ursächlich für die Bereitstellung zusätzlicher Gelder waren unter anderem Kosten für die Altlasten- und Munitionsbeseitigung auf Grundstücken am Klußer Damm. Darüber hinaus mussten im Jahr 2017 zusätzliche Mittel im Produkt „Fritz-Reuter-Schule" für die Herrichtung der Interimslösung im Rahmen der Sanierungsarbeiten des Schulgebäudes aufgewandt werden.

Position 15 – „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung

Die Aufwendungen für Abschreibungen schließen im Ergebnis 2017 mit 9.111.987,64 EUR und somit um 261,31 EUR unter der Gesamtermächtigung in Höhe von 9.112.248,95 EUR ab. Das Vorjahresergebnis 2016 lag bei 8.939.860,14 EUR.

Position 16 – Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten

Diese Aufwandsposition weist im Berichtsjahr 2017 weder Planansätze noch erfolgte Buchungen aus. Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2016 belief sich auf insgesamt 6.455,47 EUR.

Position 17 – „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen"

Die Aufwendungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen liegen mit einem Gesamtergebnis in Höhe von 18.385.151,09 EUR um 62.501,98 EUR unter den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres 2017. In dieser Position erfolgt insbesondere die Verbuchung der Kreisumlage an den Landkreis Nordwestmecklenburg in Höhe von 15.762.454,59 EUR sowie die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 1.473.145,34 EUR.

Das Vorjahresergebnis für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen betrug insgesamt 18.639.977,37 EUR.

Position 19 – „Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen"

Die Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen schließen zum Bilanzstichtag mit 3.123.943,20 EUR und somit um 810.522,39 EUR unter der Gesamtermächtigung in Höhe von 3.934.465,59 EUR ab. Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2016 belief sich auf insgesamt 3.184.332,32 EUR. In dieser Position werden die Zinsaufwendungen für Investitionskredite sowie für den Kassenkredit verbucht. Darüber hinaus erfolgt an dieser Stelle die Abbildung der Eigenkapitalveränderung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt".

Position 20 – „Sonstige laufende Aufwendungen"

Die sonstigen laufenden Aufwendungen betragen im Ergebnis 2017 insgesamt 4.236.024,72 EUR und schließen somit um 129.670,09 EUR unter der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres ab. Unter dieser Position erfolgt unter anderem die Verbuchung von sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen (#561) wie Aufwendungen für Fort- und Ausbildung, Dienstreisen sowie Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung in Höhe von insgesamt 321.455,37 EUR. Darüber hinaus fallen auch die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (#562) unter diese Aufwandsposition. Dabei handelt es sich insbesondere um Aufwendungen aus Mieten und Pachten, Leasing, Honorare, Gutachter-, Gerichts-, Anwalts- und Notarkosten, Mitgliedsbeiträge sowie der Verhinderung von Obdachlosigkeit in Höhe von insgesamt 1.103.520,98 EUR.

Für Geschäftsaufwendungen (#563) wie beispielsweise Büromaterial, Vordrucke, Porto, Fernmeldegebühren, Veranstaltungen und weitere wurden zum 31.12.2017 Mittel in Höhe von insgesamt 1.334.944,73 EUR verausgabt. Die Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens, Wertminderungen sowie Abgang von Forderungen (#565) weisen im Ergebnis 2017 insgesamt 729.450,92 EUR aus.

Das Vorjahresergebnis der sonstigen laufenden Aufwendungen betrug insgesamt 6.427.776,26 EUR. Die erhebliche Veränderung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der im Haushalt 2016 durchgeführten Forderungswertberichtung aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für ein ortsansässiges Unternehmen.

Position 21 – „Summe der Aufwendungen"

Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2017 ordentliche Aufwendungen in Höhe von 77.643.488,53 EUR verzeichnet. Das Ergebnis liegt somit um 2.040.317,53 EUR unter der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres. Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2016 betrug 77.033.122,01 EUR.

Position 22 – „Ordentliches Ergebnis"

Das ordentliche Ergebnis 2017 beläuft sich auf insgesamt 13.270.227,61 EUR und schließt somit um 11.303.103,08 EUR besser ab als das Haushaltsvorjahr 2016.

Position 23 – „Außerordentliche Erträge"

Im Jahr 2017 wurden außerordentliche Erträge in Höhe von 450,00 EUR verbucht. Hierbei handelt es sich um Versicherungserstattungen im Bereich des Friedhofes zur Ersatzbeschaffung eines Sargwagens. Im Haushaltsvorjahr 2016 erfolgte keine Verbuchung in dieser Ertragsposition.

Position 25 – „Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen"

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen beträgt unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge nunmehr 13.270.677,61 EUR und verbessert sich gegenüber dem Abschluss 2016 um insgesamt 11.303.553,08 EUR.

Position 31 – „Jahresergebnis"

Im Jahr 2017 war die geplante Entnahme aus der Kapitalrücknahme in Höhe von 2.486.000 EUR nach Abschluss des Haushaltsjahres nicht notwendig, sodass sich das Jahresergebnis 2017 demnach ebenfalls auf 13.270.677,61 EUR beläuft. Aufgrund des positiven Abschlusses konnte der verbliebene negative Ergebnisvortrag aus Vorjahren in Höhe von - 3.080.972,32 EUR vollständig abgebaut werden. Bestehen bleibt zum Bilanzstichtag 31.12.2017 ein Überschuss in Höhe von 10.189.705,29 EUR. Damit fällt das Jahresergebnis 2017 gegenüber der Haushaltsplanung deutlich besser aus.

Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Bewilligungen des Haushaltsjahres 2017 – Ergebnishaushalt

Mehrbedarf			Betrag in EUR	Begründung	Deckung			Betrag in EUR
TH	Produkt	Konto			TH	Produkt	Konto	
02	11301	5632100	300,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	5632100	300,00
02	11301	5632100	300,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	5632100	300,00
02	11901	5649100	300,00	Erhöhter Aufwand durch einen Selbstbehalt von 300 Euro bei der Regulierung eines Kaskoschadens.	06	12600	5235100	300,00
06	12600	5632100	700,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	5632100	700,00
06	55300	5234130	9.142,17	Der geplante HH - Ansatz für die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlagen war im HH - Jahr 2017 zu niedrig geplant.	06	12209	4310000	8.019,00
					06	12209	4424300	1.123,17
06	12201	5629210	49.926,24	Der geplante HH – Ansatz für das HH – Jahr 2017 wurde durch die Abschlussrechnung des Containers – WoBau überschritten.	06	12201	4310000	6.396,63
					06	12300	4310000	43.529,61
06	12203	5254100	1.683,81	Bei der Planung des Doppelhaushaltes 2016/ 2017 wurden die Kostenerstattungen an den Bund nicht berücksichtigt und das entsprechende Konto daher nicht beplant.	06	11405	4419000	833,40
					06	11405	4629910	850,41
08	52100	5632100	300,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	5632100	300,00
08	11108	5632100	100,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	5632100	100,00
08	52100	5632100	60,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	5632100	60,00

G.6.2 Angaben zur Finanzrechnung

Im Nachfolgenden werden die Abweichungen der einzelnen Positionen zur Finanzrechnung dargestellt.

Position 1 – „Steuern und ähnliche Abgaben"

Die Einzahlungen aus „Steuern und ähnlichen Abgaben" schließen im Ergebnis 2017 mit 3.814.290,23 EUR über den Gesamtermächtigungen von 36.680.581,02 EUR ab, welche im Wesentlichen den Einzahlungen aus der Gewerbesteuer zuzuschreiben sind. Im Vergleich dazu betrug das Vorjahresergebnis insgesamt 36.209.904,95 EUR.

Bezeichnung	Ermächtigung 2017	Ergebnis 2017	Ermächtigung 2016	Ergebnis 2016
		in EUR		
Grundsteuer A (einschl. gemeindeeigene Grundstücke)	30.200,00	30.481,84	30.200,00	27.555,14
Grundsteuer B (einschl. gemeindeeigene Grundstücke)	5.890.000,00	5.878.162,53	5.640.000,00	5.753.483,07
Gewerbesteuer	15.417.185,64	18.940.173,04	15.023.717,78	16.067.800,04
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	10.091.457,94	10.090.970,03	9.818.400,00	9.608.207,04
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.667.219,92	2.708.848,24	2.169.500,00	2.141.446,66
Vergnügungssteuer	456.160,68	523.967,89	440.000,00	467.252,12
Hundesteuer	166.000,00	164.264,91	165.000,00	158.072,64
Übernachtungssteuer	256.856,84	443.712,91	253.000,00	355.041,34
Ausgleichsleistungen vom Land	1.705.500,00	1.714.289,86	1.630.900,00	1.630.921,90
Summe	36.680.581,02	40.494.871,25	35.170.717,78	36.209.904,95

Position 2 – „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen"

Die Gesamtermächtigung dieser Einzahlungsposition beträgt im Jahr 2017 insgesamt 18.979.704,49 EUR und schließt zum 31.12.2017 mit 18.014.831,24 EUR ab. Im Vergleich zum Vorjahr 2016 bedeutet dies eine Verringerung von 1.057.532,70 EUR. Dies ist zum einen den geringeren Fehlbetragszuweisungen des Landes geschuldet. Diese betrugen für das Haushaltsjahr 2016 insgesamt

2.480.000 EUR, im Jahr 2017 nunmehr 1.840.000 EUR. Zum anderen fielen die Zuwendungen für das Städtebauliche Sondervermögen vom Bund, Land und Gemeinden deutlich geringer aus als im Haushaltsjahr 2016. Die Mittelabrufe für das Jahr 2017 betrugen insgesamt 81.802,74 EUR, die für das Vorjahr 503.021,85 EUR.

Position 4 – „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte"

Die Gesamtermächtigung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 2.197.369,10 EUR und schließt im Ergebnis mit 2.216.888,36 EUR ab. Die vereinnahmten Mehreinzahlungen in Höhe von 19.519,26 EUR resultieren nicht aus einem konkreten Einzelfall. Vielmehr sind hier die Ergebnisse der diese Position betreffenden Einzahlungskonten in der Gesamtschau zu betrachten. Zum einen konnten im Haushaltsjahr 2017 Mehreinzahlungen vereinnahmt werden, unter anderem aus Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen in Höhe von 91.182,85 EUR sowie Entgelte für die Pflege von Gräbern in Höhe von 71.361,03 EUR. Zum anderen wurden jedoch in einigen Positionen in der Haushaltsdurchführung die zum Haushalt 2017 festgesetzten Einzahlungsansätze im Ergebnis nicht erfüllt. So sind beispielsweise im Bereich der Sonstigen Verwaltungsgebühren Mindereizahlungen in Höhe von 25.318,29 EUR zu verzeichnen. Gleiches gilt für die sonstigen Entgelte sowie die laufenden Grabnutzungsentgelte. Hier betragen die Mindereinzahlungen 39.196,13 EUR bzw. 57.626,39 EUR.

Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2016 belief sich auf insgesamt 2.043.017,23 EUR.

Position 5 – „Privatrechtliche Leistungsentgelte"

Die im Jahr 2017 zu erwartenden Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten belaufen sich auf insgesamt 2.241.342,32 EUR. Im Ergebnis konnten in dieser Position Einzahlungen in Höhe von 2.064.002,52 EUR verzeichnet werden. Unter diese Position fallen im Wesentlichen die Einzahlungen aus Mieten und Pachten, Erbbauzinsen mit einer Gesamtermächtigung von 1.439.049,43 EUR und einem Saldo zum Jahresende in Höhe von 1.379.071,96 EUR. Darüber hinaus werden auch die Sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte in dieser Position verbucht. Der Ansatz zum Haushalt 2017 beträgt insgesamt 739.900 EUR, der Saldo zum Jahresende 635.581,79 EUR.

Im Haushaltsvorjahr 2016 konnten privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 2.249.060,71 EUR vereinnahmt werden.

Position 6 – „Kostenerstattungen und Kostenumlagen"

Die Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen schließen zum Jahresende 2017 mit 1.016.069,65 EUR und somit 41.862,02 EUR über der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres ab. Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2016 belief sich auf insgesamt 917.577,56 EUR. Hinsichtlich weiterführender Erläuterungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Ergebnishaushalt unter Punkt G.6.1 verwiesen.

Position 8 – „Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen"

Die Zinseinzahlungen und sonstigen Finanzeinzahlungen liegen im Jahr 2017 mit 680.068,55 EUR über der Gesamtermächtigung von 2.907.633,61 EUR. Die Mehreinzahlungen ergeben sich auch hier zum Teil aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer, die im Ergebnis mit 387.605,93 EUR deutlich über der Gesamtermächtigung von 60.137,25 EUR lag.

Das Vorjahresergebnis der Zinseinzahlungen und sonstigen Finanzeinzahlungen belief sich auf insgesamt 4.145.397,71 EUR.

Position 9 – „Sonstige laufende Einzahlungen"

Die sonstigen laufenden Einzahlungen liegen im Ergebnis 2017 mit 3.799.833,59 EUR um 149.281,63 EUR hinter der Gesamtermächtigung dieser Einzahlungsposition. Insbesondere im ordnungsrechtlichen Bereich sowie bei den Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Zustellungsgebühren konnten die veranschlagten Einzahlungen im Jahr 2017 nicht in geplanter Höhe vereinnahmt werden. Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2016 betrug insgesamt 3.721.869,86 EUR.

Position 10 – „Summe der ordentlichen Einzahlungen"

Die Summe der ordentlichen Einzahlungen des Jahres 2017 beläuft sich im Ergebnis auf 71.194.198,77 EUR und schließt somit um 3.264.245,38 EUR über der Gesamtermächtigung ab. Im Vorjahr 2016 beliefen sich die ordentlichen Einzahlungen in Summe auf insgesamt 68.359.191,96 EUR.

Position 11 – „Personalauszahlungen"

Die Personalauszahlungen weisen im Ergebnis 2017 insgesamt 18.789.315,22 EUR aus. Die Gesamtermächtigung dieser Auszahlungsposition beläuft sich für das Haushaltsjahr 2017 auf 19.593.987,87 EUR. Das Vorjahresergebnis 2016 wies für die Personalauszahlungen im Saldo 18.884.076,55 EUR aus.

Bezeichnung	Ermächtigung 2017	Ergebnis 2017	Ermächtigung 2016	Ergebnis 2016
	in EUR			
Auszahlung. für ehrenamtlich Tätige (Rats-/ Vertretungs- und Ausschuss-mitglieder)	164.895,00	164.895,00	170.423,58	170.423,58
Auszahlungen für sonstige ehrenamtlich Tätige	7.500,00	6.600,00	7.500,00	6.930,00
Dienstbezüge Beamte	4.059.610,72	4.029.352,52	4.256.804,74	4.256.804,74
Dienstbezüge Arbeitnehmer	12.101.209,02	11.477.214,92	11.809.689,90	11.325.743,11
Sonstige Dienstbezüge	98.231,13	71.101,08	98.500,00	98.132,06
Beiträge zu Versorgungskassen - Arbeitnehmer	440.313,15	431.476,92	412.247,76	406.550,37
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - Arbeitnehmer	2.449.873,30	2.350.755,85	2.398.302,29	2.329.514,79
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - Ehrenamtlich Tätige	30.000,00	27.428,79	30.000,00	25.777,83
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen – Beamte	185.991,19	183.079,19	181.482,67	173.280,88
Sonstige Personalnebenauszahlungen	55.990,38	47.056,96	90.784,01	90.406,01
Auszahlungen für Ehrungen, Betriebsjubiläum	373,98	353,99	537,18	513,18
Summe	19.593.987,87	18.789.315,22	19.456.272,13	18.884.076,55

Position 12 – „Versorgungsauszahlungen"

Die Gesamtermächtigung der Versorgungsauszahlungen beträgt für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt 2.632.567,05 EUR. Im Ergebnis wurden diese Mittel mit 2.507.816,90 EUR beansprucht. Das Vorjahresergebnis 2016 betrug 2.408.398,64 EUR.

Position 13 – „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen"

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen betragen zum Jahresende 2017 im Ergebnis insgesamt 17.977.179,10 EUR. Die Gesamtermächtigung dieser Auszahlungsposition betrug 19.475.251,56 EUR. Dies bedeutet für das Haushaltsjahr 2017 Minderausgaben in Höhe von 1.498.072,46 EUR. Das Ergebnis

des Haushaltsvorjahres 2016 betrug 16.692.841,24 EUR. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Ergebnishaushalt unter Punkt G.6.1 verwiesen.

Position 14 – „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen"

Die Auszahlungen für Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transfererträge schließen im Ergebnis mit 18.212.545,38 EUR und somit um 198.792,21 EUR unter der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres 2017 ab. Im Haushaltsvorjahr 2016 belief sich die vorgenannte Position im Ergebnis auf 19.086.314,33 EUR.

Position 16 – „Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen"

Die Zinsauszahlungen und sonstigen Finanzauszahlungen schließen im Ergebnis 2017 mit insgesamt 2.971.940,99 EUR ab und liegen somit um 226.489,16 EUR unter den Gesamtermächtigungen dieser Auszahlungsposition. Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2016 belief sich auf 3.117.671,61 EUR. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Ergebnishaushalt unter Punkt G.6.1 verwiesen.

Position 17 – „Sonstige laufende Auszahlungen"

Die Gesamtermächtigung der sonstigen laufenden Auszahlungen betrug für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt 3.856.843,14 EUR und schließt im Ergebnis mit tatsächlich geleisteten Auszahlungen in Höhe von 3.512.573,91 EUR ab. Im Vergleich dazu verlief das Ergebnis des Vorjahres 2016 mit 3.349.304,28 EUR auf ähnlichem Niveau. Hinsichtlich weiterer Erläuterungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zum Ergebnishaushalt unter Punkt G.6.1 verwiesen.

Position 18 – „Summe der ordentlichen Auszahlungen"

Die Summe der ordentlichen Auszahlungen beträgt nach Ablauf des Jahres 2017 insgesamt 63.971.371,50 EUR und liegt somit um 3.197.045,86 EUR unter der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres. Das Ergebnis des Vorjahres belief sich auf insgesamt 63.538.606,65 EUR.

Position 19 – „Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen"

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beläuft sich bei ordentlichen Einzahlungen in Höhe von 71.194.198,77 EUR und ordentlichen Auszahlungen in Höhe von 63.971.371,50 EUR auf insgesamt 7.222.827,27 EUR. Im Vergleich dazu betrug der Saldo der Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr 2016 lediglich 4.820.585,31 EUR.

Position 20 – „Außerordentliche Einzahlungen"

Im Jahr 2017 betragen die außerordentlichen Einzahlungen im Ergebnis 17.710,92 EUR. Die Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres beträgt 3.500 EUR und resultiert aus übertragenen Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren. Hierbei handelt es sich um Einzahlungen aus der Stundungsvereinbarung einer Sanierungsmaßnahme, welche im Jahr 2017 vollumfänglich verbucht wurde. Darüber hinaus konnten unterjährig weitere außerordentliche Einzahlungen verzeichnet werden, unter anderem im Produkt „Liegenschaften" in Höhe von 2.066,30 EUR aus der Erstattung von Grundsteuern, im Produkt „Archiv" aus der Betriebskostenabrechnung des Mietobjektes Altwismarstraße 7 – 17 in Höhe von 2.052,62 EUR, im Produkt „Jugendarbeit" für die Rückforderung von Fördermitteln in Höhe von insgesamt 3.818,12 EUR sowie im Bereich der Kitaförderung aus Rückforderung von Gemeindeanteilen in Höhe von 4.736,81 EUR.

Die außerordentlichen Einzahlungen des Haushaltsvorjahres 2016 beliefen sich auf insgesamt 61.597,46 EUR und lagen im Vergleich zum Berichtsjahr deutlich höher.

Position 21 – „Außerordentliche Auszahlungen"

Die außerordentlichen Auszahlungen schließen im Ergebnis mit 188,19 EUR und somit in Höhe der Gesamtermächtigung dieser Auszahlungsposition ab. Dabei handelt es sich um Nachzahlungen aus der Betriebskostenabrechnung der Schulwerkstatt in der Ostsee-Schule. Das Vorjahresergebnis der außerordentlichen Auszahlungen betrug insgesamt 35.434,34 EUR.

Position 22 – „Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen"

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 7.240.350,00 EUR. Der Saldo des Haushaltsvorjahres 2016 belief sich auf 4.846.748,43 EUR. Ausführlichere Erläuterungen zu dieser Position sind den Darstellungen unter Punkt G.3.1 „Haushaltswirtschaftliche Lage des Kernhaushaltes" zu entnehmen.

Position 23 – „Einzahlungen aus Investitionszuwendungen"

Die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen schließen im Ergebnis 2017 mit insgesamt 5.079.777,40 EUR ab. Die Gesamtermächtigung dieser Einzahlungsposition beläuft sich auf 66.630.673,10 EUR. Der ursprüngliche für das Haushaltsjahr 2017 geplante Ansatz betrug 31.464.200 EUR. Darüber hinaus wurden Einzahlungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 31.777.367,84 EUR ins Jahr 2017 übertragen, da eine Vielzahl der veranschlagten Maßnahmen nicht in der vorgesehenen Zeitschiene

durchgeführt und somit Fördermittel nicht abgerufen wurden. Zu den Teilhaushalten mit den am höchsten investiv veranschlagten Zuwendungen zählt im Jahr 2017 der Teilhaushalt 04 - „Finanzen", insbesondere das Produkt „Wirtschaftsförderung" mit einer Gesamtermächtigung in Höhe von 41.667.295,19 EUR. Darüber hinaus weisen auch die Teilhaushalte 07 - „Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten" (Gesamtermächtigung: 9.895.816,34 EUR) sowie der Teilhaushalt 08 - „Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege" (Gesamtermächtigung: 8.225.895,67 EUR) hohe Investitionsvolumen aus.

Im Haushaltsvorjahr 2016 betrugen die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen im Ergebnis insgesamt 18.964.475,30 EUR und lagen somit deutlich höher als das Ergebnis des Berichtsjahres 2017.

Position 24 – „Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten"

Die Gesamtermächtigung der Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten beträgt für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt 392.285,94 EUR und schließt im Ergebnis mit 18.278,50 EUR deutlich unterhalb der zu erwartenden Einzahlungen ab. Das Vorjahresergebnis 2016 belief sich auf 281.238,22 EUR. Bei den tatsächlich vereinnahmten Einzahlungen des Jahres 2017 handelt es sich im Wesentlichen um Anliegerbeiträge für die Talliner Straße.

Position 26 – „Einzahlungen aus Sachanlagen"

Die Einzahlungen aus Sachanlagen weisen im Ergebnis 2017 insgesamt 2.439.452,77 EUR aus. Die Gesamtermächtigung 2017 beläuft sich auf 2.208.747,40 EUR. Die Einzahlungen in dieser Position resultieren im Wesentlichen aus dem Verkauf städtischer unbebauter und bebauter Grundstücke und grundstückgleicher Rechte. Im Jahr 2016 beliefen sich die Einzahlungen aus Sachanlagen auf insgesamt 1.223.346,02 EUR.

Position 28 – „Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen"

Die Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen schließen im Ergebnis 2017 mit einem Saldo in Höhe von 9.149,93 EUR ab. Der Ansatz dieser Einzahlungsposition beträgt im Jahr 2017 10.000 EUR. Bei den hier vereinnahmten Einzahlungen handelt es sich um Tilgungsleistungen für die durch die Hansestadt Wismar ausgereichten Wohnungsbaudarlehen. Im Haushaltsvorjahr 2016 schloss diese Einzahlungsposition mit insgesamt 21.837,97 EUR durch die vorzeitige Ablöse einzelnen Wohnungsbaudarlehen im Ergebnis deutlich höher ab.

Position 30 – „Sonstige Investitionseinzahlungen"

Die Gesamtermächtigung der sonstigen Investitionseinzahlungen beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 450,00 EUR und schließt im Ergebnis in gleicher Höhe ab. Bei den hier verbuchten Einzahlungen handelt

es sich um die Versicherungserstattung für einen defekten Sargwagen des Wismarer Friedhofes. Im Haushaltsvorjahr 2016 wurden keine sonstigen Investitionszuwendungen vereinnahmt.

Position 31 – „Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit"

Die Gesamtermächtigung der investiven Einzahlungen beträgt für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt 69.242.156,44 EUR und schließt im Ergebnis mit 7.547.108,60 EUR ab. Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2016 belief sich auf 20.490.897,51 EUR und wies somit 12.943.788,91 EUR höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeit aus als das Berichtsjahr.

Position 32 – „Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände"

Die Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände schließen im Ergebnis mit 877.339,04 EUR ab. Die Gesamtermächtigung für das Jahr 2017 beträgt 35.881.540,47 EUR. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die kommunalen Eigenanteile der Hansestadt Wismar zum Städtebaulichen Sondervermögen in Höhe von 305.210,89 EUR (Gesamtermächtigung 4.974.960,95 EUR), zum anderen um die Durchreichung von Fördergeldern an die Seehafen Wismar GmbH bezüglich der Investitionsmaßnahme „Hafenerweiterung II. BA". Hier beträgt der Saldo zum Jahresende 566.322,47 EUR (Gesamtermächtigung 30.897.534,92 EUR). Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres beläuft sich auf insgesamt 9.406.404,09 EUR.

Position 33 – „Auszahlungen für Sachanlagen"

Die Gesamtermächtigung der Auszahlungen für Sachanlagen beträgt in 2017 insgesamt 46.718.905,41 EUR, von denen Mittel in Höhe von 23.005.142,94 EUR aus Haushaltsvorjahren übertragen wurden. Im Ergebnis stand der vorgenannten Gesamtermächtigung ein Mittelabfluss in Höhe von lediglich 9.950.957,69 EUR gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr konnte das Auszahlungsvolumen somit nicht gesteigert werden, belief sich jedoch bei einem Ergebnis zum 31.12.2016 in Höhe von 10.015.314,33 EUR auf ähnlich hohem Niveau.

Zu den Teilhaushalten mit den am höchsten investiv veranschlagten Auszahlungsansätzen zählen im Haushaltsjahr 2017 ebenfalls die Teilhaushalte 04 – „Finanzen", 07 – „Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten" sowie 08 – „Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege". Die Investitionsschwerpunkte des Haushaltsjahres 2017 sind der nachfolgenden Übersicht unter Punkt G.6.3 zu entnehmen.

Position 37 – „Sonstige Investitionsauszahlungen"

Die Gesamtermächtigung der Sonstigen Investitionsauszahlungen als auch das Ergebnis beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf 0,00 EUR. Das Ergebnis des Haushaltsvorjahres 2016 betrug für diese

Auszahlungsposition 172.085,33 EUR und resultierte im Wesentlichen aus der Verbuchung gemeindlicher Anteile zum Städtebaulichen Anlagevermögen.

Position 38 – „Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit"

Die Auszahlungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit betragen für das Abrechnungsjahr 2017 insgesamt 82.600.445,88 EUR, von denen zum Jahresende im Ergebnis 10.828.296,73 EUR tatsächlich verausgabt wurden. Diese erheblichen Abweichungen von Ermächtigung und Ergebnis resultieren im Wesentlichen aus Verzögerungen des Baufortschrittes. Darüber hinaus erstrecken sich größere Bauvorhaben in der Regel über mehrere Jahre. Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Haushaltsvorjahres 2016 betrug 19.593.803,75 EUR und lag wie bereits bei den Einzahlungen deutlich höher als das Berichtsjahr.

Position 39 – „Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit"

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt für das Haushaltsjahr 2017 insgesamt -3.281.188,13 EUR. Somit übersteigen die verausgabten Mittel für Investitionen die tatsächlich vereinnahmten Einzahlungen im Jahr 2017 deutlich. Der Saldo des Haushaltsvorjahres belief sich auf 897.093,76 EUR.

Position 40 – „Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag"

Das Jahr 2017 schließt im Ergebnis mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 3.959.161,87 EUR ab. Dieser liegt im Berichtsjahr um 1.784.680,32 EUR niedriger als im Haushaltsvorjahr 2016.

Position 41 – „Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen"

Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen im Ergebnis 2017 insgesamt 8.812.422,39 EUR. Die Gesamtermächtigung des Jahres 2017 beläuft sich auf insgesamt 20.190.000 EUR. Die im Ergebnis verbuchten Einzahlungen resultieren aus erfolgten Umschuldungen und Prolongationen bestehender Kredite zu nunmehr günstigeren Konditionen. Die zum Haushalt 2017 geplanten und genehmigten Kredite wurden in der Durchführung nicht in Anspruch genommen. Die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen des Jahres 2016 beliefen sich auf insgesamt 3.134.703,64 EUR.

Position 42/43 – „Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen"

Die Gesamtermächtigung für Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 12.171.700,00 EUR und

schließt demnach mit 166.770,52 EUR unter dem Planansatz dieser Auszahlungsposition ab. Im Jahr 2016 wurden Tilgungsleistungen in Höhe von 4.881.864,83 EUR getätigt.

Position 44 – „Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen"

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beläuft sich zum 31.12.2017 auf insgesamt -3.192.507,09 EUR. Im Jahr 2016 betrug der Saldo zum Jahresende -3.495.864,83 EUR.

Position 45 – „Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge"

Der Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge beträgt nach Abschluss des Jahres 2017 insgesamt 880.854,20 EUR. Das Vorjahresergebnis belief sich auf insgesamt -340.831,98 EUR.

Position 46 – „Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit"

Die Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beträgt zum 31.12.2017 insgesamt 1.647.508,98 EUR und fällt somit um 259.636,40 EUR geringer aus als im Haushaltsvorjahr 2016.

Position 47 – „Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen"

Der Jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Haushaltsjahres insgesamt 4.047.842,91 EUR.

Position 48 – „Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres"

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2016 beträgt -21.806.082,09 EUR. Hinsichtlich weiterführender Erläuterungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt G.3.1 verwiesen.

Position 49 – „Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres"

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2017 beträgt -17.758.239,18 EUR. Auch hier wird hinsichtlich weiterführender Erläuterungen auf die Ausführungen unter Punkt G.3.1 verwiesen.

Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Bewilligungen des Haushaltsjahres 2017 – Finanzhaushalt

Mehrbedarf				Betrag in EUR	Begründung	Deckung				Betrag in EUR
TH	Produkt	Konto	Maßn.-Nr.			TH	Produkt	Konto	Maßn.-Nr.	
02	11301	7632100		300,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	7632100		300,00
02	11301	7632100		300,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	7632100		300,00
02	11901	7649100		300,00	Erhöhter Aufwand durch einen Selbstbehalt von 300 Euro bei der Regulierung eines Kaskoschadens.	06	12600	7235100		300,00
06	12600	7632100		700,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	7632100		700,00
04	11601	7857100	1160112300000	1.500,00	Zur stetigen Aufgabenerfüllung ist die Anschaffung zusätzlicher Büroausstattung erforderlich.	02	11401	7852200	1140112002	1.500,00
06	55300	7234100		9.142,17	Der geplante HH - Ansatz für die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlagen war im HH - Jahr 2017 zu niedrig geplant.	06	12209	6319000		8.019,00
						06	12209	6424300		1.123,17
06	12201	7629000		49.926,24	Der geplante HH – Ansatz für das HH – Jahr 2017 wurde durch die Abschlussrechnung des Containers – WoBau überschritten.	06	12201	6319000		6.396,63
						06	12300	6319000		43.529,61
06	12203	7254100		1.683,81	Bei der Planung des Doppelhaushaltes 2016/ 2017 wurden die Kostenerstattungen an den Bund nicht berücksichtigt und das entsprechende Konto daher nicht beplant.	06	11405	6419000		833,40
						06	11405	6629910		850,41

Mehrbedarf				Betrag in EUR	Begründung	Deckung				Betrag in EUR
TH	Produkt	Konto	Maßn.-Nr.			TH	Produkt	Konto	Maßn.-Nr.	
08	52100	7632100		300,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	7632100		300,00
08	11108	7632100		100,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	7632100		100,00
08	52100	7632100		60,00	Der Ansatz für Bücher, Zeitschriften und Gesetzesblätter wurde zu niedrig angesetzt. Es kamen mehr Lieferungen als in den Jahren zuvor. Darüber hinaus gab es starke Preiserhöhungen.	07	27201	7632100		60,00

G.6.3 Angaben zur Umsetzung des Investitionsprogrammes

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V sind mehrjährige in Umsetzung befindliche Maßnahmen und diejenigen, die oberhalb einer festzulegenden Wertgrenze liegen, einzeln im Haushalt darzustellen. Diese Grenze bezieht sich auf die Gesamtauszahlungen für eine Investitionsmaßnahme und beträgt in der Hansestadt Wismar 50.000 EUR.

Investitionsschwerpunkte des Haushaltsjahres 2017 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Investitionsmaßnahme	2017				2016			
	Einzahlungen		Auszahlungen		Einzahlungen		Auszahlungen	
	Ermächtigung	Ergebnis	Ermächtigung	Ergebnis	Ermächtigung	Ergebnis	Ermächtigung	Ergebnis
EDV für alle Ämter (1140312000/ TH 02)	0,00	0,00	262.848,21	178.110,28	0,00	0,00	265.633,01	205.037,80
Sanierung Schweinsbrücke 6/8 (2510112002/ TH 03)	1.703.534,10	2.000,00	3.783.642,06	1.539.565,03	3.801.100,00	2.099.565,90	6.373.534,52	2.103.174,50
Ausstellung Museum (57100040/ TH 04)	1.489.500,00	9.584,00	2.274.592,67	734.719,73	1.527.660,97	38.160,97	1.714.519,36	126.940,11
St. Georgenkirche (2820012000/ TH 03)	250.000,00	0,00	707.463,60	16.000,88	250.000,00	25.795,38	699.969,24	26.505,95
St. Marien (28200001/ TH 03)	945.000,00	250.000,00	1.072.747,13	181.130,53	534.000,00	65.000,00	579.000,00	0,00
Hafenerweiterung II. BA (57100127912031/ TH 04)	30.955.865,69	566.322,47	30.897.534,92	566.322,47	26.875.884,39	9.418.018,70	26.817.553,62	9.418.018,70
Kreuzschifffahrtabfertigung Alter Hafen (5710038/ TH 04)	4.300.327,00	0,00	4.740.494,45	1.568.765,00	4.277.827,00	0,00	4.768.724,09	53.229,64
Wasserwanderrastplatz II. BA (5710040/ TH 04)	1.042.000,00	0,00	1.402.600,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00
Operativfläche für multifunktionalen Umschlag im Seehafen (5710046/ TH 04)	2.550.000,00	0,00	2.550.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sanierung Westkai (57100127912032/ TH 04)	473.400,00	106.400,00	91.258,69	7.914,48	473.400,00	0,00	360.000,00	268.741,31
Ausstattung Friedhof (5530012000/ TH 06)	450,00	450,00	486.747,22	106.848,61	0,00	0,00	228.827,91	7.030,69

Investitionsmaßnahme	2017				2016			
	Einzahlungen		Auszahlungen		Einzahlungen		Auszahlungen	
	Ermächtigung	Ergebnis	Ermächtigung	Ergebnis	Ermächtigung	Ergebnis	Ermächtigung	Ergebnis
Kurt-Bürger-Stadion (42400002/ TH 07)	800.100,00	0,00	932.580,36	71.023,90	800.100,00	0,00	932.060,20	0,00
Sport- und Mehrzweckhalle – Brandschutzsanierung (4240112000/ TH 07)	2.700.000,00	0,00	3.099.804,90	19.967,13	900.000,00	0,00	1.130.555,98	2.629,32
Sanierung Fritz-Reuter-Schule (2112012000/ TH 07)	2.947.021,21	2.978,79	3.657.783,80	179.476,62	200.554,96	4.628,75	203.178,32	50.336,30
Kreuzungsmaßnahme Poeler Straße (Unterführung) (5410112121/ TH 08)	4.260.000,00	0,00	4.000.000,00	7.843,40	1.100.000,00	0,00	1.100.000,00	0,00
Mecklenburger Straße (5410112170/ TH 08)	626.041,75	0,00	848.041,75	156.427,18	700.000,00	581.958,25	700.000,00	581.958,25
Claus-Jesup-Straße (5410112152/ TH 08)	430.000,00	0,00	761.487,54	48.625,61	0,00	0,00	80.000,00	18.512,46
Landgang (5410112173/ TH 08)	0,00	0,00	568.562,67	299.734,98	0,00	0,00	547.248,01	198.685,34
Bahnhofsbereich (5410112131/ TH 08)	430.741,74	75.000,00	250.000,00	326,57	610.000,00	259.258,26	753.938,59	372.410,89
Zeughausstraße (5410100153/ TH 08)	53.000,00	53.000,00	149.313,02	124.837,66	300.000,00	229.850,43	450.000,00	283.537,41
Neustadt I. und II. BA (5410112149/ TH 08)	430.000,00	98.000,00	430.000,00	339.842,36	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00
Schatterau/ Bergstraße (5410112169/ TH 08)	400.000,00	0,00	400.000,00	0,00	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00
Lembkenhof 1. BA (54101007/ TH 08)	0,00	0,00	361.801,63	27.018,86	0,00	0,00	30.000,00	3.198,37

Im Nachfolgenden werden einzelne im Haushaltsjahr 2017 durchgeführte Investitionsmaßnahmen hinsichtlich ihres Umsetzungsstandes näher erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Teilhaushalt 03 – Welterbe, Tourismus und Kultur

Maßnahme: 28200001 – Kirchen „St. Marien"

Folgende Arbeiten wurden im Haushaltsjahr 2017 durchgeführt:

- Erteilung der Baugenehmigung für die archäologischen Grabungen im Bereich des ehemaligen Kirchenschiffes am 16.04.2017
- Öffentliche Ausschreibung und Vergabe der archäologiebegleitenden Erdarbeiten, Beauftragung der Erdbaufirma am 09.06.2017
- Beginn der archäologischen Grabungen durch das Landesamt für Denkmalpflege (LAKD-MV) inkl. des baubegleitenden Erdbau am 03.07.2017
- Aufstellung des Bauschildes in der 28. Kalenderwoche 2017
- Abstimmungen mit dem Bauordnungs- und Denkmalamt zur Vorbereitung eines restauratorischen Konzepts zwecks Integration von Grabplatten in die Gestaltung
- Vorstellung der Entwurfsplanung im Bau- und Sanierungsausschuss der Hansestadt Wismar.
- Abschluss der archäologischen Grabungen im mittleren Bereich des Kirchenschiffes
- Einreichung des Gesamtbauantrages für die Realisierung der Umgestaltung des Kirchenschiffes in der 27. Kalenderwoche 2017, Erteilung der Baugenehmigung am 16.11.2017
- Vorstellung der erarbeiteten Entwurfsplanung im Rahmen des ICOMOS-Monitoring am 07.06.2017
- Präsentation des überarbeiteten Entwurfes im Rahmen der Sitzung des UNESCO-Sachverständigen-Beirats, mit positivem Votum des Beirates am 25.09.2017
- Erstellung der EW-Bau-Unterlagen für die baufachliche Prüfung beim BBL-MV, bis zur 27. Kalenderwoche 2017. Abschluss der baufachlichen Prüfung durch den BBL-MV am 11.10.2017
- Öffentliche Ausschreibung und Vergabe der geplanten Mauerarbeiten am Umfassungsmauerwerk und an den Säulenstümpfen, Beauftragung der Mauerarbeiten am 09.10.2017
- Öffentliche Ausschreibung und Vergabe von geplanten Erdbauarbeiten zur Sicherung von archäologischen Befunden, Beauftragung der Erdbaufirma am 21.11.2017
- Öffentliche Ausschreibung und Vergabe von geplanten Restaurierungsarbeiten an Grabplatten, Beauftragung eines Steinrestaurators am 13.12.2017.

Teilhaushalt 04 – Finanzverwaltung

Maßnahme: 57100127912031 – Wirtschaftsförderung „Hafenerweiterung II. BA"

Zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur von Häfen erstrebt die Seehafen Wismar GmbH die Umsetzung des Vorhabens „Hafenerweiterung Seehafen Wismar, 2. BA". Die Seehafen Wismar GmbH ist eine gemeinsame Gesellschaft der Hansestadt Wismar und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Umsetzung fungiert die Hansestadt Wismar lediglich als Fördermittelempfänger.

Laut Zuwendungsbescheid vom 07.12.2016 waren bis 31.12.2017 insgesamt 15.753.661,36 EUR Fördermittel bewilligt. Abgerufen wurden bis dahin 9.984.341,17 EUR. Für die nicht abgerufenen Mittel in Höhe von 5.769.320,19 EUR wurde eine Übertragung in das Jahr 2018 beantragt. Ursache für den Nichtabruf lag in der vorläufigen Auszahlungssperre der Fördermittel durch das LFI aufgrund einer beantragten Nachfinanzierung der Maßnahme. Diese stellte sich zwischenzeitlich als nicht ausfinanziert dar.

Maßnahme: 5710040 – Wirtschaftsförderung „Wasserwanderrastplatz II. BA"

Aufgrund der steigenden Tourismuszahlen und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Hansestadt Wismar sollen an der Brunkowkai im Hafen weitere Liegeplätze für den maritimen Tourismus entstehen.

Die 145 m lange Brunkowkai befindet sich im Eigentum der Hansestadt Wismar. Das Planungsgebiet grenzt an den stark genutzten und zum Weltkulturerbe zählenden „Alten Hafen" und ist als Pufferzone besonderer Aufmerksamkeit unterlegen. Die jetzige Kaianlage befindet sich in einem äußerst desolaten, zum Teil bereits gesperrten Zustand und ist stark abgängig. Die Sanierung soll den Neubau einer vorgesetzten Stahlspundwand als Ufereinfassung, die Herstellung von Gastliegeplätzen für Wasserwanderer sowie die Erneuerung der Flächen des Uferstreifens im Hinblick auf die künftige touristische Nutzung beinhalten. Finanzielle Mittel für diese Maßnahme wurden noch nicht in Anspruch genommen, da aufgrund der Höhe der finanziellen Auswirkungen eine europaweite Ausschreibung für die Planungsleistungen erfolgte und als Ergebnis ein Vertrag mit einem Hamburger Büro geschlossen wurde, so dass die Planung noch im Jahr 2018 anteilig kassenwirksam wird.

Maßnahme: 5710046 – Wirtschaftsförderung „Operativfläche für multifunktionalen Umschlag im Seehafen"

Im Rahmen der Wachstumsstrategie möchte die Seehafen Wismar GmbH zwei brachliegende Areale zu Operativflächen für den multifunktionalen Umschlag aufbereiten, die der Hafen bei Bedarf auch für eine Zwischenlagerung von Gutartenpartien verschiedener Kunden anbieten kann. Das Vorhalten von Operativflächen im Hafen ist eine wichtige Voraussetzung für eine reibungslos funktionierende Logistikkette.

Es ist ein Neubau von ca. 35.000 Quadratmetern vorgesehen. Eine erste Kostenschätzung liegt bei ca. 3,5 Mio. EUR, die durch eine zeitnahe Planung untersetzt werden sollte. Der Baubeginn war bereits für 2017 geplant, kam jedoch aufgrund einer fehlenden vertraglichen Regelung mit dem Automobilhersteller nicht zustande.

Der Antrag auf Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) wurde im Mai 2017 gestellt.

Teilhaushalt 07 – Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten

Maßnahme: 4240112000 – „Sport- und Mehrzweckhalle – Brandschutzsanierung"

Die Sport- und Mehrzweckhalle wurde 1970 errichtet. Obwohl seit 1990 einige Sanierungsabschnitte realisiert wurden, besteht nach wie vor ein erheblicher Sanierungsbedarf, sodass Sport-, Kultur-, Jugend- und auch Integrationsveranstaltungen gegenwärtig nur mit eingeschränkter Besucherzahl durchgeführt werden, um den Bestimmungen des Brandschutzes zu genügen. Aufgrund der Mängel, die bei der Brandverhütungsschau und TÜV-Prüfungen festgestellt wurden, wurde 2011 ein Brandschutzkonzept erstellt, das zum Ergebnis kommt, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Landesbauordnung M-V und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten in vielen Punkten nicht eingehalten werden und nur durch den Bestandsschutz gedeckt werden. Der überwiegende Teil der Sicherheits- und Notstromversorgungsanlagen stammt aus dem Errichtungsjahr. Die Gefahr einer sofortigen Schließung der Halle ist groß, da die Beschaffung von Ersatzteilen für die Anlagen nahezu unmöglich ist. Zur Realisierung dieser Maßnahme beteiligte sich die Hansestadt Wismar am Projektaufruf 2016 im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur). Aus diesem Bundesprogramm erhielt die Hansestadt Wismar mit Datum vom 19.12.2017 einen Zuwendungsbescheid für die Brandschutzsanierung der Sport- und Mehrzweckhalle über 2,7 Mio. EUR.

Auszahlungen in Höhe von 3,0 Mio. EUR sind im Haushalt zur Realisierung dieser Maßnahme eingestellt, von denen zum 31.12.2017 vorerst 19.967,13 EUR in Anspruch genommen wurden.

Maßnahme: 2112012000 – „Sanierung Fritz-Reuter-Schule"

Das denkmalgeschützte Gebäude wurde 1891 als Schule errichtet und heute noch als solche genutzt. Dieses Projekt beinhaltet die Sanierung der Fritz – Reuter – Grundschule, die Erneuerung der Außenanlagen und den Abriss des eingeschossigen Hortanbaus. An Stelle des Anbaus ist ein Ersatzneubau des Hortgebäudes mit Sporthalle einschließlich eines Verbinderbaus mit Sanitäreinrichtungen, Aufzug und Treppenhaus als zweiten Fluchtweg zur gemeinsamen Nutzung durch Schule und Hort vorgesehen.

Für die Baumaßnahme waren 3,5 Mio. EUR im Haushalt 2016/2017 eingestellt, die bis zum 31.12.2017 mit 179.476,62 EUR in Anspruch genommen wurden, da erst die Schule und der Hort in den Herbstferien 2017 freigezogen werden konnten.

Zur Finanzierung der Maßnahme stellte die Hansestadt Wismar einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg–Vorpommern zur Förderung der Integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß der Stadtentwicklungsförderrichtlinie Mecklenburg–Vorpommern, der mit Zuwendungsbescheid vom 27.03.2018 in Höhe von 2.357.636,85 EUR positiv beschieden wurde. Gleichfalls wurde ein Antrag auf Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung (§ 20 Abs. 1 FAG M-V) für die Sanierung der denkmalgeschützten Fritz–Reuter–Grundschule gestellt. Mit Schreiben vom 03.02.2017 wurden Zuweisungen in Höhe von 878,0 TEUR vom Land zugesichert. Die genaue Höhe bleibt dem abschließenden Prüfverfahren vorbehalten.

Teilhaushalt 08 – Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege

Maßnahme: 5410112121 – „Kreuzungsmaßnahme Poeler Straße (Unterführung)"

Der Planfeststellungbeschluss des Eisenbahnbundesamtes ist seit dem Februar 2018 rechtskräftig. Dementsprechend wurden weitere Planungsschritte ausgelöst und Teilprojekte (z.B. Baufeldfreimachung, Leitungsumverlegung, Gebäudeabbrüche/-sicherung) ausgeschrieben. Die Maßnahme wird noch in diesem Jahr begonnen und bis 2021 umgesetzt.

Maßnahme: 5410112170 – „Mecklenburger Straße"

Die Maßnahme wird über das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus mit 1.020.171,46 EUR gefördert.

Der erste Bauabschnitt der Mecklenburger Straße wurde vom 29.03.2016 bis zum 31.03.2017 gebaut. Die Baumaßnahme wurde schlussgerechnet und die Bau- und Abrechnungsunterlagen an die DSK übergeben. Die Gesamtkosten (einschl. Planung) für die Verkehrswegebauarbeiten des 1. Bauabschnittes betrugen mit Stand vom 24.11.2017, 799.313,11 EUR (brutto).

Der zweite Bauabschnitt der Mecklenburger Straße wurde am 23.10.2017 begonnen. Als Bauende wurde der 16.11.2018 vertraglich vereinbart. Die Auftragssumme beträgt 1.888.966,22 EUR. Davon entfallen auf die Hansestadt Wismar 1.073.184,54 EUR, auf den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb 592.746,69 EUR und auf die Stadtwerke Wismar GmbH 233.034,99 EUR. Der Rechnungsstand per 31.12.2017 beläuft sich auf 156.427,18 EUR.

Maßnahme: 5410112152 – „Claus-Jesup-Straße"

Die Maßnahme konnte noch nicht umgesetzt werden, da hierzu die förderrechtlichen Voraussetzungen fehlten. Der Fördermittelbescheid wurde erst für 2018 in Aussicht gestellt. Die Bewilligung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme ging erst im März 2018 bei der Verwaltung ein, so dass nunmehr die Ausschreibung der Maßnahme vorbereitet wird und ab dem IV. Quartal 2018 mit der Realisierung begonnen werden soll.

Maßnahme: 5410112173 – „Landgang (3.BA Redentin Ost)"

Baubeginn für den Angelweg, war im März 2017. Die 1. Ausbaustufe wurde zum 31.10.2017 fertiggestellt. Die vollständige Fertigstellung der Erschließungsstraße erfolgt in Abhängigkeit vom Stand der Fertigstellung der anzuschließenden Hochbauten, spätestens aber im Jahr 2020. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 650.000,00 EUR. Der Um- und Ausbau der Straße „Landgang" erfolgte parallel zur Erschließung der Investitionsmaßnahme „Angelweg" und wird Ende Mai 2018 abgeschlossen.

G.6.4 Angaben zu den Zielen, Leistungsmengen und Kennzahlen der wesentlichen Produkte

Gemäß § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist neben der Umsetzung des Investitionsprogrammes auch über die Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Zielen, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten.

Teilhaushalt 01 – Verwaltungssteuerung

Produkt: 11130 – Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Wesentliches Produkt		
Produkt und zugeordneter TH:	**11130 Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**	**TH 01**
Hauptproduktbereich:	1 Zentrale Verwaltung	
Produktbereich:	11 Innere Verwaltung	
Produktgruppe:	111 Verwaltungssteuerung	
Produktverantwortung:	Öffentlichkeitsarbeit/ Pressestelle Herr Marco Trunk	

Beschreibung des Produktes:

Medien- und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung städtischer Interessen bzw. zur Vermittlung von Transparenz in Verwaltungsangelegenheiten, Gestaltung und Pflege der eigenen Homepage, Veröffentlichungen, Amtliche Bekanntmachungen, Aushänge, Veranstaltungen und Aktionen, Internationale Beziehungen, Partnerschaften, Ehrungen und Repräsentation.

Ziele:

- Information insbesondere der Bevölkerung über die Arbeit der Verwaltung
- Förderung eines positiven, identifikationsstiftenden Images nach innen und außen
- Schaffung von neuen und Optimierung bestehender Kommunikationsstrukturen

Teilziele:

- Facebook Postings – über 40/Jahr
- Fertigstellung des Homepagerelaunchs im Jahr 2016
- Beantwortung von Pressenfragen durchschnittlich unter 48 Stunden

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Begründung:
Homepagebesuche pro Jahr	390.000	322.132	STADTANZEIGER: Mehrausgaben durch eine Sonderausgabe und Mehrbedarf an Seiten durch erhöhte Anzahl Amtlicher Bekanntmachungen.
Veröffentlichte Pressemitteilungen	370	355	
Facebook Postings	40	182	
Kosten Stadtanzeiger	59.000,00 €	63.525,90 €	

Teilhaushalt 02 – Zentrale Dienste

Produkt: 11401 – Gebäudemanagement

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**11401**	**Gebäudemanagement**	**TH 02**
Hauptproduktbereich:	1	Zentrale Verwaltung	
Produktbereich:	11	Innere Verwaltung	
Produktgruppe:	114	Zentrale Dienste	
Produktverantwortung:	Amt für Zentrale Dienste, Abteilung Gebäudemanagement, Herr Roland Hollstein		

Beschreibung des Produktes:
Bau, Bewirtschaftung und Unterhaltung von städt. Verwaltungs- und Schulgebäuden & Außenanlagen; Empfang & Auskunftserteilung im Rathaus; Abwicklung des Postverkehrs; Hausmeisterservice

Ziele:
- Sicherung und behutsame Ergänzung historischer Baustruktur und Erhalt stadtbildprägender Gebäude und Gestaltungselemente in der Altstadt (UNESCO-Welterbe)
- Schutz der Altstadtsilhouette, Freihalten von Sichtachsen
- Umsetzung zeitgemäßer Architektur und Sanierung der Bausubstanz unter Beachtung moderner Ansprüche und Anforderungen (Barrierefreiheit, Energieeffizienz) insbesondere für Verwaltungs- und Schulgebäude sowie Kultur- und Sporteinrichtungen
- Senkung der Betriebskosten (Nebenkosten) durch z.B. Büroflächenoptimierung oder energetische Sanierung
- Optimierung der Gebäudeunterhaltung
- Reduzierung der Fremdanmietungen bei Büroflächen für die Verwaltung

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017
Absenkung Energiebedarf Genutzte Bruttogrund-fläche (BGF) in m²	1.040	1.040
Gesamtkosten Elektro-Energie in €	8.400 (19.700)	12.088
Kosten je m² BGF	8,07 (18,94)	11,62
Gesamtkosten Heizenergie in €	13.100	14.849
Kosten je m² BGF	12,59	14,28

Begründung:

Die BGF ist die von der Abt. 10.6 Gebäudemanagement genutzte Fläche im Rathaus und Hinter dem Rathaus 6. Der Ansatz 2017 für Elektroenergiekosten in der Produktbeschreibung ist nicht korrekt. Der Haushaltsansatz 2017 für die genutzte Fläche von 10.6 betrug tatsächlich 19.700 €. Damit ändern sich auch die Kosten pro m². Es wurde hier versäumt eine Korrektur in der Produktbeschreibung vorzunehmen. Die Heizenergiekosten sind stark witterungsabhängig. Hier stiegen die Kosten um 13,3 %.
Für den HH-Plan 2016/17 stammen die Planwerte aus dem Jahr der HH-Planung 2. Halbjahr 2015.

Produkt: 11403 – Technikunterstütze Informationsverarbeitung

Wesentliches Produkt		
Produkt und zugeordneter TH:	**11403 Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TuI)**	**TH 02**
Hauptproduktbereich:	1 Zentrale Verwaltung	
Produktbereich:	11 Innere Verwaltung	
Produktgruppe:	114 Zentrale Dienste	
Produktverantwortung:	Amt für Zentrale Dienste, Abt. Organisation und EDV, SG EDV Herr Falk Ebermann	

Beschreibung des Produktes:

- Aufrechterhaltung der Arbeitsbereitschaft der IT-Anlagen;
- technischer Support und Schulung der Anwender und Anwendungsbetreuer;
- Planung übergreifender TuI-Projekte und technische Planung von fachspezifischen Projekten;
- Festlegung und Um- und Durchsetzung der technischen Gesamtkonzeption, Zentrale Beschaffung und Bereitstellung von Hard- und Software;
- Erarbeitung, Dokumentation der Anlagen und Einrichtungen;
- Fortschreibung und Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes für die Stadtverwaltung

Ziele:

- Modernisierung / Aktualisierung der vorhandenen Software (Beschaffung, Installation, Einrichtung)
- Modernisierung / Aktualisierung der vorhandenen Hardware (Beschaffung, Aufbau, Einrichtung),
- Virtualisierung von Server- und Clientsystemen,
- Beschaffung und Einführung neuer Fachverfahren und IT- Lösungen,
- Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzeptes,
- Fortschreibung des IT-Gesamtkonzeptes und IT- Dokumentation,
- Vertragsmanagement zur Software- und Hardwarepflege

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	**Begründung:**
Anzahl der PC-Arbeitsplätze	500	400	Die geplante Anzahl von 500 PC-Arbeitsplätzen wurde im Jahr 2017 nicht beschafft, da lediglich 400 PC-Arbeitsplätze benötigt wurden. Die übrigen Kennzahlen wurden zu 100 % erreicht.
PC's mit aktuellem Betriebssystem	400	400	
Anzahl virtueller PC's	350	350	
Anzahl virtueller Server	40	40	

Teilhaushalt 03 – Welterbe, Tourismus und Kultur

Produkt: 25101 – Stadtgeschichtliches Museum

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**25101 Stadtgeschichtliches Museum**		**TH 03**
Hauptproduktbereich:	2 Schule und Kultur		
Produktbereich:	25 Wissenschaft, Museen, Zoologische Gärten		
Produktgruppe:	251 Wissenschaft und Forschung		
Produktverantwortung:	Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Frau Beatrice Busjan		
Beschreibung des Produktes: - Aufbau und Erhaltung der Sammlung, - Forschung und Vermittlung zur Geschichte und Kultur der Hansestadt Wismar, - Ausstellung der Sammlung und Beratung und Unterstützung von Einrichtungen der Hansestadt Wismar bei Fragen zur Geschichte und Kultur Wismars sowie bei Fragen zur Sammlung, - Dokumentation, Erhaltung, Forschung, Vermittlung und Ausstellung			
Ziele: - Die Wismarer Stadtgeschichte wird auf wissenschaftlicher Grundlage anhand originaler historischer Zeugnisse als Erfahrungs- und Sachschatz für eine künftige Entwicklung der Hansestadt Wismar sowie zur individuellen und institutionellen Nutzung vorgehalten. - Steigerung der Besucherzahlen und Erlangung überregionaler Bedeutung			
Grund-/Kennzahlen:			
Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Versicherungswert in €	15.092.070	15.092.070	Es erfolgt keine jährliche Anpassung des Versicherungswertes.
jährliche Öffnungs-zeiten	Das Museum wurde nach siebenjähriger Sanierung am 22.12.2017 wieder eröffnet. Öffnungszeiten: Januar-März, Dienstag-Sonntag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr April-Juni, Dienstag-Sonntag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr Juli-August, Montag-Sonntag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr September-Oktober, Dienstag-Sonntag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr November-Dezember, Dienstag-Sonntag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr		
Veranstaltungs-angebot	12	4	21.05.2017 Internationaler Museumstag 10.09.2017 Tag des offenen Denkmals 10.11.2017 MuseumsWinter 22.12.2017 Eröffnung Museum

Produkt: 26100 – Theater

Wesentliches Produkt		
Produkt und zugeordneter TH:	**26100 Theater**	**TH 03**
Hauptproduktbereich:	2 Schule und Kultur	
Produktbereich*:*	26 Theater, Musikpflege, Musikschulen	
Produktgruppe:	261 Theater	
Produktverantwortung:	Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Frau Theresa Eberlein	

Beschreibung des Produktes:

Das Theater ist eine zentrale Kultureinrichtung der Hansestadt Wismar. Es wird als Bespieltheater betrieben, d.h. es werden Veranstaltungen gebucht, vermarktet und durchgeführt. Daneben werden die Spielstätten und andere Räume im Haus zur Nutzung durch externe Veranstalter vermarktet. Das Theater bietet ein vielfältiges Unterhaltungsprogramm, dient der kulturellen Vielfalt und steigert so die Attraktivität der Kommune regional und überregional.

Ziele:

- Förderung des kulturellen Lebens
- Tourismus- und Wirtschaftsförderung
- Schaffung und Unterhaltung attraktiver Angebote des Theaters
- Vermarktung und Bewerbungen der eigenen Leistungen zur Erreichung eines optimalen Kostendeckungsgrades

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Anzahl Besucher pro Jahr	22.000	25.200	Der Ansatz 2017 wurde anhand der Durchschnittswerte der letzten Jahre geschätzt. Das Ergebnis ist aufgrund des Angebotes und der Nachfrage an Veranstaltungen höher ausgefallen.

Produkt: 57301 – Märkte

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**57301 Märkte**		**TH 03**
Hauptproduktbereich:	5 Gestaltung Umwelt		
Produktbereich:	57 Wirtschaft und Tourismus		
Produktgruppe:	573 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen		
Produktverantwortung:	Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Frau Brigitte Franz		
Beschreibung des Produktes: Dieses Produkt beinhaltet die Durchführung der Wochenmärkte in der Hansestadt Wismar sowie die Gestellung des Weihnachtsbaumes auf dem Marktplatz und der St.-Georgen-Kirche.			
Ziele: Förderung des Handels und des Tourismus			
Grund-/Kennzahlen:			
Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Anzahl der durchgeführten Märkte	280	290	Auf dem Marktplatz wurden/ werden 6,00 Euro pro lfd. Frontmeter/ Tag und in Wendorf und Friedenshof 5,00 Euro pro lfd. Frontmeter/ Tag erhoben.
Standgebühren je laufenden Verkaufsmeter	5,00	5,00 / 6,00	
Auslastung Märkte			
Sommermonate	90 %	ca. 80 %	**Begründung** Aufgrund von Händlerabgängen lag die Auslastung unter der Erwartung.
Wintermonate	50 %	ca. 40 %	
Kostendeckungsgrad	65,69 %	63,00 %	

Produkt: 57502 – BgA Veranstaltungszentrale

Wesentliches Produkt		
Produkt und zugeordneter TH:	**57502 BgA Veranstaltungszentrale**	**TH 03**
Hauptproduktbereich:	5 Gestaltung Umwelt	
Produktbereich:	57 Wirtschaft und Tourismus	
Produktgruppe:	575 Tourismus	
Produktverantwortung:	Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Frau Therese Eberlein	

Beschreibung des Produktes:

Die Veranstaltungszentrale vergibt Räume und Flächen an externe Nutzer und unterstützt diese bei Bedarf auch fachlich und personell. Sie ist damit Ansprechpartner für Vereine und Verbände genauso wie für kommerzielle Nutzer, aber auch für andere Ämter und Abteilungen innerhalb der Stadtverwaltung.
Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist daneben die Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen, insbesondere des Schwedenfestes.
Bei privatisierten Veranstaltungen wie dem Hafenfest ist sie Vertrags- und Ansprechpartner der externen Veranstalter und achtet auf Durchführung und Präsentation im Sinne der Hansestadt Wismar.

Ziele:

- Wirtschafts- und Tourismusförderung
- Unterstützung des lokalen Gemeinwesens
- Vermarktung und Bewerbungen der eigenen Leistungen zur Erreichung eines optimalen Kostendeckungsgrades
- Schaffung und Unterhaltung zusätzlicher Angebote im Veranstaltungswesen
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere des Schwedenfestes

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Begründung:
Anzahl betreuter Veranstaltungen	1.100	1.140	Aufgrund der gestiegenen Anzahl an Raum- und Flächenvergaben ergaben sich höhere Erträge als geplant.
Anzahl Raum- und Flächenvergaben an Dritte	160	184	
Erträge aus Raum- und Flächenvergaben in EUR (ohne interne Leistungsverrechnung)	71.800	77.100	

Produkt: 57503 – BgA Tourismuszentrale

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**57503**	**BgA Tourismuszentrale**	**TH 03**
Hauptproduktbereich:	5	Gestaltung Umwelt	
Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus	
Produktgruppe:	575	Tourismus	
Produktverantwortung:	Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur Herr Andreas Nielsen		

Beschreibung des Produktes:
Die Tourismuszentrale Wismar nimmt Aufgaben der kommunalen Tourismusförderung wahr, der BgA Tourismuszentrale Teilaufgaben hiervon, nämlich den Betrieb der Tourist-Information (inkl. Stadtführungen und Zimmervermittlung) und verschiedener touristischer Einrichtungen (Ausstellungen im Rathauskeller und im St.-Marien-Kirchturm (mit Turmführungen) und Aussichtsplattform St. Georgen. (Die Innen- und Außenwerbung der Hansestadt Wismar als Tourismusort, die Teilnahme an Messen und Kongressen, die Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen sowie weiteren Einrichtungen zur Förderung des Tourismus auf regionaler und überregionaler Ebene, Repräsentationsaufgaben finden sich im Produkt 57501).

Ziele:
- Erarbeitung eines abgestimmten Tourismuskonzeptes
- Stetige Optimierung der touristischen Vermarktung und bei Bedarf Ausbau der touristischen Kooperationen
- Stetige, nachfrageorientierte Angebots- und Leistungsgestaltung der Tourist-Information
- Weiterentwicklung der touristischen Einrichtungen (Ausstellung Rathauskeller, Ausstellung St. Marien, St. Georgen)
- Vorhaltung eines umfassenden Informationsangebotes für Besucher der Stadt (Touristik-Service/ Tourist-Information) sowie attraktiver Sehenswürdigkeiten und Aufenthaltsangebote (Tour. Einrichtungen).

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	**Begründung:**
Einnahmen im BgA Tourismuszentrale in €	340.600	427.292,83	Der Planansatz der Einnahmen wurde überschritten, da sich das Besucheraufkommen über die Erwartungen hinaus erhöhte. Das trifft auf die touristischen Einrichtungen St. Marien und St. Georgen zu und zeigt sich vor allem in der hohen Teilnehmeranzahl bei öffentlichen und von Reisegruppen gebuchten Stadtführungen. Die Summe der tatsächlichen Ausgaben entsprach im Wesentlichen den geplanten Kosten.
Operative Kostendeckung im BgA Tourismuszentrale	40 %	53 %	
touristische Ankünfte (amtl. Statistik)	-	162.310	
touristische Übernachtungen (amtl. Statistik)	-	360.423	
durchschnittliche Verweildauer	-	2,2	

Teilhaushalt 04 – Finanzverwaltung

Produkt: 57100 – Wirtschaftsförderung

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**57100**	**Wirtschaftsförderung**	**TH 04**
Hauptproduktbereich:	5	Gestaltung Umwelt	
Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus	
Produktgruppe:	571	Wirtschaftsförderung	
Produktverantwortung:	Amt für Finanzverwaltung Frau Kornelia Spieler		

Beschreibung des Produktes:
- Förderung der Unternehmensansiedlung, Bereitstellung neuer Gewerbeflächen
- Kontaktvermittlung und Beratungsangebote für ansässige sowie ansiedlungswillige Unternehmer (Förderprogramme, Existenzgründung)
- einzelbetriebliche Betreuungsleistungen
- Standortmarketing und Akquisition
- Mitarbeit bei überregionalen Institutionen und Projekten
- Beobachtung und Bewertung der (über-)regionalen Wirtschaftsentwicklung

Ziele:
- Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur
- optimale Nutzung von Förderprogrammen
- Standorterweiterung für die maritime Wirtschaft, die Holzindustrie und erneuerbare Energien
- Belegung der vorhandenen Gewerbegebiete, vorrangig durch mittelständische Unternehmen
- Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur
- Fortsetzung der Sanierung öffentlicher Erschließungsanlagen unter Beachtung der Barrierefreiheit mit dem Ziel der Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Touristen
- Unterhaltung der Bahnanlagen

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Auslastung Gewerbe- und Industriegebiete	70,00 %	73,00 %	Ansiedlung im GE Holzhafen

Teilhaushalt 06 – Sicherheit und Ordnung

Produkt: 12600 – Brandschutz

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**12600**	**Brandschutz**	**TH 06**
Hauptproduktbereich:	1	Zentrale Verwaltung	
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung	
Produktgruppe:	126	Brandschutz	
Produktverantwortung:	Ordnungsamt, Abt. Brandschutz, Herr Wolfgang Schmidt		

Beschreibung des Produktes:
Der Brandschutz umfasst alle Maßnahmen für einen erfolgreichen Schutz der Bevölkerung und des Gemeinwesens zur Bekämpfung von Gefahren die bei Bränden, Havarien, lebensbedrohlichen Notlagen und öffentlichen Notständen auftreten sowie zur Vorbeugung eines Brandausbruches, Brandausbreitung und Sicherung der Rettungswege.

Ziele:
- Leben erhalten, Schäden/Folgeschäden begrenzen bzw. vermeiden, Schutz der Umwelt, Rettung und Bergung von Menschen, Tieren und Sachwerten aus Gefahren sowie vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung eines Schadenseintritts festzulegen, inklusive der Brandschutzerziehung und -aufklärung
- Gewährleistung der Einsatzbereitschaft in den Feuerwehren der Hansestadt Wismar
- Umsetzung der Schutzzieldefinition, Bürgerschaftsbeschluss V0/2014/0899-04 vom 28.08.2014

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Brandeinsätze			
Erreichungsgrad** Schutzzieldef. 1	80,00 %	80,84%	Die Feuerwehr Wismar erreicht das Schutzziel 1 mit 80,84 % und das Schutzziel 2 mit 90 %. Die Berufsfeuerwehr erreicht die vorgegebene Hilfsfrist immer, aufgrund der schnellen Einsatzbarkeit. Durch den Umzug der FFw Altstadt zum Kagenmarkt war für einige Kameraden die Anfahrtszeit und der Anfahrtsweg länger. Hinzu kommt der demographische Wandel in beiden Freiwilligen Feuerwehren. Die Kameraden haben entweder einen neuen Arbeitgeber, arbeiten in Schichten, nehmen Elternzeit usw.
Erreichungsgrad** Schutzzieldef. 2	80,00 %	90,00%	

Teilhaushalt 07 – Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten

Produkt: 21110 – Seeblick-Schule

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**21110**	**Seeblick-Schule**	**TH 07**
Hauptproduktbereich:	2	Schule und Kultur	
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben	
Produktgruppe:	211	Grundschulen	
Produktverantwortung:	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten Frau Edelgard Scheidt		

Beschreibung des Produktes:
Das Produkt umfasst die Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für die Seeblick-Schule, insbesondere die Aufgaben, das Schulgebäude und –anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

Ziele:
- Bereitstellung des Schulgebäudes, der Sporteinrichtungen u. ä.,
- Erhaltung der Schulausstattung,
- Sicherstellen des geordneten Schulbetriebs

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Schülerzahl	274	293	Der Bedarf an Lernmitteln wurde gedeckt. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wurden ausgeführt.
Gesamtkosten in €	306.100	288.104,25	
Lernmittel in €	8.300	7.668,46	
Aufwand je Schüler in €	1.117	983,29	
Unterrichtsspezifischer Sachaufwand je Schüler in €	30,29	26,17	

Produkt: 21120 – Fritz-Reuter-Schule

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**21120**	**Fritz-Reuter-Schule**	**TH 07**
Hauptproduktbereich:	2	Schule und Kultur	
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben	
Produktgruppe:	211	Grundschulen	
Produktverantwortung:	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten Frau Edelgard Scheidt		

Beschreibung des Produktes:
Das Produkt umfasst die Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für die Reuter-Schule, insbesondere die Aufgaben, das Schulgebäude und –anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

Ziele:
- Bereitstellung des Schulgebäudes,
- Bereitstellen einer Sporteinrichtung,
- Erhaltung der Schulausstattung,
- Sicherstellen des geordneten Schulbetriebs,
- schnellstmögliche vollständige Sanierung

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Schülerzahl	244	204	Durch den notwendigen Umbau des Objektes „Schiffbauerpromenade 3" zum Ausweichschulobjekt wurde der Ansatz für die Unterhaltung erhöht, wobei dieser im Ergebnis noch überschritten wurde. Der Bedarf an Lernmitteln wurde gedeckt.
Gesamtkosten in €	518.700	706.764,37	
Lernmittel in €	7.300	6.897,34	
Aufwand je Schüler in €	2.126	3.464,53	
Unterrichtsspezifischer Sachaufwand je Schüler in €	29,92	33,81	

Produkt: 21130 – Grundschule am Friedenshof

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**21130**	**Grundschule am Friedenshof**	**TH 07**
Hauptproduktbereich:	2	Schule und Kultur	
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben	
Produktgruppe:	211	Grundschulen	
Produktverantwortung:	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten Frau Edelgard Scheidt		

Beschreibung des Produktes:
Das Produkt umfasst die Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für die Grundschule am Friedenshof, insbesondere die Aufgaben, das Schulgebäude und –anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

Ziele:
- Bereitstellung des Schulgebäudes, der Schulsporteinrichtungen u. ä.,
- Erhaltung der Schulausstattung,
- Sicherstellen des Schulbetriebs

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Schülerzahl	293	410	Durch die Angliederung zweier Klassen für die Neue Schule erhöhte sich der Aufwand für die Lernmittel. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wurden ausgeführt.
Gesamtkosten in €	383.300	370.407,01	
Lernmittel in €	8.800	9.226,15	
Aufwand je Schüler in €	1.308	903,43	
Unterrichtsspezifischer Sachaufwand je Schüler in €	30,03	22,50	

Produkt: 21140 – Rudolf-Tarnow-Schule

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**21140**	**Rudolf-Tarnow-Schule**	**TH 07**
Hauptproduktbereich:	2	Schule und Kultur	
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben	
Produktgruppe:	211	Grundschulen	
Produktverantwortung:	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten Frau Edelgard Scheidt		

Beschreibung des Produktes:
Das Produkt umfasst die Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für die Tarnow-Schule, insbesondere die Aufgaben, das Schulgebäude und –anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

Ziele:
- Bereitstellen des Schulgebäudes,
- Erhaltung der Schulausstattung,
- Sicherstellen des geordneten Schulbetriebs

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Schülerzahl	262	309	Durch den Anstieg der Schülerzahlen erhöhte sich der Aufwand für die Lernmittel. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wurden ausgeführt.
Gesamtkosten in €	306.900	302.491,03	
Lernmittel in €	7.800	8.902,21	
Aufwand je Schüler in €	1.171	978,94	
Unterrichtsspezifischer Sachaufwand je Schüler in €	29,77	28,81	

Produkt: 21150 – NN (Neue Grundschule)

Für das Produkt „Neue Grundschule" liegt zum Haushalt 2017 keine Produktbeschreibung vor. Folglich wurden keine Ziele und Kennzahlen definiert.

Produkt: 21520 – Ostsee-Schule

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**21520**	**Ostsee-Schule**	**TH 07**
Hauptproduktbereich:	2	Schule und Kultur	
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben	
Produktgruppe:	215	Regionale Schulen	
Produktverantwortung:	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten Frau Edelgard Scheidt		

Beschreibung des Produktes:
Das Produkt umfasst die Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für die Ostsee-Schule, insbesondere die Aufgaben, die Schulgebäude und –anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

Ziele:
- Bereitstellen des Schulgebäudes, der Schulsportanlagen u. ä.,
- Erhaltung der Schulausstattung,
- Sicherstellen des geordneten Schulbetriebs

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	**Begründung:**
Schülerzahl	271	277	Durch die Nutzung der Its learning Plattform verringerte sich der Aufwand für die Lernmittel. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wurden ausgeführt.
Gesamtkosten in €	372.100	367.576,12	
Lernmittel in €	8.200	3.647,30	
Aufwand je Schüler in €	1.373	1.326,99	
Unterrichtsspezifischer Sachaufwand je Schüler in €	30,26	13,17	

Produkt: 21530 – Bertolt-Brecht-Schule (ehem. Anker)

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**21530**	**Bertolt-Brecht-Schule**	**TH 07**
Hauptproduktbereich:	2	Schule und Kultur	
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben	
Produktgruppe:	215	Regionale Schulen	
Produktverantwortung:	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten Frau Edelgard Scheidt		

Beschreibung des Produktes:

Das Produkt umfasst die Wahrnehmung von Schulträgeraufgaben für die Brecht-Schule, insbesondere die Aufgaben, das Schulgebäude und –anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken.

Ziele:

- Bereitstellen des Schulgebäudes,
- Erhaltung der Schulausstattung,
- Sicherstellen des geordneten Schulbetriebs

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung**
Schülerzahl	289	291	Der Bedarf an Lernmitteln wurde gedeckt. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wurden ausgeführt.
Gesamtkosten in €	366.000	475.363,59	
Lernmittel in €	8.700	8.113,75	
Aufwand je Schüler in €	1.266	1.633,55	
Unterrichtsspezifischer Sachaufwand je Schüler in €	30,10	27,88	

Produkt: 27201 – Stadtbibliothek

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**27201**	**Stadtbibliothek**	**TH 07**
Hauptproduktbereich:	2	Schule und Kultur	
Produktbereich:	27	Volkshochschulen, Büchereien u.a.	
Produktgruppe:	272	Büchereien, Bibliotheken	
Produktverantwortung:	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten Frau Uta Mach		

Beschreibung des Produktes:
Öffentliche Bibliothek mit integrierter Verwaltungsbibliothek, Bildungs- und Kultureinrichtung der Kommune: Bereitstellung und Ausleihe von Medien, Förderung kultureller Bildung, Kernkompetenzen und des lebenslangen Lernens, Kommunikations- und Informationszentrum und Treffpunkt für Bürgerinnen und Bürger

Ziele:
- Bereitstellung eines aktuellen, vielfältigen und nachfrageorientierten Medienangebotes durch entsprechende Erneuerungsquote
- Mindestens 10 % der Bevölkerung als aktive Nutzer gewinnen
- Förderung des Lesens und der Medienkompetenz
- Sicherstellung der Möglichkeit der Teilhabe der Bürger an relevanten Informationen zur Stärkung der Meinungsbildung und der Demokratie
- Bereicherung und Vernetzung des kulturellen Lebens der Kommune, u.a. durch Veranstaltungen und Kooperationen
- Qualifiziertes und kundenorientiertes Bibliothekspersonal

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Entleihungen/Einwohner	9,00	8,31	Obwohl sich die Nutzerzahlen nur gering verändert haben, sind die Ausleihen zurückgegangen. Das ist vor allem auf das mittlerweile sehr gute Angebot von Streaming-Diensten (Amazon prime, Netflix, Spotify ...) zurück zu führen. Trotz vielfältiger Veranstaltungen ist zu erwarten, dass sich dieser Trend fortsetzt.
Anzahl Benutzer	4.400	4.835	
Umlandfunktion (Nutzer in % von außerhalb HWI)	28	26,62	

Produkt: 36101 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**36101**	**Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**	**TH 07**
Hauptproduktbereich:	3	Soziales und Jugend	
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	
Produktgruppe:	361	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	
Produktverantwortung:	Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten Herr Peter Fröhlich		

Beschreibung des Produktes:
Der Hansestadt Wismar obliegt die Finanzierung der Anteile der Wohnsitzgemeinde für durch Kinder der HWI genutzten Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege. Die Hansestadt Wismar wirkt bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Plätzen mit.

Ziele:
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Anzahl betreuter Kinder WS HWI in Tagespflege und Kitas	2.710	2.653	Die für das Jahr 2017 geplante Eröffnung der 24-Stunden-Kita „Siebenschläfer" konnte erst im März 2018 realisiert werden. Im Dezember 2017 wurden 2.585 Wismarer Kinder in Wismarer Kindertageseinrichtungen betreut. Die Gesamtauslastung der Krippe beträgt zum 31.12.2017 95 %, die des Kindergartens 90 % und die des Hortes 102 %. Die verbleibenden Kinder (68) werden in auswärtigen Einrichtungen betreut.
Mittel der Wohnsitz-gemeinde in €	5.112.900	4.796.973,68	
Finanz. Mittel der Wohnsitzgemeinde pro Kind in €	1.886,68	1.808,13	

Teilhaushalt 08 – Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege

Produkt: 51103 – Städtebauförderung

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**51103**	**Städtebauförderung**	**TH 08**
Hauptproduktbereich:	5	Gestaltung Umwelt	
Produktbereich:	51	Räumliche Planung und Entwicklung	
Produktgruppe:	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungs-maßnahmen	
Produktverantwortung:	Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz Herr Thorsten Günter / Bauamt, Abt. Planung, Herr Jan Groth		

Beschreibung des Produktes:
Sanierungsrechtliche Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Altstadt (inkl. Erweiterungsgebiet) und Ost-Kagenmarkt (Stadtumbaugebiet)

Ziele:
- Zügige Sanierung der Altstadt und des Kagenmarktes
- Sanierung der Anzahl der öffentlichen Erschließungsanlagen (Straßen und Plätze) der Altstadt bis 2020 in Höhe von mindestens 70%

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung „Altstadt":**
im SSV und Kern-HH geplante zur Verfügung stehende Städtebau-FöMi für die Gesamtmaßnahme **Altstadt** und Erweiterungsgebiet in €	3.618.100	1.939.817	2017 konnten 15 private Baumaßnahmen, 1 Freilegung und 1 Ordnungsmaßnahme abgeschlossen werden. Weiterhin wurde die Erschließungsmaßnahme „Markt/Wegebeziehung" abgeschlossen. Insgesamt wurden somit 18 geförderte Maßnahmen fertig gestellt.
Anzahl damit zu fördernder Maßnahmen	14	17	
Erschließungsanlagen	1	1	
geplante zur Verfügung stehende Städtebau-FöMi für die Gesamtmaßnahme **Kagenmarkt** in €	646.000	215.790	**Begründung „Kagenmarkt"** Im April 2017 erfolgte die Bauabnahme der Freiwilligen Feuerwehr Kagenmarkt.
Anzahl damit zu fördernder Maßnahmen	2	1	Die für 2017 geplanten Erschließungsmaßnahmen „Rigaer Straße" und „Professor-Frege-Straße" verzögerten sich.

* Die Abwicklung der Städtebaufördermittel läuft über den zuständigen Sanierungsträger und wird erst nach Abschluss der Gesamtmaßnahme im Kernhaushalt aktiviert.

Produkt: 54101 – Gemeindestraßen

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**54101**	**Gemeindestraßen**	**TH 08**
Hauptproduktbereich:	5	Gestaltung Umwelt	
Produktbereich:	54	Verkehrsflächen und –anlagen; ÖPNV	
Produktgruppe:	541	Gemeindestraßen	
Produktverantwortung:	Bauamt, Abt. Bauordnung Herr Siegfried Schubert		

Beschreibung des Produktes:

- Bau von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrs- und Erschließungsanlagen, Ingenieurbauwerken, Grünanlagen und Anlagen der Straßenbeleuchtung als Investitionen
- Beitragserhebung für Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen

Ziele:

- Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- Sicherung und Entwicklung bestehender Betriebe,
- Sicherung der Mobilität der Bevölkerung
- Verwirklichung der Beitragserhebungspflicht
- Refinanzierung der Investitionsausgaben für Straßenbaumaßnahmen

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017
Bestand Straßen in km	150,946	151,5
Bestand Wege in km	22,179	23,83
Bestand Brücken in Stck.	42	42
Um- und Ausbau Straßen in km	1,300	1,455
Um- und Ausbau Wege in km	0,110	0,155
Sanierung Brücken in Stck.	-	1

Teilhaushalt 09 – Zentrale Finanzdienstleistungen

Produkt: 61101 – Steuern

Wesentliches Produkt			
Produkt und zugeordneter TH:	**61101**	**Steuern**	**TH 09**
Hauptproduktbereich:	6	Zentrale Finanzdienstleistungen	
Produktbereich:	61	Allgemeine Finanzwirtschaft	
Produktgruppe:	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	
Produktverantwortung:	Amt für Finanzverwaltung Herr Alexander Rehme-Zingelmann		

Beschreibung des Produktes:
- Einnahme der Gewerbesteuer sowie Grundsteuer A und B,
- Einnahme der Hundesteuer und Vergnügungssteuer,
- Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer,
- Gewerbesteuerumlage

Ziele:
- Einnahmebeschaffung zur allgemeinen Deckung der gemeindlichen Aufwendungen

Grund-/Kennzahlen:

Bezeichnung	**Ansatz 2017**	**Ergebnis 2017**	**Begründung:**
Anzahl der Einwohner	42.392	42.906	Die für das Jahr 2017 zu vereinnahmenden Erträge aus der Gewerbesteuer als auch aus der Grundsteuer B konnten im Ergebnis übererfüllt werden.
Gewerbesteuer in T€	15.100	21.516	
Gewerbesteuer in T€ je Einwohner	356	502	
Grundsteuer B in T€	5.890	5.884	
Grundsteuer B in € je Einwohner	139	137	

G.7 Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr

Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr						
lfd. Nr.			laufende Ein- und Auszahlungen	Ein- und Auszahlungen aus Investitions-tätigkeit	durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungs-vorgänge	**Summe**
			in €			
			1	2	3	4
1		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				**2.885.996,61**
2	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres				**8.791.041,37**
3	**=**	**Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres**	**-21.806.082,09**	**13.980.159,05**	**1.920.878,28**	**-5.905.044,76**
4	+	Korrektur des Vortrages	0,00	0,00		
5	**=**	**Bereinigter Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres**	**-21.806.082,09**	**13.980.159,05**	**1.920.878,28**	**-5.905.044,76**
6	+	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 22 GemHVO-Doppik)	7.240.350,00			**7.240.350,00**
7	-	Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 42 GemHVO-Doppik)	3.192.507,09			**3.192.507,09**
8	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO-Doppik)		-3.281.188,13		**-3.281.188,13**
9	+	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (ohne planmäßige Tilgung)		0,00		**0,00**
10	+	Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 45 GemHVO-Doppik)			880.854,20	**880.854,20**
11	**=**	**Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres**	**-17.758.239,18**	**10.698.970,92**	**2.801.732,48**	**-4.257.535,78**
Kontrollrechnung:						
12		Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (§ 47 Absatz 4 Nummer 2.4 GemHVO-Doppik)				**2.917.264,83**
13	-	Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres				**7.174.800,61**
14	=	Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres				**-4.257.535,78**

G.8 Sonstige Angaben

G.8.1 Ausgleich von Kostenunterdeckungen

Die Hansestadt Wismar musste bei folgenden kostenrechnenden Einrichtungen und Betrieben gewerblicher Art im Haushaltsjahr 2017 Kostenunterdeckungen ausgleichen:

Bezeichnung	Produkt	Ausgleich in EUR
Brandschutz	12600	2.731.919,05
Freiwillige Feuerwehr	12601	199.201,87
Musikschule	26301	310.114,65
Stadtbibliothek	27201	720.669,67
BgA Sporthalle	42401	325.885,13
BgA Stadthafen	54801	261.352,28
BgA Friedhof	55300	104.917,46
BgA Märkte	57301	50.671,22
BgA Veranstaltungszentrale	57502	596.608,37
BgA Theater	26100	338.123,82
BgA Tourismuszentrale	57503	380.505,60
BgA Stadtgeschichtliches Museum	25101	657.763,62
Insgesamt		**6.677.732,74**

Diese Kostenunterdeckungen sollen in den folgenden Haushaltsjahren durch schrittweise Einnahmeerhöhungen und Kosteneinsparungen reduziert werden, so dass Kostendeckung mittelfristig näher rückt.

G.8.2 Trägerschaften bei Sparkassen, die nicht bilanziert sind

Die Hansestadt Wismar ist Mitglied im Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest mit Sitz in Wismar. Ausschließlicher Zweck des Zweckverbandes, dem auch der Landkreis Nordwestmecklenburg angehört, ist die Trägerschaft bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest mit Sitz in Wismar.

G.8.3 Einschränkungen von Grundbesitzrechten

Folgende Einschränkungen zu den in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Bauten bestehen zum Bilanzstichtag:

	Grundstücke	
	Anzahl Stück	Fläche m^2
1.1 Unentgeltlich eingeräumte Rechte an Grundstücken		
- Erbbaurechte	5	27.500
- Geh- und Fahrrechte	3	232
- Leitungsrechte	1	64
- Überbauungsrechte	0	0
- Vorkaufsrechte	5	27.500
- Pachtverhältnisse	11	136.710
- Mietverhältnisse	14	21.599
- Sonstige Nutzungsrechte	3	1.964
Insgesamt	**42**	**215.611**
1.2 Unentgeltlich eingeräumte Rechte an Gebäuden und sonstigen Bauten		
- Wohnrechte	0	0
- Vorkaufsrechte	0	0
- Pachtverhältnisse	2	5.020
- Mietverhältnisse	6	769
- Sonstige Nutzungsrechte	0	0
Insgesamt	**8**	**5.789**
2.1 Entgeltlich eingeräumte Rechte an Grundstücken		
- Erbbaurechte	84	531.074
- Reallasten (Erbbauzinsen)	84	531.074
- Geh- und Fahrrechte	9	1.642
- Leitungsrechte	253	109.800
- Überbauungsrechte	17	94.393
- Vorkaufsrechte	84	531.074
- Pachtverhältnisse	266	9.026.083
- Mietverhältnisse	2.285	50.848
- Sonstige Nutzungsrechte	14	10.333
Insgesamt	**3.096**	**10.886.321**
2.2 Entgeltlich eingeräumte Rechte an Gebäuden und sonstigen Bauten		
- Wohnrechte	0	0
- Vorkaufsrechte	0	0
- Pachtverhältnisse	9	10.928
- Mietverhältnisse	22	28.612
- Sonstige Nutzungsrechte	2	27
Insgesamt	**33**	**39.567**

Die Hansestadt Wismar hat mit der Stadtwerke Wismar GmbH mit Sitz in Wismar je einen Konzessionsvertrag für Strom, Gas und Wasser abgeschlossen. Darin gestattet sie dem Konzessionsnehmer die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

G.8.4 Drohende finanzielle Verpflichtungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden

Die zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannten finanziellen Verpflichtungen wurden in entsprechenden Rückstellungen berücksichtigt. Für weitere drohende finanzielle Verpflichtungen lagen keine Anhaltspunkte vor.

G.8.5 Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

G.8.6 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die Hansestadt Wismar hat kreditähnliche Rechtsgeschäfte in Form von Leasingverträgen abgeschlossen. Die Verträge wurden über eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Während dieser Zeit können die Verträge nicht gekündigt werden. Die Leasinggegenstände sind dem Leasinggeber zuzurechnen und werden somit auch dort bilanziert. Der Leasingaufwand ist durch die Stadt zu tragen. Die nachfolgende Übersicht stellt die Zahlungsverpflichtungen aus Leasingaufwand dar:

Amt	**Leasinggegenstand**		**Laufzeit des Vertrages**		**Leasingaufwand pro Jahr**
	Fahrzeugtyp	**Kennzeichen**	**von**	**bis**	
Verwaltungs-steuerung	Audi A6 Limousine	HWI-BG 89	26.09.2016	26.11.2017	3.019,01 EUR
	Audi A6 Limousine	HWI-BM 50	26.11.2017	26.11.2018	1.223,60 EUR
Amt für Zentrale Dienste	Transporter	HWI-HM 99	01.11.2014	31.10.2017	5256,60 EUR
	VW Crafter (Kastenwagen)	HWI-HM 99	01.11.2017	31.10.2020	775,55 EUR
Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur	Citroen NEMO (Kastenwagen)	HWI-VZ 10	24.08.2016	24.02.2020	1.754,88 EUR
	Peugeot Boxer (Kastenwagen)	HWI-VZ 11	26.10.2015	25.10.2018	3.267,28 EUR
	Renault Traffic (Lieferwagen)	HWI-AA 63	26.07.2013	25.07.2017	1.719,06 EUR
	VW T6 BMT (Kastenwagen)	HWI-AA 63	22.08.2017	21.08.2021	1.356,19 EUR
Summe:					**18.372,17 EUR**

Für den Renault Traffic wurden seit Vertragsbeginn im Jahr 2013 trotz Nutzung keine Rechnungen vom Autohaus gestellt. Erst im Jahr 2017 wurden seitens des Autohauses die Leasingraten rückwirkend ab Beginn des Vertrages abgerechnet. Hierfür hatte die Hansestadt Wismar Rückstellungen in Höhe von insgesamt 11.787,84 EUR gebildet, von denen im Berichtsjahr 10.068,78 EUR in Anspruch genommen wurden, um die fälligen Rechnungen zu begleichen.

G.8.7 Sonstige Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag hat die Hansestadt Wismar für folgende Tochtergesellschaften Ausfallbürgschaften übernommen:

Datum Übernahme	Gesellschaft	Begünstigter	Stand zum 31.12.2017
03/1997	Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH	Sparkasse Mecklenburg-Nordwest	2.935.085,56 EUR
12/1998	Seehafen Wismar GmbH	Kreditanstalt für Wiederaufbau	60.389,62 EUR
10/1999	Seehafen Wismar GmbH	Kreditanstalt für Wiederaufbau	136.339,96 EUR

Gem. § 30 Abs. 5 b des Konsortialvertrags mit der Sana Kliniken AG stellt die Hansestadt Wismar das Hanseklinikum Wismar unter bestimmten Bedingungen von der Inanspruchnahme durch einen Dritten bis zu einem Betrag von 500.000 EUR frei.

Bezüglich der zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Zuwendungen bzw. Zuschüsse haben die Fördermittelgeber hinsichtlich Zweckbindungsfrist und Mittelverwendung stets Bedingungen vorgegeben, die bei Nichteinhaltung zur Rückforderung der Zuwendungen bzw. Zuschüsse führen und damit Haftungsverhältnisse begründen können.

Weitere sonstige Haftungsverhältnisse bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

G.8.8 Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Zum Bilanzstichtag sind alle hinreichend konkretisierten finanziellen Verpflichtungen als Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erfasst. Darüber hinaus sind zum Bilanzerstellungszeitpunkt keine Sachverhalte bekannt, aus denen sich weitere finanzielle Verpflichtungen für die Hansestadt Wismar ergeben.

G.8.9 Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Die Beschäftigten der Hansestadt Wismar sind bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) versichert. Die Hansestadt Wismar hat sich gegenüber der ZMV verpflichtet, eventuelle Fehlbeträge bei der Versorgungskasse auszugleichen, so dass diese jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern erfüllen kann. Insoweit besteht eine Subsidiärhaftung der Hansestadt Wismar gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern.

Es bestehen Versorgungszusagen gemäß § 62 Absatz 2 ZMV- Satzung, die wie folgt ausgelegt sind:
Der Umlagesatz betrug im Haushaltsjahr 2017 1,3 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgeltsumme. Die umlagepflichtigen Entgelte beliefen sich im Haushaltsjahr 2017 auf 11.422,5 TEUR. Die Hansestadt Wismar zahlte im Haushaltsjahr 2017 an die Versorgungskasse eine Umlage in Höhe von 148,5 TEUR (Haushaltsvorjahr 147,5 TEUR).

G.8.10 Derivative Finanzinstrumente

Die in 2007 abgeschlossenen Zinsswaps, die der Absicherung einer bestimmten Zinsobergrenze zweier Darlehensverträge dienten, sind mit der Umschuldung beider Kredite aufgelöst worden. Weitere Zinsswaps bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

G.8.11 Beteiligungen

Die Gemeinde ist an folgenden Organisationen mit mindestens 5 % direkt oder indirekt beteiligt:

Name/Rechtsform	Sitz	Anteil am Kapital in %	Eigen-kapital	Ergebnis des letzten Geschäfts-jahres	Jahres-abschluss Geschäfts-jahr
			in TEUR		
Wohnungsbaugesellschaft Wismar mbH	Wismar	100,0	68.196,2	1.399,6	2017
Alter Hafen Lotsenhus GmbH	Wismar	50,0	315,4	695,1	2017
Seehafen Wismar GmbH	Wismar	90,0	28.358,8	336,8	2017
Port Service Wismar GmbH	Wismar	90,0	25	0	2017
Columbus Cruise Center Wismar GmbH	Wismar	45,0	185,2	14,4	2017
Stadtwerke Wismar GmbH	Wismar	51,0	39.070,4	4.834,9	2017
Strom- und Gasnetz Wismar GmbH	Wismar	51,0	25	0	2017
Dampfversorgung Ostsee-Molkerei GmbH	Wismar	25,5	1.414,9	296,3	2017
Bioenergie Kalkhorst GmbH	Kalkhorst	17,8	403,5	31,9	2017
BMV Energie GmbH & Co. KG	Fürsten-Walde/ Spree	5,8	17.345,8	737,8	2017
Wirtschaftsförderungs-gesellschaft Wismar mbH	Wismar	100	489,4	-156,8	2017
Perspektive Wismar GmbH	Wismar	75,0	5.409,6	117,9	2017
Technisches Landes-museum M-V gemeinnützige Betriebs-gesellschaft mbH	Wismar	50,0	66,2	-1,5	2017
Wismarer Werkstätten für Behinderte GmbH	Wismar	20	9.089,0	481,7	2017
Hanse Klinikum Wismar GmbH	Wismar	6,0	19.913,1	4.949,1	2017

G.8.12 Mitgliedschaften

Die Hansestadt Wismar ist Mitglied in folgenden Organisationen (Vereine und Verbände):

Name der Organisation	Jahresbeitrag in EUR
Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	126.835,58
Feuerwehr-Unfallkasse Nord	27.428,79
Deutscher Städtetag	11.630,00
Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern	23.831,00
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement	2.200,00
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	4.048,33
Zweckverband „Elektronische Verwaltung M-V"	6.000,00
Kommunaler Arbeitgeberverband M-V	8.252,00
Verband Mecklenburgischer Ostseebäder	8.115,00
UNESCO Welterbestätten Deutschland	2.357,00
Regionaler Planungsverband Westmecklenburg	9.683,00
Sonstige	9.727,00
Insgesamt	**240.107,70**

G.8.13 Sonstige wesentliche Verträge

Die Hansestadt Wismar ist folgende Verträge über 10.000 EUR eingegangen:

	jährliche Leistung in EUR
1. Verpflichtende Verträge	
- Nutzungsvertrag Freizeitbad Wonnemar	1.324.884,76
- Wartungsvertrag Software ARCHIKART	28.899,58
- Wartungsvertrag Software H&H proDoppik	21.275,76
- Mietvertrag Lager Museum DIE3	21.991,20
- Mietvertrag Lager Museum Hornstorf	25.575,00
- Mietvertrag Lager Museum Schweinsbrücke 5	26.461,20
- Mietvertrag Hinter dem Rathaus 6	59.087,28
- Mietvertrag Altwismarstraße 7-17	115.200,00
- Mietvertrag Kopenhagener Straße 1	103.227,72
- Mietvertrag Lager FW Auf d. Hohen Felde	11.580,00
- Mietvertrag Schulwerkstatt	17.208,00
- Geschäftsbesorgungsvertrag Jahnsportplatz	33.000,00
2. Berechtigende Verträge	
- Konzessionsverträge Strom, Gas, Wasser	1.781.202,75
- Pachtvertrag Kleingartenanlagen	79.482,24
- Mietvertrag Reuter-Hort	31.604,28
- Mietvertrag Seeblick-Hort	61.230,00
- Nutzungsvertrag Sporteinrichtung IGS „Johann Wolfgang von Goethe“	12.075,00
- Mietvertrag Markthalle	25.000,00
- Mietvertrag Weinberg	34.500,00
- Mietvertrag Lübsche Thorweide	22.608,00
- Mietvertrag Gaststätte Wassertor	16.917,60
- Erbbauvertrag Liselotte-Herrmann-Straße 3 a	14.531,08
- Erbbauvertrag Tierpark Wismar	12.810,96
- Erbbauvertrag Zum Dock 6	11.896,41
- Erbbauvertrag Wonnemar	173.263,44
- Erbbauvertrag Sella - Hasse – Straße 11	15.314,62
- Erbbauvertrag Bürgermeister - Haupt – Straße 51 - 53	18.815,54
- Erbbauvertrag Schiffbauerdamm 10 a	11.188,20
- Erbbauvertrag Zum Dock 9	12.369,36

G.8.14 Personalbestand

Die Zahl der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Bilanzstichtag zeigt folgende Übersicht (in Vollbeschäftigteneinheiten VbE):

	Anzahl in VbE	
Beamte		84,40
davon auf Probe ernannt	2,00	
davon teilzeitbeschäftigt	10,40	
Arbeitnehmer		261,32
davon teilzeitbeschäftigt	78,32	
Insgesamt		345,72

Bedienstete im Vorbereitungsdienst	15,00
Auszubildende	18,00
Insgesamt	33,00

Beamte im Erziehungsurlaub	1,00
Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub	3,45
Insgesamt	4,45

Wismar, den 07.12.2020 — gez. Thomas Beyer

Ort, Datum — Unterschrift

H. Anlagen

1. Muster 16 (zu § 50 GemHVO-Doppik)
2. Muster 17 (zu § 51 GemHVO-Doppik)
3. Muster 18 (zu § 52 GemHVO-Doppik)
4. Muster 19 (zu § 53 GemHVO-Doppik)

H.1 Anlagenübersicht 2017

Posten	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		Außerplan-mäßige Abschrei-bungen/ Auflösungs-beträge
		Stand zum 31.12.2016 [1]	Zugänge in 2017	Abgänge in 2017	Umbu-chungen in 2017	Stand zum 31.12.2017	aufgelau-fene Abschrei-bungen zum 31.12.2016	Zuschrei-bungen in 2017	Abschrei-bungen in 2017	Umbu-chungen in 2017	aufgelau-fene Abschrei-bungen auf Abgänge	Abschrei-bungen zum 31.12.2017	Restbuch-werte am Ende 2017	Restbuch-werte am Ende 2016	Durchschnitt-licher Abschrei-bungssatz	Durchschnitt-licher Restbuchwert	
															v.H.	v.H.	
		in €															
Anlagenübersicht																	
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**																
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	460.376,36	60.605,54	0,00	4.366,71	525.348,61	238.663,29	0,00	75.384,30	351,64	0,00	314.399,23	210.949,38	221.713,07	14,35 %	40,15 %	0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	10.455.005,46	0,00	0,00	0,00	10.455.005,46	1.299.030,56	0,00	640.228,01	0,00	0,00	1.939.258,57	8.515.746,89	9.155.974,90	6,12 %	81,45 %	0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	65.086,88	0,00	0,00	0,00	65.086,88	16.891,32	0,00	6.902,37	0,00	0,00	23.793,69	41.293,19	48.195,56	10,60 %	63,44 %	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	12.550.735,45	2.184.641,70	864.526,16	-255.983,65	13.614.867,34	-27.785,33	0,00	3.000,00	0,00	-24.785,33	0,00	13.614.867,34	12.578.520,78	0,02 %	100,00 %	3.000,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		***23.531.204,15***	***2.245.247,24***	***864.526,16***	***-251.616,94***	***24.660.308,29***	***1.526.799,84***	***0,00***	***725.514,68***	***351,64***	***-24.785,33***	***2.277.451,49***	***22.382.856,80***	***22.004.404,31***			***3.000,00***
1.2	Sachanlagen																
1.2.1	Wald, Forsten	3.370.873,74	6,67	0,00	-1.632,71	3.369.247,70	5.984,64	0,00	35,78	0,00	0,00	6.020,42	3.363.227,28	3.364.889,10	0,00 %	99,82 %	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.841.688,30	501.624,95	216.779,18	-112.889,94	36.013.644,13	5.537.729,69	0,00	125.130,12	64.417,77	2.780,00	5.724.497,58	30.289.146,55	30.303.958,61	0,35 %	84,10 %	12.959,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	142.670.312,86	294.735,30	397.324,35	2.880.955,34	145.448.679,15	28.188.580,75	0,02	2.186.833,90	143.195,73	35.127,40	30.483.482,96	114.965.196,19	114.481.732,11	1,50 %	79,04 %	0,00
1.2.4	Infrastrukturvermögen	221.907.409,89	680.955,55	447.311,15	1.107.502,13	223.248.556,42	69.068.338,40	0,00	5.313.801,97	-207.613,50	326.777,94	73.847.748,93	149.400.807,49	152.839.071,49	2,38 %	66,92 %	139.721,85
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	5.985.655,49	7.180,90	19,00	2,00	5.992.819,39	103,46	0,00	3,50	0,00	0,00	106,96	5.992.712,43	5.985.552,03	0,00 %	100,00 %	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.503.811,46	371.260,96	3.855,50	54.468,80	2.925.685,72	845.628,51	1,00	211.462,94	-4.734,84	1.130,66	1.051.224,95	1.874.460,77	1.658.182,95	7,23 %	64,07 %	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.899.946,84	621.534,79	77.155,02	-67.386,35	9.376.940,26	4.948.822,38	790,00	562.162,75	4.383,20	69.748,60	5.444.829,73	3.932.110,53	3.951.124,46	6,00 %	41,93 %	5.353,83
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	15.272.439,38	9.316.446,10	435.226,98	-3.761.868,90	20.391.789,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.391.789,60	15.272.439,38	0,00 %	100,00 %	0,00
Summe Sachanlagen		***436.452.137,96***	***11.793.745,22***	***1.577.671,18***	***99.150,37***	***446.767.362,37***	***108.595.187,83***	***791,02***	***8.399.430,96***	***-351,64***	***435.564,60***	***116.557.911,53***	***330.209.450,84***	***327.856.950,13***			***158.034,68***
1.3	**Finanzanlagen**																
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	75.338.569,87	856.900,00	0,00	0,00	76.195.469,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	76.195.469,87	75.338.569,87	0,00 %	100,00 %	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.3	Beteiligungen	17.612,92	0,00	0,00	0,00	17.612,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.612,92	17.612,92	0,00 %	100,00 %	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	61.794.209,73	2.714.732,96	1.122,00	0,00	64.507.820,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.507.820,69	61.794.209,73	0,00 %	100,00 %	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	3.248.435,43	0,00	0,00	0,00	3.248.435,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.248.435,43	3.248.435,43	0,00 %	100,00 %	0,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	11.018.878,74	1.918.504,90	233.712,89	0,00	12.703.670,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.703.670,75	11.018.878,74	0,00 %	100,00 %	0,00

H.1 Anlagenübersicht 2017

Posten	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		Außerplan-mäßige Abschrei-bungen/ Auflösungs-beträge
		Stand zum 31.12.2016 [1]	Zugänge in 2017	Abgänge in 2017	Umbu-chungen in 2017	Stand zum 31.12.2017	aufgelau-fene Abschrei-bungen zum 31.12.2016	Zuschrei-bungen in 2017	Abschrei-bungen in 2017	Umbu-chungen in 2017	aufgelau-fene Abschrei-bungen auf Abgänge	Abschrei-bungen zum 31.12.2017	Restbuch-werte am Ende 2017	Restbuch-werte am Ende 2016	Durchschnitt-licher Abschrei-bungssatz	Durchschnitt-licher Restbuchwert	
															v.H.	v.H.	
		in €															
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	627.256,16	0,00	9.149,93	0,00	618.106,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	618.106,23	627.256,16	0,00 %	100,00 %	0,00
Summe Finanzanlagen		***152.044.962,85***	***5.490.137,86***	***243.984,82***	***0,00***	***157.291.115,89***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***157.291.115,89***	***152.044.962,85***			***0,00***
Summe Anlagevermögen		***612.028.304,96***	***19.529.130,32***	***2.686.182,16***	***-152.466,57***	***628.718.786,55***	***110.121.987,67***	***791,02***	***9.124.945,64***	***0,00***	***410.779,27***	***118.835.363,02***	***509.883.423,53***	***501.906.317,29***			***161.034,68***
Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen																	
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	150.402.660,58	462.175,32	0,00	-2.416.795,60	153.281.631,50	-34.183.587,44	0,00	-3.913.035,38	0,00	0,00	-38.096.622,82	115.185.008,68	116.219.073,14	-2,55%	75,15%	-50.049,85
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	4.314.108,22	266.640,10	258.310,00	0,00	4.322.438,32	-1.168.130,67	0,00	-112.673,64	0,00	0,00	-1.280.804,31	3.041.634,01	3.145.977,55	-2,61%	70,37%	-1.054,55
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	25.072.345,54	4.061.504,89	918.385,73	2.413.614,39	25.801.850,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.801.850,31	25.072.345,54	0,00%	100,00%	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	20.605.795,26	68.500,77	0,00	3.181,21	20.671.114,82	-3.854.977,63	0,00	-547.060,72	-757,00	0,00	-4.401.281,35	16.269.833,47	16.750.817,63	-2,65%	78,71%	0,00
Summe Sonderposten zum Anlagevermögen		***200.394.909,60***	***4.858.821,08***	***1.176.695,73***	***0,00***	***204.077.034,95***	***-39.206.695,74***	***0,00***	***-4.572.769,74***	***-757,00***	***0,00***	***-43.778.708,48***	***160.298.326,47***	***161.188.213,86***			***-51.104,40***

[1] Einschließlich aller aufgelaufener Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen.

H.2 Forderungsübersicht

Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte sonstige Wert-berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende 2017	zum Ende 2017	zum Ende 2017	zum Ende 2016
		in €							
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.494.110,95	8.457,47	0,00	2.502.568,42	0,00	1.076.140,03	1.426.428,39	1.783.374,47
	darunter:								
	a) Gebührenforderungen	282.262,29	2.084,10	0,00	284.346,39	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Beitragsforderungen	426,36	0,00	0,00	426,36	0,00	0,00	0,00	0,00
	c) Steuerforderungen	1.685.780,67	4.964,37	0,00	1.690.745,04	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter:								
	aa) Grundsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	bb) Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	cc) Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	d) Forderungen aus Transferleistungen	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	524.141,63	1.409,00	0,00	525.550,63	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	192.912,36	0,00	0,00	192.912,36	0,00	15.377,25	177.535,11	208.565,59
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	16.711,18	0,00	0,00	16.711,18	0,00	1.671,12	15.040,06	0,00
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	16.198,34	0,00	0,00	16.198,34	0,00	0,00	16.198,34	24.527,96
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	2.395.260,45	0,00	0,00	2.395.260,45	0,00	0,00	2.395.260,45	1.898.795,89
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	2.395.260,45	0,00	0,00	2.395.260,45	0,00	0,00	2.395.260,45	1.898.795,89
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	36.784,16	0,00	0,00	36.784,16	0,00	0,00	36.784,16	168.770,91
2.2	**Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**5.151.977,44**	**8.457,47**	**0,00**	**5.160.434,91**	**0,00**	**1.093.188,40**	**4.067.246,51**	**4.084.034,82**

H.3 Verbindlichkeitenübersicht

Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2017 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:	9.504.538,57	10.060.067,94	66.982.783,05	86.547.389,56	0,00	86.547.389,56			90.602.665,72
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.329.737,96	10.060.067,94	66.982.783,05	79.372.588,95	0,00	79.372.588,95			81.811.624,35
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	7.174.800,61	0,00	0,00	7.174.800,61	0,00	7.174.800,61			8.791.041,37
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	843.340,20	0,00	0,00	843.340,20	0,00	843.340,20			536.316,38
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			6.000,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	871.138,09	2.966.644,39	8.077.103,92	11.914.886,40	0,00	11.914.886,40			12.659.334,91
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	871.138,09	2.966.644,39	8.077.103,92	11.914.886,40	0,00	11.914.886,40			12.659.334,91
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	1.380.413,37	0,00	0,00	1.380.413,37	0,00	1.380.413,37			677.367,26
	Summe der Verbindlichkeiten	**12.599.430,23**	**13.026.712,33**	**75.059.886,97**	**100.686.029,53**	**0,00**	**100.686.029,53**			**104.481.684,27**

H.4 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen				
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Übertragene Ansätze nach § 15 GemHVO-Doppik
		in €		
1.	**Aufwandsermächtigungen**			
	Verwaltungssteuerung 01	2.042.100	2.613.588,66	0,00
	Zentrale Dienste 02	6.554.400	7.413.034,71	43.097,18
	Welterbe, Tourismus und Kultur 03	5.589.600	5.352.132,82	333.597,08
	Finanzverwaltung 04	2.171.700	3.293.144,95	11.441,41
	Sicherheit und Ordnung 06	10.328.900	11.639.598,62	7.700,40
	Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten 07	14.136.300	13.605.461,47	45.000,00
	Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege 08	8.635.900	9.474.122,63	4.000,00
	Zentrale Finanzdienstleistungen 09	23.032.100	24.252.404,67	0,00
	Summe Aufwandsermächtigungen	**72.491.000**	**77.643.488,53**	**444.836,07**
2.	**Auszahlungsermächtigungen**			
2.1	**laufende Auszahlungen**			
	Verwaltungssteuerung 01	1.987.800	1.952.658,89	2.990,18
	Zentrale Dienste 02	6.178.800	6.621.603,57	87.965,92
	Welterbe, Tourismus und Kultur 03	4.377.900	4.107.158,87	504.936,72
	Finanzverwaltung 04	1.907.600	2.057.291,08	34.185,25
	Sicherheit und Ordnung 06	8.513.900	8.064.928,80	44.339,49
	Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten 07	13.287.000	12.555.811,25	245.206,48
	Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege 08	4.589.300	4.572.110,53	31.705,25
	Zentrale Finanzdienstleistungen 09	23.025.200	24.039.996,70	287.254,01
	Summe laufende Auszahlungen	**63.867.500**	**63.971.559,69**	**1.238.583,30**
2.2	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**			
	Verwaltungssteuerung 01	5.600	4.420,98	3.947,02
	Zentrale Dienste 02	232.000	685.922,05	1.107.501,78
	Welterbe, Tourismus und Kultur 03	1.357.600	1.850.981,68	3.064.443,17
	Finanzverwaltung 04	17.376.000	2.859.218,65	40.052.410,27
	Sicherheit und Ordnung 06	369.000	698.139,26	898.372,70
	Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten 07	9.438.000	384.844,86	11.543.310,29
	Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege 08	8.161.000	4.344.769,25	14.104.221,40
	Zentrale Finanzdienstleistungen 09	0	0,00	0,00
	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**36.939.200**	**10.828.296,73**	**70.774.206,63**
3.	**Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**			
	Verwaltungssteuerung 01	0	0,00	0,00
	Zentrale Dienste 02	2.195.000	2.444.118,78	426.175,00
	Welterbe, Tourismus und Kultur 03	1.195.000	414.871,92	1.748.814,10
	Finanzverwaltung 04	17.112.500	688.106,47	40.599.288,72
	Sicherheit und Ordnung 06	75.000	173.489,85	0,00
	Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten 07	7.950.000	18.683,36	9.878.863,10
	Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege 08	4.838.000	991.329,85	7.453.661,41
	Zentrale Finanzdienstleistungen 09	2.853.700	2.816.508,37	0,00
	Summe Ermächtigungen für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**36.219.200**	**7.547.108,60**	**60.106.802,33**
		genehmigte Festsetzung 2017	davon im 2017 in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
		in €		
4.	**Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen**			
	Verwaltungssteuerung 01	0	0,00	0,00
	Zentrale Dienste 02	0	0,00	0,00
	Welterbe, Tourismus und Kultur 03	0	0,00	0,00
	Finanzverwaltung 04	0	0,00	0,00

		genehmigte Festsetzung 2017	davon im 2017 in Anspruch genommen	fortgeltende Ansätze nach § 52 Abs. 3 KV M-V
		in €		
4.	**Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen**			
	Sicherheit und Ordnung 06	0	0,00	0,00
	Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten 07	0	0,00	0,00
	Bauen, Planung, Bauordnung, Denkmalpflege 08	0	0,00	0,00
	Zentrale Finanzdienstleistungen 09	20.190.000	-8.812.422,39	1.175.000,00
	Summe Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen	**20.190.000**	**-8.812.422,39**	**1.175.000,00**

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen					
Verpflichtungsermächtigungen (gemäß § 53 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Gesamtbetrag	Planungsdaten 2018	Planungsdaten 2019	Planungsdaten 2020	Planungsdaten 2021
	in €				
21150001 Neubau NN (Neue Grundschule) im Haushaltsjahr 2014	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2015	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2016	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2017	6.846.000	2.939.000	3.907.000	0	0
21150002 Sanierung Turnhalle Friedenshof I (ehemalige Brechthalle) im Haushaltsjahr 2014	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2015	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2016	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2017	3.269.000	565.000	2.380.000	324.000	0
5410112131 Bahnhofsbereich im Haushaltsjahr 2014	200.000	200.000	0	0	0
im Haushaltsjahr 2015	230.000	230.000	0	0	0
im Haushaltsjahr 2016	230.000	230.000	0	0	0
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0
5410112149 Neustadt I. und II. BA im Haushaltsjahr 2014	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2015	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2016	525.000	525.000	0	0	0
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0
5410112152 Claus-Jesup-Straße im Haushaltsjahr 2014	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2015	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2016	700.000	700.000	0	0	0
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0
5410112169 Schatterau/Bergstraße Im Haushaltsjahr 2014	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2015	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2016	200.000	200.000	0	0	0
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0
5410112170 Mecklenburger Straße im Haushaltsjahr 2014	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2015	0	0	0	0	0
im Haushaltsjahr 2016	650.000	650.000	0	0	0
im Haushaltsjahr 2017	0	0	0	0	0
Summe	**12.850.000**	**6.239.000**	**6.287.000**	**324.000**	**0**

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017
des städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Wismar
- Altstadt –

Inhaltsverzeichnis

A. Ergebnisrechnung 4

B. Finanzrechnung 7

C. Bilanz 11

D. Anhang 14

Rechtsgrundlagen 15
Gliederung des Jahresabschlusses 15
Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage 15
Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 19
Angaben zu den Posten der Aktivseite der Bilanz 19
Angaben zu den Posten der Passivseite der Bilanz 23
Angaben zur Ergebnisrechnung 26
Angaben zur Finanzrechnung 28
Sonstige Hinweise 30

E. Anlagen 31

Anlagenübersicht 32
Forderungsübersicht 34
Verbindlichkeitenübersicht 35
Darlehensübersicht 36

A. Ergebnisrechnung

- Muster 12 (zu § 44 GemHVO-Doppik) -

A.Ergebnisrechnung															Erläuterung
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Aufwendungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		969.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	969.900,00	0,00	969.900,00	1.496.293,17	-526.393,17	1.902.608,45	-406.315,28	0,00	41
3	+ Erträge der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		21.600,00	0,00	0,00	21.124,77	0,00	42.724,77	0,00	42.724,77	21.124,77	21.600,00	21.457,50	-332,73	0,00	441, 443-445
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	442, 447, 448
7	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	– Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	+ Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	452
9	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		0,00	0,00	0,00	51.538,45	0,00	51.538,45	0,00	51.538,45	51.488,81	49,64	58.514,80	-7.025,99	0,00	47
10	+ Sonstige laufende Erträge		240.000,00	0,00	0,00	1.819.178,88	0,00	2.059.178,88	0,00	2.059.178,88	1.817.467,99	241.710,89	259.860,11	1.557.607,88	0,00	46
11	**Summe der ordentlichen Erträge (Summe der Nummern 1 bis 10)**		**1.231.500,00**	**0,00**	**0,00**	**1.891.842,10**	**0,00**	**3.123.342,10**	**0,00**	**3.123.342,10**	**3.386.374,74**	**-263.032,64**	**2.242.440,86**	**1.143.933,88**	**0,00**	
12	– Personalaufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50
13	– Versorgungsaufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51
14	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		756.500,00	0,00	0,00	1.012.936,04	0,00	1.769.436,04	0,00	1.769.436,04	1.769.436,04	0,00	1.353.590,57	415.845,47	0,00	52
15	– Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		0,00	0,00	0,00	316.515,48	0,00	316.515,48	0,00	316.515,48	496.108,16	-179.592,68	92.805,93	403.302,23	0,00	5300-5393, 5395-5399
16	– Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	162.040,00	-162.040,00	0,00	162.040,00	0,00	5394
17	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		475.000,00	0,00	0,00	562.390,58	0,00	1.037.390,58	0,00	1.037.390,58	1.070.097,04	-32.706,46	351.262,19	718.834,85	0,00	54
18	– Aufwendungen der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55
19	– Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57

A.Ergebnisrechnung															Erläuterung
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	Zweckgebundene Mehrerträge und entsprechende Aufwendungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
20	– Sonstige laufende Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.733,50	-50.733,50	3.800,54	46.932,96	0,00	56
21	**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe der Nummern 12 bis 20)**		**1.231.500,00**	**0,00**	**0,00**	**1.891.842,10**	**0,00**	**3.123.342,10**	**0,00**	**3.123.342,10**	**3.548.414,74**	**-425.072,64**	**1.801.459,23**	**1.746.955,51**	**0,00**	
22	**ordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 11 und 21)**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-162.040,00**	**162.040,00**	**440.981,63**	**-603.021,63**	**0,00**	
23	+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	491
24	– Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	591
25	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Nummer 22 zuzüglich Nummer 23 abzüglich Nummer 24)**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-162.040,00**	**162.040,00**	**440.981,63**	**-603.021,63**	**0,00**	
26	– Einstellung in die Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	592
27	+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	492
28	– Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	593
29	+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	493
30	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	494-499
31	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) (Nummer 25 zuzüglich Nummern 27, 29 und 30 abzüglich Nummern 26 und 28)**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-162.040,00**	**162.040,00**	**440.981,63**	**-603.021,63**	**0,00**	
	nachrichtlich:															
32	Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115.018,31	0,00	0,00	0,00	0,00	
33	Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 31 und 32)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47.021,69	0,00	0,00	0,00	0,00	

B. Finanzrechnung

- Muster 13 (zu § 45 GemHVO-Doppik) -

B. Finanzrechnung															Erläuterung
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	Zweckgebundene Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60
2	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen		969.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	969.900,00	0,00	969.900,00	506.128,46	463.771,54	1.902.608,45	-1.396.479,99	0,00	61
3	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		21.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.600,00	0,00	21.600,00	21.124,77	475,23	21.457,50	-332,73	0,00	641
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	642, 647, 648
7	+ Erhöhungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
	– Verminderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
8	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.538,45	-51.538,45	58.514,80	-6.976,35	0,00	67
9	+ Sonstige laufende Einzahlungen		240.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	240.000,00	0,00	240.000,00	645.584,32	-405.584,32	221.104,11	424.480,21	0,00	660-668
10	**Summe der ordentlichen Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 9)**		**1.231.500,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.231.500,00**	**0,00**	**1.231.500,00**	**1.224.376,00**	**7.124,00**	**2.203.684,86**	**-979.308,86**	**0,00**	
11	– Personalauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	70
12	– Versorgungsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	71
13	– Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		756.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	756.500,00	0,00	756.500,00	1.735.454,96	-978.954,96	1.273.618,97	461.835,99	0,00	72
14	– Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen		475.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	475.000,00	0,00	475.000,00	1.070.097,04	-595.097,04	351.262,19	718.834,85	0,00	74
15	– Auszahlungen der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	75
16	– Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77
17	– Sonstige laufende Auszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.733,50	-50.733,50	3.800,54	46.932,96	0,00	7600-7694, 7696-7699
18	**Summe der ordentlichen Auszahlungen (Summe der Nummern 11 bis 17)**		**1.231.500,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.231.500,00**	**0,00**	**1.231.500,00**	**2.856.285,50**	**-1.624.785,50**	**1.628.681,70**	**1.227.603,80**	**0,00**	
19	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 10 und 18)**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-1.631.909,50**	**1.631.909,50**	**575.003,16**	**-2.206.912,66**	**0,00**	
20	+ Außerordentliche Einzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	669
21	– Außerordentliche Auszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7695
22	**Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Nummer 19 zuzüglich Nummer 20 abzüglich Nummer 21)**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-1.631.909,50**	**1.631.909,50**	**575.003,16**	**-2.206.912,66**	**0,00**	
23	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen		2.648.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.648.200,00	0,00	2.648.200,00	1.469.148,26	1.179.051,74	1.751.672,48	-282.524,22	0,00	681, 6833

B. Finanzrechnung															Erläuterung
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	Zweckgebundene Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	682, 6830-6832, 6839
25	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	684
26	+ Einzahlungen aus Sachanlagen		1.860.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.860.000,00	0,00	1.860.000,00	1.575.754,83	284.245,17	53.756,00	1.521.998,83	0,00	685
27	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	686
28	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen		280.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	280.000,00	241.185,74	521.185,74	350.454,01	170.731,73	622.776,41	-272.322,40	0,00	687
29	+ Einzahlungen aus Vorräten		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	688
30	+ Sonstige Investitionseinzahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	689
31	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 23 bis 30)**		**4.788.200,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**4.788.200,00**	**241.185,74**	**5.029.385,74**	**3.395.357,10**	**1.634.028,64**	**2.428.204,89**	**967.152,21**	**0,00**	
32	– Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände		1.738.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.738.000,00	4.882.974,38	6.620.974,38	3.232.251,36	3.388.723,02	2.875.891,99	356.359,37	3.148.253,48	781, 784
33	– Auszahlungen für Sachanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	785
34	– Auszahlungen für Finanzanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	786
35	– Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	787
36	– Auszahlungen für Vorräte		1.451.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.451.000,00	0,00	1.451.000,00	12.580,75	1.438.419,25	26.790,00	-14.209,25	1.451.000,00	788
37	– Sonstige Investitionsauszahlungen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	789
38	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 32 bis 37)**		**3.189.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3.189.000,00**	**4.882.974,38**	**8.071.974,38**	**3.244.832,11**	**4.827.142,27**	**2.902.681,99**	**342.150,12**	**4.599.253,48**	
39	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 31 und 38)**		**1.599.200,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.599.200,00**	**-4.641.788,64**	**-3.042.588,64**	**150.524,99**	**-3.193.113,63**	**-474.477,10**	**625.002,09**	**-4.599.253,48**	
40	**Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (Summer der Nummern 22 und 39)**		**1.599.200,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.599.200,00**	**-4.641.788,64**	**-3.042.588,64**	**-1.481.384,51**	**-1.561.204,13**	**100.526,06**	**-1.581.910,57**	**-4.599.253,48**	
41	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	691-692
42	– Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	791-792
43	– Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

B. Finanzrechnung															Erläuterung
Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 45 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ansatz 2017	Veränderung durch Nachtrag	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	Zweckgebundene Mehreinzahlungen und entsprechende Mehrauszahlungen	Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit	Ermächtigungen 2017	Übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren	Gesamtermächtigungen in 2017	Ergebnis 2017	Abweichung in 2017	Ergebnis 2016	Ergebnisveränderung gegenüber 2016	Übertragung von Ermächtigungen in Haushaltsfolgejahre	Kontonummer
			in €													
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
44	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 41 abzüglich Nummern 42 und 43)**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	
45	**Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**3.067,76**	**-3.067,76**	**0,00**	**3.067,76**	**0,00**	
46	**Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Summe der Nummern 40, 44 und 45)**		**1.599.200,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.599.200,00**	**-4.641.788,64**	**-3.042.588,64**	**-1.478.316,75**	**-1.564.271,89**	**100.526,06**	**-1.578.842,81**	**-4.599.253,48**	
	nachrichtlich:															
47	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 22 und 42)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.631.909,50	0,00	0,00	0,00	0,00	
48	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	377.981,53	0,00	0,00	0,00	0,00	
49	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 47 und 48)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.253.927,97	0,00	0,00	0,00	0,00	
	darunter:															
	Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres [Einzahlungen in Nummer 30 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlung in Nummer 17 (Sonstige laufenden Auszahlungen) enthalten]		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6891
	Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlung in Nummer 9 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlung in Nummer 37 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten]		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7896

C. Bilanz

- Muster 15 (zu § 47 GemHVO-Doppik) -

C. Bilanz zum 31. Dezember 2017				
Posten	Bezeichnung	31. Dezember 2016	31. Dezember 2017	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr
		in €		
	AKTIVA			
1	**Anlagevermögen**	**6.385.539,59**	**6.214.881,48**	**-170.658,11**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.921.207,13	3.158.074,46	236.867,33
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	2.921.207,13	3.158.074,46	236.867,33
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.1	Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00
1.2.4	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	0,00	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
1.3	Finanzanlagen	3.464.332,46	3.056.807,02	-407.525,44
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	500.000,00	450.000,00	-50.000,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00	0,00
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	2.964.332,46	2.606.807,02	-357.525,44
2	**Umlaufvermögen**	**9.312.535,93**	**9.882.132,10**	**569.596,17**
2.1	Vorräte	7.257.337,00	8.438.624,09	1.181.287,09
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	4.392.373,90	3.644.127,20	-748.246,70
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	2.864.963,10	4.794.496,89	1.929.533,79
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00	866.625,83	866.625,83
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	565.782,83	565.782,83
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	0,00	0,00	0,00
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	300.843,00	300.843,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
2.3.2	Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (liquide Mittel)	2.055.198,93	576.882,18	-1.478.316,75
3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
3.1	Disagio	0,00	0,00	0,00
3.2	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
4.	**Aktive latente Steuern**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
5.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	Bilanzsumme	**15.698.075,52**	**16.097.013,58**	**398.938,06**

C. Bilanz zum 31. Dezember 2017				
Posten	Bezeichnung	31. Dezember 2016	31. Dezember 2017	Veränderung gegenüber dem Haushaltsvorjahr
		in €		
	PASSIVA			
1	**Eigenkapital**	**6.804.400,79**	**6.883.401,80**	**79.001,01**
1.1	Kapitalrücklage	6.689.382,48	6.930.423,49	241.041,01
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	6.689.382,48	6.930.423,49	241.041,01
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2	Zweckgebundene Ergebnisrücklage	0,00	0,00	0,00
1.2.1	Rücklagen für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00
1.2.2	Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Ergebnisvortrag	-325.963,32	115.018,31	440.981,63
1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	440.981,63	-162.040,00	-603.021,63
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
2	**Sonderposten**	**8.650.739,19**	**8.631.305,48**	**-19.433,71**
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	8.650.739,19	8.631.305,48	-19.433,71
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	8.650.739,19	8.631.305,48	-19.433,71
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00
2.2	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00
2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0,00	0,00
2.4.	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00
3	**Rückstellungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00	0,00
3.2	Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.3	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
4	**Verbindlichkeiten**	**242.935,54**	**582.306,30**	**339.370,76**
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00	0,00
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen	0,00	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	242.935,54	579.238,54	336.303,00
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	242.935,54	579.238,54	336.303,00
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	3.067,76	3.067,76
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
5.1	Grabnutzungsentgelte	0,00	0,00	0,00
5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	0,00	0,00	0,00
5.3	Sonstige	0,00	0,00	0,00
6.	**Passive latente Steuern**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	Bilanzsumme	**15.698.075,52**	**16.097.013,58**	**398.938,06**

Wismar, den 07.12.2020 — gez. Thomas Beyer

Ort, Datum — Unterschrift

D. Anhang

- zu § 48 GemHVO-Doppik -

1. Rechtsgrundlagen

Der Anhang zum Jahresabschluss per 31.12.2017 der Hansestadt Wismar wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V und der §§ 32 Abs. 1 Nr. 5; 34 Abs. 2, 3 und Abs. 6 bis 8; 39 Abs. 2; 43 Abs. 1 bis 3; 44 Abs. 3; 45 Abs. 3; 46; 47 Abs. 2; 48 GemHVO-Doppik M-V erstellt. Bei der Erstellung fanden die Fassungen der KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) unter Berücksichtigung der letzten Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes von 23.07.2019 (GVOBl. MV 2019 S. 467) und der GemHVO-Doppik M-V vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34) unter Berücksichtigung der letzten Änderung durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 166, 181) Anwendung. Das nach § 63 Abs. 1 GemHVO-Doppik MV eingeräumte Wahlrecht und die Möglichkeit der teilweisen Anwendung gem. I Nr. 38 der Verwaltungsvorschrift GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V fand, insbesondere bei den geforderten Mustern, Anwendung.

B. Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederungsvorschriften der GemHVO-Doppik fanden uneingeschränkt Beachtung.

C. Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

1. Haushaltswirtschaftliche Lage des Städtebaulichen Sondervermögens

Die positive städtebauliche Entwicklung in der Altstadt und die damit einhergehende Steigerung der Aufenthalts- und Wohnqualität führten zu steigenden Einwohner- als auch Touristenzahlen.
Die Sanierung der Altstadt ist in vielen Teilbereichen bereits weit fortgeschritten. Derzeit besteht jedoch noch an 127 Gebäuden (81 mit Komplettleerstand) hoher Handlungsbedarf. Von den 81 komplett leerstehenden Gebäuden im Jahr 2017 waren 23 denkmalgeschützt, davon waren 15 Gebäude unsaniert.
Bei den übrigen handelt es sich zum überwiegenden Teil um städtebaulich bedeutsame Gebäude, die einen hohen Sanierungsaufwand erfordern.
Im Jahr 2001 lag diese Zahl noch bei rund 400 Gebäuden. Dies dokumentiert die kontinuierliche und erfolgreiche Fortsetzung des Stadtsanierungsprozesses.

Die Wohnungsleerstandsquote ist um rund 10 Prozentpunkte gesunken (von 17,3 % in 2001 auf 7,2 % in 2017). Das sind aktuell 378 leere WE, davon 156 WE in total leerstehenden Gebäuden.
Zu den Gebäuden, bei denen im Berichtszeitraum Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen werden

konnten, zählen z. B. die Dankwartstraße 21/23, die Dr. Leber Straße 7/9 und die Ulmenstraße 13.

Die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen haben zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung dieses Gebietes als Wohnstandort geführt. Dies belegt auch die Einwohnerentwicklung im Sanierungsgebiet „Altstadt“. So nahm die Einwohnerzahl gegenüber dem Jahr 2001 mit Stand 31.12.2017 absolut um 1.308 Personen (Zuwachs um 21,6 %) zu. Diese positive Tendenz belegt, dass das im städtebaulichen Rahmenplan festgesetzte Planungsziel, die

Altstadt als einen wesentlichen Standort des Wohnens zu entwickeln, von Jahr zu Jahr besser realisiert wird. Immer mehr Menschen, insbesondere Jugendliche und junge Familien erkennen die Vorzüge des Wohnens und Lebens in der Altstadt.

Die bisher durchgeführten Erschließungsmaßnahmen haben entscheidend zur Verbesserung der Verkehrsqualität, des Wegenetzes mit hoher Nutzungs-/Aufenthaltsqualität und zur Beseitigung städtebaulicher Missstände beigetragen. Die realisierten Straßenbaumaßnahmen und die Schaffung von neuen Verkehrsanlagen wirken nachhaltig, insbesondere zur Verbesserung der Bedingungen der Gewerbetreibenden und tragen somit zur Stärkung der Wirtschaft bei. Darüber hinaus hat die Sanierung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen das Image nachhaltig gestärkt.

Der Fördertatbestand privater Baumaßnahmen stellt noch immer ein wichtiges Handlungsfeld bei der Umsetzung der Sanierungsziele dar. Auch wenn bereits ca. 80 % der Hochbausubstanz den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechen, bestehen insbesondere für eine Vielzahl von Giebelhäusern ein hoher Sanierungs- und Finanzbedarf. Im Jahr 2017 wurden Zuschüsse an Dritte in Höhe von 285.352,18 EUR ausgezahlt.

Der desolate Bauzustand des denkmalgeschützten Gebäudekomplexes der integrierten Gesamtschule J.W. Goethe Bei der Klosterkirche 8 mit dringendem Handlungsbedarf führte zur Aufnahme des Objektes in die Prioritätenliste.
Die positive Einwohnerentwicklung einschl. einer starken Geburtenentwicklung führte zu erhöhten Bedarfen bei der Kindertagesbetreuung. Zur Absicherung dieser Bedarfe wird der Neubau Kita „Bunte Stifte“ am südöstlichen Altstadtrand in 2019 abgeschlossen und zur Nutzung übergeben.

Die offensive Verkaufspraxis der D4-Grundstücke führte dazu, dass die Hansestadt Wismar in den letzten 28 Jahren erfolgreich den Bestand weitestgehend privatisieren konnte. Dabei konnten mit über 500 Geschäftsvorfällen Grundstückserlöse von über 19 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Im Berichtszeitraum 2017 wurden Kaufpreiserlöse in Höhe von 1.575.754,83 EUR erzielt.
Finanzhilfen vom Bund, Land und Komplementäranteile der Stadt flossen in Höhe von 1.939.816,72 EUR in das Sondervermögen.

Die Sanierung der Erschließungsanlagen wurde kontinuierlich weitergeführt. Die Maßnahmen Alter Hafen - Parkhaus SO 7, Dankwartstr. III. BA sowie die Schweinsbrücke konnten zum Abschluss gebracht werden. Der Bahnhofsbereich, die Mecklenburger Straße sowie die Neustadt befinden sich derzeit in der Durchführung. Weitere Maßnahmen sind in der Vorbereitung beispielsweise der Parkplatz Dr.-Leber-Str. und der V.BA St. Marienkirchhof.
Von Bedeutung sind ebenso die Weiterentwicklung des Grünzuges entlang der Altstadt, einschließlich der naturräumlichen Einbindung der großen Parkplätze, die Vervollständigung der Wegebeziehungen und insbesondere die Aufwertung der Stadteingänge.
Bisher wurden 50 Straßen und 5 Brücken saniert. Nach jetzigem Stand sind noch 31 Straßen zu sanieren und neu zu gestalten.
Der Abfluss der Kassenmittel konnte auch im Jahr 2017 nicht in dem erforderlichen Maße umgesetzt werden, so dass Kassenreste entstanden. Die Ursache liegt insbesondere in den Verzögerungen der Bauvorbereitung und –durchführung durch zu hohe Kosten in den Ausschreibungsergebnissen im Abgleich mit den Kostenberechnungen. Insoweit sind Maßnahmen finanziell neu aufzustellen bzw. zu verschieben.

2. Aussicht

Die Stärkung der Altstadt muss in der Hansestadt Wismar nach wie vor hohe Priorität behalten. Die Altstadt als UNESCO-Welterbe-Stätte, als Fördergebiet im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Soziale Stadt“ und „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ist beliebtes Zuzugsgebiet, insbesondere für junge Familien und Personen mit höherem Einkommen und demzufolge sind die künftigen Sanierungsziele dementsprechend auszurichten.
Als Standort für Wirtschaft, Tourismus und Kultur sowie Ort zum Wohnen, Arbeiten und Leben sind in der Altstadt weiterhin Investitionen, u. a. zur Aufwertung der öffentlichen Räume (Straßen, Wege und Plätze), sowie zur Instandsetzung und Modernisierung insbesondere von stadtbildprägenden Gebäuden erforderlich.

Die Hansestadt Wismar benötigt zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben in der Stadtentwicklung auch weiterhin eine stetige Unterstützung durch Programme der Städtebauförderung.

Die Projektentwicklung wichtiger Einzelprojekte wie z. B. die Speicher am Alten Hafen und, wie bereits benannt die Bürgerhäuser, aber auch die weitere Umgestaltung von Straßen, Wege, Plätze werden mit diesen Mitteln gefördert.

Die jetzigen zur Verfügung stehenden Programmmittel einschl. zweckgebundenen Einnahmen sind in erster Linie für die geplanten Erschließungsmaßnahmen sowie die dargestellten Einzelmaßnahmen im Hochbaubereich entsprechend gebunden.
Die Sanierung der Straßen und Wege soll weiterhin fortgesetzt werden. Folgende Erschließungsmaßnahmen werden in der mittelfristigen Maßnahmenplanung vorbereitet.

- Breite Straße
- Claus-Jesup-Straße
- Turmstraße mit Grünzug
- Gestaltung St. Georgenkirchhof/Große Hohe Straße einschließlich Außenanlagen St. Georgen

Um den begonnenen Fortschritt und den dazu erforderlichen Mittelfluss weiterhin zu gewährleisten, wurde für einen ersten Teilbereich mit einer Flächengröße von 5,8 ha (Teilgebiet I) des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Altstadt Wismar" die Sanierungssatzung zum 01.01.2018 aufgehoben. Das Erfordernis einer Teilaufhebung ergibt sich gesetzlich, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind (Sollvorschrift). Zum anderen spricht hierfür, dass vorzeitig eingenommene Ausgleichsbeträge nach der Teilaufhebung dazu beitragen, das städtebauliche Sondervermögen wieder aufzufüllen, um im verbliebenen Sanierungsgebiet das Sanierungsverfahrens kontinuierlich weiterführen zu können.
Die erlösten Ausgleichsbeträge kommen der Sanierung des verbleibenden Sanierungsgebietes zugute und werden regelmäßig dem städtebaulichen Sondervermögen zugeführt.

Eine flächendeckende Aufhebung der Sanierungssatzung ist aufgrund des noch bestehenden Sanierungsbedarfes nicht gegeben. Gegenwärtig plant die Hansestadt Wismar regelmäßig weitere Teilgebiete zu entlassen. Insoweit wird in diesem Jahr mit der Vorbereitung eines weiteren

Teilgebietes (Blöcke 47, 48, 59 und 60) begonnen. Der Abschluss der Sanierungsmaßnahme „Altstadt" wird für 2030 prognostiziert. Von einem Sanierungserfordernis zur Behebung städtebaulicher Missstände ist auszugehen. Dafür sind weiterhin auch Städtebauförderungsmittel erforderlich und eingeplant.

Ohne die Städtebauförderung ist ein erfolgreicher Abschluss der Sanierungsmaßnahme „Altstadt Wismar" nicht möglich.

D. Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt" der Hansestadt Wismar wurde gem. § 1 Abs. 1 KomDoppikEG M-V nach den Regeln der doppelten Buchführung aufgestellt. Die hierfür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen dem „Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens" des Landes M-V i. V. m. der Ergänzung zum Leitfaden zur bilanziellen Behandlung des Städtebaulichen Sondervermögens im NKHR-MV.

E. Angaben zu den Posten der Aktivseite der Bilanz

1. Anlagevermögen

31.12.2016: **6.385.539,59 EUR**

31.12.2017: **6.214.881,48 EUR** Veränderung: **-170.658,11 EUR**

Das Anlagevermögen des Städtebaulichen Sondervermögens Altstadt beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2017 insgesamt 6.214.881,48 EUR und somit 170.658,11 EUR weniger als im Vorjahr 2016.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

31.12.2016: **2.921.207,13 EUR**

31.12.2017: **3.158.074,46 EUR** Veränderung: **236.867,33 EUR**

1.1.2. Geleistete Zuwendungen

31.12.2016: **2.921.207,13 EUR**

31.12.2017: **3.158.074,46 EUR** Veränderung: **236.867,33 EUR**

Die Bilanzposition 1.1.2. weist zum 31.12.2017 einen Bestand in Höhe von 3.158.074,46 EUR aus. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Veränderung von 236.867,33 EUR. Hierbei handelt es sich um die tatsächlich ausgezahlten Zuschüsse für die Modernisierung / Instandsetzung an Private in Höhe von 285.352,18 EUR, der Abgänge nach Testat in Höhe von 197.995,72 EUR sowie der Anpassung an die Bestandsübersicht in Höhe von 149.510,87 EUR. Entsprechend der Abgänge nach Testat wurde somit auch der Sonderposten ausgebucht.

1.3. Finanzanlagen

31.12.2016:	**3.464.332,46 EUR**		
31.12.2017:	**3.056.807,02 EUR**	Veränderung:	**-407.525,44 EUR**

1.3.6. Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung

31.12.2016:	**500.000,00 EUR**		
31.12.2017:	**450.000,00 EUR**	Veränderung:	**-50.000,00 EUR**

1.3.9. Sonstige Ausleihungen

31.12.2016:	**2.964.332,46 EUR**		
31.12.2017:	**2.606.807,02 EUR**	Veränderung:	**-357.525,44 EUR**

Darlehen, die den privaten Grundstückeigentümern im Zuge der Städtebauförderung nach § 177 BauGB gewährt werden, sind in der Bilanz des Sondervermögens mit dem zum Bilanzstichtag valutierten Betrag auszuweisen. Die Werte ergeben sich aus der Abrechnung und der Darlehensaufstellung des Sanierungsträgers. Es erfolgt keine Abzinsung der Darlehen, auch dann nicht, wenn diese zinslos gewährt wurden. Der Einzelnachweis erfolgt in einer Darlehensübersicht durch den Sanierungsträger.

Zum Stichtag 31.12.2017 wurden Wertberichtigungen aus uneinbringlichen Darlehen in Höhe von 298.112,44 EUR berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Sonderposten per 1/3 Regelung (Land/Bund/Gemeinde) in gleicher Höhe ausgebucht.

Die Höhe der Restschulden der ausgezahlten Darlehen beträgt nunmehr zum Ende des Jahres 2.606.807,02 EUR.

2. Umlaufvermögen

31.12.2016: **9.312.535,93 EUR**

31.12.2017: **9.882.132,10 EUR** **Veränderung: 569.596,17 EUR**

2.1. Vorräte

31.12.2016: **7.257.337,00 EUR**

31.12.2017: **8.438.624,09 EUR** **Veränderung: 1.181.287,09 EUR**

Bei den Vorräten handelt es sich um geleistete Anzahlungen auf Vermögensgegenstände. Eine detaillierte Erläuterung erfolgt unter Pkt. G Angaben zur Finanzrechnung.

2.1.2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

31.12.2016: **4.392.373,90 EUR**

31.12.2017: **3.644.127,20 EUR** **Veränderung: -748.246,70 EUR**

Als unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen sind zum Bilanzstichtag noch nicht verwertete privat nutzbare Objekte (D4-Vermögen) auszuweisen.
Hierbei handelt es sich um bebaute und unbebaute Grundstücke, die in einem Geoinformationssystem bei der Hansestadt Wismar erfasst wurden. Der Nachweis erfolgt durch die Abrechnung des Sanierungsträgers und das durch den Sanierungsträger zu erstellende „Verzeichnis der Grundstücke im Sanierungssondervermögen gemäß § D.4. StBauFR".

Der Wert dieser Objekte setzt sich zusammen aus den von der Gemeinde eingebrachten Grundstücken (Grund, Boden und Gebäude), aus dem Wert der durch den Treuhänder (Sanierungsträger) erworbenen Grundstücke sowie aus den vom Sanierungsträger getätigten Ausgaben für die Errichtung / Modernisierung / Instandsetzung dieser Objekte soweit diese aktivierungspflichtig sind.

Die Bewertung erfolgte mit dem Verkehrswert entsprechend der verschiedenen vorgeschriebenen Verfahren (Sachwert, Ertragswert, Vergleichswert) sowie teilweise auf der Grundlage von aktuellen Verkehrswertgutachten.
Zum Stichtag 31.12.2017 wurden lt. Gutachten Wertminderungen von Grundstücken in Höhe von

162.040,00 EUR, Abgänge durch Grundstücksverkäufe in Höhe von 969.653,99 EUR gebucht. Die Differenz in Höhe von -383.447,29 EUR resultiert aus Korrekturbuchungen.

2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

31.12.2016: **2.864.963,10 EUR**

31.12.2017: **4.794.496,89 EUR** **Veränderung: 1.929.533,79 EUR**

Soweit Maßnahmen für diese Grundstücke im Sondervermögen durchgeführt werden, sind die diesbezüglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sondervermögen als „Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen" im Posten Vorräte zu erfassen. Die Aktivierung erfolgt analog zu den Herstellungskosten der privat nutzbaren Grundstücke.
Im Kernhaushalt sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Baumaßnahmen während der Bauphase nicht zu erfassen.
Die Bestandsveränderung der geleisteten Anzahlungen auf Vorräte beläuft sich zum 31.12.2017 auf 1.929.533,79 EUR und sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezeichnung	**Anzahlungen** in EUR	**Minderung durch Aktivierung** in EUR	**Veränderung** in EUR
Erschließungen Altstadt	2.023.510,54	-	-
Schweinsbrücke 6/8 Museum	958.749,50	-	-
Brücke Bohrstraße / Scheuerstraße	-	143.410,78	-
Zeughausstraße	-	351.378,32	-
Am Markt Wegebeziehungen	-	27.679,03	-
Mecklenburger Str. 48 Kinderhaus	-	90.000,00	-
Korrekturbuchungen	-	440.258,12	-
	2.982.260,04	**1.052.726,25**	**1.929.533,79**

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2016: **0,00 EUR**

31.12.2017: **866.625,83 EUR** **Veränderung: 866.625,83 EUR**

Zum Stichtag 31.12.2017 weist das SSV eine Forderung in Höhe von 866.625,83 EUR aus, diese ergeben sich aus den Fördermittelabrufen für die Erschließungsmaßnahmen Neustadt, Dr.-Leber-Straße, Dankwartstraße sowie aus den Ausgleichsbeträgen.

2.4. Guthaben bei Kreditinstituten

31.12.2016: **2.055.198,93 EUR**

31.12.2017: **576.882,18 EUR** **Veränderung: -1.478.316,75 EUR**

Die liquiden Mittel des Sondervermögens sind vollständig auszuweisen. Hierzu gehören grundsätzlich auch die liquiden Mittel, die im Rahmen der Objektbewirtschaftung von Dritten für das Sondervermögen verwaltet werden. Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt mit dem Nominalwert.
Die Bilanzposition 2.4. „Guthaben bei Kreditinstituten" weist zum 31.12.2017 einen Bestand in Höhe von 576.882,18 EUR aus. Zum Vorjahr hat sich der Bestand um 1.478.316,75 EUR verringert. Der Bestand auf dem Treuhandkonto der Hansestadt Wismar, welches von dem Sanierungsträger DSK verwaltet wird, weist im Vergleich zu Pkt. 2.4. eine Differenz in Höhe von 416.548,80 EUR aus.

Diese resultiert aus der Darstellung des Welterbekontos sowie der treuhänderisch verwalteten Guthaben der Wohnungsbaugesellschaft mbH. Im Jahr 2017 hat eine Zusammenfassung der einzelnen Treuhandkonten stattgefunden.

F. Angaben zu den Posten der Passivseite der Bilanz

1. Eigenkapital

31.12.2016: **6.804.400,79 EUR**

31.12.2017: **6.883.401,80 EUR** **Veränderung: 79.001,01 EUR**

1.1. Kapitalrücklage

31.12.2016: **6.689.382,48 EUR**

31.12.2017: **6.930.423,49 EUR** **Veränderung: 241.041,01 EUR**

1.1.1. Allgemeine Kapitalrücklage

31.12.2016: **6.689.382,48 EUR**

31.12.2017: **6.930.423,49 EUR** **Veränderung: 241.041,01 EUR**

Die Veränderung der allg. Kapitalrücklage in Höhe von 241.041,01 EUR resultiert aus Korrekturen der bilanzierten Ausleihungen zur Eröffnungsbilanz.

1.3. Ergebnisvortrag

31.12.2016: **-325.963,32 EUR**

31.12.2017: **115.018,31 EUR** **Veränderung: 440.981,63 EUR**

1.4. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

31.12.2016: **440.981,63 EUR**

31.12.2017: **-162.040,00 EUR** **Veränderung: -603.021,63 EUR**

Der Jahresfehlbetrag im Sondermandanten „Altstadt" in Höhe von 162.040,00 EUR resultiert aus den Wertminderungen folgender Grundstücke:

Objekt	**Verkehrswert-gutachten vom**	**amtl. Vehr-kehrswert -Alt- in EUR**	**amtl. Vehr-kehrswert -NEU- in EUR**	**Differenz in EUR**
Thormann Speicher	27.04.2017	1.200.000,00	1.090.000,00	110.000,00
Löwe Speicher	27.04.2017	445.000,00	400.000,00	45.000,00
Dankwartstr. 56	27.04.2017	25.000,00	20.000,00	5.000,00
Grützmacherstr. 13	21.11.2016	3.960,00	1.920,00	2.040,00
Gesamt:		**1.673.960,00**	**1.511.920,00**	**162.040,00**

2. Sonderposten

31.12.2016: **8.650.739,19 EUR**

31.12.2017: **8.631.305,48 EUR** **Veränderung: -19.433,71 EUR**

2.1. Sonderposten zum Anlagevermögen

31.12.2016: **8.650.739,19 EUR**

31.12.2017: **8.631.305,48 EUR** **Veränderung: -19.433,71 EUR**

2.1.1. Sonderposten aus Zuwendungen

31.12.2016: **8.650.739,19 EUR**

31.12.2017: **8.631.305,48 EUR** **Veränderung: -19.433,71 EUR**

	31.12.2016	31.12.2017
Bund:	3.479.000,11 EUR	3.450.352,99 EUR
Land:	3.479.000,10 EUR	3.450.353,00 EUR
Gemeinde:	1.692.738,98 EUR	1.730.599,49 EUR

Zum Stichtag 31.12.2017 erfolgten Zugänge vom Land/Bund in Höhe von 911.453,74 EUR sowie von der Gemeinde in Höhe von 522.234,52 EUR. Des Weiteren sind Auflösungen von Sonderposten für uneinbringliche Darlehen in Höhe von 298.112,44 EUR sowie für die ausgebuchten Zuschüsse an Private in Höhe von 604.675,86 EUR entstanden.

4. Verbindlichkeiten

31.12.2016: **242.935,54 EUR**

31.12.2017: **582.306,30 EUR** **Veränderung: 339.370,76 EUR**

4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2016: **0,00 EUR**

31.12.2017: **0,00 EUR** **Veränderung: 0,00 EUR**

4.10. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

31.12.2016: **242.935,54 EUR**

31.12.2017: **579.238,54 EUR** **Veränderung: 336.303,00 EUR**

4.11. Sonstige Verbindlichkeiten

31.12.2016: **0,00 EUR**

31.12.2017: **3.067,76 EUR** **Veränderung: 3.067,76 EUR**

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus Fördermittelabrufen in Höhe von 300.843,00 EUR.

G. Angaben zur Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung 2017 wurden **ordentliche Erträge (Position 11)** in Höhe von insgesamt 3.386.374,74 EUR erzielt. Damit liegt das Ergebnis mit 263.032,64 EUR über den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres. Das Vorjahresergebnis 2016 betrug 2.242.440,86 EUR.

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Positionen zur Ergebnisrechnung erläutert. Positionen der Ergebnis- und Finanzrechnung, für die in 2017 sowie im Haushaltsvorjahr keine Beträge ausgewiesen sind, werden gemäß § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik nicht explizit aufgeführt.

Die **Position 2 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge** in Höhe von 1.496.293,17 EUR enthält die allgemeinen Zuwendungen vom Bund, Land und der Gemeinde für nicht aktivierungspflichtige Aufwendungen. Der Wert errechnet sich aus den Angaben des beauftragten Sanierungsträgers. Das Vorjahresergebnis der Position 2 belief sich auf insgesamt 1.902.608,45 EUR.

Die **Position 5 privatrechtliche Leistungsentgelte** in Höhe von 21.124,77 EUR umfassen die Erbbauzinsen.

Zinserträge (Position 9) ergaben sich hauptsächlich aus den Darlehensrückflüssen von Privatpersonen in Höhe von 51.488,81 EUR. Das Vorjahresergebnis belief sich auf 58.514,80 EUR.

Sonstige laufende Erträge (Position 10): Der Posten beinhaltet unter anderem Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 606.100,84 EUR sowie die Ausgleichsbeträge in Höhe von 1.213.078,04 EUR. Im Vorjahr 2016 betrug das Jahresergebnis für diese Ertragsart 259.860,11 EUR.

Summe der Aufwendungen (Position 21)

In der Ergebnisrechnung sind für das Haushaltsjahr 2017 ordentliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 3.548.414,74 EUR zu verzeichnen. Das Ergebnis liegt somit um 425.072,64 EUR über der Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres. Das Vorjahresergebnis 2016 betrug 1.801.459,23 EUR.

Die **Position 14 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von 1.769.436,04 EUR umfassen u.a. für Umbuchungen, allgemeine Vorbereitung, Sanierungsgutachten, Studien / Untersuchungen / Konzepte, Gebäudeuntersuchung, die Erstellung diverser Gutachten für Ausgleichsbeträge sowie die Fortführung des Monitoring. Für das Trägerhonorar sind Kosten in Höhe von 639.294,65 EUR angefallen. Abbruchkosten am Alten Hafen SO2 für die Transportbrücke und die Bodendenkmalpflege in der Mecklenburger Str. 11a haben 120.991,91 EUR verursacht.

Die verbuchten **Abschreibungen (Position 15)** in Höhe von 469.108,16 EUR resultieren aus der Zweckbindung der investiven Zuschüsse an Private (sog. Investitionsförderungsmaßnahmen). Eine separate Liste liegt vor. Das Ergebnis des Jahres 2016 wird mit insgesamt 92.805,93 EUR beziffert.

Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen (Position 17): Für die Sicherung vom Turm und Gewölbe der St. Nikolaikirche erfolgte ein Aufwand in Höhe von 1.070.097,04 EUR. Das Vorjahresergebnis 2016 betrug 351.262,19 EUR.

Die Position 20 sonstige laufende Aufwendungen in Höhe von 50.733,50 EUR sind angefallen für die Regulierung eines Versicherungsschadens am Objekt Wasserstr. 02 sowie für die Kontoführungsgebühren.

Das **Jahresergebnis (Position 31)** weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 162.040,00 EUR aus der aus den Wertminderungen der bereits in der Bilanz unter Pkt. 1.4 aufgeführten Grundstücke resultiert. Unter Berücksichtigung des Vortrages aus Vorjahren ergibt sich ein Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres in Höhe von -47.021,69 EUR.

H. Angaben zur Finanzrechnung

Die Finanzrechnung 2017 schließt mit einem jahresbezogenen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von -1.631.909,50 EUR ab. Der negative Saldo resultiert aus dem Verbrauch von Drittmitteln (Darlehensrückflüsse, Ausgleichsbeträge, Stellplatzablöse, Grundstückserlöse), die vorrangig einzusetzen sind. Diesbezüglich erfolgten im Jahr 2017 geringere Abrufe der geplanten Finanzmittel.

Die **Position 9 sonstigen laufenden Einzahlungen** in Höhe von 645.584,32 EUR betreffen größtenteils den Eingang von Ausgleichsbeträgen aus dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Im Vergleich dazu betrug das Vorjahresergebnis 221.104,11 EUR.

Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Position 23): Der aktivierungspflichtige Sonderposten (1.469.148,26 EUR) betrifft die Zuwendungen vom Land, Bund und der Gemeinde sowie die Stellplatzablösebeiträge. Die Mittelabrufe für das Jahr 2016 betrugen 1.751.672,48 EUR.

Einzahlungen aus Sachanlagen (Position 26): Im Jahr 2017 wurden für folgende Einzelvorhaben Kaufpreiserlöse in Höhe von 1.575.754,83 EUR erzielt:

Objekt-Nr.	Investive Einzahlungen	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Saldo zum 31 .12.2017
1373	25.000,00	15.000,00	10.000,00
1580	64.260,00	63.911,49	348,51
1592	114.256,45	50.000,00	64.256,45
1893	415.767,60	337.000,00	78.767,60
2112	270.000,00	251.000,00	19.000,00
2048	372.645,02	177.000,00	195.645,02
2022	-20,00	0,00	-20,00
2085	2.260,00	10.000,00	-7.740,00
2158	258.000,00	35.742,50	222.257,50
81327	24.608,68	30.000,00	-5.391,32
81556	28.977,08	0,00	28.977,08
Gesamt:	**1.575.754,83**	**969.653,99**	**606.100,84**

Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen (Position 28): Darlehensrückflüsse in Höhe von 350.454,01 EUR wurden hier vereinnahmt. Im Vorjahr konnten 622.776,41 EUR verbucht werden.

Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände (Position 32): Für die Modernisierung, Instandhaltung oder den Neubau Privater wurden Zuschüsse in Höhe von 285.352,18 EUR bewilligt. Die Sanierung der Erschließungsanlagen (2.023.510,54 EUR) wurde kontinuierlich weitergeführt. Hierzu gehören beispielsweise die Weiterführung - Erneuerung des Bahnhofsvorplatzes, die Wegebeziehung Am Markt, die Mecklenburger Straße und das Parkhaus am Alten Hafen. Des Weiteren fielen Ausgaben für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen – Museum Schweinsbrücke 6/8 in Höhe von 958.749,50 EUR an.

Hieraus resultiert eine Abnahme der liquiden Mittel in Höhe von 1.478.316,75 EUR (Zeile 46). Die Bilanz bildet auf der Aktivseite unter Pkt. 2.4. die entsprechende Veränderung mit 1.478.316,75 EUR in gleicher Höhe ab.

I. Sonstige Hinweise

Die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen (Muster 19) entfällt für die Sondervermögen. Die Hansestadt Wismar bildet die jeweilige Gesamtmaßnahme in einer Sonderrechnung mit lediglich einem zugehörigen Produkt 51103 ab. Eine Auswertung ohne Teilhaushalte ist nicht möglich.

Erstmalig wurden dem Jahresabschluss die Darlehens-, Forderungs-, Verbindlichkeits- und Anlagenübersicht beigefügt. Aufgrund der nachträglichen Aufstellung der Anlagenübersicht konnten die Abschreibungsbuchungen nicht maschinell erzeugt werden, daraus resultiert eine Abweichung zu der Ergebnisrechnung.

Wismar, den 07.12.2020	gez. Thomas Beyer
Ort, Datum	Unterschrift

H. Anlagen

1. Muster 16 (zu § 50 GemHVO-Doppik)
2. Muster 17 (zu § 51 GemHVO-Doppik)
3. Muster 18 (zu § 52 GemHVO-Doppik)
4. Darlehensübersicht

Posten	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		Außerplan-mäßige Abschrei-bungen/ Auflösungs-beträge
		Stand zum 31.12.2016 [1]	Zugänge in 2017	Abgänge in 2017	Umbu-chungen in 2017	Stand zum 31.12.2017	aufgelau-fene Abschrei-bungen zum 31.12.2016	Zuschrei-bungen in 2017	Abschrei-bungen in 2017	Umbu-chungen in 2017	aufgelau-fene Abschrei-bungen auf Abgänge	Abschrei-bungen zum 31.12.2017	Restbuch-werte am Ende 2017	Restbuch-werte am Ende 2016	Durchschnitt-licher Abschrei-bungssatz	Durchschnitt-licher Restbuchwert	
															v.H.	v.H.	
		in €															
Anlagenübersicht																	
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**																
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	2.921.207,13	728.237,68	491.370,35	0,00	3.158.074,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.158.074,46	2.921.207,13	0,00 %	100,00 %	0,00
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände		***2.921.207,13***	***728.237,68***	***491.370,35***	***0,00***	***3.158.074,46***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***3.158.074,46***	***2.921.207,13***			***0,00***
1.2	Sachanlagen																
1.2.1	Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.4	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
Summe Sachanlagen		***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***			***0,00***
1.3	**Finanzanlagen**																
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.3	Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	500.000,00	0,00	50.000,00	0,00	450.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450.000,00	500.000,00	0,00 %	100,00 %	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	2.964.332,46	6.135,52	363.660,96	0,00	2.606.807,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.606.807,02	2.964.332,46	0,00 %	100,00 %	0,00

Posten	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 1 bzw. § 47 Abs. 5 Nr. 2 GemHVO-Doppik)	Anschaffungs- und Herstellungskosten / Zuführungsbeträge					Abschreibungen, Wertberichtigungen / Auflösungsbeträge						Restbuchwerte		Kennzahlen		Außerplan-mäßige Abschrei-bungen/ Auflösungs-beträge
		Stand zum 31.12.2016 [1]	Zugänge in 2017	Abgänge in 2017	Umbu-chungen in 2017	Stand zum 31.12.2017	aufgelau-fene Abschrei-bungen zum 31.12.2016	Zuschrei-bungen in 2017	Abschrei-bungen in 2017	Umbu-chungen in 2017	aufgelau-fene Abschrei-bungen auf Abgänge	Abschrei-bungen zum 31.12.2017	Restbuch-werte am Ende 2017	Restbuch-werte am Ende 2016	Durchschnitt-licher Abschrei-bungssatz	Durchschnitt-licher Restbuchwert	
															v.H.	v.H.	
		in €															
Summe Finanzanlagen		***3.464.332,46***	***0,00***	***413.660,96***	***0,00***	***3.056.807,02***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***3.056.807,02***	***3.464.332,46***			***0,00***
Summe Anlagevermögen		***6.385.539,59***	***728.237,68***	***905.031,31***	***0,00***	***6.214.881,48***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***6.214.881,48***	***6.385.539,59***			***0,00***
Sonderpostenübersicht zum Anlagevermögen																	
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	8.650.739,19	1.583.199,13	1.602.632,84	0,00	8.631.305,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.631.305,48	-8.650.739,19	0,00 %	-100,00 %	0,00
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	0,00
Summe Sonderposten zum Anlagevermögen		***8.650.739,19***	***1.583.199,13***	***1.602.632,84***	***0,00***	***8.631.305,48***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***-8.631.305,48***	***-8.650.739,19***			***0,00***

[1] Einschließlich aller aufgelaufener Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen.

Forderungsübersicht									
Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 2.2 GemHVO-Doppik)	Forderungen zum Ende des Haushaltjahres				Kumulierte Abzinsung	kumulierte sonstige Wert-berichtigungen	Bilanzwert	Bilanzwert
		davon mit einer Restlaufzeit			Nominalwert				
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren		zum Ende 2017	zum Ende 2017	zum Ende 2017	zum Ende 2016
		in €							
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter:								
	a) Gebührenforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Beitragsforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	c) Steuerforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	darunter:								
	aa) Grundsteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	bb) Gewerbesteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	cc) Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	d) Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	e) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	565.782,83	0,00	0,00	565.782,83	0,00	0,00	565.782,83	0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	300.843,00	0,00	0,00	300.843,00	0,00	0,00	300.843,00	0,00
2.2	**Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**	**866.625,83**	**0,00**	**0,00**	**866.625,83**	**0,00**	**0,00**	**866.625,83**	**0,00**

Verbindlichkeitenübersicht

Nr.	Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 4 GemHVO-Doppik)	Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 mit einer Restlaufzeit			Stand zum 31.12.2017 (Nominalwert)	Abzinsung zum 31.12.2017	Stand zum 31.12.2017 (Bilanzwert)	davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte	Art und Form der Sicherheit	Stand zum 31.12.2016 (Bilanzwert)
		bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren						
		in €								
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	579.238,54	0,00	0,00	579.238,54	0,00	579.238,54			242.935,54
4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	579.238,54	0,00	0,00	579.238,54	0,00	579.238,54			242.935,54
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	3.067,76	0,00	0,00	3.067,76	0,00	3.067,76			0,00
	Summe der Verbindlichkeiten	**582.306,30**	**0,00**	**0,00**	**582.306,30**	**0,00**	**582.306,30**			**242.935,54**

DARLEHENSÜBERSICHT nach Maßnahmen

Datenbasis:

bis 2016 - Excel-Tabelle der DSK, erhalten zur JAP 2016 (2018-09-26_kar_Übersicht Darlehen u Tilgungen 2012-2016.xls
2017 - Bankliste der DSK, erhalten zur JAP 2017

Maßnahme		Darlehensauszahlung								Tilgungen								Restschuld	davon wert-zuberichtigen	Anmerkungen RPA
Nr.	Bezeichnung	GESAMT per 31.12.2017	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	GESAMT per 31.12.2017	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	31.12.2017	per 31.12.2017	* Restschuld abstimmbar mit ZWA 2017
106	106 Hinter dem Chor 06a (SOS)	**22.241,19**	22.241,19							**0,00**							0,00	22.241,19		*
110	110 Grützmacherstr. 4 - 8 (SOS)	**16.000,00**	16.000,00							**16.000,00**	5.158,65	587,55	599,39	611,49	9.042,92			0,00		*
112	112 Scheuerstr. 8 - 12 (SOS)	**21.000,00**	21.000,00							**21.000,00**	6.744,11	770,64	786,16	802,00	11.897,09			0,00		*
1009	1009 Runde Grube 04 Gewölbe	**50.000,00**	50.000,00							**17.017,35**	7.044,67	1.236,83	1.678,16	1.711,98	1.746,47	1.781,67	1.817,57	32.982,65		*
1025	1025 Baustr. 54	**71.069,57**	71.069,57							**62.914,76**	43.790,57	3.030,53	3.091,60	3.153,90	3.217,46	3.282,28	3.348,42	8.154,81		*
1027	1027 St. Nikolaikirchhof 19/H.d.Chor 2/4	**250.000,00**	250.000,00							**250.000,00**	19.177,56	7.942,88	8.102,93	8.266,21	8.432,77	198.077,65		0,00		*
1043	1043 Mecklenburger Str. 22	**230.081,35**	230.081,35							**179.591,24**	125.062,81	7.088,11	9.617,30	9.811,09	10.008,80	10.210,47	7.792,66	50.490,11		*
1052	1052 Ziegenmarkt 04	**23.008,13**	23.008,13							**3.430,46**	3.430,46							19.577,67		*, lt. ZWA zwangsversteigert, Wertberichtigung?
1053	1053 Dankwartstr. 09	**127.822,97**	127.822,97							**34.527,93**	34.527,93							93.295,04		*, lt. ZWA Tilgung ausgesetzt, Wertberichtigung?
1062	1062 Am Markt 02/02 a	**40.903,35**	40.903,35							**40.903,35**	40.903,35							0,00		*
1064	1064 Krönkenhagen 34-36	**255.645,94**	255.645,94							**173.953,71**	123.556,20	10.216,80	5.185,35	2.612,13	10.579,79	10.792,97	11.010,47	81.692,23		*
1067	1067 Lübsche Str. 85 (Kemladen)	**17.383,92**	17.383,92							**17.383,93**	7.889,81	684,43	698,22	8.111,47				0,00		*
1081	1081 Lübsche Str. 22	**255.645,94**	255.645,94							**213.633,46**	131.851,46	12.959,67	13.220,81	13.487,21	13.758,99	14.036,25	14.319,07	42.012,48		*
1082	1082 Scheuerstr. 17	**3.988,08**	3.988,08							**3.988,08**	3.988,08							0,00		*
1085	1085 Hinter dem Rathaus 21	**175.884,41**	175.884,41							**151.539,10**	104.679,79	7.425,62	7.575,23	5.781,43	7.844,38	8.002,45	10.230,20	24.345,31		*
1092	1092 Lübsche Str. 85	**19.173,45**	19.173,45							**16.973,53**	11.814,07	817,60	834,08	850,88	868,03	885,52	903,35	2.199,92		*
1101	1101 Neustadt 01c-e Prövnerinnenhaus	**66.467,94**	66.467,94							**31.468,82**	16.670,87	2.344,97	2.392,23	2.440,43	2.489,61	2.539,77	2.590,94	34.999,12		*
1104	1104 Weberstr. 10/12	**14.039,56**	14.039,56							**0,00**								14.039,56		*
1106	1106 Dankwartstr. 55	**22.957,01**	22.957,01							**22.957,02**	10.195,91	899,33	11.861,78					0,00		*
1113	1113 Dankwartstr. 53	**122.710,05**	122.710,05							**122.710,05**	9.413,15	3.898,70	3.977,26	4.057,41	4.139,17	97.224,36		0,00		*
1116	1116 Am Schilde 11	**17.473,40**	17.473,40							**14.849,65**	10.217,48	734,05	748,83	763,92	779,31	795,02	811,04	2.623,75		*
1118	1118 Lübsche Str. 13	**86.919,62**	86.919,62							**86.919,62**	52.641,94	3.688,00	30.450,80				138,88	0,00		*
1123	1123 Lübsche Str. 27	**56.242,11**	56.242,11							**56.242,08**	26.075,41	2.225,41	27.941,26					0,00		*
1129	1129 Blüffelstr. 10	**24.030,72**	24.030,72							**20.140,84**	13.802,26	1.004,46	1.024,69	1.045,33	1.066,40	1.087,89	1.109,81	3.889,88		*
1130	1130 Wollenweberstr. 25	**30.677,51**	30.677,51							**19.881,21**	12.156,13	1.172,21	1.498,53	1.226,03	1.250,74	1.275,92	1.301,65	10.796,30		*
1134	1134 Am Markt 12	**22.496,84**	22.496,84							**22.496,84**	22.496,84							0,00		*
1135	1135 Neustadt 23	**81.806,70**	81.806,70							**63.854,32**	43.634,85	3.351,92	3.419,46	3.488,38	3.558,65	3.630,36	2.770,70	17.952,38		*
1165	1165 Blüffelstr. 09	**61.355,03**	61.355,03							**61.355,00**	18.101,03	2.219,25	2.263,99	2.309,60	36.461,13			0,00		*
1167	1167 Dankwartstr. 25	**3.553,48**	3.553,48							**3.553,48**	1.727,82	321,24	327,71	334,33	341,06	347,93	153,39	0,00		*
1172	1172 Bademutterstr. 14	**61.355,03**	61.355,03							**61.355,02**	34.607,14	2.551,87	2.603,29	2.655,74	18.936,98			0,00		*
1173	1173 Frische Grube 08	**97.145,46**	97.145,46							**62.957,04**	39.415,21	3.730,58	3.805,75	3.882,44	3.960,67	4.040,49	4.121,90	34.188,42		*
1183	1183 Vor dem Fürstenhof 07	**76.693,78**	76.693,78							**59.863,48**	40.131,84	3.126,80	3.189,80	3.254,08	3.319,64	3.386,54	3.454,78	16.830,30		*
1195	1195 Gerberstr. 30	**104.814,84**	104.814,84							**2.000,00**	2.000,00							102.814,84		*
1199	1199 Neustadt 46	**127.822,97**	127.822,97							**11.369,98**	11.369,98							116.452,99	116.452,99	*, Uneinbringlichkeit in 2017 erklärt
1209	1209 Mühlenstr. 32	**144.695,60**	144.695,60							**96.772,62**	77.179,60	5.928,77	6.048,23	4.616,02	3.000,00			47.922,98	47.922,98	*, Uneinbringlichkeit in 2017 erklärt
1216	1216 Dahlmannstr. 25	**102.258,38**	102.258,38							**32.932,03**	12.742,09	2.504,43	3.398,06	3.466,53	3.536,38	3.607,65	3.676,89	69.326,35		*
1224	1224 Blüffelstr. 12a	**17.895,22**	17.895,22							**13.765,14**	9.364,14	729,58	744,29	759,28	774,59	790,19	603,07	4.130,08		*
1225	1225 Schatterau 33	**23.008,13**	23.008,13							**17.697,85**	12.039,44	938,04	956,94	976,21	995,89	1.015,95	775,38	5.310,28		*
1228	1228 St. Georgenkirchhof 13 / 13a	**138.048,81**	138.048,81							**22.865,03**			5.228,86	4.277,99	4.364,20	4.452,13	4.541,85	115.183,78		1)*
1230	1230 Baustr. 75	**81.806,70**	81.806,70							**26.348,23**	9.532,41	2.664,74	2.718,42	2.773,20	2.829,09	2.886,11	2.944,26	55.458,47		*
1231	1231 St. Georgenkirchhof 05	**61.355,03**	61.355,03							**17.007,95**	4.706,57	1.949,36	1.988,62	2.028,70	2.069,58	2.111,29	2.153,83	44.347,08		*
1232	1232 St. Georgenkirchhof 07	**107.371,30**	107.371,30							**29.763,72**	8.236,45	3.411,35	2.603,54	4.426,74	3.621,74	3.694,72	3.769,18	77.607,58		*
1233	1233 St. Georgenkirchhof 06a	**66.467,94**	66.467,94							**18.425,20**	5.098,78	2.111,78	1.611,72	2.740,37	2.242,04	2.287,21	2.333,30	48.042,74		*
1234	1234 St. Georgenkirchhof 06	**66.467,94**	66.467,94							**18.425,20**	5.098,78	2.111,78	1.611,72	2.740,37	2.242,04	2.287,21	2.333,30	48.042,74		*
1239	1239 Speicherstr. 04	**25.564,59**	25.564,59							**20.246,28**	13.636,07	1.047,50	1.068,59	1.090,14	1.112,10	1.134,51	1.157,37	5.318,31		*
1242	1242 Fischerstr. 03	**56.242,10**	56.242,10							**56.242,11**	15.590,72	2.014,13	1.537,18	37.100,08				0,00		*
1244	1244 Am Poeler Tor 01 (Hauptgebäude)	**255.645,94**	255.645,94							**59.676,05**	9.683,05	5.926,80	8.041,62	10.280,28	6.292,35	10.698,76	8.753,19	195.969,89		*
1246	1246 Lübsche Str. 77	**255.645,94**	255.645,94							**50.922,86**	1.917,34	7.765,71	7.922,19	8.081,83	8.244,68	8.410,81	8.580,30	204.723,08		*
1247	1247 Claus-Jesup-Str. 15	**22.496,84**	22.496,84							**18.333,41**	11.999,61	1.389,61	949,77	968,92	988,44	1.008,37	1.028,69	4.163,43		*

1249	1249 Großschmiedestr. 19	**115.040,67**	115.040,67							**47.772,14**	47.772,14							67.268,53	67.268,53	*, Uneinbringlichkeit in 2017 erklärt
1251	1251 Krönkenhagen 07	**76.693,78**	76.693,78							**76.693,78**	10.805,61	2.535,86	2.586,96	2.639,09	2.692,27	55.433,99		0,00		*
1274	1274 Scheuerstr. 01	**29.654,93**	29.654,93							**29.654,92**	14.332,70	1.185,17	1.209,04	1.233,41	1.258,27	10.436,33		0,00		*
1275	1275 Böttcherstr. 19	**27.098,47**	27.098,47							**21.151,82**	14.179,95	1.104,81	1.127,07	1.149,78	1.172,94	1.196,58	1.220,69	5.946,65		*
1279	1279 Baustr. 77	**34.198,26**	34.198,26							**0,00**								34.198,26		*
1284	1284 Mecklenburger Str. 13	**66.467,94**	66.467,94							**30.166,89**	15.515,81	2.321,69	2.368,49	2.416,21	2.464,89	2.514,57	2.565,23	36.301,05		*
1296	1296 Lübsche Str. 72	**56.242,11**	56.242,11							**56.242,11**	56.242,11							0,00		*
1303	1303 Mühlengrube 21	**66.467,94**	66.467,94							**0,00**								66.467,94	66.467,94	*, Uneinbringlichkeit in 2017 erklärt
1312	1312 Lübsche Str. 83	**255.650,00**	255.650,00							**113.543,27**	57.472,38	8.885,33	9.064,38	9.247,02	9.433,36	9.623,44	9.817,36	142.106,73		*
1323	1323 Lübsche Str. 30	**138.048,81**	138.048,81							**138.048,82**	66.720,46	4.127,47	7.017,86	4.295,49	55.887,54			0,00		*
1367	1367 Am Platz 05	**63.911,49**	63.911,49							**63.911,49**	28.385,21	2.503,73	2.554,19	2.605,65	2.658,16	2.711,72	22.492,83	0,00		*
1397	1397 Krämerstr. 21/23	**53.685,64**	53.685,64							**13.934,87**	3.278,07	1.688,74	1.722,77	1.314,82	1.783,98	2.280,60	1.865,89	39.750,77		*
1411	1411 Am Markt 08	**53.685,65**	53.685,65							**53.685,65**	53.685,65							0,00		*
1428	1428 Dankwartstr. 57	**102.258,38**	102.258,38							**25.647,49**	11.093,17		1.648,92	3.347,60	3.415,05	3.483,86	2.658,89	76.610,89		*
1432	1432 Turmstr. 09	**61.355,03**	61.355,03							**44.444,93**	29.048,24	2.439,85	2.489,02	2.539,17	2.590,34	2.642,53	2.695,78	16.910,10		*
1473	1473 Dankwartstr. 33	**71.580,86**	71.580,86							**34.595,73**	18.579,83	2.537,97	2.589,12	2.641,29	2.694,52	2.748,81	2.804,19	36.985,13		*
1474	1474 Bliedenstr. 34	**51.129,18**	51.129,18							**51.129,19**	11.494,16	1.777,01	37.858,02					0,00		*
1499	1499 Kleine Hohe Str. 11 (Speicher)	**85.056,47**	85.056,47							**85.056,47**	34.510,48	3.266,32	3.332,14	3.399,28	3.467,77	3.537,66	33.542,82	0,00		*
1511	1511 Mühlengrube 24	**28.121,05**	28.121,05							**9.570,79**	3.732,45	925,18	943,81	962,84	982,24	1.002,04	1.022,23	18.550,26		*
1524	1524 Vor dem Fürstenhof 08	**66.467,94**	66.467,94							**66.467,95**	26.338,10	2.539,77	2.590,94	2.643,15	2.696,43	29.659,56		0,00		*
1579	1579 Neustadt 36	**66.467,94**	66.467,94							**19.609,43**	6.149,40	2.132,96	2.175,93	2.219,79	2.264,51	2.310,14	2.356,70	46.858,51		*
1580	1580 Weberstr. 02	**40.000,00**	40.000,00							**13.613,91**	5.309,19	1.316,02	1.342,54	1.369,59	1.397,18	1.425,33	1.454,06	26.386,09		*
1584	1584 Badstaven 07 a + b	**77.000,00**	77.000,00							**77.000,00**	12.115,43	3.222,45	2.636,45	2.689,57	2.052,68	691,08	53.592,34	0,00		*
1587	1587 Bliedenstr. 13	**127.822,97**	127.822,97							**47.050,57**	20.112,14	4.268,82	4.354,84	4.442,60	4.532,12	4.623,44	4.716,61	80.772,40		*
1612	1612 Breite Str. 51	**50.000,00**	50.000,00							**8.891,40**	1.893,84		770,86	1.564,99	1.596,52	1.628,68	1.436,51	41.108,60		*
1656	1656 Lübsche Str. 14	**200.000,00**	200.000,00							**200.000,00**	1.500,00	6.075,38	192.424,62					0,00		*
1658	1658 Dankwartstr. 17	**61.355,03**	61.355,03							**11.187,76**	2.323,95		945,92	1.920,40	1.959,10	1.998,57	2.039,82	50.167,27		*
1659	1659 Hinter dem Rathaus 18	**0,00**	0,00							**0,00**								0,00		
1702	1702 Bliedenstr. 30	**56.242,11**	56.242,11							**25.526,07**	13.128,91	1.964,52	2.004,11	2.044,49	2.085,70	2.127,73	2.170,61	30.716,04		*
1703	1703 Kleine Hohe Str. 13	**100.000,00**	100.000,00							**19.919,34**	750,00	3.037,69	3.098,90	3.161,35	3.225,04	3.290,03	3.356,33	80.080,66		*
1719	1719 Großschmiedestr. 10	**100.000,00**	100.000,00							**34.954,91**	14.089,34	3.306,49	3.373,11	3.441,07	3.510,42	3.581,16	3.653,32	65.045,09		*
1812	1812 Breite Str. 19	**76.693,78**	76.693,78							**29.666,49**	13.341,50	2.586,96	2.639,09	2.692,27	2.746,51	2.801,85	2.858,31	47.027,29		*
1821	1821 Altwismarstr. 21	**0,00**	0,00							**0,00**								0,00		
1856	1856 Weberstr. 35	**15.480,00**	15.480,00							**1.398,30**	393,30	180,00	165,00	150,00	150,00	180,00	180,00	14.081,70		*
1899	1899 Schatterau 25 a	**28.000,00**	23.467,50	4.532,50						**4.637,64**		210,00	850,56	867,69	885,17	903,01	921,21	23.362,36		*
1907	1907 Lübsche Str. 07	**40.000,00**	35.516,77					4.483,23		**40.000,00**						40.000,00		0,00		*
1923	1923 Block 54 Tiefgarage/Sonst..Ordn.M.	**250.000,00**	250.000,00							**250.000,00**	137.500,00	25.000,00	18.750,00	31.250,00	25.000,00	12.500,00	0,00	0,00	0,00	
1966	1966 Breite Str. 10	**42.000,00**	42.000,00							**14.294,57**	5.574,64	1.381,81	1.409,66	1.438,06	1.467,04	1.496,60	1.526,76	27.705,43		*
1968	1968 Badstaven 11/13	**0,00**	0,00							**0,00**								0,00		
1972	1972 Wasserstr. 1a - Zollhaus	**50.000,00**	50.000,00							**17.017,35**	6.636,49	1.645,01	1.678,16	1.711,98	1.746,47	1.781,67	1.817,57	32.982,65		*
1978	1978 Spiegelberg 56a/b	**26.700,00**	18.170,81	8.529,19						**26.700,00**		200,25	811,07	827,40	844,07	861,08	23.156,13	0,00		*
2046	2046 Güterschuppen	**130.875,00**	130.875,00							**26.069,49**	981,56	3.975,58	4.055,69	4.137,42	4.220,79	4.305,84	4.392,61	104.805,51		*
2055	2055 St. Georgenkirchhof 03, 04	**20.000,00**	20.000,00							**5.367,24**	1.377,32	632,27	645,01	658,00	671,26	684,79	698,59	14.632,76		*
2139	2139 Krämerstr. 19	**22.400,00**	7.500,00	7.500,00			4.093,62	3.306,38		**1.434,95**			336,84			182,93	915,18	20.965,05		*
	Summe	**7.167.232,24**	**7.134.787,32**	**20.561,69**	**0,00**	**0,00**	**4.093,62**	**7.789,61**	**0,00**	**4.262.312,76**	**1.977.465,96**	**223.498,14**	**516.895,45**	**274.005,61**	**349.565,52**	**620.428,07**	**300.454,01**	**2.904.919,46**	**298.112,44**	

2.904.919,50 --> Ist-Restschuld lt. ZWA 2017 der DSK

0,04 --> Differenz

Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich in ZWA 2017 enthalten --> im JA auf 0,00

DARLEHENSÜBERSICHT nach Maßnahmen

Datenbasis: bis 2016 - Excel-Tabelle der DSK, erhalten zur JAP 2016 (2018-09-26_kar_Übersicht Darlehen u Tilgungen 2012-2016.xls
2017 - Bankliste der DSK, erhalten zur JAP 2017

Objekt-nummer	**Darlehensauszahlung**									**Tilgungen**	**Restschuld**	**davon wert-zuberichtigen**
Nr.	**GESAMT per 31.12.2017**	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	**GESAMT per 31.12.2017**	2017	**31.12.2017**	**per 31.12.2017**
106	**22.241,19**	22.241,19							**0,00**	0,00	22.241,19	
110	**16.000,00**	16.000,00							**16.000,00**		0,00	
112	**21.000,00**	21.000,00							**21.000,00**		0,00	
1009	**50.000,00**	50.000,00							**17.017,35**	1.817,57	32.982,65	
1025	**71.069,57**	71.069,57							**62.914,76**	3.348,42	8.154,81	
1027	**250.000,00**	250.000,00							**250.000,00**		0,00	
1043	**230.081,35**	230.081,35							**179.591,24**	7.792,66	50.490,11	
1052	**23.008,13**	23.008,13							**3.430,46**		19.577,67	
1053	**127.822,97**	127.822,97							**34.527,93**		93.295,04	
1062	**40.903,35**	40.903,35							**40.903,35**		0,00	
1064	**255.645,94**	255.645,94							**173.953,71**	11.010,47	81.692,23	
1067	**17.383,92**	17.383,92							**17.383,93**		0,00	
1081	**255.645,94**	255.645,94							**213.633,46**	14.319,07	42.012,48	
1082	**3.988,08**	3.988,08							**3.988,08**		0,00	
1085	**175.884,41**	175.884,41							**151.539,10**	10.230,20	24.345,31	
1092	**19.173,45**	19.173,45							**16.973,53**	903,35	2.199,92	
1101	**66.467,94**	66.467,94							**31.468,82**	2.590,94	34.999,12	
1104	**14.039,56**	14.039,56							**0,00**		14.039,56	
1106	**22.957,01**	22.957,01							**22.957,02**		0,00	
1113	**122.710,05**	122.710,05							**122.710,05**		0,00	
1116	**17.473,40**	17.473,40							**14.849,65**	811,04	2.623,75	
1118	**86.919,62**	86.919,62							**86.919,62**	138,88	0,00	
1123	**56.242,11**	56.242,11							**56.242,08**		0,00	
1129	**24.030,72**	24.030,72							**20.140,84**	1.109,81	3.889,88	

1130	**30.677,51**	30.677,51							**19.881,21**	1.301,65	10.796,30	
1134	**22.496,84**	22.496,84							**22.496,84**		0,00	
1135	**81.806,70**	81.806,70							**63.854,32**	2.770,70	17.952,38	
1165	**61.355,03**	61.355,03							**61.355,00**		0,00	
1167	**3.553,48**	3.553,48							**3.553,48**	153,39	0,00	
1172	**61.355,03**	61.355,03							**61.355,02**		0,00	
1173	**97.145,46**	97.145,46							**62.957,04**	4.121,90	34.188,42	
1183	**76.693,78**	76.693,78							**59.863,48**	3.454,78	16.830,30	
1195	**104.814,84**	104.814,84							**2.000,00**		102.814,84	
1199	**127.822,97**	127.822,97							**11.369,98**		116.452,99	116.452,99
1209	**144.695,60**	144.695,60							**96.772,62**		47.922,98	47.922,98
1216	**102.258,38**	102.258,38							**32.932,03**	3.676,89	69.326,35	
1224	**17.895,22**	17.895,22							**13.765,14**	603,07	4.130,08	
1225	**23.008,13**	23.008,13							**17.697,85**	775,38	5.310,28	
1228	**138.048,81**	138.048,81							**22.865,03**	4.541,85	115.183,78	
1230	**81.806,70**	81.806,70							**26.348,23**	2.944,26	55.458,47	
1231	**61.355,03**	61.355,03							**17.007,95**	2.153,83	44.347,08	
1232	**107.371,30**	107.371,30							**29.763,72**	3.769,18	77.607,58	
1233	**66.467,94**	66.467,94							**18.425,20**	2.333,30	48.042,74	
1234	**66.467,94**	66.467,94							**18.425,20**	2.333,30	48.042,74	
1239	**25.564,59**	25.564,59							**20.246,28**	1.157,37	5.318,31	
1242	**56.242,10**	56.242,10							**56.242,11**		0,00	
1244	**255.645,94**	255.645,94							**59.676,05**	8.753,19	195.969,89	
1246	**255.645,94**	255.645,94							**50.922,86**	8.580,30	204.723,08	
1247	**22.496,84**	22.496,84							**18.333,41**	1.028,69	4.163,43	
1249	**115.040,67**	115.040,67							**47.772,14**		67.268,53	67.268,53
1251	**76.693,78**	76.693,78							**76.693,78**		0,00	
1274	**29.654,93**	29.654,93							**29.654,92**		0,00	
1275	**27.098,47**	27.098,47							**21.151,82**	1.220,69	5.946,65	
1279	**34.198,26**	34.198,26							**0,00**		34.198,26	
1284	**66.467,94**	66.467,94							**30.166,89**	2.565,23	36.301,05	
1296	**56.242,11**	56.242,11							**56.242,11**		0,00	
1303	**66.467,94**	66.467,94							**0,00**		66.467,94	66.467,94
1312	**255.650,00**	255.650,00							**113.543,27**	9.817,36	142.106,73	
1323	**138.048,81**	138.048,81							**138.048,82**		0,00	
1367	**63.911,49**	63.911,49							**63.911,49**	22.492,83	0,00	

1397	**53.685,64**	53.685,64							**13.934,87**	1.865,89	39.750,77	
1411	**53.685,65**	53.685,65							**53.685,65**		0,00	
1428	**102.258,38**	102.258,38							**25.647,49**	2.658,89	76.610,89	
1432	**61.355,03**	61.355,03							**44.444,93**	2.695,78	16.910,10	
1473	**71.580,86**	71.580,86							**34.595,73**	2.804,19	36.985,13	
1474	**51.129,18**	51.129,18							**51.129,19**		0,00	
1499	**85.056,47**	85.056,47							**85.056,47**	33.542,82	0,00	
1511	**28.121,05**	28.121,05							**9.570,79**	1.022,23	18.550,26	
1524	**66.467,94**	66.467,94							**66.467,95**		0,00	
1579	**66.467,94**	66.467,94							**19.609,43**	2.356,70	46.858,51	
1580	**40.000,00**	40.000,00							**13.613,91**	1.454,06	26.386,09	
1584	**77.000,00**	77.000,00							**77.000,00**	53.592,34	0,00	
1587	**127.822,97**	127.822,97							**47.050,57**	4.716,61	80.772,40	
1612	**50.000,00**	50.000,00							**8.891,40**	1.436,51	41.108,60	
1656	**200.000,00**	200.000,00							**200.000,00**		0,00	
1658	**61.355,03**	61.355,03							**11.187,76**	2.039,82	50.167,27	
1659	**0,00**	0,00							**0,00**		0,00	
1702	**56.242,11**	56.242,11							**25.526,07**	2.170,61	30.716,04	
1703	**100.000,00**	100.000,00							**19.919,34**	3.356,33	80.080,66	
1719	**100.000,00**	100.000,00							**34.954,91**	3.653,32	65.045,09	
1812	**76.693,78**	76.693,78							**29.666,49**	2.858,31	47.027,29	
1821	**0,00**	0,00							**0,00**		0,00	
1856	**15.480,00**	15.480,00							**1.398,30**	180,00	14.081,70	
1899	**28.000,00**	23.467,50	4.532,50						**4.637,64**	921,21	23.362,36	
1907	**40.000,00**	35.516,77					4.483,23		**40.000,00**		0,00	
1923	**250.000,00**	250.000,00							**250.000,00**	0,00	0,00	0,00
1966	**42.000,00**	42.000,00							**14.294,57**	1.526,76	27.705,43	
1968	**0,00**	0,00							**0,00**		0,00	
1972	**50.000,00**	50.000,00							**17.017,35**	1.817,57	32.982,65	
1978	**26.700,00**	18.170,81	8.529,19						**26.700,00**	23.156,13	0,00	
2046	**130.875,00**	130.875,00							**26.069,49**	4.392,61	104.805,51	
2055	**20.000,00**	20.000,00							**5.367,24**	698,59	14.632,76	
2139	**22.400,00**	7.500,00	7.500,00			4.093,62	3.306,38		**1.434,95**	915,18	20.965,05	
	7.167.232,24	**7.134.787,32**	**20.561,69**	**0,00**	**0,00**	**4.093,62**	**7.789,61**	**0,00**	**4.262.312,76**	**300.454,01**	**2.904.919,46**	**298.112,44**

2.904.919,50 --> Ist-Restschuld lt. ZWA 2017 der DSK

0,04 --> Differenz

Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich in ZWA 2017 enthalten --

Prüfvermerk/Prüfbericht gem. KPG M-V Federführend: 14 RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG	**Nr.**	**PV/2021/3879 öffentlich**
	Datum:	25.03.2021
	Verfasser/-in:	Treumann, Corinna

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Hansestadt Wismar - Entlastung des Bürgermeisters

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Nichtöffentlich	07.04.2021	Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.04.2021	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.04.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2017.

Begründung:
Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung eines Haushaltsjahres zu entscheiden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Hansestadt Wismar zum 31. Dezember 2017 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geprüft.

Auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Wismar sowie der Städtebaulichen Sondervermögen zum 31. Dezember 2017 empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

Jens-Holger Schneider
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Anlage/n:
keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2020/3757-01 öffentlich**
	Datum:	31.03.2021
	Verfasser/-in:	Prante, Beate

Rahmenplan Stadt-Umland-Raum Wismar -

Beschluss zur Fortschreibung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum Wismar,

Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes von 2012

(Regionales Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar 2020)

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.04.2021	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.04.2021	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	29.04.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar bestätigt die „Fortschreibung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum, Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes von 2012" in der vorliegenden Form (siehe Anlage).
2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar ermächtigt den Bürgermeister der Hansestadt Wismar der „Fortschreibung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum, Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes von 2012" durch Unterzeichnung zuzustimmen.
3. Sofern konkrete Planungen zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in der Hansestadt Wismar beabsichtigt sind, ist die Bürgerschaft wie auch gesetzlich vorgeschrieben über die erforderliche Bauleitplanung mit Beschlussfassungen einzubinden.

Begründung:

Das Regionale Einzelhandelskonzept (REHK) für den Stadt-Umland-Raum Wismar (SUR) war in den Jahren 2011/2012 erarbeitet und am 28.11.2012 durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg auf seiner Verbandsversammlung bestätigt und für die weitere Umsetzung freigegeben worden.
Wie auch die Vertretungen der acht Umlandgemeinden hat die Bürgerschaft der Hansestadt

Wismar mit Beschluss vom 27.06.2013 diesem Konzept zugestimmt (Vorlage Nr. VO/2013/0676).

Das Konzept dient seitdem als fundierte Bewertungsgrundlage bei Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanungen sowie in Baugenehmigungsverfahren zur Ansiedlung und den Ausbau von Einzelhandelsunternehmen im Sinne einer standortgerechten Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im SUR Wismar.
Das REHK 2012 ist im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung sowie auf den Internetpräsentationen der Hansestadt Wismar und des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter https://www.wismar.de/B%C3%BCrger/Bauen-Wohnen/%C3%9Cberregionale-Planung/ bzw. https://www.region-westmecklenburg.de/Themen/Stadt-Umland-R%C3%A4ume/ einsehbar.

Seit Erstellung des REHK 2012 sind umfangreiche Entwicklungen und Ansprüche des Einzelhandels und seiner Unternehmen auch im SUR zu verzeichnen. Es gab Betriebsaufgaben und –verlagerungen sowie Neuansiedlungen von Einzelhandelseinrichtungen. Im Rahmen der Bauleitplanungen zu den Bebauungsplänen Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow", 4. Änderung (geplante Ansiedlung eines Möbelmarktes und einer Nahversorgungseinrichtung) und Nr. 68/17 „Sondergebiet Einkaufszentrum, Sondergebiet Wohnmobilstellplatz, öffentlicher Parkplatz, Mischgebiet und Wohngebiet am Drewes Wäldchen" wurden spezielle gutachterliche Untersuchungen zum Einzelhandel an diesen Standorten durchgeführt. Zudem liegen zwischenzeitlich Gerichtsurteile bezüglich zweier Nahversorgungszentren (NVZ)/ Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) in der Hansestadt Wismar vor, die zu beachten sind. Dies macht eine Fortschreibung des REHK erforderlich.
Bereits 2018 verständigten sich deshalb die Vertreter der Umlandgemeinden und der Hansestadt Wismar unter Federführung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als Akteure des SUR darauf, eine Überprüfung der Zielaussagen des REHK 2012 vorzunehmen und an aktuelle Entwicklungen und geänderte rechtliche Vorgaben (z.B. Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016, Gerichtsurteile) anzupassen.
Die Erarbeitung des hier vorliegenden und von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar zu bestätigenden Konzeptes (siehe Anlage) erfolgte durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als untere Planungsbehörde in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (obere Landesplanungsbehörde) und dem Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung.

Folgende Änderungen zum REHK 2012 sind von besonderer Bedeutung für die Hansestadt Wismar:

- Verringerung der Anzahl der Zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) im SUR von acht auf folgende vier, davon drei Nahversorgungszentren (NVZ):
- ZVB Hauptgeschäftszentrum Wismar Innenstadt
- ZVB NVZ Burgwall-Center
- ZVB NVZ Hansehof / Drewes Wäldchen
- ZVB NVZ Wendorf / Ostseeblick
Alle ZVB befinden sich in der Kernstadt des SUR, der Hansestadt Wismar.

- Vergrößerung der Anzahl der Nahversorgungsstandorte (NVS) in städtebaulich integrierter Lage von neun auf 15; hier wurden ehemalige NVZ, wie beispielsweise Wendorf, Platz des Friedens und Friedenshof aufgrund aktueller Definitionen für NVZ (siehe Anlage S. 12) als NVS eingestuft, ein neuer Standort in der Hansestadt Wismar (Dargetzow) kam hinzu (siehe auch Vergleich REHK 2012 – REHK 2020 in der Anlage S. 43 ff.)
Des Weiteren gibt es drei NVS in städtebaulich nicht integrierter Lage (davon zwei in der Hansestadt Wismar).

- Es gilt weiterhin die Sortimentsliste lt. REHK 2012 mit Ausnahme der Sortimentsgruppen „Zoologische Artikel" und „Lebende Tiere". Diese werden nicht mehr als zentrenrelevante Sortimente geführt.

Die Aktualisierung/ Fortschreibung des REHK soll nach Beschlüssen in den jeweiligen Gemeindevertretungen des SUR und Unterzeichnung durch die Bürgermeister als kooperatives abgestimmtes Strategiepapier zur Steuerung des Einzelhandels im SUR Wismar dienen.
Es ist vorgesehen, nach ca. fünf Jahren (2025) eine Evaluierung vorzunehmen und das REHK SUR Wismar dann bei Bedarf weiter anzupassen.

Die Einbeziehung der Bürgerschaft wird auch künftig bei allen großflächigen Einzelhandelsvorhaben in der Hansestadt Wismar gewährleistet.
Die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist baurechtlich ausschließlich in Kern- oder entsprechenden Sondergebieten zulässig. Dies setzt i.d.R. eine verbindliche Bauleitplanung voraus.
Für die im REHK dargestellten Ergänzungsbereiche zum Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) Wismarer Innenstadt bestehen rechtskräftige Bebauungspläne (Bebauungsplan Nr. 12/91/2 „Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen", Bebauungsplan Nr. 63/04 „Wohn- und Gewerbegebiet Südlicher Westhafen" und Bebauungsplan Nr. 80/11 „Bahnhofsvorplatz – Rostocker Straße"). Die hier getroffenen Festsetzungen sind Grundlage für die baurechtliche Beurteilung des jeweiligen Vorhabens. Bei ggf. erforderlichen Änderungen der Bauleitplanung ist gemäß der gesetzlichen Regelungen im BauGB die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar über entsprechende Beschlussfassungen (Aufstellungs-, Auslegungs-, Satzungsbeschluss) einzubeziehen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig

	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

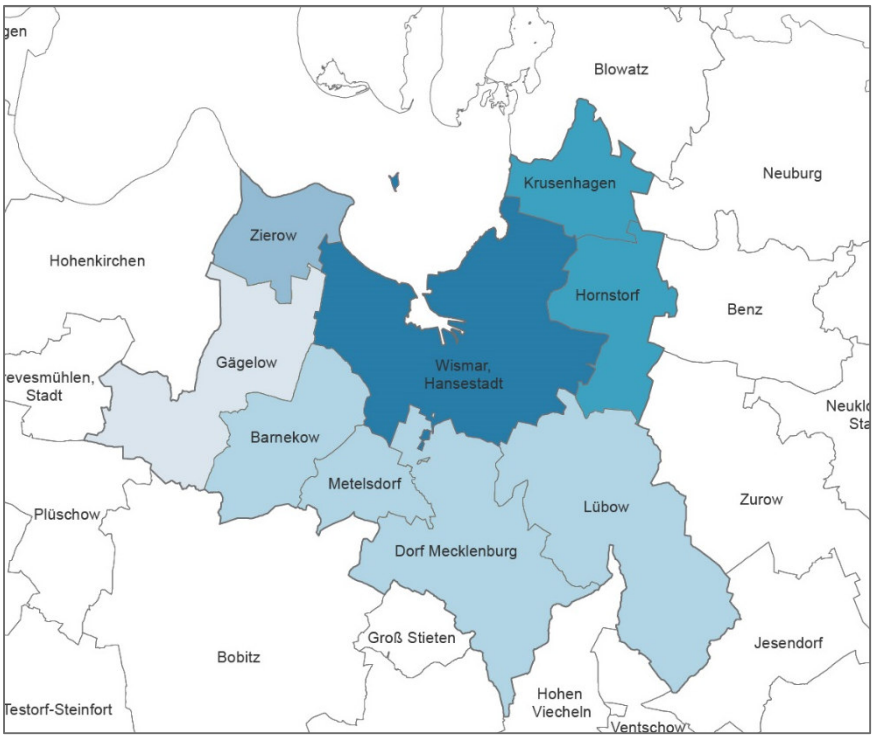
Anlage/n:

„Fortschreibung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum, Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes von 2012“, Stand: 02.12.2020 (REHK 2020)

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Fortschreibung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum Wismar



Fortschreibung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes 2012

Stand: 02.12.2020

Das dieser Ausarbeitung zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 033L205 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Verfasser.

Gefördert von:

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium für Bildung und Forschung

FONA Ressource Land BMBF

Verbundvorhaben:

STADT LAND PLUS

Zukunftsstadt

Verfasser:

Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg mit
Unterstützung des Energieministeriums als oberste Landesplanungsbehörde
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis 5

1. Präambel 6

2. Methodisches Vorgehen der Aktualisierung 7

3. Entwicklung der Standortstruktur 2012 - 2020 8

4. Standorte – Hansestadt Wismar 12

4.1 Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) 12

4.1.1 ZVB Hauptzentrum Wismarer Innenstadt mit Ergänzungsbereichen 13

4.1.2 ZVB/Nahversorgungszentrum Burgwall-Center 17

4.1.3 ZVB/Nahversorgungszentrum Hansehof / Drewes Wäldchen (ehem. HEVAG-Gelände) 18

4.1.4 ZVB/Nahversorgungszentrum Wendorf / Ostseeblick 21

4.2 Nahversorgungstandorte (NVS) 2012 und 2020 23

4.2.1 NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Wendorf / Platz des Friedens 24

4.2.2 NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Friedenshof I 25

4.2.3 NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Friedenshof II 27

4.2.4 NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Kagenmarkt 28

4.2.5 NVS Schwanzenbusch / Am Wiesengrund 30

4.2.6 Solitärer NVS mit großflächigem Einzelhandel Möbel und Ergänzungsfunktionen für nicht zentrenrelevante Sortimente Dargetzow 31

4.2.7 Sonstige solitäre NVS - städtebaulich integrierte Lage (7) 32

4.2.8 Sonstige solitäre NVS - städtebaulich nicht integrierte Lage (2) 33

4.3 Sonstige Einzelhandelsstandorte – nicht integrierte Lage 34

4.3.1 EH-Standort für nicht zentrenrelevante Sortimente Rothentor / Am kleinen Stadtfeld 34

4.3.2 EH-Standort für nicht zentrenrelevante Sortimente Dammhusen / An der Westtangente 35

5. Standorte in den Umlandgemeinden 36

5.1 Sonderstandort Kritzow-Hornstorf 36

5.2 Dorf Mecklenburg 37

5.2.1 Solitärer NVS Schweriner Straße 38

5.2.2 Solitärer NVS Karl-Marx-Straße 39

5.3 Sonderstandort Gägelow 40
5.3.1 Ergänzungsstandort Gägelow (MEZ) 40
5.3.2 Solitärer NVS Klützer-Straße 41
5.4. Nahversorgungssituation in den Gemeinden Krusenhagen, Barnekow, Lübow, Metelsdorf und Zierow 42
6. Sortimentsliste REHK SUR Wismar 2020 43
7. Ausblick 43
Anlage 1: Übersichtskarte zur Standortstruktur des EH 2020 44
Anlage 2: Veränderungen in der Standortstruktur des EH 2012 und 2020 im SUR Wismar 45
Anlage 3: Sortimentsliste für den SUR Wismar – aktualisiert 49
Unterzeichnung 50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ergänzungsbereiche (grün) im ZVB Hauptzentrum Wismar Innenstadt.....15
Abbildung 2: Abgrenzung des ZVB/NVZ Hansehof / Drewes Wäldchen 20
Abbildung 3: Abgrenzung des ZVB/Nahversorgungszentrum Wendorf / Ostseeblick.....22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Standortstruktur gemäß REHK 2012.....9
Tabelle 2: Standortstruktur im Ergebnis der Aktualisierung des REHK 2020.....10

Abkürzungsverzeichnis

AfRL WM	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
AG	Arbeitsgruppe
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
bzw.	beziehungsweise
DL	Dienstleistung(s-)
EH	Einzelhandel
EM	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
HWI	Hansestadt Wismar
i. H.	in Höhe
i. R.	im Rahmen
Kap.	Kapitel
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
MEZ	Mecklenburgisches Einkaufszentrum
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NVZ	Nahversorgungszentrum
NVS	Nahversorgungsstandort
REHK	Regionales Einzelhandelskonzept
SN	Schwerin
SUR	Stadt-Umland-Raum
V-E Plan	Vorhaben- und Erschließungsplan
Vfl.	Verkaufsfläche
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
vrsl.	voraussichtlich
z.B.	zum Beispiel
ZVB	Zentraler Versorgungsbereich

1. Präambel

Das Regionale Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar (REHK), dessen Erarbeitung als Leitprojekt im Rahmenplan SUR Wismar von 2011 definiert ist, wurde 2013 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar und von den acht Gemeinden des SUR Wismar durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretungen zur Verbindlichkeit gebracht. Das REHK dient seitdem als fundierte Bewertungsgrundlage für Planvorhaben (Bauleitplanung und Einzelvorhaben) im Sinne einer standortgerechten Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im SUR Wismar.

Die Gemeinden des SUR Wismar haben sich seit Inkrafttreten des REHK von 2012 zu Planvorhaben des großflächigen Einzelhandels mit den Landesplanungsbehörden (oberste Landesplanungsbehörde Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V und dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als untere Landesplanungsbehörde) im Sinne der Umsetzung der Leitziele und Grundsätze des REHK abgestimmt.

Am 05.04.2018 verständigten sich die Akteure des SUR Wismar darauf, eine Überprüfung der Zielaussagen des REHK vorzunehmen und an aktuelle Entwicklungen und geänderte rechtliche Vorgaben (z.B. Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016, Gerichtsurteile etc.) anzupassen. Am 25.02.2020 haben die Bürgermeister auf der AG SUR Wismar beschlossen, das REHK SUR 2012 hinsichtlich der Festlegungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Das Ergebnis der Aktualisierung/Fortschreibung entspricht gewissermaßen dem „REHK SUR 2020 bis 2030“ (einschließlich einer Evaluation 2025) und soll durch die jeweiligen Gemeindevertreterbeschlüsse und Unterzeichnung durch die Bürgermeister als kooperatives abgestimmtes Strategiepapier beschlossen werden.

2. Methodisches Vorgehen der Aktualisierung

Für die Erarbeitung des REHK 2012 wurde ein Fachgutachterbüro beauftragt. Grundlage für die konzeptionellen Zielaussagen bildete eine Kompletterhebung des Einzelhandels im SUR Wismar. Begleitet wurde die Erarbeitung von der AG SUR.

Die AG SUR hat nunmehr beschlossen, die Aktualisierung des REHK nicht gutachterlich zu vergeben, sondern mit „Bordmitteln“ unter Federführung der Landesplanungsbehörden eigenständig zu erarbeiten.

Die Bestandssituation hat sich nicht wesentlich verändert, eine Kompletterhebung des Einzelhandels ist entbehrlich. Veränderungen (flächen-und sortimentsseitig) sind in den Gemeinden mit Schwerpunkt in der Hansestadt Wismar bekannt und wurden planerisch begleitet. Darüber hinaus wurden im Rahmen konkreter Planvorhaben für Nahversorgungsstandorte, bspw. das Fachmarktzentrum auf dem ehemaligen HEVAG-Gelände, die Auswirkungen vorgesehener Einzelhandelsaktivitäten in relevanten Sortimentsbereichen untersucht [siehe dazu im Folgenden a) gutachterliche Untersuchungen]. In die Aktualisierung sind auch die Begründungen von zwei Gerichtsurteilen [siehe dazu im Folgenden b) Gerichtsurteile] eingeflossen. Außerdem erfolgte Mitte Oktober 2020 eine Vor-Ort-Begutachtung der im REHK 2012 in der Kernstadt festgelegten Standortstruktur.

a) Gutachterliche Untersuchungen:

- Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA): Potenzial- und Auswirkungsanalyse zur geplanten Entwicklung des Nahversorgungszentrums Am Drewes Wäldchen in Wismar.
- Junker und Kruse (2018): Endbericht STÄDTEBAULICHE WIRKUNGSANALYSE der geplanten Realisierung eines Fachmarktzentrums auf dem ehem. HEVAG-Gelände in der Hansestadt Wismar.
- Junker und Kruse (April 2018): Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse zur geplanten Ansiedlung mehrerer Fachmärkte sowie eines Lebensmitteldiscounters in Wismar-Dargetzow.

b) Gerichtsurteile zu Änderungen bzgl. zweier NVZ / ZVB (nach REHK 2012)

- Urteil VG SN v. 7.11.2019 AZ 2 A 2149/18 SN (Neubau Drogeriemarkt – ZVB/NVZ Wiesengrund)
- Urteil des VG Schwerin v. 07.05.2018: AZ 2 A 2659/15 SN (Neubau Penny – ZVB/NVZ Friedenshof)

c) Bebauungspläne

- Bebauungsplan Nr. 68/17 der Hansestadt Wismar „Sondergebiet Einkaufszentrum, Sondergebiet Wohnmobilstellplatz, öffentlicher Parkplatz, Mischgebiet und Wohngebiet am Drewes Wäldchen“
- Bebauungsplan Nr. 10/91 der Hansestadt Wismar „Gewerbegebiet Dargetzow“, 4. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 75/09 der Hansestadt Wismar „Stadtteilzentrum Kagenmarkt“
- Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hornstorf „Gewerbegebiet Kritzow“, 2. Änderung
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Gägelow „Einzelhandelsstandort Gägelow Nordwest“

d) Standortbegutachtung

Vorort-Termin am 21.10.2020 mit dem Bauamt der Hansestadt Wismar, der obersten Landesplanungsbehörde (EM) und dem AfRL WM

3. Entwicklung der Standortstruktur 2012 - 2020

Im Ergebnis der Aktualisierung/Fortschreibung des REHK von 2012 nach der unter Kap. 2. beschriebenen Methodik ergeben sich Änderungen der Standortstruktur. Das betrifft weniger die Grobstruktur der funktionalen Standortkategorien bzw. Hierarchien, sondern vielmehr Veränderungen (funktional, flächenmäßig) einzelner Standorte.

Die beiden nachfolgenden Tabellen 1 und 2 zeigen die Veränderungen von 2012 zu 2020.

Im REHK 2012 setzte sich die Standortstruktur aus insgesamt 23 EH-Standorten zusammen: acht ZVB (davon sieben NVZ), neun solitäre NVS, zwei sonstige Standorte des Lebensmitteleinzelhandels und vier Ergänzungsstandorte, wie die folgende Tabelle 1 zeigt:

Tabelle 1: Standortstruktur gemäß REHK 2012

ZVB mit 3 Ergänzungsbereichen	Hauptzentrum Wismarer Innenstadt, Ergänzungsbereiche: - Bahnhofsumfeld - Alter Hafen - Schiffbauerdamm
ZVB / NVZ (7) **- 6 in der HWI** **- 1 im Umland**	• Platz des Friedens • Burgwall-Center • Friedenshof • Hansehof • Kagenmarkt / Poeler Straße (bipolar) • Am Wiesengrund • Dorf Mecklenburg (Am Wehberg)
Solitäre NVS - integrierte Lage **(9)** **- 8 in der HWI** **- 1 im Umland**	• Rudolf-Breitscheid-Straße (Wismar-Wendorf) • Lübsche Straße West (Wismar-West) • Lübsche Straße Ost (Wismar-West) • Tierparkpromenade (Wismar-Friedenshof) • Begonienweg (Wismar-Friedenshof) • Philipp-Müller-Straße (Wismar-Friedenshof) • Kapitänspromenade (Wismar-Friedenshof) • Philosophencenter (Wismar-Ost) • Schweriner Straße (Penny – Dorf Mecklenburg)
Sonstige Standorte des Lebensmitteleinzelhandels – nicht integrierte Lage **(2)**	• Bürgermeister-Haupt-Straße (Wismar Süd) • Hoher Damm (Wismar-Nord)
Ergänzungsstandorte (4) für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel	• Am kleinen Stadtfeld • Sonderstandort Hinter Wendorf • Sonderstandort Kritzow-Hornstorf • Sonderstandort Gägelow

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage des REHK 2012

Die Standortstruktur des aktualisierten REHK 2020 besteht aus insgesamt 26 EH-Standorten: vier ZVB, 18 NVS sowie vier weitere EH-Standorte, wie die folgende Tabelle 2 zeigt. Die EH-Standorte sind darüber hinaus in der Anlage1: Übersichtskarte, dargestellt.

Tabelle 2: Standortstruktur im Ergebnis der Aktualisierung des REHK 2020

ZVB mit drei Ergänzungsbereichen	Hauptzentrum Wismarer Innenstadt, Ergänzungsbereiche: Bahnhofsumfeld, Alter Hafen und Schiffbauerdamm
ZVB / NVZ (3)	• Burgwall-Center • Hansehof / Drewes Wäldchen • Wendorf / Ostseeblick
NVS (18) **- 15 in der HWI** **- 3 im Umland**	• Stadtteilzentrum Wendorf / Platz des Friedens mit ergänzenden DL-Funktionen • Stadtteilzentrum Friedenshof I mit ergänzenden DL-Funktionen • Stadtteilzentrum Friedenshof II mit ergänzenden DL-Funktionen • Stadtteilzentrum Kagenmarkt mit ergänzenden DL-Funktionen • Schwanzenbusch / Am Wiesengrund • Dargetzow - solitärer NVS mit großflächigem Einzelhandel Möbel und Ergänzungsfunktionen für nicht zentrenrelevante Sortimente • sieben solitäre NVS in städtebaulich integrierter Lage der HWI: - Rudolf-Breitscheid-Straße (Wismar-Wendorf) - Lübsche Straße West (Wismar-West) - Lübsche Straße Ost (Wismar-West) - Tierparkpromenade (Wismar-Friedenshof II) - Begonienweg (Wismar-Friedenshof II) - Philipp-Müller-Straße (Wismar-Friedenshof I) - Philosophencenter (Wismar-Ost) • zwei solitäre NVS in städtebaulich nicht integrierter Lage der HWI: - Rothentor / Am kleinen Stadtfeld - Hoher Damm (Wismar Nord) ---------- • Dorf Mecklenburg, Schweriner Straße • Dorf Mecklenburg, Karl-Marx-Straße • Gägelow, Klützer Straße

sonstige EH-Standorte (4)	• Rothentor / Am kleinen Stadtfeld – EH-Standort für nicht zentrenrelevante Sortimente • Dammhusen / An der Westtangente - EH-Standort nicht zentrenrelevante Sortimente ---------- • Kritzow-Hornstorf Ergänzungsstandort • „Gägelow“ (MEZ) Ergänzungsstandort

Quelle: eigene Darstellung im Ergebnis der Aktualisierung des REHK 2020

Vor dem Hintergrund funktionaler Veränderungen hat sich die Anzahl der ZVB somit von acht auf vier reduziert, die Anzahl der NVS von neun auf 18 erhöht. Ein tabellarischer Überblick zu den funktionalen Veränderungen ist in der Anlage 2 dargestellt. In den folgenden Kapiteln werden diese im Detail erläutert.

4. Standorte – Hansestadt Wismar

4.1 Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB)

Einen wesentlichen Inhalt des REHK stellt die Abgrenzung Zentraler Versorgungsbereiche (ZVB) dar, die den Schwerpunkt perspektivischer Einzelhandelsentwicklungen im SUR Wismar bilden. Alle vier ZVB des SUR befinden sich in der Kernstadt Wismar und somit im Zentralen Ort.

Exkurs ZVB

Der vom Gesetzgeber eingeführte unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch die Novellierung des BauGB und durch die Rechtsprechung konkretisiert:

- räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt[1].

Somit können ZVB sowohl einen umfassenden als auch einen auf einen bestimmten örtlich begrenzten Einzugsbereich beschränkten Versorgungsbereich abdecken.

Bei der Festlegung eines ZVB handelt es sich letztlich um eine Abwägung unterschiedlicher Kriterien. Maßgebliche Kriterien, die zur Einstufung eines ZVB führen können, sind:

- städtebaulich integrierte Lage[2],
- räumlich abgrenzbarer Bereich mit Einzelhandelsbetrieben in einem räumlichen und funktionalen Kontext[3], eine durchgängige, kompakte Geschäftslage
- zentrale Funktion mit städtebaulichem und funktionalem Gewicht (= Versorgung der Bevölkerung über den unmittelbaren Nahbereich hinaus)
- Multifunktionalität (Einzelhandel ergänzt durch Dienstleistungen, gastronomische Angebote und ggf. Kultur und Freizeit)
- Entwicklungsfähigkeit (Flächenpotenziale).

[1] BVerwG - Urteil vom 11.10.2007 -4C7.07.
[2] gemäß LEP M-V 2016 als Lage in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen und einer fußläufigen Erreichbarkeit des Standortes und ÖPNV, vgl.: LEP M-V 2016: PS 4.3.2
[3] Die Betriebe in einem ZVB können sowohl einen überörtlichen als auch einen bestimmten örtlich begrenzten Bereich als Versorgungsbereich abdecken.

Im Folgenden werden die Funktion 2020 im Vergleich zum REHK 2012, Entwicklungen 2020 und Festlegungen im Ergebnis der Aktualisierung des REHK 2020 zu den einzelnen Standorten der ZVB in der Hansestadt Wismar erläutert.

4.1.1 ZVB Hauptzentrum Wismarer Innenstadt mit Ergänzungsbereichen

a) Funktion und Abgrenzung gemäß REHK 2012

Das Hauptzentrum Wismarer Innenstadt ist zwar vom Flächenangebot her (Verkaufsraumfläche) nicht der bedeutendste Angebotsschwerpunkt im SUR Wismar, die Innenstadt hat jedoch mit dem Hauptgeschäftszentrum für zentrenrelevanten Einzelhandel eine große gesamtstädtische, regionale und überregionale Bedeutung.

Das Hauptzentrum erfüllt alle Kriterien eines ZVB und stellt auch zukünftig unter versorgungsstrukturellen und städtebaulichen Gesichtspunkten einen schützenswerten ZVB nach dem BauGB und der BauNVO dar.[4] Der ZVB Hauptzentrum setzt sich aus dem Kernbereich Innenstadt und drei Ergänzungsbereichen (Potenzialflächen für weitere Entwicklung): Bahnhofsumfeld, Schiffbauerdamm und Alter Hafen zusammen.

Gemäß den Entwicklungszielen des REHK 2012:

- übernimmt der ZVB auch zukünftig Versorgungsfunktion für den gesamten SUR Wismar sowie dem mittelzentralen Einzugsbereich der Hansestadt Wismar und stellt die Grundversorgung für die Bevölkerung der zentralen Stadtbereiche sicher,
- zeichnet sich durch kleinteilige EH-Angebote in kompakten Strukturen im Kernbereich und einer funktionsfähigen sowie attraktiven Innenstadt mit den typischen innenstadtrelevanten Leitsortimenten (vgl. Pkt. b) aus,
- fungieren die drei Ergänzungsbereiche auch zukünftig als Potenzialflächen für weitere Ansiedlung von EH-Angeboten mit (touristischen) Dienstleistungen, so dass Synergieeffekte für verbesserte funktionale Verknüpfung zwischen Hauptgeschäftsbereich und Hafen entstehen.

b) Funktion und Abgrenzung 2020

Was ändert sich?

Im Vergleich zum REHK 2012 gibt es hinsichtlich der Abgrenzung nur eine Veränderung: Der Bereich Alter Hafen wird vollständig als Ergänzungsbereich ausgewiesen und grenzt so

[4] vgl. REHK 2012: S. 54.

unmittelbar an den ZVB Wismarer Innenstadt an. Hierdurch kann die enge funktionale Verbindung zwischen Altstadt und Alter Hafen (beide sind Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte „Historische Altstädte Stralsund und Wismar“) gestärkt werden.

Kernbereich – Einzelhandelsentwicklung in der Wismarer Innenstadt

Die EH-Situation der Innenstadt hat sich seit 2012 relativ stabil entwickelt und zeichnet sich durch eine kleinteilige (und zumeist inhabergeführte) Angebotsstruktur aus:[5]

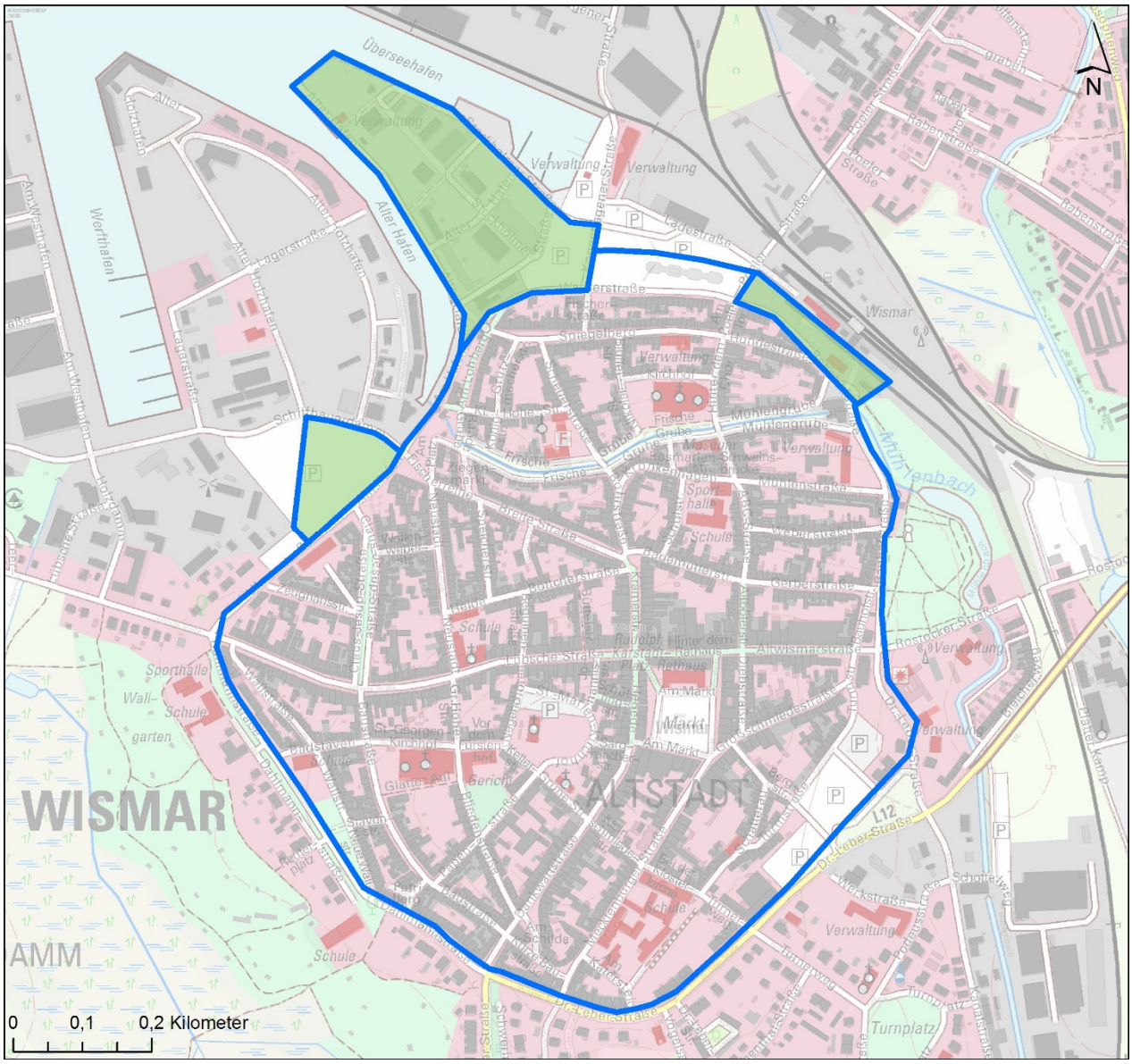
- in typischen innenstadtrelevanten Sortimenten / Warengruppen, wie z. B. im Bereich Wohneinrichtung, Teile der Warengruppe Sport und Freizeit sowie in der Warengruppe GPK / Wohneinrichtung ist ein schützenswertes Angebot vorhanden; rund ein Drittel der Betriebe zählt zu diesen Anbietern,
- auf die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel fällt die größte Anzahl der Betriebe, gefolgt von Wohneinrichtungen, Haushaltswaren, Sport und Freizeit; diese Anbieter stehen für ein wichtiges Qualitätsmerkmal des innerstädtischen Einzelhandels,
- das Angebot in der Warengruppe Spielwaren / Hobbyartikel ist stark eingeschränkt, so dass Potenziale zum Ausbau dieses Angebotes bestehen,
- mehr als die Hälfte der Betriebe in der Wismarer Innenstadt gehören zum (inhabergeführten oder filialisierten) Facheinzelhandel mit einer Verkaufsfläche bis ≤ 400 m²,
- ein Anbieter im Fachmarktangebot (Rossmann).

Ergänzungsbereiche:

- Bahnhofsumfeld:
  - perspektivische Ansiedlung von bisher im Kernbereich unterpräsentierten EH-Angeboten im Ergebnis der Abstimmungen zwischen der Hansestadt Wismar und der DB AG.
- Alter Hafen:
  - Erweiterung der Fläche des Ergänzungsbereiches bis zur Grenze des ZVB (vgl. Abbildung 1), da neben bereits bestehenden Anbietern der Gastronomie und der touristischen Unterbringung perspektivisch die Ansiedlung von weiteren EH-Angeboten der Gastronomie, des Kleingewerbes und touristischen Dienstleistungen auf dieser Potenzialfläche vorgesehen ist.

[5] vgl. Junker und Kruse (2018): Endbericht STÄDTEBAULICHE WIRKUNGSANALYSE der geplanten Realisierung eines Fachmarktzentrums auf dem ehem. HEVAG-Gelände in der Hansestadt Wismar: S. 33-44.

Abbildung 1: Ergänzungsbereiche (grün) im ZVB Hauptzentrum Wismar Innenstadt



Quelle: Erstellung AfRL WM, 2020

- <u>Schiffbauerdamm:</u>
  - die Fläche des Ergänzungsbereiches Schiffbauerdamm befindet sich im Privatbesitz, planungsrechtliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan Nr. 63 / 04 „Wohn- und Gewerbegebiet südlicher Westhafen“ (Teilfläche eingeschränktes Gewerbegebiet GEE 3 (1,19 ha)) verankert,
  - i.R. des Bebauungsplans sind zudem grundkonzeptionelle Vorgaben zur städtebaulichen Entwicklung des eingeschränkten Gewerbegebietes mit eingeschlossen (z.B. zur Freihaltung von Sichtachsen und zu maximal zulässigen Gebäudehöhen),
  - perspektivische Möglichkeit zur Ansiedlung von klein- und großflächigen EH-Angeboten insbesondere für Sortimente, die aufgrund der Parzellenstruktur in der Altstadt dort nicht angeboten werden können mit gesamtstädtischer bzw. regionaler Bedeutung,

- dahingehend besteht aus Sicht der HWI auf Basis eines städtebaulichen Konzeptes zur integrierten Entwicklung der Altstadt in Verbindung mit den Hafenbereichen die Möglichkeit, gegebenenfalls eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 / 04 vorzunehmen, um z.B. sortimentsbezogene Strukturen und Angebote für den Ergänzungsbereich Schiffbauerdamm weiter zu konkretisieren.

c) Festlegung:

1.) Der Kernbereich / ZVB des Hauptzentrums Wismarer Innenstadt bleibt unverändert.

2.) Der Ergänzungsbereich Alter Hafen erweitert sich gemäß Abbildung 1 für weitere Ansiedlungen von EH und (touristischen) Dienstleistungen.

3.) Der Ergänzungsbereich Bahnhofsumfeld bleibt unverändert.

4.) Der Ergänzungsbereich Schiffbauerdamm bleibt unverändert.

4.1.2 ZVB/Nahversorgungszentrum Burgwall-Center

a) Funktion und Abgrenzung gemäß REHK 2012

Der ZVB Burgwall-Center umfasst das Einkaufszentrum mit EH- und Dienstleistungsbesatz an der Kreuzung Lübsche Straße / Schiffbauerdamm und stellt auch künftig unter versorgungsstrukturellen und städtebaulichen Gesichtspunkten einen schützenswerten ZVB nach dem BauGB und der BauNVO dar.

Gemäß den Entwicklungszielen des REHK 2012:

- übernimmt der ZVB wichtige Grundversorgungsfunktion für den Stadtteil Wismar West,
- zeichnet sich durch quantitativ umfangreichstes Nebenzentrum im SUR Wismar mit stabiler Funktionsfähigkeit aus,
- Angebotsschwerpunkt ist die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel, aber auch ergänzende Angebote aus dem Bereich der überwiegend mittelfristigen Bedarfsstufe,
- Frequenzbringer sind die beiden Lebensmittelanbieter (Rewe, Norma) und ein Drogeriefachmarkt (Rossmann).

b) Funktion und Abgrenzung REHK 2020

Was ändert sich?

Nach einer Teilmodernisierung übernimmt das Burgwall-Center als NVZ weiterhin eine wichtige Grundversorgungsfunktion für den Stadtteil Wismar West. Durch den stabilen und voll ausgeschöpften EH-Besatz bestehen keine Erweiterungsmöglichkeiten.

Fazit:

keine Veränderung

c) Festlegung

Das ZVB/Nahversorgungszentrum Burgwall-Center bleibt unverändert.

4.1.3 ZVB/Nahversorgungszentrum Hansehof / Drewes Wäldchen (ehem. HEVAG-Gelände)

a) Funktion und Abgrenzung gemäß REHK 2012

Entwicklungsziele im REHK 2012:

- Sicherung und Stärkung der (Nah-) Versorgungsfunktion als Nahversorgungszentrum für den unmittelbaren Nahbereich durch Erhalt einer wohnungsnahen Grundversorgung,
- teilweise Anpassung der strukturprägenden Lebensmittelbetriebe an heute marktübliche Größen (Verlagerung und Erweiterung bestehender Lebensmittelmärkte),
- zentrenverträgliche Entwicklung eines bipolaren Zentrums zur Behebung des städtebaulichen Missstands,
- Entwicklung eines Ergänzungsstandortes für nicht zentrenrelevanten EH, südlich angrenzend an das perspektivische NVZ.

b) Funktion und Abgrenzung REHK 2020

Was ändert sich?

- Die Empfehlungen des REHK 2012 zur Umsetzung eines bipolaren NVZ mit Standortergänzung für nicht zentrenrelevante Sortimente sind nur zum Teil umsetzbar. Die Bemühungen der Hansestadt Wismar bzw. der Flächeneigentümer zur Ansiedlung von nicht zentrenrelevanten Fachmärkten sind aus wirtschaftlichen/unternehmerischen Gründen gescheitert. Die Umsetzung dieses Konzeptbausteins erfolgt im Stadtteil Dargetzow (Bebauungsplan Nr. 10/91, 4. Änderung).
- Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des NVZ Drewes Wäldchen werden aktuell mit Durchführung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 68/17 „Sondergebiet Einkaufszentrum, Sondergebiet Wohnmobilstellplatz, öffentlicher Parkplatz, Mischgebiet und Wohngebiet am Drewes Wäldchen“ geschaffen.
- Im Sondergebiet Nahversorgung Drewes Wäldchen sollen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 68/17 ca. 10.000 m² Verkaufsraumfläche, davon ca. 60 % nahversorgungsrelevante Sortimente umgesetzt werden (Verlagerung des Aldi-Marktes (Lebensmitteldiscounter) aus der Bürgermeister-Haupt-Straße, Verlagerung des Edeka-Marktes (Lebensmittelvollsortimenter) aus dem Hansehof, Ansiedlung eines Drogeriemarktes, eines Biomarktes, einer Apotheke und eines Fachmarktes für regionale Produkte).
  Das Bebauungsplangebiet beschränkt sich auf die westliche Fläche der Schweriner Straße (siehe Abbildung 2). Eine Überplanung des Gesamtbereiches des NVZ (östliche

und westliche Fläche) wäre städtebaulich zwar wünschenswert, ist aber praktisch nicht umsetzbar. Die Innenstadtverträglichkeit (Flächen und Sortimentszusammensetzung) wurde im Rahmen einer gutachterlichen Verträglichkeitsuntersuchung zwischen der Hansestadt Wismar, dem Investor und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V abgestimmt.

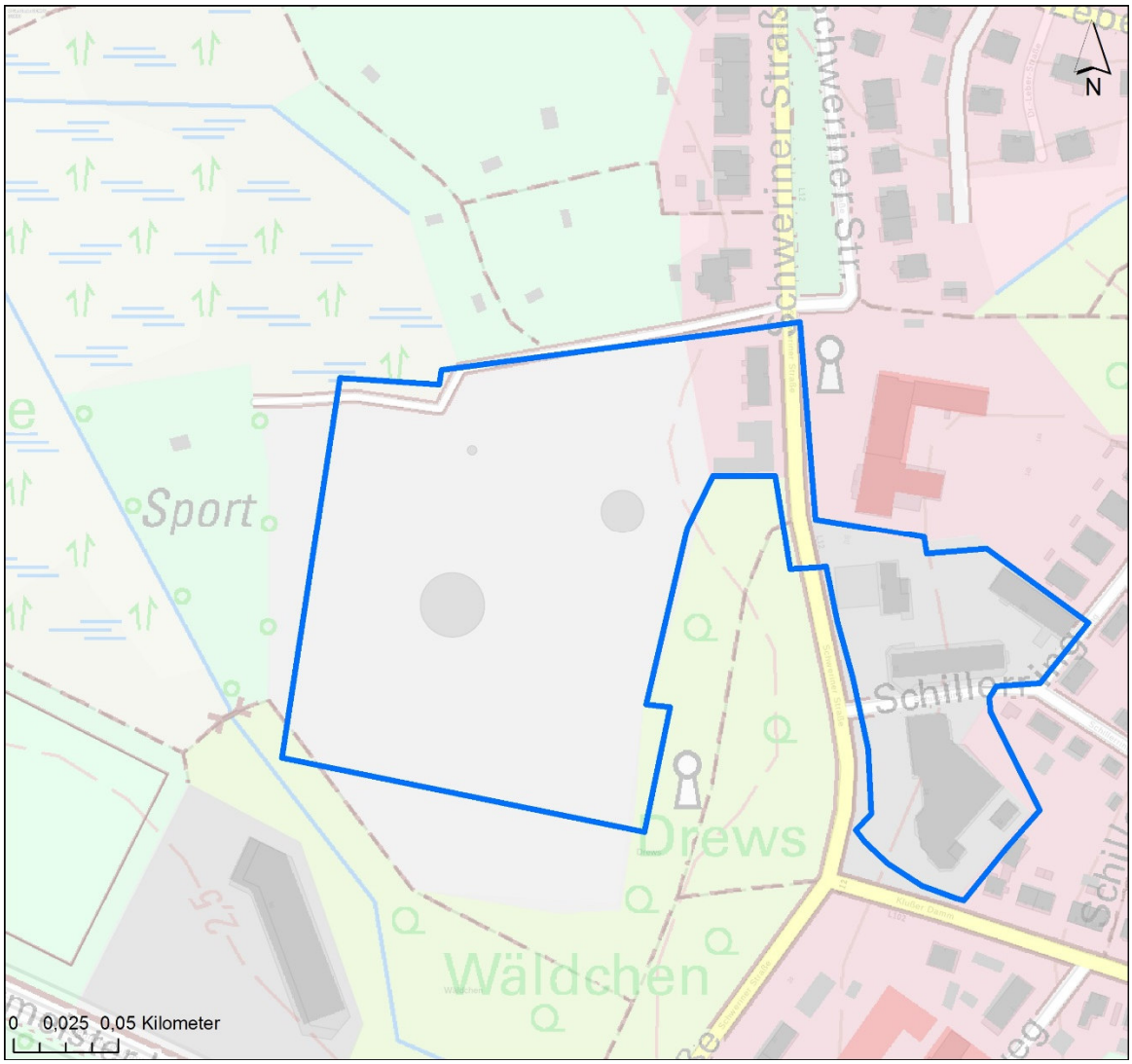
- Nach geplanter Standortverlagerung des Lebensmittelvollsortimenters Edeka (der als Magnetbetrieb fungiert und zusammen mit dem Lebensmitteldiscounters Netto die Nahversorgungsfunktion wahrnimmt) aus dem Hansehof ins Bebauungsplangebiet Drewes Wäldchen wird sich die Funktion des Hansehofes in Richtung Schwerpunkt Nahversorgung-/Dienstleistungsstandort verändern.
- Aktuell sind im Hansehof folgende Einzelhandelsbetriebe angesiedelt: Edeka, Netto (Dansk) und Getränkeland, kleine Fachgeschäfte u. a. Apotheke, Blumenfachgeschäft, ergänzt um Komplementärnutzungen u. a. Asia-Imbiss, Arztpraxen.

Entwicklungsziel: Verknüpfung beider Teilbereiche (Ost und West) des ZVB/NVZ durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen

Die Hansestadt Wismar beabsichtigt mittels geeigneter Fußgängerüberquerungen und Ampelsystemen die beiden funktionalen Bereiche des ZVB/NVZ Hansehof / Drewes Wäldchen insbesondere für den Fußgängerverkehr zu verbinden und somit eine barrierearme Zugänglichkeit zu den Einzelhandel- und Dienstleistungsstandorten zu erreichen. Für eine bessere Erreichbarkeit ist zudem die Verlagerung / Errichtung von Bushaltestellen in der Schweriner Straße geplant.

Im Ergebnis stellt sich die Abgrenzung des ZVB/NVZ Hansehof / Drewes Wäldchen wie folgt dar (vgl. Abbildung 2):

Abbildung 2: Abgrenzung des ZVB/NVZ Hansehof / Drewes Wäldchen



Quelle: eigene Erstellung AfRL WM, 2020 auf Grundlage B-Plan Nr. 10/91, 4. Änderung

c) Festlegung

1) Der im REHK 2012 definierte ZVB/Nahversorgungszentrum Hansehof wird aufgehoben und wird zum Teilbereich des ZVB Hansehof / Drewes Wäldchen.

2) Es erfolgt die Ausweisung eines gemeinsamen sich funktional ergänzenden ZVB/Nahversorgungszentrums / Hansehof / Drewes Wäldchen.

3) Entwicklungsziel der Funktionsteilung: Der Ostteil des ZVB/NVZ (Hansehof) dient schwerpunktmäßig der Versorgung mit Dienstleistungsangeboten, während der Westteil die Funktion zur Nahversorgung für die Bewohner der umliegenden Wohnsiedlungsbereiche im Stadtteil Wismar Süd übernimmt.

4) Der östliche und westliche Bereich des neuen ZVB/NVZ Hansehof / Drewes Wäldchen soll zur Förderung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit durch entsprechende städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen miteinander verbunden werden.

4.1.4 ZVB/Nahversorgungszentrum Wendorf / Ostseeblick

a) Funktion und Abgrenzung gemäß REHK 2012

Der Fachmarktstandort Hinter Wendorf wurde im Rahmen des REHK 2012 als „Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel mit Teilfunktion Nahversorgung“ eingestuft. Dieser sollte gemäß den Entwicklungszielen des REHK 2012 mit überwiegend großflächigem Einzelhandel (Fachmärkte) und wohnortnaher Grundversorgung die anderen ZVB des SUR Wismar funktional ergänzen.

Dem Einzelhandelsstandort Ostseeblick wurde im REHK 2012 keine Funktion zugewiesen (war nicht aufgeführt).

b) Entwicklung des Standortes 2020

Was ändert sich?

Festzustellen ist, dass beide Einzelhandelsstandorte auch aus Kundensicht eine Einheit bilden und sich funktional ergänzen. Der Standort befindet sich zwar in städtischer Randlage, ist zwischenzeitlich aber von Wohnungsbau mit einem großen städtebaulichen Gewicht „umbaut“. Das Kriterium städtebaulich integrierte Lage eines ZVB wird erfüllt. Daraus leitet sich strategisch die Ausweisung eines gemeinsamen ZVB/NVZ Wendorf / Ostseeblick ab (vgl. Abbildung 3):

Am Standort Ostseeblick sind schwerpunktmäßig Nahversorgungsbetriebe (Aldi, Rossmann) ergänzt um zentrenrelevante / nicht zentrenrelevante Fachmärkte (Schuhe, Tiernahrung, Matratzen) angesiedelt.

Der Einzelhandelsbesatz im Fachmarktzentrum Hinter Wendorf hat sich seit 2012 nicht nennenswert geändert. Schwerpunkt sind großflächige/großformatige Betriebe mit nahversorgungsrelevantem Angebot (Marktkauf, DM), nicht zentrenrelevante Anbieter (Möbelhaus Roller) und diverse zentrenrelevante Anbieter (u.a. Elektronikfachmarkt Expert).

Der ZVB/NVZ Wendorf / Ostseeblick übernimmt neben der Sicherung der Nahversorgung insbesondere gesamtstädtische und regionale Versorgungsfunktionen.

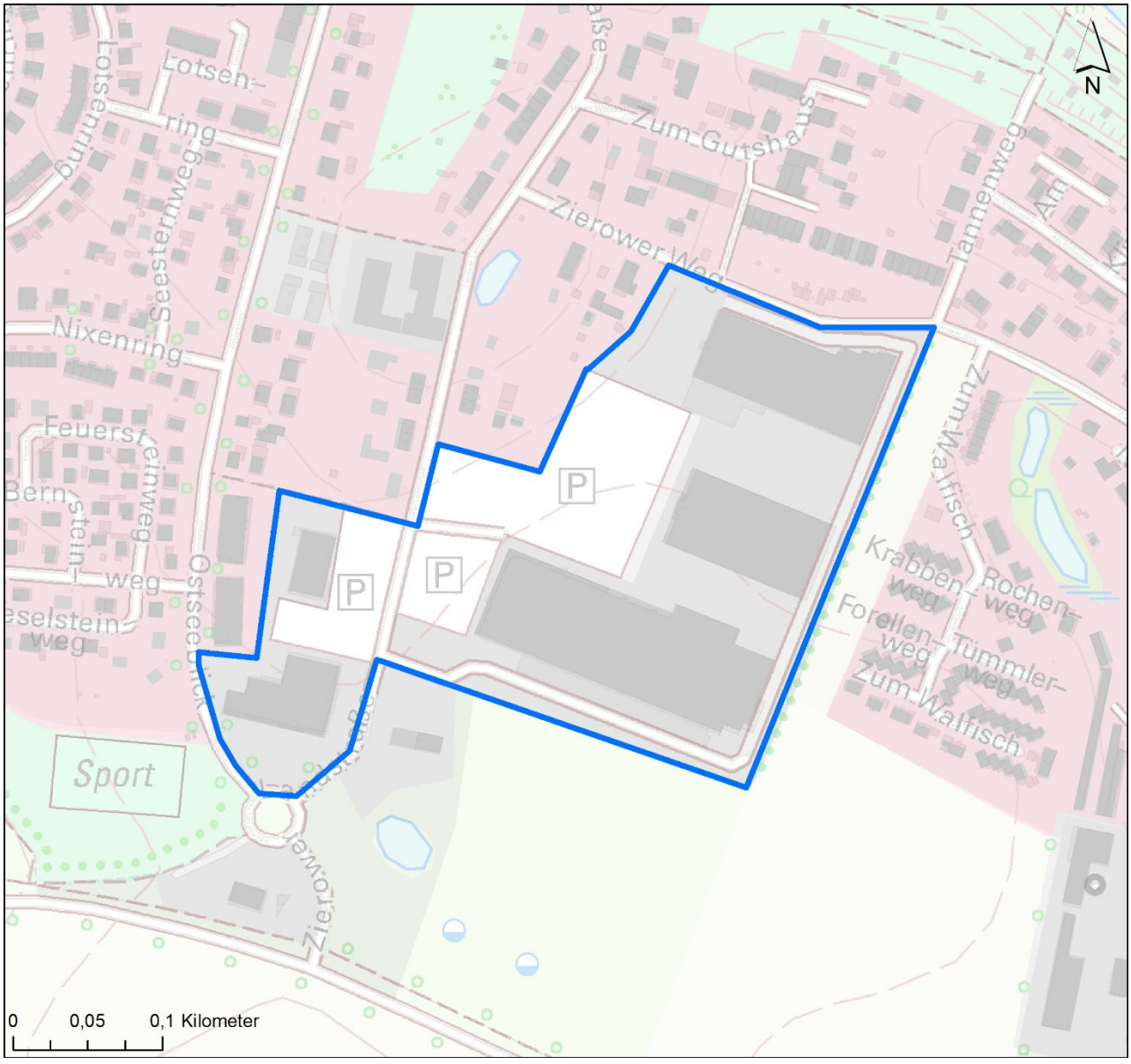
Das ZVB/NVZ Wendorf / Ostseeblick ist der größte Einzelhandelsstandort im Mittelzentrum Wismar.

Ein weiterer Ausbau des ZVB mit nahversorgungs-und zentrenrelevanten Angeboten ist mit Blick auf die anderen ZVB, hier insbesondere auf das Hauptzentrum Innenstadt, zu vermeiden.

Fazit:

Vor dem Hintergrund, dass die beiden Einzelhandelsstandorte Hinter Wendorf und Ostseeblick (im REHK 2012 nicht aufgeführt) aus städtebaulichen (durch die direkt aneinandergrenzende Lage) sowie unter versorgungsstrukturellen Gesichtspunkten eine funktionale Einheit bilden, werden diese als ein gemeinsamer ZVB/Nahversorgungszentrum Wendorf / Ostseeblick eingestuft.

Abbildung 3: Abgrenzung des ZVB/Nahversorgungszentrum Wendorf / Ostseeblick



Quelle: eigene Erstellung AfRL WM, 2020

c) Festlegung

1) Der im REHK 2012 definierte Ergänzungsstandort Hinter Wendorf wird aufgehoben.

2) Die EH-Standorte Hinter Wendorf und Ostseeblick werden als ein ZVB/Nahversorgungszentrum eingestuft.

3) Das ZVB/Nahversorgungszentrum Wendorf / Ostseeblick fungiert in funktionaler Ergänzung zum ZVB Wismarer Innenstadt als größter Einzelhandelsstandort im Mittelzentrum Wismar.

4) Ein weiterer Ausbau des ZVB mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Angeboten ist mit Blick auf die anderen ZVB, hier insbesondere auf das Hauptzentrum Innenstadt, zu vermeiden.

4.2 Nahversorgungstandorte (NVS) 2012 und 2020

In der Hansestadt Wismar wurden im REHK 2012 insgesamt acht solitäre NVS in integrierter Lage unter folgenden funktionalen Gesichtspunkten definiert:

- solitäre Nahversorgungsstandorte dienen heute (und perspektivisch) der ergänzenden wohnungsnahen Grundversorgung, die nicht allein durch das Hauptzentrum sowie die Nebenzentren geleistet werden kann,

- solitäre Nahversorgungsstandorte in städtebaulich integrierter Lage erhalten rechtlichen Schutz, da sie bei Verlagerung oder Neuansiedlung eines Anbieters im Rahmen einer städtebaulichen Verträglichkeitsprüfung[6] zu berücksichtigen sind.

Zudem sind im REHK 2012 zwei solitäre NVS in nicht integrierter Lage aufgeführt.

Was ändert sich?

Die städtebaulichen Ziele zur Funktionswahrnehmung der NVS gelten nach wie vor unverändert.

Die Anzahl der NVS in integrierter Lage erhöht sich in der Hansestadt Wismar von zehn auf 13. Die Erhöhung begründet sich insbesondere aus der „Abstufung“ ehemals als ZVB ausgewiesene NVZ, da diese nicht mehr die Kriterien eines ZVB erfüllen.

Im Folgenden werden die 13 NVS erörtert (vgl. Kap. 4.2.1 – 4.2.7).

[6] u.a. i.S. des § 11 (3) BauNVO

4.2.1 NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Wendorf / Platz des Friedens

a) Funktion des Standortes gemäß REHK 2012

Im Rahmen des REHK 2012 wurde der im östlichen Siedlungsbereich des Stadtteils Wendorf (westlich der Kernstadt) gelegene ZVB/NVZ Platz des Friedens als einer der insgesamt acht ZVB und sieben NVZ als NVZ bewertet.

b) Funktion des Standortes 2020

Was ändert sich?

Im REHK 2012 wurde empfohlen, den ZVB durch eine Verdichtung der zentrenrelevanten Nutzungen aufzuwerten und den südlich im ZVB gelegenen Nahversorger besser in den ZVB zu integrieren.

Da die Entwicklungsziele des REHK 2012 nicht umgesetzt wurden und in Zukunft auch nicht absehbar ist, dass diese umsetzbar sind, werden die Kriterien für die Aufrechterhaltung eines ZVB nicht erfüllt.

Der Lebensmitteldiscounter Netto hat seine Verkaufsfläche erweitert, für den Markant-Markt ist im Jahr 2021 ein Abriss und Neubau geplant.

Die Neueinstufung des Einzelhandelsstandortes Platz des Friedens als NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Wendorf / Platz des Friedens erfolgt im Sinne der von der Hansestadt Wismar entwickelten städtebaulichen Zielstellung zu diesem Stadtteilzentrum.

Fazit:
Es erfolgt eine Abstufung vom ZVB zum NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen.

c) Festlegung

1) Das im REHK 2012 definierte ZVB/Nahversorgungszentrum Platz des Friedens wird aufgehoben, da die Kriterien für den ZVB nicht erfüllt werden und absehbar nicht durch entsprechende Entwicklungen zu EH-Angeboten erfüllbar sind.

2) Es erfolgt eine Einstufung als NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Wendorf / Platz des Friedens.

3) Der NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Wendorf / Platz des Friedens soll im Sinne der städtebaulichen Zielstellung zur Entwicklung des gleichnamigen Stadtteilzentrums die (Nah-) Versorgung die wohnungsnahe Grundversorgung im östlichen Siedlungsbereich des Stadtteils Wendorf gewährleisten.

4.2.2 NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Friedenshof I

a) Funktion des Standortes gemäß REHK 2012

Im Rahmen des REHK 2012 wurde der im Stadtteil Friedenshof I (westlich der Kernstadt) gelegene Einzelhandelsstandort Friedenshof als NVZ /ZVB eingestuft. Als zentraler Baustein des ZVB fungiert der Lebensmitteldiscounter neben den weiteren fünf kleinen Betrieben sowie eingeschränktem DL-Angebot. Ziel war es den ZVB als NVZ weiter zu sichern und dazu auch den bestehenden Leerstand zu reaktivieren.

b) Funktion des Standortes 2020

Was ändert sich?

Der Ankermieter (z.Z. Netto (Dansk)) des Einzelhandelsstandortes beabsichtigt, sich auf 890 m² Vfl. zu erweitern. Dazu liegt aktuell ein Bauantrag vor. Damit wird ein Ziel des REHK 2012 umgesetzt.

Entscheidungsrelevant für die Funktionseinstufung des Standortes ist die Tatsache, dass aktuell unweit des Einzelhandelsstandortes Friedenshof ein Lebensmitteldiscounter Penny (Erich-Weinert Promenade 27) errichtet wird. Die Bemühungen der Hansestadt Wismar und des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V diese Errichtung zum Schutz des ZVB Friedenshof zu verhindern, führten auf Grund eines Urteils des VG Schwerin 2017 ins Leere (vgl. Gerichtsurteil[7]): Der ZVB „Friedenshof“ wurde wegen mangelnder Versorgungsfunktion gerichtlich aufgehoben. Die Verkaufsfläche für den Lebensmitteldiscounter wurde gerichtlich auf max. 800 m² festgesetzt.

Vergleichbar mit der Situation im Jahr 2012 sind am ursprünglichen Einzelhandelsstandort Friedenshof der Lebensmitteldiscounter Netto (Dansk), ein Bäcker, Fleischer sowie weitere kleinteilige Betriebe mit Angeboten im kurzfristigen Bedarfsbereich oder mit Dienstleistungsangeboten (z.B. Friseur, Casino, Sparkasse) vorzufinden.

[7] vgl.: Urteil des VG Schwerin v. 07.05.2018: AZ 2 A 2659/15 SN.

Da sich der Standort des Lebensmitteldiscounters Penny ebenfalls innerhalb des Stadtteilzentrums Friedenshof I befindet, wird er Bestandteil des gleichnamigen NVS.
Als NVS in integrierter Lage übernimmt dieser Standort Versorgungsfunktion für die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche im Stadtteilzentrum Friedenshof I. Die Hansestadt Wismar beabsichtigt, die Entwicklung dieses NVS im Kontext der städtebaulichen Zielstellung des Stadtteilzentrums Friedenshof I zu stabilisieren.

Faktisch erfüllt dieser EH-Standort derzeit noch nicht die Kriterien eines ZVB. Mittelfristig ist die Entwicklung eines neuen ZVB im Stadtteilzentrum Friedenshof I neu zu diskutieren und abzustimmen.

Fazit:
Der Standort Friedenshof erfüllt nicht die Kriterien eines ZVB. Er wird zukünftig die Funktion eines NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen haben.

c) Festlegung

1) Das im REHK 2012 definierte ZVB/Nahversorgungszentrum Friedenshof wird aufgehoben, da die Kriterien für den ZVB gemäß Gerichtsurteil (VG Schwerin v. 07-05-2018) nicht erfüllt werden.

2) Der Standort wird als Nahversorgungsstandort mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Friedenshof I eingestuft.

3) Der NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Friedenshof I soll im Sinne der städtebaulichen Zielstellung zur Entwicklung des gleichnamigen Stadtteilzentrums die wohnungsnahe Grundversorgung sicherstellen.

4.2.3 NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Friedenshof II

a) Funktion des Standortes gemäß REHK 2012

Der Standort Kapitänspromenade war im Rahmen des REHK 2012 als städtebaulich integrierter NVS eingestuft.

b) Funktion des Standortes 2020

Was ändert sich?

Im REHK 2012 wurde dargestellt, dass für derartige städtebaulich integrierte Standorte eine Sicherung und ggf. auch einzelne standörtliche Verkaufsflächenanpassungen zur langfristigen Standortsicherung dieser bestehenden Standorte grundsätzlich sinnvoll sind.

Derzeit befinden sich am Standort ausschließlich Dienstleistungseinrichtungen (Arztpraxen, Physiotherapie, Kirchenladen als Wohngebietstreff, gastronomische Einrichtung). Eine Nahversorgungseinrichtung ist nicht vorhanden.

Insbesondere aufgrund des in den vergangenen Jahren erfolgten verstärkten Wohnungsbaus und vorhandener medizinischer und sozialer Einrichtungen (Krankenhaus, Schulen, Kindertagesstätte, Freiwillige Feuerwehr) im Bereich Friedenshof II ist die Vitalisierung des Stadtzentrums Friedenshof II einschließlich der Reaktivierung von Nahversorgungseinrichtungen am Standort dringendes städtebauliches Ziel.

Fazit:
Der Standort behält die Funktion eines NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen bei.

c) Festlegung

1*) Der Standort wird als Nahversorgungsstandort mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen eingestuft.*

2) Der NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Friedenshof II soll im Sinne der städtebaulichen Zielstellung zur Entwicklung des gleichnamigen Stadtteilzentrums die wohnungsnahe Grundversorgung sicherstellen.

4.2.4 NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Kagenmarkt

a) Funktion des Standortes gemäß REHK 2012

Im Rahmen des REHK 2012 wurde im nordöstlichen Stadtteil Kagenmarkt das bipolare ZVB/NVZ Kagenmarkt / Poeler Straße definiert. Städtebauliches und versorgungstechnisches Entwicklungsziel war es, den ZVB in seiner Nahversorgungsfunktion zu sichern bzw. weiter auszubauen. Dazu sollten im Zuge der Entwicklungsmaßnahmen im Stadtteilzentrum Kagenmarkt eine städtebauliche Aufwertung und Verknüpfung beider Pole erfolgen.

b) Funktion und Abgrenzung des Standortes 2020

Was ändert sich?

Die beiden Teilbereiche (Pole) des ZVB haben sich unterschiedlich entwickelt. Die geplante funktional-räumliche Verknüpfung wurde nicht umgesetzt. Die Kriterien eines ZVB werden vor diesem Hintergrund nicht erfüllt.

Gegen die Aufrechterhaltung des ZVB bzw. Umsetzung eines bipolaren ZVB/NVZ spricht insbesondere folgender Grund:

In den vergangenen Jahren hat sich u.a. wegen der bestehenden räumlichen Entfernung zwischen dem nördlichen und südlichen Bereich des ZVB kein funktionaler Zusammenhang entwickelt.

<u>nördlicher Bereich – aktuelle Situation</u>:

- Reisebüro, ansonsten geprägt durch Leerstand, Lebensmitteldiscounter Penny und kleiner Fahrradfachmarkt nicht mehr vorhanden,
- Eigentümer beabsichtigt eine neue Ansiedlung von EH-Angeboten, wie z.B. den 2-etagigen Neubau eines Lebensmitteldiscounters als Nachnutzung auf dem Standort des ehemaligen Penny oder alternativ die Errichtung von Wohngebäuden, ggf. mit Funktionsunterlagerung (z.B. für gewerbliche Nutzungen),
- planungsrechtlich sind die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 75/09 sowie die Eigentümernutzungsrechte für diesen Bereich zu beachten.

<u>südlicher Bereich – aktuelle Situation</u>:

- neben dem Markant-Markt als Vollsortimenter bestehen weitere kleinteilige Betriebe mit Dienstleistungsangeboten (z.B. Friseur, Zahnarzt, Büros), Sparkasse, Schule und Kita in direkt angrenzender Lage.

Für den EH-Standort Kagenmarkt (südlicher Bereich) erfolgt eine Neueinstufung als NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen auf Grundlage folgender Kriterien:

- in städtebaulich integrierter Lage, funktionale sowie städtebauliche Einbettung in das Stadtteilzentrum Kagenmarkt,
- wichtige Versorgungsfunktion für die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche,
- Vorhandensein eines strukturprägenden Lebensmittelanbieters (Markant) mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen.

Die Hansestadt Wismar beabsichtigt, die Entwicklung dieses NVS im Kontext der städtebaulichen Zielstellung des Stadtteilzentrums Kagenmarkt zu stabilisieren bzw. zu stärken.

c) Festlegung

1) Das im REHK 2012 definierte bipolare ZVB/Nahversorgungszentrum Kagenmarkt / Poeler Straße wird aufgehoben, da die Kriterien für den ZVB nicht erfüllt sind. Eine funktionale und städtebauliche Verknüpfung zwischen dem nördlichen und südlichen Bereich hat sich nicht entwickelt.

2) Es erfolgt eine Neubewertung und Neueinstufung des südlichen Bereiches des ehemaligen ZVB als Nahversorgungsstandort mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Kagenmarkt.

3) Nach dem städtebaulichen Ziel der Hansestadt Wismar wird keine weitere Einzelhandelsentwicklung in diesem Bereich angestrebt.

4.2.5 NVS Schwanzenbusch / Am Wiesengrund

a) Funktion und Abgrenzung gemäß REHK 2012

Das ZVB/NVZ Am Wiesengrund stellt gemäß den Entwicklungszielen des REHK 2012 die (Nah-) Versorgungsfunktion für den unmittelbaren Nahbereich durch Erhalt einer wohnungsnahen Grundversorgung im Stadtteil Wismar Nord sicher.

b) Funktion und Abgrenzung 2020

Was ändert sich?

Vor dem Hintergrund eines stabilen Einzelhandel-Besatzes mit zwei Lebensmitteldiscountern (Lidl und Penny) sowie weiteren discountorientierten Anbietern im mittelfristigen Bedarfsbereich (z.B. Tedy, GM, WUM und Schuhhandel) wird der Standort Schwanzenbusch / Am Wiesengrund weiterhin eine funktionale Nahversorgungsfunktion für die umliegenden Wohnsiedlungsbereiche im Stadtteil Wismar Nord übernehmen.
Gegenwärtig erfolgt die Ansiedlung des Drogeriefachmarktes Rossmann, welcher gemäß dem Urteil des VG Schwerin[8] die Nahversorgungsfunktion weiter stärken wird.

Der Standort kann aber maßgebliche Kriterien zur Festlegung eines ZVB (siehe Pkt. 4.1) nicht erfüllen. Er hat z.B. keine zentrale Funktion mit städtebaulichem und funktionalem Gewicht und kaum Diversität in den Angeboten (zwei Lebensmitteldiscounter, kein Lebensmittelvollsortimenter), die eine Versorgung über den Nahbereich hinaus begründen würden. Zudem besteht keine Multifunktionalität (Ergänzungen durch Dienstleistungen, gastronomische Einrichtungen, Kultur und Freizeit).

Fazit:
Es erfolgt eine Abstufung vom ZVB zum NVS.

c) Festlegung

1) Das im REHK 2012 definierte ZVB/Nahversorgungszentrum Am Wiesengrund wird aufgehoben, da die Kriterien für den ZVB nicht erfüllt werden und es kein städtebauliches Ziel der Hansestadt Wismar ist, hier ein Zentrum zu etablieren.

2) Es erfolgt eine Einstufung als NVS.

[8] vgl. Urteil VG SN v. 7.11.2019 AZ 2 A 2149/18 SN.

4.2.6 Solitärer NVS mit großflächigem Einzelhandel Möbel und Ergänzungsfunktionen für nicht zentrenrelevante Sortimente Dargetzow

a) Funktion des Standortes gemäß REHK 2012

Im REHK 2012 wurde die perspektivische Entwicklung eines neuen integrierten Nahversorgungsstandortes empfohlen, wenn dadurch räumliche Versorgungslücken für die wohnortnahe Grundversorgung in Dargetzow geschlossen werden können.

b) Funktion des Standortes 2020

Was ändert sich?

Das Entwicklungsziel von 2012 kann mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 10/91, 4. Änderung (seit 14.12.2019) zeitnah umgesetzt werden. Ergänzend zu der Nahversorgungsfunktion sollen an dem Standort eine großflächige Einzelhandelseinrichtung mit dem Sortiment Möbel sowie zwei ergänzende, nicht zentrenrelevante Fachmärkte angesiedelt werden. Vor diesem Hintergrund wird der EH-Standort Dargetzow in seinen Umrissen des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes als solitärer NVS mit großflächigem Einzelhandel Möbel und Ergänzungsfunktionen für nicht zentrenrelevante Sortimente eingestuft.

Die Ergebnisse einer Verträglichkeitsuntersuchung von 2018[9], wie z.B. zur Ansiedlung von nicht zentrenrelevanten Sortimenten am Standort Dargetzow, sind bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 10/91, 4. Änderung berücksichtigt worden. Demnach ist in dem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel (ca. 4,32 ha) in Dargetzow die Ansiedlung folgender EH-Angebote für nahversorgungsrelevante sowie nicht zentrenrelevante Sortimente vorgesehen:

- Lebensmitteldiscounter (Netto, zulässige Vfl.: 1.150 m²),
- zweigeschossiger Möbelmarkt mit ca. 6.000 m² Vfl. und einem Lager mit ca. 3.000 m²,
- Ansiedlung von zwei Fachmärkten mit jeweils 800 m² Vfl. für nicht zentrenrelevante Sortimente (Sanitärartikel sowie Teppichböden/Fußböden).

[9] vgl. Junker und Kruse (April 2018): Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse zur geplanten Ansiedlung mehrerer Fachmärkte sowie eines Lebensmitteldiscounters in Wismar-Dargetzow.

c) Festlegung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10/91, 4. Änderung - Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel - erhält der Standort Dargetzow die Funktion eines solitären NVS mit großflächigem Einzelhandel Möbel und Ergänzungsfunktionen für nicht zentrenrelevante Sortimente.

4.2.7 Sonstige solitäre NVS - städtebaulich integrierte Lage (7)

a) Funktion der Standorte gemäß REHK 2012 und 2020

Im REHK 2012 wurden weitere sieben solitäre NVS in integrierter Lage der Hansestadt Wismar festgelegt, die zur Abdeckung räumlicher Versorgungslücken und Ergänzung der wohnortnahen Grundversorgung dienen sollen:

- Rudolf-Breitscheid-Straße in Wismar-Wendorf (Netto),
- Lübsche Straße West in Wismar-West (Lidl),
- Lübsche Straße Ost in Wismar-West (Netto),
- Tierparkpromenade im Stadtteil Wismar-Friedenshof II (Norma, gegenwärtig Brandruine, Neubau geplant),
- Begonienweg im Stadtteil Wismar-Friedenshof II (Netto (Dansk)),
- Philipp-Müller-Straße im Stadtteil Wismar-Friedenshof I (Sky, neu: REWE),
- Philosophencenter im Stadtteil Wismar-Ost (Norma).

b) Ergebnis der Überprüfung der Standorte:

Alle sieben Standorte werden auch zukünftig die wohnortnahe Grundversorgung als solitäre NVS in integrierter Lage in den jeweiligen Stadtteilen ergänzen.

An zwei der aufgeführten solitären NVS haben sich seit 2012 folgende Änderungen ergeben:

- solitärer NVS Philipp-Müller-Straße im Stadtteil Wismar-Friedenshof I, Anbieterwechsel alt: Sky, neu: REWE,
- solitärer NVS Tierparkpromenade im Stadtteil Wismar-Friedenshof II, gegenwärtig Ruine durch Brand - Neubau geplant.

c) Festlegung

Die sonstigen sieben solitären Nahversorgungsstandorte bleiben in Lage und Funktion unverändert. Eine qualitative Änderung gegenüber den Zielaussagen des REHK 2012 ist nicht erforderlich.

4.2.8 Sonstige solitäre NVS - städtebaulich nicht integrierte Lage (2)

a) Funktion der Standorte gemäß REHK 2012 und 2020

Zu zwei solitären Nahversorgungsstandorten in städtebaulich nicht integrierter Lage:

- Hoher Damm (Norma)

- Rothentor / Am kleinen Stadtfeld (Lidl)

wurde im REHK 2012 aufgeführt, dass diese den rechtlich privilegierten Schutzcharakter nicht erhalten, da sie aufgrund ihrer siedlungsräumlichen Lage nicht primär der verbrauchernahen Versorgung dienen.

Der Standort Hoher Damm ist im REHK 2012 als sonstiger Standort des Lebensmitteleinzelhandels dargestellt. Aufgrund der peripheren Lage sollte einer Weiterentwicklung (sowohl Ausbau als auch Neuansiedlung) konsequent entgegen gewirkt werden. Diesem Ziel wurde bislang, trotz mehrerer unternehmerischer Bemühungen zur großflächigen Erweiterung, entsprochen.

Der Standort Rothentor / Am kleinen Stadtfeld befindet sich lt. REHK 2012 innerhalb eines Ergänzungsstandortes für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel.

b) Ergebnis der Überprüfung der Standorte:

Beide Standorte, gelegen im Gewerbegebiet und ohne ausreichende Mantelbevölkerung im fußläufigen Einzugsbereich, genießen keinen Schutzstatus zum Erhalt als Nahversorgungseinrichtung.

Gegenwärtig wird im Bereich Hoher Damm der Bebauungsplan Nr. 48/18 „Wohngebiet Alte Gärtnerei – Am Hohen Damm“ entwickelt. Nach Realisierung dieses Gebietes ist für den Einzelhandelsstandort Hoher Damm ggf. eine Neubewertung möglich.

c) Festlegung

Beide solitäre Nahversorgungsstandorte in städtebaulich nicht integrierter Lage erhalten auch weiterhin keinen Schutzstatus, da sie nicht primär der verbrauchernahen Versorgung dienen. Der im REHK 2012 definierte Status bleibt unverändert.

4.3 Sonstige Einzelhandelsstandorte – nicht integrierte Lage

4.3.1 EH-Standort für nicht zentrenrelevante Sortimente Rothentor / Am kleinen Stadtfeld

a) Funktion des Standortes gemäß REHK 2012

Im Rahmen des REHK 2012 wurde der Sonderstandort Am kleinen Stadtfeld als perspektivischer Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel definiert, da er über eine quantitativ geringe Angebotsausstattung und aufgrund der siedlungsräumlichen solitären Lage trotz Angebotsschwerpunkt in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel über keine Teilfunktion Nahversorgung verfügt.

b) Funktion des Standortes 2020

Was ändert sich?

Das Entwicklungsziel des REHK 2012 wurde zum Teil umgesetzt, nämlich den Standort für nicht zentrenrelevante Angebote weiter auszubauen. Dieses Ziel wird auch weiterhin verfolgt. Zwar hat sich der seit Jahren ansässige Lebensmitteldiscounter (Lidl) zwischenzeitlich erweitert. Gleichzeitig sind aber zentrenrelevante Anbieter wie z.B. Schuhe / Lederwaren durch Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (z.B. Küchenstudio, Autozubehör) „ersetzt“ worden.

c) Festlegung

Aufgrund der autokundenorientierten Lage übernimmt der EH-Standort die Funktion als EH-Standort für nicht zentrenrelevante Sortimente.

4.3.2 EH-Standort für nicht zentrenrelevante Sortimente Dammhusen / An der Westtangente

a) Funktion 2020

Der EH-Standort Dammhusen / An der Westtangente wurde im REHK 2012 nicht aufgeführt. Mit seiner peripheren Lage im äußeren Südwesten der Kernstadt und diversen Betrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (z.B. Bäderstudio, Hammer-Fachmarkt und Küchenausstattung) wird dieser Standort als solitärer EH-Standort für nicht zentrenrelevante Sortimente eingestuft.

b) Festlegung

1) Der EH-Standort Dammhusen / An der Westtangente wird im Zuge der Aktualisierung des REHK 2020 als EH-Standort für nicht zentrenrelevante Sortimente eingestuft.

2) Einer Weiterentwicklung (sowohl Ausbau als auch Neuansiedlung) zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente sollte konsequent entgegen gewirkt werden.

5. Standorte in den Umlandgemeinden

5.1 Sonderstandort Kritzow-Hornstorf

a) Funktion des Standortes gemäß REHK 2012

Der Sonderstandort Kritzow-Hornstorf wurde als Ergänzungsstandort mit folgenden Entwicklungszielen festgelegt:

- überwiegend großflächiger Einzelhandel in funktionaler Ergänzung zum ZVB der Wismarer Innenstadt und der wohnortnahen Grundversorgung,
- kein weiterer Ausbau nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanter Angebote (bereits „Übererfüllung“ der Nahversorgungsfunktion),
- Umstrukturierungen und Ergänzungen mit nicht zentrenrelevanten Angeboten in funktionaler Ergänzung zum ZVB Innenstadt möglich.

b) Funktion des Standortes 2020

Was ändert sich?

- Verlagerung und Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.270 m² des Aldi-Marktes innerhalb des Bereiches des Ergänzungsstandortes (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Kritzow“). Der Aldi-Markt wurde 2020 in unmittelbarer Nähe zum Real-Markt eröffnet.
- Parallel zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 hat die Gemeinde mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 die planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung der Entwicklungsziele des REHK für den Standort geschaffen. Die 3. Änderung regelt den Ausschluss von zentren- bzw. nahversorgungsrelevantem Einzelhandel am ehemaligen Standort des Aldi-Marktes. Die Bauleitplanverfahren wurden durch die betroffenen Umlandgemeinden und die Hansestadt Wismar positiv begleitet.

c) Festlegung

Der Ergänzungsstandort Kritzow in der Gemeinde Hornstorf bleibt unverändert. Eine Änderung gegenüber den Zielaussagen des REHK ist nicht erforderlich.

5.2 Dorf Mecklenburg

a) Funktion gemäß REHK 2012

Im REHK 2012 wurde in Dorf Mecklenburg ein perspektivischer ZVB zur Sicherung der Nahversorgung für die Gemeinde im Bereich Am Wehberg festgelegt. Ziel war es, den damals ansässigen Lebensmittelmarkt zu erweitern und somit den ZVB insgesamt zu stabilisieren bzw. als einen faktischen ZVB zu entwickeln.

b) Funktion des Standortes 2020

Was ändert sich?

Der geplante ZVB in der Ortsmitte der Gemeinde wurde nicht umgesetzt. Der Lebensmittelmarkt hat aus unternehmerischen, wettbewerbsseitigen Gründen geschlossen.

Mit der Eröffnung des Lebensmitteldiscounters Netto 2018 in der Karl-Marx-Straße und dem seit Jahren ansässigen Lebensmitteldiscounter Penny in der Schweriner Straße ist eine Umsetzung eines ZVB praxisfremd. Die Mitglieder der AG SUR Wismar haben deshalb im April 2018 festgelegt, diesen Standort als ZVB/NVZ aufzuheben.[10]

c) Festlegung

Da das perspektivische Nahversorgungszentrum Dorf Mecklenburg sich nicht entsprechend der Empfehlungen des REHK von 2012 entwickeln konnte, wird gegenüber den Zielaussagen des REHK von 2012 folgende Änderung vorgenommen:

Das perspektivische ZVB / Nahversorgungszentrum Dorf Mecklenburg wird aufgehoben.

[10] gemäß Protokoll zur Sitzung der AG SUR am 05.04.2018

5.2.1 Solitärer NVS Schweriner Straße

a) Funktion des Standortes gemäß REHK 2012

Im REHK 2012 wurde der „Penny-Standort“ als solitärer NVS Schweriner Straße festgelegt. Der Lebensmitteldiscounter befindet sich seit 21 Jahren an dem Standort und hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach erweitert, stößt aber aufgrund der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet Karow“ (maximal zulässig ist eine Verkaufsfläche von max. 700 m²) an seine Grenzen, um ein zeitgemäßes unternehmerisches Konzept umzusetzen.

b) Funktion des Standortes 2020

Entwicklung seit 2012

Seit 2016 besteht die planerische Absicht, den Lebensmitteldiscounter Penny vom Standort Akazienstraße / Schweriner Straße im OT Karow auf das Gewerbegelände südlich angrenzend an den Sonderpostenmarkt Thomas Philipps (Gemarkung Dorf Mecklenburg – an der südlichen Grenze zur Gemarkung Karow) zu verlagern, verbunden mit einer Erweiterung der Vfl. auf 1.200 m².

Der Verlagerungsstandort ist Teil einer Gesamtentwicklung zur städtebaulichen Neuordnung des Gebietes. Derzeit ruhen die Planungen.

Bei einer Verlagerung wäre eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Karow“ für den Altstandort erforderlich. Hier ist künftig Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten auszuschließen.

c) Festlegung

1) Der solitäre NVS Schweriner Straße bleibt vorerst unverändert. Eine Änderung gegenüber den Zielaussagen des REHK ist nicht erforderlich.

2) Bei einer Verlagerung vom Standort Akazienstraße / Schweriner Straße im OT Karow auf das Gewerbegelände südlich angrenzend an den Sonderpostenmarkt Thomas Philipps (Gemarkung Dorf Mecklenburg) ist durch geeignete planungsrechtliche, vertragliche etc. Maßnahmen (z.B. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4) sicherzustellen, dass an dem Altstandort kein zentren- /nahversorgungsrelevanter Einzelhandel zulässig ist.

5.2.2 Solitärer NVS Karl-Marx-Straße

a) Funktion 2020

Der EH-Standort in der Karl-Marx-Straße im Hauptort der Gemeinde Dorf Mecklenburg wurde im REHK 2012 nicht aufgeführt, da dieser erst nach 2012 entstanden ist. Mit dem Lebensmitteldiscounter Netto erhält dieser Standort die Funktion als solitärer NVS in integrierter Lage, da dieser die wohnungsnahe Grundversorgung der umliegenden Wohnsiedlungsbereiche im Hauptort der Gemeinde Dorf Mecklenburg sichern soll.

b) Festlegung

1) Der nahversorgungsrelevante Standort in der Karl-Marx-Straße im Hauptort der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird im Zuge der Aktualisierung des REHK 2020 als solitärer NVS in integrierter Lage eingestuft.

2) Für den neuen solitären NVS Karl-Marx-Straße gelten die im REHK 2012 festgelegten Entwicklungsziele für solitäre NVS in integrierter Lage.

5.3 Sonderstandort Gägelow

5.3.1 Ergänzungsstandort Gägelow (MEZ)

a) Funktion des Standortes gemäß REHK 2012

Im REHK 2012 wurde der EH Standort Gägelow (MEZ Gägelow) als Ergänzungsstandort für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel mit lokaler und regionaler Ausstrahlung eingestuft. Zudem übernimmt der Standort die Teilfunktion der Nahversorgung für Teile der Wohnbevölkerung der Gemeinde Gägelow.

Das REHK formuliert dazu folgende Ziele:
- kein Ausbau nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanter Angebote (bereits „Übererfüllung“ der Nahversorgungsfunktion) mit Blick auf die Sicherung des ZVB der Wismarer Innenstadt und der wohnortnahen Versorgung,
- Umstrukturierungen zu nicht zentrenrelevanten Angeboten in funktionaler Ergänzung zum ZVB Wismarer Innenstadt,
- planungsrechtliche Absicherung hinsichtlich der Entwicklungsziele zwingend erforderlich.

b) Funktion des Standortes 2020

Was ändert sich?

Der Ergänzungsstandort Gägelow hat sich seit 2012 hinsichtlich quantitativer und qualitativer Angebotsausstattung der verschiedenen Fachmärkte (z.B. Baumarkt, Wohneinrichtung, Elektronik, Möbelmarkt) sowie den Lebensmittelanbietern (Real jetzt Kaufland, Norma) stabil entwickelt.

Der Lebensmitteldiscounter Norma beabsichtigt, aus unternehmerischen Gründen (starke Umsatzeinbußen seit Übernahme des Real-Marktes durch Kaufland) seinen Standort aus dem MEZ an die Klützer Straße in Gägelow, Ortsteil Proseken zu verlagern. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung und Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit 1.200 m² Vfl. werden derzeit mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest" geschaffen.

Grundsätzlich wirkt sich der Auszug (Verlagerung) des Lebensmitteldiscounters Norma aus dem MEZ nicht auf die Funktion des Ergänzungsstandortes Gägelow aus. Auf die Nachnutzung der dann leergezogenen Fläche im Sinne der Entwicklungsziele des REHK zur Umstrukturierung in Richtung nicht zentrenrelevanter Sortimente hat die Gemeinde allerdings wenig Einfluss.

Zur Umsetzung einer zentrenverträglichen Entwicklung des Standortes Gägelow ist es aber zwingend, dieses nicht nur auf das MEZ (Bebauungspläne Nr.1 und 2) zu beschränken. Dazu ist eine planerische Steuerung des Gesamtbereiches, das heißt der angrenzenden Gewerbegebiete zwingend erforderlich. Entsprechende Änderungen der Bebauungspläne mit dem Ziel des Ausschlusses weiterer Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungs- / zentrenrelevanten Sortimenten sind durchzuführen.

c) Festlegung

1) Der solitäre Ergänzungsstandort Gägelow bleibt in seiner Funktion unverändert.

2) Zur Umsetzung der Entwicklungsziele des REHK zur Umstrukturierung des Ergänzungsstandortes in Richtung nicht zentrenrelevante Sortimente ist eine bauleitplanerische Steuerung (Änderung der Bebauungspläne Nr. 1 und 2 „Gewerbegebiet Gägelow“) erforderlich.

5.3.2 Solitärer NVS Klützer-Straße

a) Funktion 2020

Auf einer ehem. Gewerbefläche in der Klützer Straße (ca. 270 m nordwestlich vom Ergänzungsstandort - Gägelow (MEZ) (vgl. Kap. 5.3.1) soll ein NORMA-Markt aus dem Ergänzungsstandort - Gägelow als neuer EH-Standort für Lebensmitteleinzelhandel entstehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung und Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit 1200 m² Vfl. werden derzeit mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest" gelegt.
Diesem neuen EH-Standort ist die Funktion als solitärer NVS Klützer Straße in (teil)integrierter Lage zuzuweisen, da künftig eine neue Wohnsiedlung im Umfeld des EH-Standortes im Ortsteil Proseken entstehen wird. Als neuer solitärer NVS soll dieser die Versorgungsfunktion für die zukünftig umliegenden Wohnsiedlungsbereiche übernehmen.

b) Festlegung

1) Dem neuen EH-Standort in der Klützer Straße wird im Ergebnis der Verlagerung des NORMA-Marktes vom MEZ-Gelände Gägelow auf die Brachfläche Klützer Straße / L01 (Flurstück 155/77) die Funktion als solitärer NVS in (teil)integrierter Lage zugewiesen.

2) Voraussetzung für die Funktion als solitärer NVS Klützer Straße ist, dass die Gemeinde Gägelow per Gemeindebeschluss die Ansiedlung von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel durch eine Änderung der Bebauungspläne Nr. 1 und 2 „Gewerbegebiet Gägelow“ ausschließt.

Die verkehrliche Anbindung an dem neuen Standort (Zufahrten von der B105 sowie L01) ist durch die Gemeinde Gägelow ebenfalls zu prüfen.[11]

5.4. Nahversorgungssituation in den Gemeinden Krusenhagen, Barnekow, Lübow, Metelsdorf und Zierow

Bereits im REHK von 2012 wurde festgestellt, dass im Vergleich zu der Versorgungssituation in den verschiedenen Wismarer Stadtteilen und in den Umlandgemeinden Hornstorf, Dorf Mecklenburg und Gägelow, räumliche und quantitative Versorgungslücken in den Umlandgemeinden Krusenhagen, Barnekow, Lübow, Metelsdorf und Zierow bestehen. Lediglich kleine Dorfläden, wie z.B. in der Gemeinde Lübow, decken punktuelle Bedarfe zur Nahversorgung ab. Vor dem Hintergrund einer relativ geringen Mantelbevölkerung in diesen Gemeinden fehlt auch weiterhin die wirtschaftliche Basis für großflächige Nahversorgungsstrukturen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V initiierte Landesinitiative „Neue Dorfmitte M-V“ zur Förderung von kleinen Dorfläden bis 400 m² Vfl.. Seit der EU-Förderperiode 2014-2020 ist die „Landesinitiative Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern“ verankert in der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, kurz „ILERL M-V“, unter Nr. 11.1.1 und Nr. 11.1.2 (Basisdienstleistungen) des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V. Damit stehen Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (kurz: ELER) zur Sicherung der Nahversorgung zur Verfügung. Die Kriterien zur Förderung, Antragsformalitäten, Ansprechpartner etc. sind auf der Internetseite des Energieministeriums abrufbar.

[11] gemäß Protokoll zur außerordentlichen Sitzung am 02.04.2019 mit dem Landkreis NVM, dem EM, AfRL WM, dem Amt Grevesmühlen Land und vier weitere Umlandgemeinden des SUR Wismar

6. Sortimentsliste REHK SUR Wismar 2020

a) Ausgangslage

Das REHK 2012 enthält für den SUR Wismar eine Sortimentsliste (vgl. REHK 2012, Kap. 6.5: S. 80). In der Sortimentsliste sind unter „Zentrenrelevante Sortimente“: „Zoologische Artikel“ und „lebende Tiere“ aufgeführt, während in den Ansiedlungsempfehlungen für Einzelhandelsbetriebe nach Lage und Größe (vgl. REHK 2012, Kap. 6.7: S. 90/91) diese unter „nicht zentrenrelevantes“ Beispielsortiment „Zoofachmarkt“ aufgeführt sind.

b) Entwicklung - 2020

Die Sortimentsgruppe „Zoologische Artikel“ und „lebende Tiere“, die bislang in der Sortimentsliste als „zentrenrelevantes Sortiment“ aufgeführt wird, ist zukünftig den nicht zentrenrelevanten Sortimenten zuzuordnen (vgl. Anlage 3).

Begründung: Die Sortimentsgruppen sind in keinem ZVB vorhanden und haben für die Funktion der ZVB auch künftig keine tragende Bedeutung.

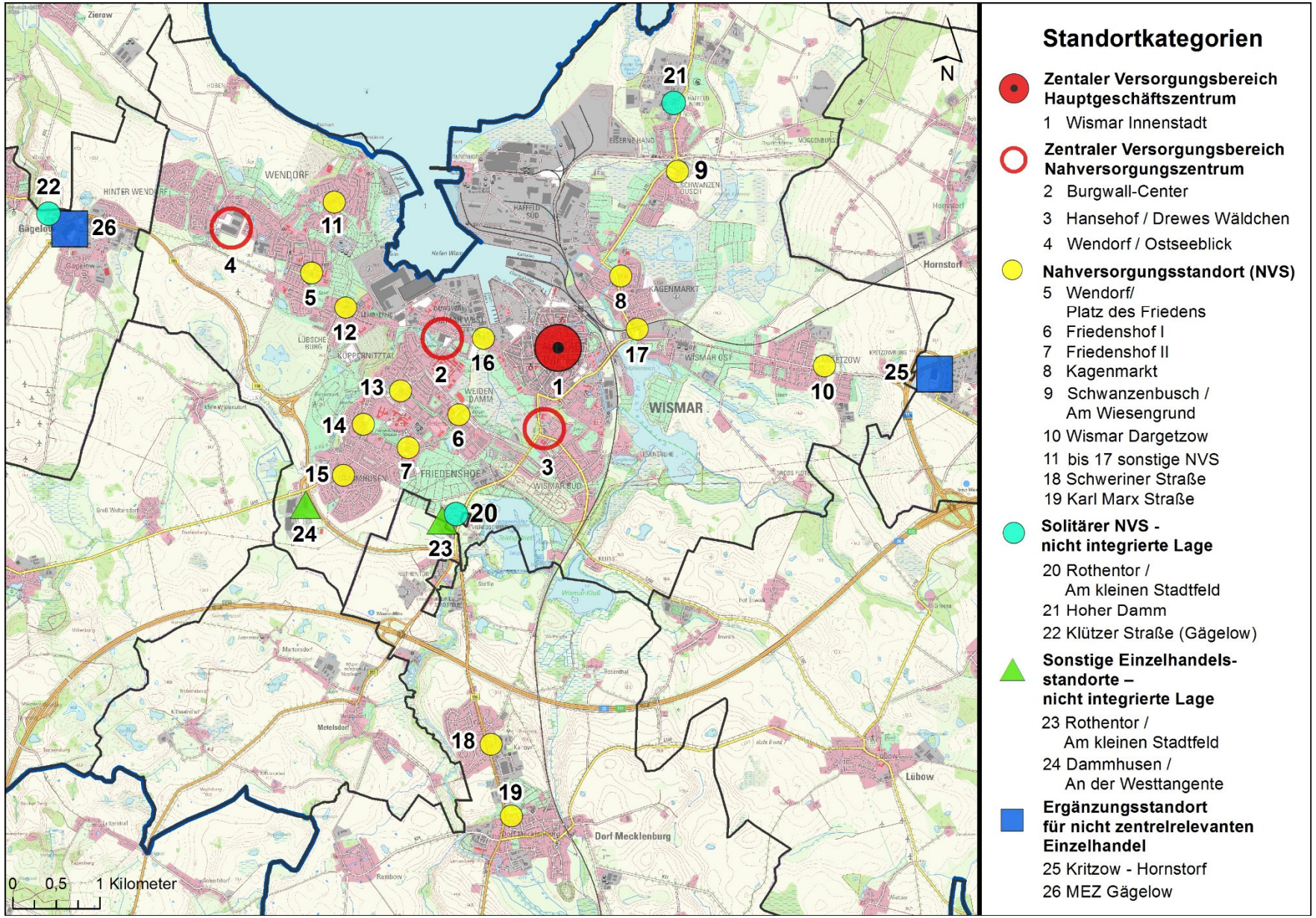
c) Festlegung

Es gilt die Sortimentsliste lt. REHK 2012 mit Ausnahme der Sortimentsgruppen „Zoologische Artikel“ und „lebende Tiere“. Diese werden nicht mehr als zentrenrelevante Sortimente geführt.

7. Ausblick

Mit der vorliegenden Aktualisierung des REHK von 2012 wurde eine Überprüfung und Aktualisierung der Standortstruktur des Einzelhandels im SUR Wismar vorgenommen. Im Sinne eines Strategiepapiers dient die vorliegende Aktualisierung als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Steuerung von Einzelhandelsentwicklungen im SUR Wismar für die nächsten 5 bis 10 Jahre.

Anlage 1: Übersichtskarte zur Standortstruktur des EH 2020



Quelle: eigene Erstellung EM, AfRL WM und Bauamt der HWI, 2020

Anlage 2: Veränderungen in der Standortstruktur des EH 2012 und 2020 im SUR Wismar

EH-Standorte nach REHK 2012	EH-Standorte nach REHK 2020	Status gemäß REHK 2012	Status im Ergebnis der Aktualisierung - REHK 2020	Bemerkung
Hansestadt Wismar				
Kapitel 4.1: Zentrale Versorgungsbereiche				
Hauptzentrum Wismarer Innenstadt mit Ergänzungs-bereichen	**Kap. 4.1.1:** Hauptzentrum Wismarer Innenstadt mit Ergänzungsbereichen:	ZVB	ZVB	keine Änderung
		Ergänzungsbereich Bahnhofsumfeld	Ergänzungsbereich Bahnhofsumfeld	EH-Entwicklung in Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG
		Ergänzungsbereich Alter Hafen	Ergänzungsbereich Alter Hafen	Handels-, Gastronomie-, Dienstleistungsfunktionen *(Änderung Gebietsabgrenzung)*
		Ergänzungsbereich Schiffbauerdamm	Ergänzungsbereich Schiffbauerdamm	keine Änderung
Burgwall-Center	**Kap. 4.1.2:** Burgwall-Center	NVZ	NVZ Burgwall-Center	keine Änderung
Hansehof	**Kap. 4.1.3:** Hansehof / Drewes Wäldchen	NVZ	NVZ Hansehof / Drewes Wäldchen	Neueinstufung (Ostteil: überwiegend DL-Angebote; Westteil: Nahversorgung)
Sonderstandort Hinter Wendorf	**Kap. 4.1.4:** Wendorf / Ostseeblick	Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel mit Teilfunktion Nahversorgung	NVZ Wendorf / Ostseeblick	Neueinstufung

EH-Standorte nach REHK 2012	EH-Standorte nach REHK 2020	Status gemäß REHK 2012	Status im Ergebnis der Aktualisierung - REHK 2020	Bemerkung
Kapitel 4.2: Nahversorgungsstandorte				
Platz des Friedens	**Kap. 4.2.1:** Stadtteilzentrum Wendorf / Platz des Friedens	NVZ	NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Wendorf / Platz des Friedens	Neueinstufung als NVS - Änderung Status i.R. der städtebaulichen Zielstellung
Friedenshof	**Kap. 4.2.2:** Stadtteilzentrum Friedenshof I	NVZ	NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Friedenshof I	Neueinstufung als NVS - unter Beachtung der städtebaulichen Zielstellung im Stadtteilzentrum Friedenshof I
Kapitänspromenade (Wismar-Friedenshof)	**Kap. 4.2.3:** Stadtteilzentrum Friedenshof II	solitärer NVS integrierte Lage (Lidl)	NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Friedenshof II	Neueinstufung als NVS - unter dem Entwicklungsziel als Stadtteilzentrum
Kagenmarkt / Poeler Straße	**Kap. 4.2.4:** Stadtteilzentrum Kagenmarkt	bipolares NVZ	nördlicher Bereich: Aufhebung NVZ	Eigentümernutzungsrechte gemäß B-Plan zu beachten!
			NVS mit ergänzenden Dienstleistungsfunktionen im Stadtteilzentrum Kagenmarkt	Neueinstufung als NVS
Am Wiesengrund	**Kap. 4.2.5:** Schwanzenbusch / Am Wiesengrund	NVZ	NVS Schwanzenbusch / Am Wiesengrund	Neueinstufung als NVS
Wismar Dargetzow	**Kap. 4.2.6:** Dargetzow	kein Status	solitärer NVS mit großflächigem Einzelhandel Möbel und Ergänzungsfunktionen für nicht zentrenrelevante Sortimente	Neueinstufung als NVS

EH-Standorte nach REHK 2012	EH-Standorte nach REHK 2020	Status gemäß REHK 2012	Status im Ergebnis der Aktualisierung - REHK 2020	Bemerkung
Kapitel 4.2.7 Sonstige solitäre NVS in integrierter Lage der HWI (7)				
Rudolf-Breitscheid-Straße (Wismar-Wendorf)	Rudolf-Breitscheid-Straße (Wismar-Wendorf)	solitärer NVS integrierte Lage (Netto)	solitärer NVS integrierte Lage (Netto)	keine Änderung
Lübsche Straße West (Wismar-West)	Lübsche Straße West (Wismar-West)	solitärer NVS integrierte Lage (Lidl)	solitärer NVS integrierte Lage (Lidl)	keine Änderung, Erweiterungsbau geplant
Lübsche Straße Ost (Wismar-West)	Lübsche Straße Ost (Wismar-West)	solitärer NVS integrierte Lage (Netto)	solitärer NVS integrierte Lage (Netto)	keine Änderung
Tierparkpromenade (Wismar-Friedens-hof)	Tierparkpromenade (Wismar-Friedens-hof II)	solitärer NVS integrierte Lage (Norma)	solitärer NVS integrierte Lage	keine Änderung, aber Ruine durch Brand – Neubau geplant
Begonienweg (Wis-mar-Friedenshof)	Begonienweg (Wis-mar-Friedenshof II)	solitärer NVS integrierte Lage (Netto)	solitärer NVS integrierte Lage (Netto)	keine Änderung
Philipp-Müller-Straße (Wismar-Friedenshof)	Philipp-Müller-Straße (Wismar-Friedenshof I)	solitärer NVS integrierte Lage (Sky)	solitärer NVS integrierte Lage (REWE)	keine Änderung (nur Anbieterwechsel)
Philosophencenter (Wismar-Ost)	Philosophencenter (Wismar-Ost)	solitärer NVS integrierte Lage (Norma)	solitärer NVS integrierte Lage (Norma)	keine Änderung
Bürgermeister-Haupt-Straße (Wismar Süd)	*entfällt*	*sonstiger Standort des Lebensmit-teleinzelhandels - nicht integrierte Lage (Aldi)*	*entfällt wegen Verlagerung*	*entfällt mit Umsetzung B-Plan 69/17 (Drewes Wäldchen)*
Kapitel 4.2.8 Sonstige solitäre NVS in städtebaulich nicht integrierter Lage der HWI (2)				
Hoher Damm (Wis-mar-Nord)	Hoher Damm (Wis-mar Nord)	sonstiger Standort des Lebensmit-teleinzelhandels - nicht integrierte Lage (Norma)	solitärer NVS nicht integrierte Lage (Norma)	keine Änderung (Änderung evtl. nach Rechtskraft B-Plan 48/18)
Am kleinen Stadtfeld	Rothentor / Am klei-nen Stadtfeld	Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel	solitärer NVS – nicht integrierte Lage	Neueinstufung

EH-Standorte nach REHK 2012	EH-Standorte nach REHK 2020	Status gemäß REHK 2012	Status im Ergebnis der Aktualisierung - REHK 2020	Bemerkung
Kap. 4.3 Sonstige Einzelhandelsstandorte – nicht integrierte Lage der HWI				
Am kleinen Stadtfeld	**Kap. 4.3.1:** Rothentor / Am kleinen Stadtfeld	Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel	Einzelhandelsstandort für nicht zentrenrelevante Sortimente	Neueinstufung
nicht aufgeführt	**Kap. 4.3.2:** Dammhusen / An der Westtangente	*ohne Status*	Einzelhandelsstandort für nicht zentrenrelevante Sortimente	Neueinstufung
Kap. 5 Umlandgemeinden				
Sonderstandort Kritzow - Hornstorf	**Kap. 5.1:** Sonderstandort Kritzow - Hornstorf	Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel	Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel	keine Änderung, Entwicklung abgeschlossen
Dorf Mecklenburg	**Kap. 5.2:**	perspektivisches NVZ Dorf Mecklenburg	Aufhebung	Aufhebung
	Kap. 5.2.1: Schweriner Straße in der Gemeinde Dorf Mecklenburg	solitärer NVS Schweriner Straße integrierte Lage	solitärer NVS Schweriner Straße integrierte Lage vrsl. keine Änderung	Verlagerung Penny offen
	Kap. 5.2.2: Karl-Marx-Straße in der Gemeinde Dorf Mecklenburg	ohne Status	solitärer NVS Karl-Marx-Straße (Netto)	Neueinstufung
Sonderstandort Gägelow	**Kap. 5.3.1:** MEZ in der Gemeinde Gägelow	Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel mit Teilfunktion Nahversorgung (MEZ)	Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevanten Einzelhandel mit Teilfunktion Nahversorgung (MEZ)	keine Änderung, aber Verlagerung NORMA, Anpassung B-Pläne erforderlich
	Kap. 5.3.2: solitärer NVS Klützer Straße	ohne Status	solitärer NVS Klützer-Straße in städtebaulich (teil)integrierter Lage (Neustandort NORMA)	Neueinstufung

Quelle: eigene Erstellung EM, AfRL WM und Bauamt der HWI, 2020

Anlage 3: Sortimentsliste für den SUR Wismar – aktualisiert

Zentrenrelevante Sortimente	
hiervon nahversorgungsrelevant: Back- und Fleischwaren Drogeriewaren Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke) Pharmazeutika Reformwaren Schnittblumen Zeitungen / Zeitschriften	Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware / Stoffe / Wolle Haushaltswaren Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche Hörgeräte Kinderwagen Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen Künstlerartikel, Bastelzubehör Lampen, Leuchten, Leuchtmittel Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme Musikinstrumente und Zubehör Optik, Augenoptik Papier, Bürobedarf, Schreibwaren Parfümerie- und Kosmetikartikel Sanitätsbedarf Schuhe Spielwaren Sportartikel / -kleingeräte Sportbekleidung Sportschuhe Telekommunikation und Zubehör Uhren / Schmuck Unterhaltungselektronik und Zubehör
Angler- und Jagdbedarf und Waffen Bekleidung Bettwäsche Bild- und Tonträger Bücher Büromaschinen Campingartikel Computer- und Zubehör Elektrokleingeräte Fahrräder und technisches Zubehör Fotoartikel Gardinen Geschenkartikel Glas / Porzellan / Keramik	
Nicht zentrenrelevante Sortimente	
Bauelemente, Baustoffe Bettwaren / Matratzen Bodenbelege Teppiche (Einzelware) Eisenwaren / Beschläge Elektrogroßgeräte Elektroinstallationsmaterial Erotikartikel Farben / Lacke Fliesen Gartenbedarf / -geräte	Kamine / Kachelöfen KFZ-, Caravan- und Motorradzubehör Maschinen / Werkzeuge Möbel Pflanzen / Samen Rollläden / Markisen Sanitärartikel Sportgroßgeräte Tapeten Topfpflanzen / Blumentöpfe und Vasen Zoologische Artikel, lebende Tiere

Quelle: vgl. REHK SUR Wismar 2012: S. 80, aktualisiert gemäß Festlegung Kap. 6

Unterzeichnung

Die Unterzeichner stimmen den Festlegungen zu Aktualisierung des Regionalen Einzelhandelskonzeptes 2020 für den Stadt-Umland-Raum Wismar zu und erklären damit ihren Willen zur weiteren Zusammenarbeit.

……..

Thomas Beyer
Bürgermeister der Hansestadt Wismar

……..

Birgit Heine
Bürgermeisterin der Gemeinde Barnekow

……..

Burkhard Biemel
Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg

……..

Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister der Gemeinde Gägelow

……..

Andreas Treumann

Bürgermeister der Gemeinde Hornstorf

……..

Harry Haker

Bürgermeister der Gemeinde Krusenhagen

……..

Angela Markewiec

Bürgermeisterin der Gemeinde Lübow

……

Claus Hustig

Bürgermeister der Gemeinde Metelsdorf

……

Franz-Josef Boge

Bürgermeister der Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 60.2 Abt. Planung Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2021/3870 öffentlich**
	Datum:	18.03.2021
	Verfasser/-in:	Prante, Beate

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Bebauungsplan Nr. 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.04.2021	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.04.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die vorgebrachten planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“, 1. Änderung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Hinweise und Anregungen von

Landrätin als untere Abfallbehörde
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V
Bürgermeister als untere Denkmalschutzbehörde
Stadtwerke Wismar GmbH
Landesamt für innere Verwaltung M-V
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB)

berücksichtigt und von

Landrätin als untere Wasserbehörde
Landrätin als untere Naturschutzbehörde

teilweise berücksichtigt werden.

(Abwägung siehe Anlage 1)

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht

wurden.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB geprüft und beschließt die Abwägung (Prüfung der Stellungnahmen) entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung.

2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt den Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage 2) als Satzung.

3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung (siehe Anlage 3) wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Verfassern von Stellungnahmen zum Bebauungsplan nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Schriftsätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

5. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Mit der Amtlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung rechtskräftig.

Begründung:

siehe Anlagen

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n

1 Prüfung der Stellungnahmen – Abwägung
2 Planzeichnung Teil A und Text Teil B
3 Begründung einschl. Gutachten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Abwägung

zur Prüfung und Entscheidung über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 14.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Von 34 beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben 21 eine Stellungnahme abgegeben.
Sechs Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange und sieben Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben. Hier ist davon auszugehen, dass wahrzunehmende Belange durch diese Planung nicht berührt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und zugehöriger Fachgutachten vom 01.02.2021 bis einschließlich 09.03.2021 im Bauamt der Hansestadt Wismar am Planverfahren beteiligt. Zusätzlich waren die Unterlagen während der Auslegungsfrist auf den Internetseiten der Hansestadt Wismar einsehbar.
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise zum Planentwurf gegeben.

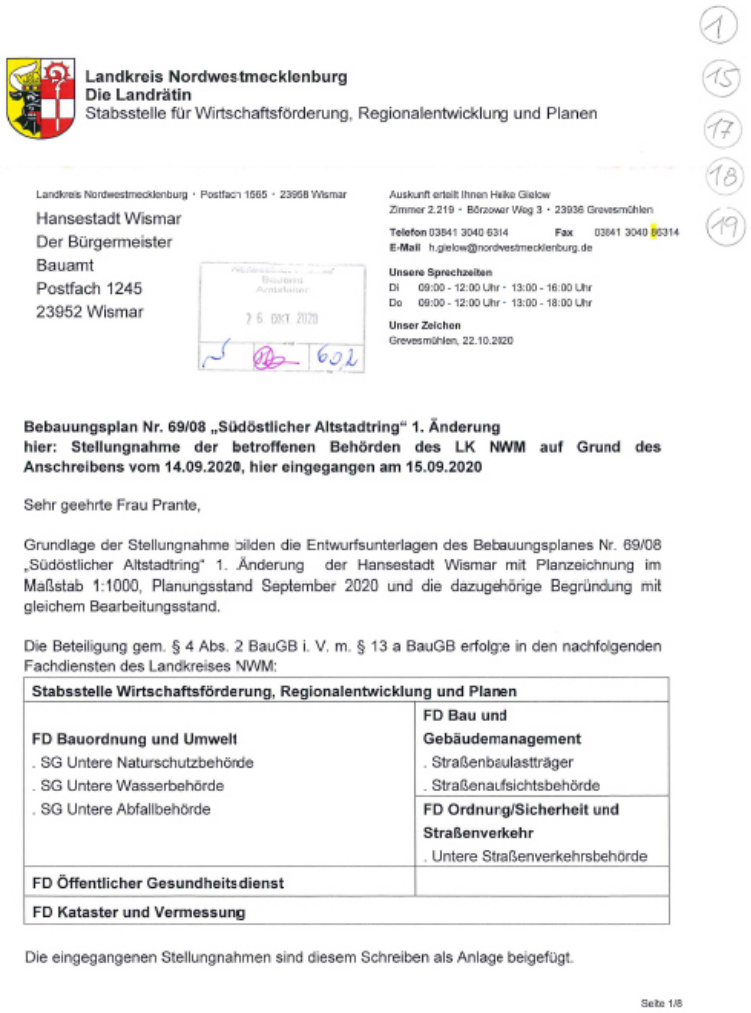
BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08, 1. ÄNDERUNG "SÜDÖSTLICHER ALTSTADTRAND"

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE NACHBARGEMEINDEN

SCHREIBEN VOM 14.09.2020	TERMIN: 21.10.2020		ERHALT	H/A
1.	Die Landrätin als untere Abfallbehörde und als untere Bodenschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Abfallwirtschaft, Altlasten und Immissionsschutz c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	03841-3040-0	26.10.2020	H
2.	Der Bürgermeister als untere Immissionsschutzbehörde Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar	03841-2516020	24.09.2020	-
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 5 (Immissionsschutz und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	0385-59586510	23.10.2020	H
4.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) Goldberger Str. 12 18273 Güstrow		-	
5.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU), Abteilung 4 (Naturschutz, Wasser und Boden) Bleicherufer 13 19053 Schwerin	0385-59586500	23.10.2020	H
6.	Der Bürgermeister als untere Behörde für Brandschutz Ordnungsamt, Abt. Brandschutz Frische Grube 13 23966 Wismar		05.10.2020	-
7.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Graf-York-Straße 6 19061 Schwerin	0385-20702832	22.09.2020	H
8.	Der Bürgermeister als untere Denkmal- schutzbehörde sowie untere Behörde für Bodendenkmalschutz Bauamt, Abt. Sanierung und Denkmalschutz Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar		15.10.2020	H
9.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Archäologie und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin	0385-52140	-	
10.	Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6-12 23970 Wismar	03841-233425	26.10.2020	H
11.	Die Landrätin als Behörde für Gesundheits- und Sozialwesen Gesundheitsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar		-	
12.	Handwerkskammer Schwerin Friedensstr. 4a 19053 Schwerin	0385-7417-0	-	
13.	Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Graf-Schack-Allee 12 19053 Schwerin	0385-5103-0	-	
14.	Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe Lübsche Straße 23 23966 Wismar	03841-22529101	15.09.2020	-
15.	Die Landrätin als Kataster- und Vermessungsamt c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	03841-410151	26.10.2020	H

16.	Landesamt für innere Verwaltung PF 120135 19018 Schwerin	0385-58856268	21.09.2020	H
17.	Die Landrätin als untere Naturschutzbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Naturschutz und Landschaftspflege c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar		26.10.2020	H
18.	Die Landrätin als untere Wasserbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Umwelt SG Wasserwirtschaft c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar		26.10.2020	H
19.	Die Landrätin als Träger Personennahverkehr und Straßenbaulastträger Landkreis Nordwestmecklenburg Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr SG Straßenverkehr c/o Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Postfach 1565 23958 Wismar	03841-3040-0	26.10.2020	-
20.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159 19053 Schwerin	0385-58889140	09.10.2020	H
21.	Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 66-68 19061 Schwerin	0385-5114219	29.10.2020	H
22.	Der Bürgermeister als Straßenbaulastträger Bauamt Kopenhagener Str. 1 23966 Wismar	03841-2516074	-	
23.	Deutsche Telekom AG Niederlassung Potsdam PF 229 14526 Stahnsdorf	03871-623852	05.10.2020	H
24.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn		07.10.2020	-
25.	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Bereich Entwässerung/Straßenunterhaltung Werftstraße 1 23966 Wismar	03841-749406	08.10.2020	H
26.	Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Zierow Schlossstraße 1 23948 Klütz	038825-3930	-	
27.	Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen	03881-7230	-	
28.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Barnekow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	03841-7980	-	
29.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Metelstorf Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	03841-7980	-	
30.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Dorf Mecklenburg Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	03841-7980	-	
31.	Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow Am Wehberg 17 23972 Dorf Mecklenburg	03841-7980	-	

32.	Amt Neuburg für die Gemeinde Hornstorf Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	038426-4100	29.10.2020	-
33.	Amt Neuburg für die Gemeinde Krusenhagen Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	038426-4100	-	
34.	Amtsfreie Gemeinde Ostseebad Insel Poel Gemeindezentrum 13 23999 Kirchdorf		21.10.2020	-

	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		Die allgemeinen Hinweise zur Grundlage der Stellungnahme und zur Beteiligung der Fachdienste des LK NWM werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

1
15
17
18
19

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23968 Wismar

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt
Postfach 1245
23952 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 96314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
Grevesmühlen, 22.10.2020

Bauamt Annahme
26. OKT. 2020
602

Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtring" 1. Änderung
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 14.09.2020, hier eingegangen am 15.09.2020

Sehr geehrte Frau Prante,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtring" 1. Änderung der Hansestadt Wismar mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand September 2020 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB erfolge in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfallbehörde	**FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	
FD Kataster und Vermessung	

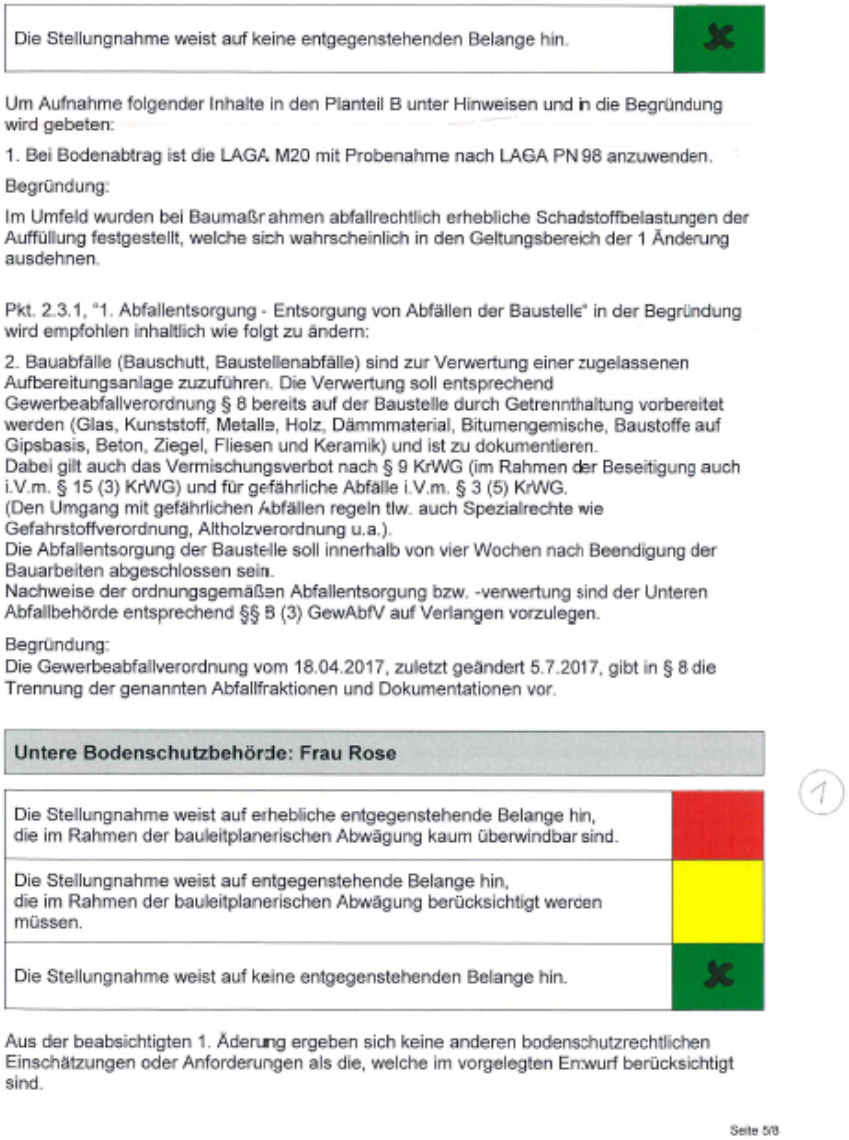
Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Seite 1/8

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gielow Heike Gielow SB Bauleitplanung Seite 2/8		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anlage **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** Keine Hinweise **FD Bauordnung und Umwelt** **Untere Wasserbehörde:** (18) Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. **X** Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen B-Planes soll ein Baugebiet als Sondergebiet öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche ausgewiesen werden. Im ursprünglichen B-Plan war eine zweigeschossige Parkpalette vorgesehen, mit der 1. Änderung soll eine ebenerdige Stellplatzanlage und eine Willkommensstation einschließlich öffentlicher WC-Anlagen errichtet werden. **1. Wasserversorgung:** Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für die Stadtwerke Wismar GmbH. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu vereinbaren. **2. Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasser):** Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar übertragen. Damit hat der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser und das Niederschlagswasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen. Gemäß Begründung zum B-Plan erfolgt die Erschließung im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser) über die öffentlichen Entwässerungsanlagen des EVB. Diese Aussage sollte in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan enthalten sein. Aufgrund der zukünftigen Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung in der TWSZ III A der Wasserfassung Friedrichshof sind Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser nur zulässig, wenn die Entwässerungsanlagen Seite 3/8	Es erfolgt die bauleitplanerische Abwägung: Hinweis auf die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser und dass entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung mit der Stadtwerke Wismar GmbH zu vereinbaren sind: Die Stadtwerke Wismar GmbH war am Planverfahren beteiligt (siehe Nr. 10), die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser kann sichergestellt werden. Hinweis auf die Abwasserbeseitigungspflicht und dass die entsprechenden Anschlussgestattungen beim zuständigen Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB) zu beantragen sind: Der EVB war am Planverfahren beteiligt (siehe Nr. 25), die Abwasserbeseitigung erfolgt gemäß Abwassersatzung der Hansestadt Wismar. Die Abwasserentsorgung erfolgt gemäß Abwassersatzung der Hansestadt Wismar, damit ist sie rechtlich geregelt. Es besteht keine Notwendigkeit und keine rechtliche Grundlage (§ 9 BauGB) derartige Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen. Die aktuelle Verordnung zur Festsetzung für das Wasserschutzgebiet Wismar-Friedrichshof wurde am 14.12.2020 veröffentlicht. Auf die Erfordernisse aufgrund der Lage des Plangebietes in der weiteren Schutzzone IIIA wird in den Textlichen Hinweisen Nr. 8 Gewässerschutz hingewiesen.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Nicht zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV A 142 errichtet und betrieben werden. **3.Gewässerschutz:** Gegenwärtig befindet sich der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes außerhalb der z.Zt. geltenden Trinkwasserschutzzonen gemäß Beschluss Nr. 30-7/85 vom 17.05.1985. Gemäß dem derzeit laufenden Verfahren zur Neufestsetzung de· Trinkwasserschutzzonen befin- det sich der Geltungsbereich der 1. Änderung zukünftig in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Friedrichshof. Gemäß der zukünftigen Wasserschutzgebietsverordnung ist die Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen erlaubt, so'ern die Vorgaben der RiStWag beachtet werden. Die RiStWag gibt vor, dass die Befestigung der Verkehrsflächen wasserundurchlässig sein muss. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu sammeln und aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten. Den vorliegenden Unterlagen zur B-Plan-Änderung sind keine Angaben zu einer zukünftigen Lage n der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Friedrichshof und einer entsprechend angepassten Bauweise zu entnehmen, obwohl durch die untere Wasserbehörde bereits mit der Stellungnahme zum B-Plan im Jahre 2013 auf diesen Sachverhalt verwiesen wurde. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. **Rechtsgrundlagen** **WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neurege- lung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)** **LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221)** **AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905) **BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" **RiStWag** Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten - Ausgabe 2016 **Untere Abfallbehörde: Frau Rose** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Seite 4/8	Die Anforderungen des Arbeitsblattes sind bei der Ausführungsplanung und Errichtung der technischen Anlagen zu beachten. Die aktuelle Verordnung zur Festsetzung für das Wasserschutzgebiet Wismar-Friedrichshof wurde am 14.12.2020 veröffentlicht und ist damit gültig. Auf die Erfordernisse aufgrund der Lage des Plangebietes in der weiteren Schutzzone IIIA wird in den Textlichen Hinweisen Nr. 8 Gewässerschutz hingewiesen. Die Vorgaben der RiStWag sind bei der Ausführungsplanung und Errichtung der Verkehrsflächen zu beachten. Gesetzliche Regelungen und technische Normen, auch zum natürlichen Abfluss wild fließenden Wassers, gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren. Hinweis auf Rechtsgrundlagen	Zu berücksichtigen Zur Kenntnis zu nehmen

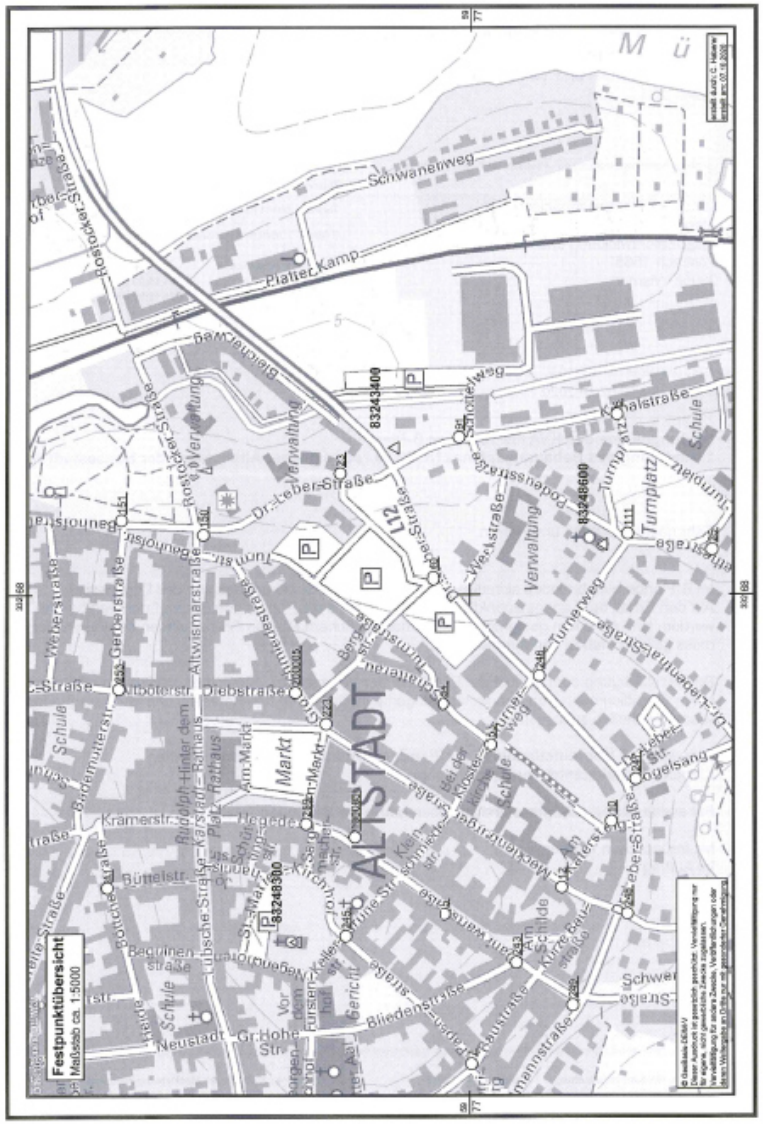
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist. Die Hinweise werden beachtet und die Begründung Pkt. 2.3.1 entsprechend ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Zur Kenntnis zu nehmen Zu berücksichtigen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
17	**Untere Naturschutzbehörde: Frau Lindemann** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. ☐ Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. X Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. ☐ Es bestehen Nachforderungen. ☐ **1. Eingriffsregelung/Baumschutz:** Bearbeitung Frau Lindemann *Eingriffsregelung* Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. *Baumschutz* Der von der Aufstellung des B-Plans betroffene Baumbestand ist in einem Lageplan in einem geeigneten Maßstab darzustellen. Nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützte Bäume sind zu kennzeichnen. Es sind gleichfalls Angaben zur Baumart, zum tatsächlichen Kronendurchmesser sowie zum Stammumfang in 1,3 m Höhe zu machen. In der Planzeichnung zum B-Plan sind gesetzlich geschützte Bäume (Erhalt) zu kennzeichnen sowie deren Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m) darzustellen. U. a. wurzelverletzend bzw. bodenverdichtend Tätigkeiten im Wurzelbereich sind als unzulässige Beeinträchtigungen geschützter Bäume im Sinne des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V zu werten. Im Weiteren ist die Betroffenheit geschützter Bäume konkret darzulegen. Es ist zu prüfen inwiefern Beeinträchtigungen vermieden bzw. vermindert werden können – die Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen sind entsprechend zu beschreiben und festzusetzen. Sofern Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist dies zu begründen. Über die Ausnahmegenehmigung nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V ist vor Satzungsbeschluss zu entscheiden. Der Antrag zur Ausnahmegenehmigung ist nachvollziehbar zu begründen. Aufgrund der fehlenden Begründung zu den für eine Seite 6/8	Es erfolgt die bauleitplanerische Abwägung: Hinweise auf gesetzliche Regelungen Die Darstellung der gesetzlich geschützten Bäume erfolgt in der Planzeichnung Teil A gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV) Nr. 13.2 für den zu erhaltenen Baum (ausgefüllter Punkt im Kreis) und die beiden zu entfernenden Bäume (Kreis ausgekreuzt – siehe Zeichenerklärung, Darstellungen ohne Normcharakter: „wegfallende Bäume"). Damit sind die Bäume eindeutig ersichtlich. Auf die zeichnerische Darstellung des Wurzelschutzbereiches wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Planzeichnung Teil A verzichtet. Es erfolgen Ergänzungen der Textlichen Festsetzungen Teil B Nr. A 1.3 und 4.3 zur Größe des Wurzelschutzbereiches. Hier ist auch festgesetzt, dass Versiegelungen im Wurzelschutzbereich nicht zulässig sind. Aussagen zu den Baumarten werden in der Begründung Pkt. 2.3.3 und in den Ausführungen zum Natur- und Artenschutz getroffen. Gesetzliche Grundlagen wie das NatSchAG M-V gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren. Die Ausnahmegenehmigung zur Fällung eines Kastanienbaumes wurde durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) am 24.02.2021 erteilt. Bei dem Walnussbaum mit einem Stammumfang von lediglich 0,94 m handelt es sich um keinen geschützten Baum gemäß § 18 NatSchAG; eine Ausnahmegenehmigung ist somit	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Teilweise zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Fällung vorgesehenen geschützter Bäume bzw. deren Beeinträchtigung, ist eine Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit nicht möglich. Entsprechend dem Baumschutzkompensationserlass ist der Kompensationsbedarf der Fällungen/Beeinträchtigungen zu ermitteln. Die Ausgleichspflanzungen sind darzustellen. Der Standort muss eine ungestörte Entwicklung der Bäume zulassen. Als Kompensation werden lediglich standortgerechte, heimische Laubbäume anerkannt (Vgl. Pkt. 6 der Festsetzungen).	nicht erforderlich. Eine entsprechende Bestätigung der UNB mit Schreiben vom 20.01.2021 liegt vor.	
	2. Natur- und Landschaftsschutzgebiete/Naturdenkmale: Bearbeitung Frau Schröder NSG, LSG oder Naturdenkmale sind nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass NSG, LSG und Naturdenkmale nicht betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen
	3. Biotopschutz/SPA: Bearbeitung Herr Berchtold-Micheel Europäische Vogelschutzgebiete Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein europäisches Vogelschutzgebiet nicht betroffen ist.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG Lt. Biotopverzeichnis sind keine nach § 20 NatSchAG geschützten Biotope betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass lt. Biotopverzeichnis keine nach § 20 NatSchAG geschützten Biotope betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen
	4. Natura 2000/ FFH /Artenschutz Bearbeitung Herr Höpel **Natura 2000/ GGB** Ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist durch die Planung nicht betroffen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000/ GGB) nicht betroffen ist.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Artenschutz Die in die Satzung übernommene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme, siehe Teil B Textteil, Hinweise: Punkt 5. Artenschutzrechtliche Belange, ist einzuhalten, umzusetzen und zu kontrollieren.	Hinweis zur Einhaltung der Artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Vermeidungsmaßnahmen. Gesetzliche Grundlagen wie das BNatSchG gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren, sie sind auch bei der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten. Unter Voraussetzung der Einhaltung der im Bebauungsplan aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkungen zur Gehölzbeseitigung) wird die Einschätzung der Gutachter durch die UNB mitgetragen; entgegenstehende Belange sind derzeit nicht erkennbar.	Zur Kenntnis zu nehmen
	Begründung Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Seite 7/8		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzustellen und im weiteren Verfahren der UNB zur Prüfung vorzulegen. Die vorgelegte Planung enthält Ausführungen zum Natur- und Artenschutz. Darin wird ausgeführt, dass bei Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme für Brutvögel, hier zur zeitlichen Beschränkungen von Gehölzbeseitigungen, Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten sind. In die Satzung, hier Teil B-Text, wurden die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen explizit mit aufgenommen. Sofern sichergestellt wird, dass diese bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden, wird die Einschätzung der Gutachter mitgetragen, entgegenstehenden Belange sind derzeit keine erkennbar. **Rechtsgrundlagen und andere Quellen** **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, in der derzeit gültigen Fassung	Hinweis auf Rechtsgrundlagen	Zur Kenntnis zu nehmen
19	**FD Bau und Gebäudemanagement** **Straßenbaulastträger** Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. **FD Kataster und Vermessung** Siehe Anlage Seite 8/8	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	15 **Landkreis Nordwestmecklenburg** **Die Landrätin** Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Nordwestmecklenburg Postfach 1565 23958 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planer Postfach 1565 23958 Wismar Auskunft erteilt Frau C. Haberer Zimmer 2.311 Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 / 3040-6222 Fax 03841 / 3040-86222 E-Mail c.haberer@nordwestmecklenburg.de **Unsere Sprechzeiten** Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr **Unser Zeichen 2020-B1-0179** Grevesmühlen, 07.10.2020 Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 07.10.2020 **Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan** **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 "südöstlicher Altbestand" der Hansestadt Wismar** Sehr geehrte Damen und Herren, Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag C. Haberer	Die Hinweise zu diversen Aufnahme- und Sicherungspunkten wurden geprüft. Lt. anliegender Karte befinden sie sich außerhalb des Planbereiches der 1. Änderung. Es besteht kein Handlungsbedarf. Der Hinweis, dass die Übereinstimmung der Planunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster nicht geprüft wurde, wird zu Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(2) **Von:** Kerstin Mammitzsch **An:** Beate Prante **Datum:** 24.09.2020 13:56 **Betreff:** immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 69/08 Sehr geehrte Frau Prante, im Folgenden die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde zum Bebauungsplan Nr. 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB: Die untere Immissionsschutzbehörde der Hansestadt Wismar hat zum o.g. Vorhaben keine Einwände. Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden im o.g. B-Plan berücksichtigt. Mit freundlichen Grüßen i.A. Kerstin Mammitzsch Sachbearbeiterin Immissionsschutz Hansestadt Wismar Bauamt Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar Tel. 03841/251-6064 Fax. 03841 251 6002 E-mail: bauamt@wismar.de, kmammitzsch@wismar.de www.wismar.de Unsere Datenschutzinforamtionen finden Sie unter https://www.wismar.de/Quicknavigation/Datenschutz.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Immissionsschutzbehörde keine Einwände hat und die immissionsschutzrechtlichen Belange im Bebauungsplan berücksichtigt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 5 **Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg** StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt z. H. Frau Prante Postfach 1245 23952 Wismar Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-263-20-5122-74087 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 20. Oktober 2020 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** Ihr Schreiben vom 14. September 2020 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Den o. g. Bebauungsplan habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" betrifft keine landwirtschaftlichen Flächen. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb des Bebauungsplanes umgesetzt. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. **3. Naturschutz, Wasser und Boden** 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.		
			Zur Kenntnis zu nehmen
			Zur Kenntnis zu nehmen
		Die Belange des StALU, Bereich Naturschutz sind nicht betroffen; andere Naturschutzbehörden wie das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG, Nr. 4)	Zur Kenntnis zu nehmen

Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** (3) **Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Im Auftrag Petra Schröder	und die untere Naturschutzbehörde (Nr. 17) waren am Planverfahren beteiligt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserrechtlichen Bedenken bestehen. Die Hinweise zum Altlasten- und Bodenschutzkataster werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen sind als Textlicher Hinweis Nr. 3 Bestandteil des Bebauungsplanes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen im Planbereich und seiner immissionsschutz- und abfallrechtlichen Umgebung befinden, die nach BImSchG genehmigt bzw. angezeigt wurden.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Brandschutzes bereits in der Begründung, Pkt. 2.2.3 berücksichtigt wurden und es keiner Ergänzungen aus Sicht der unteren Brandschutzbehörde bedarf.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(7) **Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern** Abteilung 3 LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Hansestadt Wismar Postfach 12 45 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 22. Sep. 2020 bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5943-2020** Schwerin, 16. September 2020 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" 1. Änderung** Ihre Anfrage vom 14.09.2020; Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LPBK M-V aufgrund des begrenzten Umfangs der Maßnahme und fehlender Landesrelevanz als obere Landesbehörde nicht zuständig ist. Der Hinweis zur Beteiligung an die örtlich zuständige Behörde wurde beachtet, die untere Brandschutzbehörde war am Planverfahren beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 6). Die allgemeinen Hinweise, dass in Mecklenburg-Vorpommern, Munitionsfunde nicht auszuschließen sind und zum Umgang mit diesen werden beachtet. Ein entsprechender Hinweis ist als Textlicher Hinweis Nr. 4 Bestandteil des Bebauungsplanes.	Zu berücksichtigen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Cornelia Thiemann-Groß Anlage - 2 -		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	HANSESTADT wismar WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER Hansestadt Wismar Bauamt Amtsleiter 15. Okt. 2020 60.2 8 Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt, Abt. Planung Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar **Der Bürgermeister** Bauamt Abt. Sanierung und Denkmalschutz Ihre Nachricht: 14.09.2020 Unser Zeichen: Bearbeiter/in: Frau Feichtinger Zimmer: 301 Telefon: 03841 251-6038 Fax: 03841 251-6002 E-Mail: BFeichtinger@Wismar.de Datum: 08.10.2020 Unsere Datenschutzinformationen finden Sie unter: https://www.wismar.de/Quicknavigation/Datenschutz **Bauleitplanung der Hansestadt Wismar** **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** **hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 (2) BauGB** **hier: Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde sowie der unteren Behörde für Bodendenkmalschutz** Sehr geehrte Frau Prante, aus Sicht der Abt. Sanierung und Denkmalschutz als untere Denkmalbehörde sowie Behörde für Bodendenkmalschutz wird der gep anten 1. Änderung unter Beachtung nachfolgender fachspezifischen Hinweise, Anregungen und Anmerkungen zugestimmt. **untere Denkmalschutzbehörde:** Im Gebiet der 1. Änderung befindet sich kein eingetragenes Baudenkmal. Aufgrund der Kleinteiligkeit des WC-Gebäudes und dadurch bedingt der Einsehbarkeit der Dachfläche ist für die geplante Gemeinbedarfsfläche der Ausschluss von Fotovoltaikanlagen festzusetzen. Zudem ist für das untergeordnete Gebäude ein Flachdach festzusetzen. Andere denkmalrechtliche Belange bestehen nicht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Denkmalbehörde sowie Behörde für Bodendenkmalschutz der geplanten 1. Änderung unter Beachtung der fachspezifischen Hinweise, Anregungen und Anmerkungen zustimmt: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet kein eingetragenes Baudenkmal befindet Die Anregungen zum Ausschluss von Photovoltaikanlagen aufgrund der Kleinteiligkeit des zu errichtenden Gebäudes und dadurch bedingt der Einsehbarkeit der Dachfläche sowie zur Festsetzung eines Flachdachs für dieses Gebäude werden berücksichtigt (siehe Text Teil B Nr. B 1.2 und 1.3.) In Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde ist eine extensive Dachbegrünung aus	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bodendenkmale: Der Bebauungsplan enthält bereits eine textliche Festsetzung unter Punkt 2 der Hinweise. Da nur eine Teilfläche geändert wird, hat dies keine Auswirkungen auf die textlichen Festsetzungen, so dass die textliche Festsetzung weiterhin bestehen bleibt. Andere bodendenkmalrechtliche Belange bestehen nicht. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Feichtinger nachrichtlich: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	ökologischen und gestalterischen Gründen (hier insbesondere zur Einbindung in den Grüngürtel der ehemaligen Wallanlagen) zulässig. Der textliche Hinweis Nr. 2 bleibt Bestandteil des Bebauungsplanes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass andere bodendenkmalrechtliche Belange nicht bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	10 stadtwerke WISMAR Tag für Tag VOLLER ENERGIE Stadtwerke Wismar GmbH · Postfach II II · 23951 Wismar Hansestadt Wismar Bauamt Frau Prante Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar Stadtwerke Wismar GmbH Flöter Weg 6 - 12 · 23970 Wismar **Kundencenter** Ladestraße 1a · 23970 Wismar Kunden-Telefon: 03841 233-0 www.stadtwerke-wismar.de service@stadtwerke-wismar.de rechnungseingang@stadtwerke-wismar.de Ihre Nachricht vom: 14.09.2020 · Ihr Zeichen: · Unser Zeichen: TG/Si · Bearbeiter: Hr. Sedenschnur · Telefondurchwahl: 03841 233-459 · Datum: 20.10.2020 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 Bau GB, Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** **Reg. Nr.: 319/20, Az.: 1-045** Sehr geehrte Frau Prante, vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum Zeitpunkt unserer Stellungnahme lagen uns folgende Unterlagen zur Einsicht vor: - Anschreiben vom 14.09.2020 - Begründung inkl. Satzung, Stand: September 2020 Die Stadtwerke Wismar GmbH und die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH haben folgende Anmerkungen und Hinweise zum oben genannten Bebauungsplan: 1.) Seite 8, Abschnitt 2.2.2 „Ver- und Entsorgung": Die Anforderungen an die Versorgung des Gebietes müssen präzisiert werden, um eine anforderungsgerechte Versorgung zu gewährleisten. 2.) Seite 8, Abschnitt 2.2.2 „Wasserversorgung": - Die beschriebene Erneuerung der Wasserleitung DN 100 wurde bereits abgeschlossen. Dieser Punkt entfällt daher. - Es ist keine Erschließung des B-Plangebietes geplant. - Netzanschlüsse für Trinkwasser sind lediglich in unmittelbarer Nähe zur Turmstraße und Dr.-Leber-Str. möglich. - Hinweis: Sollten im Zuge der B-Planerschließung Tiefbauarbeiten im Bereich der Schatterau/ Turmstraße erfolgen, besteht ein Interesse seitens der Stadtwerke Wismar GmbH, in Abstimmung mit den geplanten Arbeiten, die dortigen Trinkwasserversorgungsleitungen zu erneuern.	Die Hinweise der Stadtwerke Wismar GmbH werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Begründung Pkt. 2.2.2 Wasserversorgung wird entsprechend der Hinweise präzisiert.	Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	stadtwerke WISMAR Tag für Tag VOLLER ENERGIE 3.) Seite 8, Abschnitt 2.2.2 „Wasserversorgung": Die Stadtwerke Wismar GmbH kann der Hansestact Wismar gemäß Konzessionsvertrag kostenlos Löschwasser zur Verfügung stellen. Wesentliche Voraussetzung hierfür, ist generell die Benennung des Löschwasserbedarfes und der notwendigen technischen Anlagen (Entnahmestellen und ggf. größere Rohrdimensionen) durch die Hansestadt Wismar. Die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser ist durch eine separate Vereinbarung zu regeln. 4.) Seite 9, Abschnitt 2.2.2 „Elektroenergieversorgung": - Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Stromnetzbetreiber. - Es ist keine Erschließung des B-Plangebietes geplant. - Netzanschlüsse für Strom sind lediglich in unmittelbarer Nähe zur Turmstraße und Dr.-Leber-Str. möglich. - Es sollten Flächen vorgesehen und auch infrastrukturelle Vorbereitungen getroffen werden, um den zukünftigen Bedarf an Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (PKW, Fahrräder u. ä.) decken zu können. 5.) Seite 9, Abschnitt 2.2.2 „Gasversorgung": - Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Gasnetzbetreiber. - Es ist keine Erschließung des B-Plangebietes geplant. - Netzanschlüsse für Erdgas sind lediglich in unmittelbarer Nähe zur Turmstraße und Dr.-Leber-Str. möglich. 6.) Trinkwasserschutzzone: Das B-Plangebiet befindet sich in den neuen TWSZ IIIA und IIIB der Wasserfassung Wismar-Friedrichshof. Daher sind auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Bundesrepublik Deutschland und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV) verschiedene Handlungsbeschränkungen zu beachten. Wir bitten Sie, die dort genannten Hinweise zur Sicherung der Wassergewinnung zu beachten. Im Zuge der Neufestsetzung des Schutzgebietes ist die neue Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten, welcher als Anlage 2 ein Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen für das Schutzgebiet der Wasserfassung Friedrichshof anhängt. Die dort aufgeführten Punkte, im Besonderen für Verkehrs- und Parkflächen, sind für das B-Plangebiet zu beachten. 7.) Allgemeine Hinweise: Es sind die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Überbauung unserer Versorgungsleitungen ist nicht statthaft. Freundliche Grüße Ihre Stadtwerke Wismar GmbH i. V. André Maron i. A. Falk Berkholz	Die Begründung Pkt. 2.2.2 Elektroenergieversorgung wird entsprechend der Hinweise präzisiert. Die Begründung Pkt. 2.2.2 Gasversorgung wird entsprechend der Hinweise präzisiert. Die aktuelle Verordnung zur Festsetzung für das Wasserschutzgebiet Wismar-Friedrichshof wurde am 14.12.2020 veröffentlicht. Auf die Erfordernisse aufgrund der Lage des Plangebietes in der weiteren Schutzzone IIIA wird in den Textlichen Hinweisen Nr. 8 Gewässerschutz hingewiesen. Sie sind in der Ausführungsplanung und Bauausführung zu beachten. Technische Normen und Regeln gelten unabhängig vom Bauleitplanverfahren und sind in der Ausführungsplanung und Bauausführung zu beachten.	Zu berücksichtigen Zu berücksichtigen Zu berücksichtigen Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	(14) HANSESTADT WISMAR WIRTSCHAFT - WISSENSCHAFT WELTERBE und MEER Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar Der Bürgermeister als Träger für Kultur Amt für Kultur, Tourismus und Welterbe Lübsche Straße 23 23966 Wismar Der Bürgermeister Bauamt Amtsleiterin Ihre Nachricht: Unser Zeichen: Bearbeiter/in: Frau Prante Zimmer: 226 Telefon: 03841 251-6024 Fax: 03841 251-6002 E-Mail: BPrante@wismar.de Datum: 14.09.2020 Unsere Datenschutzinformationen finden Sie unter: https://www.wismar.de/Quicknavigation/Datenschutz **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** **Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend senden wir Ihnen den oben genannten Planentwurf einschließlich der Begründung mit der Bitte, uns Ihre Stellungnahme als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde spätestens bis zum 21.10.2020 zuzusenden. Sollte uns bis zu dem o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden. Wir weisen darauf hin, dass das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69/08, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt wird. Wesentlicher Grund hierfür ist die Wiedernutzbarmachung von Flächen der Innenentwicklung. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Prante SB Bauleitplanung Anlage	Die Zustimmung des Amtes für Kultur, Tourismus und Welterbe wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	16 Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt Kopenhagener Straße 1 DE-23966 Wismar bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB202000707 Schwerin, den 21.09.2020 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr. 69/08 Südöstlicher Altstadtrand Ihr Zeichen: . Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V im Plangebiet befinden. Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde war am Planverfahren beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 15)	Zur Kenntnis zu nehmen Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben Q, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „HP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift: „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Er- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h, halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48156260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

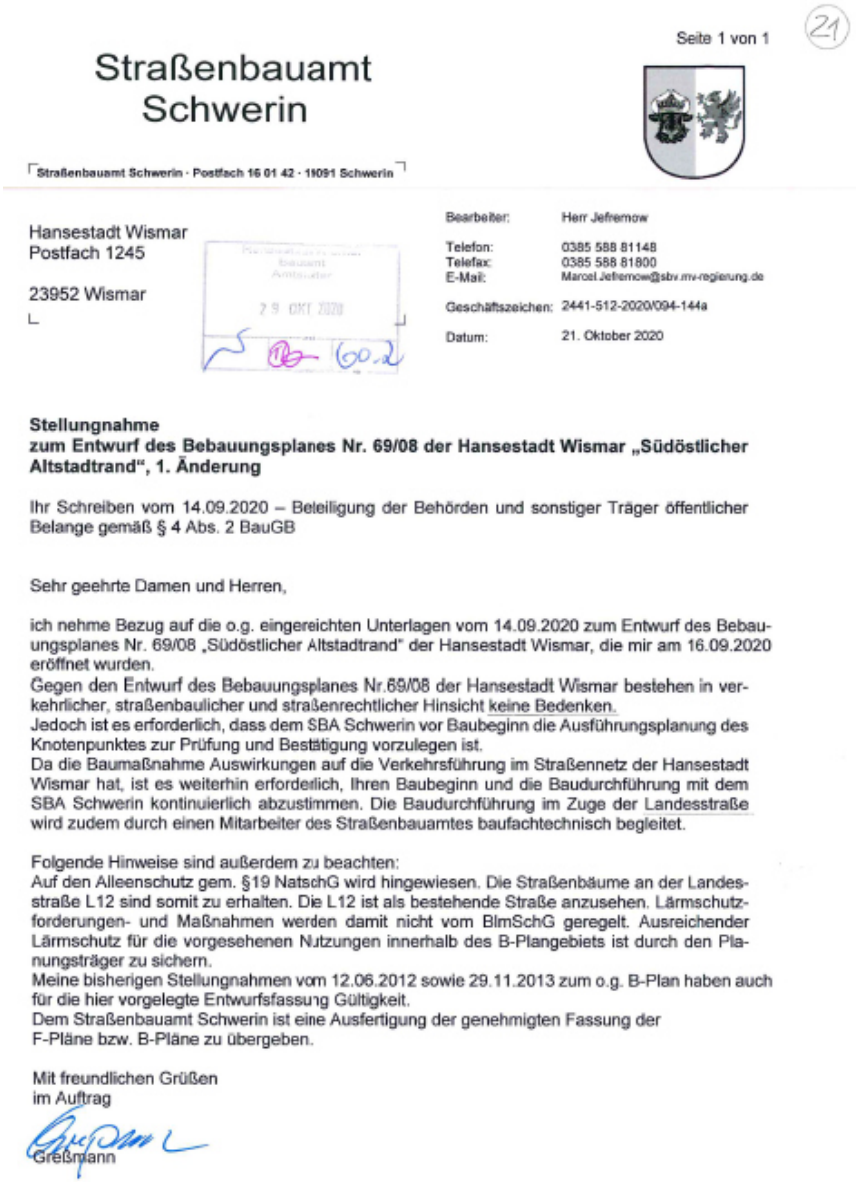
Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze  **TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen **OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule **HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel **BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)* **HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke **GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm* **Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.) **Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP"* **TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)* **SFP** Messingbolzen Ø 3 cm **SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm * Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	20 **Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Hansestadt Wismar Bauamt Postfach 1245 23952 Wismar Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm-mv.regierung.de AZ: 110-506-113/20 Datum: 09.10.2020 nachrichtlich: LK NWM (Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360 **Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" der Hansestadt Wismar** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 14.09.2020 (Posteingang: 16.09.2020) Ihr Zeichen: -- Sehr geehrte Frau Prante, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" der Hansestadt Wismar bestehend aus Planzeichnung (Stand: September 2020) und Begründung vorgelegen. In dem seit 2014 rechtskräftigen B-Plan Nr. 69/08 wird u. a. ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Parkpalette" festgesetzt. Ursprünglich sollte hier eine zweigeschossige Parkpalette errichtet werden. Eine wirtschaftliche Realisierung ist jedoch nicht darstellbar. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 69/08 sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer öffentlichen, ebenerdigen Parkanlage (ca. 114 Stellplätze) ge-	Hinweis auf vorgelegte Unterlagen und Planungsziele	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	schaffen werden. Hierzu ist die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche" vorgesehen. Darüber hinaus ist die Errichtung eines öffentlichen WC-Gebäudes vorgesehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha.		
	Raumordnerische Bewertung Die Grundzüge der Planung werden mit dem vorliegenden Vorhaben nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.	Hinweis, dass Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt werden	Zur Kenntnis zu nehmen
	Bewertungsergebnis Der 1. Änderung des B-Plans Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand" der Hansestadt Wismar stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.	Hinweis, dass Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen	Zur Kenntnis zu nehmen
	Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Allgemeine Hinweise	Zur Kenntnis zu nehmen
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.	Bitte um Zusendung eines Exemplars des rechtskräftigen Planes an das AfRL Westmecklenburg	Zu berücksichtigen
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Jana Eberle		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Entwurf in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Die weiteren Ausführungen sind für das Planverfahren nicht relevant, da sich der Knotenpunkt und die Landesstraße L12 außerhalb des Plangebietes der 1. Änderung befinden und auch nicht direkt an dieses angrenzen. Eine Änderung der bereits ausgebauten und somit bestehenden Anbindung der Planstraße B an die L12 erfolgt nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	23 ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Hansestadt Wismar Kopenhagener Straße 1 23966 Wismar REFERENZEN vom 14. September 2020, Frau Prante ANSPRECHPARTNER PTI 23, Ute Glaesel AZ: PLURAL 272442 / 91951682 / Lfd.Nr. 556 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 5.Oktober 2020 BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand" in Wismar, 1. Änderung Sehr geehrte Frau Prante, die Telekom Deutschlanc GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir bitten bei weiteren Planungen sicherzustellen, dass die vorhandenen TK-Linien möglichst unverändert in ihrer jetzigen Lage ohne Überbauung verbleiben können. Geländeveränderungen im Bereich unserer Trassen (z.B. Höhenprofiländerungen) müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und Bauausführung,	Im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 05.10.2020
EMPFÄNGER Hansestadt Wismar
SEITE 2

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel" (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

Digital unterschrieben von Ute Glaesel
Datum: 2020.10.05 10:26:46 +02'00'

Anlagen
7 Lagepläne

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

24

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Hansestadt Wismar
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar

Nur per E-Mail BPrantl@wismar.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-I-720-20	Herr Jelinek	0228 5504-4573	beliudbwtoeb@bundeswehr.org	07.10.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BBP Bebauungsplan Nr. 69/08 "Südöstlicher Altstadtrand" - 1. Änderung
hier Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
bzw. Ihr Schreiben vom 14.09.2020 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4573
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	25 EVB ENTSORGUNGS-UND VERKEHRSBETRIEB DER HANSESTADT WISMAR Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung Bearbeiter: Frau Kalsow Telefon: 7 49-402 Fax: 7 49-444 E-Mail: ikalsow@evb-hwi.de Datum: 07-10-2020 60 – Bauamt Abt. Planung 08. OKT. 2020 60.2 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** **Verwaltungsinterne Beteiligung** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der o. g. Beteiligunger teilen wir Ihnen mit, dass zum o. g. Bebauungsplan von Seiten des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar, Bereich Entwässerung und Straßenunterhaltung, keine Einwände bestehen. Es wird aber um folgende Änderung gebeten. Unter Punkt 2.2.2. Ver- und Entsorgung, Abwasserentsorgung, Seite 9, ist der Satz „Die Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 10.06.2002 ist zu beachten." durch den folgenden Satz zu ersetzen. „Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar – ist zu beachten." Für weitere Rücksprachen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Prestin Bereichsleiter	Der Hinweis zur Änderung wird beachtet, die Begründung Pkt. 2.2.2 entsprechend geändert.	Zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	32 **Amt Neuburg** **Der Amtsvorsteher** Bau und Liegenschaften Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg Hansestadt Wismar Postfach 1245 23952 Wismar Sprechtage Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr Donnerstag 9:00-12:00 und 12:00-15:30 Uhr Freitag 9:00-12:00 Uhr 60.2 Bearbeiter/in: Juliane Lockowand Tel.-Durchwahl / e-mail: 038426/410-31, j.lockowand@amt-neuburg.eu Aktenzeichen: BL/lo Datum: 26.10.2020 **Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung** Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat in der Sitzung am 22.10.2020 über den o. g. Entwurf wie folgt beraten: *„Zum Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand", 1. Änderung der Hansestadt Wismar gibt es seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken. (Beschluss-Nr. HO/147/2020)* Mit freundlichem Gruß im Auftrag J. Lockowand Sachbearbeiterin	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Hornstorf keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Gemeinde Insel Poel keine Anregungen bzw. Ergänzungen erforderlich sind und die Planungen nicht die durch die Gemeinde wahrzunehmenden Belange berühren.	Zur Kenntnis zu nehmen

Gemeinde Ostseebad Insel Poel

- Die Bürgermeisterin -

Gemeinde Ostseebad Insel Poel • Gemeinde-Zentrum 13 • 23999 Insel Poel OT Kirchdorf

Hansestadt Wismar
Bauamt – Abt. Stadtplanung
z.Hd. Frau Prante
PF 1245

23952 Wismar

Telefon: 038425 / 4281-0
Telefax: 038425 / 4281-22
Mail: t.reiche@inselpoel.net
Web: www.ostseebad-insel-poel.de
Bearbeitet von: T. Reiche
Tel. Durchwahl: 038425 / 4281 -16
Aktenzeichen:
Datum: 14.10.2020

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar
Beteiligung der Öffentlichkeit / Öffentliche Auslegung / TÖB Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Und 15 09.2020 benachrichtigten Sie die Gemeinde Ostseebad Insel Poel gemäß BauGB über die öffentliche Auslegurg folgender Pläne:

- 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/91 „Gewerbegebiet Dargetzow"
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand"

Aus Sicht der Gemeinde Ostseebad Insel Poel sind keine Änderungen bzw. Ergänzungen zu den o.g. Planungen erforderlich.

Die Planungen berühren nicht die durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel wahrzunehmenden Belange.

Mit freundlichen Grüßen

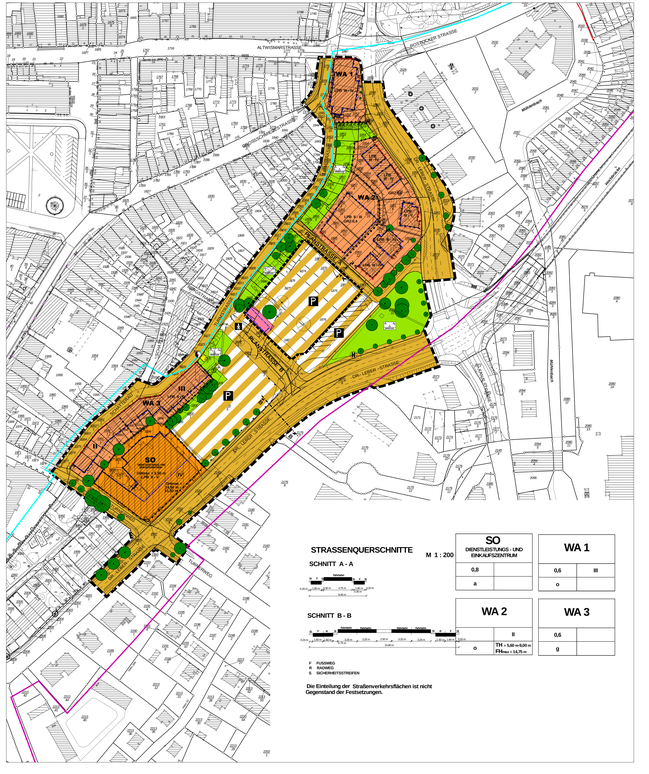
i.A. T.Reiche
Bauamt

SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08 "SÜDÖSTLICHER ALTSTADTRAND"

EINSCHLIESSLICH 1. ÄNDERUNG

TEIL A PLANZEICHNUNG



M 1:1000

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 200

SCHNITT A - A

SCHNITT B - B

Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB, § 12 BauNVO)

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- SO — Sonstiges Sondergebiet
- Fläche für Gemeinbedarf

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,4 Grundflächenzahl
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
Gmax Gebäude als Höchstmaß
THmax Traufhöhe als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenze

- Baulinie
- Baugrenze
- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- a — Abweichende Bauweise

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenlinien
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

- P — Straßenbegleitende öffentliche Parkfläche
- F — Zweckbestimmung Fußgängerbereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Elektrizität

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünfläche
- Parkanlage öffentlich

In den Bereichen WA 1 und WA 3 gilt als Bezugspunkt für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung die Höhe der Straßenverkehrsfläche (Fahrbahnoberkante) in der Mitte der Straßenbreite/Turmstraße bzw. Großschmiedestraße, die im rückwärtigen Bereich der Bebauung sind aufgrund der Hänge/Lage zusätzlich bis zu zwei Kellergeschosse als Vollgeschosse zulässig. Im Bereich der Parzellen 185/45 und 185/46 im WA 3 gilt als Bezugspunkt für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse) die mittlere Höhe der Straße Am Lohberg. Aufgrund der Hanglage sind zwei weitere Geschosse zulässig und auf Hinterliegerzusätzlich bis zu drei Kellergeschosse als Vollgeschosse zulässig.

7. Planungen Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Erhaltung Baum
- Anpflanzung Baum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Grenze Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 69/08
- Grenze Geltungsbereich 1. Änderung
- MI Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastender Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Darstellungen ohne Normcharakter

- z.B. 1806 Flurstücksnummer
- LPB Lärmpegelbereich
- Geplanter Weg
- Wegfallende Baume
- Hallenwand
- ZUG Zugvorhaben
- Grenzvorschlag des UNESCO Welterbegebietes
- Grenzvorschlag der Pufferzone des UNESCO Welterbegebietes

Hinweis: Längenmaße und Höhenangaben in m

TEIL B TEXT

A) Planungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)

1.1. Allgemeines Wohngebiet WA
(§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO)

Das Allgemeine Wohngebiet WA1 wird aus den Teilbereichen WA 1, WA 2 und WA 3 gegliedert. Die Gliederung erfolgt nach Baugrenzen und Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und § 9 BauNVO auch ausnahmsweise zulässig.
Im WA 1 können ausnahmsweise Einzelhandelsrichtungen mit einer maximalen Verkaufsraumfläche von bis zu 400 m² zugelassen werden.

1.2. Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dienstleistungs- und Einkaufszentrum
(§ 11 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dienstleistungs- und Einkaufszentrum sind folgende Nutzungen zulässig:
- Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsraumfläche von 2.890 m² und folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimenten
  Back- und Fleischwaren
  Drogeriewaren
  Getränke und Genussmittel (inkl. Getränke)
  Pharmazeutika
  Reformwaren
  Schnittblumen
  Zeitungen/Zeitschriften
- Einzelhandel bis zu 70 % der zulässigen Verkaufsraumfläche der jeweiligen Verkaufseinrichtung sind nicht zentrenrelevante sowie sonstige zentrenrelevante Sortimente zulässig.
- Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Büros und Verwaltungen
- Nichtstörend gewerbliche Einrichtungen

Wohnungen sind nur ausnahmsweise bis zu 3 Wohneinheiten zulässig und ab dem 3. Obergeschoss allgemein zulässig.

1. Änderung:

~~**1.3. Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkpalette**~~
~~(§ 11 BauNVO)~~

~~Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkpalette sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:~~
~~Kfz-Stellplätze und zugehörige Nebenanlagen~~

1.3. Fläche für den Gemeinbedarf
(§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Auf der Gemeinbedarfsfläche ist die Errichtung eines Gebäudes mit maximal einem Vollgeschoss zur Unterbringung von WC-Anlagen sowie von Einrichtungen für die Stadtinformation (Informationsstelle, Touristinformation) zulässig.
Die Errichtung zugehöriger Nebengebäude und unabhängiger Fremdgen, Fahrradstellanlagen, Lagerboxen sowie Spielgeräte ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Im Wurzelschutzbereich des benachbarten zur Erhaltung festgesetzten Baumes sind Versiegelungen mit Ausnahme von befestigenden Fußwegen nicht zulässig. Der Wurzelschutzbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1. Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 (1) BauNVO)

Bezugspunkte
Für die festgesetzten Gebäude-, Trauf- und Firsthöhen gilt als unterer Bezugspunkt die mittlere Höhenlage des dazugehörigen öffentlichen Straßenabschnittes.
Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut definiert.
Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußeren Schnittkante der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Als Gebäudehöhe wird die obere Dachbegrenzungskante festgesetzt. Das ist z. B. die oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika bzw. geschlossener Brüstung oder die Firsthöhe.

In den Bereichen WA 1 und WA 3 gilt als Bezugspunkt für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung die Höhe der Straßenverkehrsfläche (Fahrbahnoberkante) in der Mitte der Straßenbreite/Turmstraße bzw. Großschmiedestraße, die im rückwärtigen Bereich der Bebauung sind aufgrund der Hänge/Lage zusätzlich bis zu zwei Kellergeschosse als Vollgeschosse zulässig.
Im Bereich der Parzellen 185/45 und 185/46 im WA 3 gilt als Bezugspunkt für die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse) die mittlere Höhe der Straße Am Lohberg. Aufgrund der Hanglage sind zwei weitere Geschosse zulässig und aufgrund der Hanglage zusätzlich bis zu drei Kellergeschosse als Vollgeschosse zulässig.

2.2. Zahl der Vollgeschosse - Staffelgeschoss
(§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)

Zusätzlich zu der in der Planzeichnung festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist den Teilbereichen WA 1 und WA 2 auf den Gebäuden der Errichtung jeweils eines Staffelgeschosses (S) als Vollgeschoss mit der maximalen Größe von 60 % der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses zulässig.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Abweichende Bauweise
(§ 22 (4) BauNVO)

Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m sowie eine Bebauung ohne seitlichen Grenzabstand zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 (3) BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und 2 ist es zulässig, die festgesetzten Baugrenzen für Anbauten wie Treppenhäuser oder Aufzüge um das Maß von maximal 2,50 m Tiefe auf maximal 20 % der jeweils zugehörigen Gebäudelänge zu überschreiten.
Im WA 3 ist innerhalb der Gebäude eine Errichtung von Verbindungsbauten in einer Breite bis zu 1/3 der jeweiligen Seite der angrenzenden Gebäude zulässig.

4. Nebenanlagen und Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Im Plangebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO (Nebenanlagen für die Kleintierhaltung) nicht zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 sowie § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

4.1. Nebenanlagen und Stellplätze für Allgemeines Wohngebiet
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 und 2 ist es zulässig, die festgesetzten Baugrenzen für Anbauten wie Treppenhäuser oder Aufzüge um das Maß von maximal 2,50 m Tiefe auf maximal 20 % der jeweils zugehörigen Gebäudelänge zu überschreiten.
Im WA 3 ist innerhalb der Gebäude eine Errichtung von Verbindungsbauten in einer Breite bis zu 1/3 der jeweiligen Seite der angrenzenden Gebäude zulässig.

4.2. Nebenanlagen und Stellplätze in den Sonstigen Sondergebieten im Sonstigen Sondergebiet
In den Sonstigen Sondergebieten sind Nebenanlagen sowie Stellplätze auf Garagen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1. Änderung:

4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Straßenbegleitende öffentliche Parkfläche
Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche ist das Errichten von Fahrradabstellanlagen sowie Ladestationen als hochfläuchte Anlagen zulässig.
Im Wurzelschutzbereich des zur Erhaltung festgesetzten Baumes sind Versiegelungen mit Ausnahme von befestigenden Fußwegen nicht zulässig. Der Wurzelschutzbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 (1) Nr.24 BauGB)

1. Änderung:

~~**5.1. Schallemissionen**~~

~~**Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkpalette**~~

~~Zur Einschränkung auf zur Vorsorge gegen Schallemissionen ist im Sondergebiet die Parkpalette so zu gestalten, dass das obere Parkdeck mit einer geschlossenen Wand in Richtung der Turmstraße und Großschmiedestraße eine Mindestbrüstungshöhe von 2,00 m über Oberkante Fahrbahn, gemessen in der Fahrbahnmitte der Turmstraße, aufweist. Die Brüstungshöhe ist zum Schutz vor Lärmemissionen zu den angrenzenden Wohnnutzungen in Richtung der Turmstraße und Großschmiedestraße mit einer Länge von 15 m ausgehend von der Ecke Turmstraße/Großschmiedestraße mit einer Mindesthöhe von 2,50 m über der Oberkante des oberen Parkdecks auszuführen.~~
~~Die direkten Zu- und Abfahrten der Parkpalette sind grundsätzlich einzuhausen.~~

Per 5.1. entfällt

5.2. Schallschutzmaßnahmen

Allgemeines Wohngebiet

Im Allgemeinen Wohngebiet werden folgende Lärmpegelbereiche dargestellt:

Teilbereich	Lärmpegelbereich	
	alle anderen Seiten	der Straße abgewandte Seite
WA 1		
Dr.-Lober-Straße 1-3		
Turmstraße 6-8	IV	III
Großschmiedestraße 41		
WA 2		
Dr.-Lober-Straße 5	V / IV	III
Dr.-Lober-Straße 7, 9	IV / III	II
Platzwiese 1, 3	III	II
WA 3		
Turmweg 2	IV	III
Schwertzig 30-50	III	III / II
Turmstraße 32-44	III	II

Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dienstleistungs- und Einkaufszentrum

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Dienstleistungs- und Einkaufszentrum werden folgende Lärmpegelbereiche dargestellt:

Teilbereich	Lärmpegelbereich	
	alle anderen Seiten	der Straße abgewandte Seite
SO Dienstleistungs- und Einkaufszentrum		
Dr.-Lober-Straße 1	V	III / II
Turmweg	V / IV	II

Bei der Sanierung oder Neuerrichtung von Gebäuden im Plangebiet ist folgendes zu gewährleisten:

1. Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 sind mit einem Schalldämm-Maß entsprechend der maßgeblichen Außenlärmpegel nach entsprechend der Nutzung zu ausstatten, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße entsprechend der DIN 4109, Tabelle 8 eingehalten werden.
2. Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden sind auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten (bei zweiseitiger Bebauung auf beiden Seiten) vorzusehen. Es dürfen hierbei auch innenliegende Lärmpegelbereiche in Höhe von maximal Lärmpegelbereich II (Raumnutzungen (Zusatzfunktionen) wie z.B. Büroräume) berücksichtigt werden.
3. Außenwohnbereiche (Balkone, Loggien, -Terrassen) sind innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis V nur an lärmabgewandten Gebäudeseiten zulässig.
4. Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten (Straßen) darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bis zu innerhalb um 10 dB(A) gemindert werden.
5. Die im Bebauungsplan festgesetzten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet mit Ausnahme der geplanten Parkpalette. Wird durch ergänzende Schallimmissionsprüfungen für konkrete Bauvorhaben nachgewiesen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper niedriger ist, kann von den Festsetzungen abgewichen werden.
6. Der Schallschutznachweis gemäß DIN 4109 ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

6. Flächen oder Teile baulicher Anlagen mit Vorkehrungen für Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 2 25 BauGB)

1. Bäume, die mit den entsprechenden Planzeichen als Einzelbäume festgesetzt sind, sind durch artgut zu pflegen und zu erhalten. Der Grundstückseigentümer ist neben der Pflege auch für die Verkehrs- und Standsicherheit zuständig.
In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fällung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. In diesem Falle sind Ersatzpflanzungen zu leisten.
2. Die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume im Plangebiet sind dauerhaft vor Beeinträchtigungen der den Fortbestand gefährden, und auch während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920, zu schützen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde gleichwertig zu ersetzen.
3. Offene Baumscheiben für Baumpflanzungen sind in einer der verwendeten Baumart angepassten Größe auszubilden. Straßenbäume/ Verkehrsbegleitgrün sind vor Anfahrschäden zu schützen.
4. Bäume die im Bereich zukünftiger Baulinien/ liegen, müssen vor Baubeginn bei der unteren Naturschutzbehörde zur Fällung beantragt werden. Die entsprechende Anfrage zur Kompensation erfolgt ebenfalls durch die Behörde und wird nicht über den Bauherrn gestellt.
5. Grünflächen sind entsprechend der Anlehnte zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dies trifft auch für die Anpflanzungen von Bäumen zu.
Auf den festgesetzten öffentlichen Grünflächen entlang der Turmstraße ist der bisher teilweise gestörte Bereich der Bepflanzungen auszubessern. Im Anschluss ist die Fläche als ebenerligen Wallanlage fachgerecht als Ausgleich in Form einer parkartigen Grüngestaltung mit heimischen Gehölzen und Sträuchern zu entwickeln. Die Pflege und Erhaltung ist durch den Eigentümer Gehölzgegenpflanzungen entsprechend der Anerkiste vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
6. Im Bereich der ~~Parkplatz~~ öffentlichen Stellplatzanlage ist entlang der D- Lober-Straße die Errichtung der Gebäudefront das bestehenden Sondergebäude der Anpflanzung von Bäumen einschließlich der Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Anerkiste vorzunehmen.
7. Zusätzlich sind im Bereich der ~~südwestlich gelegenen~~ öffentlichen Stellplatzanlage mindestens 3 Bäume entsprechend der Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Anerkiste anzupflanzen und zu erhalten.

1. Änderung:

- ~~Im Bereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Parkpalette sind mindestens sechs Bäume entsprechend der Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Anerkiste anzupflanzen und zu erhalten.~~
- Auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche sind mindestens drei Bäume entsprechend der Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Anerkiste anzupflanzen und zu erhalten. Der Neuanpflanzung der Bäume ist vor Inbetriebnahme der Stellplatzanlage vorzunehmen.
Für die Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist aufgrund der vorbestehenden Böden im Bereich der Bauvorhaben ein Bodenaustausch vorzunehmen. Hierbei ist eine Tiefe von 1,5 m für die Aufstauschs erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Pflanzgrubengröße (die Zitzhe Größe in Breite und 1,5-fache Größe in Tiefe des jeweiligen Wurzelwerks), für Bäume ein Volumen von mindestens 12 m³.
Offene Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 m² aufweisen.

- Zur Sicherung des Begrünungsrelefes ist für private Bauflächen mit der Baueinlage ein Freiflächenplan (Begrünungs- und Pflegeplan) mit der gestalterin Gestaltung und Pflanzenverwendung auszuarbeiten. In diesem Plan ist der räumliche Zusammenhang mit der Gestaltung des umfriedeter angrenzenden öffentlichen Freiraumes darzustellen.

Arten für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf Grünflächen sowie sonstigen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Artenliste)

Für Bepflanzungen auf den festgesetzten privaten und öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind folgende Baum- und Strauchsorten vorrangig zu verwenden:

- Kolkwitzia, Deutzie
- Gartenflieder, Hortensien
- Schneeball, Spierstrauch
- Sommerflieder, Fliederbusch
- Felsenbirne, Zierkirsche, Zierpflaumen
- Forsythie, Weigelie
- Apfel-, Wirrenose
- Steinliese, Kirschlorbeer
- Feuerdorn, Zierquitte
- Ziergehölze, Ziersträuchern
- Blumenesche, Blumenhartriegel
- Magnolie, Zierkirsche
- Kupferblume, Rotdorn
- Zierapfel, Zierpflaume
- Ahorne, Linden in versch. Sorten
- Eberesche, Mehlbeere
- Haselnuss, Holunder
- Feldahorne, Hundsrose
- Schlehe, Pfaffenhütchen
- Erbsenstrauch, Korneliekirsche
- Blasenspiere, Heckenkirsche
- Felsenmispel, Sanddornstrauch
- Hartriegel, Wolfsbeere
- Liguster, Kreuzdorn
- Feldahorn, Spitzahorn, Eberesche
- Hainbuche, Robusche
- Stieleiche, Linde

Die Anpflanzungen sind mit folgenden Mindestqualitäten vorzunehmen:
bei Verkehrsbegleitgrün - in der Qualität ohne Ballen, Höhe 3/4/60
bei Sträuchern - in der Qualität verpflanzt Ballen, Höhe 100/150 cm
bei Bäumen - im Stammumfang 18/20 cm

Auf immergrüne Nadelgehölze wie Lebensbaum und Scheinzypresse ist in Pflanzungen des Plangebietes zu verzichten.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

Die baugestalterischen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" sind zu beachten.

1. Gebäudegestaltung

1.1. Außenwände

Zur Gestaltung der Außenwände sind neben ziegelsichtigen roten bis rotbraunen Sichtmauerwerk auch glatt verputzte Wandflächen oder geschlämmte Kalksandsteinflassaden in hellen Farbtönen, die in den Farbtönen, vorzugsweise der Nachbarhäuser, abgestimmt sind, zulässig.
Holzverkleidungen sind nur in Kombination mit massiven Außenwandgestaltung zulässig.
Glasierte Verblendsteine, schachtelförmige Materialien sind zu separieren und durch hierfür vorgesehen zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

1. Änderung:

Bei Bodenabtrag ist die LAGA M 20 mit Probenahme nach LAGA PN 98 anzuwenden.

4. Munitionsfunde

Das Plangebiet ist entsprechend dem Geoportal Munitionsbergung Vorpommern als kampfmittelbelastet bekannt. Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelräumdienst, ist jedoch von einer akuten Gefährdung nicht auszugehen.
Kurieren sich auf einem Grundstück Munitionsbelastung erhält man als Vorhabenträger gegebenfalls Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz in Güstrow, Ihre entsprechenden Ansprechpartner und Hinweise zum Verhalten bei Munitionsfunden.

1. Änderung:

Für das Gebäude auf der Fläche für Gemeinbedarf wird ein Flachdach festgesetzt.

1. Änderung:

Eine extensive Dachbegrünung des Gebäudes auf der Fläche für Gemeinbedarf ist zulässig.

Bei Errichtung von Doppelhäusern sind jeweils einheitliche Materialien und Farben zur Außenwand- und Dachflächengestaltung zu verwenden.

1.3. Ehemals denkmalgeschützte Straßenraum

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gilt:
Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen anlagt Gebäuden können im Einzelfall zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) die Anlage ist von den öffentlichen Straßenraum abgewendeten Seite angeordnet wird, sodass sie weder vom öffentlichen Straßenraum noch von touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt sichtbar sind
b) die Anlagen nicht aufgeständert sind
c) die Anlagen nicht zu einer Blendwirkung aufnehmen
d) sich gestalterisch und flächenmäßig in die Dachfläche sich/einer einfügen.
Auf untergeordneten Nebengebäuden im Hofbereich wäre eine Ausführendung und abweichende Gestaltung zulässig, sofern Punkt a) erfüllt wird.

1. Änderung:

In den Sondergebieten dem Sondergebiet sind die Anlagen auf den Dächern der Gebäude bzw. Carportanlagen zulässig.
Für die Flächen des Gemeinbedarfs sind derartige Anlagen auf dem Dach des Gebäudes ausgeschlossen.

2. Garagen

Die Gestaltung der Außenwände von Garagen hat wie die der Hauptgebäude zu erfolgen.

3. Einfriedungen

An der Planstraße A wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtenlein) Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnhöhe zulässig. Die Einfriedungen sind gemäß der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" auszuführen.

4. Verkehrsflächen

Abweichend von der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" sind für befestigte Flächen auf den Straßenverkehrsflächen auch Betonsteinpflaster/ Betonplatten zulässig.
Wenn Beton- und/oder Natursteinpflaster in den Farben grau, anthrazit und/oder rotbunt oder rötlich.

5. Werbeanlagen

5.1. Frei installierte Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und für am Gebäude zulässig.

5.2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und für am Gebäude zulässig.
Werbeanlagen dürfen die Traufe und den Dachgang des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen an Fassaden mehrgeschossiger Gebäude ausschließlich in den Erdgeschossbereich bis maximal zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses oder dem Erdgeschoss angebracht werden.

5.3. Bei parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen sind a) auf der Wand gesetzte Einzelbuchstaben, b) ein auf der Wand gemalter Schriftzug oder c) ein auf eine transparente Plexiglasscheibe aufgebrachter Schriftzug zulässig.
Werbeanlagen mit Wechsellicht sind unzulässig.
Werbeanlagen mit Lauflichtschaltungen sind als Logo ist nur a) unbeleuchtet oder b) indirekt beleuchtet mit Silhouettenwirkung zulässig.
Senkrecht zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind nur a) unbeleuchtet oder b) direktport zulässig.

5.4. Leuchtkästen jeglicher Art und Ausführung sind unzulässig.

5.5. Werbeanlagen sind nur an Stellen des Erdgeschosses und als einzelstehende Anlage zulässig.

6. Bußgeldvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauOM-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

3. Bodenschutz / Altlast

Bodenschutz
Innerhalb des Plangebietes sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt. Eine Gefahr ist die Flächen des Plangebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten sind jedoch nicht auszuschließen.
Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne BBodSchG festgestellt, sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie der sowieren in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, unverzüglich den Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren. Weiterhin sind sie verpflichtet gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragten. Schadensbegrenzungen, Sachverständige und Unternehmen.
Bei allen Maßnahmen im Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Gefahr für die Schutzgüter des Bodenschutzgesetzes ist, nicht hervorgerufen werden. Verdachtsmomente, Verdachtsfall durch Auffälligkeiten, Verdachtsfall durch Einzelfunde, Verdachtsfall durch Einzelfunde.

Abfallentsorgung
Nach Grundwasserbefund ist ein Abfallverbau gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW) zu unterlegen.
Verunreinigungsweise Entsorgung des belasteten und unbelasteten Bodenaushubs ist ausgeschlossen.
Hierbei sind die Abfallströme getrennt zu halten.
Hierbei sind die Abfallströme getrennt zu halten.
Verwertbare Stoffe, schadstofffreie/unregelmäßige Materialien sind zu separieren und durch hierfür vorgesehen zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

1. Änderung:

Bei Bodenabtrag ist die LAGA M 20 mit Probenahme nach LAGA PN 98 anzuwenden.

4. Munitionsfunde

Das Plangebiet ist entsprechend dem Geoportal Munitionsbergung Vorpommern als kampfmittelbelastet bekannt. Vor Beginn der Erdarbeiten ist eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelräumdienst, ist jedoch von einer akuten Gefährdung nicht auszugehen.
Kurieren sich auf einem Grundstück Munitionsbelastung erhält man als Vorhabenträger gegebenfalls Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz in Güstrow, Ihre entsprechenden Ansprechpartner und Hinweise zum Verhalten bei Munitionsfunden.

1. Änderung:

Für das Gebäude auf der Fläche für Gemeinbedarf wird ein Flachdach festgesetzt.

1. Änderung:

Eine extensive Dachbegrünung des Gebäudes auf der Fläche für Gemeinbedarf ist zulässig.

Bei Errichtung von Doppelhäusern sind jeweils einheitliche Materialien und Farben zur Außenwand- und Dachflächengestaltung zu verwenden.

1.3. Ehemals denkmalgeschützte Straßenraum

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gilt:
Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen anlagt Gebäuden können im Einzelfall zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
a) die Anlage ist von den öffentlichen Straßenraum abgewendeten Seite angeordnet wird, sodass sie weder vom öffentlichen Straßenraum noch von touristisch besuchten Kirchtürmen der Stadt sichtbar sind
b) die Anlagen nicht aufgeständert sind
c) die Anlagen nicht zu einer Blendwirkung aufnehmen
d) sich gestalterisch und flächenmäßig in die Dachfläche sich/einer einfügen.
Auf untergeordneten Nebengebäuden im Hofbereich wäre eine Ausführendung und abweichende Gestaltung zulässig, sofern Punkt a) erfüllt wird.

1. Änderung:

In den Sondergebieten dem Sondergebiet sind die Anlagen auf den Dächern der Gebäude bzw. Carportanlagen zulässig.
Für die Flächen des Gemeinbedarfs sind derartige Anlagen auf dem Dach des Gebäudes ausgeschlossen.

2. Garagen

Die Gestaltung der Außenwände von Garagen hat wie die der Hauptgebäude zu erfolgen.

3. Einfriedungen

An der Planstraße A wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtenlein) Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnhöhe zulässig. Die Einfriedungen sind gemäß der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" auszuführen.

4. Verkehrsflächen

Abweichend von der örtlichen Bauvorschrift „Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt" sind für befestigte Flächen auf den Straßenverkehrsflächen auch Betonsteinpflaster/ Betonplatten zulässig.
Wenn Beton- und/oder Natursteinpflaster in den Farben grau, anthrazit und/oder rotbunt oder rötlich.

5. Werbeanlagen

5.1. Frei installierte Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und für am Gebäude zulässig.

5.2. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und für am Gebäude zulässig.
Werbeanlagen dürfen die Traufe und den Dachgang des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen Werbeanlagen an Fassaden mehrgeschossiger Gebäude ausschließlich in den Erdgeschossbereich bis maximal zur Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses oder dem Erdgeschoss angebracht werden.

5.3. Bei parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen sind a) auf der Wand gesetzte Einzelbuchstaben, b) ein auf der Wand gemalter Schriftzug oder c) ein auf eine transparente Plexiglasscheibe aufgebrachter Schriftzug zulässig.
Werbeanlagen mit Wechsellicht sind unzulässig.
Werbeanlagen mit Lauflichtschaltungen sind als Logo ist nur a) unbeleuchtet oder b) indirekt beleuchtet mit Silhouettenwirkung zulässig.
Senkrecht zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind nur a) unbeleuchtet oder b) direktport zulässig.

5.4. Leuchtkästen jeglicher Art und Ausführung sind unzulässig.

5.5. Werbeanlagen sind nur an Stellen des Erdgeschosses und als einzelstehende Anlage zulässig.

**6. Bußg

BEGRÜNDUNG
§ 9 Abs. 8 BauGB

Bebauungsplan Nr. 69/08
„Südöstlicher Altstadtrand“
1. Änderung



© GeoBasis-DE/M-V 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele
1.1. Allgemeines
1.2. Geltungsbereich
1.3. Einordnung der Planung, Planverfahren
1.4. Rechtsgrundlagen
1.5. Planungsabsichten und Ziele
1.5.1. Heutige Nutzung
1.5.2. Bisherige Planungen
1.5.3. Aufgabenstellung, Ziele der Planung

2. Planinhalt
2.1. Festsetzungen
2.2. Erschließung
2.2.1. Verkehr
2.2.2. Ver- und Entsorgung
2.2.3 Brandschutz
2.3. Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz
2.3.1 Technischer Umweltschutz / Altlasten und Munition
2.3.2. Immissionsschutz
2.3.3. Grünordnung / Artenschutz
2.4. Bau- und Bodendenkmalpflege
2.5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes
Städtebauliche Zahlen und Werte

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1. Allgemeines

In dem seit dem 23.08.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 ist u.a. ein Baugebiet als Sondergebiet Parkpalette festgesetzt. Hier sollte eine zweigeschossige Parkpalette errichtet werden, jedoch ist eine Realisierung in einem absehbaren Zeitraum nicht wirtschaftlich darstellbar.

Auf der Fläche wird derzeit provisorisch ein unbefestigter bewirtschafteter Parkplatz mit einer Schotteroberfläche betrieben, die bereits mehrfach nach nur kurzen Nutzungsperioden instandgesetzt werden musste.

Das Parkraumkonzept für die Altstadt der Hansestadt Wismar von 2013 weist für den Standort eine sehr hohe Frequentierung und Akzeptanz bei Beschäftigten, Anwohnern und Besuchern des historischen Stadtzentrums aus. Daher ist eine schnelle und nachhaltige bauliche Umsetzung dieses Kfz-Stellplatzangebotes für die weitere städtebauliche Entwicklung und Qualifizierung des Altstadtringes insbesondere im Bereich der Turmstraße sehr wichtig.

Um statt der festgesetzten Parkpalette eine öffentliche ebenerdige Parkplatzanlage errichten zu können, sind die Festsetzungen im Bebauungsplan im Bereich des Sondergebietes Parkpalette zu ändern in „Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche". Zudem ist im Bereich ein Baufeld zur Errichtung eines öffentlichen WC-Gebäudes auszuweisen.

1.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Wismar-Altstadt.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 umfasst ca. 4.780 m².

Er wird begrenzt:

im Nordwesten:	durch die Grünfläche an der Turmstraße
im Norden:	durch die Zufahrt zur Kindertagesstätte (Planstraße A)

im Südosten: durch eine Linie im Abstand von 25 – 50 m zur Dr.-Leber-Straße (Busparkplätze)
im Südwesten: durch die Zufahrt zu den Parkplätzen Turmstraße (Planstraße B)

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile von folgenden Flurstücken:
aus der Flur 1:
1869/5; 1869/6, 1870/2; 1871/1; 1872; 1873; 1874; 1875; 1876; 1877; 1878; 1879; 1880; 1881; 1882; 1884/4; 1914; 1915 und 1916

1.3. Einordnung der Planung, Planverfahren

Die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08, 1. Änderung ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt, die Errichtung von öffentlichen Kfz-Parkplätzen ist hier zulässig. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Dies darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, wenn die zu versiegelnde Fläche weniger als 20.000 m² beträgt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 beträgt lediglich ca. 4.780 m², die zu versiegelnde Fläche entsprechend weniger.
Ein weiteres Kriterium ist gemäß § 13a BauGB die Wiedernutzbarmachung von Flächen. Auch dieses trifft am Standort zu. Die Fläche wurde bereits in der Vergangenheit als Parkplatz genutzt.
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. In diesem kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.
Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

1.4. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04. Mai 2017 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04. Mai 2017 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057)

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

1.5. Planungsabsichten und Ziele

1.5.1. Heutige Nutzung

Der Planbereich wird seit 1997 nach Rückbau der ehemaligen Kindertagesstätte als provisorischer öffentlicher Parkplatz genutzt. Dieser Bereich umfasst momentan ca. 170 ebenerdige PKW-Stellplätze und sechs Busstellplätze.

1.5.2. Bisherige Planungen

Die derzeitige Planung sieht entsprechend der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 die Errichtung einer zweigeschossigen Parkpallette bis zu maximal 400 PKW-Stellplätzen vor.

1.5.3. Aufgabenstellung, Ziele der Planung

Auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.11.2011 beschlossenen „Konzeptes Ruhender Verkehr Altstadt Wismar" (Parkraumbewirtschaftungskonzept) soll auf der Fläche des derzeit provisorischen, unbefestigten Parkplatzes mit einer Schotteroberfläche zwischen Turmstraße und Dr.-Leber-Straße eine attraktiv gestaltete ebenerdige Stellplatzanlage mit ca. 114 PKW-Stellplätzen entstehen.
Da dieser Standort neben der Nutzung durch Anwohner und Beschäftigte der Altstadt sowie durch andere Bürger der Stadt und des Umlandes eine besonders wichtige Funktion für touristische Besucher des UNESCO-Welterbes hat, ist zusätzlich in Ergänzung zur Stellplatzanlage die Errichtung einer „Willkommensstation" einschließlich öffentlicher WC-Anlagen und eines Informationspunktes (Stadtplan, Flyer) vorgesehen.

2. Planinhalt

2.1. Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 werden folgende Nutzungen festgesetzt:

- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zur Errichtung der Stellplatzanlage einschließlich Zuwegungen, zugehöriger Nebenanlagen wie z.B. Kassenautomaten, Elektroladestationen und unbefestigter Flächen (Grünflächen) für festgesetzte Baumstandorte
Die Stellplatzanlage soll ebenerdig attraktiv gestaltet werden und aktuellen Nutzungsansprüchen genügen. Hierzu kann beispielsweise ein Angebot an Elektroladestationen gehören. Barrierefreie Parkplatzangebote sind vorzugsweise in der Nähe der Gemeinbedarfsfläche und des Zugangs zur Altstadt Richtung Bergstraße anzuordnen.

Als Kompensation für zwei am Standort zu fällende geschützte Bäume und um eine Durchgrünung der Stellplatzanlage auch als Schattenspender für die abgestellten Fahrzeuge zu erreichen, werden neben dem Erhalt eines besonders prägnanten vorhandenen Kastanienbaumes mit einem Kronendurchmesser von ca. 14 m unmittelbar angrenzend an die Gemeinbedarfsfläche (Planzeichnung Teil A) die Anpflanzung und der Erhalt von mindestens 14 Bäumen einschließlich Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste festgesetzt (Text Teil B Nr. 6).

- Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur Errichtung eines Gebäudes mit maximal einem Vollgeschoss zur Unterbringung von WC-Anlagen sowie von Einrichtungen für die Stadtinformation (Informationspunkt) einschließlich zugehöriger befestigter und unbefestigter Freianlagen sowie Spielgeräte
Das ermöglicht einem künftigen Parkplatzbetreiber beispielsweise die Schaffung einer Informationsstelle als ersten Anlaufpunkt für Besucher der Stadt sowie sanitärer Anlagen und kann zur Erhöhung der Attraktivität des Standortes insbesondere für auswärtige Gäste beitragen.

2.2. Erschließung

2.2.1. Verkehr

Straßenverkehr
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausschließlich von der Dr.-Leber-Straße über die bereits vorhandene Anbindung Planstraße B aus. Der Einmündungsverkehr von der Dr.-Leber-Straße wird über eine Lichtzeichensignalanlage geregelt.
Eine verkehrsmäßige Verbindung zwischen der Planstraße B und der Turmstraße sowie zur Planstraße A ist nur für den Fußgänger- und Radverkehr vorgesehen.

Stellplätze
Im Planbereich wird zur Errichtung öffentlicher Kfz-Stellplätze eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche festgesetzt. Hier sollen insgesamt ca. 114 bewirtschaftete PKW-Stellplätze entstehen.
Unmittelbar angrenzend zum Plangebiet befinden sich
- südwestlich der Planstraße B eine weitere PKW-Stellplatzanlage mit ca. 100 Stellplätzen sowie

- südöstlich des Plangebietes 1. Änderung ca. 10 Stellplätze für Reisebusse

ÖPNV
Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich an der Dr.-Leber-Straße sowie am Lindengarten Haltestellen des ÖPNV für mehrere städtische und regionale Buslinien.
Der Bahnhof der Deutschen Bahn AG sowie der Zentrale Omnibusbahnhof liegen fußläufig in ca. 700 bis 900 m Entfernung zum Plangebiet.
Der Anschluss an das ÖPNV-Netz ist somit gegeben.

Fuß- und Radverkehr
Die fußläufige Verbindung, auch nutzbar für den Radverkehr, von der öffentlichen Parkfläche zur Altstadt erfolgt vorwiegend über die Gemeinbedarfsfläche, den bereits gestalteten Fußgängerbereich nordwestlich der Planstraße A, die Turmstraße, Bergstraße Richtung Marktplatz.
Zusätzliche Anbindungen sind Richtung Planstraße A (u.a. zur Kindertagesstätte) sowie zu den unmittelbar angrenzenden Busparkplätzen Richtung Dr.-Leber-Straße vorgesehen.

2.2.2. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit den beabsichtigten Nutzungen Öffentliche Stellplatzanlage und Gemeinbedarfsfläche mit WC-Anlagen kann am Standort sichergestellt werden.
Auf die notwendige Erhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen im Plangebiet wird hingewiesen. Die Baumaßnahmen sind vor Beginn mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.
Die Anforderungen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Elektroenergie, Wasser, Abwasser und ggf. anderen Medien sind im Zuge der Ausführungsplanung durch den Bauherren bzw. Erschließungsträger zu präzisieren. Die erforderlichen Leistungen sind dann von diesem mit den jeweiligen Ver- und Entsorgungsträgern zu vereinbaren.

Wasserversorgung
Die Wasserversorgung erfolgt über Anlagen der Stadtwerke Wismar GmbH. Netzanschlüsse für Trinkwasser sind ausgehend von der Turmstraße und der Dr.-Leber-Straße möglich.

Die Stadtwerke Wismar GmbH stellt der Hansestadt Wismar gemäß Konzessionsvertrag kostenlos Löschwasser zur Verfügung. Der Löschwasserbedarf beträgt an diesem Standort 96 m³/h. Die notwendigen technischen Anlagen (Entnahmestellen und ggf. größere Rohrdimensionen) sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu ermitteln. Die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser ist durch eine separate Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Wismar GmbH und dem Erschließungsträger zu regeln.

Abwasserentsorgung

Das anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist grundsätzlich im Trennsystem abzuleiten.
Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sind durch den Erschließungsträger Abstimmungen mit dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar durchzuführen.
Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar – Abwassersatzung der Hansestadt Wismar - ist zu beachten.

Elektroenergieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie erfolgt durch die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH in der Nieder- und Mittelspannung.
Netzanschlüsse für Strom sind ausgehend von der Turmstraße und der Dr.-Leber-Straße möglich.

Gasversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas erfolgt durch die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH. Netzanschlüsse für Erdgas sind ausgehend von der Turmstraße und der Dr.-Leber-Straße möglich.

Fernmeldeversorgung

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Diese sind bei Bedarf zu erweitern.
Die Fernmeldeversorgung kann durch die Deutsche Telekom AG oder ggf. durch einen anderen privaten Anbieter gesichert werden.

Abfallentsorgung/Straßenreinigung

Die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung erfolgen auf Grundlage gesetzlicher Regelungen und der diesbezüglichen Satzungen der Hansestadt Wismar. Es gelten die Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar vom 01.12.2014 und die Satzung über die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 29.10.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

Von der öffentlichen Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu entsorgen.

2.2.3. Brandschutz

1. Zufahrt
Die Zugänglichkeiten im Planungsgebiet insbesondere Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen entsprechend DIN 14090 gewährleistet sein.
Bei Einbau von Absperranlagen ist die Schließung Wismar zu verwenden.

2. Löschwasserversorgung
Aufgrund § 2 Abs. 1c des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfsleistungen durch die Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung im Einzelfall ist eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich. Hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.
Entsprechend des Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sind für das Planungsgebiet 96 m³/h bereitzustellen, die ständig zur Verfügung stehen müssen (siehe auch Pkt. 2.4.2. Wasserversorgung)
Ob auf natürliche Gewässer, künstlich angelegte Teiche und Brunnen oder auf das öffentliche Hydrantennetz zurückgegriffen wird, ist dabei unerheblich.
Zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist das bestehende Hydrantennetz zu überprüfen und ggf. instand zu setzen.
Der Bedarf an Löschwasser ist auf einen Zeitraum von 2 h zu bemessen.

2.3. Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz

2.3.1. Technischer Umweltschutz / Altlasten und Munition

Altlasten / Abfall
Innerhalb des Plangebietes sind keine Schadstoffbelastungen im Boden bekannt, konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen

im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz liegen nicht sicher vor.
Allerdings wurden im Umfeld bei Baumaßnahmen abfallrechtlich erhebliche Schadstoffbelastungen der Auffüllung festgestellt, welche sich wahrscheinlich in den Geltungsbereich der 1. Änderung ausdehnen. Es ist deshalb bei Bodenabtrag die LAGA M 20 mit Probenahme nach LAGA PN 98 anzuwenden.

Für das gesamte Plangebiet gilt:

1. Abfallentsorgung - Entsorgung von Abfällen der Baustelle
Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll entsprechend Gewerbeabfallverordnung § 8 bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung vorbereitet werden (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) und ist zu dokumentieren.
Dabei gilt auch das Vermischungsverbot nach § 9 KrWG (im Rahmen der Beseitigung auch i.V.m. § 15 (3) KrWG) und für gefährliche Abfälle i.V.m. § 3 (5) KrWG.
Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
Nachweise der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung bzw. -verwertung sind der Unteren Abfallbehörde entsprechend §§ 8 (3) GewAbfV auf Verlangen vorzulegen.

2. Bodenschutz
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser

Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Kampfmittelbelastung
Das Plangebiet ist entsprechend dem Geoportal Mecklenburg-Vorpommern als kampfmittelbelastet gekennzeichnet. Hier fanden 1945 Kampfmittelabwürfe statt. Aufgrund der Nutzung nach erfolgter Munitionsberäumung in den vergangenen Jahren (Bürohaus, Kindertagesstätte, Parkplatz) ist jedoch von einer akuten Gefährdung nicht auszugehen.
Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung erhält man als Vorhabenträger gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK). Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor der Bauausführung empfohlen.

Da es nach bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, dass (auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen) Einzelfunde auftreten können, sind Tiefbauarbeiten im gesamten Plangebiet stets mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst des LPBK zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

2.3.2. Immissionsschutz

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 wurde am 21.06.2019 durch das Ingenieurbüro für Schallschutz (ibs) Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln das Gutachten Nr. 19-06-7 „Verkehrslärmuntersuchung zum Neubau einer öffentlichen Parkfläche an der Turmstraße (Parkplatz Nord) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar" erarbeitet. Das Gutachten wird als Anhang/ Anlage der Begründung beigefügt.

In der Zusammenfassung dieses Gutachtens ist erörtert:

„Für die Beurteilung des geplanten ebenerdigen Parkplatzes Nord an der Turmstraße, der im Rahmen einer anstehenden Änderung des Be-

bauungsplanes Nr. 69/08 dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll, sind die Regelwerke für Verkehrslärmimmissionen maßgebend.
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der geplante Parkplatz Nord die immissionsschutz- und planungsrechtlichen Immissionsanforderungen einhält und keine Lärmimmissionskonflikte bzw. Erfordernisse für Lärmschutzmaßnahmen auslöst. Dies gilt auch dann, wenn die Vorbelastungen durch den bestehenden Parkplatz Süd und den Bus-Parkplatz, die im Bebauungsplan Nr. 69/08 bereits als öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt sind, den Lärmimmissionen durch den Parkplatz Nord hinzugerechnet werden bzw. wenn die Beurteilung auf die Summe sämtlicher Verkehrslärmquellen einschließlich der Straßen abgestellt wird."

[Zitate aus dem Gutachten sind kursiv dargestellt]

2.3.3. Grünordnung / Artenschutz

Die Natur- und Artenschutzrechtlichen Belange wurden durch das Fachbüro STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner PartG mbH, Rabenhorst untersucht, ein entsprechendes Gutachten vom 25.08.2020 liegt vor und wird als Anhang/ Anlage der Begründung beigefügt.

Eine im Plangebiet vorhandene besonders prägnante Weißblühende Roßkastanie mit einem Kronendurchmesser von ca. 14 m ist zu erhalten; eine entsprechende Festsetzung erfolgt in der Planzeichnung Teil A. Des Weiteren wird im Text Teil B Nr. 1.3 und Nr. 4.3. festgesetzt, dass im Wurzelschutzbereich des zur Erhaltung festgesetzten Baumes Versiegelungen mit Ausnahme teilversiegelter Fußwege nicht zulässig sind. Der Wurzelschutzbereich definiert sich aus der Kronentraufe des Gehölzes zuzüglich 1,50 m.

Zwei weitere, jüngere Bäume, eine Weißblühende Roßkastanie und eine Walnuss sollen im Rahmen der Parkplatzumgestaltung abgenommen werden. Bäume, die einen Stammumfang von > 100 cm sind nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) als geschützte Bäume einzustufen, bei beabsichtigten Fällungen sind Ausnahmegenehmigungen bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen.
Zwischenzeitlich wurden die Bäume geprüft: die Walnuss hat einen Stammumfang von 0,94 m, hier ist keine Ausnahmegenehmigung für die Fällung erforderlich.

Für die abzunehmende Roßkastanie mit einem größeren Stammumfang liegt die von der UNB am 24.02.2021 erteilte Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Naturschutzausführungsgesetz (Fällgenehmigung) vor.

Gemäß Text Teil B Nr. 6 ist eine Anpflanzung und Erhaltung von mindestens 14 Bäumen einschließlich Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste auf der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkfläche festgesetzt. Dadurch wird der Verlust von zwei Bäumen unter Beachtung des Baumschutzkompensationserlasses Mecklenburg-Vorpommern mehrfach ausgeglichen.
Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens erfolgten weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie zum Besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- *„lage- und abstandsbedingt … Beeinträchtigungen der von EU-Vogelschutzgebieten sowie Gebieten von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gebildeten Natura2000-Gebietskulisse ausgeschlossen* [sind]*. Es ergeben sich insofern keine Anhaltspunkte für eine etwaige Betroffenheit von Natura 2000.*"

- *„infolge der auf der Fläche bereits langjährig vorhandenen Parkplatznutzung und der damit erheblich eingeschränkten ökologischen Funktion … eine planbedingte Betroffenheit der übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ebenfalls ausgeschlossen* [ist]*. Die Parkplatznutzung bleibt ohne Änderung der Flächenbeanspruchung bestehen, sie wird innerhalb des Geltungsbereiches lediglich neu geordnet.*"

- *„Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)* [sich] *im Übrigen nicht* [ergeben]*, da es sich vorliegend um keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des BImSchG handelt*"

- eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützten Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann, da die Bedingungen im Plangebiet nicht die Lebensansprüche der Arten erfüllen

- vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG) wie Tötung, Erhebliche Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Brutstätten für die untersuchten geschützten Arten Vögel (Gehölz- und Bodenbrüter), Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht auftreten bzw. sicher ausgeschlossen sind, *wenn die Rodung von Gehölzen im Plangebiet unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 1.3.-30.9. erfolgt*"

[Zitate aus dem Gutachten sind kursiv dargestellt]

Zu letzterem Punkt ist ein entsprechender Hinweis als Textlicher Hinweis Nr. 5 Artenschutzrechtliche Belange Bestandteil des Bebauungsplanes. Die hier formulierte artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist entsprechend einzuhalten, umzusetzen und zu kontrollieren.
Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.
Daher waren die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Fachgutachten darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Prüfung vorzulegen.
Sofern sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden, wird seitens der UNB die Einschätzung der Gutachter mitgetragen.

2.4. Bau- und Bodendenkmalpflege

Denkmalschutz - Sanierungsgebiet - Erhaltungsbereich Altstadt
Für das Plangebiet gelten folgende Satzungen der Hansestadt Wismar:

- Denkmalbereich Altstadt
- Satzung über das Sanierungsgebiet Altstadt
- Erhaltungssatzung
- Gestaltungssatzung Wismar-Altstadt

Zudem befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der Pufferzone zum UNESCO-Welterbe-Bereich „Die historischen Altstädte Stralsund und Wismar".
Alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

Bodendenkmalpflege
Das Plangebiet liegt im Bereich des Bodendenkmals „Altstadt". Für Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) erforderlich.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des „Bodendenkmals Altstadt" sicherzustellen. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LKAD) spätestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für alle mit Erdarbeiten im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ist eine baubegleitende archäologische Betreuung sicherzustellen. Mit dem LAKD, dem die wissenschaftliche Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmalen obliegt, ist hierfür frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten Kontakt aufzunehmen und eine verbindliche Vereinbarung zu treffen, die den Umfang sowie den terminlichen und personellen Rahmen der archäologischen Maßnahme fixiert.

Die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Für Bodendenkmale, die zufällig neu entdeckt werden, sind folgende Hinweise zu beachten:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten

des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2.5. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Ergänzend zu den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V im Bebauungsplan Nr. 69/08 werden für den Bereich der 1. Änderung folgende Festsetzungen getroffen:

- Für das Gebäude auf der Fläche für Gemeinbedarf wird ein Flachdach festgesetzt.
- Eine extensive Dachbegrünung des Gebäudes ist zulässig.
- Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen auf dem Dach des Gebäudes sind ausgeschlossen.

Begründung:
Wie in Punkt 2.4. dargestellt befindet sich das Plangebiet u.a. innerhalb des Denkmalbereiches Altstadt und innerhalb der Pufferzone zum UNESCO-Welterbe-Bereich. Denkmalpflegerische Aspekte sind an diesem Standort insbesondere zu beachten.
Aufgrund der Kleinteiligkeit des Gebäudes und dadurch bedingt der Einsehbarkeit der Dachfläche sind Photovoltaikanlagen auf dem Dach auszuschließen. Zudem ist auf Grund der untergeordneten Funktion und der geringen Kubatur des Gebäudes für dieses ein Flachdach festzusetzen.
Eine extensive Dachbegrünung soll aus ökologischen und gestalterischen Gründen (Einbindung in den Grüngürtel der ehemaligen Wallanlagen) zulässig sein.

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes

Städtebauliche Zahlen und Werte

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Bruttobauland)		0,48 ha	**100 %**
1.	**Öffentliche Verkehrsfläche**	0,45 ha	93,75 %
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Stellplatzanlagen	0,45 ha	
2.	**Fläche für den Gemeinbedarf**	0,03 ha	6,25 %

gebilligt durch Beschluss der Bürgerschaft am:
ausgefertigt am:

Thomas Beyer
Bürgermeister
Hansestadt Wismar

Anlagen zur Begründung:

1. Gutachten Nr. 19-06-7 „Verkehrslärmuntersuchung zum Neubau einer öffentlichen Parkfläche an der Turmstraße (Parkplatz Nord) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar erstellt vom Ingenieurbüro für Schallschutz (ibs) Dipl.-Ing Volker Ziegler, Mölln vom 21.06.2019

2. „Ausführungen zum Natur- und Artenschutz" erstellt vom Planungsbüro STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner PartG mbB, Rabenhorst vom 25.08.2020

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Gewerbe und Verkehr
Sport- und Freizeitlärm
Bauleitplanung
Prognosen · Messungen
Gutachten · Beratung

G U T A C H T E N

Nr. 19-06-7

Verkehrslärmuntersuchung zum Neubau einer öffentlichen Parkfläche an der Turmstraße (Parkplatz Nord) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar

Auftraggeber:	Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar Werftstraße 1 23966 Wismar
Bearbeitung ibs:	Dipl.-Ing. Volker Ziegler
Erstellt am:	21.06.2019

Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz in der
Bauleitplanung und
Lärmimmissionen

Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48

Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502
NOLADE21RZB
DE71 2305 2750 1004 3085 02

www.schallschutz-moelln.de · info@schallschutz-moelln.de

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Inhaltsverzeichnis

1 **Planungsvorhaben und Aufgabenstellung** 3

2 **Beurteilungsgrundlagen** 4

3 **Immissionsorte** 7

4 **Berechnungsverfahren** 8

5 **Frequentierungen/Verkehrsaufkommen und Emissionspegel** 9

5.1 Öffentliche Parkplätze 9

5.2 Straßen 11

6 **Berechnungsergebnisse** 13

7 **Bewertung** 14

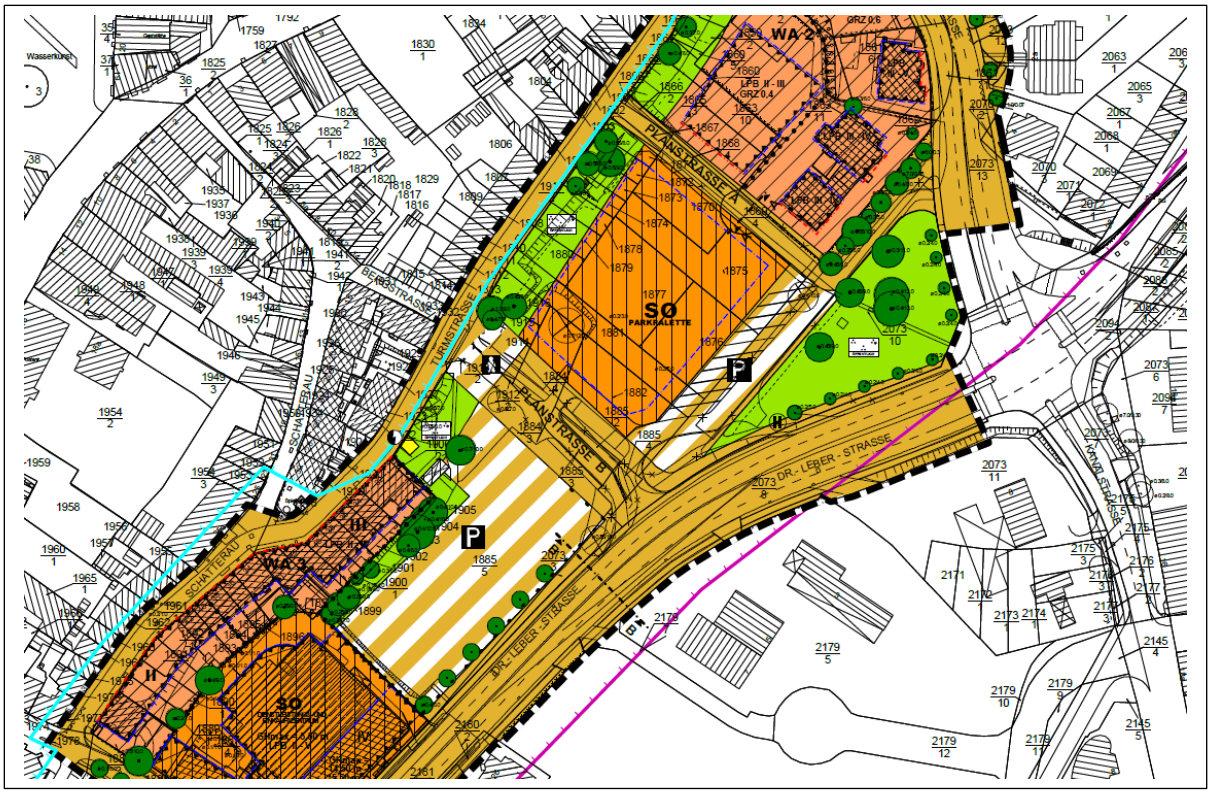
8 **Zusammenfassung** 15

Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen 16

Anlagenverzeichnis 18

1 Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand“ der Hansestadt Wismar weist im zentralen Bereich öffentliche Parkflächen (die mit 101 Pkw-Stellplätzen und 10 Bus-Stellplätzen realisiert wurden) sowie ein Sondergebiet Parkpalette aus. Der aktuelle Stand kann dem nachfolgenden Auszug aus der Planzeichnung entnommen werden:



Zwischenzeitliche Planungen für die Parkpalette wurden verworfen. Stattdessen soll anstelle des dort derzeit befindlichen unbefestigten Parkplatzes ein weiterer ebenerdiger öffentlicher Parkplatz errichtet werden mit entsprechender Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08.

Der Entwurf des Parkplatzes Nord an der Turmstraße mit 116 Pkw-Stellplätzen ist als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die Erschließung erfolgt über die im Bebauungsplan Nr. 69/08 dargestellte zentrale Planstraße B mit Anbindung an die Dr.-Leber-Straße (L 12), über die auch der südliche öffentliche Parkplatz sowie der Bus-Parkplatz erschlossen werden. Die Einmündung der Planstraße B in die Dr.-Leber-Straße wird durch eine Lichtzeichensignalanlage geregelt.

Unser Büro wurde beauftragt, die bisherigen Schallschutzuntersuchungen zu den Parkanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 [9, 10, 11] auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes zu überarbeiten.

2 Beurteilungsgrundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung ergeben sich aus dem *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* [1] und dem *Baugesetzbuch (BauGB)* [2]. Neben dem Trennungsgebot nach § 50 *BImSchG*[1)] beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung primär nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes gemäß § 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 *BauGB* (Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen).

Während die bisherigen schalltechnischen Untersuchungen zur Parkpalette auf der Grundlage der *TA Lärm* [6] erfolgten, sind Parkplätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, nach den Regelwerken für Verkehrslärmimmissionen zu berechnen und zu beurteilen.

Die *DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" vom Juli 2002* [4] gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Vorgängernorm wurde einschließlich des heute noch geltenden *Beiblattes 1* [5] vom Mai 1987 durch Erlass als Instrumentarium für die Bauleitplanung eingeführt. Das *Beiblatt 1 zu DIN 18005-1* enthält Orientierungswerte für Lärmeinwirkungen (differenziert nach verschiedenen Lärmquellenarten), um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen. Zur Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen sind folgende schalltechnische Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* heranzuziehen:

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1

	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	**Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)**
Gewerbegebiete (GE)	65	55
Dorf-, Mischgebiete (MD, MI)	60	50
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Reine Wohngebiete (WR)	50	40

1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Nach den Ausführungen des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* sind die schalltechnischen Orientierungswerte eine sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes, sie sind keine Grenzwerte. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Sofern sich die Orientierungswerte nicht bzw. nicht mit vertretbaren Mitteln sicherstellen lassen, können im Rahmen des Abwägungsprozesses auch Immissionswerte oberhalb der Orientierungswerte als Zielwerte für die städtebauliche Planung angenommen werden. Bei der Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe bei der Bewertung von Verkehrslärm zur Konkretisierung des Abwägungsspielraumes geeignet und fachlich gerechtfertigt sind, ist die *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* [3] zu nennen. Sie kann aus fachlicher Sicht hilfsweise zur Beurteilung von städtebaulichen Planungssituationen herangezogen werden. Die in der folgenden Tabelle zusammengefassten Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* liegen um ≥ 4 dB(A) über den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1*.

Tabelle 2: Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	**Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)**
Gewerbegebiete (GE)	69	59
Misch- und Dorfgebiete (MI, MD)	64	54
Reine und Allgemeine Wohngebiete (WR, WA)	59	49

Beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrsanlagen ist die *16. BImSchV* zwingend anzuwenden. Eine Änderung ist wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff die Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht werden. Sofern im Zuge einer Neubau- oder Änderungsmaßnahme die in der *16. BImSchV* aufgeführten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, besteht ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Eine Änderung ist auch wesentlich und es werden ebenfalls Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen ausgelöst, wenn die Beurteilungspegel die Werte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erstmalig erreichen oder weitergehend überschreiten.

Die Beurteilung des Neubaus oder der wesentlichen Änderung einer Verkehrsanlage ist bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, auf die Auswirkungen der baulichen Maßnahme ohne Überlagerung mit anderen Verkehrswegen abzustellen. Bei der Prüfung der Frage, ob die Höchstwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht (die in der Rechtsprechung auch für städtebauliche Planungen einen besonderen Stellenwert einnehmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen bzw. im Hinblick auf verfassungsrechtlich bedenkliche Planungssituationen und Eingriffe) erstmalig erreicht oder weitergehend überschritten werden, ist die Summe sämtlicher auf die Immissionsorte einwirkenden Verkehrslärmquellen zu berücksichtigen.

Die Art der in den obigen Tabellen bezeichneten Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Beurteilungspegel sind grundsätzlich ab X,1 dB(A) auf den nächsten ganzen Wert X+1 dB(A) aufzurunden. Im Gegensatz zur *TA Lärm* ist bei Verkehrslärmbeurteilungen nachts nicht die ungünstigste Stunde, sondern der gesamte 8-stündige Beurteilungszeitraum maßgebend. Innerhalb der 16-stündigen Beurteilungszeit tags werden keine Ruhezeitzuschläge berücksichtigt. Außerdem werden weder tags noch nachts Geräuschspitzen gesondert beurteilt. Die Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* für Verkehrslärm sind darüber hinaus in der Nacht bzw. die Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* am Tag und in der Nacht höher als die Immissionsrichtwerte der *TA Lärm.*

3 Immissionsorte

In der Anlage 3 sind die Immissionsorte gekennzeichnet, die für die bisherigen Untersuchungen zu den Parkanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 herangezogen werden. Es handelt sich überwiegend um im Bestand vorhandene zwei- bis viergeschossige Wohnhäuser. Außerdem wird das Baufenster für eine Neubebauung im nordöstlich gelegenen Teilgebiet WA 2 des Bebauungsplanes Nr. 69/08 berücksichtigt. Die Lärmimmissionsberechnungen erfolgen jeweils für das oberste Geschoss, an dem aufgrund der mit der Höhe abnehmenden Bodendämpfungen die höchsten Lärmwerte zu erwarten sind. Dabei wird 2,8 m pro Geschoss angesetzt. Die folgende Tabelle fasst die Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit zusammen:

Tabelle 3: Immissionsorte der Verkehrslärmberechnungen

Immissionsorte	Nutzungen	Schutzbedürftigkeit
IO 1, IO 2	Alte Villa an der Dr.-Leber-Straße innerhalb des B-Planes Nr. 69/08	Allgemeines Wohngebiet gemäß Festsetzung
IO 3	Baugrenze im Teilgebiet WA 2 innerhalb des B-Planes Nr. 69/08	Allgemeines Wohngebiet gemäß Festsetzung
IO 4 - IO 8	Wohnbebauungen an der Turmstraße außerhalb des B-Planes Nr. 69/08	Allgemeines Wohngebiet gemäß vorhandener Nutzung
IO 9, IO 10	Wohnbebauungen an der Turmstraße innerhalb des B-Planes Nr. 69/08	Allgemeines Wohngebiet gemäß Festsetzung

4 Berechnungsverfahren

Die *DIN 18005-1* verweist zur Ermittlung von Verkehrslärmimmissionen auf die *RLS-90* [7]. Die Berechnungen von Straßenverkehrslärmimmissionen erfolgen nach diesem Regelwerk in Abhängigkeit von folgenden Ausgangswerten:

Tabelle 4: Berechnungsparameter Straßenverkehrslärm nach RLS-90

DTV	Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen (Mittelwert über alle Tage eines Jahres)
M	Maßgebende stündliche Verkehrsstärken
p	Anteil Lkw $\geq$ 2,8/3,5 t[2)]
V_{zul}	Zulässige Höchstgeschwindigkeit
D_{StrO}	Korrekturwert für Art der Fahrbahnoberfläche nach Tabelle 4 der *RLS-90*
D_{Stg}	Korrekturwert für Steigungen und Gefälle > 5 %

Mit diesen Parametern werden zunächst die Emissionspegel $L_{m,E}$ berechnet, die für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte definiert sind und als Basis für die Schallausbreitungsberechnungen dienen. Die Schallausbreitungsberechnungen beinhalten die abstandsbedingten Pegelabnahmen, die Luftabsorption, die Boden- und Meteorologiedämpfung sowie Abschirmungen und Reflexionen.

Für die besondere Störwirkung von lichtzeichengeregelten Kreuzungen und Einmündungen sind Zuschläge in Höhe von 3 dB(A) im Abstand von $\leq$ 40 m, 2 dB(A) im Abstand von > 40 m und $\leq$ 70 m sowie 1 dB(A) im Abstand von > 70 m und $\leq$ 100 m den Beurteilungspegeln des Straßenverkehrslärms hinzuzurechnen.

Die Emissionspegel $L^{*}_{m,E}$ der von öffentlichen Parkplätzen ausgehenden Verkehrslärmimmissionen berechnen sich in Abhängigkeit der stündlichen Fahrzeugbewegungen N (An- und Abfahrt zählen als je eine Bewegung) und eines Zuschlages D_p für unterschiedliche Parkplatztypen nach der Gleichung $L_{m,E} = 37 + 10*lg(N) + D_p + 17$. Für Pkw-Parkplätze gilt D_p = 0 dB(A) und für Bus-Parkplätze D_p = 10 dB(A).

2) Die Fahrzeuge, die in den Bereich zwischen 2,8 t und 3,5 t fallen, sind im Regelfall lärmerzeugungsmäßig eher den Pkw als den Lkw zuzurechnen. Dementsprechend beziehen sich die Angaben der Straßenverkehrs-Landesbehörden zu den im 5-Jahres-Rhythmus durchgeführten bundesweiten Verkehrszählungen bereits seit einiger Zeit auf die Lkw-Grenze von 3,5 t.

5 Frequentierungen/Verkehrsaufkommen und Emissionspegel

5.1 Öffentliche Parkplätze

Der Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar hat für den Zeitraum Juni 2017 bis März 2018 Angaben zu den monatlich verkauften Tickets im Bereich der vorhandenen Stellplatzflächen zwischen Dr.-Leber-Straße und Turmstraße zur Verfügung gestellt. Im südwestlichen befestigten Parkbereich mit 101 Stellplätzen befinden sich zwei sowie im nordöstlichen unbefestigten Bereich mit 220 Stellplätzen (in dem der öffentliche Parkplatz Nord mit 116 Stellplätzen errichtet werden soll) drei Ticketautomaten. Ticketpflicht besteht für den Tagzeitraum 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Für die frequentierungsstärksten Monate Juli bzw. August 2017 ergeben sich folgende Belegungen am Tag (die auf der sicheren Seite liegend linear von der ticketpflichtigen 10-stündigen Nutzungszeit auf die 16-stündige Beurteilungszeit hochgerechnet werden mit An- und Abfahrt bzw. 2 Parkbewegungen pro Ticket):

Südwestlicher befestigter Parkbereich mit 101 Stellplätzen

7.895 / 10 * 16 = 12.632 Tickets/Monat bzw. 408 Tickets/Tag
408 * 2 / (16 * 101) = 0,5 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Nordöstlicher unbefestigter Parkbereich mit 220 Stellplätzen

9.162 / 10 * 16 = 14.659 Tickets/Monat bzw. 473 Tickets/Tag
473 * 2 / (16 * 220) = 0,3 Parkbewegungen pro Stellplatz und Stunde.

Für die Prognoseberechnungen wird auf der sicheren Seite liegend für den geplanten und für den vorhandenen öffentlichen Pkw-Parkplatz von jeweils 0,5 Parkbewegungen (PB) pro Stellplatz und Stunde innerhalb der 16-stündigen Beurteilungszeit tags ausgegangen. Die Nachtzeit wird in Anlehnung an die *Parkplatzlärmstudie* [8] auf der sicheren Seite liegend mit 0,1 PB pro Stellplatz und Stunde in Ansatz gebracht. Damit ergeben sich folgende Worst-Case-Verkehrsaufkommen und Emissionspegel der in der Anlage 3 rot schraffierten Parkflächen:

Tabelle 5: Frequentierung und Emissionspegel der öffentlichen Pkw-Parkplätze

	Tag 06:00 - 22:00 Uhr	**Nacht 22:00 - 06:00 Uhr**
Geplanter Parkplatz mit 116 Stellplätzen (**1**)	116 x 0,5 = 58,0 PB/h $L_{m,E}$ = 71,6 dB(A)	116 x 0,1 = 11,6 PB/h $L_{m,E}$ = 64,6 dB(A)
Vorhandener Parkplatz mit 101 Stellplätzen (**4**)	101 * 0,5 = 50,5 PB/h $L_{m,E}$ = 71,0 dB(A)	101 x 0,1 = 10,1 PB/h $L_{m,E}$ = 64,0 dB(A)

Die An- und Abfahrten zu/von den Pkw-Parkplätzen über die Planstraße B werden gesondert hinzugerechnet. Bei einer im Hinblick auf die relativ kurze Strecke angesetzte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und gleichmäßiger Verteilung auf die Ein- und die Ausfahrt (1 PB = 1 An- oder Abfahrt) ergeben sich folgende Emissionspegel:

Tabelle 6: Emissionspegel der An-/Abfahrten auf der Planstraße B

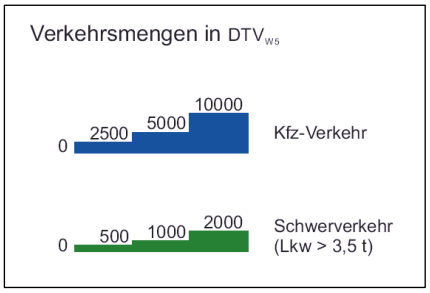
	Tag 06:00 - 22:00 Uhr	**Nacht 22:00 - 06:00 Uhr**
Geplanter Parkplatz mit 116 Stellplätzen	Ein- und Ausfahrt (**2, 3**) $L_{m,E}$ = 43,2 dB(A)	Ein- und Ausfahrt (**2, 3**) $L_{m,E}$ = 36,3 dB(A)
Vorhandener Parkplatz mit 101 Stellplätzen	Ein- und Ausfahrt (**5, 6**) $L_{m,E}$ = 42,6 dB(A)	Ein- und Ausfahrt (**5, 6**) $L_{m,E}$ = 35,7 dB(A)

Am südöstlichen Rand des geplanten öffentlichen Pkw-Parkplatzes sind Parkbuchten für 10 Busse vorhanden. Es werden am Tag 2 Busse je Stellplatz (also 4 Parkbewegungen pro Stellplatz bzw. insgesamt 40 PB bzw. 2,5 PB/h) und in der Nacht 1 PB pro Stellplatz (also insgesamt 10 PB bzw. 1,3 PB/h) in Ansatz gebracht. Man kommt damit auf Emissionspegel der Schallquellenfläche **7** von $L_{m,E}$ = 68,0 dB(A) am Tag und $L_{m,E}$ = 65,0 dB(A) in der Nacht. Die Anfahrten über die Planstraße B im Süden bzw. die Abfahrten im Norden (Linienschallquelle **8**) werden mit $L_{m,E}$ = 45,5 dB(A) am Tag und $L_{m,E}$= 42,7 dB(A) in der Nacht berücksichtigt.

5.2 Straßen

Nach dem Verkehrskonzept zum maritimen Wirtschaftsstandort Wismar [12] ist im Prognose-Nullfall 2030 mit Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung sowie des Ersatzneubaus der Hochbrücke im Zuge der L 12 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 von folgenden Verkehrsmengen auszugehen:[3)4)]





3) Die im Verkehrskonzept angegebenen DTV-Werte beziehen sich auf Werktage und werden auf der sicheren Seite liegend ohne Umrechnung auf den Jahresdurchschnitt für die Berechnungen nach *RLS-90* herangezogen (im Regelfall ist $DTV_{365Tage} < DTV_{Werktag}$).

4) Im Verkehrskonzept werden verschiedene Planfälle mit Maßnahmen im Straßennetz untersucht, die jedoch für die Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 nur geringfügige Änderungen der Verkehrsaufkommen mit sich bringen. Bei den Berechnungen wird vom Prognose-Nullfall 2030 ausgegangen.

In der folgenden Tabelle sind die Verkehrsparameter und die nach *RLS-90* berechneten Emissionspegel zusammengefasst:

Tabelle 7 *Verkehrsparameter Prognose-Nullfall 2030 und Emissionspegel nach RLS-90*

Straße[5]	**DTV Kfz/24h**	**M_{Tag}**[6] **Kfz/h**	**M_{Nacht}**[6] **Kfz/h**	**p_{Tag}**[7] **%**	**p_{Nacht}**[7] **%**	**v_{zul} km/h**	**D_{StrO} dB(A)**	**$L_{m,E,Tag}$ dB(A)**	**$L_{m,E,Nacht}$ dB(A)**
(**9**) Dr.-Leber-Straße Südwest	16.700	1.002	134	4,3	4,3	50	0	63,6	54,9
(**10**) Hoch-brücke Nordost	20.700	1.242	166	6,1	6,1	50	0	65,3	56,6
(**11**) Dr.-Leber-Straße Nordwest	7.600	456	84	4,5	4,5	50	0	60,3	52,9

5) Kennzeichnung der Straßen in der Anlage 3 (die angegebenen Himmelsrichtungen beziehen sich auf den Verkehrsknotenpunkt Dr.-Leber-Straße / Hochbrücke / Kanalstraße).

6) Mit den Umrechnungsfaktoren der *RLS-90* für Landesstraßen (9, 10) bzw. für Gemeindestraße (11) ermittelt.

7) Da das Verkehrskonzept nicht zwischen Tag und Nacht unterscheidet, werden die für 24 Stunden geltenden Lkw-Anteile für beide Beurteilungszeiten angesetzt.

6 Berechnungsergebnisse

Die Schallausbreitungsberechnungen und Berechnungen der Beurteilungspegel sämtlicher Verkehrslärmquellen 1 - 11 sind als Anlagen 5 - 14 beigefügt. Die Teil-Beurteilungspegel der Zusatzbelastungen durch den geplanten Parkplatz Nord (Schallquellen **1 - 3**) sowie durch die Vorbelastungen (Schallquellen **4 - 11**) ergeben sich durch logarithmische Addition der jeweiligen Werte. Die folgende Tabelle fasst die jeweils aufgerundeten Ergebnisse zusammen:

Tabelle 8: Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen

Immissions-orte	Geplanter Parkplatz Nord (Quellen 1 - 3) Tag / Nacht dB(A)	Geplanter Parkplatz Nord + vorhandener Parkplatz Süd + Bus-Parkplatz (Quellen 1 - 8) Tag / Nacht dB(A)	Straßen-verkehrslärm (Quellen 9 - 11) Tag / Nacht dB(A)	Summe Parkplatz- und Straßen-verkehrslärm (Quellen 1 - 11) Tag / Nacht dB(A)
IO 1	47 / 40	51 / 47	57 / 49	58 / 51
IO 2	49 / 42	51 / 46	54 / 46	56 / 49
IO 3	49 / 42	50 / 44	55 / 47	57 / 49
IO 4	44 / 37	46 / 40	53 / 45	54 / 46
IO 5	48 / 41	48 / 42	53 / 45	55 / 47
IO 6	48 / 41	49 / 43	54 / 45	55 / 47
IO 7	47 / 40	48 / 42	54 / 46	55 / 47
IO 8	46 / 39	49 / 42	56 / 47	56 / 48
IO 9	44 / 37	51 / 45	59 / 50	59 / 51
IO 10	43 / 36	52 / 46	59 / 51	60 / 52

7 Bewertung

Aus der Tabelle 8 auf Seite 13 ergeben sich folgende Beurteilungssituationen:

- Die Lärmimmissionen durch den geplanten öffentlichen Parkplatz Nord einschließlich des dazugehörigen Verkehrs auf der Planstraße B liegen mit maximal 49 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht unter den für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerten der *16. BImSchV* von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht sowie auch unter den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

- Dies gilt mit Beurteilungspegeln von maximal 52 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht überwiegend auch dann, wenn die Lärmimmissionen durch den vorhandenen öffentlichen Parkplatz Süd und den Bus-Parkplatz hinzugerechnet werden (die geringfügige Überschreitung des Orientierungswertes nachts von 45 dB(A) an drei Immissionsorten um 1 - 2 dB(A) ist angesichts der den Berechnungen zugrunde liegenden Sicherheitsmargen nicht beurteilungsrelevant, außerdem wird der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) eingehalten).

- Pegelbestimmend ist der Straßenverkehrslärm mit Beurteilungspegeln von bis zu 59 dB(A) am Tag und 51 dB(A) in der Nacht. Die Gesamt - Verkehrslärmimmissionen liegen mit 55 - 60 dB(A) am Tag und 46 - 52 dB(A) in der Nacht überwiegend unter bzw. partiell über den Immissionsgrenzwerten der *16. BImSchV*. Die Zusatzlärmimmissionen durch den geplanten Parkplatz Nord haben daran nur einen marginalen Anteil. Auch mit Hinzurechnung des vorhandenen öffentlichen Parkplatzes Süd und des Bus-Parkplatzes tragen die Parkplatzlärmimmissionen insgesamt nur nachrangig zu den Verkehrslärmimmissionen bei. An den Immissionsorten, an denen die Gesamt - Verkehrslärmimmissionen über den Immissionsgrenzwerten der *16. BImSchV* liegen, ergibt sich durch die Parkplatzlärmimmissionen lediglich eine Erhöhung der Beurteilungspegel des dominierenden Straßenverkehrslärms um 1 - 2 dB(A) unterhalb der in den Regelwerken verankerte Relevanzschwelle von 3 dB(A) sowie ohne in die Nähe der für Mehrbelastungen kritischen Höchstwerte für Gesamtbelastungen von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu kommen.

8 Zusammenfassung

Für die Beurteilung des geplanten ebenerdigen Parkplatzes Nord an der Turmstraße, der im Rahmen einer anstehenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69/08 dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll, sind die Regelwerke für Verkehrslärmimmissionen maßgebend.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der geplante Parkplatz Nord die immissionsschutz- und planungsrechtlichen Immissionsanforderungen für öffentliche Verkehrsanlagen einhält und keine Lärmimmissionskonflikte bzw. Erfordernisse für Lärmschutzmaßnahmen auslöst. Dies gilt auch dann, wenn die Vorbelastungen durch den bestehenden Parkplatz Süd und den Bus-Parkplatz, die im Bebauungsplan Nr. 69/08 bereits als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt sind, den Lärmimmissionen durch den Parkplatz Nord hinzugerechnet werden bzw. wenn die Beurteilung auf die Summe sämtlicher Verkehrslärmquellen einschließlich der Straßen abgestellt wird.

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Mölln, 21.06.2019

Dieses Gutachten enthält 18 Textseiten und 14 Blatt Anlagen.

Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen

[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 2771)

[2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32 S. 1298)

[3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)

[4] DIN 18005-1 vom Juli 2002
Schallschutz im Städtebau

[5] Beiblatt 1 zur DIN 18005 vom Mai 1987
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

[6] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998 einschließlich Änderung vom 01.06.2017

[7] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990

[8] Parkplatzlärmstudie - Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, August 2007

[9] Schalltechnische Stellungnahme Nr. 13-02-7 vom 15.03.2013 zur Ausweisung von Parkflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar, Ing.-Büro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler, 23879 Mölln

[10] Gutachten Nr. 14-05-4 vom 16.05.2014, Schalltechnische Untersuchung des Parkplatzes und der Parkpalette im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar, Ing.-Büro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler, 23879 Mölln

[11] Gutachten Nr. 18-04-4 vom 18.04.2018, Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben „Parkpalette Altstadt“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69/08 der Hansestadt Wismar, Ing.-Büro für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler, 23879 Mölln

[12] Verkehrskonzept zur Entwicklung des maritimen Wirtschaftsstandortes Wismar, Bearbeitungsstand 02.11.2017, Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme, Alaunstraße 9, 01099 Dresden und Ingenieurbüro Klaeser, Warendorfer Straße 20, 17292 Waren (Müritz)

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Anlagenverzeichnis

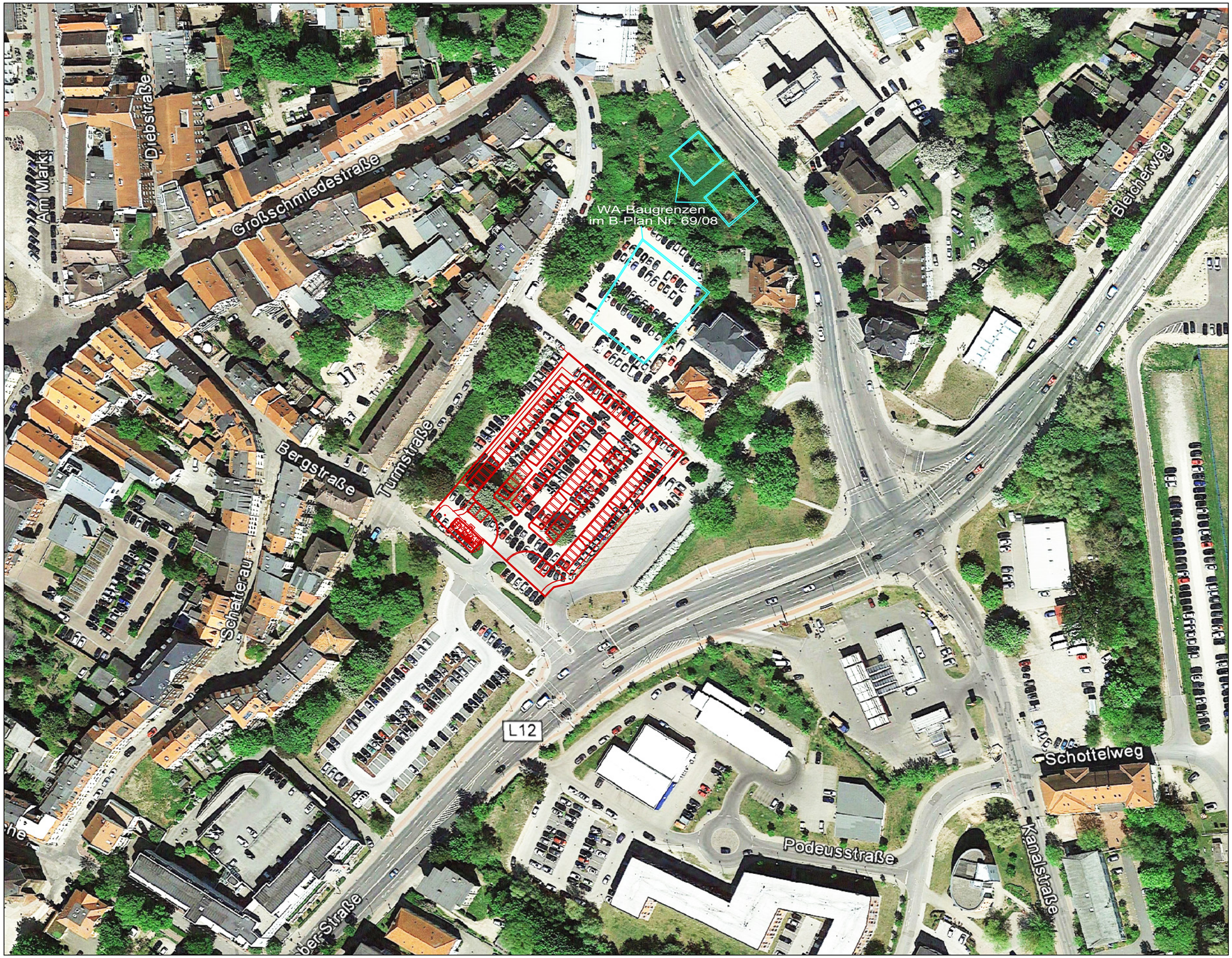
Anlage 1: Luftbild mit geplantem Parkplatz Nord

Anlage 2: Lageplan Neubau Parkplatz Nord

Anlage 3: Lageplan mit Immissionsorten und Verkehrslärmquellen

Anlage 4: Erläuterungen zu den Berechnungstabellen

Anlagen 5 - 14: Berechnungen der Beurteilungspegel der Verkehrslärmimmissionen



Luftbild Google Earth Pro*
mit geplanten Parkplatz

ANLAGE 1
Gutachten 19-06-7
Plotdatei: plan1-luft
M 1: 1500

Neubau Parkplatz Nord
an der Turmstraße in der
Hansestadt Wismar

*Download mit Lizenz
der Google Inc.

Auftraggeber:
EVB der Hansestadt Wismar
Werftstraße 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

N

Turmstraße

Parkfläche

Parkfläche Betonpflaster, Anthrazit

Gehweg

Grünfläche

Sedimentationsanlage

Übergang Dränage

Überdachung

Trafo-Gebäude

Trampolin

Fallschutzmatte

Gebüsch

Straßengenehmigung

Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4

Kabelschutzrohr

Kabelführung

Ø 0.3/8.0

Ø 0.4/3.0

Ø 0.7/12.0

Ø 0.3/5.0

DN 150 PP 38.4m

DN 150 PP 7.2m

DN 150 PP 19.2m

DN 150 PP 7.8m

DN 150 PP 22.8m

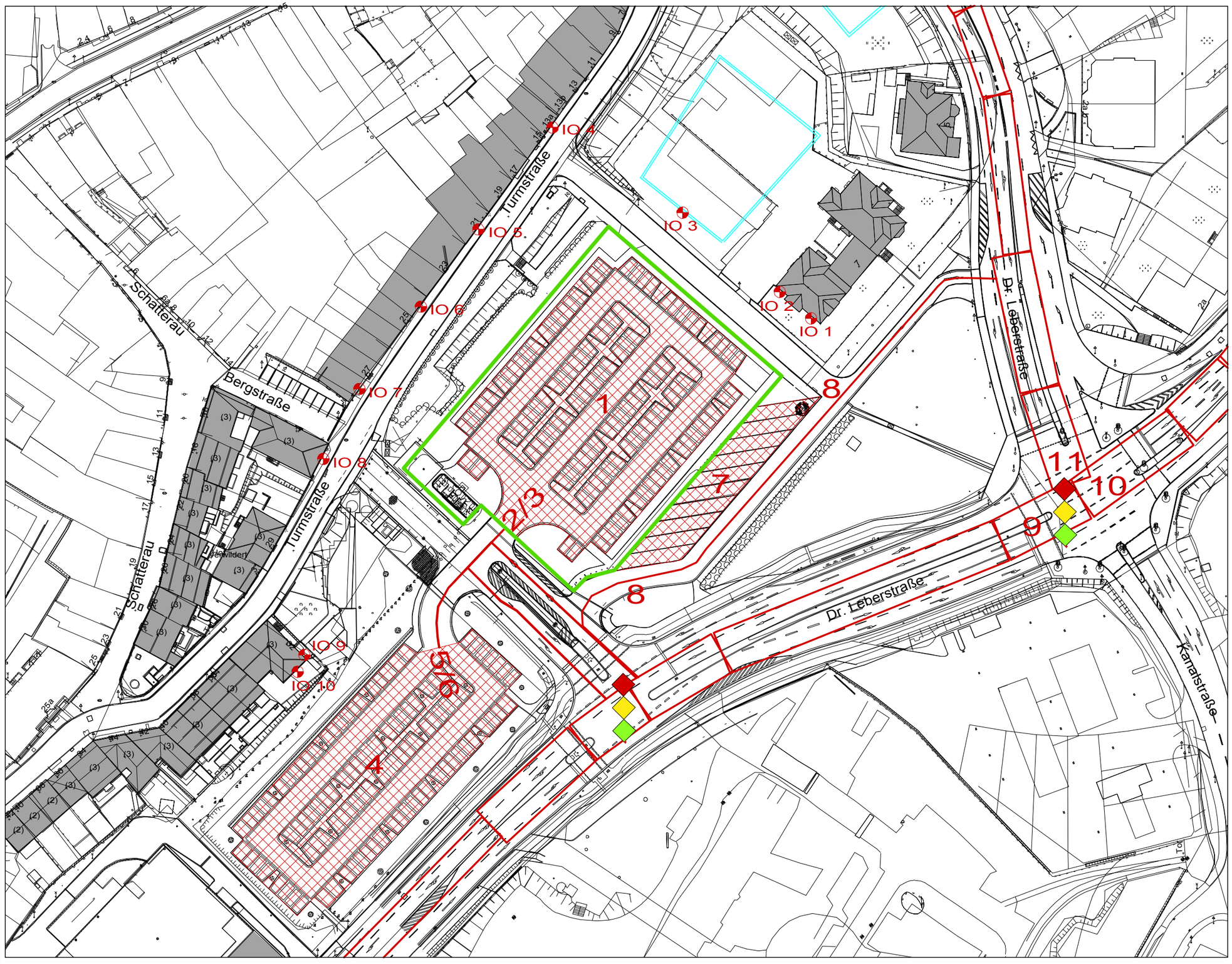
DN 250 Str.-kan.

DN 300 PP

DN 150 PP

DN 150 PP

DN 150



0 5 10 20 40 60

Lageplan mit geplantem Parkplatz Nord (grün umrandet) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen

ANLAGE 3
Gutachten 19-06-7
Plotdatei: plan1-str-io
M 1: 1000

Neubau Parkplatz Nord
an der Turmstraße in der
Hansestadt Wismar

Auftraggeber:
EVB der Hansestadt Wismar
Werftstraße 1
23966 Wismar

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

Anlage 4 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Erläuterungen der Spaltenüberschriften der Straßenverkehrslärmberechnungen nach RLS-90

Spaltenüberschrift	Bedeutung
Emission	Emissionspegel $L_{m,E}$ nach RLS 90 Bei RQ > 2 mit hälftiger Aufteilung der Straßenemissionspegel auf die beiden Fahrspuren, Gesamtemission: angegebene Werte + 3 dB(A)
RQ	Regelquerschnitt der Straße (RQ = 1: 1 Emittentenachse, RQ = 2: Parkplatz, RQ > 2: 2 Emittentenachsen)
Anz/L/Fl	Länge der berücksichtigten Straßenabschnitte
$L_{W,ges}$	Gesamtschallleistung
min. S_m	Minimaler Abstand zwischen der Straße und dem Immissionsort
K_0	Entfernungsabhängiger Ampelzuschlag
D_I	Richtwirkungsmaß
C_{met}	Meteorologische Korrektur
D_{refl}	Pegelerhöhungen durch Reflexionen
D_S	Geometrische Ausbreitungsdämpfung
D_{BM}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes
D_L	Dämpfung aufgrund der Luftabsorption
D_e	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
L_s / L_m	Teil-Beurteilungspegel der Emittenten (K_{EZ} und K_R nicht relevant)
Immission	Gesamt - Beurteilungspegel Tag / Nacht
X_i / Y_i	Koordinaten
Z_i	Immissionshöhe incl. Gelände bzw. Immissionshöhe über Grund

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I01 1.OG SW -FAS. - GEB.: IO 1 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4466 km Yi= 1.4483 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Immission : 57.8 dB(A) 50.5 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht	RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	21.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-23.5	-1.5	-0.2	0.0	46.8	39.8	0.0	0.0	0.0	46.8	39.8
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	100.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-3.6	-0.5	0.0	27.4	20.5	0.0	0.0	0.0	27.4	20.5
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	99.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.2	-3.6	-0.5	0.0	17.5	10.6	0.0	0.0	0.0	17.5	10.6
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	108.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.1	-3.7	-0.5	0.0	24.5	17.6	0.0	0.0	0.0	24.5	17.6
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	103.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.9	-3.7	-0.5	0.0	24.5	17.6	0.0	0.0	0.0	24.5	17.6
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	119.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-33.6	-4.1	-0.8	0.0	33.7	26.7	0.0	0.0	0.0	33.7	26.7
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	100.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-3.6	-0.5	0.0	26.8	19.9	0.0	0.0	0.0	26.8	19.9
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	106.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-30.6	-3.8	-0.6	0.0	23.4	16.5	0.0	0.0	0.0	23.4	16.5
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	108.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.1	-3.7	-0.5	0.0	23.9	17.0	0.0	0.0	0.0	23.9	17.0
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	108.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-30.6	-3.7	-0.6	0.0	24.4	17.5	0.0	0.0	0.0	24.4	17.5
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	21.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-21.4	-0.9	-0.2	0.0	45.7	42.7	0.0	0.0	0.0	45.7	42.7
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	101.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.4	-3.6	-0.5	0.0	25.4	22.6	0.0	0.0	0.0	25.4	22.6
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	98.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-29.2	-3.6	-0.4	0.0	19.1	16.3	0.0	0.0	0.0	19.1	16.3
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	20.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-19.5	-0.5	-0.1	-2.2	45.5	42.7	0.0	0.0	0.0	45.5	42.7
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	191.0	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-36.9	-4.3	-1.1	-0.2	45.3	36.6	0.0	0.0	0.0	45.3	36.6
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	78.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-27.4	-3.3	-0.4	0.0	50.0	41.3	0.0	0.0	0.0	50.0	41.3
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	74.5	1.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-28.7	-3.4	-0.4	0.0	48.5	39.8	0.0	0.0	0.0	48.5	39.8
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	95.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.2	-3.6	-0.5	0.0	45.8	37.1	0.0	0.0	0.0	45.8	37.1
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	67.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-27.9	-3.2	-0.4	0.0	53.2	44.5	0.0	0.0	0.0	53.2	44.5
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	100.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-33.2	-4.0	-0.7	-21.0	31.3	22.6	0.0	0.0	0.0	31.3	22.6
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	80.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.4	-3.4	-0.4	-7.3	42.3	33.6	0.0	0.0	0.0	42.3	33.6
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	54.0	1.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-28.4	-3.2	-0.4	-22.6	30.4	23.0	0.0	0.0	0.0	30.4	23.0
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	49.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-24.0	-2.3	-0.3	-22.9	28.3	20.9	0.0	0.0	0.0	28.3	20.9
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	63.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-26.1	-3.0	-0.4	-7.4	39.0	31.6	0.0	0.0	0.0	39.0	31.6

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I02 1.OG SW -FAS. - GEB.: IO 2 / WA <ID>-

Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4385 km Yi= 1.4552 km Zi= 5.60 m

	Tag	Nacht
Immission :	55.6 dB(A)	48.3 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht	RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Dref1	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	Zeitzuschläge KEZ Nacht	Zeitzuschläge KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	19.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-22.4	-1.2	-0.2	0.0	48.1	41.1	0.0	0.0	0.0	48.1	41.1
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	99.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-3.6	-0.5	0.0	27.4	20.5	0.0	0.0	0.0	27.4	20.5
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	97.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-29.0	-3.5	-0.6	0.0	17.8	10.9	0.0	0.0	0.0	17.8	10.9
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	110.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.2	-3.7	-0.6	0.0	24.4	17.5	0.0	0.0	0.0	24.4	17.5
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	101.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.8	-3.7	-0.5	0.0	24.7	17.8	0.0	0.0	0.0	24.7	17.8
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	119.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-33.6	-4.1	-0.8	0.0	33.7	26.7	0.0	0.0	0.0	33.7	26.7
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	99.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-3.6	-0.5	0.0	26.8	19.9	0.0	0.0	0.0	26.8	19.9
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	104.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-30.6	-3.7	-0.6	0.0	23.5	16.6	0.0	0.0	0.0	23.5	16.6
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	110.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.3	-3.7	-0.5	0.0	23.8	16.9	0.0	0.0	0.0	23.8	16.9
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	108.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.5	-3.7	-0.6	0.0	24.5	17.6	0.0	0.0	0.0	24.5	17.6
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	29.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-22.6	-1.2	-0.2	0.0	44.3	41.3	0.0	0.0	0.0	44.3	41.3
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	103.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.6	-3.6	-0.5	0.0	25.2	22.4	0.0	0.0	0.0	25.2	22.4
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	99.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-29.3	-3.6	-0.4	0.0	19.1	16.3	0.0	0.0	0.0	19.1	16.3
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	30.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-21.5	-1.4	-0.2	-4.1	40.1	37.3	0.0	0.0	0.0	40.1	37.3
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	192.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-36.9	-4.3	-1.1	-0.5	45.1	36.4	0.0	0.0	0.0	45.1	36.4
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	87.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-28.4	-3.4	-0.5	-1.0	47.9	39.2	0.0	0.0	0.0	47.9	39.2
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	81.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.6	-3.6	-0.6	-3.8	42.4	33.7	0.0	0.0	0.0	42.4	33.7
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	99.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.6	-3.6	-0.5	0.0	45.4	36.7	0.0	0.0	0.0	45.4	36.7
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	76.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-28.8	-3.4	-0.5	-1.6	50.1	41.4	0.0	0.0	0.0	50.1	41.4
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	108.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-33.8	-4.0	-0.8	-20.9	30.9	22.2	0.0	0.0	0.0	30.9	22.2
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	92.2	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-29.4	-3.6	-0.5	-20.5	28.9	20.2	0.0	0.0	0.0	28.9	20.2
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	59.5	1.0	0.0	0.0	0.0	4.5	-28.6	-3.3	-0.5	-22.6	33.9	26.5	0.0	0.0	0.0	33.9	26.5
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	56.3	1.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-25.3	-2.7	-0.3	-22.5	27.4	20.0	0.0	0.0	0.0	27.4	20.0
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	70.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-27.3	-3.2	-0.4	-21.0	24.7	17.3	0.0	0.0	0.0	24.7	17.3

Anlage 6 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I03 2.OG BAUGR - GEB.: IO 3 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.4132 km Yi= 1.4758 km Zi= 8.40 m

	Tag	Nacht
Immission :	56.1 dB(A)	48.5 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht	RQ	Anz./L/Fl / m / qm	Lw,ges Tag dB(A)	Lw,ges Nacht dB(A)	Korr. Formel dB	min. Sm m	mittlere Werte für K0 dB	DI dB	Cmet Tag dB	Cmet Nacht dB	Drefl dB	Ds dB	DBM dB	DL dB	De dB	Ls Tag dB(A)	Ls Nacht dB(A)	Zeitzuschläge KEZ Tag dB	KEZ Nacht dB	KR Tag dB	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag dB(A)	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0 / 1.0	90.8	83.8	-19.2	19.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-22.6	-0.5	-0.2	0.0	48.8	41.8	0.0	0.0	0.0	48.8	41.8
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0 / 51.6	79.5	72.6	-19.2	108.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-30.0	-3.2	-0.5	0.0	28.3	21.4	0.0	0.0	0.0	28.3	21.4
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0 / 5.1	69.5	62.6	-19.2	97.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-29.0	-3.0	-0.5	0.0	19.6	12.7	0.0	0.0	0.0	19.6	12.7
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0 / 32.7	77.5	70.6	-19.2	119.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.9	-3.3	-0.6	0.0	24.1	17.2	0.0	0.0	0.0	24.1	17.2
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0 / 30.9	77.3	70.4	-19.2	101.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-29.8	-3.1	-0.5	0.0	25.9	19.0	0.0	0.0	0.0	25.9	19.0
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0 / 1.0	90.2	83.2	-19.2	123.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-33.8	-3.7	-0.8	0.0	33.6	26.6	0.0	0.0	0.0	33.6	26.6
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0 / 51.7	78.9	72.0	-19.2	108.2	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-30.0	-3.2	-0.5	0.0	27.7	20.8	0.0	0.0	0.0	27.7	20.8
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0 / 32.7	76.9	70.0	-19.2	104.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-30.4	-3.2	-0.6	0.0	24.6	17.7	0.0	0.0	0.0	24.6	17.7
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0 / 32.6	76.9	70.0	-19.2	119.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.0	-3.3	-0.6	0.0	23.4	16.5	0.0	0.0	0.0	23.4	16.5
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0 / 40.6	77.9	71.0	-19.2	110.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.6	-3.3	-0.6	0.0	24.8	17.9	0.0	0.0	0.0	24.8	17.9
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0 / 1.0	87.2	84.2	-19.2	57.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-26.1	-2.0	-0.3	0.0	40.4	37.4	0.0	0.0	0.0	40.4	37.4
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0 / 19.7	77.6	74.8	-19.2	116.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.7	-3.3	-0.5	0.0	24.5	21.7	0.0	0.0	0.0	24.5	21.7
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0 / 3.7	70.4	67.6	-19.2	109.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.1	-3.2	-0.5	0.0	17.9	15.1	0.0	0.0	0.0	17.9	15.1
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0 / 144.9	86.3	83.5	-19.2	63.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-26.6	-2.2	-0.4	-2.0	36.9	34.1	0.0	0.0	0.0	36.9	34.1
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1 / 323.8	104.9	96.2	-19.2	198.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-37.2	-4.1	-1.1	-1.2	43.5	34.8	0.0	0.0	0.0	43.5	34.8
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1 / 77.9	98.7	90.0	-19.2	117.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-30.8	-3.3	-0.6	0.0	46.4	37.7	0.0	0.0	0.0	46.4	37.7
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1 / 59.7	97.6	88.9	-19.2	115.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-31.6	-3.4	-0.6	-1.2	42.6	33.9	0.0	0.0	0.0	42.6	33.9
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1 / 50.4	96.8	88.1	-19.2	116.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-31.0	-3.4	-0.6	0.0	44.2	35.5	0.0	0.0	0.0	44.2	35.5
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1 / 166.3	102.0	93.3	-19.2	106.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-31.1	-3.3	-0.6	-0.2	48.9	40.2	0.0	0.0	0.0	48.9	40.2
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1 / 403.4	107.6	98.9	-19.2	136.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.7	-35.3	-3.9	-1.0	-6.2	44.7	36.0	0.0	0.0	0.0	44.7	36.0
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1 / 64.0	99.6	90.9	-19.2	124.7	0.0	0.0	0.0	0.0	1.5	-32.0	-3.5	-0.7	-9.6	36.8	28.1	0.0	0.0	0.0	36.8	28.1
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1 / 352.4	102.0	94.6	-19.2	81.7	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-29.2	-3.0	-0.5	-2.4	49.5	42.1	0.0	0.0	0.0	49.5	42.1
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1 / 71.6	95.0	87.6	-19.2	82.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-28.7	-2.9	-0.5	-14.2	30.8	23.4	0.0	0.0	0.0	30.8	23.4
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1 / 51.4	93.6	86.2	-19.2	100.8	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-30.3	-3.2	-0.6	-11.4	30.6	23.2	0.0	0.0	0.0	30.6	23.2

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : IO4 2.OG SO -FAS. - GEB.: IO 4 / WA <ID>-

Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3793 km Yi= 1.4979 km Zi= 8.40 m

	Tag	Nacht
Immission :	53.4 dB(A)	45.5 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht	RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	37.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.1	-1.8	-0.3	0.0	43.7	36.7	0.0	0.0	0.0	43.7	36.7
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	125.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.4	-3.4	-0.6	0.0	25.5	18.6	0.0	0.0	0.0	25.5	18.6
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	107.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.9	-3.2	-0.5	0.0	17.2	10.3	0.0	0.0	0.0	17.2	10.3
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	137.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.3	-3.6	-0.6	0.0	22.5	15.6	0.0	0.0	0.0	22.5	15.6
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	111.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-30.7	-3.3	-0.6	0.0	24.6	17.7	0.0	0.0	0.0	24.6	17.7
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	134.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.3	-3.8	-0.8	0.0	32.9	25.9	0.0	0.0	0.0	32.9	25.9
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	125.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.4	-3.4	-0.6	0.0	24.9	18.0	0.0	0.0	0.0	24.9	18.0
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	113.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-31.1	-3.4	-0.6	0.0	23.8	16.9	0.0	0.0	0.0	23.8	16.9
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	137.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.3	-3.6	-0.6	0.0	21.9	15.0	0.0	0.0	0.0	21.9	15.0
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	120.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-31.4	-3.4	-0.6	0.0	24.3	17.4	0.0	0.0	0.0	24.3	17.4
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	91.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.5	-3.1	-0.5	0.0	35.4	32.4	0.0	0.0	0.0	35.4	32.4
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	137.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.3	-3.6	-0.6	0.0	22.6	19.8	0.0	0.0	0.0	22.6	19.8
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	128.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.6	-3.5	-0.6	0.0	16.1	13.3	0.0	0.0	0.0	16.1	13.3
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	102.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.2	-3.2	-0.6	-1.5	32.2	29.4	0.0	0.0	0.0	32.2	29.4
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	209.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-37.5	-4.1	-1.1	-1.7	43.0	34.3	0.0	0.0	0.0	43.0	34.3
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	149.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.2	-3.7	-0.8	0.0	42.6	33.9	0.0	0.0	0.0	42.6	33.9
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	151.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.6	-3.7	-0.8	-0.5	40.6	31.9	0.0	0.0	0.0	40.6	31.9
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	141.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.9	-3.7	-0.7	0.0	41.1	32.4	0.0	0.0	0.0	41.1	32.4
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	137.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.4	-3.7	-0.8	0.0	45.7	37.0	0.0	0.0	0.0	45.7	37.0
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	177.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-37.1	-4.0	-1.2	-3.5	43.8	35.1	0.0	0.0	0.0	43.8	35.1
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	163.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.6	-3.9	-0.9	-8.7	33.4	24.7	0.0	0.0	0.0	33.4	24.7
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	101.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-30.6	-3.2	-0.6	-1.9	47.6	40.2	0.0	0.0	0.0	47.6	40.2
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	119.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.9	-3.5	-0.7	-13.7	26.6	19.2	0.0	0.0	0.0	26.6	19.2
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	142.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.3	-3.7	-0.8	-10.7	26.7	19.3	0.0	0.0	0.0	26.7	19.3

Anlage 8 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I05 2.OG SO -FAS. - GEB.: IO 5 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3600 km Yi= 1.4714 km Zi= 8.40 m

	Tag	Nacht
Immission :	54.1 dB(A)	46.3 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht	RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Le Tag	Le Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	Zeitzuschläge KEZ Nacht	Zeitzuschläge KR	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	29.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.8	-0.8	-0.3	0.0	47.0	40.0	0.0	0.0	0.0	47.0	40.0
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	101.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.4	-3.0	-0.5	0.0	27.8	20.9	0.0	0.0	0.0	27.8	20.9
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	80.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.3	-2.5	-0.4	0.0	20.5	13.6	0.0	0.0	0.0	20.5	13.6
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	113.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.5	-3.3	-0.4	0.0	24.7	17.8	0.0	0.0	0.0	24.7	17.8
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	83.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-28.2	-2.7	-0.4	0.0	27.6	20.7	0.0	0.0	0.0	27.6	20.7
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	106.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.4	-3.5	-0.7	0.0	35.0	28.0	0.0	0.0	0.0	35.0	28.0
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	101.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.5	-3.1	-0.5	0.0	27.2	20.3	0.0	0.0	0.0	27.2	20.3
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	85.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-28.6	-2.8	-0.5	0.0	26.7	19.8	0.0	0.0	0.0	26.7	19.8
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	113.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.5	-3.3	-0.5	0.0	24.0	17.1	0.0	0.0	0.0	24.0	17.1
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	91.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-29.0	-2.9	-0.5	0.0	27.2	20.3	0.0	0.0	0.0	27.2	20.3
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	85.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.6	-2.8	-0.5	0.0	36.6	33.6	0.0	0.0	0.0	36.6	33.6
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	115.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.6	-3.3	-0.6	0.0	24.5	21.7	0.0	0.0	0.0	24.5	21.7
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	105.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.7	-3.1	-0.6	0.0	18.3	15.5	0.0	0.0	0.0	18.3	15.5
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	99.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-29.8	-3.1	-0.5	-0.8	33.6	30.8	0.0	0.0	0.0	33.6	30.8
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	180.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-36.3	-4.0	-1.0	-1.7	44.4	35.7	0.0	0.0	0.0	44.4	35.7
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	142.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.7	-3.6	-0.7	0.0	43.2	34.5	0.0	0.0	0.0	43.2	34.5
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	127.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.6	-3.6	-0.7	0.0	42.2	33.5	0.0	0.0	0.0	42.2	33.5
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	122.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.6	-3.5	-0.6	0.0	42.6	33.9	0.0	0.0	0.0	42.6	33.9
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	130.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.5	-3.6	-0.7	0.0	46.7	38.0	0.0	0.0	0.0	46.7	38.0
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	185.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-37.8	-4.1	-1.3	-4.5	42.0	33.3	0.0	0.0	0.0	42.0	33.3
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	175.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.8	-3.9	-0.9	-0.2	41.5	32.8	0.0	0.0	0.0	41.5	32.8
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	132.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-32.6	-3.6	-0.7	-2.7	44.5	37.1	0.0	0.0	0.0	44.5	37.1
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	134.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.7	-3.6	-0.7	-9.9	29.6	22.2	0.0	0.0	0.0	29.6	22.2
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	155.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.7	-3.7	-0.8	-0.2	36.8	29.4	0.0	0.0	0.0	36.8	29.4

Anlage 9 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : IO6 2.OG SO -FAS. - GEB.: IO 6 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3451 km Yi= 1.4513 km Zi= 7.60 m

	Tag	Nacht
Immission :	54.5 dB(A)	46.7 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht	RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	27.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.4	-0.9	-0.2	0.0	47.3	40.3	0.0	0.0	0.0	47.3	40.3
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	82.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.0	-2.9	-0.4	0.0	29.5	22.6	0.0	0.0	0.0	29.5	22.6
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	63.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-25.1	-2.0	-0.4	0.0	23.1	16.2	0.0	0.0	0.0	23.1	16.2
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	98.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.1	-3.1	-0.5	0.0	26.1	19.2	0.0	0.0	0.0	26.1	19.2
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	65.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-26.2	-2.3	-0.4	0.0	30.0	23.1	0.0	0.0	0.0	30.0	23.1
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	86.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.9	-3.4	-0.6	0.0	36.7	29.7	0.0	0.0	0.0	36.7	29.7
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	82.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.9	-2.8	-0.4	0.0	29.0	22.1	0.0	0.0	0.0	29.0	22.1
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	66.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-26.5	-2.4	-0.4	0.0	29.2	22.3	0.0	0.0	0.0	29.2	22.3
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	98.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.1	-3.1	-0.5	0.0	25.5	18.6	0.0	0.0	0.0	25.5	18.6
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	71.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-26.9	-2.6	-0.4	0.0	29.7	22.8	0.0	0.0	0.0	29.7	22.8
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	84.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-28.5	-3.0	-0.5	0.0	36.7	33.7	0.0	0.0	0.0	36.7	33.7
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	102.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.5	-3.2	-0.5	0.0	25.7	22.9	0.0	0.0	0.0	25.7	22.9
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	91.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.5	-3.0	-0.5	0.0	19.7	16.9	0.0	0.0	0.0	19.7	16.9
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	88.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-29.8	-3.2	-0.5	-0.5	33.8	31.0	0.0	0.0	0.0	33.8	31.0
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	158.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-35.1	-4.0	-0.8	-1.7	45.6	36.9	0.0	0.0	0.0	45.6	36.9
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	140.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.6	-3.7	-0.7	0.0	43.2	34.5	0.0	0.0	0.0	43.2	34.5
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	113.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.9	-3.6	-0.7	0.0	42.9	34.2	0.0	0.0	0.0	42.9	34.2
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	112.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.8	-3.4	-0.6	0.0	43.4	34.7	0.0	0.0	0.0	43.4	34.7
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	123.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.1	-3.6	-0.7	0.0	47.1	38.4	0.0	0.0	0.0	47.1	38.4
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	202.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-38.4	-4.2	-1.3	-2.8	43.0	34.3	0.0	0.0	0.0	43.0	34.3
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	185.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-35.3	-4.0	-0.9	0.0	41.1	32.4	0.0	0.0	0.0	41.1	32.4
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	152.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-34.0	-3.9	-0.8	-3.0	43.1	35.7	0.0	0.0	0.0	43.1	35.7
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	149.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.5	-3.8	-0.8	-3.6	34.9	27.5	0.0	0.0	0.0	34.9	27.5
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	164.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.2	-3.9	-0.8	0.0	36.3	28.9	0.0	0.0	0.0	36.3	28.9

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I07 2.OG OSO-FAS. - GEB.: IO 7 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3290 km Yi= 1.4299 km Zi= 8.40 m
Tag Nacht
Immission : 54.8 dB(A) 46.8 dB(A)

Emittent		Emission							Korr.	min.	mittlere Werte für									Ls		Zeitzuschläge			Lm	
Name	Ident	Tag	Nacht		RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Formel	Sm	K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Tag	Nacht	KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	(Ls+KEZ+KR) Tag	(Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	30.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-24.6	-1.1	-0.3	0.0	45.9	38.9	0.0	0.0	0.0	45.9	38.9
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	70.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.8	-2.3	-0.4	0.0	31.2	24.3	0.0	0.0	0.0	31.2	24.3
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	53.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.6	-1.0	-0.3	0.0	25.7	18.8	0.0	0.0	0.0	25.7	18.8
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	87.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-28.0	-2.7	-0.4	0.0	27.7	20.8	0.0	0.0	0.0	27.7	20.8
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	53.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-24.4	-1.3	-0.3	0.0	32.8	25.9	0.0	0.0	0.0	32.8	25.9
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	69.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.0	-2.9	-0.5	-0.2	38.9	31.9	0.0	0.0	0.0	38.9	31.9
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	70.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.8	-2.3	-0.4	0.0	30.6	23.7	0.0	0.0	0.0	30.6	23.7
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	53.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-24.4	-1.4	-0.3	0.0	32.4	25.5	0.0	0.0	0.0	32.4	25.5
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	87.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-28.0	-2.7	-0.4	0.0	27.1	20.2	0.0	0.0	0.0	27.1	20.2
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	56.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-24.9	-1.6	-0.3	0.0	32.7	25.8	0.0	0.0	0.0	32.7	25.8
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	87.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-29.0	-2.9	-0.5	0.0	36.5	33.5	0.0	0.0	0.0	36.5	33.5
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	94.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.8	-2.9	-0.5	0.0	26.7	23.9	0.0	0.0	0.0	26.7	23.9
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	83.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.7	-2.6	-0.4	0.0	20.9	18.1	0.0	0.0	0.0	20.9	18.1
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	81.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-30.2	-3.1	-0.5	-0.3	34.0	31.2	0.0	0.0	0.0	34.0	31.2
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	117.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-33.9	-3.7	-0.7	-1.7	47.0	38.3	0.0	0.0	0.0	47.0	38.3
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	143.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.8	-3.6	-0.7	0.0	43.1	34.4	0.0	0.0	0.0	43.1	34.4
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	103.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.4	-3.3	-0.6	0.0	43.7	35.0	0.0	0.0	0.0	43.7	35.0
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	107.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.4	-3.2	-0.6	0.0	44.0	35.3	0.0	0.0	0.0	44.0	35.3
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	107.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.7	-3.4	-0.6	0.0	47.7	39.0	0.0	0.0	0.0	47.7	39.0
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	217.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-39.1	-4.2	-1.3	-1.2	43.9	35.2	0.0	0.0	0.0	43.9	35.2
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	198.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-35.9	-4.0	-1.0	0.0	40.5	31.8	0.0	0.0	0.0	40.5	31.8
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	171.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-35.3	-3.9	-0.9	-3.2	41.7	34.3	0.0	0.0	0.0	41.7	34.3
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	168.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.5	-3.8	-0.9	-1.5	36.0	28.6	0.0	0.0	0.0	36.0	28.6
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	177.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-34.9	-3.9	-0.9	0.0	35.6	28.2	0.0	0.0	0.0	35.6	28.2

Anlage 11 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I08 2.OG OSO-FAS. - GEB.: IO 8 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3197 km Yi= 1.4117 km Zi= 8.40 m

	Tag	Nacht
Immission :	56.0 dB(A)	47.9 dB(A)

Emittent		Emission						Korr.	min.	mittlere Werte für								Ls		Zeitzuschläge			Lm	
Name	Ident			RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges		Formel	Sm	K0	DI	Cmet		Dref1	Ds	DBM	DL	De				KEZ		KR	(Ls+KEZ+KR)	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht						Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	37.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-25.9	-1.7	-0.3	0.0	44.0	37.0	0.0	0.0	0.0	44.0	37.0
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	55.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-26.2	-1.9	-0.3	0.0	33.8	26.9	0.0	0.0	0.0	33.8	26.9
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	50.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.1	-0.7	-0.3	0.0	27.5	20.6	0.0	0.0	0.0	27.5	20.6
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	80.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-27.3	-2.5	-0.4	0.0	30.0	23.1	0.0	0.0	0.0	30.0	23.1
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	48.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-23.4	-0.9	-0.3	0.0	35.2	28.3	0.0	0.0	0.0	35.2	28.3
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	55.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.3	-2.3	-0.4	-0.3	41.0	34.0	0.0	0.0	0.0	41.0	34.0
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	55.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-26.2	-1.9	-0.3	0.0	33.2	26.3	0.0	0.0	0.0	33.2	26.3
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	47.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-22.9	-0.6	-0.2	0.0	35.7	28.8	0.0	0.0	0.0	35.7	28.8
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	80.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-27.3	-2.5	-0.4	0.0	29.4	22.5	0.0	0.0	0.0	29.4	22.5
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	47.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-23.4	-0.9	-0.3	0.0	36.0	29.1	0.0	0.0	0.0	36.0	29.1
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	89.4	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-29.6	-3.1	-0.5	0.0	36.4	33.4	0.0	0.0	0.0	36.4	33.4
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	90.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-28.4	-2.8	-0.4	0.0	28.6	25.8	0.0	0.0	0.0	28.6	25.8
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	79.5	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-27.2	-2.5	-0.4	0.0	23.5	20.7	0.0	0.0	0.0	23.5	20.7
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	78.6	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-30.5	-3.1	-0.5	-0.2	35.3	32.5	0.0	0.0	0.0	35.3	32.5
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	104.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-32.8	-3.6	-0.6	-1.7	48.9	40.2	0.0	0.0	0.0	48.9	40.2
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	146.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.9	-3.7	-0.7	0.0	43.9	35.2	0.0	0.0	0.0	43.9	35.2
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	96.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-30.9	-3.2	-0.6	0.0	45.5	36.8	0.0	0.0	0.0	45.5	36.8
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	104.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-30.0	-3.2	-0.5	0.0	45.4	36.7	0.0	0.0	0.0	45.4	36.7
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	96.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-31.2	-3.3	-0.6	0.0	49.6	40.9	0.0	0.0	0.0	49.6	40.9
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	227.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-39.6	-4.2	-1.4	-0.6	44.9	36.2	0.0	0.0	0.0	44.9	36.2
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	207.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.5	-36.3	-4.0	-1.0	0.0	41.6	32.9	0.0	0.0	0.0	41.6	32.9
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	184.9	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-36.2	-4.0	-1.0	-3.1	40.7	33.3	0.0	0.0	0.0	40.7	33.3
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	181.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-35.1	-3.9	-0.9	-0.5	36.7	29.3	0.0	0.0	0.0	36.7	29.3
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	185.8	0.0	0.0	0.0	0.0	1.4	-35.3	-3.9	-1.0	0.0	36.6	29.2	0.0	0.0	0.0	36.6	29.2

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I09 3.OG NO -FAS. - GEB.: IO 9 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3147 km Yi= 1.3608 km Zi= 11.20 m

	Tag	Nacht
Immission :	58.8 dB(A)	50.6 dB(A)

Emittent Name	Ident	Emission Tag	Emission Nacht	RQ	Anz./L/Fl	Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Korr. Formel	min. Sm	mittlere Werte für K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Ls Tag	Ls Nacht	Zeitzuschläge KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Tag	Lm (Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	62.8	0.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-29.0	-2.2	-0.5	0.0	41.5	34.5	0.0	0.0	0.0	41.5	34.5
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	60.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-25.9	-1.1	-0.3	0.0	35.0	28.1	0.0	0.0	0.0	35.0	28.1
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	60.1	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-24.7	-0.5	-0.3	0.0	27.1	20.2	0.0	0.0	0.0	27.1	20.2
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	57.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-25.8	-1.1	-0.3	0.0	33.3	26.4	0.0	0.0	0.0	33.3	26.4
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	51.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-23.6	-0.1	-0.3	0.0	35.9	29.0	0.0	0.0	0.0	35.9	29.0
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	20.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-20.8	0.0	-0.2	-2.0	48.3	41.3	0.0	0.0	0.0	48.3	41.3
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	60.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-25.9	-1.1	-0.3	0.0	34.4	27.5	0.0	0.0	0.0	34.4	27.5
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	36.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-21.6	0.0	-0.2	0.0	37.6	30.7	0.0	0.0	0.0	37.6	30.7
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	57.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-25.7	-1.1	-0.3	0.0	32.8	25.9	0.0	0.0	0.0	32.8	25.9
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	36.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-22.0	0.0	-0.2	0.0	38.3	31.4	0.0	0.0	0.0	38.3	31.4
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	93.1	0.0	0.0	0.0	0.0	1.6	-30.5	-2.7	-0.6	0.0	36.3	33.3	0.0	0.0	0.0	36.3	33.3
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	80.4	1.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-27.3	-1.8	-0.4	0.0	31.4	28.6	0.0	0.0	0.0	31.4	28.6
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	73.7	1.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-26.5	-1.5	-0.4	0.0	25.2	22.4	0.0	0.0	0.0	25.2	22.4
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	75.4	1.0	0.0	0.0	0.0	1.1	-31.2	-2.6	-0.6	0.0	35.4	32.6	0.0	0.0	0.0	35.4	32.6
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	63.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.0	-1.2	-0.4	-4.4	52.2	43.5	0.0	0.0	0.0	52.2	43.5
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	144.8	1.0	0.0	0.0	0.0	1.4	-32.9	-3.3	-0.7	0.0	45.7	37.0	0.0	0.0	0.0	45.7	37.0
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	78.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-29.2	-2.0	-0.5	0.0	48.9	40.2	0.0	0.0	0.0	48.9	40.2
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	95.7	1.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-29.2	-2.4	-0.5	0.0	48.3	39.6	0.0	0.0	0.0	48.3	39.6
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	64.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-29.0	-1.6	-0.4	0.0	53.4	44.7	0.0	0.0	0.0	53.4	44.7
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	242.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.9	-40.2	-4.1	-1.5	0.0	46.0	37.3	0.0	0.0	0.0	46.0	37.3
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	219.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.8	-36.9	-3.8	-1.1	0.0	41.5	32.8	0.0	0.0	0.0	41.5	32.8
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	212.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-37.8	-3.9	-1.2	-2.0	39.6	32.2	0.0	0.0	0.0	39.6	32.2
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	201.9	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	-36.0	-3.7	-1.0	0.0	38.0	30.6	0.0	0.0	0.0	38.0	30.6
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	198.5	0.0	0.0	0.0	0.0	2.0	-36.1	-3.7	-1.0	0.0	36.6	29.2	0.0	0.0	0.0	36.6	29.2

Anlage 13 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:

Geplanter Parkplatz Nord (01+02+03) und Vorbelastungs-Verkehrslärmquellen (04 - 11)

Auftrag: eplEST

Datum: 19/06/2019

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I010 3.OG SO -FAS. - GEB.: IO 10 / WA <ID>-
Lage des Aufpunktes : Xi= 1.3130 km Yi= 1.3564 km Zi= 11.20 m
Tag Nacht
Immission : 59.8 dB(A) 51.5 dB(A)

Emittent		Emission							Korr.	min.	mittlere Werte für									Ls		Zeitzuschläge			Lm	
Name	Ident	Tag	Nacht	RQ	Anz./L/Fl		Lw,ges Tag	Lw,ges Nacht	Formel	Sm	K0	DI	Cmet Tag	Cmet Nacht	Drefl	Ds	DBM	DL	De	Tag	Nacht	KEZ Tag	KEZ Nacht	KR Tag	(Ls+KEZ+KR) Tag	(Ls+KEZ+KR) Nacht
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
01/ Parkpl. N 116 SP	-	71.6	64.6	Lm25	2.0	1.0	90.8	83.8	-19.2	66.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-29.4	-2.3	-0.5	-0.4	39.6	32.6	0.0	0.0	0.0	39.6	32.6
02/ Parkpl. N Zuf/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	51.6	79.5	72.6	-19.2	63.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.2	-1.3	-0.4	0.0	33.8	26.9	0.0	0.0	0.0	33.8	26.9
02/ Parkpl. N Zufahr	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	5.1	69.5	62.6	-19.2	63.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-25.2	-0.8	-0.4	0.0	25.2	18.3	0.0	0.0	0.0	25.2	18.3
03/ Parkpl. N Aus/_A	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	32.7	77.5	70.6	-19.2	69.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.0	-1.2	-0.3	0.0	32.1	25.2	0.0	0.0	0.0	32.1	25.2
03/ Parkpl. N Ausfah	-	43.2	36.3	Lm,E	1.0	30.9	77.3	70.4	-19.2	54.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-24.3	-0.2	-0.3	0.0	34.6	27.7	0.0	0.0	0.0	34.6	27.7
04/ Parkpl. S 101 SP	-	71.0	64.0	Lm25	2.0	1.0	90.2	83.2	-19.2	18.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-20.3	0.0	-0.2	0.0	50.7	43.7	0.0	0.0	0.0	50.7	43.7
05/ Parkpl. S Zuf/A_	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	51.7	78.9	72.0	-19.2	63.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.2	-1.3	-0.4	0.0	33.2	26.3	0.0	0.0	0.0	33.2	26.3
05/ Parkpl. S Zufahr	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.7	76.9	70.0	-19.2	38.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-22.3	0.0	-0.2	0.0	36.4	29.5	0.0	0.0	0.0	36.4	29.5
06/ Parkpl. S Aus/_A	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	32.6	76.9	70.0	-19.2	69.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-25.9	-1.2	-0.4	0.0	31.5	24.6	0.0	0.0	0.0	31.5	24.6
06/ Parkpl. S Ausfah	-	42.6	35.7	Lm,E	1.0	40.6	77.9	71.0	-19.2	38.9	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-22.6	0.0	-0.2	0.0	37.1	30.2	0.0	0.0	0.0	37.1	30.2
07/ Parkpl. 10 Busse	-	68.0	65.0	Lm25	2.0	1.0	87.2	84.2	-19.2	95.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-30.9	-2.8	-0.6	0.0	34.9	31.9	0.0	0.0	0.0	34.9	31.9
08/ Busse An-Abfa/AA	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	19.7	77.6	74.8	-19.2	82.3	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-27.5	-1.9	-0.3	0.0	30.1	27.3	0.0	0.0	0.0	30.1	27.3
08/ Busse An-Abfa/A_	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	3.7	70.4	67.6	-19.2	76.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.8	-1.6	-0.4	0.0	23.8	21.0	0.0	0.0	0.0	23.8	21.0
08/ Busse An-Abfahrt	-	45.5	42.7	Lm,E	1.0	144.9	86.3	83.5	-19.2	78.0	1.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-31.5	-2.7	-0.6	0.0	34.0	31.2	0.0	0.0	0.0	34.0	31.2
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	11.1	323.8	104.9	96.2	-19.2	61.7	1.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-28.6	-1.4	-0.4	-1.1	56.0	47.3	0.0	0.0	0.0	56.0	47.3
09/ Dr.-Leber-Str. S	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	77.9	98.7	90.0	-19.2	147.4	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-33.0	-3.3	-0.7	0.0	44.2	35.5	0.0	0.0	0.0	44.2	35.5
09/ Dr.-Leber-Str/AA	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	59.7	97.6	88.9	-19.2	79.2	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.3	-2.1	-0.5	0.0	48.0	39.3	0.0	0.0	0.0	48.0	39.3
09/ Dr.-Leber-Str/A_	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	50.4	96.8	88.1	-19.2	97.5	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-29.2	-2.5	-0.5	0.0	46.9	38.2	0.0	0.0	0.0	46.9	38.2
09/ Dr.-Leber-Str/_A	-	60.6	51.9	Lm,E	15.1	166.3	102.0	93.3	-19.2	64.6	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-28.9	-1.6	-0.4	0.0	53.3	44.6	0.0	0.0	0.0	53.3	44.6
10/ Hochbrücke	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	403.4	107.6	98.9	-19.2	245.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-40.4	-4.1	-1.6	0.0	44.0	35.3	0.0	0.0	0.0	44.0	35.3
10/ Hochbrücke /A_	-	62.3	53.6	Lm,E	15.1	64.0	99.6	90.9	-19.2	221.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-37.0	-3.9	-1.1	0.0	39.6	30.9	0.0	0.0	0.0	39.6	30.9
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	11.1	352.4	102.0	94.6	-19.2	216.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-38.0	-3.9	-1.2	-4.6	36.4	29.0	0.0	0.0	0.0	36.4	29.0
11/ Dr.-Leber-Str. N	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	71.6	95.0	87.6	-19.2	205.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-36.2	-3.8	-1.0	0.0	36.0	28.6	0.0	0.0	0.0	36.0	28.6
11/ Dr.-Leber-Str/_A	-	57.3	49.9	Lm,E	14.1	51.4	93.6	86.2	-19.2	201.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-36.1	-3.8	-1.0	0.0	34.5	27.1	0.0	0.0	0.0	34.5	27.1

Anlage 14 zum Gutachten Nr. 19-06-7

Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

HANSESTADT WISMAR
ERSTE ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 69/08
„SÜDÖSTLICHER ALTSTADTRAND“



FOTO: SLF 3.7.2020

AUSFÜHRUNGEN ZUM NATUR- UND ARTENSCHUTZ

STADT LAND FLUSS Hellweg & Höpfner PartG mbB
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Stand: 25.08.2020

Inhalt

1. Anlass und Aufgabe 3
2. Ausgangszustand und Planung 4
3. Auswirkungen 6
3.1. Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB 6
4. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG) 8
4.1. Vögel 8
4.2. Säugetiere 9
4.3. Reptilien 11
4.4. Rundmäuler und Fische 11
4.5. Schmetterlinge 11
4.6. Käfer 12
4.7. Libellen 14
4.8. Weichtiere 15
4.9. Pflanzen 16
5. Zusammenfassende Bewertung 18

1. Anlass und Aufgabe

Auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.11.2011 beschlossenen Konzeptes „Ruhender Verkehr Altstadt Wismar“ (Parkraumbewirtschaftungskonzept) soll auf der Fläche eines derzeit provisorischen Parkplatzes mit einer Schotteroberfläche zwischen Turmstraße und Dr.-Leber-Straße eine ebenerdige Stellplatzanlage mit ca. 114 PKW-Stellplätzen entstehen.

In dem seit dem 23.08.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand der Hansestadt Wismar ist u.a. innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung ein Baugebiet als Sondergebiet „Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt, auf dem die Stellplatzanlage realisiert werden soll.

Da dieser Standort neben der sehr hohen Frequentierung durch Anwohner und Beschäftigte der Altstadt sowie durch andere Bürger der Stadt und des Umlandes eine besonders wichtige Funktion für touristische Besucher des UNESCO-Welterbes hat, ist zusätzlich in Ergänzung zur Stellplatzanlage die Errichtung einer „Willkommensstation“ einschließlich öffentlicher WC-Anlagen und eines Informationspunktes vorgesehen.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über Lage und Größe des Vorhabens.

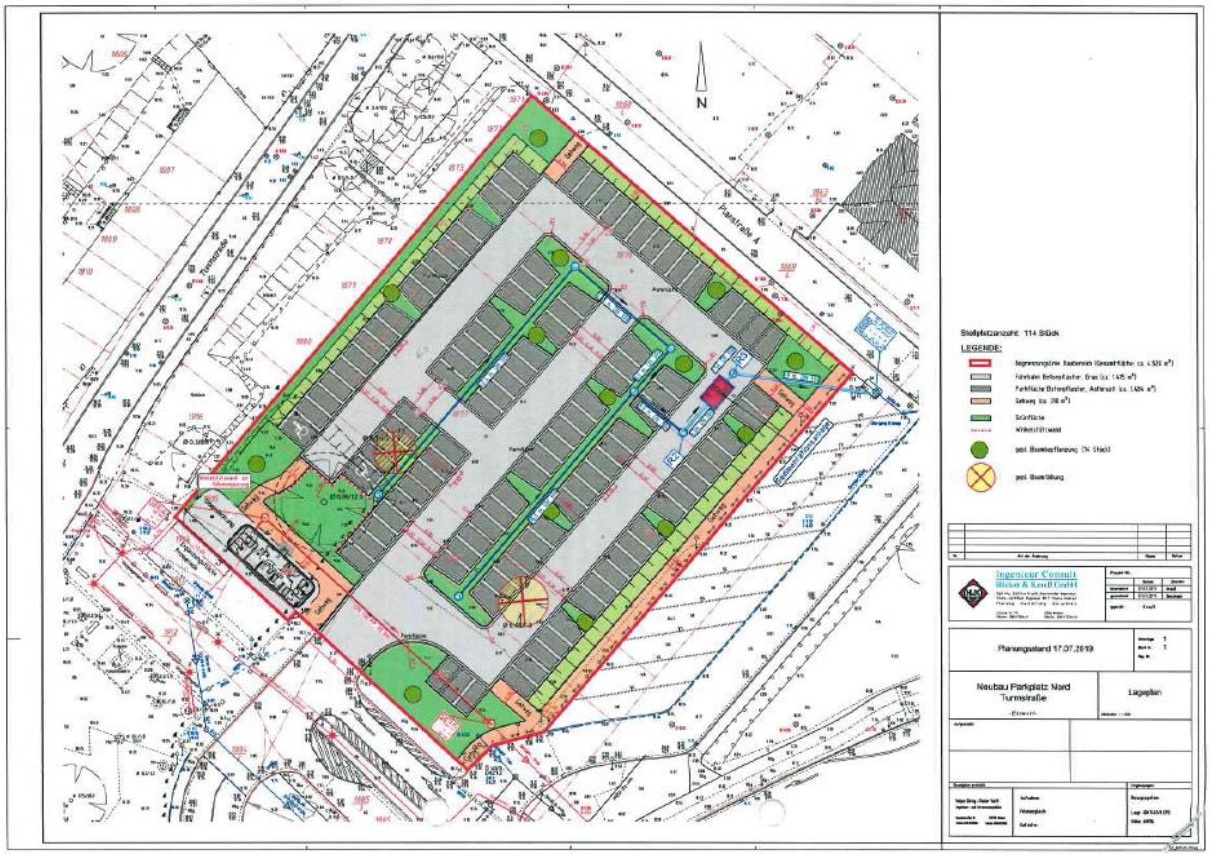


Abbildung 1: Verkleinerte Darstellung der geplanten Parkfläche südöstlich der Turmstraße und nordwestlich der Dr.-Leber-Straße in Wismar. Karte: Ingenieur Consult Häcker & Kraus GmbH 2019.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Insofern besteht kein Erfordernis zur Anwendung der Eingriffsregelung. Allerdings ist zu prüfen, ob umweltrelevante Schutzgüter von der Vorhabenumsetzung betroffen sein könnten.

2. Ausgangszustand und Planung

Der derzeit provisorisch bewirtschaftete Parkplatz am Standort zwischen Dr.-Leber-Straße und Turmstraße weist eine ebenerdige, unbefestigte Schotteroberfläche auf, die bereits mehrfach nach kurzen Nutzungsperioden instandgesetzt werden musste. Die betreffende Baufläche wird derzeit permanent als Parkfläche frequentiert, die Nutzung der Fläche nach Umgestaltung ändert sich somit nicht.

Im westlichen Teil des Stellplatzes steht eine besonders prägnante, mächtige Weißblühende Roßkastanie mit einem Kronendurchmesser von ca. 14 m, der festsetzungsgemäß erhalten bleiben soll. Neben dem Erhalt der Roßkastanie wurden die Anpflanzung und der Erhalt von 14 Bäumen einschließlich Baumscheibenbepflanzung entsprechend der Artenliste festgesetzt, um eine optisch ansprechende und zudem Schatten spendende Durchgrünung der Stellplatzanlage zu schaffen.

Zwei weitere, allerdings jüngere Bäume, eine Weißblühende Roßkastanie im südlichen Bereich und eine Walnuss in direkter Nähe zur großen Kastanie, müssen hingegen im Rahmen der Parkplatz-Umgestaltung abgenommen werden. Eine Überprüfung der beiden abzunehmenden Bäume vor Ort durch das Büro Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner am 02.07.2020 zeigte, dass beide Bäume nach § 18 NatSchAG M-V durch ihren Stammumfang von > 100 cm als geschützte Bäume einzustufen sind.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet oder dessen angrenzendem Umfeld im Übrigen nicht vorhanden, sodass deren Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.



Abbildung 2: Darstellung der geplanten (blauer Rahmen) im Kontext zu bereits genutzter Parkfläche in Wismar. Kartengrundlage: ©GoogleMaps 2020.

Das Betonpflaster der Fahrbahn und Parklücken sowie die festsetzungsgemäße mögliche Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung von WC-Anlagen und Einrichtungen als Informationspunkt der Stadtinformation wird zu Bodenversiegelungen und zur Beanspruchung eines teilversiegelten Schotterwegs führen. Der Bereich des Schotterwegs südwestlich der großen Roßkastanie wird derzeit als Rad- und Fußweg genutzt und ist mit ruderaler Pionierflur, dominiert von Mäuse-Gerste

als charakteristischer Pflanzenart, durchsetzt. Im Zuge der Planung werden außerdem geringe Flächen mit artenarmem Zierrasen überbaut (Bild).

Es ist allerdings zu betonen, dass sich infolge der Planumsetzung weder die aktuell vorhandene Nutzungsart (Parkplatz), noch die Ausprägung der Fläche grundlegend ändern wird. Es erfolgt im Grunde eine Neuordnung und grüngestalterische Aufwertung des vorhandenen Parkplatzes, wenngleich hierbei zwei gesetzlich geschützte Bäume gefällt werden müssen. Deren Verlust wird allerdings durch die Neupflanzung von ca. 14 Bäumen im Plangebiet unter Beachtung der Regelungen des Baumschutzkompensationserlasses M-V mehrfach ausgeglichen.

Gleichwohl besteht die Notwendigkeit, die Abnahme der beiden nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Bäume formlos bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und im Zuge dessen den vorgesehenen Ausgleich innerhalb des Plangebietes mit zu benennen.



Zu erhaltende Roßkastanie, Kronendurchmesser 14°m



Im Rahmen der Planung abzunehmende Roßkastanie



Im Rahmen der Planung abzunehmende Walnuß



Ruderale Pionierflur auf teilversiegelter Schotterfläche, genutzt als Pfad, Rad- und Fußweg

Abbildung 2: Ansichten des Plangebietes. Foto: SLF 3.7.2020.

3. Auswirkungen

3.1. Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Die Schutzgüter von § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich zu berücksichtigen, hiernach gilt folgendes:

Zitat Anfang

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

(…)

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, (...)"

Zitat Ende

Gem. § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gilt außerdem:

Zitat Anfang

„Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer ***Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen****. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn* ***Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter*** *oder dafür bestehen, dass bei der Planung* ***Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes*** *zu beachten sind.*

Zitat Ende

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung hat eine Gesamtfläche von insg. 4.500 m². Somit erfüllt die Planung die wesentliche Grundvoraussetzung zur Anwendung von § 13 a BauGB (Grundfläche < 20.000 m²).

Die geplante Nutzung ist zudem nicht Gegenstand von Anlage 1 UVPG sowie Anlage 1 LUVPG M-V.

Insofern ist vorliegend im Rahmen von § 13a BauGB zu prüfen, ob Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

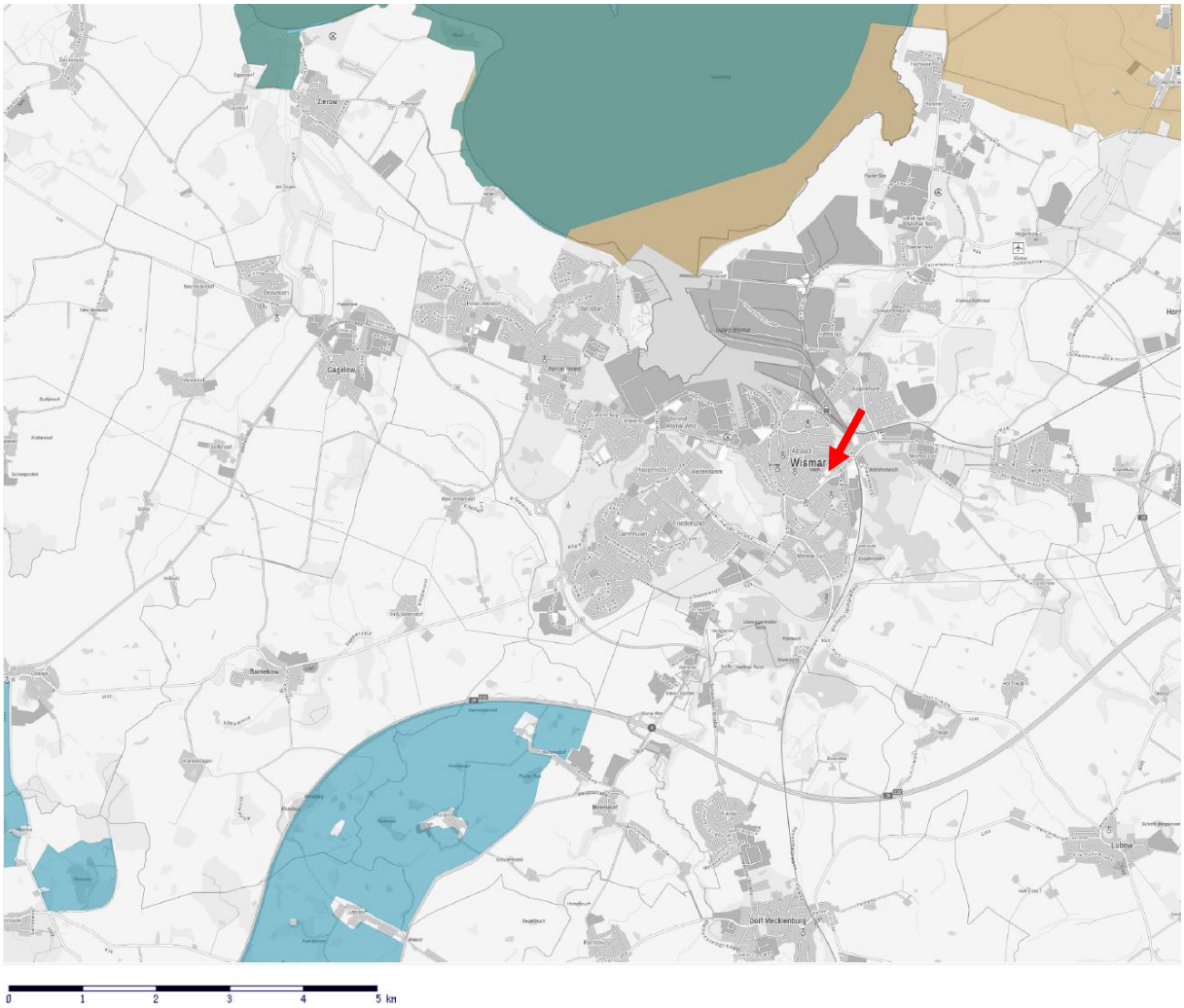


Abbildung 3: Natura2000-Kulisse im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2020.

Lage- und abstandsbedingt sind Beeinträchtigungen der von EU-Vogelschutzgebieten sowie Gebieten von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gebildeten Natura2000-Gebietskulisse ausgeschlossen. Es ergeben sich insofern keine Anhaltspunkte für eine etwaige Betroffenheit von Natura2000.

Infolge der auf der Fläche bereits langjährig vorhandenen Parkplatznutzung und der damit erheblich eingeschränkten ökologischen Funktion ist eine planbedingte Betroffenheit der übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt ebenfalls ausgeschlossen. Die Parkplatznutzung bleibt ohne Änderung der Flächenbeanspruchung bestehen, sie wird innerhalb des Geltungsbereiches lediglich neu geordnet.

Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ergeben sich im Übrigen nicht, da es sich vorliegend um keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des BImSchG handelt.

Gleichwohl ist abschließend zu prüfen, inwieweit die Umsetzung der Planinhalte den Besonderen Artenschutz im Sinne des Abschnittes 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) berühren könnte.

4. Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

4.1. Vögel

Gehölzbrüter

Am 03.07.2020 erfolgte durch das Büro Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner vor Ort eine Überprüfung der bereits dokumentierten Bäume sowie der übrigen Gehölzstrukturen und Freiflächen auch dahingehend, ob eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im Zuge der Planumsetzung gegeben sein könnte. Hierbei wurden die Kronen der Bäume auf das Vorhandensein von Nestern aus der diesjährigen Brutperiode überprüft. Auch die Existenz von Baumhöhlen konnte hierbei erwartungsgemäß aufgrund des noch jungen Alters des Gehölzbestandes ausgeschlossen werden.

Allenfalls für die störungsunempfindliche Ringeltaube weisen die noch relativ niedrigen und offenen Kronen der Bäume grundsätzlich eine gewisse Eignung zur Anlage von Nestern auf - Reste von Nestern wurden am 03.07.2020 allerdings nicht gefunden. Sofern Ringeltauben in der Saison 2020 gebrütet hätten, wären deren Nester in jedem Fall noch sichtbar gewesen. Besser geeignete Ausweichmöglichkeiten mit älteren und dichteren, dabei weiterhin bestehenden Gehölzen, gibt es im direkten Umfeld.

Nicht ausgeschlossen sind Bruten von typischen Siedlungsarten wie z.B. Amsel oder Rotkehlchen innerhalb der Siedlungshecken, die den Parkplatz teilweise einfassen. Da diese Arten jedoch jedes Jahr neue Nester bauen, ist der vorübergehende Rodungsverlust durch umliegend vorhandene Gehölze sowie mittelfristig auch innerhalb des Geltungsbereiches durch Neuanlage von Gehölzpflanzungen ausgleichbar.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung? Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind während der Bauphase nicht möglich, da die Rodung der Gehölze unter Beachtung **von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG allein außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September zulässig** ist.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den potenziell in umliegenden Gehölzen brütenden Arten wie insb. Amsel, Rotkehlchen und Ringeltaube handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben auf der Fläche ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Im Vorhabenbereich gibt es auf Grundlage der Begehungen vom 17.12.2019 in den betreffenden Junggehölzen keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln. Ggf. hierfür in Frage kommende Tauben- und Kleinvogelarten legen ihre Nester jährlich neu an wechselnden, saisonal geeigneten Standorten an. Da der ausschließlich für eine kleine Anzahl von siedlungsnah brütenden Tauben- und Kleinvogelarten (eingeschränkt) geeignete Gehölzbestand außerhalb der Brutzeit gerodet wird, besteht grundsätzlich keine Gefahr der Beseitigung einer mehrjährig bestehenden Fortpflanzungsstätte (z.B. Greif- und Großvögel). Da diese Arten im Übrigen jedes Jahr neue Nester bauen, ist der vorübergehende Rodungsverlust durch umliegend vorhandene Gehölze sowie mittelfristig auch innerhalb des Geltungsbereiches durch Neuanlage von Gehölzpflanzungen ausgleichbar.

Bodenbrüter

Die auf dem Gelände vorhandene Schotterfläche bietet nutzungs- und lagebedingt grundsätzlich keinerlei Brutmöglichkeiten für die Bodenbrüter wie insb. Feldlerche, Grauammer, Goldammer, Braunkehlchen, Feldschwirl oder Schafstelze.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

Gebäudebrüter (Nischen- und Höhlenbrüter)

Das Gelände ist derzeit gebäudefrei, der noch junge Baumbestand weist keine Baumhöhlen auf. Nischen- und Höhlenbrüter kommen in der betreffenden Fläche insofern nicht vor.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? *Nein*

4.2. Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
	Säugetiere:			
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf das Vorhaben irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biotoptyp nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da die angrenzenden Gehölzgürtel (als Nahrungshabitat) im Wesentlichen erhalten bleiben.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?Nein*

Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammmolch	Triturus cristatus
Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis
Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita
Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea

Das Gelände übernimmt für Amphibien aktuell keine Habitatfunktion, in der Fläche fehlen temporäre, als auch permanente Kleingewässer vollständig. Auch eine Nahrungsfunktion geht von der Fläche derzeit nicht aus. Etwaige Wanderungsbewegungen zu umgebenden Gewässern können infolge des nicht gegebenen Winterhabitatpotenzials der von den geplanten Vorhaben beanspruchten Fläche vollständig ausgeschlossen werden.

Bewertung

Tötung? Nein

Die Gefahr einer Tötung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Störungsrelevante Sachverhalte können ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein

Die Gefahr der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da Gewässerbiotope und pot. Winterhabitate von dem geplanten Vorhaben unberührt bleiben.

4.3. Reptilien

Die nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG für den besonderen Artenschutz bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse und Glattnatter kommen innerhalb des Plangebietes wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen und infolge der aktuellen Nutzung als Parkplatz nicht vor. Sumpfschildkröte und Glattnatter haben innerhalb M-Vs Verbreitungsschwerpunkte weit abseits der Vorhabenfläche. Für die Zauneidechse ist das Gelände ungeeignet, da Sonnplätze, Winterquartiere und offene Sandflächen fehlen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

4.4. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

4.5. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitate zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner

Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktvorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabenbereichs kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

4.6. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Breitrand *Dytiscus latissimus*
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Lampetra fluviatilis*
- Eremit *Osmoderma eremita*
- Großer Eichenbock *Cerambyx cerdo*

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrands** bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte" und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte", wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume**. Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petreo*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitärbäume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen**. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrands, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung? Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein*

4.7. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die Grüne Mosaikjungfer kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und der Peene vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der engen Bindung an die Krebsschere (*Stratiotes aloides*) als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebsschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der Östlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der Zierlichen Moosjungfer an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von

Röhrichten oder Rieden besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Große Moosjungfer scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch–Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstauflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Von der Sibirischen Winterlibelle sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der Asiatischen Keiljungfer an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe. Die Art kommt ausschließlich in Fließgewässern vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

4.8. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der Zierlichen Tellerschnecke bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen (FFH-

Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernhahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

4.9. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Sumpf-Engelwurz *Angelica palustris*
- Kriechender Sellerie *Apium repens*
- Frauenschuh *Cypripedium calceolus*
- Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*
- Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*
- Froschkraut *Luronium natans*

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland", im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft", „Neustrelitzer Kleinseenland", „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal", „Oberes Peenegebiet" und im „Warnow-Recknitzgebiet" vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte**. Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen**. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal" vor**. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast", „Krakower Seen- und Sandergebiet" und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz". Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung bzw. ausreichenden Abständen zu nachgewiesenen/ potenziellen Vorkommen in der (weiteren) Umgebung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

5. Zusammenfassende Bewertung

Auf Grundlage des von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 24.11.2011 beschlossenen Konzeptes „Ruhender Verkehr Altstadt Wismar“ (Parkraumbewirtschaftungskonzept) soll auf der Fläche eines derzeit provisorischen Parkplatzes mit einer Schotteroberfläche zwischen Turmstraße und Dr.-Leber-Straße eine ebenerdige Stellplatzanlage mit ca. 114 PKW-Stellplätzen entstehen.

In dem seit dem 23.08.2014 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 69/08 „Südöstlicher Altstadtrand der Hansestadt Wismar ist u.a. innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung ein Baugebiet als Sondergebiet „Öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt, auf dem die Stellplatzanlage realisiert werden soll.

Da dieser Standort neben der sehr hohen Frequentierung durch Anwohner und Beschäftigte der Altstadt sowie durch andere Bürger der Stadt und des Umlandes eine besonders wichtige Funktion für touristische Besucher des UNESCO-Welterbes hat, ist zusätzlich in Ergänzung zur Stellplatzanlage die Errichtung einer „Willkommensstation“ einschließlich öffentlicher WC-Anlagen und eines Informationspunktes vorgesehen.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt werden. Insofern besteht kein Erfordernis zur Anwendung der Eingriffsregelung. Allerdings ist zu prüfen, ob umweltrelevante Schutzgüter von der Vorhabenumsetzung betroffen sein könnten.

Dies allerdings ist nicht der Fall. Des Weiteren sind artenschutzrechtliche Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen, wenn die Rodung von Gehölzen im Plangebiet unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 1.3. – 30.9. erfolgt.

Rabenhorst, den 25.08.2020

Oliver Hellweg

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt:	**Nr.**	**VO/2021/3877 öffentlich**
	Datum:	24.03.2021
	Verfasser:	Wäsch, Udo

Wechsel in der Betriebsleitung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss: Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt:

1. den bisherigen Betriebsleiter des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes, Herrn Udo Wäsch, zum 30.06.2021 abzuberufen.
2. Herrn Jan Leipholz zum Betriebsleiter des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes ab dem 01.07.2021 zu bestellen.

Begründung: Herr Leipholz ist seit dem 01.11.2020 im Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb tätig. Herr Leipholz verfügt über ein umfassendes, vielseitiges, fundiertes Fachwissen in der Betriebsleitung und der Mitarbeiterführung. Aufgrund seiner Erfahrung und Auffassungsgabe, konnte Herr Leipholz sich zügig in die betrieblichen Abläufe und Aufgabengebiete des EVB einarbeiten. Seine Probezeit endet am 30.04.2021.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, mit dem Eintritt des bisherigen Betriebsleiters, Herrn Wäsch, in den Ruhestand, die Funktion des Betriebsleiters des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes auf Herrn Leipholz zu übertragen. Der Wechsel in der Betriebsleitung würde zum 01.07.2021 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 10.6 Abt. Gebäudemanagement Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG 32 ORDNUNGSAMT 32.5 Abt. Brandschutz 60 BAUAMT	**Nr.**	**VO/2021/3881 öffentlich**
	Datum:	25.03.2021
	Verfasser/-in:	Wurm, Karin Rode, Burkhard

Neubau Ordnungsamt am Standort der neuen Feuerwache für die Berufsfeuerwehr

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	12.04.2021	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	12.04.2021	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	14.04.2021	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.04.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschluss:
Die Bürgerschaft beschließt, dass ergänzend zum bereits beschlossenen Neubau der Feuerwache für die Berufsfeuerwehr auch das Ordnungsamt mit einem Neubau auf einem Grundstück am Standort Poeler Str./ Ladestraße angesiedelt wird.

Begründung:
Mit Beschlussvorlage VO/2020/3381-02 hat die Bürgerschaft am 28.05.2020 die Entscheidung des Hauptausschusses vom 26.03.2020 zur Ansiedelung der Berufsfeuerwehr am Standort Poeler Str./ Ladestraße bestätigt. Bereits in dieser Vorlage wurde von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass sich der Zuschnitt des Grundstückes im Verlauf der Planung noch ändern könnte.

Aus den im Folgenden aufgeführten Gründen unterbreitet die Verwaltung nach interner Beratung den Vorschlag, auch für das Ordnungsamt einen Neubau am Standort Poeler Str./ Ladestraße zu errichten. Damit würde auch eine Vergrößerung des Grundstücks von ca. 11.000 m² auf ca. 17.000 m² notwendig werden, (sh. Anlage).

Der handlungsleitende Ansatz besteht darin, die Abteilungen und Dienstleistungen, die das Ordnungsamt als publikumsintensivster Bereich der Verwaltung den Bürgerinnen und Bürgern

der Hansestadt Wismar anbietet, unter einem gemeinsamen Dach zu zentralisieren und gleichzeitig die neu gewonnenen räumlichen Kapazitäten dafür zu nutzen, weitere Verwaltungseinheiten in Dienstgebäuden unterzubringen, die der HWI gehören.

Diesbezüglich hat die Verwaltung zwei Varianten gegenübergestellt:

Variante 1:
Neubau Berufsfeuerwehr, Sanierung der Gebäude Scheuerstraße 2 sowie Frische Grube 13 bzw. Umbau des letztgenannten Objektes zu einem Bürogebäude

und

Variante 2:
Neubau Berufsfeuerwehr und Neubau Ordnungsamt

Zu den Varianten ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Zu Variante 1:
Diese Variante ist unter der oben genannten Maßgabe nur dann sinnvoll umsetzbar, wenn neben dem Neubau der Berufsfeuerwehr auch das Altgebäude der Berufsfeuerwehr (Frische Grube 13) zu einem Bürogebäude umgebaut wird.

Die Kostenschätzung der Verwaltung hierfür liegt hier bei **ca. 4,7 Mio. €.**
Die Sanierungskosten für den jetzigen Standort Scheuerstr. 2 betragen schätzungsweise **3,7 Mio. €.**

Die Kosten für den Neubau einer Feuerwache, einschließlich des Grundstückserwerbs in Höhe von **ca. 13,2 Mio. €,** fallen ohnehin an, da sich die Notwendigkeit eines Neubaus aus dem räumlichen Bedarf für ein neues Berufsfeuerwehrgebäude ergibt. Hierzu wurde von der Verwaltung bereits in der von der Bürgerschaft beschlossenen Vorlage VO/2020/3381-02 ausführlich vorgetragen.

Die Investitionskosten betragen bei dieser Variante insgesamt voraussichtlich **21,6 Mio. €,** wobei eine Restnutzungsdauer der sanierten Gebäude von max. 30 Jahren zugrunde gelegt wird.

Bei der Finanzierung müssten außerdem noch die Kosten während der Sanierungsphase der Gebäude in der Scheuerstraße 2 sowie in der Frische Grube 13 von mindestens zwei Jahren für die vorübergehende Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gegenwärtig in der Scheuerstr. 2 untergebracht sind, berücksichtigt werden**.**

Für diesen Zeitraum wäre die Anmietung einer Fläche von ca. 1500 m² notwendig, welche in dem avisierten Zeitraum von zwei Jahren Mietkosten und Betriebskosten in Höhe von **ca. 327.600,00 €** verursachen würde.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme würden durch den Umzug der dort derzeit ansässigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in städtischen Gebäuden die Miet- und Betriebskosten für die Büros Am Markt 12/13 in Höhe von ca. **40.000,00 €** jährlich entfallen.

Variante 2:
Die von der Verwaltung geschätzten Investitionskosten für den Neubau der Berufsfeuerwehr und des Ordnungsamtes am Standort Poeler Str./ Ladestraße betragen, inklusive Grundstückserwerb, insgesamt **ca. 18,7 Mio. €.**

Davon entfallen **ca. 5,3 Mio. €** auf das Ordnungsamt und **ca. 13,4 Mio. €** auf den Neubau der Berufsfeuerwehr. Die höheren Kosten des Neubaus der Berufsfeuerwehr gegenüber der Variante 1 sind darin begründet, dass die Erwerbskosten für das größere Grundstück dem Neubau der Berufsfeuerwehr zugeordnet sind.

Bei dieser Variante entfallen nach der Fertigstellung ebenfalls die Miet- und Betriebskosten für die Etage Am Markt 12/13 in Höhe von **40.000,00 €** jährlich.
Der Gesamtkostenvergleich zeigt einen Unterschied von **3,3 Mio. €,** inklusive der veranschlagten zusätzlichen Miet- und Betriebskosten für den Zeitraum der Sanierung nach Variante 1, an finanziellen Mitteln zu Gunsten der Variante 2.

Durch eine energieeffiziente Bauweise können im Rahmen der Bewirtschaftung und unter der Voraussetzung einer regelmäßigen Instandhaltung niedrige Betriebskosten für beide neuen Gebäude erwartet werden. Ein Gesichtspunkt, der ebenfalls für Variante 2 sprechen würde.

Die Herstellung der Barrierefreiheit nach § 50 LBauO M-V bei Sanierungs- und Neubaumaßnahmen wird stets gefordert. Erfahrungsgemäß ist die Umsetzung der Barrierefreiheit in Bestandsgebäuden, in diesem Fall in Gebäuden mit Denkmalcharakter, nur mit erheblichen Kompromissen möglich. Bei einem Neubau eines Verwaltungsgebäudes könnten alle notwendigen Bedingungen der Barrierefreiheit (DIN 18040) erfüllt werden.

Zur Finanzierung der Variante 2 könnten, begünstigt durch ihren Standort im erweiterten Sanierungsgebiet, Städtebaufördermittel eingeworben werden. So wäre ein Anteil von 75% der Gesamtkosten für eine Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung förderfähig.

Städtebaufördermittel in Höhe von 1,563 Mio. € für vorbereitende Maßnahmen, wie Gutachten und Planungsleistungen zum Standort der neuen Berufsfeuerwehr, sind derzeit schon einsetzbar. Die Hansestadt Wismar wird weitere Städtebaufördermittel und andere Fördermittel beantragen. Zur Absicherung der Gesamtfinanzierung wird das Amt für Finanzverwaltung weitere Gespräche mit dem Innen- und Energieministerium des Landes durchführen.

Erörterung von organisatorischen Erwägungen:
Nachdem die Stadtverwaltung der Hansestadt Wismar in den zweieinhalb Jahrzehnten nach der deutschen Wiedervereinigung aufgrund der sich verändernden Strukturen und nicht zuletzt aus haushälterischen Erwägungen kontinuierlich Stellen abgebaut hat, ist in den vergangenen Jahren ein Mitarbeiterzuwachs zu verzeichnen. Dieser ist insbesondere auch als Reaktion auf die steigende Aufgabenfülle zu verstehen. Der Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen hat in den vergangenen Monaten deutlich werden lassen, dass die aktuellen räumlichen Kapazitäten der HWI beinahe vollständig ausgeschöpft und deshalb entsprechende Lösungsansätze erforderlich sind.

Einen solchen Ansatz stellt die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes, das neben der neuen Berufsfeuerwehr in der Poeler Straße entstehen könnte, dar. Hierdurch böte sich die Möglichkeit, die publikumsintensivsten Bereiche der gesamten Stadtverwaltung, darunter das Bürger-Service-Center (BSC) oder die Zulassungsstelle, unter einem Dach zu vereinen und den Wismarer Bürgerinnen und Bürgern eine zentrale Anlaufstelle zu bieten, in der dann eine Vielzahl von Verwaltungsservices (bspw. Melde- und Passangelegenheiten, An- und Abmeldung von Gewerbe, Führerschein- und Bußgeldangelegenheiten) schnell, umfassend, individuell und aus einer Hand („One-Stopp-Strategie") in Anspruch genommen werden können.

Eine moderne Verwaltung versteht sich als ein verlässlicher Dienstleister für Bürger und Unternehmen. Dieser Gedanke spiegelt sich insbesondere in den Bürgerbüros, in der Bandbreite der eGovernment-Angebote, in der Erreichbarkeit sowie in der Auskunfts- und Bearbeitungsqualität wider. Das Ziel der maximalen Dienstleistungsorientierung ist nur unter Berücksichtigung entsprechender Bürgerfreundlichkeit und Servicebereitschaft zu erreichen.

Durch die jetzige Situation mit der Einrichtung des BSC im Stadthaus wurden Organisationsstruktur und räumliche Ausstattung, aber auch EDV- und Personalausstattung erheblich verbessert. Allerdings kann das BSC den oben genannten „One-Stopp"-Ansatz nicht erfüllen. Insbesondere werden KFZ-Zulassung, Führerscheinstelle und die Bearbeitung der Gewerbeangelegenheiten von den Bürgern vermisst, die aktuell in unserem Verwaltungsgebäude in der Scheuerstraße angesiedelt sind. Das Stadthaus bietet nicht die Kapazitäten, diese Dienstleistungen dort zu verorten. Schon jetzt sind die vorhandenen Räumlichkeiten ausgelastet, sodass derzeit zwei Büros für s. g. „Backoffice-Tätigkeiten" im Objekt Am Markt 12/13 genutzt werden, die die HWI angemietet hat. Auch die Finanzverwaltung bedarf erhöhter Raumkapazitäten, um die jetzige Arbeitsplatzsituation ergonomischer gestalten zu können. Durch den Auszug des BSC würde sich in dieser Hinsicht ein größerer Gestaltungsspielraum ergeben.

Das Stadthaus ist nur teilweise barrierefrei. Obwohl das Besucherleitsystem optimiert wurde, ist es für die Bürgerinnen und Bürger immer wieder schwierig, das richtige Büro zu finden. Darüber hinaus ist die weitere Verbesserung der Dienstleistungsstruktur durch technische Unterstützung nicht möglich, da kein Platz zur Verfügung steht, um dort beispielsweise ein Dienstleistungs- oder Ausweisterminal zu errichten, das zahlreiche Leistungen anbietet, die dann auch online zur Verfügung stehen. Insbesondere könnten damit aber auch vor Ausweis- und Passbeantragungen, Fotos, Fingerabdruck und Unterschrift aufgenommen und medienbruchfrei in das Verfahren übergeben werden. Ein Ausweisterminal würde den Bürger zudem in die Lage versetzen, das produzierte Dokument rund um die Uhr abzuholen. Dieses könnte, ebenso wie eine Abholstation für Ausweise oder andere Dokumente, im geplanten Neubau entsprechend realisiert werden.

Bei einem Umzug des Ordnungsamtes könnte die oben aufgezeigte „One-Stopp-Strategie" optimal umgesetzt werden. Der vorgeschlagene Standort ist durch die Nähe zum ZOB für alle Bürger sehr gut erreichbar und bietet darüber hinaus hinreichend Parkmöglichkeiten.

Mit dem Auszug der Feuerwehr und des Ordnungsamtes sowie des Rechnungsprüfungsamtes entsteht auf dem Areal Frische Grube 13, Scheuerstr. 2, Kleine Hohe Straße 2a ein Quartier, das dann nach der Fertigstellung des Neubaus der Feuerwache und des Ordnungsamtes am Standort Poeler Str./Ladestraße von der Verwaltung nicht mehr benötigt und damit der innerstädtischen Entwicklung zur Verfügung stehen würde.

Mittels einer öffentlichen Ausschreibung und unter Nennung entsprechender Ausschreibungskriterien für die städtebauliche Entwicklung dieses Quartiers nach den Vorgaben der Sanierungssatzung Altstadt Wismar könnten bei einer denkbaren Veräußerung Einnahmen in Höhe von schätzungsweise 940.000,00 € erzielt werden, welche sich dann ebenfalls für die Amortisation der Investitionskosten einsetzen ließe. Zwar würde diese Einnahme zunächst dem Sondervermögen zugeordnet, könnte danach aber zu 100 % für die Finanzierung der Neubauten reaktiviert werden.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die Sie in der Anlage finden, bittet die Verwaltung um Zustimmung zum Neubau des Ordnungsamtes der Hansestadt Wismar am Standort Poeler Str./ Ladestraße. Die ergänzende Maßnahme wird in den nächsten Doppelhaushalt aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Lageplan Grundstück
Kostenschätzung für beide Varianten

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

VERMESSUNGSBÜRO KERSTIN SIWEK

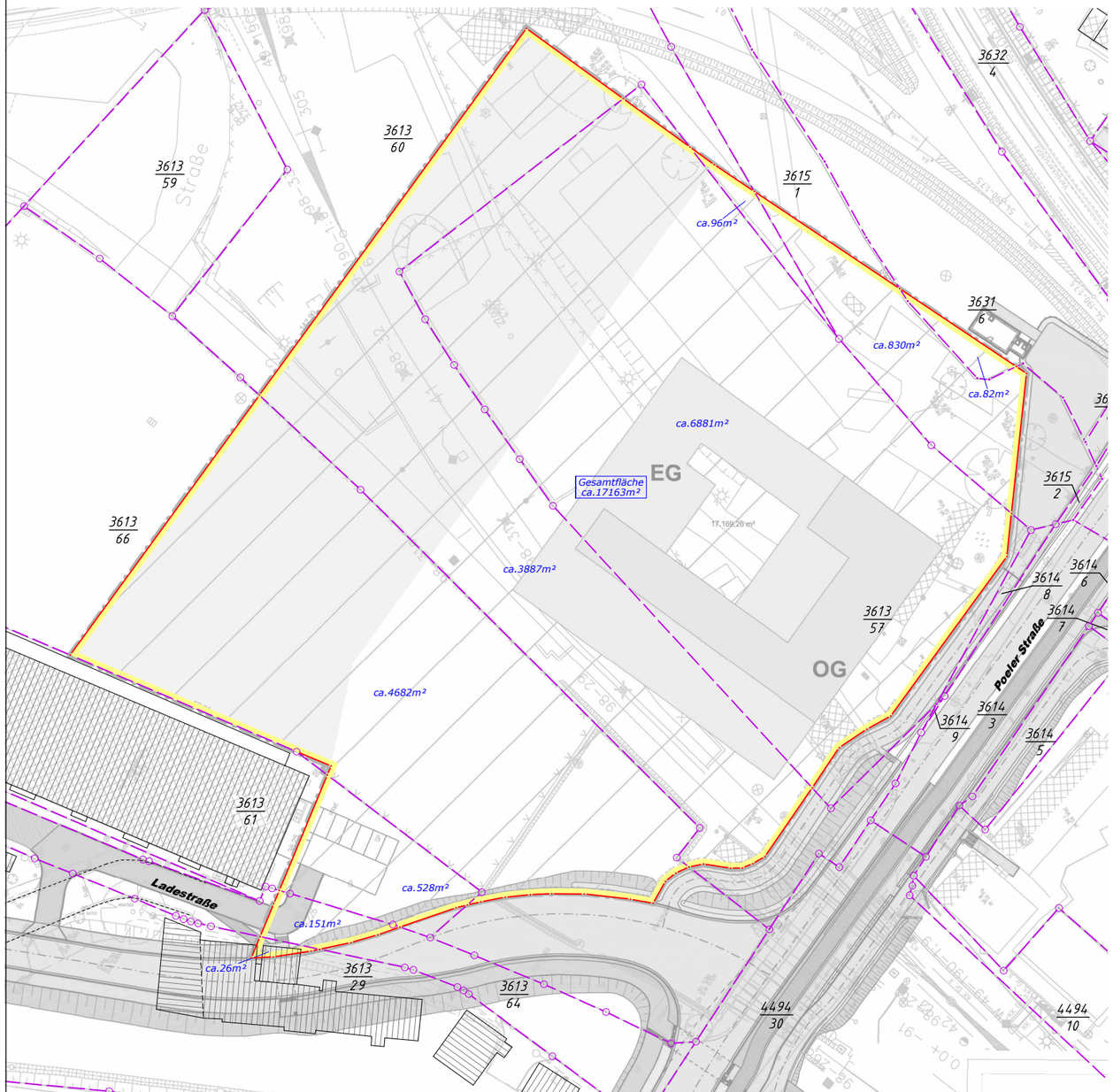
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

Kanalstraße 20, 23970 Wismar - Telefon: 03841/283200 - Telefax: 03841/213983 - email: info@vermessung-siwek.de

Teilungsentwurf 2 im Maßstab 1: 1000

Antragsnummer: **G083**
Ladestraße / Poeler Straße
Neubau Feuerwehrwache

Datum: 23.09.2020
Gemeinde: Wismar, Hansestadt
Gemarkung: Wismar
Flur: 1



M 1:1000

0 20 40 60 80 100 m

Kostenschätzung zum Bauvorhaben:

Neubau einer Feuerwache für die Berufsfeuerwehr in Berücksichtigung der Neuorganisation des Ordnungsamtes

Vergleich der investiven Kosten der Varianten (Stand 2021):

1. Sanierung der vorhandenen Gebäude Frische Grube 13 und Scheuerstraße 2 und Nutzung als Bürogebäude und Neubau eines Feuerwehrgebäudes an der Poeler/Ladestraße

2. Neubau eines Feuerwehrgebäudes und eines Ordnungsamtes an der Poeler Straße/Ladestraße

1. Darstellung der investiven Kosten

1.1 Investive Kosten für die 1. Variante

1.1.1 Kostenschätzung nach DIN 276 für die Sanierung der Scheuerstraße 2:

BGF: 1.923 m²

Anschaffungs- und Herstellungskosten, KG		Kosten
KG 100	Grundstück	0,00 €
KG 200	Erschließung Grundstück	15.000,00 €
KG 300	Baukonstruktionen	1.850.000,00 €
KG 400	Technische Anlagen	650.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	25.000,00 €
KG 600	Ausstattungen	30.000,00 €
KG 700	Baunebenkosten	550.000,00 €
vorläufige Gesamtkosten:		**3.120.000,00 €**
Sicherheitszuschlag von 15%		468.000,00 €
Inflationsrate von 4%		124.800,00 €
Gesamtkosten		3.712.800,00 €

1.1.2 Kostenschätzung nach DIN 276 für den Umbau der Feuerwehr in ein Bürogebäude:

BGF: 1947 m²

Anschaffungs- und Herstellungskosten, KG		Kosten
KG 100	Grundstück	0,00 €
KG 200	Erschließung Grundstück	20.000,00 €
KG 300	Baukonstruktionen	2.400.000,00 €
KG 400	Technische Anlagen	790.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	30.000,00 €
KG 600	Ausstattungen	30.000,00 €
KG 700	Baunebenkosten	690.000,00 €
vorläufige Gesamtkosten:		**3.960.000,00 €**
Sicherheitszuschlag von 15%		594.000,00 €
Inflationsrate von 4%		158.400,00 €
Gesamtkosten		4.712.400,00 €

Flächenanmietungskosten für die Bauphase der Sanierung : rd. 328.000,00 €

1.1.3 Investive Kosten für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes

Kostenschätzung nach DIN 276 für den Neubau des Feuerwehrgebäudes an der Poeler Straße/Ladestraße

BGF: 3500 m²

Anschaffungs- und Herstellungskosten, KG		Kosten
KG 100	Grundstück	165.000,00 €
KG 200	Erschließung Grundstück	250.000,00 €
KG 300	Baukonstruktionen	5.500.000,00 €
KG 400	Technische Anlagen	1.800.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	850.000,00 €
KG 600	Ausstattungen	350.000,00 €
KG 700	Baunebenkosten	1.600.000,00 €
vorläufige Gesamtkosten1:		**10.515.000,00 €**
Pfahlgründung, 5%-Zuschlag auf Gesamtkosten		525.750,00 €
Nachhaltigkeit TGA 2,5-Zuschlag auf KG 300 + 400		150.643,75 €
externe Projektsteuerung, 2%-Zulage auf KG 300 + 400		146.000,00 €
externe BIM-Projektsteuerung. 3%-Zulage auf KG 300 + 400		219.000,00 €
vorläufige Gesamtkosten2:		**11.556.393,75 €**
Sicherheitszuschlag von 10%		1.155.639,38 €
Inflationsrate von 4%		462.255,75 €
Gesamtinvestition für den Neubau der Feuerwache BFW		**13.174.288,88 €**

Gesamtinvestive Kosten für die 1. Variante belaufen sich auf

328.000,00 €
3.712.800,00 €
4.712.400,00 €
13.174.288,88 €

21.927.488,88 €

Die Investitionsumme von rund 22.000.000,00 EUR müsste entsprechend eingeplant werden.

1.2 Investive Kosten für die 2. Variante

1.2.1 Kostenschätzung nach DIN 276 für den Neubau des Feuerwehrgebäudes

wie 1.1.3

BGF: 3500 m²

Anschaffungs- und Herstellungskosten, KG		Kosten
KG 100	Grundstück	300.000,00 €
KG 200	Erschließung Grundstück	250.000,00 €
KG 300	Baukonstruktionen	5.500.000,00 €
KG 400	Technische Anlagen	1.800.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	850.000,00 €
KG 600	Ausstattungen	350.000,00 €
KG 700	Baunebenkosten	1.600.000,00 €
vorläufige Gesamtkosten1:		**10.650.000,00 €**
Pfahlgründung, 5%-Zuschlag auf Gesamtkosten		532.500,00 €
Nachhaltigkeit TGA 2,5-Zuschlag auf KG 300 + 400		150.812,50 €
externe Projektsteuerung, 2%-Zulage auf KG 300 + 400		146.000,00 €
externe BIM-Projektsteuerung. 3%-Zulage auf KG 300 + 400		219.000,00 €
vorläufige Gesamtkosten2:		**11.698.312,50 €**
Sicherheitszuschlag von 10%		1.169.831,25 €
Inflationsrate von 4%		467.932,50 €
Gesamtinvestition für den Neubau der Feuerwache BFW		**13.336.076,25 €**

1.2.2 Kostenschätzung nach DIN 276 für den Neubau des Ordnungsamtes

BGF: 1700 m²

Anschaffungs- und Herstellungskosten, KG		Kosten
KG 100	Grundstück	0,00 €
KG 200	Erschließung Grundstück	50.000,00 €
KG 300	Baukonstruktionen	2.500.000,00 €
KG 400	Technische Anlagen	800.000,00 €
KG 500	Außenanlagen	150.000,00 €
KG 600	Ausstattungen	150.000,00 €
KG 700	Baunebenkosten	600.000,00 €
vorläufige Gesamtkosten1:		**4.250.000,00 €**
Pfahlgründung, 5%-Zuschlag auf Gesamtkosten		212.500,00 €
Nachhaltigkeit TGA 2,5-Zuschlag auf KG 300 + 400		67.812,50 €
externe Projektsteuerung, 2%-Zulage auf KG 300 + 400		66.000,00 €
externe BIM-Projektsteuerung. 3%-Zulage auf KG 300 + 400		99.000,00 €
vorläufige Gesamtkosten2:		**4.695.312,50 €**
Sicherheitszuschlag von 10%		469.531,25 €
Inflationsrate von 4%		187.812,50 €
Gesamtinvestition für den Neubau des Ordnungsamtes		**5.352.656,25 €**

Gesamtinvestive Kosten für die 2. Variante belaufen sich auf: **18.688.732,50 €**

Die Investitionsumme von rund 18.700.000,00 EUR müsste entsprechend eingeplant werden.

2.0 Auswertung der Kostenschätzungen

2.1 Zusammenfassung und Gegenüberstellung der Realisierungsvarianten

Varianten		Variante 1		Variante 2
investive Kosten		21.927.488,88 €		18.688.732,50 €
gerundet		22.000.000,00 €		18.700.000,00 €
Kostendifferenz			**3.300.000,00 €**	

2.2 Kommentierung

Beide Varianten zur Durchführung der Baumaßnahme unterscheiden sich um rd. 3.300.000,00 € in der Zusammenfassung der gegenübergestellten investiven Kosten.
Somit hat die 2. Variante in den investiven Kosten einen eindeutigen Vorteil gegenüber der 1. Variante.

Dazu können noch weitere Vor- und Nachteile mit berücksichtigt werden:

Als Vorteil einer Sanierungsvariante wäre zu erwähnen, dass die Hansestadt kein Grundstück in der Größe von 17.000 m² benötigen würde und die Kosten für den Erwerb wegfallen, was aber bezogen auf die Gesamtkosten einen relativ geringen Anteil ausmacht. Desweiteren würde die Hansestadt Ihren Immobilienbestand pflegen und diesen einer entsprechenden Funktion zuführen, wobei ebenfalls Städtebaufördermittel als Kofinanzierung zur Verwendung kämen.
Als Nachteil wäre zu betrachten, dass der vorhandene Baukörper in seiner alten Bausubstanz bestehen bleibt und sich unvorhergesehene Materialermüdungen/Bauschäden einstellen können. Der Einsatz ökologischer Baustoffe und die Anwendung nachhaltiger Bautechnologien ist nur begrenzt möglich. Der Baukörper bleibt in seiner bestehenden Geometrie und es bietet sich weniger Gestaltungsspielraum. Eine energetische Sanierung ist zwar möglich, aber aufgrund der Altstadtsatzung und denkmalpflegerischer Aspekte nur in einem sehr eingeschränkten Umfang. Die Restnutzungsdauer des Baukörpers von nur 25 - 30 Jahren ist gegenüber einem Neubau (RND ca. 70 -100 Jahre) deutlich niedriger.

Bei einem Neubau wird die erreichbare EEK* den neuesten Anforderungen des GEG* gerecht. Ein Neubau bietet bezüglich der Barrierefreiheit und der architektonischen Gestaltung einen freien Spielraum. Ein Neubau kann den Erfordernissen der Nutzung in jedem Fall entsprechend angepasst werden. Die Anwendung von nachhaltigen Bautechnologien und der Einsatz von ökologischen Baustoffen tragen zum Umweltschutz in erheblichem Maße bei.
Durch einen Neubau können konsequent Schadstoffbelastungen ausgeschlossen werden. Als neu erbautes Gebäude kann man eine Nutzungsdauer von mind. 70 Jahren voraussetzen. Bei konsequentem Instandhaltungsmanagement ist eine Nutzungsdauer von über 70 Jahren zu erreichen.

*EEK – Energieeffizienzklasse * GEG – Gebäudeenergiegesetz

3.0 Finanzierungsdarstellung der 2. Variante

geschätzte Ausgaben:

investive Kosten: **rd. 18.700.000,00 €**

Finanzierung:

Eigenmittel HWI:	**3.520.000,00 €**	Eigenmittelanteile der HWI, welche im Haushalt eingeplant werden
Städtebaufördermittel:		
2020/2021	**bewilligt 1.563.000,00 €**	Diese Städtebaufördermittel sind bereits bewilligt (sh. Senatsvorlage, Schriftteil) und werden für die Teilerschließung im Zuge der Baumaßnahme Unterführung Poeler Straße für Gutachtenerstattungen, Grunderwerb und Vorplanungen eingesetzt
weitere Städtebaufördermittel:	**11.037.000,00 €**	Bei der Beantragung der Städtebaufördermittel bezogen auf voraussichtlich förderfähigen Kosten in Höhe von 16.900.000,00 EUR Investitionssumme, können **12.600.000,00 EUR (75%)** erwartet werden.
	12.600.000,00 €	
Sonderbedarfszuweisung:	**2.580.000,00 €**	Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierng der Einzelmaßnahme gesichert sein und somit die Sonderbedarfszuweisung beantragt werden und die Eigenmittel entsprechend im Haushalt eingestellt werden. Die Bewilligung der Sonderbedarfszuweisung ist abhängig von den Verhandlungen mit den Innen- und Energieministerium .
Summe Finanzierungsmittel	**rd. 18.700.000,00 €**	**Deckung der Investitionsumme**

Verkauf Objekte Scheuerstraße 2, Frische Grube 13, Kleine Hohe Straße 2a:	**940.000,00 €**	Dieser Verkehrswert ist grob nach dem Sachwertverfahren (Sachwertrichtlinie 2012) geschätzt und muss mittels eines Verkehrswertgutachtens für die öffentliche Ausschreibung konkretisiert werden. Die Einnahme geht in das Sondervermögen und kann nach Beantragung in voller Höhe zur Finanzierung reaktiviert werden.

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG Beteiligt: 1 Büro der Bürgerschaft II Senator III Senatorin I Bürgermeister	Nr.	VO/2021/3903 öffentlich
	Datum:	15.04.2021
	Verfasser/-in:	Bansemer, Heike

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	29.04.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.03.2021-31.03.2021 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 600,- €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:
Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zuwendungszweckes daher gebeten.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**
Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	600,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	600,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage:
Spendenaufstellung 03/2021

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

07.04.2021

Amt für Finanzverwaltung

Auskunft erteilt: Frau Holdt
Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
Vom 01.03.2021 – 30.03.2021

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	15.03.2021	Barbara Klemm, Münster	Hansestadt Wismar	Sachspende für das Museum - signiertes Foto von 1992		500,00 €
2	26.03.2021	Friedhofsgärtnerei Lübeck	Hansestadt Wismar	Spende Friedhof Bank	61200.3799001	100,00 €
					Gesamt:	**600,00 €**

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Schubach, Bernhard / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	VO/2020/3615-03 öffentlich
	Datum:	08.04.2021

Weiterentwicklung des Marktplatzes der Hansestadt Wismar

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Der Marktplatz der Hansestadt Wismar soll als Herzstück der Stadt weiterentwickelt werden. Dazu soll von der Verwaltung geprüft werden, wie in der laufenden Fortschreibung des Managementplans für das UNESCO-Welterbe Altstadt Wismar und des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) und weiteren Planungen die folgenden Punkte Berücksichtigung finden:

- Stärkung der Aufenthaltsqualität auf dem Markt durch mehr Grün, mehr öffentliche Sitzgelegenheiten und die Ausweitung der Außengastronomie

- Reduktion des individuellen PKW-Verkehrs

- Eine Trinkwasserquelle an der Wasserkunst als Zitat der historischen Funktion der Anlage

Der Marktplatz der Hansestadt Wismar ist mit ca. 10000 m² einer der größten historischen Marktplätze Norddeutschlands und zweifellos auch einer der schönsten.

In den letzten Jahren hat die Hafenregion bei Besuchern der Stadt an Beliebtheit gewonnen, der Markt ist dabei im Vergleich zurückgefallen.

Auch ist festzustellen, dass das Fehlen öffentlicher Sitzplätze, die Nutzung als Auto-Parkplatz, der schwierig zu begehende Bodenbelag und das Fehlen von schattenspendenden Bäumen dazu führt, dass die Bürger der Stadt sich außerhalb der Markttage nur wenig auf dem Markt aufhalten. Gerade in den Abendstunden wirkt der Markt zeitweise geradezu wie ausgestorben.

Ziel diese Antrags ist es, eine Weiterentwicklung des Marktes zu einen zugkräftigen Besuchermagnet und Wohlfühlort für alle Bürger der Stadt anzustoßen. Damit soll auch eine Belebung der Altstadt insgesamt für Gewerbetreibende erreicht werden, indem Besucher auf dem Weg vom Hafen zum Markt und wieder zurück Gelegenheit haben Geschäfte und Cafe‘s zu besuchen.

Um den Markt für die Bürger der Stadt attraktiver zu machen, wird eine Beruhigung des Geschehens als besonders wichtig angesehen. Die derzeitige Möglichkeit den Markt mit den PKW zum umfahren ist dabei sowohl für die Außengastronomie als auch für das Verweilen der Bürger auf Sitzgelegenheiten hinderlich.

Die Schaffung einer Trinkwasserquelle stellt neben dem historischen Bezug auch gerade für die Sommermonate eine bedeutende Entlastung dar und entspricht den Forderungen aus der VDI-Richtlinie 3787 „Stadtentwicklung im Klimawandel“ (S.18)

Selbstverständlich sind dabei die Belange aller beteiligten Interessengruppen und die rechtlichen und historischen Rahmenbedingungen zu prüfen und in Ausgleich zu bringen. Um das in der nötigen Detailtiefe zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt die genannten Punkte in die Vorschreibung der Stadtplanung aufzunehmen. Der Bürgerschaft wird damit bei Vorlage der entsprechenden Planungen eine fundierte Entscheidung zur Weiterentwicklung des Marktplatzes ermöglicht.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2021/3815 öffentlich
	Datum:	10.02.2021

Abholstation für Ausweise und weitere Dokumente

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Möglichkeiten der Einführung eines Abholautomaten für beispielsweise Ausweise, Reisepässe und Führerscheine als Ergänzung zur persönlichen Abholung zu prüfen.

Begründung:
Die Stadt Langenhagen in Niedersachsen hat einen Abholautomaten eingerichtet, der wie eine Packstation von Paketdienstleistern funktioniert. Hier können Bürgerinnen und Bürger Personalausweise und Reisepässe, die sie zuvor persönlich beantragt hatten, zu jeder Tageszeit abholen. Die persönliche Zugangsbeschränkung wird sichergestellt durch einen Fingerabdruck und Code, der den Bürgerinnen und Bürgern vorab mitgeteilt wird. Der Automat ist eingeführt als Ergänzung zur persönlichen Abholung während der Öffnungszeiten der Verwaltung. Kurzum, der Bürger entscheidet, wie er an seine Dokumente kommt. Dies ließe sich grundsätzlich auch auf weitere Produkte der Verwaltung ausdehnen.

Für die Hansestadt Wismar könnte dies eine sinnvolle weitere Ergänzung des schon guten digitalen Serviceangebots des Bürgerservice-Centers sein. Des Weiteren ist die Einführung eines solchen Automaten in den Zeiten der Corona-Pandemie eine weitere Möglichkeit Kontakte zu minimieren.

Bsp.: https://www.langenhagen.de/portal/seiten/rathaus-abholstation-900000187-30890.html

Anlagen: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	**Nr.**	**VO/2021/3850 öffentlich**
	Datum:	04.03.2021
Erweiterung des Weihnachtsmarktes im Gebiet des Alten Hafens		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie eine Erweiterung des Weihnachtsmarktes im Gebiet des Alten Hafens realisiert werden kann.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar zieht eine Vielzahl an Touristen an. Für viele Bürgerinnen und Bürger sowie Touristen ist der Alte Hafen in Wismar ein beliebtes Ausflugsziel, jedoch fehlt es gerade hier in der Weihnachtszeit an Angeboten. Mit einer Erweiterung des Weihnachtsmarktes um die Flächen am Alten Hafen könnte ein zusätzliches Angebot geschaffen werden, welches Wismar als Ausflugsziel noch attraktiver werden lässt.

Anlagen: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Brüggert, Tom / CDU-Fraktion	Nr.	VO/2021/3897 öffentlich
	Datum:	12.04.2021

Schnelltestzentrum Innenstadt

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie ein sogenanntes Schnelltestzentrum im Zentrum der Innenstadt beispielsweise auf dem Marktplatz schnellstmöglich errichtet werden kann. Hierbei sind eventuell auch Gespräche mit dem Landkreis und den freien Wohlfahrtsverbänden aufzunehmen.

Begründung:

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie treffen insbesondere den Einzelhandel, Gastronomie sowie die kulturellen Einrichtungen. Die neu eingeführte Negativ-Testpflicht
erschwert sowohl Kunden als auch Unternehmern das Einkaufen bzw. Verkaufen. Durch den Umzug des Schnelltestzentrums von der Markthalle zur Hochschule hat sich die Entfernung zur Innenstadt noch weiter erhöht. Ein Schnelltestzentrum im Zentrum der Innenstadt könnte dazu führen, dass die Kunden die neue Testpflicht besser annehmen und könnte so zu besseren Einnahmen der ohnehin sehr gebeutelten Unternehmer führen.
Durch ein dezentrales und zentrales Angebot könnten alle Unternehmer der Hansestadt profiteren – die, die außerhalb der Innenstadt ansässig sind und die, die innerhalb der
Innenstadt agieren.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: SPD-Fraktion / CDU-Fraktion / Fraktion DIE LINKE. / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Fraktion Liberale Liste - FDP / Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	VO/2021/3900 öffentlich
	Datum:	14.04.2021
Verzicht auf Sondernutzungsgebühren		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:
Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob auf die Erhebnung von Sondernutzungsgebühren für öffenltiche Außenflächen zu gastronomischen Zwecken oder Zwecken des Einzelhandels für die Dauer des Kalenderjahres 2021 verzichtet werden kann. Weiterhin wird der Bürgermeister bei positiver Prüfung gebeten, für die Regelung des § 13 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verzicht auf die Gebührenerhebung antragsfrei zu gestalten.

Begründung:
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Situation für den ortsansässigen Einzelhandel und die Gastronomie weiter zugespitzt und es ist absehbar, dass eine stufenweise Lockerung der aktuellen Beschränkungen nur mit Vorgaben für die Einhaltung von Mindestabständen und Hygienevorschriften einhergehen wird. Die zu erwartenden Vorgaben führen in den kommenden Monaten besonders in der Gastronomie zu einer Minderung der sonst üblichen Gästezahlen. Hinzu kommt der Ausfall von Einnahmen von über einem Viertel des laufenden Jahres durch den fehlenden Tourismus. Mit der Wiedereröffnung werden diese Mindereinnahmen kurzfristig nicht auszugleichen sein.

Um den betroffenen Gewerbetreibenden aus Gastronomie und Einzelhandel im Rahmen der Möglichkeiten der Hansestadt Wismar Erleichterungen zu verschaffen, sollte auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Kalenderjahr 2021 verzichtet werden.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Fraktion Liberale Liste - FDP / Schubach, Bernhard	Nr.	VO/2021/3904 öffentlich
	Datum:	18.04.2021

Öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Ersatzneubau für die Hochbrücke Rostocker Straße

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister mit der zeitnahen Organisation und Durchführung einer öffentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltung zum Ersatzneubau für die Hochbrücke Rostocker Straße unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Vorstellung der Vorzugsvariante und der Abwägungen durch das Verkehrsministerium/LSBA
- Einladung der AG Baukultur und von Herrn Stöckl mit Gelegenheit der Vorstellung der alternativen Konzepte für den Ersatzneubau
- Einladung des Eigentümers der „Wismaria“, Herrn Dr. Roehr
- Weiterer Teilnehmerkreis:
    - Verantwortliche der Stadtverwaltung
    - Verantwortliche des Landkreises
    - Mitglieder der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse
    - Bürgerinnen und Bürger
- Modalitäten der Durchführung unter Berücksichtigung der Coroanschutzverordnung nach näherer Absprache (öffentlich in Präsenz oder in einem öffentlichen Online-Format)

Begründung:

Bei dem Ersatzneubau zur verschlissenen Hochbrücke handelt es sich um ein weichenstellendes Großprojekt für die Zukunft Wismars mit jahrzehntelangen Auswirkungen auf den Verkehr, die Stadtentwicklung sowie für Grundstückseigentümer, Unternehmen und jeden jetzigen und zukünftigen Bürger der Stadt.

Aus diesem Grund ist eine umfassende Information über die derzeitigen Pläne und das Aufnehmen von Fragen und Anregungen zum jetzigen Zeitpunkt der noch nicht abgeschlossenen Planungen im Sinne frühzeitiger Bürgerbeteiligung unerlässlich.

Anlagen:

keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2021/3905 öffentlich
	Datum:	19.04.2021

Mobile Luftfilter für Schulen und Kitas in Trägerschaft der Hansestadt Wismar zur Minimierung des Ansteckungsrisikos mit dem SARS-CoV-2 Virus

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beauftragt den Bürgermeister schnellstmöglich geeignete mobile Raumluftanlagen (Hepa-/Aktivkohlefilteranlagen) zur Verminderung des Ansteckungsrisikos mit dem Corona Virus für SchülerInnen und LehrerInnen in allen Schulen städtischer Trägerschaft anzuschaffen.

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Anwendung dieser mobilen Anlagen auch in den Eigenbetrieben der Hansestadt Wismar als Trägerin von Kitas und Horteinrichtungen schnellstmöglich erfolgen kann.

Für die Finanzierung sollen geeignet Bundesfördermittel und ggf. Landesfördermittel abgerufen werden. Die Bereitstellung von Eigenmitteln soll kurzfristig im Rahmen der durch die Corona Pandemie eingeplante Erhöhung der Kassenkredite erfolgen. Alternativ ist zu prüfen, wie eine Finanzierbarkeit von Luftfilteranlagen kurzfristig realisiert werden kann.

In Anbetracht der Dringlichkeit und des Gesundheitsschutzes von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Lehrkräften werden Maßnahmen zur Durchführung und Sicherstellung des Schul-/Kitabetriebes höchste Priorität eingeräumt.

Begründung:

Ohne Infektionsschutz kann der Bildungsauftrag von Schule und Kita nicht erfüllt und der soziale Raum für Begegnungen von Kindern und Jugendlichen nicht geschaffen werden. Eine Rückkehr zu einer Aufnahme von allen Kindern und SchülerInnen wird in absehbarer Zeit nicht vollständig möglich sein. Sie kann und sollte erst erfolgen, wenn die Gesundheitsschutzmaßnahmen deutlich zurückgefahren werden können und wenn Ansteckungen in Schulen und Kitas während der Corona Pandemie höchstmöglich verhindert werden.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen deutlich auf, wie ergänzend zu den AHA-Regeln und Lüften ein wirksamer Schutz vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus, insbesondere mit der wesentlich ansteckenderen und vorherrschenden britischen Mutation, verhindert werden kann. So können auch langfristig Schulen und Kitas zu einem sicheren Raum für Kinder und Jugendliche werden. Darüber hinaus belegen weitergehende Studien den Nutzen auch für die Zeit nach der Pandemie. So steigert sich die Konzentration nachweislich durch einen höheren Sauerstoffgehalt in der Raumluft und auch reguläre Erkältungswellen und/oder Ansteckungen mit z.B. Masern können wirksam vermindert werden.

Gemäß der Studie der Frankfurter Goethe-Universität können geeignete Geräte in 30 Minuten 90 Prozent der Aerosole aus den Klassenzimmern entfernen. Für diese Studie wurden über die Dauer von

vier Wochen in einem Klassenraum mit 27 Schülern vier Luftreiniger eingesetzt, die über einen einfachen Vorfilter für groben Staub und Flusen sowie über einen Hepa- und einen Aktivkohlefilter verfügten. Die auf Basis der Messdaten angestellte Modellrechnung hat im Ergebnis ergeben, dass durch die Luftreiniger die Menge an Aerosolen so stark reduziert wurde, dass in einem geschlossenen Raum auch die Ansteckungsgefahr durch eine hochinfektiöse Person sehr deutlich reduziert würde. Auch der entsprechende Versuch der Universität der Bundeswehr München hat gezeigt, dass Viren im Raum nach kurzer Zeit abgeschieden oder inaktiviert werden, sofern die Luftwechselrate pro Stunde mindestens dem 6-fachen des Raumvolumens entspricht und 99,995 Prozent der Viren beim einmaligen Durchlauf durch das Gerät abgeschieden oder inaktiviert werden. Die Möglichkeit eines leisen Betriebs der Geräte wurde in beiden Studien ebenfalls bestätigt, so dass auch diese Voraussetzung für den Betrieb in Klassenräumen gegeben ist.

Die Kosten für die Anschaffung der Geräte beliefen sich im Falle der Studie der Goethe-Universität auf ca. € 300,00 pro Stück. Demnach müssten alle zwei Jahre zudem der Austausch der Nano-Filter für jeweils rund € 45,00 und alle 12 Monate der Austausch der Aktivkohlefilter für jeweils € 30,00 erfolgen. In der Studie der Universität der Bundeswehr München wird darauf hingewiesen, dass beim Einsatz der geeigneten Geräte keine Wärmeenergie verschwendet werde, womit sie als energetisch effizient betrachtet werden können.
Die Geräte können einfach in den Klassenräumen aufgestellt werden. Es sei kein Einbau notwendig. Die laufenden Kosten seien aufgrund der Langlebigkeit der Filter relativ gering und Wartungskosten fielen bei Geräten auf Filterbasis kaum an.

Studienpublikationen:

Wissenschaftler vom Institut für Strömungsmechanik und Aerodynamik der Universität der Bundeswehr haben das Lüftungskonzept der Kultusminister untersucht.
https://www.researchgate.net/publication/344465053_Schulunterricht_wahrend_der_SARS-CoV-2_Pandemie_-Welches_Konzept_ist_sicher_realisierbar_und_okologisch_vertretbar

Studie der Goethe-Universität Frankfurt:
https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.10.02.20205633v2

Anlagen:

_____

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE. / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Fraktion Liberale Liste - FDP	Nr.	VO/2021/3906 öffentlich
	Datum:	19.04.2021

Rad- und Fußwegekonzeption im Bereich des Hochbrückenersatzbaus

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beauftragt den Bürgermeister der Hansestadt Wismar einen Förderantrag beim Land MV zu stellen, aus dem „Stadt Land" Förderprogramm des Bundes für Radwegeteilkonzept.

Ziel des Antrages ist:

- Planungsleistung zu beantragen für ein Teilkonzept zur Erschließung des Fuß- und Radverkehrs im Bereich des Hochbrückenersatzbaus. Dieses Teilkonzept sollte in 2021 begonnen werden und als Teilkonzept zum integrierten Verkehrsentwicklungsplan gehören, welcher bereits in Auftrag gegeben wurde.

- Die Umsetzung dieses Teilkonzeptes soll möglichst in 2021/2022 begonnen werden und auf Grund der Förderkulisse bis zum 31.12.2023 zum Abschluss gebracht werden.

Begründung:

Das Förderprogramm „Stadt Land" des Landes MV bietet insgesamt 25 Millionen Euro Fördermittel. Die Förderquote beträgt, bei Antragstellung und Beginn bis zum 31.12.2021, 80%.

Bei Antragstellung nach dem 31.12.2021 beträgt die Förderquote bis zu 75% bei leistungsfähigen Kommunen und bis zu 90% bei Kommunen, die dauerhaft nicht leistungsfähig sind. Die Mindestanforderung für die Beantragung der Fördermittel beim Land MV ist ein vorhandenes Radwegekonzept. Die Hansestadt Wismar hat derzeit kein Radwegekonzept. Das Verkehrsministerium ist aber bereit auch bei Vorlage eines Teilkonzeptes eine solche Planung und Umsetzung auf dieser Grundlage zu fördern. Bis zur Erstellung des gesamten integrierten Verkehrskonzeptes ist diese Förderkulisse nicht mehr verfügbar. Aus diesem Aspekt heraus ergibt sich eine gewisse Dringlichkeit, die uns dazu führt, ein solches Vorziehen dieses Teilkonzeptes als Bestandteil des integrierten Verkehrskonzeptes in Angriff zu nehmen.

Anlagen:

_____

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: CDU-Fraktion	Nr.	VO/2021/3907 öffentlich
	Datum:	19.04.2021
Corona Modellprojekt		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob ein Pilotprojekt zur Öffnung des Kinder- und Jugendsports oder des allgemeinen Sports inklusive Fitnesscentern in der Hansestadt Wismar beim Landkreis vorgeschlagen werden kann.

Begründung:

Der Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus‘ ist wichtig. Nunmehr dauern die Maßnahmen weit über ein Jahr an. Es ist noch nicht absehbar, wann die Maßnahmen beendet werden und es stellt sich eine zunehmende Ermüdung in Bezug auf die Einhaltung der Maßnahmen ein. Viele Bereiche sind von diesen Einschränkungen betroffen - insbesondere im Bereich der Wirtschaft. Dabei wird vernachlässigt, dass auch besonders die Kinder- und Jugendlichen unter der aktuellen Krise zu leiden haben. In Bezug auf die Gesamtbevölkerung spielt - auch mit Blick auf die Gesundheit – der Sport eine extrem wichtige Rolle.

Wir vertreten die Auffassung, dass es besonders unter dem Vorzeichen steigender Fallzahlen wichtig ist, Wege zur sicheren Öffnung zu testen. Auch für den Fall, dass wir kurzfristig nicht zur Normalität zurückkehren können, brauchen wir Sport und Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Öffnung für Modellprojekte erfolgt unter strengen Regeln und wird wissenschaftlich begleitet. So soll und muss es gelingen, Wege aufzuzeigen, wie der Schutz der Bevölkerung vor Corona und ein normales, gutes Leben möglich ist. Wenn dies in Wismar gelingt, sollte das Projekt im ganzen Landkreis und Land ausgerollt werden können und so einen Beitrag zu mehr Lebensqualität darstellen.

Anlagen: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2021/3908 öffentlich
	Datum:	19.04.2021

Barrierefreie und gesondert zu führende Geh- und Radwege bei Planung des Hochbrückenersatzbaus berücksichtigen gemäß 2021/3829

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten über die Aktivitäten zur Erfüllung des Beschlusses 2021/3829 bis zum 30.06.2021 zu berichten.

Begründung:

Die Bürgerschaft beschließt, dass die Verwaltung der Hansestadt Wismar folgende Prämissen für die weitere Planung und Entwicklung der Geh- und Radwege im Zusammenhang mit dem Hochbrückenersatzbau berücksichtigt und gegenüber dem Straßenbauamt (SBA) entsprechend dem BA vom 23.02.2021 mit der Nummer 3829-01 vertritt.

1. Die der Landesstraße L 12 zugeordneten und im Zusammenhang mit dem Hochbrückenersatzbau neu
zu errichtenden Geh- und Radwege sind barrierefrei und kreuzungsarm zu planen und in das bestehende Geh- und Radwegenetz einzubinden.

2. Die der Landesstraße L 12 zugeordneten und im Zusammenhang mit dem Hochbrückenersatzbau neu
zu errichtenden Geh- und Radwege sind nicht direkt parallel zum Hochbrückenersatzbau zu planen.

Anlagen:

_____

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2021/3909 öffentlich
	Datum:	19.04.2021

Micro-/Tiny House

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Um die Attraktivität des Wohnstandortes Wismar zu stärken wird der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, ob zur Verbreiterung des Wohnangebotes die Schaffung von Baugrundstücken für Mirco-Häuser / Tiny Houses an Einzelstandorten (Einfügung in bestehende Bebauungen, Lückenbebauung, Nachverdichtung) möglich ist oder bei der zukünftigen Aufstellung von Bebauungsplänen unter Berücksichtigung des deutschen Bau - und Planungsrechtes möglich ist.

Begründung:

Die Aufstellung von Bebauungsplänen soll auf der einen Seite eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeiführen, auf der anderen Seite jedoch auch einen möglichst weiten Gestaltungspielraum zur Verwirklichung von Klein- und Kleinstwohnformen eröffnen.

Als Bausteine für die städtebaulich Ordnung sollen daher folgende Kriterien gelten:
- behutsame und verträgliche städtebauliche Entwicklung am Siedlungsrand
- Gestaltungsfreiheit bei der Realisierung von Klein- und Kleinstwohnformen s.g. Micro-/Tiny Houses
- Wahrung des Landschaftsbezuges und Durchgrünung des Quartiers
- autofreies bzw. autoarmes Wohnquartier

Die Standortuntersuchung soll stadtweit erfolgen unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen:
- Fläche im städtischen Grundbesitz/im Besitz einer Tochtergesellschaft der Hansestadt
- kurzfristige Verfügbarkeit
- attraktive und zentrale Lage mit Landschaftsbezug

Anlagen:

_____

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Liberale Liste - FDP / SPD-Fraktion / CDU-Fraktion / Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen / Fraktion FÜR-WISMAR-Forum / Fraktion DIE LINKE. / Born, Torsten	Nr.	VO/2021/3910 öffentlich
	Datum:	19.04.2021

Beratende Begleitung des Kinder- und Jugendparlaments

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft setzt eine permanente Arbeitsgruppe zur beratenden Begleitung des Kinder- und Jugendparlaments der Hansestadt Wismar ein. Diese ist aus von den Fraktionen vorgeschlagenen Personen zu besetzen, die sowohl Bürgerschaftsmitglieder als auch sachkundige Einwohner sein können. Ziel ist es, das KiJuPa bei dessen Arbeit zu beraten und zu unterstützen und die Fraktionen über die Arbeit des KiJuPa zu informieren. Gemeinsame Treffen mit dem Träger der hauptamtlichen Betreuung und mit der Verwaltung sollen mindestens alle sechs Monate erfolgen.

Begründung:

Die Arbeitsweise des Kinder- und Jugendparlaments der Hansestadt Wismar wurde mit Anfrage BA/2021/3857 der Fraktion Liberale Liste - FDP vom 25.03.2021 hinterfragt und diese mit dem BA/2021/3857-01 vom 29.03.2021 erläutert. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine engere Begleitung und Beratung des Kinder- und Jugendparlamentes wünschenswert wäre. Dies sollte allerdings auch im Interesse der Akteure des Kinder- und Jugendparlamentes liegen und die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe mit den Kindern und Jugendlichen abgestimmt werden. Die Arbeitsgruppe soll dem KiJuPa helfen eigene Anliegen effektiv zu verfolgen. Dabei ist die politische Unabhängigkeit des KiJuPa jederzeit zu berücksichtigen.

Anlagen:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion FÜR-WISMAR-Forum	Nr.	BA/2021/3891 öffentlich
	Datum:	05.04.2021

Naturbühne Bürgerpark

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

---

Der Bürgerpark leistet einen wichtigen Beitrag zur Naherholung für die Wismarer Bürger und sollte sich daher in einem ausreichend nutzbaren und gepflegten Zustand befinden. Dies gelingt derzeit nicht in allen Teilen des Bürgerparks.

Die Naturbühne ist dauerhaft gesperrt. 2014 spielten noch Bands auf der Bühne. 800 Fans feierten damals ausgelassen. 2015 fand das Holi-Festival mit ca. 1000 Besuchen statt. Die teilnehmenden DJs hatten genug Platz auf der Bühne. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der Pandemielage keine Veranstaltungen möglich sind, wird dies in Zukunft wieder der Fall sein.

Die Fraktion FÜR-WISMAR-Forum bittet daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann ist mit der Reparatur der Naturbühne und erneuter Freigabe zu rechnen?
2. Gibt es seitens der Hansestadt Wismar Planungen zu kulturellen Veranstaltungen unter Nutzung der Naturbühne?
3. Wird die Naturbühne nach Reparatur und Freigabe durch Dritte nutzbar sein? Wenn ja, gibt es Auflagen oder Beschränkungen für eine Nutzung?

Anlagen: keine

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich Verfasser/in: Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	Nr.	BA/2021/3899 öffentlich
	Datum:	13.04.2021

Anfrage zur verspäteten Veröffentlichung eines qualifizierten Mietspiegels

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

---

Die Hansestadt Wismar veröffentlicht regelmäßig auf ihrer Internetseite www.wismar.de einen qualifizierten Mietspiegel. Dieser ist gemäß §558d Absatz 2 Satz 1 BGB im Abstand von zwei Jahren fortzuschreiben und gemäß Satz 3 alle vier Jahre neu zu erstellen. Die letzte Erstellung war im Jahre 2015 (Inkrafttreten 01.02.2016), die Fortschreibung dementsprechend im Jahr 2017 (Inkrafttreten 01.03.2018).

Eine neue Erstellung wäre 2019 fällig gewesen, ist aber nicht verfügbar. Ausgehend von vorausgehenden Jahren, in denen das Inkrafttreten stets zu Beginn des Folgejahres oder sogar noch im Erhebungsjahr stattfand, ist die Erstellung inzwischen mindestens ein Jahr überfällig. Ein Hinweis dazu findet sich auf der Internetseite nicht.

Wir bitte dazu um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen ist der Mietspiegel 2019 noch nicht veröffentlicht? Wieso wurden keine Informationen zum ausstehenden Mietspiegel 2019 auf der Internetseite veröffentlicht?
2. Wann wird der Mietspiegel 2019 voraussichtlich veröffentlicht?
3. Welche Ausgabenhöhe war für die Erstellung des Mietspiegels eingeplant? Bitte nennen Sie auch die konkrete Position in der Haushaltssatzung 2018/2019, unter der die Mittel für die Erstellung des Mietspiegels regulär eingeplant waren.
4. Sofern der Mietspiegel 2019 nun nicht mehr erstellt/veröffentlicht werden sollte: wofür wurden die eingeplanten Haushaltsmittel stattdessen verwendet?

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)